BIBLIOTECA
DE LA
UNIVERSIDAD

<36619219400010

<36619219400010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

im Jahre 1834.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Beilagen.

Erster Band.

Numer 1 — 236.

Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1834.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Beilage Nr. 1. zum Protokoll Nr. 1.

Verzeichniß

der in der ersten Sitzung der zweiten Ständekammer anwesenden Mitglieder. Darmstadt, den 1. Mai 1834.

Erster Präsident: Herr Dr. Schmitt von Mainz.
Herr Obrist und Hofmarschall, Graf von Lehrbach, zu Darmstadt.
„ Oberforstmeister, Freiherr von Nordeck zur Rabenau, zu Seligenstadt.
„ Obristlieutenant, Kammerherr, Freiherr von Nordeck zur Rabenau, zu Darmstadt.
„ Landjägermeister, Freiherr von Bibra, zu Romrod.
„ Obristlieutenant, Kammerherr, Freiherr von Breidenbach, zu Darmstadt.
„ Trommler, Gutsbesitzer, zu Mainz.
„ Hofgerichtsadvokat, Dr. Heß, zu Gießen.
„ Fabrikant Koch, zu Alsfeld.
„ Oekonom Löffler, zu Sprendlingen.
„ Oberschultheiß Philipps, zu Ginsheim.
„ Gemeinderath E. E. Hoffmann, zu Darmstadt.
„ Regierungsrath Hardy, zu Darmstadt.
„ Gastwirth Diefenbach, zu Zwingenberg.
„ Freiherr von Gagern, zu Darmstadt.
„ Schultheiß Heß, zu Hiltersklingen.
„ Fabrikant Mülberger, zu Erbach.
„ Hofgerichtsadvokat Emmerling, zu Darmstadt.
„ Hofgerichtsadvokat Reh, zu Darmstadt.
„ Hofgerichtsrath Weyland, zu Darmstadt.
„ Bürgermeister Arnold, zu Battenfeld.
„ Oberappellations-Gerichtsrath, von Grolmann, zu Darmstadt.

Digitized by Google

Herr Beigeordneter Zulauf, zu Eudorf.
„ Rentamtmann Prätorius, zu Homberg.
„ Steuercommissär Fresenius, zu Schotten.
„ Regierungsrath Goldmann, zu Darmstadt.
„ Wirth Stoll, zu Niederwöllstadt.
„ Weinhändler Dr. Strecker, zu Mainz.
„ Hofrath Wolf, zu Hofheim.
„ Oberfinanzrath Hirsch, zu Darmstadt.
„ Rothgerber Prätorius, zu Alzey.
„ Gutsbesitzer Dr. Langen, zu Mainz.
„ Bürgermeister Brunk, zu Fürfeld.
„ Untersuchungsrichter Vogel, zu Mainz.
„ Landwirth Grode, zu Odernheim.
„ Schaffner Mohr, zu Oppenheim.
„ Advokat Dr. Glaubrech, zu Mainz.
„ Landwirth Mahlerwein, zu Gimbsheim.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Beilage Nr. 2. zum Protokoll Nr. 2.

Verzeichniß

der in der vereinigten Sitzung der beiden landständischen Kammern anwesenden Mitglieder, in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer. Darmstadt, den 3. Mai 1834.

I. Mitglieder der ersten Kammer.

1) Se. Hoheit, der Prinz Emil.
2) Se. Erlaucht, der Herr Graf Ernst Casimir von Isenburg-Büdingen.
3) Se. Erlaucht, der Herr Graf Ludwig von Erbach-Fürstenau.
4) Se. Erlaucht, der Herr Graf Carl von Solms-Rödelheim.
5) Se. Erlaucht, der Herr Graf Otto von Solms-Laubach.
6) Se. Erlaucht, der Herr Erbgraf Herrmann von Stollberg-Wernigerode-Gedern.
7) Der katholische Landesbischof, Herr Dr. Humann.
8) Der protestantische Prälat, Herr Dr. Schwabe.
9) Herr Geheimerath, Freiherr von Breidenstein, zu Breidenstein.
10) Se. Erlaucht, der Herr Graf Heinrich Ferdinand von Isenburg-Philippseich.
11) Der Oberceremonienmeister, Geheimerath, Herr Freiherr von Türkheim, Excellenz.

II. Mitglieder der zweiten Kammer.

1) Herr Präsident, Dr. Schmitt jun., von Mainz.
2) „ Freiherr von Breidenbach, Kammerherr und Obristlieutenant, zu Darmstadt.
3) „ Freiherr v. Günderode, Kammerherr und Rittmeister, zu Höchst a. d. N.
4) „ Graf von Lehrbach, Kammerherr und Hofmarschall, zu Darmstadt.
5) „ Freiherr von Rabenau, Oberforstmeister, zu Seligenstadt.

Digitized by Google

6) Herr Freiherr von Rabenau, Obriſtlieutenant, zu Darmſtadt.
7) „ Landjägermeiſter von Bibra, zu Romrod.
8) „ Trommler, Gutsbeſitzer, von Mainz.
9) „ Dr. Heß, zu Gießen.
10) „ Pfalz, Fabrikant, zu Offenbach.
11) „ Koch, Fabrikant, zu Alsfeld.
12) „ Löffler, Oekonom, zu Sprendlingen.
13) „ Philipps, Oberſchultheiß, zu Ginsheim.
14) „ E. E. Hoffmann, Gemeinderath, zu Darmſtadt.
15) „ Hardy, Regierungsrath, zu Darmſtadt.
16) „ Diefenbach, Gaſtwirth, zu Zwingenberg.
17) „ Freiherr von Gagern, zu Darmſtadt.
18) „ Heß, Oekonom, zu Hiltersklingen.
19) „ Mülberger, Fabrikant, zu Erbach.
20) „ Emmerling, Hofgerichtsadvokat, zu Darmſtadt.
21) „ Reh, Hofgerichtsadvokat, zu Darmſtadt.
22) „ Weyland, Hofgerichtsrath, zu Darmſtadt.
23) „ Arnold, Bürgermeiſter, zu Battenfeld.
24) „ v. Grolmann, Oberappellations- und Caſſationsgerichtsrath, zu Darmſtadt.
25) „ Zulauf, Beigeordneter, zu Eudorf.
26) „ Prätorius, Rentamtmann, zu Homberg.
27) „ Freſenius, Steuercommiſſär, zu Schotten.
28) „ Goldmann, Regierungsrath, zu Darmſtadt.
29) „ Stoll, Oekonom, zu Niederwöllſtadt.
30) „ Dr. Strecker, zu Mainz.
31) „ Wolf, Hofrath zu Hofheim.
32) „ Hirſch, Oberfinanzrath, zu Darmſtadt.
33) „ Prätorius, Rothgerber, zu Alzey.
34) „ Dr. Langen, zu Mainz.
35) „ Brunk, Bürgermeiſter, zu Fürfeld.
36) „ Vogel, Unterſuchungsrichter, zu Mainz.
37) „ Grode, Oekonom, zu Odernheim.
38) „ Mohr, Schaffner, zu Oppenheim.
39) „ Dr. Glaubrech, zu Mainz.
40) „ Mahlerwein, Bürgermeiſter, zu Gimbsheim.

Digitized by Google

Beilage Nro. 3. zum Protokoll Nro. 2.

Vortrag Sr. Excellenz, des Herrn Präsidenten ꝛc. Freiherrn von Hofmann, die Finanzverwaltung in den Jahren 1827, 1828 und 1829 betr.

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Von Sr. des Großherzogs Königlichen Hoheit bin ich allergnädigst beauftragt worden, Ihnen, meine Hochzuverehrende und Hochgeehrteste Herrn, diejenige Nachweisung zur verfassungsmäßigen Prüfung vorzulegen, aus welcher die Verwendung sämmtlicher, in den Jahren 1827, 1828 und 1829 erhobener Staatseinnahmen zu ersehen ist.

Es besteht diese Nachweisung aus denselben Aktenstücken mit allen ihren Belegen, welche den Ständen des Großherzogthums schon bei dem Beginnen des vorigen Landtages im December des Jahres 1832 zu gleichem Zwecke vorgelegt worden waren, und über deren Inhalt ich mich in meinem damaligen Vortrag ausführlich geäußert hatte.

Auch war die vorige zweite Kammer bereits zu einer, die Verwaltung rechtfertigenden Entschließung über diesen Gegenstand gelangt, da aber diese Angelegenheit zur Zeit der Auflösung des vorigen Landtages in der ersten Kammer noch nicht zum Vortrag gekommen war, so tritt nun die Nothwendigkeit ein, solche nochmals an beide Kammern der Stände zu bringen.

Indem ich mich auf alles Dasjenige beziehe, was über diese Nachweisung theils in meinen Vorträgen, theils in der Correspondenz der Ministerien mit dem ersten Ausschuß der vorigen zweiten Kammer, theils aber in den Berathungen dieser Kammer selbst vorgekommen ist, überlasse ich mich der zuversichtlichen Hoffnung, daß Sie in allem diesem dasjenige bereits vollständig erschöpft finden werden, was zur Beurtheilung der Sache erforderlich ist, und, daß eine kurze Bearbeitung derselben hinreichen wird, um solche nun ohne langen Aufschub zu ihrer Erledigung hinzuführen.

Beilage Nr. 4. zum Protokoll Nr. 2.

Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten ꝛc. Freiherrn von Hofmann, die vorläufige Uebersicht der Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1830, 1831 und 1832 betr.

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herrn!

Auch die Uebersicht der Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1830 bis 1832, welche ich Ihnen hierbei zu übergeben die Ehre habe, ist dieselbe, welche schon bei Eröffnung des letzten Landtages im December des Jahres 1832 den Ständen vorgelegt worden war, und von denselben Belegen begleitet.

Auch diese Uebersicht war auf dem vorigen Landtage Gegenstand einer umständlichen Prüfung in dem ersten Ausschusse der zweiten Kammer, und einer sehr ausführlichen Berathung in der Kammer selbst.

Die Beschlußnahme dieser Kammer konnte sich jedoch nach der Natur der Sache nur auf einzelne, besonders herausgehobene Punkte beschränken, nicht aber auf eine definitive Beurtheilung der gesammten Verwaltung innerhalb der angegebenen Periode erstrecken, und da auch diese Angelegenheit zur Zeit der Auflösung des vorigen Landtages noch nicht an die erste Kammer gelangt war, so ist die Nothwendigkeit eingetreten, jetzo abermals auf dieselbe zurückzukommen.

Es ist zwar seit den letztverflossenen sechs Monaten die Revision der Rechnungen aus dieser Periode weiter vorgeschritten, keineswegs ist solche aber ganz vollendet, indem namentlich die Hauptstaatskasserechnung vom Jahr 1831 noch nicht revidirt ist, die vom Jahre 1832 aber bis zu diesem Augenblick noch nicht an die Rechnungskammer hat gelangen können, und es ist daher auch jetzo, eben so wenig, wie auf allen früheren Landtagen möglich, über die zuletzt abgelaufene Finanzperiode eine vollständige und definitive Nachweisung zu ertheilen. Theils aus diesem Grunde, theils aber weil diese vollständige und definitive Nachweisung jedenfalls schon im nächsten Jahre auf dem Landtage des Jahres 1835 erfolgen muß, und weil es im Interesse des Landes gewiß wünschenswerth ist, daß ein Gegenstand, der schon auf dem

Digitized by Google

vorigen Landtage so großen Aufwand an Zeit und Mühe gekostet hat, nicht abermals zu großen Weitläufigkeiten Veranlassung geben möge, hat das Finanzministerium sich abgehalten gesehen, die vorgelegten Uebersichten nach dem Stand der Rechnungen, so weit solche bis jetzo abgehört sind, umarbeiten zu lassen.

Was die auf dem vorigen Landtage in der zweiten Kammer beanstandeten einzelnen Posten betrifft, so beziehe ich mich theils auf meinen früheren Vortrag, theils auf die Correspondenz mit dem damaligen ersten Ausschusse der zweiten Kammer und auf die Berathungen der zweiten Kammer selbst; indem ich nicht bezweifle, daß Sie, meine Hochzuverehrende und Hochgeehrteste Herren, geneigt seyn werden, auch diese hinreichend vorbereitete Angelegenheit, so bald als nur immer möglich, in so weit zu erledigen, als es auf diesem Landtage, und vor Uebergabe der dem Landtage des Jahres 1835 vorbehaltenen vollständigen Nachweisung, möglicher Weise geschehen kann.

Digitized by Google

Beilage Nr. 5. zum Protokoll Nr. 3.

Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten ꝛc. Freiherrn von Hoffmann, betreffend den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1833, 1834 und 1835.

Hochachtbare Versammlung!

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog haben mich allergnädigst beauftragt, den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1833, 1834 und 1835, welcher den Ständen des Großherzogthums auf dem vorigen Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden war, jedoch bekanntlich unerledigt geblieben ist, nunmehr Ihnen zu diesem Behufe zu übergeben.

Zur Befolgung dieses allerhöchsten Auftrags überreiche ich Ihnen daher hiermit:

1) den Hauptvoranschlag sammt allen darauf bezüglichen Beilagen und dem Vortrage, genau und vollständig in denselben Aktenstücken, welche der vorigen Ständeversammlung übergeben worden waren,

2) eine Zusammenstellung verschiedener Nachträge zur Einnahme und Ausgabe, welche in Folge von inzwischen veränderten Verhältnissen und Umständen nothwendig geworden sind, und

3) den mit Rücksicht auf diese Nachträge aufgestellten neuen Hauptvoranschlag.

Endlich füge ich noch bei:

4) die von des Großherzogs Königliche Hoheit festgesetzten definitiven Personal- und Besoldungsetats.

Was den früheren Hauptvoranschlag und die definitiven Etats betrifft, so glaube ich, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die Vorträge mich beziehen zu dürfen, welche darüber auf dem vorigen Landtage von mir erstattet worden und im Original hier beigeschlossen sind.

Hinsichtlich der Nachträge aber, sind die Gründe, aus welchen unter verschiedenen Einnahme- und Ausgaberubriken Zusätze und Abzüge gemacht werden mußten, in den zugleich hier beigefügten Nachtragsbeilagen, welche zur Anreihung an die betreffenden Belege des ursprünglichen Hauptvoranschlags bestimmt sind, so ausführlich angegeben, daß es eine unnöthige Weitläufigkeit seyn würde, wenn ich solche hier

nochmals auseinander setzen wollte, und daß ich mich daher blos auf die folgenden wenigen Bemerkungen beschränken kann.

Bei den Ausgaben ist unter verschiedenen Rubriken zusammen ein Zusatz gemacht worden von . . 170,702 fl.

Dagegen sind unter anderen Rubriken von den früher vorgesehenen Bedürfnißsummen ausgeschieden worden . . . . . 62,940 fl.

so daß nunmehr das Ausgabenbedürfniß gegen früher höher veranschlagt scheint um . . 107,762 fl.

Ein Blick auf die Zusammenstellung der Nachträge zeigt indessen, daß die Zusatzsumme bei weitem zum größten Theile auf solchen Posten beruht, worüber, von des Großherzogs Königlichen Hoheit genehmigte Anträge und Beschlüsse der vorigen Ständeversammlung vorliegen.

Dahin gehören namentlich die Nachträge:

1) unter „Apanagen und Deputaten" wegen der Deputatenerhöhung für Seine Hoheit den Erbgroßherzog und der Verwilligung zu Höchstdessen Einrichtung;

2) unter der Abtheilung: „Unterhaltung des Großherzoglichen Militärs und der Militäranstalten," insbesondere wegen der Erhöhung der Brodportionen des Militärs;

3) unter der Rubrik: „Besoldungen der Geistlichen" für Kanzlei- und Reisekosten des katholischen Landesbischofs;

4) unter der Rubrik: „Bauschulen" für weiteren Beitrag zu den Bauschulen zu Darmstadt, Gießen und Mainz:

5) unter der Rubrik: „Kosten der Etapenstrassen," wegen Beitrag zu den Verpflegungskosten der durchmarschirenden Bundestruppen.

Alle diese Posten hätten schon auf dem vorigen Landtage den Ausgaben des Staatsbudgets nachgetragen werden müssen, wenn solches zum Abschluß gekommen wäre.

Die weiteren Zusätze,

a) für das Gymnasium zu Darmstadt von . 1,090 fl.
b) für das Schullehrerseminar zu Friedberg von 700 „ und
c) für die Schullehrerwittwenkasse von . . 1,200 „

sind diejenigen Beträge, welche diese Anstalten bisher aus den Ueberschüssen wohlstehender Kirchen- und Schulfonds bezogen haben, welche man jedoch billigerweise fernerhin um so weniger von diesen Fonds in Anspruch nehmen kann, als die Unterhaltung der beiden ersteren Staatsanstalten,

Digitized by Google

in so weit deren eigene Einkünfte nicht hinreichen, zu den Staatslasten gehört, und die Staatskasse vorzugsweise die Verbindlichkeit hat, milde Anstalten, wie die Schullehrerwittwenkasse, nach dringendem Bedürfniß zu unterstützen.

Der Antrag unter der Rubrik: „Localpolizeibeamten und niedere Polizeiofficianten" betrifft den Gehalt und die Bureaukosten des neu angestellten Polizeidirectors zu Mainz, einer Stelle, deren Creirung zur Bezweckung einer besseren Einrichtung bei der dortigen Polizeiverwaltung sehr dringend nothwendig war und schleunigst geschehen mußte.

Ein beträchtlicher Zusatz von 12,720 fl. unter der Rubrik: „Technische Forstverwaltung und Forstschutz" ist nöthig geworden, um das Mehrbedürfniß für Holzmacherlohn zu decken, welches theils durch die, in Folge der vorigjährigen Windstürme, stattgefundene sehr bedeutende außerordentliche Holzärndte, theils auch durch das Steigen des Holzmacherlohns gegen die früher vorgesehene Lohne, veranlaßt worden ist, sodann, weil die in dem früheren Entwurfe des Staatsbudgets für Unterhaltung der Wege und Brücken vorgesehene Summe nach den Berichten der Behörden nicht genügt, und in dieser Beziehung das dringenste Bedürfniß zu befriedigen.

Daß unter der Rubrik: „Territorial-, Fluß- und Dammbau" ein Zusatz von 3,333 fl. gemacht worden ist, ist zu Gunsten des erneuerten dringenden Gesuchs der Gemeinde Ginsheim, um Unterstützung zur Anlegung eines Ortsdammes geschehen, ein Gesuch, welchem in der allerdings bedrängten Lage dieser Gemeinde, so triftige Gründe zur Seite stehn, daß die Staatsregierung es für Pflicht halten muß, die Mittel zu dessen Bewilligung von den Ständen zu verlangen.

Außer verschiedenen kleinen Zusätzen, welche theils in Folge von Besoldungsergänzungen auf die etatsmäßigen Beträge, und eingetretenen Mehrbedürfnissen für Kanzlei- und Bureaukosten verschiedener Behörden, so wie wegen einiger Mehrbedürfnisse unter den Rubriken:

„Verwaltungskosten der Regalien, directen Steuern und indirecten Auflagen,"

„Cameral-, Forst- und Centralbauwesen," und Unterhaltung der fliegenden Brücke bei Worms,"

nothwendig geworden sind, erwähne ich weiter eines Nachtrags von jährlich 6,000 fl. für das ordentliche Hof-

Digitized by Google

bauweſen, welcher darum nöthig geworden iſt, weil die Koſten der Wohnungseinrichtung für des Erbgroßherzogs Hoheit, welche auf dem vorigen Landtage bewilligt worden ſind, von der Summe, welche früher für das laufende Hofbauweſen vorgeſehen war, einen beträchtlichen Theil abſorbirt haben, und weil der, früher nicht vorauszuſehende Umſtand, daß das Palais zu Mainz inzwiſchen disponibel geworden iſt, und daſſelbe ſich in einem höchſt delabrirten Zuſtande befindet, es dringend nöthig gemacht hat, wegen der, noch im Laufe dieſer Finanzperiode auszuführenden Reparaturen deſſelben eine angemeſſene Summe vorzuſehen.

Endlich iſt unter der Rubrik: „Chauſſeenenbau" noch der Neubau einer Straße von Worms nach Bensheim in Ausſicht genommen, und vorläufig ein beträchtlicher Theil des veranſchlagten Koſtenbetrags, nämlich die jährliche Summe von 26,111 fl. vorgeſehen worden.

Dieſer Anſatz wird hoffentlich darin ſeine Rechtfertigung finden, daß dieſer Straßenbau, wie auch ſchon auf früheren Landtagen anerkannt worden, indem durch ſolchen die ſüdlichen Theile der Provinzen Starkenburg und Rheinheſſen auf dem kürzeſten Wege in Verbindung gebracht werden, nicht blos für den innern Verkehr, ſondern auch für den Tranſit durch das ganze Großherzogthum von großer Wichtigkeit, und darum im hohen Grade wünſchenswerth iſt.

Was diejenigen Ausgabepoſten betrifft, welche früher im Hauptvoranſchlage vorgeſehen waren, aber nunmehr ausgeſchieden worden ſind, ſo beſtehen ſolche zum Theil in den inzwiſchen eingetretenen Verminderungen bei dem Beſoldungsſtand verſchiedener Behörden.

Eine weitere Ausſcheidung von 5000 fl. iſt unter der Rubrik: „Koſtenbeitrag zur Regulirung nicht ſchiffbarer Flüſſe" darum gemacht worden, weil zu der Zeit, wo die ſtändiſche Zuſtimmung zu dem Staatsbudget erwartet werden kann, ſchon ein großer Theil der Finanzperiode verfloſſen ſeyn wird, und man daher nur den Betrag vorgeſehen hat, welcher in dem Reſt des Zeitraums dieſer Finanzperiode auf die Fortſetzung der Regulirung der Nidda, Nidder und Horloff zu verwenden beabſichtigt wird.

Sodann ſind unter der Rubrik: Hofbauweſen diejenigen 50,000 fl. ausgeſchieden worden, welche in dem früheren Entwurfe des Staatsbudgets als außerordentliches Hofbauweſen vorgeſehen waren, indem Se. Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigſt zu befehlen

geruht haben, den Ständen auf dem gegenwärtigen Landtage eine Proposition wegen des Schloßbaues nicht vorlegen zu lassen, wobei jedoch Allerhöchstdieselben Sich das Recht, von den Ständen die Mittel zur Herstellung und Einrichtung eines der Würde des Staats und des Großherzoglichen Hauses entsprechenden Residenzschlosses zu fordern, vorbehalten, und auf die von Seiten der Stände schon mehrmals anerkannte Verpflichtung dieser Forderung zu entsprechen, später zurückkommen werden.

Hinsichtlich der Einnahmen ist dem früheren Entwurfe des Staatsbudgets unter einigen Rubriken ein Zusatz gemacht worden von . . . . . 109,049 fl.
dagegen sind ausgeschieden worden . . 1,287 „

so daß nunmehr die Staatseinnahme pro 1833 bis 1835 jährlich höher veranschlagt erscheint um . . . . . 107,762 fl.

Der Zusatz gründet sich mit 33,482 fl. auf die schon oben berührte, durch Windstürme verursachte außerordentliche Holzerndte; mit 567 fl. auf Beiträge der Darmstädter Polizei- und der Gießer Stadtkasse zu den Bureaukosten der Polizeiverwaltung; und mit 75,000 fl. jährlich, auf den Umstand, daß in Folge der inzwischen eingetretenen Erweiterung des Zollvereins, nach vorliegenden approximativen Berechnungen der Antheil des Großherzogthums an dem reinen Ertrage der Zollgefälle, welcher früher mit jährlich 625,000 fl. in Aussicht genommen war, sich muthmaßlich auf 700,000 fl. jährlich belaufen wird.

Die an den früheren Einnahmen ausgeschiedenen 1,287 fl. sind, wie der betreffende Nachtragsbeleg zeigt, für verschiedene bei der Ludwigshütte weiter erforderliche, und aus deren Bruttoeinnahme zu bestreitende Bauarbeiten und Einrichtungen vorgesehen.

Aus dem Vorgetragenen wird diese hochachtbare Versammlung, die gewiß erfreuliche Ueberzeugung schöpfen, daß alle nachträglich vorgesehenen, und bei weitem zum größten Theil auf bereits vorliegenden ständischen Verwilligungen, beruhenden Ausgaben, durch Ereignisse, welche die zu erwartenden Staatseinnahmen erhöht haben, nicht nur vollständig gedeckt erscheinen, sondern, daß es dadurch auch möglich geworden ist, noch im Laufe dieser Finanzperiode die bedeutende Summe von 78,333 fl. für den Chausseeneubau von Worms nach Bensheim in Ansatz bringen zu können, ohne darum eine Erhöhung der Steuern in Aussicht zu nehmen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 7. zum Protokoll Nr. 8.

Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten ꝛc. Freiherrn von Hofmann, das Finanzgesetz für die Jahre 1833, 1834 und 1835 betreffend.

Indem ich nun zu den Staatseinnahmen, und insbesondere zu dem Finanzgesetz übergehe, dessen Inhalt ich verlese, kann ich mich ganz auf dasjenige beziehen, was ich über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage vorzutragen die Ehre hatte, und woran sich seitdem, mit Ausnahme der schon oben berührten Erhöhung einiger Voranschläge in der Einnahme von den Forstdomänen und von den Zöllen, nichts Wesentliches geändert hat.

(Leg. der Entwurf.)

Eine sorgfältige Prüfung der Frage, ob es nöthig sey, das System der indirecten Abgaben, besonders in Beziehung auf die Besteuerung der Getränke, dem der übrigen Staaten des Zollvereins mehr anzunähern, hat der Staatsregierung die Ueberzeugung gegeben, daß zu einer solchen Maßregel der richtige Zeitpunkt noch nicht gekommen ist.

Es ist möglich, daß derselbe nahe bevorsteht, allein da es sich, was die Anwendung des neuen Finanzgesetzes betrifft, dermalen nur noch von einem sehr kurzen Zeitraum handelt, und schon im nächsten Jahre die Stände des Großherzogthums abermals zusammentreten werden, so hält es die Staatsregierung unter allen Umständen für angemessen, bis dahin keine irgend wesentliche Aenderung in den Abgabegesetzen des Großherzogthums vorzunehmen.

Die vorgeschlagenen Abänderungen der bestehenden Finanzgesetzgebung beschränken sich daher auf Herabsetzung des Salzregiepreises, die Einführung der Salzregie in der Provinz Oberhessen, die Aufhebung der Nachsteuerabgabe bei den Auswanderungen und Vermögensexportationen, und die Abschaffung der Concessionsgelder bei Ausspielungen und Verloosungen.

Die Motive für alle diese Abänderungen sind, wie ich schon zu bemerken die Ehre hatte, auf dem vorigen Landtage umständlich auseinander gesetzt worden, und ich weiß denselben nichts hinzu zu fügen.

In Beziehung auf die Salzregie sind die Dispositionen,

Digitized

welche in dem Art. 3 des auf dem vorigen Landtage übergebenen Entwurfs zu dem Finanzgesetz enthalten waren, in Form eines besonderen Gesetzes redigirt worden, welches ich nunmehr die Ehre haben werde, Ihnen ebenfalls zu überreichen.

Ich bezweifle nicht, daß Sie, meine Hochgeehrteste Herrn, sich im Verlauf der Berathungen über alle diese Gegenstände, von der Zweckmäßigkeit der von der Staatsregierung ausgegangenen Vorschläge überzeugen und Ihre Zustimmung zu denselben erklären werden.

Digitized by Google

Beilage VI.

Haupt-Voranschlag

der

Staats-Einnahmen und Ausgaben

des

Großherzogthums Hessen

in den Jahren

1833, 1834 und 1835.

Digitized by Google

Haupt-Abtheilungen.	Unterabtheilungen.	Laut der Anlage Nro.
I. Domäuen.	1. Kameraldomänen, d. h. Güter, gutsherrliche Rechte, Gülten, Renten, Grundzinsen, Zehnten, Bergwerke, Salzwerke, Hütten u. Hämmer	1 mit Nachtrag
	2. Forstdomänen, d. h. Forsten, Jagden und Fischereien	2 mit Nachtrag
II. Regalien.	1. Regalitätseinkommen von Wasserfällen . . .	3
	2. Salinen- und Bergwerksregal	
	3. Postregal	
	4. Münzregal	
	5. Sonstige Regalien	
III. Directe Steuern.	1. Auf Grund-, Personal- und Gewerbsteuerkapitalien in den drei Provinzen	4
	2. Ständige Steuer aus dem Amte Kürnbach . .	
IV. Indirecte Auflagen.	1. Trankſteuer	5
	2. Salregie	6
	3. Schieß- und Reisepässe	7
	4. Verbrauchsteuer	8
	5. Wasserzölle zu Steinheim und Seligenstadt . .	9
	6. Rheinschiffahrtsoctroi (Netto)	10 mit Nachtrag
	7. Chausseegeld	11
	8. Brückengeld und für Ueberfahrten	12
	9. Von öffentlichen Wagen	13
	10. Sportelu	14
	11. Stempel	15 mit Nachtrag
	12. Gewerbsconcessionen	16
	13. Einzugsgelder im Amte Kürnbach	17
	14. Collateralgelder	18
	15. Abgabe von Hunden	19
	16. Zollgefälle	20 mit Nachtrag
V. Aus verschiedenen Quellen.	1. Geldstrafen	21
	2. Ersatzgelder für aufgehobene gutsherrliche Frohnden	22
	3. Andere unmittelbare Einnahmen der Hauptstaatskasse	23 mit Nachtrag
	4. Zufällige Einnahmen der Hauptstaatskasse . .	24
	5. Aus dem Betriebskapital	25
	Summe	— —

Digitized by Google

Die Provinz, oder die Provinzen, worauf die einzelnen Posten sich beziehen.					Gesammtbetrag der Provinzen.	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen	Gesammtbetrag der Hauptabtheilungen
Oberhessen.	Starkenburg.	Rheinhessen.	Oberhessen und Starkenburg.	Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen.			
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
286,115					903,319		
~~287,102~~	601,203	12,541	—	3,460	~~904,806~~		
342,310	495,211				863,163		
~~341,173~~	~~482,836~~	25,642	—	—	~~829,651~~		1,766,482
						. . . . .	~~1,734,287~~
1,606	1,765	711	—	—	4,082		
49	25,000	—	—	—	25,049		
—	—	—	—	25,000	25,000		
—	—	—	—	6,434	6,434		
—	97	—	—	—	97		
						. . . . .	60,662
—	—	—	—	1,983,217	1,983,217		
—	—	—	—	108	108		
						. . . . .	1,983,325
130,000	170,500	141,920	—	—	442,420		
138,000	177,475	145,172	—	—	460,647		
2,533	2,001	2,681	—	—	7,215		
250	100	—	—	—	350		
—	12,210	—	—	—	12,210		
—	—	—	—	100,000	100,000		
54,200	48,700	41,800	—	—	144,700		
—	2,781	49,476	—	—	52,257		
83	798	—	—	—	881		
400	400	62,700	—	4,000	67,500		
—	—	75,000	356,000	8,000	439,000		
141	172	—	—	—	313		
—	50	—	—	—	50		
13,000	10,650	10,350	—	—	34,000		
6,000	5,800	3,500	—	—	15,300		
				700,000	700,000		
—	—	—	—	~~625,000~~	~~625,000~~		2,476,843
						. . . . .	~~2,401,843~~
33,620	37,880	27,800	—	—	99,300		
—	—	—	6,850	—	6,850		
				1,046	1,046		
—	—	—	—	~~473~~	~~473~~		
—	—	—	—	14,950	14,950		
—	—	—	—	166,648	166,648		288,794
						. . . . .	~~288,227~~
1,008,307	1,592,793			3,012,863			6,576,106
~~1,008,457~~	~~1,560,443~~	599,293	362,850	~~2,937,296~~	—	—	~~6,468,344~~

Digitized by Google

Haupt-Abtheilungen.	Unter-Abtheilungen.	Laut der Anlage Nro.
I. Lasten und Abgänge.	1. Lasten auf den Kameraldomänen:	
	a) Grundlasten	
	b) Beiträge zu den directen Steuern . . .	26
	c) Beiträge zu den Gemeindelasten	
	d) Beiträge zu den Kriegskosten	
	2. Lasten auf den Forstdomänen:	
	a) Grundlasten	
	b) Beiträge zu den direkten Steuern . . .	
	c) Beiträge zu den Gemeindelasten	27
	d) Beiträge zu den Kriegskosten	
	e) Wildschadensersatz	
	3. Lasten auf den Kameral- und Forstdomänen:	
	a) Rente an die Universität Gießen . . .	
	b) Besoldungen an Pfarrer, Schullehrer und Kirchendiener	28
	4. Brandversicherungs-Beiträge	29
	5. Besondere Beiträge zu den öffentlichen Anstalten in Darmstadt	30
	6. Entschädigung für Staats-, Jagd- und gutsherrliche Frohnden	31
	7. Entschädigung für verlornen Bezug indirecter Abgaben:	
	a) An Standes- und Gerichtsherrn	
	b) An dieselben wegen der durch den neuen Gerichts- und Administrativstempel verlornen Sporteln	32
	c) An Städte, andere Gemeinden, Wittwen- und Waisenanstalten	
	8. Entschädigungsrenten für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle	33
	9. Andere Renten	34
	10. Ausfälle, Abgänge und Nachlässe:	
	A. Von dem Einkommen der Kameraldomänen .	
	B. Von dem Einkommen der Forstdomänen . .	
	C. Von dem Einkommen der directen Steuern:	
	a) Ausfall wegen der geringeren Steuerpflicht der Standesherrn	
	b) Zurückvergütung an Hessen-Homburg . .	35
	c) Steuern von Pfarr- und Schulbesoldungsgütern	
	d) Nachlässe wegen Unglücksfällen und uneinbringlichen Posten	
	Zu übertragen	— —

Digitized by Google

Die Provinz oder die Provinzen, worauf die einzelnen Posten sich beziehen.					Gesammtbetrag der Provinzen	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen	Gesammtbetrag der Hauptabtheilungen
Oberhessen.	Starkenburg.	Rheinhessen.	Oberhessen und Starkenburg.	Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen.			
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
4,388	20,996	—	—	—	25,384		
30,730	66,500	761	—	40	98,031		
6,222	25,700	145	—	7	32,074		
3,204	5,200	—	—	3	8,407		
8,614	36,379	—	—	—	44,993	163,896	
15,946	18,460	1,399	—	—	35,805		
9,527	5,985	1,000	—	—	16,512		
1,287	1,081	—	—	—	2,368		
50	100	—	—	—	150		
						99,828	
12,220	—	—	—	—	12,220		
7,671	31,786	142	—	—	39,599		
1,013	1,525	59	—	1,381	3,978	51,819	
						3,978	
—	—	—	—	2,838	2,838		
						2,838	
43,886	27,181	—	933	—	72,000		
						72,000	
9,904	16,866	—	—	—	26,770		
19,866	15,049	—	—	—	34,915		
6,044	11,628	5,786	—	—	23,458		
						85,143	
860	3,403	—	—	—	4,263		
						4,263	
—	—	—	—	37,000	37,000		
						37,000	
6,717	15,250	280	—	—	22,247		
2,105	3,301	276	—	—	5,682		
17,893	7,573	—	—	—	25,466		
199	—	—	—	—	199		
14,095	10,631	7,964	—	500	33,190		
5,530	5,234	6,787	—	—	17,551		
227,971	329,828	24,599	933	41,769	104,335	520,765	—

Haupt-Abtheilungen.	Unter-Abtheilungen.	Laut der Anlage Nro.
	Uebertrag	
Ferner: I. Lasten und Abgänge.	D. Von dem Einkommen der indirecten Auflagen: a) Denunciationsgebühren und Strafantheile b) Rückgabe hinterlegter Succumbenzgelder und Apellstrafen . . . . . c) Ausfälle und inexigibele Posten	35
II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.	1. Besoldungen . . . . . 2. Kanzleikosten . . . . . 3. Zur Verzinsung der Staatsschuld . . . . . 4. Jährlicher Kapital-Tilgungsfonds	36
III. Pensionen.	Das jährliche Bedürfniß kann betragen	37
IV. Bedürfniß des Großh. Hauses und Hofes.	1. Bedürfnisse des Großherzogl. Hauses und Hofes 2. Apanagen und Deputate	38 mit Nachtrag
V. Landstände.	Kosten des Landtags und des landständischen Archivs	39
VI. Zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten.	Das Militär-Budget enthält die Ausgabe von . .	40 mit Nachtrag
VII. Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und geheime Cabinetsexpedition.	1. Besoldungen . . . . . 2. Kanzleikosten	41 mit Nachtrag
VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	1. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: a) Besoldungen . . . . . b) Kanzleikosten	42
	2. Auswärtige Verhältnisse	
	3. Behörden und Anstalten, die von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dependiren: a) Postwesen . . . . . b) Staatsarchiv	43
IX. In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.	1. Ministerium des Innern und der Justiz: a) Besoldungen . . . . . b) Kanzleikosten	44
	Zu übertragen	— —

Digitized by Google

Die Provinz oder die Provinzen, worauf die einzelnen Posten sich beziehen.					Gesammtbetrag der Provinzen	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen	Gesammtbetrag der Hauptabtheilungen
Oberhessen.	Starkenburg.	Rheinhessen.	Oberhessen und Starkenburg.	Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen.			
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
227,971	329,828	24,599	933	41,769	104,335	520,765	—
—	—	—	—	14,000	14,000		
—	—	380	6,700	—	7,080		
—	—	—	—	43,000	43,000		
						168,415	
							689,180
—	—	—	—	6,570	6,570		
—	—	—	—	1,449	1,449		
—	—	—	—	564,641	564,641		
—	—	—	—	43,500	43,500		
						616,160	
							616,160
—	—	—	—	500,000	500,000		
						. . . . .	500,000
—	—	—	—	581,000	581,000		
				181,877	181,877		
—	—	—	—	~~103,822~~	~~103,822~~		
						. . . . .	762,877
—	—	—	—	20,000	20,000		~~684,822~~
						. . . . .	20,000
				952,809	952,809		
—	—	—	—	~~938,234~~	~~938,234~~		952,809
						. . . . .	~~938,234~~
				8,110	8,110		
—	—	—	—	~~12,250~~	~~12,250~~		
—	—	—	—	1,150	1,150		9,260
						. . . . .	~~13,400~~
—	—	—	—	29,040	29,040		
—	—	—	—	1,800	1,800		
						30,840	
—	—	—	—	71,900	71,900		
						71,900	
—	—	—	—	416	416		
—	—	—	—	4,400	4,400		
						4,816	
							107,556
—	—	—	—	28,670	28,670		
—	—	—	—	2,000	2,000		
						30,670	
227,971	329,828	24,979	7,633	3,098,101	—	1,443,566	3,657,842

Digitized by Google

Haupt-Abtheilungen.	Unter-Abtheilungen.	Laut der Anlage Nro.
Ferner: IX. In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.	Uebertrag	
	2. Behörden und Anstalten für die Justiz:	
	A. Gerichtshöfe:	
	a) Besoldungen	45
	b) Kanzleikosten	
	B. Stadt- und Landgerichte	46
	C. Visitat.-Commission d. Stadt- u. Landgerichte	47
	D. Friedensgerichte, Handels- und Polizeigerichte	48
	E. Criminalkosten:	
	a) gewöhnliche	49
	b) außerordentliche (Neubauten)	
	3. Polizei- und sonstige Administrativbehörden und Anstalten:	
	A. Provinzial-Commissäre und Kreisräthe . .	50 mit Nachtrag
	B. Administrativ-, Justiz- und Lehnhof:	
	a) Besoldungen	51
	b) Kanzleikosten	
	C. Provinzial-Direction zu Mainz:	
	a) Besoldungen	52
	b) Kanzleikosten	
	D. Medicinal-Colleg:	
	a) Besoldungen	53
	b) Kanzleikosten	
	E. Ober-Consistorium:	
	a) Besoldungen	54
	b) Kanzleikosten	
	F. Oberstudienrath:	
	a) Besoldungen	55
	b) Kanzleikosten	
	G. Oberschulrath:	
	a) Besoldungen	56
	b) Kanzleikosten	
	H. Rechnungskammer-Justificatur II. Abtheil.:	
	a) Besoldungen	57
	b) Kanzleikosten:	
	I. Controlirende Beamten	58 mit Nachtrag
	K. Local-Polizeibeamten und niedere Polizei-Officianten	59 mit Nachtrag
	L. Bezirksboten	60
	Zu übertragen	— —

Digitized by Google

Die Provinz, oder die Provinzen, worauf die einzelnen Posten sich beziehen.					Gesammtbetrag der Provinzen	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen	Gesammtbetrag der Hauptabtheilungen
Oberhessen.	Starkenburg.	Rheinhessen.	Oberhessen und Starkenburg.	Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen.			
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
				3,098,101			3,657,842
227,971	329,828	24,979	7,633	~~3,999,671~~	30,670		~~3,[illegible]~~
37,180	40,699	37,064	—	41,810	156,753		
3,900	4,680	4,330	—	900	13,810		
						170,563	
—	—	—	120,050	—	120,050	120,050	
—	—	—	3,000	—	3,000	3,000	
—	—	17,730	—	—	17,730	17,730	
24,500	25,380	59,200	9,430	39,400	157,910		
—	—	—	—	20,000	20,000		
						177,910	
33,440	34,860	—	—	—	68,300		
						68,300	
—	—	—	14,270	—	14,270		
—	—	—	1,200	—	1,200		
						15,470	
—	—	21,550	—	—	21,550		
—	—	5,000	—	—	5,000		
						26,550	
—	—	—	—	2,300	2,300		
—	—	—	—	300	300		
						2,600	
—	—	—	—	12,770	12,770		
—	—	—	—	2,000	2,000		
						14,770	
—	—	—	—	1,200	1,200		
—	—	—	—	300	300		
						1,500	
—	—	—	—	5,450	5,450		
—	—	—	—	800	800		
						6,250	
—	—	—	—	17,000	17,000		
—	—	—	—	5,000	5,000		
						22,000	
				3,800	3,800		
—	—	—	—	~~3,499~~	~~3,499~~	3,800	
						~~3,499~~	
		2,400			2,533		
12	121	—	—	—	~~135~~	2,533	
						~~123~~	
1,905	1,189	906	—	—	4,000		
						4,000	
		173,159		3,251,131		687,696	3,657,842
328,908	436,757	~~170,756~~	155,583	~~3,162,301~~	—	~~684,996~~	~~3,669,112~~

Digitized by Google

Haupt-Abtheilungen.	Unterabtheilungen.	Laut der Anlage Nro.
Ferner: IX. In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.	Ferner: Uebertrag	
	3. Polizei- und sonstige Administrativbehörden und Anstalten:	
	M. Kultus, öffentlicher Unterricht und sonst auf Beförderung nützlicher Kenntnisse:	
	a) Landesuniversität Gießen	61
	b) Gymnasien	62 mit Nachtrag
	c) Schullehrer-Seminarien	63 mit Nachtrag
	d) Besoldung der Schullehrer in Volksschulen	64
	e) Beiträge zu Freiplätzen im bischöflichen Seminar zu Mainz und zur Unterstützung studirender Jünglinge	65
	f) Besoldungen der Geistlichen	66
	g) Beitrag zu den Kosten des katholischen Gottesdienstes zu Darmstadt	mit Nachtrag 67
	h) Museum, oder vereinigte Anstalten der Hofbibliothek, Bildergallerie, Zeichenschule, Naturaliencabinet u. Gehalt f. Schriftsteller	68
	i) Botanischer Garten und botanisches Cabinet	69
	k) Bauschulen	70
	N. Oeffentliche Sicherheit und Armenpflege:	mit Nachtrag
	a) Gensdarmeriecorps: aa) Unterhaltungs- und Aufstellungskosten bb) Servicekosten	71
	b) Armenanstalten	
	c) Oberpolizeikassen	
	O. Medicinalwesen:	
	a) Medicinal-Personalbesoldungen	
	b) Entbindungs-Anstalten	72
	c) Thierarznei-Institut	
	P. Landgestüt	73
	Q. Handelskammern zu Mainz und Offenbach .	74
	R. Maas- und Gewichtskosten	75
	S. Beitrag zu der Hospital-Anstalt zu Hofheim	76
	T. Beitrag z. Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse	77 mit Nachtrag
	U. Beitrag zu Uferbauten an Flüssen, welche die Landesgrenze bilden	78
	Zu übertragen	— —

Digitized by Google

Die Provinz oder die Provinzen, worauf die einzelnen Posten sich beziehen.					Gesammtbetrag der Provinzen	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen	Gesammtbetrag der Hauptabtheilungen
Oberhessen.	Starkenburg.	Rheinhessen.	Oberhessen und Starkenburg.	Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen.			
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
		173,159		3,251,131		687,696	3,657,842
328,908	436,757	~~170,753~~	155,583	~~3,462,361~~	—	~~684,896~~	~~3,509,112~~
—	—	—	—	45,000	45,000		
	7,590				9,190		
1,600	~~6,503~~	—	—	—	~~6,166~~		
				7,900	7,900		
—	—	—	—	7,200	~~7,203~~		
11,786	6,566	3,372	—	—	21,724		
—	—	964	—	—	964		
				31,451	96,987		
6,487	5,518	53,531	—	~~26,531~~	~~92,087~~		
—	768	—	—	—	768		
—	—	—	—	18,000	18,000		
—	—	—	—	1,250	1,250		
					9,000		
3,000	3,000	3,000				210,783	
~~600~~	~~503~~	—	—	—	~~1,098~~	~~196,093~~	
—	—	—	—	75,080	75,080		
—	—	—	—	8,870	8,870		
—	—	2,200	—	10,000	12,200		
5,320	4,700	—	—	—	10,020		
						106,170	
—	—	—	—	50,800	50,800		
3,200	—	3,000	—	—	6,200		
—	—	—	—	2,807	2,807		
						59,807	
—	—	—	—	21,000	21,000		
						21,000	
—	300	1,100	—	—	1,400		
						1,400	
—	—	—	—	1,100	1,100		
						1,100	
—	—	—	—	22,500	22,500		
						22,500	
				3,000	3,000		
—	—	—	—	~~6,000~~	~~6,006~~	3,000	
						~~6,000~~	
500	—	—	—	—	500		
						500	
360,801	465,199	240,326		3,549,889		1,113,956	3,657,842
~~358,301~~	~~461,603~~	~~234,926~~	155,583	~~3,460,459~~	—	~~1,101,466~~	~~3,669,112~~

Digitized by Google

Haupt-Abtheilungen.	Unter-Abtheilungen.	Laut der Anlage Nro.
Ferner:	Ferner: Uebertrag	
IX. In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.	3. Polizei- und sonstige Administrativbehörden und Anstalten:	
	V. Zur Verbesserung der Landwirthschaft . . .	79
	W. Beiträge zu den auf den Etapenstraßen entstehenden Kosten	80 mit Nachtrag
	4. Kosten, welche die Justiz u. Polizei zusammen betr.:	
	A. Reisekosten, Diäten und Remunerationen . .	81
	B. Für die Austheilung des Regierungsblatts an Geistliche und Gemeinden	82
	C. Forstgerichtskosten in den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken	83
	5. Beiträge zu Wittwen- und Waisenkassen:	
	A. Zu der allgemeinen Civildiener-Wittwenkasse	
	B. Zu der Forstdiener-Wittwenkasse	
	C. Zu der Schullehrer-Wittwenkasse	84 mit Nachtrag
	D. Zur Entschädigung der Invalidenkasse . . .	
	6. Beiträge zur Staatsunterstützungskasse. . . .	85
X. In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.	1. Ministerium der Finanzen:	
	a) Besoldungen	86
	b) Kanzleikosten	
	2. Etatswesen und Buchhaltung bei dem Ministerium selbst	87
	3. Rechnungskammer nebst der I. Justificatur-Abth.:	
	a) Besoldungen	88 mit Nachtrag
	b) Kanzleikosten	
	4. Hauptstaatskasse:	
	a) Besoldungen	89
	b) Kanzleikosten, Geldtransport u. andere Kosten	
	5. Verwaltungs-Collegien:	
	A. Oberfinanzkammer:	
	a) Besoldungen	90 mit Nachtrag
	b) Kanzleikosten	
	B. Oberforstdirection:	
	a) Besoldungen	91 mit Nachtrag
	b) Kanzleikosten	
	C. Oberbaudirection:	
	a) Besoldungen	92
	b) Kanzleikosten	
	Zu übertragen	— —

Die Provinz, oder die Provinzen, worauf die einzelnen Posten sich beziehen.					Gesammtbetrag der Provinzen	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen	Gesammtbetrag der Hauptabtheilungen
Oberhessen.	Starkenburg.	Rheinhessen.	Oberhessen und Starkenburg.	Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen.			
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
360,801	465,199	240,326		3,549,889		1,113,956	3,657,842
~~358,301~~	~~461,699~~	~~234,926~~	155,583	~~3,460,453~~	—	~~1,101,166~~	~~3,569,412~~
—	—	—	—	8,000	8,000	8,000	
4,150	40	1,060			7,250		
—	—	—	—	2,000	~~2,000~~	7,250	
						~~2,000~~	
5,130	5,070	3,200	—	—	13,400	13,400	
1,830	1,385	685	—	—	3,900	3,900	
900	1,500	—	—	—	2,400	2,400	
—	—	—	—	18,145	18,145		
—	—	—	—	12,000	12,000		
				1,350	1,350		
—	—	—	—	~~153~~	~~158~~		
—	—	—	—	5,000	5,000	36,495	
						~~35,235~~	
—	—	—	—	6,000	6,000	6,000	
							1,191,401
							~~1,179,461~~
—	—	—	—	25,120	25,120		
—	—	—	—	900	900	26,020	
—	—	—	—	2,500	2,500	2,500	
				28,770	28,770		
—	—	—	—	~~28,320~~	~~28,320~~		
				1,614	1,614		
—	—	—	—	~~987~~	~~987~~	30,384	
						~~29,307~~	
—	—	—	—	12,170	12,170		
—	—	—	—	5,095	5,095	17,265	
				42,890	42,890		
—	—	—	—	~~44,490~~	~~44,490~~		
				6,453	6,453		
—	—	—	—	~~6,240~~	~~6,240~~	49,343	
						49,730	
				21,170	21,170		
—	—	—	—	~~22,170~~	~~22,170~~		
—	—	—	—	3,281	3,281	24,451	
						~~26,451~~	
—	—	—	—	16,020	16,020		
—	—	—	—	1,750	1,750		
						17,770	
372,811	473,194	245,271		3,770,117		167,733	4,849,243
~~366,101~~	~~463,501~~	~~238,811~~	155,583	~~3,680,737~~	—	~~166,913~~	~~4,741,875~~

Digitized by Google

Haupt-Abtheilungen.	Unter-Abtheilungen.	Laut der Anlage Nro.
Ferner:	Uebertrag	
X. In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.	6. Local-Verwaltung, Erhebung, Kasse- und Rechnungswesen:	
	A. Streitige Rechtsverhältnisse und Prozeßführung:	
	a) Besoldungen der Fiscal-Advocaten und Procuratoren	93
	b) Reisekosten, Deserviten und Copialien . .	
	B. Rentämter für Cameral- und Forstdomänen:	
	a) Besoldungen	
	b) Remisen	
	c) Bureaukosten	94
	d) Zur Unterhaltung von Dienstpferden . .	
	e) Rentamtsdiener und Boten zur Beitreibung	
	f) Ueberzugskosten	
	C. Elementar-Verwaltungskosten der Cameraldomänen:	
	a) Besoldungen u. Lohn des angestellten Personals	95
	b) Kosten des Cameral-Flußbaues	
	c) Andere Kosten	
	D. Technische Forstverwaltung und Forstschutz:	
	a) Oberforstbehörden	
	b) Forstvisitationskosten	
	c) Forstinspectoren	
	d) Revierförster	96
	e) Blos für den Forstschutz angestellte Forstdiener	mit Nachtrag
	f) Holzmacherlohn, Culturkosten und übrige Kosten der Verwaltung und des Forstschutzes zusammen.	
	E. Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Anflagen und Regalien:	
	a) Besoldungen	
	b) Erhebungskosten	97
	c) Kanzleibedürfnisse und Druckkosten . . .	mit Nachtrag
	d) Allgemeine Verwaltungskosten.	
	7. Bauwesen:	
	A. Die für die verschiedenen Zweige des Bauwesens angestellten technischen Localdiener:	
	a) Provinzial- und Kreisbaumeister:	
	aa) Besoldungen	
	bb) Bureaukosten, einschließlich für das Regierungsblatt	98
	cc) Transportkosten-Vergütung	mit Nachtrag
	dd) Ueberzugskosten	
	b) Besoldungen der Bauaufseher 1r Klasse .	
	Zu übertragen	— —

Die Provinz, oder die Provinzen, worauf die einzelnen Posten sich beziehen.					Gesammtbetrag der Provinzen	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen	Gesammtbetrag der Hauptabtheilungen
Oberhessen.	Starkenburg.	Rheinhessen.	Oberhessen und Starkenburg.	Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen.			
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
372,811	473,194	245,271		3,770,117		167,733	4,849,243
~~366,161~~	~~469,564~~	~~238,811~~	155,583	~~3,880,797~~	—	~~169,043~~	~~4,741,873~~
—	—	—	—	5,400	5,400		
—	—	—	—	9,300	9,300		
						14,700	
14,500	14,350	2,640	—	—	31,490		
—	125	1,552	—	—	1,677		
3,330	3,780	400	—	—	7,510		
1,500	1,500	—	—	—	3,000		
3,222	3,005	600	—	—	6,827		
50	100	—	—	—	150		
						50,654	
4,700	10,860	—	1,000	—	16,560		
—	8,391	—	—	—	8,391		
10,755	31,675	1,628	—	—	44,058		
						69,009	
—	—	—	—	5,300	5,300		
—	—	—	—	700	700		
14,603	15,484	1,524	—	—	31,611		
39,234	36,118	1,848	—	—	77,200		
26,490	17,860	2,622	—	—	46,972		
				12,720	167,391		
74,254	74,859	5,558	—	—	~~154,671~~	329,174	
						~~310,454~~	
34,302	31,434	33,941	2,500	9,500	111,677		
26,256	27,071	35,071	18,800	49,000	156,198		
—	—	3,500	10,000	11,262	24,762		
	83,480	75,966		10,835	252,505		
78,674	~~68,495~~	~~75,846~~	3,550	~~10,402~~	~~254,877~~	545,142	
						~~544,514~~	
8,000					26,200		
~~6,203~~	10,400	7,800	—	—	~~26,403~~		
727	830	624			2,181		
~~702~~	~~693~~	~~699~~	—	—	~~2,109~~		
900	900	750	—	—	2,550		
—	—	—	—	500	500		
2,100	2,400	1,800	—	—	6,300	37,731	
						~~37,359~~	
716,408	847,816	423,095		3 884 634		1,214,143	4,849,243
~~709,934~~	~~844,981~~	~~416,491~~	191,433	~~3,761,661~~	—	~~1,201,704~~	~~4,741,673~~

Digitized by Google

Haupt-Abtheilungen.	Unter-Abtheilungen.	Laut der Anlage Nro.
Ferner:	Ferner: Uebertrag	
X. In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.	7. Bauwesen:	
	B. Civilbauwesen	99 mit Nachtrag
	C. Unterhaltung der Chausseen	100
	D. Territorial-Fluß- und Dammbau (einschließlich für den Rheindurchstich am Geyer) . .	101 mit Nachtrag
	E. Unterhaltung der Brücken zu Mainz, Oppenheim und Worms und des Lauers bei Wimpfen	102 mit Nachtrag
	8. Münzwesen:	
	a) Besoldungen und Bureaukosten der Münz-Deputation und der Münzbeamten . . .	103
	b) Für Münzmaschinen und Unterhaltung der Münzgeräthschaften	
	9. Reisekosten und Diäten	104
	10. Ausgaben, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören:	
	A. Verfertigung des Domänen-Inventars . . .	105
	B. Landesvermessung und Verfertigung definitiver Kataster	106
	C. Abschätzung der Domänen-Waldungen . . .	107
	D. Kosten der Domänen-Veräußerung	108
	E. Chaussee-Neubau	109 mit Nachtrag
XI. Allgemeine Kosten in den beiden Collegienhäusern.	. . . . .	110
	Summe	— —

Digitized by Google

Die Provinz oder die Provinzen, worauf die einzelnen Posten sich beziehen.					Gesammtbetrag der Provinzen	Gesammtbetrag der Unterabtheilungen	Gesammtbetrag der Hauptabtheilungen
Oberhessen.	Starkenburg.	Rheinhessen.	Oberhessen und Starkenburg.	Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen.			
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
716,408	847,816	423,095		3,884,634		1,214,143	4,849,243
~~709,931~~	~~844,931~~	~~416,431~~	191,433	~~3,781,661~~	—	~~1,201,724~~	~~4,741,873~~
19,690	31,685	4,821		30,197	86,393		
~~16,917~~	~~21,171~~	~~4,016~~	—	~~71,197~~	~~128,361~~	86,393	
						~~128,361~~	
—	—	—	—	175,300	175,300		
						175,300	
				75,243	75,243		
—	—	—	—	~~71,919~~	~~71,918~~	75,243	
						~~71,918~~	
		25,799			25,929		
—	130	~~25,302~~	—	—	~~25,432~~	25,929	
						~~25,432~~	
—	—	—	—	2,600	2,600		
—	—	—	—	3,834	3,834		
						6,434	
—	—	—	—	6,500	6,500		
						6,500	
—	—	—	—	50	50		
						50	
—	—	—	—	56,000	56,000		
						56,000	
—	—	—	—	3,600	3,600		
						3,600	
—	—	—	—	600	600		
						600	
				71,111	71,111		
—	—	—	—	~~45,000~~	~~45,000~~	71,111	
						~~45,000~~	1,721,303
							~~1,720,911~~
—	—	—	—	5,560	5,560	5,560	
							5,560
736,098	879,631	453,715		4,315,229			6,576,106
~~725,973~~	~~875,282~~	~~445,839~~	191,433	~~4,226,812~~	—	—	~~6,467,344~~

Digitized by Google

Beilage Nr. 8. zum Protokoll Nr. 3.

Finanzgesetz für die Jahre 1833, 1834 und 1835.

Ludwig II. ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths, und nachdem Wir über die Art und Weise, wie die im Wege der Besteuerung zu deckenden Summen, welche zur Bestreitung der gesammten Staatsausgaben in den Jahren 1833, 1834 und 1835 erfordert werden; und über deren Verwendung mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

I. Directe Steuern.

§ 1.

Auf die gesammten Normalsteuerkapitalien des Immobiliarkatasters, so wie auf die Personal- und Gewerbssteuerkapitalien soll vom 1. Januar 1833 an die Totalsumme der directen Steuern mit jährlich 1,983,217 fl. ausgeschlagen, und nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

II. Indirecte Auflagen.

§ 2.

Die Tranksteuer und Zapfgebühr von Wein, so wie die Tranksteuer von Brandwein, Bier und Obstwein, soll, eben so wie das Chausseegeld, nach der Bestimmung § 2 des Finanzgesetzes vom 29. October 1830, auch in den Jahren 1833, 1834 und 1835 forterhoben werden.

§ 3.

Die Salzregie soll vom 1. Juli 1834 an im ganzen Großherzogthum nach den Bestimmungen des darüber erlassenen besonderen Gesetzes verwaltet werden.

§ 4.

In Beziehung auf die Zölle und auf die Verbrauchsteuer, so wie auf Stempelabgabe, verbleibt es auch in den Jahren 1833, 1834 und 1835 bei den Bestimmungen § 4 und 5 des Finanzgesetzes vom 29. Oktober 1830.

§ 5.

Die in den §§ 10 und 11 des Finanzgesetzes vom 12. Juni 1827 bezeichneten Abgaben und Staatseinnahmen sollen, mit Aufrechthaltung der Bestimmung über die Collateralgelder § 6 des Finanzgesetzes vom 29. October 1830,

Digitized by Google

und mit Berücksichtigung der Bestimmungen § 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes, auch in den Jahren 1833, 1834, und 1335 fortbestehen und forterhoben werden.

§ 6.

Die Nachsteuerabgabe bei Auswanderungen und Vermögensexportationen ist aufgehoben und abgeschafft.

§ 7.

Die bisher üblich gewesene Abgabe von 10 Procent für die Concession zu Ausspielungen oder Verloosungen ist aufgehoben.

Für die Erlaubniß zu Ausspielungen, in so weit solche statthaben dürfen, soll künftig nur eine Stempeltaxe entrichtet, und durch den Ausfertigungsstempel erhoben werden, welche ein halbes Prozent des Verloosungwerthes nicht übersteigen kann.

III. Ausgaben.

§ 8.

Hinsichtlich der Staatsausgaben bleibt der § 7 des Finanzgesetzes vom 29. October 1830 fortwährend in Kraft.

Darmstadt ꝛc.

Digitized by Google

Beilage Nr. 9. zum Protokoll Nr. 3.

Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten ꝛc. Freiherrn von Hofmann, den Gesetzesentwurf über die Salzregie betreffend.

Hochgeehrteste Herrn!

Der Inhalt des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs, welchen ich zu verlesen die Ehre habe, wurde den Ständen des Großherzogthums auf dem vorigen Landtage, im § 3 des damaligen Entwurfs zu dem Finanzgesetz in Vorschlag gebracht; es wurde aber darüber bis zur Auflösung des Landtags weder von dem Ausschuß Bericht erstattet, noch in der Kammer selbst Berathung gepflogen.

Diesmal haben Se. des Großherzogs Königliche Hoheit mich allergnädigst beauftragt, Ihnen über die künftige Verwaltung der Salzregie einen abgesonderten Gesetzesentwurf zu übergeben, in keiner anderen Absicht, als um hierdurch die abgesonderte Berathung dieses Gegenstandes zu erleichtern, und zu der, in so vielfacher Beziehung wünschenswerthen Beschleunigung der landständischen Entschließungen über denselben beizutragen.

(Legatur der Entwurf.)

Indem ich mich auf alles dasjenige beziehe, was ich über die Salzregie, und insbesondere über deren Wiedereinführung in der Provinz Oberhessen auf dem vorigen Landtage geäußert habe, füge ich noch folgende kurze Bemerkungen bei.

Durch die Herabsetzung des Salzpreises in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, wird den Wünschen entsprochen, welche die Stände selbst schon auf mehreren Landtagen geäußert, und für die dringenden Wünsche des Landes erklärt haben.

Es scheint mir daher in den Pflichten der Stände zu liegen, dem vorliegenden Antrag der Regierung bereitwillig entgegen zu kommen, und ihre Beschlüsse darüber so zeitig zu fassen, daß den Absichten der Regierung, jene Herabsetzung vom 1. Juli 1834 an, eintreten zu lassen, kein Hinderniß in den Weg kommen möge.

Aber auch in der Provinz Oberhessen hat die Erfahrung der neuesten Zeit unwidersprechlich bewährt, daß es in dem Interesse der Bewohner liegt, durch Einführung

der Salzregie den Unbequemlichkeiten ein Ende zu machen, von welcher der Salzverkehr in dieser Provinz außerdem ferner begleitet seyn müßte, und da es sich nur um den mäßigen Regiepreis von 3 kr. per Pfund handelt, gleichzeitig aber die directe Salzsteuer aufhören wird, welche die Provinz Oberhessen bisher zu entrichten hatte, so liegen gewiß keine Gründe vor, die bisherige, mit den Bestimmungen der Verfassung nicht im Einklang stehende verschiedenartige Besteuerung in verschiedenen Provinzen, welche nur dadurch veranlaßt wurde, daß man unter den damaligen jetzo ganz veränderten Umständen, die fernere Handhabung der Salzregie in der Provinz Oberhessen für unmöglich halten mußte, länger fortdauern zu lassen.

Mit den übrigen Bestimmungen des Finanzgesetzes, und mit den Resultaten der Berathungen über das Staatsbudget, steht die Beschlußnahme über den vorliegenden Gesetzesentwurf in keiner so unzertrennlichen Verbindung, daß solche nicht abgesondert sollte behandelt werden können, und da die Verwaltung jedenfalls einige Wochen Zeit bedürfen wird, um die zur Einführung der Salzregie in der Provinz Oberhessen erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, so überlasse ich mich der Hoffnung, daß Sie, meine hochgeehrteste Herrn, kein Bedenken tragen werden, den in dieser Beziehung von der Regierung geäußerten Wünschen zu entsprechen.

Beilage Nr. 10. zum Protokoll Nr. 3.

Gesetzesentwurf, die Salzregie betreffend.

Artikel 1.

Vom 1. Juli 1834 an soll der Salzregiepreis in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen von 4 Kreuzer vom Pfund auf 3 Kreuzer vom Pfund herabgesetzt werden.

Artikel 2.

Von demselben Tage an soll in der Provinz Oberhessen die Salzregie eingeführt, und der Regiepreis ebenfalls auf 3 Kreuzer vom Pfund Salz bestimmt werden.

Artikel 3.

Dagegen soll die, von der Provinz Oberhessen entrichtet werdende Salzsteuer, vom 1. Juli 1834 an aufhören und nicht mehr erhoben werden.

Artikel 4.

Das Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 11. zum Protokoll Nr. 8.

Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten ꝛc. Freiherrn von Hofmann, die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

Hochgeehrteste Herrn!

Es ist Ihnen, meine Herrn, bekannt, daß durch allerhöchste Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19. November v. J., in Folge des Art. 69 der Verfassung, das dermalen bestehende, auf dem vorigen Landtage mit Zustimmung der Stände bis zum Ende des Jahres 1833 prorogirte Finanzgesetz, abermals auf 6 Monate verlängert worden ist.

Diese sechs Monate laufen mit Ende des Monats Juni ab, und da die Finanzverwaltung, wie schon auf verschiedenen früheren Landtagen auseinandergesetzt und anerkannt worden ist, zu der Anordnung und Vollziehung einer neuen Steuerrepartition eine Zeit von mindestens 4 Wochen nöthig hat, so müßten die landständischen Beschlüsse über das nun vorgelegte neue Finanzgesetz vor Ende des Monats Mai gefaßt seyn, wenn es möglich werden sollte, dasselbe vom 1. Juli l. J. an in Ausführung zu bringen.

So gewiß ich hoffe, daß Sie, meine hochgeehrteste Herrn, Sich zur Erledigung der an Sie gebrachten Finanzangelegenheiten mit allem Fleiße und Eifer beschäftigen werden, so bin ich doch überzeugt, und Sie werden es mit mir seyn, daß diese Erledigung in dem kurzen Zeitraume von etwa 4 Wochen nicht werde erfolgen können. Es ist daher eine abermalige Prorogation des bestehenden Finanzgesetzes erforderlich, und des Großherzogs Königliche Hoheit haben mich allergnädigst beauftragt, ihre Zustimmung zu dieser Maaßregel in Antrag zu bringen.

Dieser Antrag ist in der Natur der bestehenden Verhältnisse, und in der den Ständen gemeinschaftlich mit der Regierung obliegenden Verpflichtung für die Aufrechthaltung des bestehenden Rechtszustandes zu sorgen, so unwiderſprechlich begründet, daß es überflüssig seyn würde, wenn ich irgend etwas zu dessen Rechtfertigung anführen wollte.

Blos davon wird die Frage seyn können, ob es räthlich ist, diese unter allen Umständen nothwendige Proroga-

Digitized by Google

tion nur bis zum 1. Oktober oder auf den ganzen Rest des Jahres 1834 auszudehnen? Und ich erlaube mir, hierüber Folgendes zu bemerken:

Daß die landständischen Verhandlungen über das neue Finanzgesetz vor Ende des Monats August beendigt seyn werden, und daß daher die Möglichkeit vorhanden seyn wird, dieses Gesetz vom 1. Oktober an zur Ausführung zu bringen, kann ich zwar mit voller Gewißheit annehmen, dem ohngeachtet sprechen aber erhebliche Gründe dafür, den neuen Steuerausschlag bis zum Ende des Jahres aufzuschieben, mithin auch im letzten Quartal desselben die Abgaben nach den dermalen bestehenden Normen fortzuerheben.

Das Interesse der Steuerpflichtigen ist hierbei in keinem Falle betheiligt, denn eines Theils weicht das von der Staatsregierung vorgeschlagene neue Finanzgesetz von dem bestehenden in seinen wesentlichen Bestimmungen nicht ab, und andern Theils würde, — wenn man auch annehmen wollte, daß in Folge der Verhandlungen mit den Ständen, eine Verminderung der Abgaben stattfinden werde — die, durch Forterhebung der bisherigen, in dem kurzen Zeitraume von 3 Monaten entstehende Differenz, dennoch dem Betriebscapitale der Hauptstaatskasse, somit schon vom Jahre 1836 an immer wieder den Steuerpflichtigen zu gut kommen.

Es kann sich daher nur um das Interesse der Verwaltung, welches übrigens ebenfalls das Interesse des Landes ist — handeln, und dieses, meine Herrn, scheint mir die Prorogation des Finanzgesetzes bis zum Ende des laufenden Jahres gebieterisch zu fordern.

Schon bei früheren ähnlichen Veranlassungen ist gezeigt und auch von den Ständen anerkannt worden, wie störend und nachtheilig es für die Aufrechthaltung der Ordnung im Finanzhaushalte ist, wenn in einem und eben demselben Rechnungsjahre die Abgaben nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden müssen, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß Sie, meine Herrn, auf diese, nicht ohne große Mühe hergestellte und bisher aufrecht erhaltene Ordnung einen zu hohen Werth legen, als daß Sie Sich entschließen könnten, — ohne dringende Gründe — welche hier nicht vorliegen — solche zu unterbrechen.

Ich überlasse mich daher der Hoffnung, daß Sie keinen Anstand dabei finden werden, Ihre Zustimmung zu ertheilen, daß das dermalen bestehende Finanzgesetz auf die ganze Dauer des Jahres 1834 prorogirt werde.

Unbemerkt kann ich jedoch nicht lassen, daß, wenn Sie Sich nach dem Wunsche der Staatsregierung ohne Aufschub mit dem ihnen besonders vorgelegten Gesetze, die Herabsetzung des Salzpreises, und die Einführung der Salzregie in der Provinz Oberhessen betreffend, beschäftigen, und solches annehmen, dieses besondere Gesetz nach den Intentionen der Staatsregierung schon vom 1. Juli l. J. an zur Vollziehung gebracht werden soll, und daß es sich daher in diesem Falle nur von den übrigen, die Salzabgabe nicht betreffenden Bestimmungen des dermaligen Finanzgesetzes handeln würde, welche bis zu Ende des laufenden Jahres in Anwendung zu bringen wären.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 12. zum Protokoll Nr. 3.

Vortrag des Herrn Ministerialrath Eckhardt, betreffend Motive zu dem Gesetzesentwurfe, die Ueberfahrtsgebühren bei Worms und Kostheim betreffend.

In Gemäßheit eines wiederholten Antrages der Stände des Großherzogthums auf Herabsetzung der Ueberfahrtsgebühren bei Oppenheim und der darauf ertheilten allerhöchsten Zusicherung in dem letzten Landtagsabschiede geruhten des Großherzogs Königliche Hoheit unter dem 13. Dezember 1831 eine Verordnung zu erlassen, welche auf einfachen Principien beruht, und an die Stelle der früheren, sehr verwickelten Tabelle mit doppelten Eingängen, allgemeine, für Jedermann verständliche Normen setzt. Die Zweckmäßigkeit dieses neuen Tarifs hat sich in der Ausführung bewährt, und es ist die Absicht der Staatsregierung, denselben, mit einigen, durch die Localverhältnisse bedingten Modifikationen, auch bei den Ueberfahrten bei Worms und Kostheim in Anwendung zu bringen.

Aus langen Erfahrungen hat es sich erstlich ergeben, daß der größte Theil der Frequenz der Ueberfahrt bei Worms aus Fuhren besteht, welche aus den ganz nahe diesseits gelegenen Ortschaften ökonomische Produkte auf den Markt nach Worms führen und bisher nur sehr geringe Ueberfahrtsgebühren bezahlt haben. Eine bedeutende Erhöhung dieser Ueberfahrtsgebühren würde daher auf die Preise der Consumtionsartikel wirken, und von Seiten der Stadt Worms Beschwerden hervorrufen, die billige Rücksicht verdienen.

Die Behörden haben daher vorgeschlagen, diese Marktfuhren mit Früchten, Heu, Stroh, Torf und dergleichen, ohne Rücksicht auf ihre Ladung, stets als leere Lastwagen zu behandeln, und die Staatsregierung hat, die Billigkeit dieser Bestimmung einsehend, dieselbe in den vorzulegenden Gesetzesentwurf aufgenommen.

Aehnliche Begünstigungen müssen ferner bei der Gemeinde Kostheim rücksichtlich derjenigen Fuhren stattfinden, welche den Bau der auf der rechten Mainseite liegenden Grundstücke Kostheimer Einwohner erfordert, außerdem erscheint es aber auch billig und recht, die Ueberfahrt der Personen und des Weide- und Pflugviehes in gleicher Be-

Digitized by

ziehung ganz unentgeldlich zu gestatten, da bekanntlich die Einwohner von Kostheim durch unverschuldetes Unglück zum Theile sehr arm sind und eine ähnliche Erleichterung bis jetzt schon genossen haben; doch wird diese Einrichtung erst nach Ablauf der Pachtzeit der gegenwärtigen Beständer eintreten können.

Endlich steht Kostheim zu Mainz in ziemlich gleichem Verhältnisse mit Kastel, die Kostheimer Einwohner haben daher bereits dringend verlangt, daß ihnen gleiche Begünstigungen an der Rheinbrücke bei Mainz bewilligt werden möchten, wie den Einwohnern von Kastel. Auch diese Begünstigung, wonach die Einwohner von Kostheim in Zukunft nur die Hälfte der Personentaxe an der Mainzer Brücke bezahlen und die Schulkinder und Lehrjungen ganz frei seyn würden, ist von der Staatsregierung für billig erachtet worden; beide Bestimmungen sind daher gleichfalls in dem Gesetzesentwurfe aufgenommen worden, welchen ich die Ehre haben werde, Ihnen, meine Hochgeehrteste Herrn, vorzulesen.

(Legatur.)

Da die Tarifsätze der allerhöchsten Verordnung vom 13. December 1831 so mäßig sind, und der gegenwärtige Gesetzesentwurf keine Bestimmungen enthält, die nicht der Billigkeit entsprechen, oder unter ähnlichen Umständen stets stattfinden, so gebe ich mich der Hoffnung hin, daß die verehrliche Kammer demselben ihre Zustimmung nicht versagen werde.

Beilage 13. zum Protokoll Nr. 3.

Gesetzesentwurf, die Ueberfahrtsgebühren bei Worms und Kostheim betreffend.

Ludwig II. ꝛc.

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der die Gebühren für die Ueberfahrt auf der Schiffbrücke bei Oppenheim bestimmende Tarif vom 13. Dezember 1831, wird, unter nachstehenden Modifikationen, auch auf die Ueberfahrten bei Worms und Kostheim, ausgedehnt.

Art. 2.

Zur Erleichterung des Verkehrs der Stadt Worms mit den benachbarten, auf dem rechten Ufer des Rheins liegenden inländischen Ortschaften, werden die daher kommenden Oeconomie- und Marktfuhren mit Früchten, Heu, Stroh, Torf und dergleichen, ohne Rücksicht auf ihre Ladung, als leere Lastwagen behandelt.

Art. 3.

Diejenigen Einwohner von Kostheim, welche Grundstücke auf dem linken Mainufer zu bebauen haben, sind in dieser Beziehung von Entrichtung der Ueberfahrtsgebühren befreit.

Die Oeconomiefuhren derselben werden wie leeres Fuhrwerk behandelt; das Weidevieh, so wie das zum Pflügen bestimmte Zugvieh der Einwohner von Kostheim, ist frei.

Rücksichtlich der Gebühren an der Rheinbrücke bei Kastel genießen die Einwohner von Kostheim dieselben Begünstigungen, wie die von Kastel.

Art. 4.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und wird den Zeitpunkt für jede dieser Ueberfahrten besonders bekannt machen, von welchem an dieselben in Anwendung kommen sollen.

Urkundlich ꝛc.

Darmstadt, ꝛc.

Digitized by Google

Beilage Nro. 14. zum Protokoll Nro. 4.

Vortrag des Herrn Obrist Lyncker, das Militärbudget für die Finanzperiode 1833 — 1835 betreffend.

Hochgeehrteste Herrn!

In Auftrag des Großherzoglichen Kriegsministeriums sollen wir die Ehre haben, Ihnen das Militärbudget für die Finanzperiode 1833 — 1835 zu überreichen.

Wir beziehen uns hierbei auf unsere Uebergabe am 10. December 1832 und auf die übersichtlichen Erläuterungen, womit wir dieselbe begleitet haben, und führen nur die wenigen Veränderungen hier an, welche seitdem eingetreten sind und zu einer neuen Aufstellung des Erfordernißetats die Veranlassung gegeben haben.

Diese Aenderungen betreffen:

1) Gagezulagen, ständige Remunerationen.

	Abgang.	Zugang.
a) Bei den Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ging ein Obristlieutenant mit	2,796 fl.	
ab, und dagegen mit		1,428 fl.
ein Rittmeister 2. Cl. zu, der bereits seit 1830 Flügeladjutant ist;		
b) in dem Kriegsministerium ging 1 Obrist ab mit	2,712 fl.	
und dagegen zu 1 Major mit . . .		1,940 fl.
1 Secretariatsaccessist mit		600 fl.
und eine Zulage für den Kriegskassebuchhalter von		50 fl.
c) bei dem Gardereg. Chev. leg. haben 2 Pferdeärzte zusammen eine Zulage erhalten von		160 fl.
d) in der Großherzoglichen Artillerie und in dem 2. und 3. Infanteriereg. sind durch Vorrückung einzelner Verpflegsoffiziere in höhere Grade oder Klassen zugegangen		300 fl.
e) von dem Etat der Officiere außer Corps fielen weg	3,000 fl.	
f) endlich trägt die Kriegskasse zu den Reinigungskosten der hiesigen Stadtkirche bei, weil zugleich der Militärgottesdienst darin gehalten wird.		20 fl.
Zu übertragen	8,508 fl.	4,498 fl.

Digitized by Google

	Abgang.	Zugang.
Uebertrag	8,508 fl.	4,498 fl.
Der Abgang an dieser Rubrik beträgt hiernach im Ganzen	8,508 fl.	
der Zugang aber nur		4,498 fl.
verglichen bleibt Minderung	4,010 fl.	

2) Löhnung.

a) Bei dem 4. Infanteriereg. sind Zulage weggefallen, welche ein nunmehr abgegangener Sergeant als Soldeserganzung wegen der früher bezogenen Löhnung eines Exercierfeldwebels hatte;	112 fl.	
b) dagegen ist eine Gehaltserhöhung von für den Feldwebel und den Sergeanten bei dem Commendement Darmstadt zugegangen.		44 fl.
Verglichen bleibt Minderung	68 fl.	

3) Fourage.

a) durch die in 1. erwähnte Personalveränderung in den Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und in dem Kriegsministerium gingen 7 Rationen ab	723 fl. 55 kr.	
b) und dagegen 5 Rationen zu		517 fl. 5 kr.
Verglichen bleibt Abgang .	206 fl. 50. kr.	

4) Brod.

Die Erhöhung der täglichen Brodportionen von $1\frac{1}{2}$ Pf. auf 2 Pf., welche vom 16. Juli v. J. an in's Leben getreten ist, ist in den einzelnen Etats aufgenommen, und summirt sich zu jährlich . . . . . 16,000 fl. $21\frac{1}{4}$ kr.

5) Marschgelder.

Bei der vorigen Uebergabe des Militärbudgets haben wir die Ehre gehabt, eine Erhöhung dieses Postens um 867 fl. vorzuschlagen und zugleich den Tarif beizufügen, nach welchem das Marschgeld der Soldaten, je nach der Entfernung ihrer Heimath von dem Garnisonsorte, regulirt werden sollte.

Das Großherzogliche Kriegsministerium glaubt aber nunmehr nicht, daß diese so wenig erhöhten Marschgelder das wirkliche Bedürfniß des Mannes vollständig zu decken vermögen, und hält dagegen den nachstehenden Tarif für mehr geeignet, über die Zulänglichkeit der einzelnen Beträge zu beruhigen.

Digitized by Google

Es geht nämlich der Antrag nun dahin, daß dem Soldaten an Marschgeld zu verabreichen wäre, bei einer Entfernung von dem Garnisonsorte

bis zu	4	Stunden	6 kr.	statt früher	nichts.
—	8	—	12 —	—	8 kr.
—	12	—	24 —	—	8 —
—	16	—	36 —	—	16 —
—	20	—	48 —	—	24 —
—	24	1 fl.	— —	—	24 —
—	28	1 —	12 —	—	32 —
—	32	1 —	24 —		
—	36	1 —	36 —		
—	40	1 —	48 —		
—	44	2 —	— —		
über	44	2 —	12 —		

Im Verhältnisse zu dem in der Finanzperiode 1830 bis 1832 aufgewendeten Marschgelde, im Durchschnittsbetrage von 2,161 fl. 42 kr. jährlich, wird dieser neue Tarif höchstens nur 4,000 fl. mehr erfordern, als in dem letzten übergebenen Etat dafür aufgenommen worden ist, und diese 4000 fl. sind dem neuen Budget als Zugang beigefügt.

6) Dienstalterszulagen.

Um den Sold der Unterofficiere nach Verhältniß ihres Dienstalters aufzubessern, waren in dem vorigen Bedarfs-Etat 1,200 fl. aufgenommen, welche das neue Budget nicht mehr enthält, weil zu diesem Zwecke eine abgesonderte andere Proposition vorgelegt werden soll.

Eine Zusammenstellung der vorerwähnten Ab- und Zugänge ergiebt:

	Abgang.	Zugang.
1) Gage, Zulagen ꝛc.	4,010 fl. — kr.	
2) Löhnung	68 „ — „	
3) Fourage	206 „ 50 „	
4) Brod		16,000 fl. 21¼ kr.
5) Marschgelder . .		4,000 „ — „
6) Dienstalterszulagen	1,200 „ — „	
Summa	5,484 fl. 50 kr.	20,000 fl. 21¼ kr.

Verglichen, bleibt Zugang 14,515 fl. 31¼ kr.

so daß der gegenwärtige Bedarfsetat, ohne Einrechnung der Dienstalterszulagen, die Totalsumme von

952,809 fl. 12⅝ kr.

nachweist, welche wir Ihrer verfassungsmäßigen Verwilligung empfehlen sollen.

Am Schlusse des Vortrages, womit wir das erste Budget der gegenwärtigen Finanzperiode zu überreichen die Ehre hatten, ist eine Summe von 15,979 fl. 9 kr. für die erste Ausrüstung und Kasernirung der Mannschaft und Pferde berechnet, um welche die Kavallerie vermehrt werden muß; wir erlauben uns, hierauf lediglich Bezug zu nehmen, wie auf den gesammten Inhalt jener Uebergabe, in so fern er in unserem heutigen Vortrage keine Abänderung erlitten hat.

Namentlich ist auch diesmal kein Zuschuß zu der Invalidenkasse in Anspruch genommen worden, es hat sich vielmehr durch den außerordentlich starken Abgang von Invaliden in der neuesten Zeit der Zustand der Invalidenkasse so gebessert, daß man in den Stand gesetzt zu werden hofft, den vor dem 29. November 1822 pensionirten Invaliden, welche eine geringere Pension beziehen, als ihnen nach dem neuen Pensionsreglement im Verhältnisse ihrer Arbeitsunfähigkeit zukommen würde, so weit möglich die Pension des neuen Reglements anweisen zu können, ein Act der Billigkeit, der Ihren eigenen Wünschen nur ganz gemäß seyn kann.

Digitized

Beilage Nr. 15. zum Protokoll Nr. 4.

Militärbudget für die Finanzperiode von 1833, 1834 und 1835.

Ord. Nr.	Lit. Anlage.						
1.	I.	Adjutanten Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs .			20,199 fl.	40	kr.
2.	II.	Großh. Kriegsministerium			34,251 "	5	"
3.	III.	Generalstaab			15,263 "	27½	"
4.	IV.	Sappeurcompagnie . .	fl. 5,468	kr. 40½			
5.	V.	Garde du Corps	18,884	26½			
6.	VI.	Garderegiment Chevaurlegers	235,165	57			
7.	VII.	Großherzogl. Artilleriecorps	62,476	39¼			
8.	VIII.	1. Infant. Reg.	132,103	39			
9.	IX.	2. —	122,260	36			
10.	X.	3. —	113,366	3½			
11.	XI.	4. —	109,051	46½			
					798,777 "	48¼	"
12.	XII.	Commandement Darmstadt			9,281 "	55	"
13.	XIII.	Keinem besonderen Corps attachirte Officiere . . .			10,521 "	35	"
14.	XIV.	Oberkriegsgericht			2,320 "	—	"
15.	XV.	Waffendirection			7,760 "	30	"
16.	XVI.	Militärsanitätsdirection .			2,250 "	—	"
17.	XVII.	Strafanstalt zu Babenhausen			13,436 "	30	"
18.	XVIII.	Für den Gottesdienst und die Schulen			4,446 "	42	"
19.	"	Militärbildungsanstalten .			6,000 "	—	"
20.	"	An Zuschuß zu der Officierswittwencasse			6,000 "	—	"
21.	"	An Zuschuß zur Wittwencasse für Unteroffiziere . .	4,000	—			
"	"	Entschädigung für die aufgehobene Thorsperre . .	1,200	—			
					5,200 "	—	"
		zu übertragen			935,709 fl.	12¾	kr.

Digitized by Google

No.	Bk.	Page	Grantor	Grantee	Consideration	Date	Recorded
1			Bishop, Inyo Co.				
					SURVEY NO. 53		
					Lode		
					Claim		
					SURVEY NO. 53		
2			Bishop, Inyo Co.				
					Lode		
					Claim		
3			Bishop, Inyo Co.				
					Lode		
					Claim		
4			Bishop, Inyo Co.				
					Lode		
					Claim		
5			Bishop, Inyo Co.				
					Lode		
					Claim		
6			Bishop, Inyo Co.				
					Lode		
					Claim		

UNOFFICIAL DOCUMENT

Beilage Nr. 16. zum Protokoll Nr. 4.

Vortrag des Herrn Obrist Lynker, wegen Dienstalterszulagen für die Unterofficiers, einschließlich der Regiments- und Bataillonstamboure und der Trompeter 1ter und 2ter Classe.

Bei der Uebergabe des Militärbudgets haben wir uns vorbehalten, wegen Dienstalterszulagen für die Unterofficiers, einschließlich der Regiments- und Bataillonstamboure, und der Trompeter 1ter und 2ter Classe, einen abgesonderten Antrag zu stellen, der zugleich von dem früheren in einzelnen Punkten abweichen würde.

Anstatt der damals proponirten stärkeren Zulagen und deren theilweisen Deckung durch verminderte Löhnungsansätze für die Unterofficiere innerhalb ihrer ersten 6 Dienstjahre, werden nunmehr geringere Zulagen beantragt, um jener Herabsetzung des gegenwärtigen Soldes nicht zu bedürfen.

Hiernach sollen die Unterofficiere aller Grade in den ersten 6 Dienstjahren keine Zulagen erhalten, und ihre dermalen bestehenden Löhnungssätze nicht verringert werden.

Für die folgenden Dienstperioden aber sind ihnen jährliche Dienstalterszulagen zugedacht, und zwar:

in den 2ten 6 Dienstjahren	12 fl.	statt früher	20 fl.
„ „ 3ten 6 „ „	18 „	„	„	35 „
„ „ 7ten folgenden Dienstj.	24 „	„	„	45 „
nach 25 Dienstjahren und als Besitzer des Dienstehrenzeichens .	36 „	„	„	50 „

Bei diesem Vorschlage werden die Einkünfte der Unter-Officiere von der 3ten Dienstperiode an ungefähr eben so groß, wie sie bei der Ausführung der früheren Proposition geworden wären, und für die vorderen Perioden sind sie etwas ausgebessert. Dabei wird die Summe, von deren ständischen Verwilligung die Ertheilung der Dienstalterszulagen abhängt, nicht bedeutend erhöht.

Nimmt man nämlich die jetzt dienenden 487 Unterofficiere der verschiedenen Dienstalterscategorien in dem Verhältniß an, wie sie eine Zählung im Jahr 1832 ergeben hat, so betragen diese Zulagen jährlich

für 165	Unterofficiere	in den	1sten 6 Dienstjahren:	Nichts.
„ 143	„	„ „ „ „	2ten 6 „	1,716 fl.
„ 82	„	„ „ „ „	3ten 6 „	1,476 „
„ 59	„	„ „ „ „	7 folgenden „	1,416 „
„ 38	„	„ „ „	über 25 Dienstjahre und als Besitzer des Dienstehrenzeichens	1,368 „
Sa. 487				5,976 fl.

Die tägliche Soldesverbesserung, welche die Unterofficiere durch diese Summe erhalten, beträgt in den 2ten sechs Dienstjahren ungefähr 2 Kr., in den 3ten 6 Dienstjahren 3 Kr., in den 7 folgenden Jahren 4 Kr., und nach 25 Dienstjahren 6 Kr. Diese Dienstalterszulagen sollen aber nicht mit der Löhnung ausgegeben, sondern vierteljährig bezahlt, und, als ein veränderlicher Posten, den Ständen besonders verrechnet werden.

Wie wir oben die Ehre hatten, zu bemerken, gründet sich das berechnete Erforderniß von 5,976 fl. auf eine Ermittelung der Dienstalterscategorien im Jahr 1832. Es kann seyn, daß dieses Verhältniß schon jetzt nicht mehr dasselbe ist; der Aufwand kann unter der berechneten Summe bleiben, aber sie allerdings auch übersteigen, und ein Durchschnittsbestand dieser Categorien kann nicht angegeben werden. Es dürfte indessen als Maximum erscheinen, wenn man annimmt, daß jede Zulagecategorie etwa um $\frac{1}{4}$ stärker werden könnte. In diesem Falle würde auch das Erforderniß um $\frac{1}{4}$ seines oben angegebenen Betrags wachsen; aber über die Wahrscheinlichkeit eines noch höheren Belaufs dürfte man wohl völlig beruhigt seyn können.

Des Zweckes der Dienstalterszulagen ist bei der Uebergabe des vorigen Militärbudgets bereits gedacht worden. Sie sollen den Unterofficieren bei zunehmenden Jahren ein solches Diensteinkommen befördern, aus welchem sie die allmählig eintretenden größeren Bedürfnisse zu bestreiten vermögen, und darin sollen sie eine Veranlassung mehr finden, in ihren Militärverhältnissen zu bleiben. Gediente Unterofficiere sind uns unentbehrlich; ihr Dienst ist anstrengend, weil ihre Anzahl auf den nothwendigsten Bedarf herabgesetzt, und weil die Einübungszeit unserer Soldaten auf ein Minimum beschränkt ist. Wir glauben daher nicht zweifeln zu dürfen, daß die Stände des Großherzogthums sehr geneigt seyn werden, den beabsichtigten Zulagen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 17. zum Protokoll Nr. 4.

Vortrag des Herrn Obrist Lynker, wegen Dienstalterszulagen für die Officiere vom Capitän abwärts.

Das Großherzogliche Kriegsministerium hat uns zugleich mit dem Auftrage beehrt, einen Antrag zu Dienstalterszulagen für die Officiere vom Capitän abwärts Ihrer geneigten Zustimmung zu empfehlen.

In dem Großherzoglichen Dienste befinden sich dermalen Officiere, welche Capitäns 1ter Classe seit 12 Jahren,

" 2ter " " 8 "
Premierlieutenants " 14 "
Secondlieutenants " 11 " sind.

Zählt man die Dienstzeit, sowohl der Capitäns 1ter und 2ter Classe, als der Premier- und Secondlieutenant zusammen, so erhellet offenbar, daß der Officier 25 Jahre Lieutenant und 20 Jahre Capitän seyn könne, ohne einen höheren Grad zu erlangen.

Zieht man dabei Sold und Lebensalter in Betracht, und nimmt an, daß der Officiersgrad im Durchschnitte etwa im 20sten Lebensjahre erlangt werde, so kann der Officier, z. B. bei der Infanterie, bis in sein 32stes Lebensjahr als Secondlieutenant von 500 fl. und bis in sein 45stes Lebensjahr als Premierlieutenant von 600 fl. jährlich leben müssen, neben einem sehr bedeutenden Aufwand, den sein Dienst von ihm fordert. Der Capitän mit 950 fl. wird erst als namhafter Fünfziger in die höhere Besoldung seines Grades von 1,272 fl. jährlich, treten, und dürfte hoffen, im 65sten Lebensjahre in Sold und Functionen des Staabsofficiers zu kommen, wenn er noch rüstig genug dazu wäre.

Während sich hiernach herausstellt, daß für eine große Anzahl Officiere, bei andauerndem Frieden, der Grad des Capitäns, als das letzte Ziel ihrer Laufbahn erscheint, und, daß sie dieses Ziel erst als bejahrte Männer, mit oft sehr geschwächter Gesundheit erreichen, und dann immer noch in einem Soldverhältniß stehen, daß ihnen die Versagung mitunter wirklicher Bedürfnisse auferlegt, so wird anderer Seits ihre volle anstrengende Thätigkeit für den Dienst in Anspruch genommen, um bei der kurzen Präsenzzeit unserer Soldaten, deren Einübung möglichst zu vollenden.

Erwägt man nun ferner, daß sämmtliche Officiere desse[l]-

Digitized by Google

den Grades und derselben Klasse, im Grade den nämlichen Sold beziehen, die älteren, wie die um 12 bis 15 Jahre jüngeren, so möchte in einer Aenderung dieses Verhältnisses, nämlich durch Ertheilung von Zulagen, nach Ablauf bestimmter Dienstperioden als Officier überhaupt, und als Mitglied seines gegenwärtigen Grades, das Mittel gefunden seyn, den Sold der Capitäns und Lieutenants, mit dem mindesten Aufwande im Ganzen einigermaßen zu verbessern. Diese Zulagen bringen das Einkommen der erwähnten Officiersklassen zugleich in einiges Verhältniß zu ihren Dienstjahren, welches wohl ebenfalls nur sehr billig erscheinen kann, und so zweifeln wir nicht, Hochgeehrteste Herrn, daß die nachstehende Proposition sich Ihrer ungetheilten Zustimmung zu erfreuen haben werde.

Diese Proposition geht dahin, daß die Gagen der verschiedenen Graden und Klassen zwar bleiben sollen, wie sie dermalen regulirt sind; dabei aber hätten in allen Waffengattungen an Dienstalterszulagen jährlich zu erhalten:

I. Die Secondlieutenants:

nach 10 Dienstjahren als Officier . . . . . 50 fl.

II. Die Premierlieutenants:

1) nach 15 Dienstjahren als Officier und 5 Dienstjahren als Premierlieutenant . . . . . 50 „
2) nach weiteren 5 Dienstjahren . . . . . 100 „

III. Die Capitäns und Rittmeister 2ter Klasse:

1) nach 20 Dienstjahren als Officier und 5 Dienstjahre als Capitän 2ter Klasse . . . . . 50 „
2) nach weiteren 5 Dienstjahren . . . . . 100 „
3) nach weiteren 5 Dienstjahren . . . . . 150 „

IV. Die Capitäns und Rittmeister 1ter Klasse:

1) nach 25 Dienstjahren als Officier und 5 Dienstjahren als Capitän 1ter Klasse . . . . . 50 „
2) nach weiteren 5 Dienstjahren . . . . . 100 „
3) nach weiteren 5 Dienstjahren . . . . . 150 „
4) nach weiteren 5 Dienstjahren . . . . . 200 „

Der Sold der Infanterieofficiere, mit Einschluß der erwähnten Zulagen, wird sich dann so stellen, daß jährlich zu beziehen hat,

I. der Secondlieutenant:

1) in den ersten 10 Jahren seines Officierstandes . 500 „
2) nachher . . . . . 550 „

II. der Premierlieutenant:

1) in den ersten 5 Jahren seines Grades . 600 „

2) in den 2ten 5 Jahren seines Grades, wenn er zugleich 15 Jahre als Officier gedient hat . . 650 fl.
3) in den folgenden Jahren . . . . . 700 „

III. Der Capitän 2ter Klasse:

1) in den ersten 5 Jahren seines Grades . 950 „
2) in den zweiten 5 Jahren seines Grades, wenn er zugleich 20 Jahre als Officier gedient hat . 1,000 „
3) in den folgenden 5 Jahren . . . . . 1,050 „
4) in den folgenden 5 Jahren . . . . . 1,100 „

IV. Der Capitän 1ter Klasse:

1) in den ersten 5 Jahren seiner Klasse . 1,272 „
2) in den zweiten 5 Jahren seiner Klasse, wenn er zugleich 25 Jahre als Officier gedient hat . 1,322 „
3) in den folgenden 5 Jahren . . . . . 1,372 „
4) in den folgenden 5 Jahren . . . . . 1,422 „
5) in den folgenden Jahren . . . . . 1,472 „

Zur Bestreitung dieser Zulagen sind nach den jetzt bestehenden Dienstaltersverhältnissen der Officiere vom Capitän abwärts erforderlich:

1) für 13 Capitäns 1ter Klasse à 50 fl. . 650 fl.
2) für 10 Capitäns 2ter Klasse à 50 „ . 500 „
3) für 9 Premierlieutenants . à 100 „ } . 2,000 „
   für 22 „ „ . à 50 „ }
4) für 4 Secondlieutenants . à 50 „ . 200 „

Summa 3,350 fl.

Dieser Betrag kann abwechselnd höher und geringer werden, offenbar aber sind die Ansätze sehr mäßig gegriffen, und zeigen deutlich die Absicht der Regierung, keine Forderung zu machen, die Sie nicht mit vollster Ueberzeugung bewilligen können.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 18. zum Protokoll Nr. 4.

Vortrag des Herrn Geheimen Kriegsraths Fabricius, das Hofpflaster der Infanteriekaserne zu Darmstadt betreffend.

Hochgeehrteste Herrn!

Das Hofpflaster der hiesigen Infanteriekaserne bedarf schon seit geraumer Zeit einer die größere Fläche desselben umfassenden Erneuerung, und es ist eine solche Umpflasterung mit Planirung seit der Beendigung des auf Kosten der hiesigen Gemeindekasse unlängst aufgeführten Neubaues ein höchst dringendes Bedürfniß geworden, indem sich der vordere Casernenhof, wie der Augenschein lehrt, dermalen in einem solchen ruinösen, in jeder Beziehung nachtheiligen Zustande befindet, daß eine Abhülfe nicht länger aufgeschoben bleiben kann.

Nach der besonderen Lokalität der Hofräume der hiesigen Infanteriekaserne entsteht nach jedem Regen, oder einer sonstigen Erzeugung von Feuchtigkeit, eine höchst nachtheilige Anhäufung von Regen- und Schnee- ꝛc. Wasser, welche meistentheils die Passage hindert und schädliche Ausdünstungen erzeugt. Diesem der Passage und der Gesundheit der zahlreichen Casernenbewohner nachtheiligen Uebel kann nur durch einen Ableitungskanal abgeholfen werden; dessen Anlegung ist also eben so dringend als unaufschieblich nothwendig geworden.

Bekanntlich ist es für eine so zahlreich, wie die der hiesigen Infanterie, belegte Caserne von großer Wichtigkeit, zu den unzähligen Waschereien und übrigen Reinigungsarbeiten eine genügende Wassermasse disponibel zu haben.

Für die hiesige Infanteriekaserne gewährt der durch den Hof derselben fließende kleine sogenannte Mühlbach eine diesem Bedarf entsprechende Quantität Wassers, wenn solche für die zahlreichen Reinigungsarbeiten, mit beständigem Zu- und Abfluß, in ein geräumiges Becken gesammelt wird. Die Anlegung eines solchen Wasserreservoirs in dem Hofe der hiesigen Infanteriekaserne, erscheint mithin ebenfalls als eine für eine so zahlreich belegte Caserne unentbehrliche Einrichtung, welche außerdem noch bei einer etwa ausbrechenden Feuersbrunst von außerordentlichem Nutzen seyn würde.

Wir sind nun von Großherzoglichem Kriegsministerium

Digitized by Google

beauftragt, Ihnen, Hochgeehrteste Herrn! die Verwilligung der zur Ausführung dieser Herstellungen und Einrichtungen erforderlichen Summen, und zwar, nach den hiermit übereicht werdenden 3 Voranschlägen, mit Einschluß der Ansätze für Zufälliges

a) für die Umpflasterung eines Theiles des vorderen Casernehofs . . . . . 1,800 fl.
b) für die Ausführung eines Canals zur Ableitung des Regenwassers . . . . . 1,150 „
c) für die Anlegung eines Wasserreservoirs . 1,350 „

zusammen 4,300 fl.

zu proponiren, und Ihren Verwilligungsbeschluß einer gefälligen möglichsten Beschleunigung zu empfehlen, weil sich die Ausführung dieser gleichzeitig vorzunehmenden Einrichtungen unmöglich länger verzögern läßt; auch ein jeder Aufschub die nachtheilige Folge haben würde, daß die Arbeiten im Laufe dieses Jahres nicht zu Ende gebracht werden könnten.

Digitized by Google

Beilage Nr. 19. zum Protokoll Nr. 4.

Vortrag des Herrn Geheimen Kriegsraths Fabricius, die Detentionsarrestlokale in der Infanteriekaserne zu Darmstadt betr.

Hochgeehrteste Herrn!

Schon lange her fehlt es in der hiesigen Infanteriekaserne überhaupt, insbesondere aber auch an zweckgemäßen, Detentionsarrestlokalen, und der Mangel daran ist neuerlich noch gesteigert worden, weil, um für den auf Kosten der hiesigen Gemeindekasse aufgeführten Neubau gedachter Caserne Platz zu gewinnen, mehrere zwar sehr ruinöse Gebäulichkeiten, namentlich der Casernenwachtbau, worin man noch, obgleich auf eine sehr unzweckmäßige, mitunter für die Gesundheit nachtheilige Weise, Detentionsarrestanten unterbringen konnte, entfernt werden mußten.

Es liegt also dermalen das unerläßliche Bedürfniß, anderweite, dem Zweck entsprechende, Detentionsarrestlokale in der hiesigen Infanteriekaserne, und zwar recht bald zu verschaffen, um so dringender vor, als man solcher Räume, worin man die in Untersuchung befindlichen Individuen nicht nur sicher, sondern auch theilweise abgesondert arretirt halten kann, zu einer gesetzlichen Vollziehung der militärgerichtlichen Untersuchungen länger nicht entbehren kann.

Außerdem gebricht es einem der beiden zusammen casernirten Regimenter an einem Untersuchungsgerichtszimmer, indem nur eine zu diesem Gebrauch disponible Stube in der hiesigen Infanteriecaserne vorhanden ist, welche für beide Regimenter aus dem einfachen Grunde nicht zureicht, weil solche darin nicht zu gleicher Zeit gleichzeitige Untersuchungsakte vornehmen können.

In dem Ihnen, Hochgeehrteste Herrn! so eben übergebenen Militärbudget befinden sich in den Etats des I. und II. Infanterieregiments, für jedes 500 fl., also zusammen 1000 fl., als Montirungskammermiethevergütung für die Capitäns in Ansatz. Es ist nun aber ein dienstliches Bedürfniß, die Montirungskammer der beiden gedachten Regimenter eben so, wie dies bereits bei der Cavallerie, der Artillerie, dem III. Infanterieregimente und bei dem 2ten Bataillon des IV. Infanterieregiments besteht, mit einer der Conservation der darin aufbewahrt werdenden ärarischen Gegen-

Digitized by Google

stände entsprechenden Einrichtung, in der Caserne selbst zu haben.

In Beziehung auf die beiden, eben berührten Bedürfnißgegenstände, sind wir, Hochgeehrteste Herrn! von Großherzogl. Kriegsministerium beauftragt, Ihnen die Aufführung zwei neuer Gebäude in dem Bereich der hiesigen Infanteriekaserne, durch welche, mittelst der entworfenen wechselseitig eingreifenden Eintheilung, nicht nur dem Mangel an Detentionsarrestlokalen und Montirungskammer abgeholfen, sondern auch ein Untersuchungsgerichtszimmer verschafft, und ein Quartier für einen Arresthausaufseher erhalten würde, zu proponiren und die Verwilligung des hierzu, nach dem hiermit übergeben werdenden Voranschlag, mit Einschluß eines Ansatzes für zufällige Kosten, erforderlichen Aufwandes von 17,000 fl. anzusprechen.

Da durch die Aufführung und mit eintretender Benutzung dieser 2 Neubauten die oben bemerkte Summe von 1,000 fl. jährlich für Montirungskammermiethe aus dem Militärbudget wegfällt, also jährlich ad 4 pC. ein Zinsenbetrag von 25,000 fl. Capital erspart wird, der Aufwand aber nur 17,000 fl. beträgt, und damit beiderlei Bedürfnissen abgeholfen wird, so kann Ihnen, Hochgeehrteste Herrn! diese Proposition nur als eine sehr willkommene ökonomische Maßregel erscheinen, die Verwilligung des vorberechneten Aufwandes, also nicht dem mindesten Anstande unterliegen.

Hierbei haben wir noch besonders zu bemerken die Ehre, daß der hiesigen Gemeindekasse, in Folge des mit dem Gemeinderath dahier über die Aufführung des Eingangs erwähnten Neubaues der hiesigen Infanteriecaserne abgeschlossenen Vertrags, noch die Verbindlichkeit zu mehreren Prästationen in Beziehung auf die Detentionsarrestlokale obliegt, und daß deren ganzer Betrag, sobald er konstatirt und berichtigt seyn wird, von der angesprochenen Aufwandssumme abgehen, dieselbe sich mithin allnächst geringer herausstellen wird.

Wir werden übrigens Ihrem ersten Ausschuß jede in vorliegenden Beziehungen etwa gewünscht werdende Auskunft mit Vergnügen ertheilen.

Digitized by

Beilage Nr. 20. zum Protokoll Nr. 4.

Vortrag des Herrn Geheimen Kriegsraths Fabricius, die Beaufsichtigung des Laboratoriums und des Munitionsmagazins betreffend.

Hochgeehrteste Herrn!

Das Laboratorium und das Munitionsmagazin in der Nähe der hiesigen Residenz, an der Crumstädter Straße gelegen, können beide nicht ohne eine beständige Beaufsichtigung gelassen werden. Es befand sich zu dem Ende bis vor einigen Jahren in dem kleinen Wachthäuschen nächst dem Laboratorium ein besonderer Wächter. Derselbe ist Altershalber pensionirt, seine Stelle aber um deßwillen nicht wieder besetzt worden, weil man zu der ferneren Bewachung dieser Gebäude den Laborirmeister, als den vermöge seiner Function hierzu geeignetsten Unterofficianten der Waffendirection bestimmt hat. Das von dem früheren Magazinswächter bewohnte oben gedachte Wachthäuschen ist indessen sehr schadhaft geworden, und zu einem Quartier für den Laborirmeister durchaus unzulänglich; dasselbe bedarf mithin einer umfassenden Herstellung und entsprechenden Erweiterung. Die Kosten dieser Aptirung berechnen sich, nach dem Ihnen, Hochgeehrteste Herrn! hiermit überreicht werdenden Voranschlag, mit Einschluß des Zusatzes für Zufälliges, auf 1,400 fl., und wir sind von Großherzoglichem Kriegsministerium beauftragt, Ihnen deren Verwilligung zu proponiren. Da durch die oben angeführte Verwendung des Laborirmeisters zur Beaufsichtigung der beiden gedachten Gebäude der Gehalt eines besonderen Wächters, 156 fl. jährlich, von dem Etat der Waffendirection neustens abgegangen ist, damit also, ad 4 pCt., die Zinsen von 3,900 fl. Capital jährlich erspart werden, die Herstellung aber nur die oben angeführte Summe von 1,400 fl. kostet, und mit dieser unverkennbar ökonomischen Abänderung der Zweck einer zuverlässigeren Beaufsichtigung vollständigst erreicht wird, so möchte diesem Vorschlag Ihre einstimmige Zustimmung nicht entstehen können.

Uebrigens sollen wir diese Verwilligung einer gefälligen Beschleunigung empfehlen, indem man sich bis jetzt, wegen mangelnden Fonds zu diesem Einrichtungsaufwand genöthigt sahe, diese Aufsicht zwei täglich in das genannte Wachthäuschen commandirt werdenden Artilleristen anzuvertrauen, dieses unzuverlässige Auskunftsmittel aber nicht länger fortbestehen kann.

Digitized by Google

Beilage Nr. 21.

Allerdurchlauchtigster Großherzog!

Allergnädigster Herr!

§. 1. Dem Rufe Ew. Königlichen Hoheit zur Eröffnung der dermaligen Stände-Versammlung haben wir, die Neugewählten, durchdrungen von der Heiligkeit unseres Berufes, schuldigst Folge geleistet, und wir betrachten es als unsere nächste Pflicht, für diese verfassungsmäßige Berufung Allerhöchstdenselben unsern ehrfurchtsvollsten Dank darzubringen.

Mit tiefer Betrübniß hat es indessen uns, die zweite Kammer, ergriffen, daß Allerhöchstdieselben sich verhindert gefunden haben, die Eröffnung der Ständeversammlung in Höchsteigener Person vorzunehmen. Den getreuen Ständen des Großherzogthums wird es stets das wohlthuendste Gefühl gewähren, in den eigenen Blicken des Hochverehrten Fürsten lesen zu dürfen, wie sehr Allerhöchst Ihr Herz von unbegränzter Sorge für das Wohl Ihrer biederen Hessen erfüllt ist.

§. 2. Die Landesherrlichen Entschließungen Ew. Königlichen Hoheit auf die, während des letzten Landtags, von beiden Kammern der Stände eingereichten gemeinschaftlichen Adressen, sind durch die erfolgte öffentliche Verkündigung zur allgemeinen Kenntniß gekommen. Die von jenen Kammern genehmigten Gesetzes-Entwürfe und Regierungs-Anträge, so wie die von Allerhöchst Ihnen huldvollst aufgenommenen Wünsche und Anträge der Kammern, welche die materiellen Interessen der Staats-Angehörigen so tief berühren, werden sicher überall Anerkennung sich erwerben.

Digitized by Google

§. 3. Mit dem Vorsatze hierher geeilt, die Gegenstände unserer verfassungsmäßigen Thätigkeit, unbeschadet der Gründlichkeit, so rasch, als immer möglich, zu erledigen, zumal es für die Mehrzahl der Abgeordneten stets ein großes Opfer ist, ihrem eigentlichen Berufe und ihrem Familienkreise für längere Zeit entrückt zu seyn — wird es unser eifriges Bemühen seyn, durch angestrengtesten Fleiß der Hoffnung Ew. Königlichen Hoheit zu entsprechen, daß die Arbeiten dieses Landtags binnen drei Monaten beendigt werden möchten.

§. 4. Die, eine Herabsetzung der Salzpreise, unter gleichzeitiger Wiedereinführung der Salzregie in Oberhessen, bezweckende Proposition, werden wir, Allerhöchst Ihrer Empfehlung gemäß, auf's baldigste in Erwägung ziehen, und es wird alsdann die Frage von uns geprüft werden, ob es thunlich sey, diesen Gegenstand der Finanz-Verwaltung abgesondert von den übrigen Theilen des Einnahme-Budgets zu behandeln.

§. 5. Wenn dem jetzt beginnenden Landtage hauptsächlich nur Gegenstände der Finanzverwaltung vorgelegt werden sollen, so erkennen wir das Bedürfniß an, diese vorzugsweise fortwährend geordnet zu sehen. Wir glauben jedoch das Vertrauen hegen zu dürfen, daß demungeachtet die übrigen Zweige der Gesetzgebung, welche im Interesse des Landes eine vorzügliche Beachtung so dringend erheischen, nicht aus dem Auge verloren, sondern zu möglichst baldigen Vorlagen an die Stände werden vorbereitet werden.

§. 6. Dem Zustande des Volksunterrichts haben Regierung und Stände des Großherzogthums von jeher die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Wir werden dies nicht minder als eine unserer wichtigsten Verpflichtungen betrachten, und, wohl erkennend, daß dieser Zweig des öffentlichen Unterrichts noch in manchen Beziehungen hinter den Anforderungen unserer an Aufklärung so sehr vorangeschrittenen Zeit zurückgeblieben ist, werden wir mit Freuden erwägen, wie diesem wahrhaftigen Bedürfnisse durch reichlichere Ausstattung zum Wohle der heranreifenden und künftigen Generationen unserer Mitbürger abzuhelfen seyn möchte.

§. 7. Unerschütterlich im Vertrauen auf die verfassungsgetreuen Gesinnungen unseres gerechtesten Fürsten, konnte uns für dieselben nur eine neue Bürgschaft Allerhöchst Ihre Erklärung gewähren, daß Allerhöchst Sie an der Verfassung des Großherzogthums, an dem monarchischen Princip, worauf sie beruht, sowie an Allerhöchst Ihren

Digitized by Google

Rechten und Pflichten, als Mitglied des Deutschen Bundes, festhalten, und unter keinen Umständen davon abweichen werden.

§. 8. Auch wir, wie alle früheren Kammern dieses Landes, kennen keine heiligere Sorge, als diejenige für die treue Erhaltung unserer Verfassung, dieser mit vollem Rechte so hochgefeierten Stiftung Allerhöchst Ihres Regierungsvorfahren. Ew. Königliche Hoheit dürfen fest darauf zählen, daß nichts geeigneter ist, Allerhöchst Ihrer Regierung die Herzen aller Hessen vertrauensvoll zuzuwenden, als das stete Bewußtseyn, die Ueberzeugung, daß dieses Kleinod unserer politischen Vereinigung in Allerhöchst Ihnen selbst den wärmsten Verehrer, den entschlossensten Vertheidiger besitzt. Auch wir erkennen in unserer Verfassung das monarchische Princip als den Grundpfeiler an, an den sich das repräsentative Leben des Volks als seine festeste Stütze anlehnt, und wir werden immer bereit seyn, so viel an uns ist, diesem Systeme Anerkennung zu widmen, zu verschaffen. Auch wir wünschen endlich so sehr, wie die uns vorangegangenen Kammern, daß die Bundesvertragsmäßig bestehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder des Deutschen Bundes mit höchster Gewissenhaftigkeit festgehalten werden möchten, da hierin, neben der Erhaltung der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen, gewiß nicht allein das beste Mittel gegeben ist, die Deutschen Völkerstämme nur um so fester mit ihren Regierungen zu verbinden, sondern auch Deutschland zu vereinen und zu kräftigen gegen jeden äußeren Angriff.

§. 9. Zum erstenmale sind die Stände des Großherzogthums versammelt, seitdem in der vollzogenen Vermählung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs mit Ihrer Königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin ein ersehntes Ereigniß in Erfüllung gegangen ist, welches das Regentenhaus und das Land jetzt schon hochbeglückt, und für die Zukunft zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Stets ist das Volk bereit, seinem verehrten Fürsten Beweise der Liebe und treuer Anhänglichkeit darzubringen. Keine Veranlassung konnte ihm erwünschter seyn, als die Vermählung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs mit einer erhabenen Fürstin, die den Ruf der Anmuth und hoher Weiblichkeit, der ihr vorausging, so weit übertroffen hat. Als eine unserer schönsten Attributionen das Recht betrachtend, bei Ew. Königlichen Hoheit die Organe der Gefühle und Gedanken seyn zu dürfen, welche das Volk beseelen, konnten wir uns, wie zahlreich

und übereinstimmend auch bereits die Beweise des innigsten Antheils des Volkes an jenem beglückenden Ereigniß gewesen seyn mögen, doch nicht die Freude versagen, auch die heißen Glückwünsche der zweiten Kammer der Stände hiermit an den Stufen des Thrones ehrerbietigst niederzulegen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Hoheit

allerunterthänigst treugehorsamste

die zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums.

Digitized by

Beilage Nr. 22.

Antrag des Abgeordneten Prätorius von Homberg, wegen Aufhebung des Mühlenbannes.

In der letzten Ständeversammlung wurde wegen Aufhebung des Mühlenbannes ein Antrag gestellt, und von der 2ten Kammer in ihrer 123ten Sitzung beschlossen:

die bereits ausgemittelten Entschädigungsrenten, vom Jahr 1834 an, auf die Staatskasse zu übernehmen, und Vergleiche mit den noch nicht entschädigten Bannberechtigten zur Last der Staatskasse abzuschließen.

Da die erste Kammer der Stände über diesen Beschluß sich noch nicht ausgesprochen hat, so trage ich darauf an, daß dieser für das Wohl vieler Staatsangehörigen so höchst wichtige Gegenstand wieder aufgenommen und die Großherzgl. Staatsregierung ersucht werden möge:

die bereits ausgemittelten Entschädigungen vom Jahr 1834 an auf die Staatskasse zu übernehmen, und mit den noch nicht entschädigten Bannberechtigten alsbald Vergleiche zur Last der Staatskasse abzuschließen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 23.

Antrag des Abgeordneten Prätorius von Homberg, wegen Verwandlung der Schnitthämmelabgabe in ständige Grundrente.

Nach einem, von den beiden Kammern der Ständeversammlung im vorigen Jahre gestellten, und von des Großherzogs Königlicher Hoheit genehmigten Antrag, kann die in verschiedenen Theilen der Provinz Oberhessen bestehende Schnitthämmelabgabe, so weit solche der Cameralfiscus zu beziehen hat, auf den Grund von Durchschnittsertragsberechnungen aus den letzten neun Jahren, in ständige Grundrente verwandelt werden.

Bezüglich der an den Cameralfiscus zu entrichtenden Schnitthämmel ist den Pflichtigen hiernach die Möglichkeit gegeben, diese lästige Abgabe nach ihrem dermaligen Werthe in eine Rente zu fixiren, die Privaten aber, welche Schnitthämmel zu beziehen haben, lassen sich die Verwandlung nach neunjährigem Durchschnittsertrag nicht gefallen.

Ich trage daher darauf an, daß die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs ersucht werden möge, wonach auch die an Privaten zu entrichtenden Schnitthämmel, in gleicher Weise, wie die von dem Fiscus bezogen werdenden Hämmel, nach dem reinen Durchschnittsertrag der letzten neun Jahre in Grundrente verwandelt werden können.

Digitized by Google

Beilage Nr. 24.

Bericht des dritten Ausschusses, die Abgeordnetenwahl im dreizehnten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen betreffend; erstattet von dem Abg. Emmerling.

Die Wahl im 13ten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen, gegen deren Gültigkeit eine Reclamation erhoben worden ist, hat der dritte Ausschuß sorgfältiger Prüfung unterworfen.

Hiernach ist er einstimmig der Meinung, daß diese Wahl definitiv zu bestätigen sey.

Bei der Wahl der Bevollmächtigten ist allenthalben beobachtet worden, daß $^2/_3$ der Stimmfähigen abstimmen müssen; damit der Akt gültig sey. Nur bei Einer Gemeinde — der Commune Burkards — war aus dem Wahlprotokoll nicht zu ersehen, ob $^2/_3$ der Stimmfähigen an der Wahlhandlung Theil genommen. Da jedoch in dieser Beziehung eine Reclamation von keiner Seite erhoben worden, so wird dieser Mangel für unerheblich zu erachten seyn. Die von sieben Petenten aus Selters eingereichte Reclamation rügt dagegen, daß der gewesene Bürgermeister Glas daselbst in die Liste der zu Bevollmächtigten Wählbaren aufgenommen worden sey, und in dessen Folge 31 Stimmen erhalten habe, obschon er durch Hofgerichtliches Urtheil in eine peinliche Strafe verurtheilt wäre.

Das Factum der Aufnahme in die Liste der Wählbaren, und daß gedachter Glas 31 Stimmen erhalten, steht nach den Akten richtig. Dennoch kann der dritte Ausschuß nicht dahin antragen, diesen Anstand zu beachten, weil das Vorbringen der Reclamanten durchaus unbescheinigt ist; weil dieselben damals wider die Zulässigkeit des genannten Glas hätten Einsprache erheben sollen, als für diesen Zweck die Liste der Wählbaren, ausweislich der Akten, in Selters öffentlich aufgelegt war; und weil endlich nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann, daß, wenn Glas nicht unter die Candidaten gekommen wäre, die Wahl des Bevollmächtigten von Selters ein wesentlich anderes Resultat gehabt haben würde, da vielmehr der in der That zum Bevollmächtigten erkorne Hild I. ohnedies 51 Stimmen von 110 erhielt, die im Uebrigen noch an zwei andere Candidaten vertheilt waren.

Digitized by Google

Bei der Urwahl in diesem Wahlbezirk ist übrigens die Erscheinung gewiß sehr auffallend, daß nicht weniger als 16 Gemeinden, deren jede über 250 Seelen zählt, mit ihrer gesammten Bevölkerung von nahe an 7000 Menschen ihrer ganzen Mitwirkung bei der Deputirtenwahl um deßwillen verlustig geworden sind, weil sie in ihrer Mitte keinen Mann besaßen, der sich durch eine Abgabe von 20 fl. directer Steuer zu einem Bevollmächtigten qualificirte. Solche Wahrnehmungen müßen doch wohl hinreichen, den Wunsch nach einer Revision des Wahlgesetzes als sehr billig darzustellen.

Die Wahl der Wahlmänner soll nach der Behauptung der Reclamanten an dem Fehler leiden, daß der Stimmzettel des Bevollmächtigten Landraths Rullmann angenommen und ins Stimmregister eingetragen worden sey, ungeachtet dieser Abstimmende persönlich im Wahltermin gar nicht erschienen wäre. Darum fänden sich auch, bemerken die Reclamanten, im Wahlprotokoll mehr Stimmzettel aufgezeichnet vor, als Stimmende erschienen seyen.

Dieser ganze Einwand beseitigt sich damit, daß die Anzahl der Stimmzettel vollständig mit denjenigen der persönlich zum Abstimmen erschienenenen Bevollmächtigten correspondirt. Persönlich eingefunden hatten sich 18 Bevollmächtigte. Nun findet sich zwar ein Stimmzettel Nro. 19 vor. Da indessen der Stimmzettel Nro. 15 ganz fehlt, so ist es klar, daß der Stimmzettel Nro. 19 nur den fehlenden Nro. 15 ersetzte, weßhalb die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmenden völlig harmonirt.

In Bezug auf die Abgeordneten-Wahl werfen Reclamanten der Wahlhandlung vor, daß der Wahlmann, Bürgermeister Blum von Eichelsachsen, seine Immobilien bereits an seine Kinder abgetreten habe, und deßhalb nicht mehr selbst die früher gezahlte Steuer entrichte, so daß Blum nicht unter die 60 Höchstbesteuerten habe gesetzt werden und, dennoch gewählt, als Wahlmann nicht habe gültig fungiren können.

Diese Behauptung ist indessen wiederum ganz unbescheinigt, und zudem kann sie wohl jetzt nicht mehr berücksichtigt werden, nachdem die Liste der 60 Höchstbesteuerten seiner Zeit offen gelegt war, ohne daß wider Blum Einsprache erfolgte, und nachdem Reclamanten selbst dann nicht protestirt haben, als Blum zum Wahlmann erkoren war, und als solcher bei der Deputirtenwahl mitwirken sollte.

Wenn übrigens Blum auch in der That sein Gut auf seine Kinder übertragen haben sollte, dieses Gut aber, wie

Digitized by Google

dies jedenfalls das Wahrscheinlichere ist, doch noch auf seinen Namen in dem Flurbuch eingeschrieben steht, so würde auf ihm die Steuerverpflichtung noch fortlasten, folglich seine Qualität als Höchstbesteuerter durch den Gutsanschlag nicht verloren gegangen seyn.

Aus allen diesen Gründen schließlich der Antrag:

„die Reclamation gegen die fragliche Wahl des Großherzogl. Oberfinanzraths Hirsch zum Landtagsabgeordneten für unstatthaft zu erkennen, und vielmehr diese Wahl definitiv für gültig zu erklären."

Digitized by Google

Digitized by Google

XXV.

Bericht des dritten Ausschusses über nachbenannte von der Einweisungscommission nicht beanstandete Wahlen, erstattet von dem Abg. Grode.

Bei Prüfung der Wahlacten des dritten, vierten, sechsten, siebenten und neunten Wahlbezirks der Provinz Starkenburg und der Städte Gießen und Offenbach, wie auch der Wahl des angesessenen Adels durch die Einweisungs-Commission wurde kein Anstand erhoben.

Auch der dritte Ausschuß und sein Referent haben bei nochmaliger genauer Prüfung dieser Wahlacten keine Beanstandung von Erheblichkeit gefunden und vorzutragen.

Der dritte Ausschuß trägt hiernach darauf an, daß die Wahlen des dritten, vierten, sechsten, siebenten und neunten Wahlbezirks der Provinz Starkenburg, wie auch der Städte Gießen und Offenbach, und ebenso die Wahl des angesessenen Adels nicht zu beanstanden und für gültig zu erklären seyen.

XXVI.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Wahl der Abgeordneten der Stadt Alsfeld, des fünften und sechsten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen; erstattet durch den Abg. Dr. Strecker.

Bei allen drei Graden dieser drei verschiedenen Wahlen fand Ihr dritter Ausschuß nichts Wesentliches zu erinnern, und trägt daher darauf an, die Wahl

1) des Herrn Fabrikanten Koch zum Abgeordneten der Stadt Alsfeld,

Digitized by Google

2) des Herrn Heinrich Zulauf zum Abgeordneten des fünften und
3) des Herrn Rentamtmann Prätorius zum Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen definitiv zu bestätigen.

XXVII.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Wahl eines Abgeordneten des achten Wahlbezirks der Provinz Starkenburg; erstattet durch den Abg. Dr. Strecker.

Bei der Wahl der Bevollmächtigten finden wir nichts zu erinnern; desto mehr bei der Wahl der Wahlmänner.

1) Der Wahlcommissär hat in der Liste der 60 Höchstbesteuerten den Herrn F. A. Galetti von Hirschhorn gestrichen, weil er an beiden Augen erblindet sey, und ihm dadurch die Ausübung seines Staatsbürgerrechts entzogen, während nirgends in unseren Gesetzen Blindheit den Verlust desselben nach sich ziehet.

2) In der von dem Steuercommissär mitgetheilten Liste der 60 Höchstbesteuerten befindet sich Assessor Umber von Waldmichelbach, welcher auch zum Wahlmann 14 Stimmen erhalten hat. In den Verhandlungen des aufgelöseten Landtages ist es in Zweifel gezogen worden, ob derselbe sich in der Ausübung seines Staatsbürgerrechts befinde. Sollte er sich wirklich nicht in dem Genusse dieses Rechtes befinden, so würde im Falle einer neuen Wahl der Wahlcommissär hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen haben.

3) In der erwähnten Liste wurde von der Wahlcommission (Nro. 50) Franz Stay von Waldmichelbach gestrichen, weil er sein Gut an seinen Sohn käuflich abgetreten.

Die Gr. Einweisungs-Commission hat es bezweifelt, ob Stay mit Recht gestrichen worden sei. Wir glauben, daß es nicht mit Recht geschehen, denn der Grund zur Qualification, zum Wahlmann wählbar zu seyn liegt in der Steuerverpflichtung; diese geht aber mit dem Verkauf des steuerbaren Objects nicht eher auf den Käufer über, als das Ab- und resp. Zuschreiben erfolgt ist.

Digitized by

4) In derselben Liste ist von dem Steuercommissär unter Nro. 47 Siefert von Airlenbach verzeichnet. Er wurde Wahlmann mit 18 Stimmen, und in dem Termin zur Wahl des Abgeordneten zeigte es sich, daß er noch nicht 30 Jahre alt sey, weßhalb er nicht mitstimmte, ohne durch einen Andern ersetzt zu werden. Ob hierdurch allein die Wahl ungültig geworden wäre, können wir für jetzt unbeantwortet lassen. Jedenfalls aber wird dies einen Grund mehr abgeben, die Wahl der Wahlmänner ungültig zu erklären, da durch ihn ein Anderer, welcher Wahlmann hätte werden können, ausgeschlossen wurde, und dieser Ausgeschlossene gerade, mit 3 weiter durch unrichtiges Stimmenzählen, wie unten ausgeführt werden wird, Ausgeschlossenen, allerdings ein anderes Resultat bei der Abgeordneten-Wahl hätte bewirken können.

5) Der Hauptgrund und hinreichend für sich, die Wahl der Wahlmänner ungültig zu erklären, ist folgender:

Bei dieser Wahl haben 37 Bevollmächtigte abgestimmt, mithin, da jeder 25 Stimmen abgab, im Ganzen 925 Stimmen abgegeben. Von diesen wurden 125 als ungültig gestrichen.

Bei der genauen Erforschung des Grundes dieses ungewöhnlichen Streichens haben wir gefunden, daß von den erwähnten 125 Stimmen 49 darum gestrichen wurden, weil sie zum größten Theil auf Nichtwählbare (und also auch nicht in dem Verzeichniß der 60 Höchstbesteuerten stehende) gefallen waren, — zum kleinsten Theil auf Einem Stimmzettel einen und denselben Namen doppelt enthielten. Diese 49 Stimmen wurden also mit Recht nicht gezählt und angerechnet.

Dagegen enthielten die übrigen 76 gestrichenen Stimmen lauter Namen der 60 Höchstbesteuerten, jedoch nicht ganz wörtlich und vollständig bezeichnet, wie sie in der Liste selbst aufgeführt waren; und sie wurden vom Wahlcommissär gestrichen als angeblich „unbestimmt, weil eine Bezeichnung fehle," während doch gar keine Verwechslung möglich war. Es waren nämlich die Bezeichnungen auf den Stimmzetteln schon vollkommen genügend, um mit völliger Gewißheit den Bestimmten zu erkennen. Z. B. unter den 60 Höchstbesteuerten steht unter Nro. 8 Adam Falter jun. Landwirth zu Kleinbreitenbach; auf 9 Stimmzetteln (Nro. 16, 17, 19, 20, 24, 25, 26, 28, 30) nur: „Adam Falter zu Kleinbreitenbach und jedesmal wurde diese Stimme mit dem Beisatz gestrichen: „unbestimmt, da die Bezeichnung junior fehlt", dies aber gewiß mit vollem Unrecht, weil unter den

60 Höchstbesteuerten gar kein Andrer des Namens Falter vorkommt.

Auf diese Art sind 73 Stimmen gestrichen worden, weil: „junior, oder I, oder II fehle", während kein gleichnamiger senior, oder II oder I auf der Liste war, und 3 Stimmen sind gestrichen worden, weil Vor- oder Zuname undeutlich geschrieben wäre, während die andern Worte deutlich geschrieben waren und keinen Zweifel über die Absicht der Stimmenden zuließen.

Das Verzeichniß der 60 Höchstbesteuerten lag vor; sobald ein Stimmzettel deutlich einen dieser 60 Wählbaren bezeichnete, mußte diese Stimme gültig seyn und angerechnet werden. Das Verfahren des Wahlcommissärs ist daher durchaus nicht zu rechtfertigen.

Es fragt sich nun, ob dieses unbegründete Streichen, wodurch für 10 Wählbare beziehungsweise 16, 14, 13, 9, 4 ꝛc. Stimmen gestrichen wurden, auf die Wahl der Wahlmänner einen wirklichen Einfluß und auf die Wahl des Abgeordneten einen möglichen Einfluß gehabt hat. — Diese Frage kann nur bejaht werden.

Die Zahl der Stimmen, welche auf die von dem Wahlcommissär als Wahlmänner Proclamirten gefallen war, belief sich von 29 bis herunter auf 15 und namentlich hatten die 6 Geringstbestimmten nur 17, 16 oder 15 Stimmen. Es wurden aber 3 andere der 60 Höchstbesteuerten, welche nicht zu Wahlmännern proclamirt wurden, 23, 21 und 18 Stimmen, also mehr, als die obenerwähnten 6 Wahlmänner, gehabt haben, wenn man ihnen nicht mit Unrecht Stimmen gestrichen hätte; sie hätten mithin Wahlmänner werden müssen.

Diese 3 Zurückgesetzten sind:

1) Nro. 6 Friedrich Ernst II von Wimpfen a. B.
2) Nro. 20 Johannes Jäger jun. von Weiher.
3) Nro. 48 Martin Speer I von Wimpfen a. B.

ad 1) 13 Stimmen, welche in den Stimmzetteln Nro. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 23, 37 lauteten: „Friedrich Ernst von Wimpfen", wurden gestrichen, als unbestimmt, da die Bezeichnung II fehlt, während kein anderer Ernst unter den 60 Höchstbesteuerten steht. Mit den 8 ihm angerechneten Stimmen, welche die Bezeichnung II enthielten, würde er 21 Stimmen gehabt haben, also Wahlmann geworden seyn.

ad 2) 14 Stimmen, welche in den Stimmzetteln No. 15, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 25, 27, 28, 30, 32, 34, 36 lauteten: „Johannes Jäger von Weiher", wurden ge-

Digitized by Google

ſtrichen, als unbeſtimmt, da die Bezeichnung: „junior fehlt, während zwar noch ein anderer Jäger unter Nro. 19 der Höchſtbeſteuerten ſtehet, aber nicht von Weiher, ſondern von Großbreitenbach iſt. Mit den 9 ihm angerechneten Stimmen, welche „junior“ enthielten, würde er 23 Stimmen gehabt haben, mithin Wahlmann geworden ſeyn.

ad 3) 16 Stimmen, welche in den Stimmzetteln Nro. 2 bis 11, 13 — 15, 18, 31, 37 lauteten: „Martin Speer von Wimpfen“, wurden geſtrichen als unbeſtimmt, da die Bezeichnung I fehlt, während wieder gar kein zweiter Speer unter den 60 Höchſtbeſteuerten vorkommt. Mit den 2 ihm angerechneten Stimmen, welche I enthielten, würde er 18 Stimmen gehabt haben, alſo ebenfalls Wahlmann geworden ſeyn.

Auf dieſe Art ſind demnach 3 der Höchſtbeſteuerten, welche vermöge ihrer Stimmenzahl Wahlmänner hätten werden müſſen, es nicht geweſen, und da der zum Abgeordneten erwählte Herr Jonathan Hellmann zu Neckarſteinach von 22 anweſenden Wahlmännern mit 13 Stimmen (gegen 8 und 1 Stimme) gewählt worden iſt, ſo iſt es offenbar, daß die bei der Beſtimmung der Wahlmänner vorgefallene Irregularität auf die Wahl weſentlichen Einfluß haben konnte. Denn die 3 hierdurch mit Unrecht Ausgeſchloſſenen und ein Vierter für den zu jungen Siefert eingetretener hätten die 13 entſcheidenden Stimmen auf 10 vermindern und die entgegengeſetzten 8 Stimmen auf 12 erhöhen können.

Ihr dritter Ausſchuß, meine Herrn! trägt daher darauf an:

die Wahl der Wahlmänner und folgeweiſe die des Abgeordneten des achten Wahlbezirks der Provinz Starkenburg für ungültig zu erklären.

XXVIII.

Bericht des dritten Ausſchuſſes, über die Wahlen in dem zehnten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg und dem eilften Wahlbezirke der Provinz Oberheſſen; erſtattet von dem Abg. Dr. Langen.

Ihr dritter Ausſchuß, meine Herren! hat die Wahlen in dem zehnten Bezirke der Provinz Starkenburg und dem

eilften Bezirke der Provinz Oberhessen geprüft, und dabei keinen Anstand gefunden. Er trägt sonach dahin an, daß die Kammer diese Wahlen definitiv genehmigen möge.

XXIX.

Zufolge der in beglaubigter Abschrift anliegenden Verfügung Großherzogl. Hofgerichts dahier vom 5. dieses Monats, in Untersuchungssachen gegen Heinrich Wesp von hier und Consorten, wegen Bestechung bei der Wahl der Bevollmächtigten in dahiesiger Stadt, ist von diesem Gerichtshofe auf den Grund der stattgefundenen gerichtlichen General-Untersuchung unter andern verordnet worden, daß die fragliche Untersuchung auch gegen den Abgeordneten, Gemeinderath E. E. Hoffmann, da derselbe der Coauctorschaft an dem Verbrechen der Bestechung verdächtig erscheint, als Angeschuldigten fortzuführen und zu erschöpfen sey.

Indem das unterzeichnete Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz nur noch bemerkt, daß der Abgeordnete Hoffmann vor Erlassung der erwähnten Hofgerichtlichen Verfügung von dem hiesigen Stadtgerichte bereits generaliter vernommen worden war, ersucht es die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums um Mittheilung des Beschlusses, welchen sie darüber, ob der Abgeordnete Hoffmann unter diesen Verhältnissen und so lange die gegen ihn erkannte gerichtliche Untersuchung nicht erledigt ist, an ihren Verhandlungen Antheil nehmen könne, fassen wird.

Darmstadt den 7. Mai 1834.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers

unterzeichnet

von Lehmann.

Dr. Horst.

Das Großherzoglich Hessische Hofgericht der Provinz Starkenburg an Großherzogliches Stadtgericht dahier.

In Untersuchungssachen gegen Heinrich Wesp von hier und Consorten, wegen Bestechung bei der Wahl der Bevollmächtigten in dahiesiger Stadt.

Unter Rücksendung der vorgelegten Acten eröffnet man Großherzogl. Stadtgericht auf die Berichte vom 24. und 27. April l. J.

1) daß es die Untersuchung wegen Bestechung bei der Wahl der Bevollmächtigten in dahiesiger Stadt gegen Wesp und diejenigen, welche von Wesp, unmittelbar oder mittelbar, mit den ausgefüllten Stimmzetteln Geld empfangen, fortzusetzen hat und daß die Untersuchung gegen diejenigen Individuen, welche Geld von Wesp empfangen, hauptsächlich dahin zu richten ist, ob sie dasselbe mit Beziehung auf die zu gebende Abstimmung erhalten haben?

2) Daß die Untersuchung auch gegen den Gemeinderath Ernst Emil Hoffmann, da derselbe der Coauctorschaft an dem Verbrechen der Bestechung verdächtig erscheint, als Angeschuldigten fort zu führen und gleichfalls zu erschöpfen ist.

Indem man nunmehr Großherzogl. Stadtgericht eine vierwöchige Frist zu vollständiger Beendigung dieser Untersuchung und Vorlegung der Acten mit Hauptbericht bestimmt, giebt man demselben zugleich auf, den Heinrich Wesp und dessen Ehefrau, sowie den Materialisten Lange zu bedeuten, daß die von ihnen, gegen das eingehaltene Verfahren, erhobenen Beschwerden als gänzlich unbegründet abgeschlagen worden sind, jedoch unverzüglich zu suchen, die Widersprüche, die noch zwischen den Depositionen der Wespischen Ehefrau, und anderer Personen in den Acten liegen, zu lösen und sobald alle deßfalls zu Gebot stehenden Mittel erschöpft sind, falls nicht neue Thatsachen deren längere Verhaftung gebieten, die Ehefrau des Wesp, nach vorausgegangener Verpflichtung derselben durch förmlichen Eid, daß sie nichts von dem, was in der Untersuchung vorgekommen ist, irgend jemand mittheilen wolle, der Haft zu entlassen. Darüber, daß die Wespischen Eheleute und Materialist Lange auf ihre Beschwerden abschlägig bedeutet worden sind, ist binnen 8 Tagen zu berichten.

pro Copia
unterzeichnet
Geißler.

XXX.

Darmstadt den 8. Mai 1834.

Hochzuverehrender Herr Präsident,

Hochwohlgeborner Herr!

Sie haben dem Vernehmen nach, von höchstpreißlichem Ministerium des Innern und der Justiz eine Mittheilung erhalten, als sey ich wegen Verdachts der Bestechung bei der hiesigen Bevollmächtigten-Wahl vor Gericht gestellt worden. Ich finde es nöthig, in Bezug hierauf Ihnen ergebenst zu eröffnen, daß ich noch zur Zeit nicht vernommen worden bin, somit noch nicht vor Gericht stehe, und zugleich zu bemerken, und durch die Anlage zu bestätigen, daß ich gegen den Beschluß Großherzogl. Hofgerichts, welcher meine Vernehmung anordnet, sogleich bei Großherzogl. Oberappellationsgericht Beschwerde erhoben und dadurch die Rechtskraft des Hofgerichts-Beschlusses suspendirt habe.

Hochachtungsvoll verharret Euer Hochwohlgeboren
ganz ergebenster
Ernst Emil Hoffmann.

Daß von Seiten des Gemeinderaths und Landtags-Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann dahier eine Beschwerdeführung, betr. die bei der Wahl der Bevollmächtigten für den 6ten Landtag in der Stadt Darmstadt angeblich stattgehabten Umtriebe, bei Großherzogl. Oberappellations- und Cassationsgericht übergeben worden ist, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Darmstadt den 7. Mai 1834.

Unterz.

Heumann
D. A. G. Secretär.

Digitized by Google

An Großherzoglich Hessisches, höchstpreisliches Oberappellations- und Cassationsgericht.

Beschwerdeführung von Seiten des Gemeinderaths und Landtagsabgeordneten Ernst Emil Hoffmann dahier,

die bei der Wahl der Bevollmächtigten für den sechsten Landtag in der Stadt Darmstadt angeblich stattgehabten Umtriebe betreffend.

Von Großherzogl. Stadtgericht dahier wurde ich vor 8 — 10 Tagen in der gegen Heinrich Wesp hierselbst wegen der angeblich bei der jüngsten Wahl der Bevollmächtigten der Residenz stattgehabten Bestechung anhängigen Untersuchung als Zeuge vernommen. Auf heute Nachmittag 3 Uhr in dieser Untersuchungssache abermals vorgeladen, erklärte mir der Untersuchungs-Commissär, Großherzogl. Stadtgerichts-Assessor Trygophorus, es sey durch Beschluß Großh. Hofgerichts vom 5. d. M. verfügt worden, daß die fragliche Untersuchung auch gegen mich, wegen Verdachts der Coauctorschaft an dem Verbrechen der Bestechung, als Angeschuldigten fort zu führen und (gleichfalls) zu erschöpfen sey. Das hierbei aufgenommene Protokoll schließe ich in Abschrift hier an.

So getrost ich, bei völlig reinem Bewußtseyn und bei der Ueberzeugung, daß nur ein Mißverständniß oder eine Mißdeutung meinen Namen in jene Untersuchung zur Sprache gebracht hat, dieser Untersuchung und ihrem Resultate entgegensehen könnte, so glaube ich dennoch zu dem Beschluß Gr. Hofgerichts nicht schweigen zu dürfen. Einestheils ist es mir immerhin nicht gleichgültig, bei einer Untersuchung, deren Betreff bereits eine große Publicität gewonnen hat, als mitbetheiligt genannt zu werden, anderntheils halte ich, so weit mir, bei der meinem Anwalt verweigerten Einsicht der Untersuchungsacten, ein eignes Urtheil jetzt schon möglich ist, jenen Hofgerichtsbeschluß für nicht motivirt und unstatthaft und dies aus folgenden Gründen:

1) Es gilt für jede Untersuchung als Regel ohne Ausnahme, daß der Angeschuldigte, bevor ihn das Gericht als solchen hinstellt, wenigstens einmal vernommen werden muß. Die Natur der Sache schreibt diese Regel vor, und verbietet jede Ausnahme. Wenn auch noch so dringende Anzeigen der Schuld gegen ein bestimmtes Individuum vorliegen, so ist es

immer und in allen Fällen möglich, daß der Verdächtige durch seine erste Vernehmung alle diese Indicien entfernt und beseitigt. Diese Möglichkeit muß auch in Bezug auf mich unterstellt werden, und ich behaupte, daß ich im Stande bin, die etwa gegen mich vorliegenden Indicien sobald zu beseitigen, als mir dieselben angegeben werden. Großherzogl. Hofgericht hat mich aber bis jetzt nicht vernehmen, geschweige mir eröffnen lassen, inwiefern das eine oder andere Vergehen gegen mich indicirt ist.

2) So viel in dem Publikum verlautet und durch die frühere polizeiliche Untersuchung offenbar geworden ist, besteht das gegen Heinrich Wesp indicirte Verbrechen der Bestechung darin, daß derselbe zwei hiesigen Bürgern, bevor oder nachdem sie ihre Stimmzettel für die Bevollmächtigtenwahl geschrieben hatten, einige Batzen geschenkt hat. Angenommen, diese Thatsache sey vollständig erwiesen und es sey weiter erwiesen, daß Heinrich Wesp mit seinem Geschenk den Zweck verbunden hat, jene Bürger zu veranlassen, ihre Stimmen gewissen, ihnen vorgeschlagenen Personen zuzuwenden, so vermag ich doch hierin auch nicht die entfernteste Indicie für das Verbrechen der Bestechung zu finden.

Das Gesetz vom 22. März 1820 bedroht die bei den Wahlen vorkommende Bestechung mit der Strafe des Verlustes des Staatsbürgerrechtes, läßt aber den Begriff dieses Verbrechens durchaus unbestimmt. Es kann daher unter diesem Verbrechen nur das gemeinrechtliche **crimen repetundarum** verstanden haben, was auch dadurch seine volle Bestätigung findet, daß es auf die gesetzlichen Strafen dieses Verbrechens hinweist. Denn hätte es Handlungen unter den Begriff des Verbrechens der Bestechung subsummiren wollen, welche nach der Theorie des gemeinen Strafrechts dahin nicht gehören, so hätte es auf die gesetzlichen Strafen des Verbrechens der Bestechung nicht hinweisen können. Daß aber nach gemeinem Recht das Verbrechen der Bestechung nur von Staatsdienern begangen werden kann,

vergleiche von Grolman Lehrbuch des Criminal-Rechts §. 361 und Feuerbach das. §. 478.

ist eine allbekannte Sache. Daher muß ich es für eine rechtliche Unmöglichkeit erklären, daß Heinrich Wesp, der kein Staatsdiener ist, und sein Geschenk nicht an Staatsdiener vergeben hat, des Verbrechens der Bestechung schuldig ist, und es kann eben deßhalb die gegen ihn vorliegende Untersuchung in keiner Weise Veranlassung geben, mich, der ich eben so wenig dem Stand der Staatsdiener angehöre gleichfalls in Untersuchung zu ziehen.

Digitized

Ich habe in meinem Leben nur einmal einen Menschen gesehen, der mit Sicherheit Gedanken lesen konnte. Es war ein Mann, der sich in Gesellschaften produzierte und dem es gelang, durch Berührung der Hände seiner Versuchspersonen deren Gedanken zu erraten. Ich habe ihn nicht näher kennen gelernt, weil ich mich von Gesellschaften fernhalte, in denen Gedankenlesen getrieben wird. Ich habe auch nicht versucht, ihn zu prüfen, weil ich mich nicht für solche Dinge interessiere

Verfügung erhalten, so müßte ich auch deßhalb die Rechtshülfe des obersten Gerichtshofes in Anspruch nehmen. Für alle Fälle bleibt mir daher eine weitere Ausführung vorbehalten und ich will vorsorglich gegen den Hofgerichtlichen Beschluß jedes Rechtsmittel, das der Beschwerde, Appellation und Nullität, hierdurch eingeführt haben.

XXXI.

Antrag des Abgeordneten Zulauf, die Einführung gleicher Geldmünzen in den deutschen Bundesstaaten betreffend.

Die Verschiedenheit des Münzfußes, ja sogar des Werths der nach einerlei Fuß ausgeprägten Münzen in den verschiedenen Ländern des deutschen Bundes hat für Gewerb und Handel, ganz besonders aber für die an den Gränzen der einzelnen Bundesstaaten Wohnenden jeder Klasse gar zu viele Nachtheile.

Da nun eine Bundesversammlung besteht, welche doch den Zweck haben soll, alles Gute anzuordnen, was einzelne Glieder des Bundes für sich nicht ausrichten können, und da nun auch der zu Stande gekommene große Handelsverein gezeigt hat, wie sich die einzelnen deutschen Bundesstaaten zu ihrem gemeinschaftlichen Beßten mit einander verständigen können, so trage ich bei der verehrlichen Kammer darauf an, die Staatsregierung zu bitten:

daß sie, sey es bei der Bundesversammlung, sey es bei dem Zollvereine, die Uebereinkunft und Vorschrift eines gemeinschaftlichen Münzfußes, gleicher Eintheilung der Münzen und gleichen Werths der ausgeprägten Münzen baldigst veranlassen möge.

XXXII.

Das unterzeichnete Geheime Staatsministerium beehrt sich, der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums anbei eine vidimirte Abschrift des über die unterm 2. d. M, im Locale

Digitized by Google

der ersten Kammer erfolgte feierliche Eröffnung der Ständeversammlung abgehaltenen Protocolls, nebst dessen Anlagen mitzutheilen.

Darmstadt, am 7. Mai 1834.

Großherzogl. Hessisches Geheimes Staatsministerium.

In Verhinderung des Staatsministers,
v. Lehmann.

Dr. Horst.

Protokoll, verhandelt in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums. Darmstadt, den 2. Mai 1834.

In Folge der zur feierlichen Eröffnung der dießjährigen Ständeversammlung ergangenen Einladungen haben sich heute Vormittags um halb zwölf Uhr die Mitglieder der beiden Kammern der Stände des Großherzogthums in dem zur Eröffnung der Ständeversammlung bereiteten Sitzungssaale der ersten Kammer vereinigt.

Es erschien hierauf der, laut der anliegenden Vollmacht mit der Eröffnung der dießjährigen Ständeversammlung von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog allergnädigst beauftragte Großherzogliche wirkliche Geheimerath, Präsident des Staatsraths und des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann, begleitet von dem Großh. Oberconsistorialpräsidenten und Geheimen Staatsrath Freiherrn von Lehmann, dem Großh. Geheimen Staatsrath Knapp, sodann dem unterzeichneten Geheimen Secretär, und richtete an die Versammlung der Stände die anliegende Rede.

Der Unterzeichnete verlaß hiernächst auf Befehl Sr. Exellenz des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann, die Formel des von den Ständen des Großherzogthums verfassungsmäßig abzuleistenden Eides, worauf die in der Anlage 3 verzeichneten neu eingetretenen Mitglieder der ersten Kammer, sodann die in der Anlage 4 genannten Mitglieder der zweiten Kammer auf den Aufruf vortraten, das Handgelöbniß in die Hände Sr. Exellenz ablegten und mit aufgehobenen Schwörfingern die Worte sprachen:

„Ich schwöre"

Nach abgelegtem Eide erklärte Sr. Exellenz, der Herr

Präsident Freiherr von Hofmann die Ständeversammlung für eröffnet, und verließ sofort in der vorigen Begleitung den Saal.

Zur Beglaubigung:
Friederich Freiherr von Schenck zu Schweinsberg.

Für die Abschrift:
Dr. Horst.

LUDWIG II.
von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Da wir uns verhindert finden, die Eröffnung des Landtags, wozu Wir Unsere Lieben und Getreuen, die Stände des Großherzogthums durch Unser Edict vom 27. März d. J. einberufen haben, in Person vorzunehmen, so haben Wir Unseren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten des Finanzministeriums Freiherrn von Hofmann beauftragt, dieses an Unserer Statt zu thun und bevollmächtigen denselben, kraft dieses, die Eidesleistung derjenigen Mitglieder der Ständeversammlung, welche den im Art. 88. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid abzulegen haben, an Unserer Statt anzunehmen und sofort den Landtag für eröffnet zu erklären.

Urkundlich ꝛc.

Darmstadt, am 30. April 1834.

(L. S.) unterzeichnet: LUDWIG.

contrasign.: v. Lehmann.

Für die Abschrift:
Dr. Horst.

Hochverehrteste und Hochgeehrteste Herren!

Dem Art. 64. der Verfassungsurkunde gemäß, welcher vorschreibt, daß im Fall der Auflösung einer Ständeversammlung, binnen 6 Monaten eine neue einberufen werden soll, haben des Großherzogs Königl. Hoheit Sie heute dahier vereinigt. — Allerhöchst dieselben finden sich verhindert, die Eröffnung der Ständeversammlung in Höchsteigener Person vorzunehmen und haben allergnädigst geruht, mich hierzu durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April d. J., welcher Ihnen eröffnet werden wird, zu bevollmächtigen.

(Der Geheime Secretär verließt nun die Vollmacht.)

Die Entschließungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, auf die während des letzten Landtags von beiden Kammern der Stände eingereichten gemeinschaftlichen Adressen sind bereits in dem Großh. Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Digitized by Google

Für den jetzt beginnenden Landtag sollen Ihnen hauptsächlich nur Gegenstände der Finanzverwaltung vorgelegt werden, die bekanntlich bei dem letzten Landtage keine Erledigung fanden, und Seine Königl. Hoheit der Großherzog hoffen darum, es werde Ihnen möglich seyn, ihre Arbeiten binnen 3 Monaten zu beendigen.

Insbesondere lassen Allerhöchstdieselben Ihnen die, eine Herabsetzung der Salzpreise bezweckende Proposition, welche zwar schon an die vorige Ständeversammlung gebracht war, aber in der damaligen zweiten Kammer nicht zur Berathung gelangte und Ihnen nun ebenfalls zukommen wird, zu baldiger Erwägung empfehlen.

Auch wünschen Allerhöchstdieselben, daß Sie dem Zustande des Volksunterrichts Ihre volle Aufmerksamkeit schenken möchten, da dieser Zweig des öffentlichen Unterrichts ohne eine reichlichere Ausstattung nicht in dem Grade verbessert werden kann, welchen das Bedürfniß unserer Zeit in Anspruch nimmt.

Seine Königliche Hoheit zweifeln nicht, daß sie sich nach den in der bestenden Geschäftsordnung gegebenen Vorschriften Ihrem wichtigen Berufe mit dem wohlmeinenden redlichen Eifer und mit der Thätigkeit, welche Allerhöchstsie und das Land von Ihnen erwarten, widmen werden, und lassen Ihnen eröffnen, daß Allerhöchstdieselben an der Verfassung des Großherzogthums, an dem monarchischen Princip, worauf sie beruht, sowie an Allerhöchstihren Rechten und Pflichten, als Mitglied des deutschen Bundes festhalten und unter keinen Umständen davon abweichen werden.

Ich lade nun diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche noch keinem Landtage beigewohnt haben, und sämmtliche Abgeordneten zur zweiten Kammer ein, den in dem Art. 88. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid, dessen Formel verlesen werden wird, nach dem erfolgenden namentlichen Aufrufe leisten zu wollen.

(Der Geheime Secretär verließt die Eidesformel und ruft die zu Beeidigenden einzeln auf. Nach der Beeidigung fährt der Großh. Commissär so fort.)

Auf besonderen Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, erkläre ich nunmehr den Landtag für eröffnet.

Mitglieder der ersten Kammer der Stände, welche den im Art. 88. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid abzulegen haben.

---

1. Sr. Erlaucht, der Herr Graf Friedrich von Erbach-Erbach, als Agnat und Mitvormund Sr. Erlaucht, des Herrn Grafen Eberhard von Erbach-Erbach.
2. Sr. Erlaucht, der Herr Graf Ludwig von Erbach-Fürstenau, als Stellvertreter Sr. Erlaucht, des Herrn Grafen Albert von Erbach-Fürstenau.
3. Sr. Erlaucht, der Herr Erbgraf Herrmann zu Stollberg-Gedern, als Stellvertreter seines Herrn Vaters, des Herrn Grafen Heinrich von Stollberg-Gedern, Erlaucht.
4. Sr. Excellenz, der Herr Oberceremonienmeister Freiherr von Türkheim.

Verzeichniß der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen, welche bei dem Eröffnungsacte zugegen waren.

Herr Advocat-Anwalt Schmitt zu Mainz, Präsident.
" Gutsbesitzer Langen zu Mainz, Vicepräsident.

I. Abgeordnete des Adels.

Herr Obrist u. Hofmarschall Graf v. Lehrbach zu Darmstadt.
" Oberforstmeister, Kammerherr, Freiherr von Nordeck zur Rabenau zu Seligenstadt.
" Oberstlieutenant, Kammerherr, Freiherr von Nordeck zur Rabenau zu Darmstadt.
" Landjägermeister, Kammerherr, Freiherr von Bibra zu Romrod.
" Obristlieutenant, Kammerherr, Freiherr von Breidenbach zu Darmstadt.
" Rittmeister a la suite, Kammerherr, Freiherr von Günderrode zu Höchst an der Nidder.

II. Abgeordnete der Städte.

Mainz. 1. Herr Kertell, Großhändler zu Mainz.
2. " Trommler, Gutsbesitzer zu Mainz.
Gießen. " Hofgerichtsadvokat Dr. Heß zu Gießen.
Offenbach. " Fabrikant Pfaltz zu Offenbach.
Alsfeld. " Fabrikant Koch zu Alsfeld.

Digitized by Google

III. Abgeordnete der Wahlbezirke.

A. Starkenburg.

1r	Bezirk	Heusenstamm.	Herr Oeconom Löffler zu Sprendlingen.
2r	"	Großgerau.	" Oberschultheiß Philipps zu Ginsheim.
3r	"	Langen.	" Gemeinderath E. E. Hoffmann zu Darmstadt.
4r	"	Babenhausen.	" Regierungsrath Hardy zu Darmstadt.
5r	"	Pfungstadt.	" Gastwirth Dieffenbach zu Zwingenberg.
6r	"	Lorsch.	" Freiherr von Gagern zu Darmstadt.
7r	"	Bensheim.	" Schultheiß Heß zu Hilterklingen.
9r	"	Erbach.	" Fabrik. Mühlberger zu Erbach.
10r	"	Höchst.	" Hofgerichtsadvokat Emmerling zu Darmstadt.
11r	"	Umstadt.	" Hofgerichtsadvokat Reh zu Darmstadt.
12r	"	Großbieberau.	" Hofgerichtsrath Weyland zu Darmstadt.

B. Oberhessen.

1r	Bez.	Battenberg u. Biedenkopf.	Herr Bürgermeister Arnold zu Battenfeld.
2r	"	Breidenbach u. Gladenbach.	" Oberapellat. Gerichtsrath v. Grolman zu Darmstadt.
5r	"	Romrod.	" Beigeordneter Zulauf zu Eudorf.
6r	"	Homberg.	" Rentamtmann Prätorius zu Homberg.
7r	"	Schotten	" Steuercommissär Fresenius zu Schotten.
8r	"	Grünberg.	" Regierungsrath Goldmann zu Darmstadt.
10r	"	Butzbach.	" Wirth Stoll zu Niederwöllstadt.
11r	"	Hungen.	" Weinhändler Dr. Strecker zu Mainz.

12r	Bez.	Echzell.	= Hofrath Wolff zu Hofheim.
13r	=	Gedern.	= Oberfinanzrath Hirsch zu Darmstadt.

C. Rheinhessen.

1r	Bezirk	Alzey.	Herr Rothgerber Prätorius zu Alzey.
3r	=	Wöllstein.	= Bürgermeister Brunck zu Fürfeld.
4r	=	Wörrstadt.	= Untersuchungsrichter Vogel zu Mainz.
5r	=	Niederolm.	= Landwirth Grodé zu Odernheim.
6r	=	Oppenheim.	= Schaffner Mohr zu Oppenheim.
7r	=	Pfeddersheim.	= Advokat Dr. Glaubrech zu Mainz.
8r	=	Osthofen	= Landwirth Mahlerwein zu Gindesheim.

XXXIII.

Antrag der Abgeordneten Wolff und Fresenius auf Errichtung von Vergleichs- oder sogenannten Schiedsmannsinstituten.

Daß Rechtsstreite nicht ihrer selbst wegen, sondern lediglich nur als erlaubte äußerste Hülfsmittel zur Schlichtung von Zwiespalt und Beeinträchtigungen vorhanden seyn sollten, kann wohl ebenso wenig in Abrede gestellt werden, als, daß die, durch ihre Mißbräuche erzeugten Nachtheile zu den größten Uebeln gezählt werden müssen, welche den Menschen im gesellschaftlichen Zustande heimsuchen können.

Die Staatsgewalten sollten daher weit sorgfältiger auf angemessene Mittel zur Verhütung der Ausbrüche solcher Rechtshändel, als auf die Beseitigung der bereits ausgebrochenen, Bedacht nehmen.

Bei der Unzureichenheit aller bisherigen Rechts- und Gerichtsverfassungen aber haben dergleichen Mißbräuche vielmehr

Digitized by Google

sehr beklagenswerth zugenommen, und leider wird denn auch kein Jenner erscheinen, welcher in der Rechtswissenschaft selbst ein genügendes Schutzmittel dagegen zu entdecken nur hoffen ließe. Denn obschon seit Jahrtausenden die weisesten Männer das Feld dieser Wissenschaft bearbeitet haben, so ist es dennoch von dem Fluche der Widersprüche bis heute nicht entlastet, mitunter sogar — durch die gelehrtesten Forschungen sowohl, als die spitzleidigsten Düfteleien — noch tiefer darin verwickelt und verworren worden.

Wenn aber nun diese Gebrechen schon in den Theorieen der Wissenschaft beklagt werden, wie unbegränzt nachtheilig müssen sie dann nicht erst bei ihrer Anwendung sich äußern? Oder ließe sich etwa erwarten, daß der ausübende Richter einsichtsvoller wie der Gesetzgeber sey, und somit dieser die Mängel des anzuwendenden Gesetzes umgehen oder verbessern könne und dürfe?

Oder läßt sich wohl annehmen, daß der Richter mehr als Mensch, d. h. immer frei von Befangenheit, Irrthum, Schwachheit, möglicherweise selbst bösem Willen ꝛc., daß er stets rüstig und gesund, außerdem auch durch Geschäftsüberhäufung und andere äußere Abhaltungen nie veranlaßt seyn könne, selbst dem unschuldigen Theile unheilbare Wunden zu schlagen? Niemand vermag wohl, bei aller Vorsicht und Behutsamkeit, seine, im gewöhnlichen Leben nur auf Treu und Glauben gerichteten, Handlungen stets auch mit Hinblick auf die Vermeidung von möglichen Rechtshändeln vorzunehmen. Daher ist es denn auch eine bekannte Erfahrungssache, daß — die wenigeren Fälle von böslicher Absicht ausgenommen — die meisten Rechtsstreite ihren Ursprung in unverschuldeten Umständen: Unwissenheit, Mißverständnissen, Vergessenheit ꝛc. haben, und sonach der vollesten inneren Rechtfertigung dazu nicht entbehren.

In den meisten Fällen liegt der Ausgang eines beginnenden Rechtsstreites nicht in der menschlichen Berechnung, besonders der Layen, und diese sind um so weniger in der Lage, sich vor unnützen, oft den ganzen Werth des strittigen Gegenstandes verschlingenden, Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten verwahren zu können, als nicht selten die gerechteste Sache darum verloren wird, weil die positiven Gesetze Urkunden- und Zeugen-Beweise verlangen, worüber auch die reinste Ueberzeugung des Klägers nicht zu disponiren vermag.

Selbst aber in dem Falle, wo Glück und Verstand alle diese Hindernisse besiegt haben, kann der Erfolg noch an der,

Digitized by Google

bisher unbekannten Zahlungsunfähigkeit ꝛc. des verlierenden Theils scheitern.

Wenn wir nun auch mit Recht erwarten dürfen, daß unsere bevorstehende Gesetzgebung das Mögliche leisten werde; so werden dennoch die angeführten Nachtheile, weder durch die vorzüglichsten Gesetze, noch durch die redlichsten Richter und Anwälte, sowie den vollständigsten Unterricht der übrigen Staatsangehörigen, so beseitigt werden können, daß alle erlaubten Mittel zur Verhütung von Rechtshändeln nicht höchst wünschenswerth erscheinen sollten.

Zu diesen Mitteln aber gehören denn vorzugsweise Institute, wie solche seit Jahren schon in Dänemark, Norwegen, Schleßwig und Holstein, sodann auch neuerdings in mehren Preußischen Provinzen, als sogenannte Vergleichs- oder Schiedmannseinrichtungen, so überraschend vortheilhaft sich bewährt haben, daß von 1000 vor diese Commissionen gebrachten privatrechtlichen Fällen, durchschnittlich 690 gütlich verglichen oder beigelegt, 25 ausgesetzt und von den übrigen unerledigten aber kaum 100 vor die Gerichte gebracht worden sind. Wollte man auch annehmen, daß ohne diese Einrichtungen ein großer Theil jener Streitgegenstände nie vor die Gerichte gekommen wäre; so muß dagegen auch angenommen werden, daß doch die Mehrzahl derselben jetzt auf gütlichem Wege zu einer, für die Partheien befriedigenden, Entscheidung gelangt ist.

Im Ganzen bestätigen die Erfahrungen, daß in Folge dieser Institute die Rechtsstreite um mehr als $^2/_3$ sich vermindert haben.

Beleuchtet man die Vorzüge dieser Einrichtungen näher, dann ergeben sich hauptsächlich folgende:

1) ist die Schlichtung eines Rechtsstreites durch gütlichen Vergleich schon in juristischer Hinsicht weit vortheilhafter und sicherer, als durch richterliches Urtheil. Jener kann nur — und selbst dann gesetzlich noch sehr beschränkt — wegen Betrugs und rechtserheblichen Irrthums angefochten werden, während gegen das richterliche Erkenntniß mancherlei verzögernde Rechtsmittel offen stehen, und selbst gegen ein rechtskräftiges Urtheil die Restitutionsklage noch zulässig ist.

2) Das, nicht selten mit Arbeiten überlastete Gerichtspersonale wird nicht allein zum wesentlichen Vortheile seiner übrigen Geschäfte sehr erleichtert, sondern es werden auch höchst bedeutende Ersparungen in dem Staats- und Privathaushalte erzielt. Dermalen beläuft sich der Gerichtsstempel blos in den beiden diesseitigen Provinzen weit über 300,000 fl.; wobei in-

dessen die sehr bedeutenden Ausgaben der Partheien — z. B. an Gebühren der Anwälte, für Vorladungen, Insinuationen, Zeugen, Actuaren, Vollziehung, dann Diäten und Transport u. s. w. — sowie die eignen Zehrungskosten und unberechenbaren Verluste an Zeit, noch nicht in Anschlag gebracht sind, und welche sehr wahrscheinlich den obigen Betrag weit übersteigen.

3) Das Zustandekommen eines Vergleichs ist außerdem noch von unendlich wichtigem Belange, sowohl in staatswirthschaftlicher als in sittlicher Beziehung, denn:

a) erscheint der gütliche Vergleich als ein freier, ächt christlicher Act der Versöhnung, während das strenge richterliche Urtheil stets mit einem Zwange verknüpft ist, und häufig Erbitterung, Trotz, ja selbst den unversöhnlichsten Haß zwischen den streitenden Theilen und ihren Familien, bisweilen sogar gegen den Richter zur Folge hat;

b) der unseligen, nicht selten bis zur wahren Wuth gesteigerten Prozeßsucht wird sehr ersprießlich vorgebeugt;

c) Tausende, oft sehr demoralisirende Eide werden vermieden;

d) anstatt des durch Prozesse häufig herbeigeführten Ruins ganzer Familien, wird deren, stets nur auf die Liebe zum Frieden und Lust zur Beschäftigung gebauter Wohlstand und wahres Lebensglück gedeihlich erhalten oder geschaffen;

e) wirken die Vergleiche auch höchst wohlthätig auf wahre Menschenbildung und Civilisation im Allgemeinen; indem hier die Gemüther noch weniger erhitzt oder erbittert sind, als vor dem Gerichte, und sonach die Partheien selbst mit Ruhe und Gelassenheit, Theil an den, noch durch kein fremdes Interesse geleitet oder beherrschten, Erörterungen nehmen. Der Verstand sowohl, als das Gefühl werden für Billigkeit und Recht belehrend angeregt und belebt; und während die Institute dispositiven Rechts auf die Gränzen der bloßen Duldung sich beschränken, werden durch jene Vergleichseinrichtungen auch die weit umfangreicheren Sphären des religiösen Innern lebendig umschlungen.

Zwar gehörte bisher schon das Vergleichstiften zu den schönsten und gewiß auch angenehmsten Pflichten unserer Richter; allein es liegt wohl in der Natur der Sache und Verhältnisse, daß deren Wirksamkeit hier nicht von dem glücklichsten Erfolge gekrönt seyn konnte, und wirklich auch nicht gekrönt war.

Sey es nun, daß bei der großen Ausdehnung der Bezirke, sowie durch die Abscheidung der Verwaltung von der Justiz ꝛc., dem Richter die Gelegenheit zu der, alsdann doch einmal unentbehrlichen, vertrauteren Bekanntschaft mit den persönlichen und Familien-Verhältnissen der einzelnen Amtsangehörigen zu erschwierigt ist; sey es — und wie Sach- und Menschenkenner ebenfalls behaupten wollen — daß nur zu häufig in der amtlichen Stellung des Richters ein Geltendmachen seines Einflusses für eine der Partheien, oder wohl auch die Meinung unterstellt werde: derselbe beabsichtige, durch sein angelegentliches Bemühen für den Vergleich, lediglich die Verminderung oder Erleichterung späterer Arbeiten ꝛc., genug, die Erfahrung bestätigt es leider nur zu sehr, daß, ungeachtet des aufgehobenen Sportelwesens bei den Gerichten, dennoch die Vergleiche verhältnißmäßig fast ebenso ab- als die Prozesse zugenommen haben. —

In dem Vorgetragenen glauben wir daher einen Gegenstand anregen zu müssen, dessen Wichtigkeit die Wünsche für eine baldige Einführung solcher Vergleichs-Einrichtungen um so mehr rechtfertigen dürften, als derselben gar keine besondere Schwierigkeiten im Wege stehen; denn einige einfache gesetzliche Bestimmungen, verbunden mit einer bündigen Instruction, werden zu diesem heilbringenden Zwecke vollständig genügen.

Darum beantragen wir denn bei dieser verehrlichen zweiten Kammer das Ersuchen, an die Großherzogliche Staatsregierung, zur Errichtung von Vergleichs- oder Schiedmanns-Instituten, die geeigneten Schritte thun zu wollen.

XXXIV.

Antrag des Abgeordneten Mohr, die Erlassung geeigneter polizeilicher Verfügungen zur Beschränkung und bessern Aufsicht der auswärtigen Mobilienversicherungsgesellschaften und Anstalten, betreffend.

Es ist nur eine Stimme, daß seit der größeren Ausbreitung mehrerer auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften in unserem Lande, Feuersbrünste weit häufiger als zuvor erschei-

Digitized by Google

nen, und leider steht der Verdacht nur zu sehr der großen Wahrscheinlichkeit nahe, daß an solchen öfteren unglücklichen Erscheinungen die zu wenig beschränkte und überwachte Haabgierde und eine strafbare Erwerbs- und Bereicherungssucht unter Anlockung und Begünstigung der Mobilien-Feuerversicherungs-Gesellschaften einen Antheil haben.

Diese Versicherungsanstalten, bei ihren jetzigen Einrichtungen und bei all ihren so leicht möglichen schlimmen Resultaten sind unter allen Umständen und Beziehungen eine noth- und abgedrungene Besteuerung des rechtlichen Bürgers und Eigenthümers — zu seinem Nachtheile und zum einzigen Vortheil des Unrechtlichen und Betrügerischen. Sie untergraben noch weit mehr als die Mauth die Moralität; sie zernichten den Gemeingeist und den Eifer bei eintretender Noth; sie verhöhnen und vereiteln den Schutz, den der Bürger für die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu fordern berechtigt ist ꝛc.

Es handelt sich hier nicht von Aufhebung oder wesentlichen pecuniären Beschränkungen der bereits für einen gewissen Zeitraum abgeschlossenen Verträge; wohl aber davon, wie diese Verträge weniger gefahrvoll für das Interesse des Staates und des nichtversicherten Einwohners fortbestehen, und davon, wie diese Gefahren bei neu abzuschließenden Verträgen noch sicherer verhütet werden können?

Der Staatsregierung steht das Recht und die Pflicht zu, polizeiliche Verfügungen und Anstalten zur Sicherheit des Staates und der Staatsangehörigen zu treffen.

Noth und Dringlichkeit ist aber vorhanden. Daher trage ich dahin an:

„es wolle der verehrlichen zweiten Kammer gefallen, diesen Gegenstand zu einer ihrer ersten Berathungen zu machen, und demnächst die geeigneten gemeinschaftlichen Wünsche und Vorschläge an hohe Staatsregierung gelangen zu lassen."

Digitized by Google

XXXV.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Wahl der Abgeordneten in der Stadt Friedberg und in dem zehnten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen; erstattet durch den Abg. Dr. Strecker.

Bei allen Wahlgraden der Stadt Friedberg und des zehnten Oberhessischen Wahbezirks hat Ihr dritter Ausschuß nichts Wesentliches zu erinnern gefunden, und trägt daher darauf an, beide Wahlen definitiv zu bestätigen.

XXXVI.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Wahl eines Abgeordneten in dem ersten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen; erstattet durch den Abg. Dr. Strecker.

Die Großherzogliche Einweisungs-Commission hat die Wahl der Bevollmächtigten in Biedenkopf um deßwillen beanstandet, weil aus den Acten nicht zu ersehen sey, wer abgestimmt habe.

Da indeß sich aus dem Wahlprotocoll klar herausstellt, daß über $^2/_3$ der Stimmfähigen wirklich abgestimmt haben, und auch in dem Verzeichniß sämmtlicher stimmfähigen Staatsbürger in Biedenkopf diejenigen, welche abstimmten angestrichen worden sind, wobei übrigens höchst wünschenswerth erscheinen muß, daß solche Irregularität künftig vermieden werde, so hält Ihr dritter Ausschuß diesen Anstand für unerheblich, und trägt, da er bei der Wahl der Wahlmänner und des Abgeordneten nichts zu erinnern fand, darauf an, die drei Wahlen in dem ersten Oberhessischen Wahlbezirke definitiv für gültig zu erklären.

XXXVII.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Wahl eines Abgeordneten des siebenten Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen; erstattet durch den Abg. Dr. Strecker.

Die Großherzogliche Einweisungs-Commission hat die Wahl der Bevollmächtigten in den Gemeinden Dalsheim und Gundersheim beanstandet, weil aus den Acten nicht erhelle, wer bei derselben abgestimmt habe; und bei der Abgeordnetenwahl zu rügen gefunden, daß in dem Wahlprotocoll nicht erwähnt sey, daß Johann Detweiler 2 Stimmen erhalten.

Da indessen aus den beiden Wahlprotocollen der erwähnten Gemeinden hervorgehet, daß über $^2/_3$ der Stimmfähigen wirklich abgestimmt haben, und aus dem Wahlprotocoll des dritten Grades, welches auf ein über das Resultat von dem Wahlbureau gefertigtes und gehörig unterschriebenes Verzeichniß, welches den Acten beiliegt, hinweist, sich deutlich herausstellt, daß von anwesenden 24 Wahlmännern Herr Advocat Glaubrech 22 und Herr Detweiler 2 Stimmen erhalten, so trägt Ihr dritter Ausschuß auf definitive Bestätigung der Wahl im siebenten Rheinhessischen Wahlbezirke an.

XXXVIII.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat vernommen, daß die Herausgabe eines Landtagsblattes in der zweiten Kammer der Stände zur Sprache gebracht worden ist, und daß den 13. dieses Monats unter andern auch über diesen Gegenstand eine Berathung gepflogen werden soll, weßhalb es sich veranlaßt sieht, die zweite Kammer zuvor auf folgende hierbei zu berücksichtigende Momente aufmerksam zu machen.

Der Artikel 99 der Verfassungsurkunde legt allerdings den beiden ständischen Kammern die Pflicht auf, ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen, insofern solche sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung oder der anderen Kammer erstrecken, und daß hierunter die

Digitized by Google

Bekanntmachung der vollständigen Verhandlungen einer jeden Kammer verstanden sey, ergiebt die wörtliche Fassung des erwähnten Artikels der Verfassungsurkunde ebensowohl, als die practische Auslegung desselben während der fünf inzwischen stattgehabten Landtage. — Allein wesentlich verschieden davon ist die Bekanntmachung der Landtagsverhandlungen durch ein Zeitblatt, welches seiner Natur nach solche nicht vollständig, sondern nur in Auszügen und Uebersichten geben kann.

Eine Berechtigung zur Herausgabe eines derartigen Blattes ist keiner der ständischen Kammern in der Verfassungsurkunde verliehen, und es ist dazu, wie zu jedem anderen periodischen Blatte die Erlaubniß der Regierung gesetzlich erforderlich; auch müßte die Regierung, würde sie diese Erlaubniß ertheilen, bei dem wesentlichen Antheil, welchen sie an den Landtagsverhandlungen durch ihre Propositionen, die Aeußerungen ihrer Commissäre ꝛc. nimmt, jedenfalls darauf bestehen, daß die Redaction eines solchen Blattes nur unter ihrer Mitwirkung erfolge, und sich vorbehalten, alsdann auch mit der ersten Kammer der Stände über diesen Gegenstand in Benehmen zu treten, da die Interessen derselben dabei ebenfalls betheiligt seyn dürften.

Darmstadt den 11. Mai 1834.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

Unterzeichnet:
du Thil.

XXXIX.

Bericht des ersten Ausschusses, die Finanzverwaltung der dritten Finanzperiode, oder der Jahre $18^{27}/_{29}$ betreffend; erstattet von dem Abg. Brunck.

Der Vortrag von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums über die Ergebnisse der Finanzverwaltung in den Jahren 1827, 1828 und 1829 sagt uns:

daß diese Nachweisung aus denselben Actenstücken mit allen ihren Belegen besteht, welche den Ständen des

Großherzogthums bei dem Beginnen des vorigen Landtags zu gleichem Zwecke vorgelegt worden wären, über deren Inhalt seine Excellenz der Herr Präsident von Hoffmann sich in einem damaligen umfassenden Vortrag geäussert hatte (I. Band Beilage, Zahl I.)

Dieser Vortrag bezieht sich ferner auf die Berichtserstattung, Berathung und Beschlußnahme der zweiten Kammer, da aber diese Angelegenheit zur Zeit der Auflösung des vorigen Landtags in der ersten Kammer noch nicht zum Vortrag gekommen, so seye die Nothwendigkeit eingetreten, solchen nochmals an die beiden Kammern der Stände zu bringen.

Ueber die fragliche Finanzverwaltung von $18^{27}/_{29}$ erstattete der erste Ausschuß des vorigen Landtags, durch seinen Referenten, Abg. Hellmann, einen ausführlichen Bericht, welcher in dem II. Band der Beilagen unter Zahl CCCXIII abgedruckt ist. —

Auf den Grund dieses erwähnten Berichtes und der hierauf erfolgten Berathung laut den Protocollen, Zahl 81 und 82, hat die zweite Kammer der Stände, nach dem Inhalt des Protocolls, Zahl XC Seite 525 und 526, mehrere Beschlüsse gefaßt, welchen auch der erste Ausschuß der ersten Kammer, nach dem von ihm unter Zahl CXXXIV erstatteten, aber noch nicht zur Berathung gekommenen Bericht beigetreten ist.

Nach diesen obwaltenden Verhältnissen glaubt der erste Ausschuß, nach reiflicher Erwägung, nichts Besseres thun zu können als:

1) sich den Bericht des ersten Ausschusses der letzten zweiten Kammer über die Finanzverwaltung von $18^{27}/_{29}$, erstattet von dem Abg. Hellmann, anzueignen und in unveränderter Fassung wieder vorzulegen, wie es hiermit geschieht;

2) die vorerwähnten Beschlüsse der verehrlichen zweiten Kammer der Stände, nach ihrem ganzen Inhalt, auch zur Aneignung und Annahme zu empfehlen.

XL.

Bericht des dritten Ausschusses, die Landtagswahlen der Stadt Mainz, Stadt Bingen, des ersten, zweiten, dritten und fünften Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen betreffend; erstattet von dem Abg. Grafen Lehrbach.

In den Wahlacten der Stadt Mainz hat sich kein Anstand gefunden; bei der Wahl in der Stadt Bingen haben sich nachbemerkte Anstände erhoben; a) bei der Bevollmächtigten-Wahl beträgt nach dem Abstimmungsregister die Zahl der Abstimmenden 687, die der Stimmzettel hingegen 4 mehr, also 691; in dem Wahlprotocoll wird dies daher zu erklären gesucht, daß bei der am 16. abgehaltenen Wahlhandlung der Andrang der Stimmenden so groß gewesen sey, daß leicht die Eintragung in das Register möge übergangen worden seyn; wegen des geringen Einflusses auf die Wahl hält der Ausschuß diese Ausstellung für unerheblich. b) Bei der Wahl der Wahlmänner sind die Ersatzmänner, statt diese aus der Liste der 60 Höchstbesteuerten allein, aus dieser und derjenigen der weiter folgenden 10 Höchstbesteuerten gewählt worden, und einer aus diesen zum Ersatzmann Gewählter hat bei der Wahl des Abgeordneten auch wirklich concurrirt.

Der Ausschuß hält auch diesen Formfehler nicht für erheblich genug der Wahl Nachtheil zu bringen.

c) Daß nämlich bei der Wahl des dritten Grades, anstatt die 24 erschienenen Wahlmänner, als die gesetzlich bestimmte Zahl der $^{4}/_{5}$ schon übersteigend, die Wahlhandlung allein vornehmen zu lassen, noch aus den Ersatzmännern der 25ste zugezogen worden ist, kann um so mehr übergangen werden, als das Resultat unverändert geblieben; indem der gewählte Abgeordnete vier und zwanzig Stimmen erhalten. Bei der Wahl des ersten Wahlbezirks Rheinhessens, ist nur zu bemerken, daß in den Gemeinden Erbesbüdesheim, Flomborn, Dietesheim, Framersheim, Dautenheim, Esselborn, Offenheim, Uffhofen und Alzey, zwar bei der Bevollmächtigten-Wahl mittelst Stimmzettel abgestimmt worden ist, jedoch in dem Protocoll die Namen der Stimmgeber nicht eingetragen sind.

Der Ausschuß glaubt, die Kammer werde auf diesen Anstand kein Gewicht legen.

Digitized

Wahl im zweiten Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen.

a) Die Gemeinde Mombach hat nach ihrer Seelenzahl Einen Bevollmächtigten zu wählen, dennoch sind von jedem der 118 Stimmgeber deren Drei in Vorschlag gebracht worden, obgleich in dem Wahlprotokoll bemerkt ist, daß nur Einer in Vorschlag zu bringen sey, Herr Forstinspector Heim hat 106 dieser 118 Stimmen erhalten; dieser überwiegenden Mehrheit halber, ist der Ausschuß der Meinung, daß dieser Umstand, so wie weiter

b) daß in der Gemeinde Mombach und Oberingelheim aus den Acten nicht zu ersehen ist, wer durch Stimmzettel abgestimmt habe, für unerheblich zu erklären sey.

Dritter Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen.

a) Aus den Acten der Bevollmächtigten-Wahl in den Gemeinden Wendesheim, Freilaubersheim, Fürfeld, Neubamberg, Sprendlingen und Volxheim geht nicht vollständig hervor, wer abgestimmt hat.

b) Bei der Gemeinde Freilaubersheim fehlen zur Bevollmächtigten-Wahl die Stimmzettel, doch ist das Stimmregister unterschrieben.

c) Es findet sich nicht, wie bei der Wahl der Wahlmänner die Wahlcommission gebildet worden, die Mitglieder derselben haben jedoch das Protocoll unterschrieben. Der Ausschuß glaubt, die Wahl Ihrer Bestätigung empfehlen zu dürfen.

Vierter und fünfter Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen.

Auch bei diesen Wahlen findet sich in mehreren Gemeinden nicht nachgewiesen, wer bei den Bevollmächtigten-Wahlen abgestimmt habe. Der Ausschuß ist der Ansicht, gleichfalls auf Bestätigung der Wahlen antragen zu müssen.

XLI.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Wahl in dem vierzehnten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen und eine Eingabe des Herrn Bürgermeisters Lehr von Rohrbach bezüglich dieser Wahl; erstattet von dem Abg. Dr. Langen.

Gegen die Gültigkeit der rubricirten Wahl ist von mehreren Einwohnern des Bezirks reclamirt worden. Die Gründe,

Digitized by Google

aus welchen die Wahl in diesem Bezirke als ungültig angefochten wird, und auf welche hin sich auch die Prüfungscommissi onbewogen fand, den zum Abgeordneten in fraglichem Bezirke Gewählten zum provisorischen Eintritte in die Kammer für unzulässig zu erklären, sind folgende:

1) nämlich habe der Wahlcommissär den Johann Bopp zu Vonhausen unter die Zahl der 60 zu Wahlmännern tauglichen Staatsbürger aufgenommen, obgleich solcher die hierzu erforderliche Qualification durchaus nicht gehabt habe, indem er von dem Landgerichte zu Büdingen wegen eines Verbrechens zu einer Geldstrafe von 10 Thalern rechtskräftig verurtheilt und also zur Ausübung eines so wichtigen politischen Rechtes unfähig gewesen sey.

Ihr dritter Ausschuß meine Herren, vermag in diesem Motive der Reclamation keinen Grund zur Beanstandung der in Frage stehenden Wahl zu finden, indem, auch abgesehen davon, daß, wie in dem über die Wahl der Wahlmänner aufgenommenen Protocolle constatirt ist, das Verzeichniß der 60 Höchstbesteuerten des Wahlbezirks jedem einzelnen Bevollmächtigten mit der Einladung zur Wahl der Wahlmänner mitgetheilt, und auch in dem Wahltermine offen gelegt worden war; und dennoch Niemand vor derselben dagegen reclamirt hat, fragliches Argument nur auf einer blosen Allegation, ohne irgend eines Nachweises beruht; wenn es aber auch selbst nachgewiesen wäre, nach Art. 16. der Verfassungsurkunde nur die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich zieht, und nach einer constanten Jurisprudenz des Oberappellationsgerichts zu Darmstadt, eine Geldstrafe, die nicht 10 Thlr. übersteigt, nie als eine peinliche erscheint.

2) will fragliche Reclamation einen ferneren Grund zur Ungültigkeit der Wahl darin finden, daß, da 2 Individuen bei der Abgeordnetenwahl eine gleiche Anzahl Stimmen gehabt, und sonach durch das Loos habe entschieden werden müssen, wer von ihnen zum Abgeordneten berufen werde, die Verloosung auf eine Weise geschehen sey, wodurch derjenige von ihnen, der anwesend gewesen, und auch Abgeordneter geworden, offenbar begünstigt worden sey, indem der Wahlcommissär 2 Blättchen Papier genommen, auf das eine Landtagsdeputirter geschrieben, das andere aber unbeschrieben gelassen, und nachdem er beide zusammengewickelt und in ein Gefäß geworfen. den anwesenden, Concurrenten in Abwesenheit des andern habe ziehen lassen. Es sey dies offenbar eine Begünstigung des Anwesenden gewesen, da derselbe mit dem

Digitized by Google

feinen Gefühle, das man in den Fingerspitzen habe, leicht das beschriebene Blättchen, zumal wenn es, wie wohl anzunehmen, mit Sand bestreut gewesen sey, habe herausfinden können. Ihr dritter Ausschuß vermag aber auch in diesem Momente der Reclamation keinen genügenden Grund zur Annulirung der in Frage stehenden Wahl zu finden, indem nirgends eine bestimmte Weise, auf welche die Entscheidung durch das Loos in einem solchen Falle geschehen soll, vorgeschrieben ist; es ferner durchaus nicht constatirt ist, daß in dem concreten Falle das günstige Loos zu erkennen gewesen, und weder von dem, der das Loos gezogen, präsumirt werden kann, daß er sich unerlaubter Mittel zu seinem Vortheile bedient, noch von dem Wahlcommissär, daß er durch die Gestattung eines längeren Verweilens mit der Hand in dem Gefäße die Möglichkeit eines sochen Unterschleifes zugegeben habe;

3) endlich führt die Reclamation als ferneren Grund der Ungültigkeit fraglicher Wahl an: einer der Bevollmächtigten habe statt 25 nur 24 Personen zu Wahlmännern vorgeschlagen. Um den Mangel zu ergänzen, habe der Wahlcommissär sämmtlichen Bevollmächtigten den betreffenden Stimmzettel vorgelegt, und den unbekannten Stimmgeber zur Vervollständigung aufgefordert. Da sich sonst Niemand zu fraglichem Stimmzettel bekannt, habe sich dem Bevollmächtigten Conrad Ganz von Bindsachsen, der sich seinen Stimmzettel von einem dritten habe schreiben lassen, die Ansicht aufgedrungen, daß jener Stimmzettel von ihm herrühren müsse; er habe sich daher solchen von dem Wahlcommissär zur Ergänzung zurückgeben, und von Demjenigen, der seinen Stimmzettel geschrieben, den 25ten Namen eintragen lassen, und solchen darauf dem Wahlcommissär wieder behändigt. Es sey dies, fährt die Reclamation fort, der Stimmzettel Nr. 18, gewesen, derselbe habe aber keineswegs von dem Bevollmächtigten Conrad Ganz hergerührt, wie dies sowohl aus der Verschiedenheit der Handschrift, als und vorzüglich aus dem Umstande hervorgehe, daß Ganz selbst auf diesem Stimmzettel als Gewählter gestanden. Nur Der, von dem fraglicher Stimmzettel hergerührt, sey zu dessen Ergänzung berechtigt gewesen, und es sey dieser Fehler bei der in Frage befangenen Wahl von so größerer Bedeutung, da sowohl bei der Wahl der Wahlmänner, rücksichtlich vieler Personen-Stimmengleichheit vorhanden gewesen, und daher das Loos habe entscheiden müssen, als auch demnächst bei der Wahl des Abgeordneten eine Entscheidung durch das Loos nöthig geworden sey.

Digitized by Google

Werfen wir, meine Herren, zur näheren Beleuchtung der Sache einen Blick auf das über die Wahl der Wahlmänner aufgenommene Protocoll, so constatirt dieses, daß sich bei der Offenlegung der Stimmzettel folgende Anstände ergeben.

Es besagt nämlich:

1. „In dem Stimmzettel Nr. 7 ist unter Ord. Num. 15 Lehr, Heinrich, Bürgermeister zu Rohrbach, aufgeführt, während der Bürgermeister Lehr zu Rohrbach mit Vornamen Conrad heißt, und der Bürgermeister Heinrich Lehr sich nicht in Rohrbach, sondern in Düdelsheim befindet."
2. In dem Stimmzettel Nr. 18 sind nur 24 Personen zu Wahlmännern vorgeschlagen, namentlich ist an der Stelle unter Ord. Num. 11 kein Name eingetragen."
3. „In dem Stimmzettel Nr. 21 ist unter Ordn. Num. 19 Noß, Henrich, Landwirth, von Wolf, eingetragen, während der wahlfähige Staatsbürger Noß von Wolf mit Vornamen Conrad heißt."
4. „In dem Wahlzettel Num. 24 ist

a) „nicht die gesetzliche Zahl von 25 Staatsbürgern, sondern es sind 26 zu Wahlmännern vorgeschlagen, namentlich befinden sich auf der ersten Seite statt 11 Namen deren 12."

b) „Unter Ord. Num. 15 ist angeführt: Neu, Conrad, Brandweinbrenner, von Wennings, während dieser Name nicht, sondern der Name Neun, Conrad, Brandweinbrenner zu Wennings, im Verzeichniß der Wahlfähigen sich befindet.

c) „Unter Ord. Num. 22 ist aufgeführt: Westernagel, Hofrath zu Büdingen, während das Verzeichniß der wahlfähigen diesen Namen nicht, sondern den Namen Westernacher, Hofrath zu Büdingen enthält."

„Diese sämmtlichen Umstände hat man den sämmtlich anwesenden Bevollmächtigten nochmals besonders eröffnet, und ihnen zugleich die Ansicht ausgesprochen, daß dieselben in der Art dürften beseitigt werden können, wenn die einzelnen Bevollmächtigten, welche die fraglichen Stimmzettel ausgefüllt, für sich auf das Stimmgeheimniß Verzicht leisteten, jeder seinen Stimmzettel zurücknehme und den Fehler beseitige. Es haben hiernach sofort die Bevollmächtigten Johannes Reutzel, Schultheis von Stockheim, Heinrich Möser I. von Aulendiebach und Johann Hohenstein von Eckartshausen, erklärt, daß einem jeden von ihnen einer der fraglichen Stimmzettel

gehöre, und namentlich Johann Reutzel den Stimmzettel Nr. 7, Heinrich Möser den Stimmzettel Nr. 24, Johannes Hohenstein den Stimmzettel Nr. 21 als die ihrigen bezeichnet, und erklärt, daß sie auf das Recht des Stimmgeheimnisses Verzicht leisteten, und sich jeder seine genannten Stimmzettel zur Verbesserung zurückerbeten."

„Den Stimmzettel Nr. 18 betr., so hat sich zu ihm Niemand angemeldet. Die Bevollmächtigten sprachen die Vermuthung aus, daß Derjenige, welcher diesen Stimmzettel eingereicht, die Nummer desselben vergessen haben möge, und stellten den Antrag, alle zusammen auf das Stimmgeheimniß bei gegenwärtiger Wahl zu dem Zweck zu verzichten, daß der Stimmzettel Nr. 18 bei sämmtlichen herumgereicht und so von dem Aussteller als der seinige erkannt werde. Nachdem diese Erklärung von sämmtlichen Bevollmächtigten einstimmig abgegegeben worden, hat man jeden einzelnen der Bevollmächtigten noch namentlich besonders befragt, ob er zu dem genannten Zweck auf sein Recht des Stimmengeheimnisses bei gegenwärtiger Wahl verzichte, und es haben die sämmtlichen Einzelnen, jeder besonders, diese Frage mit Ja beantwortet. Man hat nun den Stimmzettel Nr. 18 den sämmtlichen Bevollmächtigten zur Einsicht herumgereicht, und es hat hierauf der Bevollmächtigte Conrad Ganz von Bindsachsen erklärt, daß er diesen Stimmzettel für den seinigen anerkenne. Da auf geschehene Aufforderung keiner der übrigen Bevollmächtigten einen der Stimmzettel Nr. 7, 18, 21 und 24, als den von ihm ausgestellten ansprach, so hat man diese Stimmzettel den genannten Personen, jedem den seinigen, ausgehändigt, und sie haben sie nach kurzer Zwischenzeit verbessert wieder eingereicht."

So sehr der Wahlcommissär es sich hiernach auch angelegen seyn ließ, die Wahl vor Mängeln zu bewahren, so kann Ihr dritter Ausschuß es dennoch nicht billigen, daß die Stimmgeber zu einem Verzichte auf das Stimmgeheimniß gradezu veranlaßt werden, weil gar Mancher nur aus Rücksichten gegen den Wahlcommissär sich dazu bewegen lassen möchte; jemehr der Stimmenden auf das Stimmgeheimniß verzichten, desto leichter die Abstimmung der übrigen erkennbar wird, und jedenfalls dadurch das Vertrauen auf das Stimmengeheimniß geschwächt werden muß.

Das Ergebniß dieser Wahl war, daß einer der Wahlmänner mit 15, zwei mit 14 und zehn mit 13 Stimmen gewählt wurden, und von 20 Individuen jeder 12 Stimmen

Digitized by Google

bekam, wovon 12 durch das Loos zu Wahlmännern bezeichnet wurden. Der mehrgedachte Conrad Ganz befindet sich unter denjenigen, welche 13 Stimmen erhalten haben, und concurrirte demnächst auch bei der Wahl des Abgeordneten, wo 21 Wahlmänner zugegen waren, bei dreimaliger Abstimmung jedesmal Herr Auditeur Hoffmann von Darmstadt 1 Stimme und die Herren Bürgermeister Lehr von Rohrbach und Oberfinanzrath Hirsch von Darmstadt 10 Stimmen bekamen und endlich das Loos zu Gunsten des Herrn Lehr entschied.

Nachträglich, nämlich unterm 3. und 4. Mai, haben 10 Wahlmänner des in Frage stehenden 14ten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen eine Bescheinigung ausgestellt, worin sie erklären, daß sie bei der am 17. März l. J. zu Büdingen stattgehabten Abgeordneten-Wahl ihre Stimmen dem Bürgermeister Lehr zu Rohrbach gegeben hätten.

Mehrgedachter Conrad Ganz befindet sich nicht darunter, und diese Bescheinigung ist von Lehr am 9. dieses der Kammer überreicht worden.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herrn! glaubt vorerst die Wahl an und für sich ohne Rücksicht auf die nachträgliche Erklärung der 10 Wahlmänner prüfen zu müssen, und dann erst zur Untersuchung des Werthes dieser Erklärung übergehen zu dürfen.

Die Wahl nun an und für sich betrachtet, glaubt ihr dritter Ausschuß annehmen zu müssen, daß der Stimmzettel Nro. 18 von Conrad Ganz herrühre, weil derselbe solchen, nach dem über die Wahl aufgenommenen Protocoll, als den seinigen bestimmt anerkannt hat, und doch wohl besser als Dritter wissen muß, ob fraglicher Zettel in der That von ihm herrührt; auch die Argumente, welche die Reklamation zur Begründung ihrer Behauptung, daß Nro. 18 nicht der Stimmzettel von Conrad Ganz sey, anführt, nämlich daß der sub Nro. 11 nachträglich ausgefüllte Namen von einer anderen Hand als die andern Namen geschrieben sey und Ganz sich sonst sub Nro. 6 die Stimme selbst gegeben haben würde, das Gegentheil nicht darzuthun vermögen.

Ist aber Jakob Ganz der Verfasser des Stimmzettels Nro. 18, so ist schon die Wahl der Wahlmänner ungültig, weil nach Art. 11 des Wahlgesetzes sich Niemand selbst die Stimme geben kann, also die Stimme, welche Ganz in dem Stimmzettel Nro. 18 durch sich selbst erhielt, hätte wegfallen müssen, derselbe hiernach statt 13 nur 12 Stimmen gehabt und mithin noch zu den 20 Candidaten, die mit 12

Digitized by Google

Stimmen loosen mußten, gehört hätte; die Verloosung aber, wenn bei derselben eine Nummer mehr concurrirt hätte, leicht ein ganz anderes Resultat hätte liefern können.

Nicht günstiger würde sich aber nach der Ansicht Ihres dritten Ausschusses die Sache selbst dann gestalten, wenn der Stimmzettel Nro. 18 nicht von Conrad Ganz herrührte, weil dann, wie die Reclamation sehr richtig besagt, Ganz nicht zur Ausfüllung des offen gebliebenen Nro. 11 berechtigt gewesen wäre, derjenige aber, von dem dieser Stimmzettel hergerührt, seine Stimme leicht nicht dem Christian Naumann, der im Ganzen nur 10 Stimmen erhielt, sondern vielleicht einem der 20, die mit 12 Stimmen loosen mußten, oder einem von Denjenigen, die mit 11 Stimmen zunächst standen, hätte geben, und in beiden Fällen das Resultat der Verloosung leicht ein ganz anderes hätte seyn können.

Hiernach wäre also gleichgültig, ob der Stimmzettel Nro. 18 von Conrad Ganz oder einem andern Bevollmächtigten herrührt, schon die Wahl der Wahlmänner und mithin folgeweise auch die Wahl des Abgeordneten, für ungültig zu erachten, und zwar um so gewisser, als, wie wir bereits gesehen haben, in einer dreimaligen Abstimmung der Wahlmänner jedesmal Herr Oberfinanzrath Hirsch und Herr Bürgermeister Lehr 10 Stimmen erhielten, mithin schon eine Stimme die Sache ganz anders hätte gestalten können, und sonach ein anderes Resultat bei der Wahl im zweiten Grade selbst nur bezüglich eines Wahlmannes auch bezüglich der Wahl des Abgeordneten ein ganz anderes Ergebniß hätte herbeiführen können.

Die Frage, welchen Werth nun die der Eingabe des Herrn Lehr beigebogene nachträgliche Erklärung der 10 Wahlmänner des 14ten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen vom 3. und 4. Mai habe, glaubt ihr dritter Ausschuß dahin beantworten zu müssen, daß durch dieselbe die Ungültigkeit der in Frage stehenden Wahl unmöglich sanirt werden könne, weil, auch abgesehen davon, daß es schon als sehr zweifelhaft erscheinen möchte, ob überhaupt durch nachträgliche Erklärungen Mängel in den Wahlen gedeckt werden können, in vorliegendem Falle, wie wir gesehen haben, schon die Wahl der Wahlmänner als ungültig erscheint und diese durch fragliche Erklärung der 10 Wahlmänner unmöglich sanirt seyn kann; zudem aber auch von den 10 Wahlmännern, welche diese Erklärung abgegeben haben, 8 zu denjenigen gehören, welche mit 12 Stimmen, nur durch das Loos, Wahlmänner geworden sind, und demnach der Einfluß, den die Mängel bei der

Wahl der Wahlmänner auf das Resultat der Wahl des Abgeordneten gehabt haben könnten, durch diese Erklärung nicht im entferntesten geschwächt zu werden vermag. Gegen die Wahl der Bevollmächtigten ist nicht reclamirt, und Ihr Ausschuß hat bei denselben eben so wenig als die Einweisungscommission Anstände gefunden.

Diesem Allem nach trägt nun Ihr dritter Ausschuß dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle: die in dem 14ten Bezirke der Provinz Oberhessen stattgehabte Wahl der Bevollmächtigten definitiv zu genehmigen, dagegen die der Wahlmänner sowohl, als des Abgeordneten für ungültig zu erklären, sofort zu beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, darauf hin in fraglichem Bezirke eine neue Wahl des zweiten und dritten Grades vornehmen zu lassen.

Beilage Nro. 42.

Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl in dem siebenten und zwölften Wahlbezirke der Provinz Oberhessen; erstattet von dem Abg. Dr. Langen.

In diesen beiden Wahlen hat weder die Einweisungscommission noch Ihr dritter Ausschuß einen Anstand gefunden, und trägt derselbe sonach, jedoch unter dem Bemerken, daß in dem siebenten Wahlbezirke wieder 12 Gemeinden mit beinah 6000 Seelen an der Wahl nicht Theil nehmen konnten, weil sich in denselben kein Staatsbürger, der 20 fl. directe Steuern entrichtet, vorgefunden hat, dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle: die Wahl in dem siebenten und zwölften Wahlbezirke der Provinz Oberhessen definitiv für gültig zu erklären.

Digitized by

Digitized by Google

Beilage Nro. 43.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Wahl in dem zweiten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg; erstattet von dem Abg. Dr. Langen.

In der rubricirten Wahl, meine Herren! ist von der Einweisungscommission der Anstand erhoben worden, daß, nachdem dem früher erwählten Rechnungskammerrath Herrn Elwert der Urlaub verweigert worden, der Wahlcommissär bei der neu angeordneten Wahl die Wahlmänner auf das früher abgelegte Handgelübde verwiesen habe, ohne denselben solches wiederholt abzunehmen. Die Prüfungs-Commission erklärte den Abgeordneten dieses Bezirks für zulässig, provisorisch in die Kammer zu treten, und auch Ihr dritter Ausschuß vermag in gedachtem, von der Einweisungscommission erhobenen Anstande keinen Grund zur Annullirung fraglicher Wahl zu erkennen, indem nirgends vorgeschrieben ist, daß, wenn eine neue Wahl im dritten Grade stattfinde, auch das bereits von den Wahlmännern abgelegte Handgelübde von denselben wiederholt abgegeben werden müsse; der Wahlcommissär zudem auch die Wahlmänner auf das von ihnen bereits abgelegte Gelübde ausdrücklich verwiesen hat, und solches von dem Wahlmanne Leonhard Hafermehl, der bei der früheren Wahl nicht zugegen gewesen war, gehörig ablegen ließ.

Einen anderen Anstand hat die Einweisungscommission bei der in Frage stehenden Wahl nicht in Anregung gebracht, und auch Ihr dritter Ausschuß bei sorgfältiger Prüfung nicht aufzufinden vermocht.

Derselbe trägt sonach dahin an, daß es der verehrlichen zweiten Kammer gefallen wolle, die Wahl in dem zweiten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg definitiv für gültig zu erklären.

Digitized by Google

Beilage Nro. 44.

Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl in dem fünften Wahlbezirke der Provinz Starkenburg; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Bei der rubricirten Wahl fand die Einweisungscommission darin einen Anstand, daß bei dem zweiten Wahlgrade erst nach der Abstimmung die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen worden seyen, statt daß solches vorher hätte geschehen sollen; allein die Prüfungscommission erkannte in demselben kein sufficientes Motiv, dem Abgeordneten fraglichen Bezirkes den provisorischen Eintritt in die Kammer zu versagen, und Ihr dritter Ausschuß, zwar der Ansicht, daß die Stimmzettel nach Art. 7 des Wahlgesetzes unbestreitbar vor der Uebergabe an die Wählenden mit den fortlaufenden Nummern zu versehen seyen, weil diese Anordnung vorzüglich deßhalb getroffen sey, damit sich bei der Offenlegung der Stimmzettel jeder von der richtigen Angabe des Inhaltes seines Stimmzettels überzeugen kann, und bei einem nachträglichen Versehen mit den Nummern dieser Hauptzweck der Bestimmung offenbar ganz verfehlt werde, glaubt dennoch in der Vernachlässigung derselben bei der in Frage stehenden Wahl wenigstens keinen genügenden Grund zu deren Annullirung zu erkennen, weil gerade diese Bestimmung des Wahlgesetzes bisher sehr verschieden ausgelegt wurde; in der Theilnahme der Commission an der Offenlegung der Stimmzettel eine anderweitige Controle für die Richtigkeit der Angabe des Inhaltes der Stimmzettel enthalten ist, und hier in dem über die Wahl der Wahlmänner aufgenommenen Protokolle ausdrücklich constatirt ist, daß der Inhalt der Stimmzettel unter der Controle der zur Wahlcommission gehörenden Bevollmächtigten der Versammlung vorgelesen und in dem Abstimmungs-Register angemerkt worden sey, sich die Stimmgeber überdies aber auch von der richtigen Angabe des Inhaltes der Stimmzettel auf eine anderweitige Weise überzeugt haben könnten, und dies in Ermangelung einer Reclamation hier der Fall gewesen zu seyn scheint.

Diesem nach, und da bei der in Frage stehenden Wahl weder von der Einweisungscommission ein anderweitiger An-

ſtand erhoben worden, noch von ihrem dritten Ausſchuſſe ein ſolcher aufgefunden zu werden vermochte, trägt derſelbe dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle: die Wahl in dem fünften Wahlbezirke der Provinz Starkenburg definitiv für gültig zu erklären.

Beilage Nro. 45.

Bericht des dritten Ausschusses, die Deputirten Wahl im zweiten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen betreffend; erstattet von dem Abg. Emmerlinng.

Gegen die Gültigkeit der Deputirtenwahl im zweiten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen liegt eine Reclamation vor. Der Reclamant Louis Staudinger von Friebertshausen behauptet, diese Wahl sey ungültig.

1) Weil er selbst, obschon noch nicht 30 Jahre alt, in die Liste der zu Wahlmänner wählbaren 60 Höchstbesteuerten eingetragen worden sey, und einige Stimmen erhalten habe, welche anderen wirklich Wählbaren entgangen wären — und

2) weil nach höchster Wahrscheinlichkeit „(eine nähere Untersuchung werde dies ergeben)" die meisten Wahlmänner, dem Art. 11 des Wahlgesetzes zuwider, nicht in eigner Person gehandelt hätten, da vielmehr ihre Stimmzettel von Anderen geschrieben worden seyen.

Der Ausschuß erachtet diese Nullitätsgründe für unhaltbar.

Zu 1) Ob Reclamant wirklich noch keine 30 Jahre zur Zeit der Wahlhandlung des zweiten Grades hatte, hat derselbe unbescheinigt gelassen. Abgesehen davon, daß die Kammer unbescheinigten Reclamationsgründen Gehör zu widmen in der Regel sich nicht wird berufen fühlen können, so hätten doch auch die fünf Stimmen, welche Reclamant erhielt, bei der Wahl der Wahlmänner und resp. derjenigen des Deputirten einen Ausschlag nicht hervorbringen können, da der mindest bestimmte Wahlmann 26 Stimmen zählte, während die Stimmenzahl des nächst Berufenen von da gleich auf 7 herabsank.

Zu 2) Eine Ansicht der Stimmzettel des dritten Grades, scheint wohl die Behauptung zu bestätigen, daß die Stimmzettel großentheils von einer und derselben Hand geschrieben sind. So wenig erfreulich indessen diese Erscheinung auch seyn mag, so verbietet dies doch das Wahlgesetz nicht. Dadurch, daß jeder der Wahlmänner seinen Wahlzettel demnächst als seinen eignen dem Wahlcommissär überlieferte, erkannte er den Inhalt des Wahlzettels als das von ihm Gewollte an, und handelte sonach auch genügend in eignem Namen.

Digitized by Google

Dagegen hat der Ausschuß andere Gründe in den Akten gefunden, welche ihn veranlassen, auf Annullirung der Bevollmächtigtenwahl, und folgeweise auf Vernichtung der Wahl des Deputirten, hiermit anzutragen.

A) Als ein sehr wichtiges Motiv zu diesem Antrag glauben wir voranstellen zu müssen, daß die Bevollmächtigtenwahlen von Personen geleitet worden sind, welche das Gesetz nicht kennt, folglich davon ausschließt. Die Wahlordnung sagt im Art. 6:

„Die Gemeinde versammelt sich zur Wahl der Bevollmächtigten unter Leitung der ersten Ortsvorstandsperson, welche zwei andere Vorstandspersonen zuzieht."

Nach Inhalt sämmtlicher Wahlprotokolle sind zwar bei jeder Bevollmächtigtenwahl ein Bürgermeister und zwei Gemeinderäthe zugegen gewesen; an jeder dieser Wahlen hat aber auch ein verpflichteter Actuar Theil genommen. Wir würden bei einer solchen Theilnahme keinen Anstand finden, wenn jeder einzelne Bürgermeister, der eine Bevollmächtigtenwahl leiten sollte, nach eignem Ermessen ein beliebiges Subject zur Führung des Protokolls zugezogen hätte. Daß dieser dritte Gehülfe verpflichtet sey, würde natürlich kein Erforderniß gewesen seyn, da die fides des Wahlakts, nach ausdrücklicher Vorschrift im §. 6 des Wahlgesetzes, nicht auf der Autorität eines Aktuars, sondern nur auf derjenigen „der ersten Ortsvorstandsperson und der beiden anderen Vorstandspersonen, beruht.

Im vorliegenden Falle finden wir aber, daß der Großherzogl. Kreisrath zu Biedenkopf sämmtlichen betreffenden Bürgermeistern unterm 22. Januar 1834 ein Schreiben zugehen ließ, worin er bemerkte:

„daß es ihnen, den Bürgermeistern, gestattet sey, zum Behuf der Protokollirung eine befähigte Person als Aktuar zuzuziehen, welche ihnen von ihm, dem Kreisrath, auf Verlangen nach vorher geschehener Verpflichtung beigegeben werden würde."

(10) des Generalprotokolls.

Ohne daß jedoch hierauf von irgend einer Seite ein Ansuchen in diesem Sinne an den Wahlkommissär gelangte, nahm letzterer in das Generalprotokoll d. d. 25. Januar, nachdem er im Protokoll d. d. 20. Januar bemerkt hatte:

„Als Aktuarien bei Vollziehung der Bevollmächtigtenwahlen wurden Kreisrathsscribent Krömmelbein und

Gemeindeeinnehmer Caspari von Gladenbach bestimmt."

schon folgende Notiz auf:

„Den ernannten Aktuarien wurde wegen der zu beobachtenden Form die nöthige Instruction ertheilt."

Im Generalprotokoll d. d. 17. Februar, findet sich die mündliche Anzeige der beiden Aktuarien:

„daß sie die Bevollmächtigtenwahlen in dem gesetzten Termin, nämlich bis zum 1. März, insgesammt zu erledigen nicht vermögend seyen."

und das Protokoll fährt hierauf fort:

„es wurden daher unter'm heutigen noch weiter der Hofgerichtssekretariatsaccessist Hermanni und der Kreisrathsscribent Otterbein als Aktuare bestimmt und verpflichtet."

Nach dem Generalprotokoll d. d. 2. März, auf welches man unten noch näher zurückkommen wird,

„wurde den Aktuarien die alsbaldige Vollziehung der Wahlen streng zur Pflicht gemacht."

Nach diesem aktenmäßigen Sachverhalt ist es klar, daß die von dem Wahlcommissär ernannten Aktuarien von ihm recht eigentlich dazu bestimmt waren, die Wahlen zu vollziehen, mit anderen Worten, sie zu leiten.

Dies haben sie denn auch (wie die Wahlprotokolle durch ihren völlig gleichförmigen Zuschnitt, so wie dadurch, daß die Aktuarien alle Ausfertigungen, Ladungen und dergleichen aufgesetzt, und die Tage der Wahlen überall so fixirt haben, daß es ihnen möglich war, an den vielen verschiedenen Wahlorten stets persönlich sich einzufinden — unverkennbar ergeben, ganz nach der Intention des Wahlcommissärs gethan, und könnte noch ein Zweifel bleiben, auf welche Weise diese Aktuarien sich in die Leitung der Wahlhandlung selbst eingemischt haben, so würde z. B. das Wahlprotokoll d. d. Wallau 17. Februar 1834 über deren Auftreten den genügendsten Aufschluß geben und jedes Bedenken beseitigen, indem sich darin folgende Stelle vorfindet:

„Nachdem auf heute Termin zur Wahl eines Bevollmächtigten für die Gemeinden Wallau und Weisenbach anberaumt worden war, begab sich der unterzeichnete für dieses Geschäft besonders verpflichtete, Aktuar deßhalb anhero und überreichte dem Großherzogl. Bürgermeister Weigel die darüber sprechenden Akten."

Hiermit legte dieser Aktuar klar an Tag, daß er sich die be-

Digitized by Google

treffenden Wahlakten vom Bürgermeister — dem gesetzlichen Vorstand bei der Wahlhandlung — vorlegen ließ, sich hiernach also bestimmt genug als die leitende und anordnende Person gerirte.

Das Protokoll sagt dann weiter:

„Man durchging diese Akten und fand, daß nur ein Individuum, nämlich Carl Hüngst als Bevollmächtigter gewählt werden könnte, der unterzeichnete Aktuar setzte aber in das gesetzmäßige Alter desselben von 25 Jahren, obgleich einige Ortsvorstandspersonen solches behaupten wollten.... Zweifel und ersuchte daher den Großherzogl. Pfarrer Fresenius um Mittheilung einer pfarramtlichen Bescheinigung ꝛc.“

Beweises genug, daß der Actuar seinen etwaigen alleinigen Beruf, die Feder beim Wahlact zu führen, und im Uebrigen die gesetzliche Wahlcommission gewähren zu lassen, ganz außer Augen ließ, und sich einen Einfluß anmaaßte, der ihm nicht entfernt zustand.

Die verehrliche Kammer hat unstreitig die Verpflichtung, insbesondere dafür zu sorgen, daß sich nicht unberufene Personen in die Wahlhandlungen eindrängen. Vorzüglich bei der Wahl des ersten Grades ist dies von hoher Wichtigkeit, indem hier eigentlich die große Masse des Volks schon durch ihre Bevollmächtigtenwahlen zu erkennen geben soll, in welchem Sinne sie ihre Landtagsabgeordneten gewählt zu sehen wünscht. Diese Stimme des Volks muß daher möglichst lauter zu erhalten gesucht werden; und kaum läßt sich der Bestimmung des Wahlgesetzes, welche die Leitung der Urwahlen in den Bezirken ausschließend der ersten Ortsvorstandperson und zwei weiteren Vorstandspersonen überträgt, eine andere vernünftige Absicht, als die unterlegen, daß gerade diese Wahlen allem Einfluß einer anderen Leitung fremd bleiben sollen.

Nach diesen Rücksichten dürfen wir nicht zugeben, daß Bevollmächtigtenwahlen gültig bestehen, welche in Wahrheit nicht von den gesetzlich dazu berufenen Personen, sondern von solchen Männern geleitet worden sind, welche der betreffende Wahlcommissär eigends dazu bestimmt und deputirt hat.

B. In dem schon oben erwähnten Generalprotocoll d. d. 2. März 1834 lesen wir das Nachstehende:

„Nachdem die Acten über die vollzogene Bevollmächtigtenwahlen eingekommen waren, man sie durchgesehen und in den Wahlen in den vereinigten Gemeinden Bischoffen und Römershausen, Günterod und Runzhausen, Roth und Frohn-

Digitized by Google

hausen. Simmersbach und Rüchenbach, Lirfeld und Kehlenbach, Oberhörlen und Friebertshausen wesentliche und solche Mängel gefunden hatte, welche die Form verletzten und der Verfügung [14] entgegenstanden, wurden unterm heutigen die Wahlacten von diesen Gemeinden an die Großherzoglichen Bürgermeister wieder remittirt und das Schreiben an sie erlassen, welches [19] anliegt und in dem die einzelnen Mängel auseinandergesetzt sind."

Das letztgedachte Schreiben beginnt mit den Worten:

Die am ..... in der Gemeinde ..... vollzogene Bevollmächtigtenwahl kann ich aus folgenden Gründen nicht genehmigen."

Man sieht hieraus, daß sich der Wahlcommissär die Befugniß angemaaßt hat, die nach Art. 87 der Constitution ausschließend der zweiten Kammer zustehende definitive Prüfung und Bestätigung der Wahlen der Volksabgeordneten selbst vorzunehmen, vollendete Wahlen zu cassiren, und andere an deren Stellen zu veranlassen. Ein solches Recht kann begreiflich einem Wahlcomissär auch nicht im entferntesten zugestanden werden, und die hierdurch begangene Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse stellt sich im vorliegenden Falle um so unheilbarer dar, da die Acten über die von dem Wahlcomissär nicht genehmigten Bevollmächtigtenwahlen sofort cassirt worden zu seyn scheinen, wenigstens den der Kammer mitgetheilten Wahlacten nicht mehr beiliegen.

C. Für einen ferneren Nichtigkeitsgrund in Ansehung des dritten Theils der Bevollmächtigtenwahlen erachtet der Ausschuß den Umstand, daß bei 24 Gemeinden, welche nach Art. 6 je zwei und zwei zur Vornahme dieser Wahlen mit einander vereinigt erklärt wurden, allein nichts destoweniger separirt in ihren Orten abstimmten, die Trennung der Wahlhandlung so weit getrieben wurde, daß in der einen vereinigten Gemeinde jedesmal eine andere Wahlcommission fungirte, als in der zweiten Gemeinde.

Kann man es auch nach dem Wahlgesetz nicht gerade für absolut nothwendig erklären, daß die Stimmfähigen der vereinigten Gemeinden sich zur Vornahme der Wahl zugleich an einem und demselben Orte versammeln, so darf doch die Abstimmung selbst immer nur als der Act einer Gemeinde, folglich stets uur als eine zusammenhängende Handlung behandelt werden, bei welcher die in der Wahlcommission fungirenden Personen ohne Noth nicht wechseln dürfen.

D. Endlich hat der Ausschuß auch das noch zu erinnern gefunden, daß bei den Urwahlen mehrmals der Fall vorge-

Digitize

kommen ist, wo nicht die erste Ortsvorstandsperson zweier vereinigten Gemeinden, sondern der Bürgermeister einer dritten Commune die Wahl geleitet haben soll. So wird der Bürgermeister von Frechenhausen, als die Wahl in den Orten Lixfeld und Kehlenbach leitend, genannt, während nach:

Rabenau's alphabetisch geordnetem Verzeichniß der Städte, Flecken und Dörfer des Großherzogthums von 1833 Lixfeld zur Bürgermeisterei Simmersbach, Kehlenbach aber zu der von Weidenhausen gehört. Aehnliches ist bei den zur Urwahl vereinigten Gemeinden Eckelshausen und Wolfsgruben der Fall, welche beide der Bürgermisterei Eckelshausen angehören, während der Bürgermeister von Kombach, als erste Ortsvorstandsperson im Wahlprotocoll genannt ist; — ferner bei Simmersbach und Rüchenbach, wo der Burgermeister von Frechenhausen als erste Ortsvorstandsperson auftratt, während der erstere Ort eine eigene Bürgermeisterei bildet, der zweite dagegen der Bürgermeisterei Sinkershausen angehört; — bei Günterod, das eine eigne Bürgermeisterei hat, und bei Runzhausen, das zur Bürgermeisterei Bellnhausen gewiesen ist, während der Bürgermeister von Endbach bei der Wahl als erste Ortsvorstandsperson figurirte; — bei Kleingladenbach und Bellnhausen, von denen jedes selbst eine Bürgermeisterei in seiner Mitte hat, während der Bürgermeister von Breidenstein an die Spitze der Wahlcommission gestellt erschien; — endlich bei Wommelshausen, eigner Bürgermeisterei, und Hülshof, Bürgermeisterei Bottenhorn, während der Bürgermeister von Schlierbach als erste Ortsvorstandsperson im Wahlprotocoll aufgeführt ist.

Bevollmächtigtenwahlen, durch andere Personen geleitet, als durch die erste Ortsvorstandsperson einer Gemeinde, welche zum Wählen berufen ist, können unmöglich für gültig passiren, weil sie unter einer Autorität zu Stande gekommen sind, welche das Gesetz nicht anerkennt.

Bei den Wahlen des zweiten und dritten Grades haben wir nichts Erhebliches zu rügen gefunden.

In Erwägung nun aller bisher entwickelten Gründe, daß nämlich die Bevollmächtigtenwahlen durchaus nichtig zu Stande gekommen sind, weil sie von Personen geleitet wurden, die das Gesetz dazu nicht beruft, daß wenn man auch von diesem ersten Grund absehen wollte, sechs Bevollmächtigte gewählt worden sind, nachdem der Wahlcommissär eine frühere Wahl auf eigene Faust cassirt hatte; daß ferner zwölf Bevollmächtigte um deßwillen ungültig gewählt erscheinen, weil bei ihrer Erwählung das Personal der Wahlcommission ohne

Digitized by

irgend einen angegebenen erheblichen Grund, während der Wahlhandlung selbst jedesmal verändert wurde; daß endlich bei sechs Bevollmächtigtenwahlen Bürgermeister als erste Ortsvorstandspersonen aufgetreten sind, die keiner der vereinigten Gemeinden als wirkliche erste Gemeindebeamten vorzustehen hatten. —

Aus allen diesen Gründen stellt der Ausschuß den Antrag:

„die Bevollmächtigtenwahl im II. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen für ungültig, und demzufolge auch die Deputirtenwahl für nichtig zu erklären." —

Digitized by Google

Beilage Nro. 46.

Bericht des dritten Ausschusses, über eine am 4. Mai eingereichte Bittschrift des Abgeordneten Koch von Alsfeld, um Entlassung aus der zweiten Kammer der Stände; erstattet durch den Abg. Grode.

Ihr dritter Ausschuß beehrt sich, hierüber Folgendes zu bemerken: Wir hätten uns durchaus nicht entschließen können, des Petenten gestellter Bitte nachzugeben, wenn nicht zu triftige Gründe für denselben sprächen. Aus seinem Gesuche sowohl, wie aus dem angebogenen Atteſtat erhellet klar, wie verschiedenartig seine Fabrikationen, und wie er seinem Handel, den er sowohl ins Große als im Detail betreibt, wenn er ihm nicht zum größten Nachtheil gereichen soll, gewiß selbst und genau zu beaufsichtigen hat. Ferner spricht für denselben die bevorstehende Abtheilung der bisher mit seinem Bruder gemeinschaftlich betriebenen Fabrik und Handels, wobei er doch gegenwärtig seyn muß; und ist dies in Erfüllung gegangen, so hat er in Zukunft sein Geschäft allein zu beaufsichtigen. Endlich spricht das nach Art. 59. der Verfassungsurkunde erforderliche, und wirklich beigebrachte Zeugniß der vorgesetzten Behörde so sehr für die Dringlichkeit, dem Petenten in seinem Gesuche zn willfahren, daß uns hierüber gar kein Zweifel mehr übrig bleiben kann. Aus vorliegenden Gründen trägt der dritte Ausschuß dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, des Herrn Koch Bitte zu berücksichtigen, ihn sofort aus der Kammer zu entlassen, und die Staatsregierung zu ersuchen, für die Anordnung einer neuen Wahl Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Beilage Nro. 47.

Antrag des Abgeordneten Glaubrech, die Auszahlung der Pensionen der ehemals französischen Ehrenlegionairs betreffend.

Die unglückliche Sache der ehemals französischen Ehrenlegionärs, deren Empfehlung und Anerkennung mein gegenwärtiger Antrag bezweckt, ist zu allgemein bekannt, als daß es hierzu einer weitläufigen Entwickelung bedürfte. Es ist bekannt, daß ihre Pensionen auf förmlichen Gesetzen beruhten, daß solche lebenslänglich garantirt und sogar hypothekarisch gesichert waren.

Frankreich hat diese Pensionen seit dem Jahre 1814 nicht mehr bezahlt, indem es behauptet, daß in Gemäßheit des Art. 26 des Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 Frankreich von dieser Verbindlichkeit gegen diejenigen Ehrenlegionärs, welche nicht mehr französische Unterthanen geblieben, befreit worden, und diese Last auf diejenigen Staaten übergegangen sey, denen die fraglichen Individuen zugefallen.

Die Großherzogliche Regierung glaubte dagegen, Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Interpretation des Art. 26 des Pariser Friedens erheben zu müssen, und so kam es, daß jene Männer ihre so theuer erkauften Pensionen schon seit dem Jahre 1814 nicht mehr bezogen haben, und manche von ihnen zum Lohne für ihre dem Vaterlande geleisteten Dienste nun darben müssen.

In andern deutschen Staaten waren ebenfalls Zweifel über die Auslegung jenes Artikels des Pariser Friedens entstanden, allein nach und nach hat man doch in allen diesen Ländern die Ansprüche der Ehrenlegionärs als eine heilige Schuld anerkannt, und ihre Pensionen gesichert. Nur im Großherzogthum Hessen ist dieses noch nicht geschehen. Zwar hat die Staatsregierung selbst schon auf mehreren Landtagen, absehend von dem Gesichtspunkte des strengen Rechtes, die nöthigen Fonds zur Berichtigung dieser Pensionen begehrt, allein der Antrag war nicht so glücklich, die Zustimmung der Majorität der zweiten Kammer zu erhalten, indem dieselbe verlangte, daß die Ehrenlegionärs den Rechtsweg betreten sollten.

Die Betheiligten waren bereit, einem deßfallsigen Beschlusse der Ständeversammlung von 1830 sich zu conformiren;

Digitized by Google

allein die Staatsregierung hat ihnen den Rechtsweg förmlich verweigert, weil nach einem Beschlusse des Staatsrathes die Auslegung von Staatsverträgen nicht zur Cognition der Civilgerichte gehöre.

Unter diesen Verhältnissen hielt ich es für Pflicht, diese Angelegenheit auf dem vorigen Landtage neuerdings durch einen von mir gestellten Antrag zur Sprache zu bringen, und da die Verhandlungen in dem Ausschusse nicht so weit gediehen, daß darüber berichtet werden konnte, so finde ich mich veranlaßt, denselben hiermit zu reproduciren.

Indem ich sonach meine auf dem vorigen Landtage gestellte Motion in der Anlage abschriftlich beifüge, und mich auf die darin enthaltene Ausführung beziehe, wiederhole ich den Antrag:

„Es möge der verehrlichen Kammer gefallen, den schon mehrmals von der Staatsregierung ausgesprochenen Wünschen und gestellten Anträgen entsprechend, die erforderlichen Fonds zu bewilligen, um die Pensionen der ehemals französischen Ehrenlegionärs, und zwar sowohl jener in Rheinhessen, als in den beiden diesseitigen Provinzen, berichtigen zu können."

Antrag des Abg. Glaubrecht, die Auszahlung der Pensionen der ehemals Französischen Ehrenlegionärs betreffend.

Erst wenige Tage sind es, daß die verehrliche zweite Kammer der Stände einen schönen Act der Humanität und der Billigkeit ausübte, indem sie die schwere Prägravation der in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken wohnenden Beedpflichtigen erkennend, ohne Rücksicht auf das, einem großen Theile derselben entgegenstehende formelle Recht (Entscheidungen der früheren Beedkommissionen und selbst erkenntnisse gerichtlicher Behörden) den einstimmigen Beschluß faßte, den Antrag des Abgeordneten Herrn Goldmann auf Ablösung jener Lasten aus gemeinschaftlichen Staatsmitteln der höchsten Staatsregierung zu empfehlen.

In einem solchen Momente und nach solcher Prämisse schmeichle ich mir, die Aufmerksamkeit der verehrlichen Kammer nichts vergebens auf einen Gegenstand zu lenken, für welchen Recht und Billigkeit, die geheiligte Liebe zum Vaterlande und die Nationalehre, gleich dringend sprechen. Es ist die Sache der ehemals französischen Ehrenlegionärs, welche

Digitized by Google

seit dem Jahre 1814 ihre so theuer erkauften Pensionen verloren haben.

Auf allen früheren Landtagen wurde die Berichtigung dieser Pensionen als eine heilige Schuld des Vaterlandes gefordert, auf den beiden ersten Landtagen von der Staatsregierung selbst, auf den zwei letzten Landtagen von den Ehrenlegionärs, welche nicht ohne Kränkung und zum Theile nur durch die Noth, durch die Sorge für ihre Existenz gedrungen, um die Anerkennung ihrer so gegründeten Ansprüche baten. Ihre Sache war jedoch nicht glücklich. Ohngeachtet die Staatsregierung, sowie die erste Kammer und viele Mitglieder der zweiten Kammer sich für dieselbe erklärt hatten, wurde dennoch der Antrag jedesmal von der Majorität der zweiten Kammer abgelehnt, indem diese von der Ansicht ausging, daß nur die Billigkeit, nicht auch das strenge Recht für die Reklamanten streite, und man daher vor der Hand bei der ungünstigen Lage der Finanzen sie nicht berücksichtigen könne. Auf dem letzten Landtage glaubten übrigens die Stände ein Auskunftsmittel darin zu finden, daß sie die Staatsregierung ersuchten, den Ehrenlegionärs den Rechtsweg zu eröffnen, wenn sie es nicht für räthlicher erachte, deren Ansprüche im Wege des Vergleiches zu erledigen. Indessen hat nun die Staatsregierung diesem Ersuchen der Stände nicht willfahren zu können geglaubt. Sie hat vielmehr den Ehrenlegionärs förmlich den Rechtsweg verweigert, weil durch Beschluß des Staatsraths vom 17. Juli 1826 der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Auslegung von Staatsverträgen nicht zur Cognition der Civilgerichte gehöre, die Ansprüche der Reklamanten aber zum Theile von der Auslegung von Staatsverträgen abhingen. Sie hat ferner gleichzeitig das Anerbieten eines Vergleichs verweigert, weil die Stände die Ansprüche der Reklamanten nur aus dem Gesichtspunkte des strengen Rechtes beurtheilt wissen wollten, das strenge Recht aber, wie behauptet worden, ihnen nicht zur Seite stehe.

So hat sich also die traurige Lage der Ehrenlegionärs seit dem letzten Landtage nicht im mindesten gebessert, ja sie würde sogar nach dem vorstehend Gesagten als sehr verschlimmert erscheinen, wenn nicht das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in einem Erlasse an das Großherzogl. Kriegsministerium vom 16. Januar 1832 neuerdings die Erklärung ausgesprochen hätte: „daß es Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge stets angenehm seyn werde, wenn die Stände jemals nach den auf

den ersten Landtagen von der Staatsregierung aus einem höheren Standpunkte, als dem des strengen Rechtes, entwickelten Ansichten zur Bewilligung von Fonts, woraus die Ehrenlegionärsgehalte bestritten werden könnten, sich bereit erzeigen sollten.

Von neuem richten daher diese Tapferen ihre Blicke auf die verehrliche zweite Kammer der Stände. So mancher von ihnen ist seit den 18 Jahren, seit welchen sie solicitiren, schon zu Grabe gegangen, vielleicht mit einer Anklage auf den Lippen gegen das undankbare Vaterland. Die wenigen Uebriggebliebenen erwarten endlich von der Kammer von 1833, welcher vielleicht das Loos beschieden ist, so manche Ungerechtigkeit wieder gut zu machen, diejenige Berücksichtigung zu erlangen, welche ihnen bisher versagt worden ist. Bei dieser Kammer, welche aus Gründen der Humanität und der Billigkeit die Befreiung ihrer hartgedrückten Brüder von den Beedlasten einstimmig beschloß, hoffen sie, nicht vergebens an die Vaterlandsliebe ihrer Mitglieder zu appelliren, und sich besser durch Hinweisung auf ihre Narben und Wunden und die Ehrzeichen selbst, welche sie auf den entlegensten Schlachtfeldern Europa's erkämpft haben, als durch weitere juristische Ausführungen der in den Gesetzen und Staatsverträgen zu ihren Gunsten enthaltenen Stipulationen, zu legitimiren.

Ich theile diese Ansicht unserer braven Veteranen und habe mich um so mehr zur Geldendmachung ihrer Ansprüche durch gegenwärtigen Antrag verpflichtet gefühlt, als ich ihnen gerne das bittere Gefühl ersparen wollte, welches sie nothwendig bei einer neuen Eingabe um den wohlverdienten Lohn für ihr vergoßnes Blut hätten empfinden müssen.

Indem ich sonach dieser Pflicht entspreche, will ich hier weder die so sehr gegründeten Rechtsansprüche der Rheinhessischen Legionärs, deren Gehalte auf Gesetzen beruhen, die eben so wohl für das Großherzogliche Aerar verbindend sind, noch die Gründe der Billigkeit, welche für die Uebernahme der Pensionen der Ehrenlegionärs in den diesseitigen Provinzen sprechen, näher ausführen. Sie sind in den früheren Eingaben der Betheiligten, so wie in den Verhandlungen der vier ersten Landtage ausführlich enthalten. Nur an drei Dinge erlaube ich mir die verehrliche Kammer zu erinnern, nämlich:

daran, daß der Zustand der Finanzverwaltung sich im Verhältnisse zu den früherem Finanzperioden sehr verbessert hat; daran, daß den Ehrenlegionärs der Rechtsweg förm-

Digitized by Google

lich abgeschnitten ist, und dieselben sonach in Wahrheit als in einem rechtslosen Zustande befindlich angesehen werden können; endlich daran, daß es als die größte Undankbarkeit, als unverträglich mit der Nationalehre erscheinen dürfte, wenn diejenigen, welche in allen Gegenden Europa's und selbst in fremden Welttheilen durch ihre Waffenthaten den Namen, die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes verherrlicht haben, in ihrem Alter die Belohnungen entbehren sollen, die sie mit ihrem Blute, mit dem Verluste ihrer Glieder und ihrer Gesundheit erkauft haben.

Ich gründe hierauf meinen Antrag:

es möge der verehrlichen Kammer gefallen, den schon mehrmahls von der Staatsregierung ausgesprochenen Wünschen und gestellten Anträgen entsprechend, die erforderlichen Fonds zu bewilligen und die Pensionen der ehemals Französischen Ehrenlegionärs und zwar sowohl jener in Rheinhessen, als in den beiden diesseitigen Provinzen des Großherzogthums bestreiten zu können.

Digitized by Google

Beilage Nro. 48.

Bericht des dritten Ausschusses über die Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1834, daß die gegen Heinrich Wesp und Cons. bestehende Generaluntersuchung nunmehr auch gegen den Abgeordneten E. E. Hoffmann fortgeführt werde; sowie auch über die Eingabe des Abgeordneten Hoffmann vom 8. Mai bezüglich desselben Gegenstandes; erstattet von dem Abg. Dr. Langen.

Die rubricirte Mittheilung des Großherzogl. Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz wurde der verehrlichen Kammer in der Sitzung vom 9. dieses eröffnet, sie lautet also:

„Zu Folge der in beglaubter Abschrift anliegenden Verfügung Großherzogl. Hofgerichts dahier vom 5. dieses Monats, in Untersuchungssachen gegen Heinrich Wesp von hier und Consorten, wegen Bestechung bei der Wahl der Bevollmächtigten in dahiesiger Stadt, ist von diesem Gerichtshofe auf den Grund der stattgefundenen gerichtlichen General-Untersuchung unter andern verordnet worden, daß die fragliche Untersuchung auch gegen den Abgeordneten, Gemeinderath E. E. Hoffmann, da derselbe der Coauctorschaft an dem Verbrechen der Bestechung verdächtig erscheint, als Angeschuldigten fortzuführen und zu erschöpfen sey."

„Indem das unterzeichnete Geoßherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz nur noch bemerkt, daß der Abgeordnete Hoffmann vor Erlassung der erwähnten Hofgerichtlichen Verfügung von dem hiesigen Stadtgerichte bereits **generaliter** vernommen worden war, ersucht es die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums um Mittheilung des Beschlusses, welchen sie darüber, ob der Abgeordnete Hoffmann unter diesen Verhältnissen, und so lange die gegen ihn erkannte gerichtliche Untersuchung nicht erledigt ist, an ihren Verhandlungen Antheil nehmen könne, fassen wird."

Digitized by Google

Die dieser Mittheilung beigebogene Verfügung des Gr. Hessischen Hofgerichts zu Darmstadt lautet in der einschläglichen Stelle folgendermaßen:

Das
Großherzoglich Hessische Hofgericht
der Provinz Starkenburg
an
Großherzogliches Stadtgericht dahier.

„Unter Rücksendung der vorgelegten Acten eröffnet man Großherzogl. Stadtgerichte auf die Berichte vom 24. und 27. April lqufenden Jahrs,

2) „daß die Untersuchung auch gegen den Gemeinderath Ernst Emil Hoffmann, da derselbe der Coauctorschaft an dem Verbrechen der Bestechung verdächtig erscheint, als Angeschuldigten fortzuführen und gleichfalls zu erschöpfen ist."

Der Inhalt der Eingabe des Abgeordneten Hoffmann ist folgender:

„Sie haben, dem Vernehmen nach, von Höchstpreißlichem Ministerium des Innern und der Justiz eine Mittheilung erhalten, als sey ich wegen Verdachts der Bestechung bei der hiesigen Bevollmächtigten-Wahl vor Gericht gestellt worden. Ich finde es nöthig, in Bezug hierauf Ihnen ergebenst zu eröffnen, daß ich noch zur Zeit nicht vernommen worden bin, somit noch nicht vor Gericht stehe, und zugleich zu bemerken, und durch die Anlage, daß ich gegen den Beschluß Großherzoglichen Hofgerichts, welches meine Vernehmung angeordnet, sogleich bei Großherzogl. Oberappellationsgericht Beschwerde erhoben, und dadurch die Rechtskraft des Hofgerichtsbeschlusses suspendirt habe."

Durch die Mittheilung des Großherzogl. Ministeriums wird die Kammer veranlaßt, darüber einen Beschluß zu fassen, ob der Abgeordnete Hoffmann unter diesen Verhältnissen, und so lange die gegen ihn erkannte gerichtliche Untersuchung nicht erledigt sey, an den Verhandlungen der Kammer Antheil nehmen könne?

Ihr dritter Ausschuß, an den die Sache zur Berichtserstattung verwiesen worden, glaubt zur näheren Beleuchtung derselben sich folgende 2 Fragen stellen zu müssen:

1) Wer ist in der Kammer erschienen? und
2) Macht eine General-Untersuchung einen in der Kammer erschienenen Abgeordneten unfähig, in derselben zu verbleiben?

Was die erste Frage betrifft, so glaubte Ihr dritter Ausschuß sich dieselbe stellen zu müssen, weil die Verfassungs-Urkunde in den Artikeln 59 und 60 zwischen einem als Abgeordneten in der Kammer bereits Erschienenen, und einem durch eine Wahl zum Abgeordneten blos Designirten offenbar unterscheidet, — und ist der Ansicht, daß Derjenige, der einberufen und von der Prüfungs-Commission für provisorisch zulässig erklärt worden ist, darauf hin an den landständischen Functionen Theil genommen, und endlich selbst den Eid als Abgeordneter abgelegt hat, gewiß in der Kammer erschienen ist. Für die Richtigkeit dieser Ansicht fand Ihr dritter Ausschuß noch eine höchst bedeutende Bürgschaft darin, daß dieselbe von der Staatsregierung selbst getheilt wird, indem auf dem Landtage von $18^{26}/_{27}$ Herr Geheimerath Knapp als Regierungs-Commissär in einer in der Sitzung vom 26. September 1826 in der zweiten Kammer gehaltenen Rede über die Frage, wer als in der Kammer erschienen zu betrachten sey, folgende Worte sprach:

„Die Art. 59 und 60 der Verfassungsurkunde sprechen von ganz verschiedenen Verhältnissen."

„Der erste dieser Artikel handelt von den Fällen, wenn ein wirklich Abgeordneter, während der Dauer seiner Wahl, oder während der Dauer eines Landtages, in seinen Qualificationen gewisse Veränderungen erleidet."

„In die volle Rechte des Abgeordneten tritt der Gewählte allein durch die Eidesleistung, die Wahl designirt ihn nur zu diesem hohen Berufe."

„In dem vorliegenden Falle kann also der Art. 59 der Verfassungsurkunde nicht zur Anwendung kommen, indem der Commerzienrath Hoffmann zwar durch die Wahl designirt, aber weder einberufen worden ist, noch den Eid geleistet hat."

Die zweite Frage, ob eine Generaluntersuchung einen **in der Kammer erschienenen Abgeordneten unfähig mache, in derselben zu verbleiben? vermag Ihr dritter Ausschuß nur verneinend zu beantworten, weil nach Art. 59 der Verfassungs-Urkunde nur die Suspension des Staatsbürgerrechts einen Abgeordneten unfähig macht, in der Kammer zu verweilen, und nach Art. 16 der Verfassungsurkunde das Staatsbürgerrecht nur durch Verhängung einer Special-Inquisition, nicht aber auch einer General-Untersuchung, suspendirt wird.**

Diese Axiome auf den in Rede stehenden Fall angewendet, so ist es gewiß:

1) daß Herr E. E. Hoffmann, worauf auch schon die wie-

Digitized by Google

derholte Bezeichnung desselben als Abgeordneten in der Mittheilung Gr. Ministeriums hindeutet, nicht allein in der Kammer erschienen ist, sondern selbst schon zur Zeit des Erlasses der von dem Ministerium mitgetheilten hofgerichtlichen Verordnung, dem 5. Mai, in der Kammer erschienen war, weil er dazumal schon einberufen und von der Prüfungs-Commission zum provisorischen Eintritte für zulässig erklärt worden war; an den landständischen Functionen bereits schon Theil genommen und auch den Eid als Abgeordneter geleistet hatte;

2) daß Herr E. E. Hoffmann in gegenwärtiger Lage der Sache nicht unfähig ist, in der Kammer zu verbleiben, weil nach der Mittheilung des Ministeriums die gegen Herrn Hoffmann verordnete Untersuchung nur eine Generaluntersuchung ist.

Diesem nach trägt Ihr dritter Ausschuß dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, zu beschließen, daß unter den vorliegenden Verhältnissen der Abgeordnete E. E. Hoffmann an den Verhandlungen der zweiten Kammer ferner Theil zu nehmen habe; und Gr. Ministerium in Gemäßheit dessen Wunsches Mittheilung von diesem Beschlusse zu geben sey.

Beilage Nro. 49.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Abgeordneten Wahl der Stadt Worms; erstattet durch den Abg. Dr. Strecker.

Großherzogl. Einweisungs-Commission hat der verehrlichen zweiten Kammer die Wahlacten der Stadt Worms unter dem Anfügen mitgetheilt, „daß der Wahlcommissär bei der Bevollmächtigten-Wahl die durch Artikel 12 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Aufsicht nicht geführt zu haben scheine."

Die Einweisungs-Commission giebt nicht genauer an, worin sie diesen Mangel findet, und der Artikel 12 schreibt nicht vor, in welcher Weise der Wahlcommissär die Wahl der Bevollmächtigten zu beaufsichtigen hat. Dagegen finden wir die Anlagen C. et E. des Wahlprotokolls von dem Wahl-Commissär „gesehen, geprüft und unterzeichnet," das von dem Steuercommissär gefertigte Verzeichniß der zu Bevollmächtigten Wählbaren von dem Wahlcommissär genau geprüft und fünf Ausfallende verzeichnet; hiernach wurde dann die bei der Wahl der Bevollmächtigten zu Grunde gelegte Liste der Wählbaren von den die Wahlcommission bildenden Ortsvorstandspersonen aufgestellt.

Ihr dritter Ausschuß erkennt hierin genügende Aufsicht und findet daher den erhobenen Anstand vollständig beseitigt.

Bei den beiden übrigen Wahlgraden ist nichts zu erinnern. und Ihr dritter Ausschuß trägt sonach darauf an, die Wahl des Abgeordneten der Stadt Worms für definitiv gültig zu erklären.

Digitized by Google

Beilage Nr. 50, zum 10. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Löffler, eine Besoldungs- und Pensionssteuer betreffend.

Die höchste Staatsregierung hat die Zusicherung gegeben, daß der gegenwärtige Landtag hauptsächlich dem Finanzwesen gewidmet seyn solle.

Ich will deßhalb einen Antrag stellen, der eine Ergänzung unserer directen Steuergesetzgebung durch deren folgerechte Durchführung bezweckt.

Durch die Grundsteuer, das Patentwesen und die Concessionen zu Gewerben ist der Grundsatz ausgesprochen, daß der Staatsbürger das Einkommen von demjenigen Geschäft versteuere, wovon er sich nährt.

Die Gerechtigkeit ebensowohl, als die Billigkeit, dürfte deßhalb erfordern, dasjenige Einkommen nicht auszunehmen, welches das zuverlässigste, welches mit keinem Risico verbunden, und — nach den im Großherzogthum stattfindenden Vermögensverhältnissen — meist auch das reichlichste Auskommen gewährt, die Besoldungen und Pensionen nämlich.

Ich stelle demnach den Antrag, hoher Kammer möge es gefallen:

„eine nach Verhältniß der Größe der Gehalte steigende „Besoldungs- und Pensionssteuer zu veranlassen."

Digitized by Google

Beilage Nr. 51, zum 10. Protokoll.

Vortrag des Großherzoglichen Ministerialraths von Kuder, die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adlichgerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domanial-landen, betreffend.

In einer gemeinschaftlichen Adresse vom 29. April 1833 haben beide landständische Kammern des Großherzogs Königl. Hoheit allerunterthänigst gebeten:

„den Ständen diejenigen gesetzlichen oder administrativen Maßregeln vorschlagen zu lassen, welche jenen Beedpflichtigen, die an andere Berechtigte, als den Fiscus, Beeden zu entrichten haben, gleiche Vortheile mit denen, die letzterem beedpflichtig waren, unter genauer Beachtung erworbener, entweder auf Entscheidungen der Beed-Commissionen oder auf rechtsgenüglichen Besitz beruhender, Rechte, zu sichern, geeignet sind."

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben diesem Wunsche zu willfahren beschlossen und verfügt, daß den Ständen nunmehr vor Allem eine beiläufige auf die eingeforderten Angaben der Berechtigten gegründete Angabe der zur Erreichung des gewünschten Zwecks erforderlichen Bewilligung vorgelegt und zugleich eröffnet werden soll, daß die Staatsregierung, in der Erwartung, daß es zu dem fraglichen Behufe wahrscheinlich gar nicht oder doch wenigstens jetzt noch nicht — der Erlassung eigner Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung bedürfen wird, die Absicht hat, diejenigen Beedberechtigungen, von denen angenommen werden kann, daß sie, nach den in den Domaniallanden bisher befolgten Grundsätzen, aufgehoben worden wären, oder aufgehoben werden würden, wenn sie an den Großherzogl. Fiscus zu entrichten wären, von den Berechtigten in ähnlicher Weise, wie dies mit den Frohndberechtigungen geschehen ist, gegen billige Capitalabfindungen, oder Bewilligung von Staatsrenten, für den Staat zu erwerben, sofort zu Gunsten der bisherigen Pflichtigen vom Jahr 1835 an aufzuheben. — Es versteht sich hierbei von selbst, daß, wenn der Bezug von Gefällen der fraglichen Art noch Beanstandungen unterliegt, die nicht schon auf die in der landständischen Adresse bezeichnete Weise beseitigt sind, hier-

Digitized by Google

auf zu Gunsten der die Pflichtigen vertretenden Staatskasse bei den Unterhandlungen die geeignete Rücksicht eben so genommen werden kann und wird, wie dies auch bei den Verhandlungen wegen Erwerbung der Frohndberechtigungen geschehen ist, und in allen Fällen ohnedies auch hinsichtlich aller auf den zu erwerbenden Gefällen ruhenden Lasten und Abgänge geschehen wird. —

Die Staatsregierung wird ferner dafür besorgt seyn, und eine solche Einrichtung treffen, daß bei der Untersuchung der fraglichen Abgaben und deren Aufhebung möglichst genau nach ganz gleichen Grundsätzen verfahren wird, wie bisher in den Domaniallanden verfahren worden ist.

Nach einer aus den eignen Angaben der Berechtigten gefertigten Zusammenstellung, deren Einsicht den betreffenden Ausschüssen frei steht, deren Richtigkeit aber vor Vornahme der näheren Untersuchung noch nicht verbürgt werden kann, dürfte sich der jährliche Betrag der vorläufig zur Sprache kommenden Geld- und Naturalabgaben ohngefähr:

in der Provinz Oberhessen auf	9,749 fl. 25 kr.
in der Provinz Starkenburg . .	2,950 fl. 49 kr.
zusammen auf	12,700 fl. 14 kr.

belaufen, zu deren Erwerbung aber, da jedenfalls alle auf diesen Gefällen haftende Lasten in Abzug kommen, auch bei der Untersuchung vielleicht eine oder die andere Abgabe nicht als wahre aufzuhebende Beedabgabe erkannt werden wird, ein Rentbetrag von jährlichen 9,500 fl. hoffentlich hinreichen wird, dessen Bewilligung Ihnen anzusinnen ich beauftragt bin. Bei der jetzt unverkennbar vorliegenden, von den Ständen, wie von der Staatsregierung anerkannten Prägravation der nicht fiscalischen Beedpflichtigen; bei der unumgänglichen Nothwendigkeit einer deßfallsigen Abhülfe und der bereits vorliegenden Uebereinstimmung in den Absichten der Stände mit denen der Staatsregierung, glaubt diese an der Zustimmung der Stände zu ihren Vorschlägen nicht zweifeln zu dürfen, und somit auch die baldige Beseitigung dieser hochwichtigen Angelegenheit im Interesse aller Betheiligten nun herbeiführen zu können.

Digitized

Beilage Nr. 51, zum 10. Protokoll.

Vortrag des Großherzoglichen Ministerialraths von Kuder wegen Abtretung der den Standesherren des Großherzogthums verfassungsmäßig zustehenden Gerechtsame, in Bezug auf Justiz, Administration, Local Forst-, Polizei- und Consistorialverwaltung.

Hochgeehrteste Herren!

Die Staatsregierung hat von jeher die Ansicht und Ueberzeugung gehegt, daß die Verwaltungs-Organisation an Vereinfachung sehr gewinnen, und die dermalen nicht zu vermeidende ungleiche Behandlung vieler Verwaltungsgegenstände in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen beseitigt werden würden, wenn die Standesherren des Großherzogthums sich geneigt fänden, die ihnen nach dem landesherrlichen Edicte vom 17. Februar 1820 und nach dem Art. 57 der Verfassungsurkunde zustehenden Gerechtsame in Bezug auf Justiz, Administration, Local- und Forst-Polizei und Consistorial-Verwaltung an den Staat abzutreten. — Sie schloß daher, wie Ihnen bekannt ist, zu verschiedenen Zeiten Verträge zu jenem Zwecke ab, der jedoch hierdurch nur theilweise erreicht ward.

In der neuesten Zeit indessen zeigten sich mehrere standesherrliche Häuser zur Abtretung der erwähnten Gerechtsamen, aber nur unter der Bedingung geneigt, daß man zuvörderst mit einem, aus ihrer Mitte erwählten General-Bevollmächtigten über gewisse allgemeine Grundsätze übereinkomme, die die Hauptgrundlage aller abzuschließenden einzelnen Verträge abgeben würden.

Da auf diesem Wege die Abschließung einzelner Verträge ungemein erleichtert werden könnte, so nahm die Staatsregierung keinen Anstand, sich dem Wunsche dieser standesherrlichen Häuser zu fügen, und in eine Unterhandlung über allgemeine Grundbedingungen einzugehen, die endlich zu einer Punctation geführt hat. — In dieser ist unter andern, nach dem Beispiele anderer Staaten, die eventuelle Zusicherung einer bleibenden Rente enthalten, die natürlich der Zustimmung der Stände des Großherzogthums bedürfen würde, welche ich daher beauftragt bin, Ihnen, meine Herren, anzusinnen.

Digitized by Google

Um Sie in den Stand zu setzen, gehörig zu beurtheilen, welche Vortheile dagegen für die Staatsverwaltung erlangt werden, und wie überhaupt die Dinge sich gestalten würden, wenn diese Punctation zur Ausführung käme, soll ich zugleich dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach verlesen und Ihnen übergeben.

Grundbedingungen,

die denjenigen Standesherren des Großherzogthums, welche die ihnen nach dem landesherrlichen Edict vom 17. Februar 1820 und dem Art. 57 der Verfassundsurkunde zustehenden Gerechtsame in Bezug auf Justiz, Administration, Local- und Forstpolizei, so wie Consistorialverwaltung an den Staat abtreten, bewilligt werden sollen.

1) Der Staat übernimmt alle und jede durch die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Polizei in den standesherrlichen Gebieten entstehenden, oder darauf Bezug habenden Kosten. Namentlich werden alle standesherlichen Justiz- und Polizeibeamten (Landrichter, Landräthe, Polizeicommissäre, Assessoren, Actuare, Landgerichts- und Landrathsdiener ꝛc.) auf die Staatskasse übernommen. Deßgleichen geschieht rücksichtlich der in die Kategorie der genannten Staatsdiener gehörigen Pensionäre.

2) Findet die Abtretung der Forstpolizei statt, so wird ein Theil der standesherrlichen Revierförster vom Staate übernommen, und zwar nach Verhältniß der von denselben dermalen administrirt werdenden standesherrlichen Waldungen einerseits, und den Communal- und Privatwaldungen andererseits.

Dagegen steht es lediglich in der Wahl der Staatsregierung, ob sie die Forstpolizeibeamtenstellen, wie bisher, durch die standesherrlichen Forstmeister versehen lassen will, in welchem Falle die Staatskasse einen entsprechenderen Theil ihres Gehalts übernimmt, oder ob sie vorzieht, dieselbe einem in den Domanialwaldungen angestellten Forstdiener zu übertragen.

Eben so steht es der Staatsregierung frei, aus den Communal- und Privatwaldungen der standesherrlichen Gebiete entweder eigene, neue Reviere zu bilden, oder, nach ihrem, durch die Localitäten bestimmten Ermessen, diese Waldungen schon bestehenden Domanial-Revieren einzuverleiben.

3) Die seither in die standesherrlichen Kassen geflossenen Strafen werden, nach einem Durchschnitt von 10 Jahren, in einer jährlichen Staatsrente vergütet. Es kommen bei der Durchschnittsberechnung die wegen Inerigibilität ausgefallenen, so wie diejenigen Strafposten in Abzug, welche durch

Digitized by Google

Arbeit abverdient worden sind, wogegen künftig die insolventen oder zur Arbeit verurtheilten Strafschuldner, nach vierteljährig den standesherrlichen Verwaltungsbehörden mitzutheilenden Listen, denselben, um ihre Strafen nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Arbeit abzuverdienen, überwiesen werden.

4) Den Standesherren verbleibt ein Drittheil der für aufgehobene Gerichts- und Polizeisporteln ausgemittelten und festgesetzten Staatsrenten.

Wegen der dem Staate durch Uebernahme der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Polizei in den standesherrlichen Gebieten erwachsenden Kosten verzichten sie auf die anderen zwei Drittheile gedachter Renten.

Mit Abtretung der Forstpolizei verzichten sie auch auf die Gemeindebeiträge zu den Revierförstersbesoldungen.

5) Die zu einem Landgerichts-, Physikats- und Inspectoratsbezirke unzertrennt gehörenden standesherrlichen Gebiete sollen in diesen Beziehungen nicht ohne Einwilligung der betreffenden Standesherrn zerrissen werden, wogegen es aber der Staatsregierung freisteht, dieselben entweder als besondere für sich bestehende Verwaltungsbezirke fortdauern zu lassen, oder im Ganzen anderen Verwaltungsbezirken der Art einzuverleiben. Dasselbe gilt von der Polizei- insbesondere Kreisraths-Verwaltung.

In öffentlichen Ausfertigungen soll bei Bezeichnung des zu einer Standesherrschaft gehörigen Ortes außer dem Landgerichte oder dem Kreise, zu welchem er eingetheilt ist, auch die Standesherrschaft, wozu er gehört, angegeben werden.

6) Den Standesherrn verbleibt die bisher gehabte Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten. — Auch wird ihnen ein Präsentationsrecht rücksichtlich der für ihre Gebiete und innerhalb derselben anzustellenden Landgerichts- und Kreisrathsdiener eingeräumt.

7) Den Standesherren verbleibt die Localpolizei in ihren Schlössern und deren Dependenzen, d. h. dazu gehörigen Hofräumen und Gärten. Es wird dieselbe entweder durch sie oder von ihnen zu bezeichnende Delegirte ausgeübt. Zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung in den gedachten Localitäten sollen polizeiliche Strafandrohungen bis zu 5 fl. erlassen werden können, worauf die Polizeigerichte zu erkennen haben. Acte der Gerichtsbarkeit, oder der gerichtlichen Polizei dürfen, dringende, keinen Verzug duldende Fälle ausgenommen, in vorerwähnten Localitäten nicht vorgenommen werden, ohne daß die Personen, welche zur Vornahme solcher

Acte berechtigt sind, dem Standesherrn oder seinen Delegirten, wenn sie gegenwärtig sind, von dem beabsichtigten Acte in Kenntniß gesetzt und ihm freigestellt haben werden, demselben beizuwohnen.

8) Den Standesherren verbleibt das Recht, zur Handhabung der Localpolizei in den zu ihren Besitzungen gehörigen, mit eigenem Gemarkungsrecht versehenen Liegenschaften und Forsten geeignete Subjecte in Vorschlag zu bringen.

9) Die Standesherren können sich durch ihre, jedoch von ihnen genau zu bezeichnenden, Verwaltungsbehörden bei allen Staatsbehörden, die Staatsministerien ausgenommen, vertreten lassen, vorausgesetzt, daß die standesherrlichen Häuser kraft des abzuschließenden Vertrags, die Verbindlichkeit übernehmen, die Handlungen jener ihrer Behörden in besagter Beziehung genehm zu halten.

10) Alle mit Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung nicht in unmittelbarer Verbindung stehenden, im Edict vom 17. Februar 1820 garantirten, standesherrlichen Gerechtsame, die im Nachsatze des §. 39 des genannten Edicts enthaltenen Zusicherungen nicht ausgeschlossen, werden den Standesherren vorbehalten.

11) Mit Aufgebung der standesherrlichen Consistorial-Verwaltung soll das dem Standesherrn zustehende und sich auf Patronatsrecht gründende Präsentationsrecht zu Pfarreien und Schulen keineswegs alterirt werden, eben so wenig das ihnen gehörige Recht, in ihren Gebieten über den Zustand des Kirchen- und Stiftungsvermögens Nachweisungen zu verlangen.

12) Den abtretenden standesherrlichen Häusern ist das Recht vorbehalten, nach Verlauf von 20 Jahren die Ausübung der abgetretenen Gerechtsame wieder zu übernehmen. In dem Falle wird der jetzige Zustand wieder hergestellt, die Renten revidiren in ihrem ganzen Betrage, der Bezug der Strafen von ihrer Seite tritt wieder ein, die Kosten der Gerichts- und Polizeiverwaltung gehen auf die standesherrlichen Häuser wieder über, in eben dem Maaße und in der Weise, in welcher sie denselben dermalen obliegen, die Staatsdiener, welche in den gedachten Verwaltungszweigen für ihre Gebiete angestellt sind, haben sie zu übernehmen, und in gleichem Maaße die alsdann vorhandenen Pensionäre, welche in den bezeichneten Kategorien von dem Staate für ihre Gebiete angestellt waren, und von ihm pensionirt worden sind.

Beilage Nr. 53. zum 10. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, die Abgeordnetenwahl im zwölften Wahlbezirk der Provinz Starkenburg (Großbieberau) betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Emmerling.

Bei der Abgeordnetenwahl im zwölften Wahlbezirk der Provinz Starkenburg hat der dritte Ausschuß keinen erheblichen Anstand wahrgenommen. Wir tragen demzufolge dahin an:

„die Abgeordnetenwahl in gedachtem Bezirke lediglich „zu bestätigen."

Beilage Nr. 54. zum 10. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, die Abgeordnetenwahl im achten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen (Grünberg) betreffend; erstattet von dem Abg. Emmerling.

In formeller Hinsicht hat die Abgeordnetenwahl im achten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen dem Ausschuß zu keinerlei Bedenken Anlaß gegeben.

Was dagegen die persönliche Qualification des zum Abgeordneten gewählten Herrn Regierungsraths Goldmann betrifft, so ist in dieser Beziehung in der vorbereitenden Sitzung vom 28. April d. J. von Einem Ständemitglied der Anstand erhoben worden, daß der Gewählte in seiner Eigenschaft als Geheimer Secretär im Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz, zumal er auch zur Ausarbeitung von Vorträgen verwendet werde, nach Art. 14 des Wahlgesetzes nicht als wählbar betrachtet werden könne.

Der Ausschuß hat sich von dem einschlägigen Herrn Regierungs-Commissär über das Dienstverhältniß des Abgeordneten Herrn Goldmann alsbald näheren Aufschluß erbeten, und diesen, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Anstellungs-Decrets d. d. 30. November 1833, welches den Gewählten „zum zweiten Geheimen Secretär beim Ministerium des Innern und der Justiz mit dem Prädikate Regierungsrath" ernennt, dahin erhalten:

„daß durch besondere Aufträge, welche etwa einzelnen „Staatsdienern außer ihren eigentlichen Dienstgeschäf„ten ertheilt würden, die Dienstes-Categorie, in der „sie stünden, niemals verändert werde."

Der durchs Loos erwählten vorläufigen Prüfungs-Commission hatte die Einweisungs-Commission am 28. v. M. bereits die Erklärung gegeben.

„daß Herr Goldmann Secretär bei dem Ministerium „des Innern und der Justiz, mit dem Rang und Titel „eines Großherzogl. Regierungsraths, allein keineswegs „Mitglied des Geheimen Ministeriums oder Ministerial„Rath sey."

Der dritte Ausschuß glaubt nach diesen von dem Herrn Regierungscommissär und der Einweisungscommission gegebe-

Digitized by Google

nen Erläuterungen sich für die persönliche Wählbarkeit des Großherzoglichen Regierungsraths Goldmann aussprechen zu müssen.

Der Art. 14 des Wahlgesetzes schließt die „Mitglieder des Ministeriums" von der Landstandschaft aus. Für solche Mitglieder können aber dem Sprachgebrauch zufolge nur diejenigen Beamten im Ministerium erachtet werden, welche im Colleg selbst Sitz nehmen, oder doch zum schriftlichen oder mündlichen Vortrag an dieses Colleg durch den Zweck ihrer Anstellung berufen sind. Dieser Sprachgebrauch findet auch z. B. im zweiten Organisations-Edikt d. d. 12. October 1803 seine gesetzliche Bestätigung, indem dort im §. 1 sub pos. 5 gesagt ist:

> „Außerordentliche Sitzungen werden auf Unseren Be„fehl, oder in dringenden Fällen auf motivirten Vor„schlag der Mitglieder des Geheimenraths-Col„legs veranlaßt."

Niemand aber unter diesen „Mitgliedern" bei der Wichtigkeit des berührten Gegenstands auch die Secretäre wird begreifen wollen.

Auf bloße Secretäre läßt sich daher der Begriff „Mitglied des Ministeriums" nicht anwenden. Sie sind nach Ausweis des gedachten Organisations-Edicts im Ministerium dazu berufen: das Protokoll der einlaufenden Sachen und der darauf gefaßten Beschlüsse zu führen, und namentlich ist dort bestimmt:

> „daß die Beschlüsse entweder vom Minister selbst, oder „vom Geheimen Referendär aufgesetzt — oder dem Se„cretär diktirt seyn müssen."

Mag auch seitdem nach und nach der Geschäftskreis der Geheimen Secretäre durch das Herkommen je nach den Fähigkeiten des einzelnen Angestellten erweiter worden seyn, so existirt doch keine organische Bestimmung, welche die Geheimen Secretäre aus der Categorie der subalternen Beamten beim Ministerium verrückt hätte.

So wenig auch vielleicht ein legislativer Grund aufzufinden seyn wird, warum das Wahlgesetz die Mitglieder des Ministeriums von der Landstandschaft ausgeschlossen hat, während die Subalternen dieser höchsten Staatsbehörde zulässig erscheinen, so gewiß sich auch vielleicht sogar die Behauptung rechtfertigen ließe, daß für die Zulassung eines wirklichen Mi-

Digitized by Google

nisterialmitglieds mehr legislative Gründe sprächen, als für die der Ministerial-Subalternen — so kann doch Ihr Ausschuß, meine Herren, eine Beschränkung der Wahlfreiheit unmöglich in Vorschlag bringen, welche eine Bestimmung des Gesetzes nicht ausdrücklich für sich hat.

Wir tragen aus diesen Rücksichten dahin an:

„die Wahl des Abgeordneten Goldmann für definitiv „gültig zu erklären."

Digitized by Google

Beilage Nr. 55, zum 11. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Emmerling, verschiedene neue Straßenanlagen im Odenwalde betreffend.

Auf dem vorigen Landtage habe ich zwei Anträge, den Straßenbau im Odenwald betreffend, gestellt, welche ich, da sie damals unerledigt geblieben sind, auf diesem Landtage wieder aufnehme. Es sind dies:

1) mein Antrag, die Fortsetzung der durch das Mümlingthal ziehenden Staatsstraße von Höchst gegen den Main hin bis an die Bairische Gränze betr. (Beil. 88 zu den Verhandlungen des vorigen Landtags).
2) mein Antrag, die Provinzialstraße von Michelstadt nach Eulbach ꝛc. betr. (Beil. 133 das.)

Ich beziehe mich, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die in jenen Anträgen entwickelten Motive und bitte:

„1) die Staatsregierung zu ersuchen, die Staatsstraße von Höchst bis an einen geeigneten Punkt der Bairischen Gränze fortsetzen zu lassen, und zu dem Ende den Ständen einen Kostenüberschlag zur Verwilligung der nöthigen Fonds baldmöglichst vorzulegen —

2) an die Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, daß vor weiterer Fortsetzung der Eulbacher Straße erst noch durch unpartheiische Techniker, unter Zuziehung der einschlägigen Localbeamten, eine genaue Abwägung der Vortheile und Nachtheile, auch der Kosten der Straßenbauten von Michelstadt über Eulbach bis an die Bairische Gränze und von König über das Hainhaus bis an die Bairische Gränze — angeordnet werden möge, und daß demnächst die Resultate dieser genaueren Ermittelung mit sachgemäßer Proposition über den Vorzug der einen und der anderen Straßen-Direction vor Allem der Ständeversammlung zur weiteren Berathung und Genehmigung vorgelegt werden möchten."

Mit vorstehenden Anträgen verbinde ich die weitere, einer besonderen Begründung nicht bedürfende Motion in Bezug auf die bereits auf dem Landtag von $18^{29}/_{30}$ beschlossenen Provinzialstraßen von Höchst nach Umstadt, von Fürth über Reichelsheim auf die Staatsstraße, und von Fürth über Ebersberg nach Michelstadt:

„die Staatsregierung zu ersuchen, den Bau der eben „bezeichneten drei Provinzialstraßenstrecken baldmöglichst „ausführen zu lassen."

Digitized by Google

Beilage Nr. 56, zum 11. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Mohr, die Competenzerweiterung der Friedensrichter in Rheinhessen betreffend.

Die Prozesse an den Gerichtshöfen in Rheinhessen in Civilrechtsstreitigkeiten vermehren sich leider mit jedem Jahre: jeder Prozeß ist ein Unglück, und für beide streitende Theile oft ein Ruin. In der geschlossenen Zahl der Advokaten scheint keineswegs ein Mittel gegen die Menge der Prozesse, noch ein Heil gegen die Weitläufigkeit und Kostspieligkeit derselben zu finden zu seyn.

Der Artikel 7 und 17 der Civilprozeßordnung, und die Bestimmungen des §. 10 des Dekrets vom 16. August 1790 reichen eben so wenig aus, als die Vermittelungskammern und Schiedsgerichte.

Bereits hat ein großer Nachbarstaat — Preußen, diesem Uebel mit segensreichen Folgen durch Erweiterung der Kompetenz der Friedensrichter in Civilstreitigkeiten abgeholfen.

Ob es zwar gleich nicht zu bezweifeln ist, daß dieser Gegenstand auch bei uns in der allgemeinen Gesetzgebung durch die endliche Verwirklichung des Art. 103 der Constitution werde gewürdigt werden, so würde es doch unrecht seyn, das Nöthige und Gute auf diesen ungewissen und noch immer entfernten Zeitpunkt hinausweisen zu wollen.

Daher trage ich im dringenden Interesse der Provinz Rheinhessen an:

„die verehrliche Kammern der Landstände wollen Gr. Staatsregierung ersuchen, den Ständen noch auf diesem Landtage ein Gesetz vorzulegen, wodurch die Competenz der Friedensrichter in Civilrechtsstreitigkeiten mit Beibehaltung der jetzt bestehenden Appellationssummen bis zur Erkennung über einen Betrag von Drei bis Vierhundert Gulden erweitert werden möge."

Beilage Nr. 57, zum 11. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Mohr, die Vermehrung der Anstellungen praktischer Thierärzte betreffend.

Durch die Stallfütterung und den Gebrauch der bei mehreren Fabrikationen, namentlich den Branntweinbrennereien abfallenden gesäuerten Rückständen hat der Viehstand in vielen Distrikten des Landes eine kränkliche Anlage erhalten, welche durch das Verbot und den Abgang des wohlfeilen Viehsalzes und durch die übermäßige Taxe des Kochsalzes gesteigert und oft säucheartig wird.

Soll die Landwirthschaft gehoben werden, diese Seele des allgemeinen Wohlstandes, dann muß die Verbesserung und Erhaltung des Rindviehstandes schon allein und weit mehr als die Pferdezucht und was dazu gehört, die Sorgfalt der Staatsregierung und der Stände in Anspruch nehmen: diese Sorgfalt wird desto größer und wirksamer seyn, jemehr der gesammte Pferde- und Rindviehstand in Berücksichtigung kommt.

Die von der Staatsregierung bestellten Thierärzte, abgesehen von der Frage ihrer wissenschaftlichen und praktischen Befähigung — reichen bei weitem nicht für das Bedürfniß hin: ihre Anstellung Einer für mehrere Kantone oder Bezirke, wird schon durch ihre Entfernung zu kostspielig und daher nutzlos.

Daher gegenwärtiger Antrag:

„die verehrliche Kammer wolle bei Großherzogl. Staatsregierung mittelst Bewilligung des hierzu nöthigen Kredits dahin zu wirken suchen, daß für jeden Kanton, gleichwie für einen jeden Landrathsbezirk ein prakischer Thierarzt, der in dem Hauptort des Bezirks seinen Sitz habe, angestellt werden möge: subsidiarisch aber, wann die hohe Staatsregierung wider Verhoffen hierzu nicht geneigt seyn sollte, dahin zu wirken, daß von Seiten derselben die Erlaubniß ertheilt werden möge, durch eine auf die Kopfzahl des Viehs zu machende Repartition die Besoldung eines eigeneu Kantonalthierarztes aufzubringen, welcher eines Theils die Thierkrankheitspolizei mitüben helfe, und andern Theils durch die Billigkeit einer kontraktsmäßigen Taxe auch den unbemittelten Viehbesitzern nützlich werden kann."

Digitized by Google

Beilage Nr. 58, zum 11. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, die Wahl eines Abgeordneten im neunten Wahlbezirk von Oberhessen (Vilbel) betreffend; erstattet von dem Abg. Eumerling.

Bei der Abgeordnetenwahl im neunten Wahlbezirk der Provinz Oberhen hat der dritte Ausschuß in allen drei Wahlgraden nichts Erhebliches zu erinnern gefunden.

Bei den Urwahlen sind zwar überall Aktuarien zugezogen worden, welche vorher vom Großherzogl. Kreisrath zu Friedberg verpflichtet worden waren. Allein die Akten ergeben nirgends, daß diese Aktuarien, meistens aus Schullehrern und Privatpersonen bestehend, von dem Wahlcommissär den betreffenden Wahlgemeinden eigends zugetheilt worden sind. Im Gegentheil zeugen die vielen Berichte, womit die ersten Ortsvorstandspersonen die Wahlakten an den Wahlcommissär eingesendet haben, sprechend dafür, daß sich die Berichtserstatter auch als Leiter der Wahlhandlung gerirten.

Der dritte Ausschuß trägt deßhalb, nachdem den früher zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern, den Herrn Oberforstrath von Brandis und Inspector Thudichum, der Urlaub verweigert worden — dahin an:

„die im neunten Wahlbezirk auf den Weinhändler Georg „Schenk zu Kelsterbach gefallene Abgeordnetenwahl definitiv für gültig zu erklären."

Digitized by Google

Beilage Nr. 59, zum 12. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Mahlerwein und Prätorius von Alzei, wegen Veränderung der Erhebung des Chausseegeldes.

Die Chausseegelderhebungsstationen in dem Innern des Landes, sind für den Begüterten drückend und eine doppelte Besteuerung, da er die Straßen doch nur selten anders benutzt, als um seine Erzeugnisse auf den Markt zu fahren und dort zu versilbern, oder sich andere Bedürfnisse anzuschaffen; ferner erscheint dieselbe als eine sehr ungleiche Besteuerung jetzt auch, seitdem die Provinzialstraßen auf Kosten der Provinz unterhalten und von Entrichtung des Chausseegeldes befreit sind.

Erwägt man nun, daß die Bewohner der Gemeinden, welche zunächst an den Staatsstraßen liegen, und dabei noch das bedeutende Chausseegeld zahlen müssen, während diejenigen Gemeinden, welche die Provinzialstraßen benutzen können, davon befreit sind, und Erstere eben so zur Unterhaltung der Straßen beitragen müssen.

Erwägt man weiter die großen Unterschleife, welche bei Entrichtung des Chausseegeldes getrieben werden, und daß dabei der redliche Bürger wieder am härtesten mitgenommen wird, so kann man nicht wohl auf die Erhebung von Chausseegeld auf den Provinzialstraßen stimmen, wohl aber erlaube wir uns an die verehrliche Kammer den Antrag zu stellen: die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Chausseegelderhebungsstationen im Innern des Landes ganz aufzuheben und sie nur an den Gränzstationen bestehen zu lassen.

Beilage Nr. 60, zum 12. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Dr. Langen, Dr. Heß, Pfalz, Brunck, Stoll und Philipps, mehrere, ohne Zustimmung der Stände, erlassene Verordnungen betreffend.

Der Art. 72 der Verfassungsurkunde schreibt vor, daß kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, ohne Zustimmung der Stände gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden könne. Wir finden indessen im Großherzoglichen Regierungsblatt mehrere Verordnungen zu allgemeiner Nachachtung verkündet, welche wenigstens theilweise Bestimmungen enthalten, die nur durch Gesetze mit Zustimmung der Stände hätten erlassen werden dürfen.

Wir zählen zu solchen Verordnungen unter andern diejenigen, welche auf dem vorigen Landtage in folgenden verschiedenen Anträgen namhaft gemacht worden sind:

1) im Antrag der Abgeordneten Fr. Schenck, Wilhelm Hoffmann ꝛc., mehrere, ohne Zustimmung der Landstände erlassene, Verordnungen betreffend (conf. Beilage 148 der damaligen Verhandlungen der zweiten Kammer).
2) im Antrag der Abgeordneten Brunck und Rumpel, das Präsidium des Assisen- und Specialgerichtshofs betreffend (Beilage 136 ibid.).
3) im Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, die Verordnung vom 29. Juli 1833, über die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Civil- und Militärgerichten betreffend (Beilage 459 ibid.).
4) im Antrag der Abgeordneten Hallwachs, Glaubrech ꝛc. mehrere ohne Zustimmung der Stände erlassene, Verordnungen betreffend (Beilage 396 ibid.).

Aus den in jenen Motionen auf dem vorigen Landtage entwickelten Gründen, worauf wir uns, der Kürze wegen, lediglich zu beziehen erlauben, stellen wir den Antrag:

„die verehrliche Kammer möge die Staatsregierung ersuchen, die genannten Verordnungen entweder wieder zurückzunehmen, oder zu verfassungsmäßiger Berathung und Abstimmung der Ständeversammlung vorzulegen."

Beilage Nr. 61, zum 13. Protokoll.

Vortrag des Großherzoglichen Regierungscommissärs, Regierungsraths von Bechthold; die Wahl eines Abgeordneten in dem zweiten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen betreffend.

Hochgeehrteste Herren!

Die Staatsregierung hat von den Anständen Kenntniß genommen, welche Ihr dritter Ausschuß in Bezug auf die Formalitäten bei der Wahl eines Abgeordneten in dem zweiten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen in dem darüber erstatteten Berichte herausgehobenen und welche in der am 23. d. M. darüber von Ihnen gepflogenen Berathung mehrfache Unterstützung gefunden haben.

Ob und in wie weit diese Anstände von Ihnen als gesetzlich begründet erachtet werden, wird von Ihrer Abstimmung hierüber abhängen.

Ich bin beauftragt, Ihnen, hochgeehrteste Herren, in Bezug auf diese Abstimmung folgende Eröffnung zu machen:

Der Art. 87 der Verfassungsurkunde räumt der zweiten Kammer das Recht ein, über die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten definitiv zu entscheiden. Es folgt hieraus von selbst, daß neben der Verfassungsurkunde und dem Wahlgesetze für die durch diese Gesetze nicht klar entschiedenen Fälle die Beschlüsse der zweiten Kammer über die Gültigkeit der Wahlen die Instruction für die Wahlcommissäre, in Bezug auf die Formalitäten bilden werden, welche sie bei den Wahlen der Abgeordneten zu beobachten haben.

Damit aber die Wahlcommissäre in den Beschlüssen der zweiten Kammer eine entscheidende Norm für ihr Verfahren anzuerkennen vermögen, erscheint es als absolutes Erforderniß, daß die Entscheidungen der zweiten Kammer über einzelne Wahlen mit einander übereinstimmen, und daß eben so wohl die Gründe, aus welchen sich dieselbe veranlaßt sieht, eine Wahl als ungültig zu cassiren, jede andere Wahl, bei welcher dieselben Verhältnisse vorliegen, ungültig machen müssen, als auch auf der anderen Seite eine Wahl aufrecht erhalten werden muß, wenn Anstände dabei vorliegen, welche die Kammer bei einer anderen Wahl als solche nicht anerkannt,

Digitized by Google

oder als unerheblich und eine Ungültigkeit der Wahl nicht begründend, erklärt hat.

Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß diese Harmonie in den Beschlüssen nicht blos in den Entscheidungen einer jeweiligen zweiten Kammer unter sich stattfinden, sondern daß auch die Beschlüsse einer Kammer über wirkliche oder angebliche Formfehler mit denen der vorhergehenden im Einklang stehen müssen. Wenn bei irgend einem Gegenstande eine constante Praxis, eine Anerkennung von Präjudicien, als wesentlich erscheint, so ist dies ohne Zweifel wohl hier der Fall, wo so verschiedenartige Ansichten denkbar sind, doch aber nur eine jedesmal als richtig und als Vorschrift für die Wahlcommissäre anerkannt werden kann. Hat einmal die zweite Kammer in Ansehung einer bei den Wahlen zu beobachtenden, gesetzlich nicht genau bezeichneten Form, eine bestimmte Ansicht adoptirt, so wird diese Ansicht nicht blos eine Richtschnur für das Verfahren der Wahlcommissäre bei künftigen Wahlen bilden, sondern muß auch Gesetz für die zweite Kammer seyn, an welches sich dieselbe bei wiederkehrenden gleichen Fällen stets wird halten müssen.

Wollte man von anderen, als diesen in der Natur der Sache liegenden Grundsätzen ausgehen, so würden die Entscheidungen der Kammer über die Gültigkeit der Wahlen das Gepräge der Willkühr an sich tragen, und, so wenig die Staatsregierung die Absicht hat, der Kammer das ihr verfassungsmäßig zustehende Recht, selbstständig über die Gültigkeit der Wahlen zu erkennen, nur im mindesten zu bestreiten, so würde sie doch, wenn eine zweite Kammer je ohne feste Grundsätze, also nach Willkühr, jene Entscheidungen zu ertheilen sich bestimmt fühlen sollte, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, solchen Beschlüssen ihre Anerkennung zu versagen, und denselben keine Folge zu geben.

Es ist nicht die Absicht, durch gegenwärtigen Vortrag Motive für oder gegen die Gültigkeit der hier in Frage stehenden Wahl herauszuheben, und dadurch nach bereits geschlossener Berathung auf Ihre Abstimmung darüber auf irgend eine Weise zu influiren. Allein es muß der Staatsregierung von Interesse seyn, aus der Abstimmung die Ansichten der Kammer über die einzelnen Gründe zu erfahren, aus welchen jene Wahl beanstandet worden ist, um hiernach den Wahlcommissären bestimmte Instructionen geben zu können, nach welchen sie sich in allen vorkommenden Fällen zu richten haben, und es beschränkt sich der Zweck dieses Vortrages einzig und allein darauf, diese hochachtbare Versammlung zu veranlassen,

Digitized by Google

über die fragliche Wahl in einer Weise abzustimmen, daß daraus die Ansichten der Kammer über die einzelnen Anstände mit Bestimmtheit entnommen werden können.

Die Nothwendigkeit einer Abstimmung in dieser Weise wird sich aus den nachfolgenden Bemerkungen zu denjenigen Gründen Ihres dritten Ausschusses, bei welchen es sich von Annahme oder Beibehaltung bestimmter Grundsätze handelt, ergeben:

Unter A. hat Ihr dritter Ausschuß gerügt, daß von den bei den Bevollmächtigtenwahlen adhibirten, den Bürgermeistern auf deren Verlangen beigegebenen Actuarien eine größere Wirksamkeit ausgeübt worden sey, als ihnen in ihrer Eigenschaft, als Protokollführern, zustehe.

In Bezug auf die Zuziehung der Actuarien bei den Urwahlen im Allgemeinen, waren die Staatsregierung und die Wahlcommissäre stets von der Ansicht ausgegangen, die letzteren hätten dafür zu sorgen, daß den Bürgermeistern befähigte Actuarien, falls sie deren Zuziehung wünschten, und ihnen keine qualificirte Subjecte zur Disposition stünden, beigegeben würden. Man war ferner der Ansicht, daß die Actuarien mit berufen seyen, für Wahrung der gesetzlichen Formen besorgt zu seyn, und überall ließ man sie daher auch auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten förmlich verpflichten. Eine Ueberschreitung dieser Befugnisse hatte man bisher nirgends entdeckt, und namentlich gerade bei Prüfung der Acten über die Wahl in dem zweiten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen um so weniger finden können, als in anderen Bezirken den Actuarien selbst noch weit ausgedehntere Attributionen von den Wahlcommissarien übertragen worden waren. Dieses gilt namentlich von den Protokollführern in dem ersten und fünften Wahlbezirke der Provinz Oberhessen (Battenberg und Romrod); insbesondere aber ergiebt sich auch, z. B. aus den Acten über die Wahl in dem zehnten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg (Höchst), daß der Wahlcommissär den von ihm designirten Actuarien bestimmte Wahlgemeinden anwies, sie instruirte, dabei alles zu beobachten, was zur Legalität und Vollständigkeit der Wahlhandlung gesetzlich vorgeschrieben sey, ihnen befahl, diesem Auftrage sich mit allem Eifer zu unterziehen, die Commissarien an die Bürgermeister mit ihren (der Actuarien) Ausschreiben — worin sie denselben in Bezug auf die Bestimmung der Termine zur Vornahme der Wahlen das Nöthige zu eröffnen hätten — abzusenden, und die Wahlprotokolle sammt Beilagen mit Bericht einzusenden.

Digitized by Google

In demselben Schreiben wurden die Actuarien instruirt, was in Bezug auf schriftliche und mündliche Abstimmung zu beobachten sey! Dem zufolge wurden denn auch später die Actuarien an Einsendung der Acten erinnert und letztere größtentheils nicht von den Bürgermeistern, sondern von den Actuarien eingesendet. Obgleich also hier der Wahlcommissär viel weiter als der Wahlcommissär in dem zweiten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen gegangen war, so fand die Staatsregierung doch in diesem Verfahren keine Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift, sondern nur das lobenswerthe Bestreben des Wahlcommissärs, überall gültige Wahlen, unter Mitwirkung der mit den gesetzlichen Formen vertrauten Protokollführer zu Stande zu bringen.

Ihr dritter Ausschuß theilte diese Ansicht, denn er fand bei dieser Wahl keinerlei Anstände, und Sie selbst, hochgeehrteste Herren, haben dieselbe als gültig anerkannt.

Um so auffallender mußte es daher erscheinen, daß Ihr dritter Ausschuß bei der vorliegenden Wahl aus einem Verfahren einen Nichtigkeitsgrund ableitete, welches derselbe Ausschuß, wenige Tage zuvor, bei der Prüfung einer anderen Wahl, vollkommen gesetzlich befunden hatte.

Von Ihrer Entscheidung in Bezug auf die vorliegende Wahl wird es nunmehr abhängen, ob Sie durch Adoptirung der Ansichten, welche Ihr dritter Ausschuß sub A. seines Berichts in Bezug auf die Wahl in dem zweiten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen entwickelt hat, dem Verfahren des dortigen Wahlcommissärs Ihren Beifall schenken, oder nicht, und ob in jenem Falle das bisher überall eingehaltene Verfahren beibehalten werden soll, oder ob in diesem Falle die Staatsregierung die Instruction ertheilen wird, daß die Wahlcommissäre den Bürgermeistern ganz zu überlassen hätten, nicht allein ob, sondern auch welche Actuarien zugezogen werden sollten; daß ferner die Protokollführer für die Zukunft um Beobachtung der gesetzlichen Formen sich nicht zu kümmern; bei den Protokollen lediglich die Feder zu führen: also nur dasjenige, was ihnen von den Bürgermeistern angegeben wird, niederzuschreiben, und sich aller Ausfertigungen von Ladungen ꝛc. im Verlaufe des Wahlgeschäfts zu enthalten hätten.

Die Staatsregierung wünscht daher, daß diese hochachtbare Versammlung über diesen sub A. von dem Ausschuß behaupteten Nichtigkeitsgrund, da sowohl die Verfassungsurkunde, als das Wahlgesetz darüber schweigen, speciell abstimmen möge.

Der zweite Grund, aus welchem Ihr dritter Ausschuß

Digitized by Google

unter B. seines Berichts auf Annulirung dieser Wahl angetragen hat, besteht darin, daß der Wahlcommissär sechs resp. fünf Urwahlen wegen Formfehler nicht als gültig anerkennen zu dürfen glaubte, und statt deren neue anordnete.

Eine gesetzliche Bestimmung liegt hierüber nicht vor, allein es hatte sich bisher schon mehrmals der Fall ereignet, daß Wahlcommissäre Bevollmächtigtenwahlen, wegen Formfehler, für ungültig erklärten, und statt deren neue anordneten. Sie glaubten, daß ihnen diese Befugniß, vermöge des Artikels 5 des Wahlgesetzes, zustehe, und daß sie verpflichtet und berechtigt seyen, statt einer offenbar ungültigen Bevollmächtigtenwahl eine andere anzuordnen, um zu verhüten, daß eine oder mehrere nichtige Bevollmächtigtenwahlen die Veranlassung würden, daß alle darauf folgenden Wahlen des II. und III. Grades bei der definitiven Entscheidung durch die Kammer als nichtig cassirt würden. Sie hielten es mit dem Geiste des Gesetzes nicht vereinbarlich, einen Wahlact als gesetzlich bestehend anzuerkennen, von dem sie die Ueberzeugung hatten, daß er nichtig, und gerade darum die Fortsetzung des Wahlgeschäftes, als auf einer ungültigen Basis beruhend, nur eine mit Zeit und Kostenaufwand verknüpfte zwecklose Arbeit seyn werde.

Die Wahlcommissäre konnten in solchen Fällen nur drei verschiedene Wege einschlagen; entweder mußten sie die Wahlhandlung fortsetzen, oder sie mußten sie unterbrechen und abwarten, bis die ungültige Bevollmächtigtenwahl vorerst definitiv cassirt seyn würde, oder sie mußten sie aufheben, und eine neue Wahl anordnen. Der erstere dieser Wege hatte die oben angedeuteten Inconvenienzen; der zweite konnte darum nicht wohl eingeschlagen werden, weil die Wahlen nothwendig vollendet werden müssen, und die Sistirung vielleicht die Folge gehabt haben würde, daß nicht die gesetzlich erforderliche Zahl von Abgeordneten hätten einberufen werden können. Es blieb daher der letzte Weg als der empfehlenswertheste, welcher daher auch schon mehrfach eingeschlagen wurde.

Die Staatsregierung hatte bisher keine Gelegenheit, sich hierüber auszusprechen, allein da sie die Ansichten der Wahlcommissäre, wenn sie Urwahlen, wegen Formfehler, nicht aufrecht erhielten, theilte, so glaubte sie auch nicht durch die Einweisungscommission die zweite Kammer hierauf aufmerksam zu machen müssen.

Das Recht der zweiten Kammer, über die Gültigkeit der Wahlen definitiv zu entscheiden, hielt sie durch ein solches Verfahren der Wahlcommissäre nicht für beeinträchtigt, da sie

Digitized by Google

es, als sich von selbst verstehend, betrachtete, daß die zweite Kammer nur dann das Verfahren des Wahlcommissärs als gültig betrachten würde, wenn sie die Gründe, aus welchen der Wahlcommissär eine Wahl nicht anerkannte, als eine Nichtigkeit wirklich begründend, angesehen hätte.

Was den vorliegenden Fall betrifft, so verkennt die Staatsregieruug keineswegs, daß die Acten über die ungültig erklärten Wahlen zum Zweck der Mittheilung an die verehrliche zweite Kammer hätten eingesendet werden müssen. Sie abstrahierte jedoch von deren nachträglichen Einforderung, weil sie die in den Acten ausführlich vorgetragenen, von den Ortsvorständen anerkannten Gründe, womit der Wahlcommissär sein Verfahren rechtfertigte, für genügend hielt, um die Kammer in den Stand zu setzen, das Verfahren des Wahlcommissärs zu beurtheilen.

Ich habe bereits oben vorzutragen die Ehre gehabt, daß schon mehrmals Fälle vorgekommen seyen, aus welchen Wahlcommissäre sich veranlaßt gefunden hätten, ungültige Urwahlen nicht aufrecht zu erhalten, und statt deren neue anzuordnen. Es wird Ihnen, hochgeehrteste Herrn, nicht uninteressant seyn, einige dieser Fälle näher kennen zu lernen.

a) Bei den Wahlen zu dem gegenwärtigen Landtage hob der Wahlcommissär in dem ersten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen eine Bevollmächtigtenwahl auf, und ordnete eine neue an.

Auch hier liegen die Acten über die aufgehobene und die neue Wahl nicht vollständig vor. Ihr Ausschuß fand das Verfahren gesetzlich begründet, er erhob darüber keinen Anstand, und Sie erkannten die Abgeordnetenwahl als gültig an.

b) Bei den Wahlen zu dem gegenwärtigen Landtage in dem vierten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg war bei einer Bevollmächtigtenwahl ein sehr erheblicher Formfehler vorgefallen, wegen dessen der Wahlcommissär die Wahl vernichtete und eine neue anordnete. Der Formfehler bestand darin, daß in einer Gemeinde, wo nur ein Bevollmächtigter zu wählen war, von jedem Abstimmenden zwei Bevollmächtigte vorgeschlagen wurden. (Ein gleicher Formfehler kam in Mombach in der Provinz Rheinhessen vor; die Kammer hatte ihn aber nicht als erheblich betrachtet.) Auch hierüber wurde ein Anstand nicht erhoben, und die Abgeordnetenwahl als gültig erklärt.

c) In der Stadt Schlitz waren, nach ihrer Bevölkerung, sechs Bevollmächtigte zu wählen; es waren aber nur sechs

Wählbare vorhanden. Der Wahlcommissär veranlaßte daher eine Abstimmung darüber, ob die Stimmberechtigten jene sechs allein Wählbare als Bevollmächtigte ansehen wollten. Es stimmten jedoch keine zwei Drittheile ab, und der Wahlcommissär versagte dieser offenbar ungültigen Wahl seine Anerkennung dadurch, daß er jene sechs Wählbare nicht als Bevollmächtigte betrachtete, so daß also die Stadt Schlitz durch keine Bevollmächtigte vertreten war, und bei der Wahl der Wahlmänner durch dieselben nicht concurrirte.

Ihr dritter Ausschuß fand bei diesem Verfahren keinen Anstand, und die Wahl in dem V. Wahlbezirk wurde als gültig anerkannt.

d) Bei den Wahlen zum vorigen Landtag war in dem Orte Lehrbach ein bei den Wahlen des Adels Wählbarer zum Bevollmächtigten gewählt worden. Der Wahlcommissär cassirte diese ungültige Wahl und ordnete eine neue Wahl an. Die damalig zweite Kammer erklärte die Wahl als gültig.

Sie werden aus diesen Fällen, deren sich aus den Acten über die Wahlen zu diesem und den vorigen Landtagen wohl noch mehrere auffinden lassen würden, ersehen, daß die Ansicht bei den Wahlcommissären ziemlich allgemein verbreitet ist, daß ihnen allbings ein Recht zustehe, welches jetzt von Mitgliedern dieser hochachtbaren Versammlung als eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse der Wahlcommissäre erklärt wird; Sie werden aber auch gerade hieraus die Nothwendigkeit entnehmen, daß Ihr Beschluß in einer Weise gefaßt werde, daß daraus eine entscheidende Instruction für die Wahlcommissäre in künftigen Fällen abgeleitet werden kann. Die Staatsregierung stellt daher das Ansinnen an Sie, daß Sie sich bei der Abstimmung über die vorliegende Wahl mit Bestimmtheit darüber aussprechen möchten, welche der oben angedeuteten drei Alternativen (Fortsetzung des Wahlgeschäfts, oder Sistirung desselben bis zur erfolgenden Entscheidung, oder Aufhebung einer ungültigen Bevollmächtigtenwahl) Sie als die richtige und als den Weg betrachten, welcher in dem vorliegenden Falle von dem Wahlcommissär einzuschlagen gewesen wäre.

Da übrigens aus den Acten über die Wahl der Wahlmänner hervorgeht, daß, wenn auch wirklich die Wahlen der Bevollmächtigten in denjenigen Gemeinden, wo der Wahlcommissär das fragliche Verfahren eintreten ließ, nichtig seyn sollten, hiernach also die Stimmen der aus den Wahlen in diesen Gemeinden hervorgegangenen Bevollmächtigten bei der Wahl der Wahlmänner nicht gezählt werden könnten, dieses

Digitized by Google

auf das Resultat der Wahl der Wahlmänner keinen Einfluß haben würde, so wird die Kammer auch wohl nicht umhin können, dadurch, daß sie diesen Grund speciell zur Abstimmung bringt, darüber, ob eine Wahl, bei welcher ein oder mehrere Wahlunfähige concurrirt haben, auch dann ungültig sey, wenn die Concurrenz dieser Wahlunfähigen auf das Resultat der Wahl keinen Einfluß hatte, sich auszusprechen.

Es dürfte dieses um so nöthiger erscheinen, als die bisherige Praxis den Grundsatz geheiligt hat, daß die Concurrenz eines oder mehrerer nicht Stimmfähigen bei einem Wahlacte diesen alsdann nicht vernichte, wenn diese Concurrenz auf das Resultat des Wahlactes ohne Einfluß blieb.

So z. B. erklärte auf dem vorigen Landtage der dritte Ausschuß der zweiten Kammer in dem Bericht über eine der Wahlen im XIV. Wahlbezirke der Provinz Oberhessen unter andern:

„Handelte es sich hier um die Frage, ob die Stimme des Johann Wagner gezählt werden dürfe, so würde der Ausschuß unbedenklich sagen: Auf diese Stimme kommt gar nichts an, weil der Großherzogliche Landrath Baist von sämmtlichen Votanten zum Deputirten gewählt wurde, eine ausfallende Stimme folglich gar keinen Unterschied in der Abstimmung, oder in der Majorität hervorbringen konnte."

Nach dieser Ansicht wurden denn auch in vielen Fällen auf diesem und auf dem vorigen Landtage Wahlen als gülgültig anerkannt, wenn die Stimme eines oder mehrerer Wahlunfähigen, oder ungültig Erwählten auf das Resultat der Wahl keinen Einfluß hatten. Derselbe Grund ist auch gerade in dem Bericht über die Wahl in dem II. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen gegen die Reclamation eines Höchstbesteuerten geltend gemacht worden, der die Wahl darum anfechten zu können glaubte, weil bei der Wahl des zweiten Grades ein Wahlunfähiger concurrirte, dessen Stimme jedoch im Resultate der Wahl nichts entschieden hatte.

Endlich wurde auch erst vor wenigen Tagen die Wahl in der Stadt Bingen als gültig erklärt, obgleich ein ungültig gewählter Ersatzmann, ohne daß die Zuziehung eines Ersatzmanns überhaupt nöthig gewesen wäre, bei der Wahl des dritten Grades concurrirt hatte.

Unter C hat ferner Ihr dritter Ausschuß die Gültigkeit der Wahl darum angefochten, weil in mehrereren componirten Wahlgemeinden, wo jedesmal in den betreffenden Gemeinden separat abgestimmt wurde, zwei Ortsvorstands-

Digitized by

personen aus diesen Gemeinden allein zugezogen worden wären, somit die Wahlcommission wenigstens hinsichtlich der als Urkundspersonen gesetzlich zu adhibirenden Ortsvorstandspersonen gewechselt hätten. Als die Einweisungscommission die Acten vorläufig prüfte, fand sie in diesem Verfahren nichts Gesetzwidriges, sich daher auch nicht veranlaßt, die Kammer darauf aufmerksam zu machen, um so weniger, als es bei dem Abgang einer gesetzlichen Bestimmung für die einschlägigen speciellen Fälle hinsichtlich der Zuziehung dieser Ortsvorstandspersonen sehr verschiedenartig bisher gehalten worden war, indem namentlich auf der einen Seite bei, mehrere Tage andauernden, Wahlen, sehr häufig die Ortsvorstandspersonen wechselten, und bei dem Anfang des Wahlactes andere Ortsvorstandspersonen beiwohnten, als im Verlaufe und bei Beendigung des Wahlactes (z. B. in Gießen, Dieburg, im III. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg) in dem vorliegenden Falle aber in der That nicht anders verfahren worden war; auf der andern Seite aber auch bei componirten Gemeinden bald nur aus einer Wahlgemeinde zwei Ortsvorstandspersonen, aus der andern aber keine zugezogen wurden, wie z. B. in Odernheim und Köngernheim, in der componirten Wahlgemeinde Hummetroth, Pfirsbach und Amelsbach, ferner in Felda, Kleinfelda und Schellenhausen, Strebendorf und Niederbreidenbach ꝛc., bald aber auch aus jeder nur eine Ortsvorstandsperson, wie in Sandlofs und Oberwegfurth ꝛc., bald aber auch aus jeder zwei Ortsvorstandspersonenen zugezogen wurden. Weder von Ihrem Ausschusse noch von Ihnen selbst wurde gegen eine oder die andere dieser Proceduren einen Anstand erhoben.

Die Staatsregierung glaubte hiernach in dem vorliegenden Falle, daß das Gesetz, welches die Zuziehung zweier Ortsvorstandspersonen bei jeder Wahl verlangt, vollkommen befolgt worden wäre, da von dem Wahlcommissär jedesmal zwei Ortsvorstandspersonen zugezogen worden waren, und man hielt hiernach das Verfahren um so mehr für gerechtfertigt, als der Wahlcommissär offenbar die Absicht hatte, den betreffenden Ortsvorstandspersonen die weiten Reisen an die von einander entfernt liegenden Orte, somit Zeit und Kosten zu sparen.

Um für die Zukunft die Wahlcommissäre instruiren zu können, ob bei der Wahl der Bevollmächtigten in einer Gemeinde, gleichgültig ob in einer für sich wählenden Gemeinde, oder in componirten Wahlgemeinden, dem Wahlgeschäfte dieselben Ortsvorstandspersonen von Anfang bis zu Ende

beizuwohnen haben, oder wechseln können, erscheint es als wünschenswerth, daß auch dieser dritte sub C des Ausschußberichtes vorgetragene Entscheidungsgrund speciell zur Abstimmung gebracht werde.

Durch die vorgetragenen Verhältnisse dürfte daher der Wunsch der Staatsregierung, eine Abstimmung über die einzelnen Gründe der Ungültigkeit der fraglichen Wahl eintreten zu lassen, als genügend gerechtfertigt erscheinen.

Beilage Nr. 62, zum 13. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Pfalz von Offenbach, wegen Bewilligung eines Beitrags aus Staatsmitteln zur besseren Begründung einer Realschule zu Offenbach.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben bei Eröffnung des Landtags den Ständen vorzüglich das Volksschulwesen empfehlen lassen, und die Stände haben in ihrer deßfallsigen unterthänigsten Adresse diesem Antrage bereitwillige Folge versprochen.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß hierbei nicht nur die niederen Volksschulen, sondern auch die für das Emporblühen des Gewerbstandes im Großherzogthum so dringend nothwendigen Realschulen verstanden sind, und da die Stadt Offenbach bereits eine solche Realschule mit großem Aufwande errichtet hat, deren Fortführung und Erweiterung demnächst aber ihre Kräfte übersteigen dürfte, so erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit dieser hohen Kammer auf diesen Gegenstand zu richten.

Schon die vorigen Stände haben eine Unterstützung für Errichtung von Realschulen aus Staatsmitteln den drei Provinzialhauptstädten bewilligt, obgleich alle diese Städte schon höhere Lehranstalten besitzen, und schwerlich solchen Aufwand für ihre Realschulen machen, wie Offenbach gethan hat.

Indem ich mir vorbehalte, dem berichtenden Ausschuß, und später der hohen Kammer bei der Discussion, die nähere Mittheilung über das Gesammtschulwesen von Offenbach, insbesondere der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Realschule daselbst vor allen andern Städten des Großherzogthums, und der von der Stadt Offenbach hierbei geleisteten bedeutenden Opfer, so wie der Gründe, warum sie glaubt, nunmehr eine Unterstützung aus Staatsmitteln ansprechen zu können — ausführlich vorzulegen, stelle ich hier den Antrag:

> Hohe Ständeversammlung wolle sich bei der Staatsregierung dahin verwenden, daß der Stadt Offenbach für ihre Realschule eine ähnliche Unterstützung bewilligt werden möge, wie solche die Provinzialhauptstädte bereits genießen. —

Digitized by Google

Beilage Nr. 63. zum 13. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Prätorius von Homberg, Zulauf von Eudorf und Grafen Lehrbach, auf Erbauung einer Staatsstraße von Alsfeld über Kirtorf und Lehrbach bis zur Kurhessischen Gränze.

Auf dem letzten Landtage machte der damalige Abgeordnete Koch von Alsfeld den Antrag auf Erbauung einer Staatsstraße von Alsfeld über Kirtorf und Lehrbach, um dadurch eine Communication zwischen Preußen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Bayern, — zunächst zwischen den Städten Fulda, Lauterbach, Alsfeld und Marburg, herzustellen.

Von Seiten Kurhessens ist, dem Vernehmen nach, eine Straße von Marburg bis Kirchhain in Arbeit, und soll über Niederkleen nach Neustadt und Ziegenhain fortgesetzt, resp. bis zur Großherzoglich Hessischen Gränze, nach Lehrbach hin, verlängert werden, um eine Verbindung mit Homberg, sodann mit Alsfeld, Lauterbach und Fulda herbeizuführen.

Der Bezirk Homberg entbehrte bis im vorigen Jahre aller und jeder Straßenverbindung, und noch jetzt ist die auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ beschlossene Provinzialstraße von Grünberg über Homberg nach Kirtorf, nur von Grünberg bis Homberg vollendet. So lange die Straße aber nicht ganz vollendet ist, kann sie ihren Zweck nicht erreichen, und es ist klar, daß der hinter Homberg liegende Theil des Bezirks von der Straßenanlage noch zur Zeit wenig oder keinen Vortheil hat. Die Straße nach Kirtorf hin, ist zwar vor Kurzem abgesteckt worden, es scheint aber nicht, daß in diesem Jahre eine beachtenswerthe Strecke wird gebaut werden. Die Straße, auch wenn sie vollendet ist, wird aber immer ihren Zweck nur unvollständig erreichen, wenn sie nicht mit der erwähnten schon früher projectirten Staatsstraße in Verbindung gesetzt wird.

Mittelst dieser Verbindung und durch die Staatsstraße werden nämlich folgende Vortheile erreicht werden:

a) Wenn, wie erwartet werden darf, von Seite Kurhessens die Straße von Marburg nach Biedenkopf hin bis zur Großherzoglich Hessischen Gränze bei Buchenau fortge-

setzt wird, so wird durch die Straße von Alsfeld bis Lehrbach eine Straßenverbindung zwischen vier Staaten, welche im Zollvereine sich befinden, nämlich Preußen, Bayern und den beiden Hessen auf dem kürzesten Wege hergestellt. Die Straße über Buchenau nach Biedenkopf vervollständigt nämlich eine Verbindung, die einmal von Biedenkopf über Battenberg nach Arnsberg ꝛc., und dann von Biedenkopf über Lasphe, Siegen, Elberfeld nach dem Rheine führt. Diese Straße würde die genannten Preußischen Städte über Fulda mit Bayern in Verbindung setzen, und bei dem jetzt bestehenden großen Zollvereine eine der frequentesten Handelsstraßen werden, also sowohl der Staatskasse, bezüglich des Chausseegeldes, als insbesondere den Bewohnern der Umgegend große Vortheile zuwenden.

b) Die Bezirksangehörigen können zunächst mit den Städten Marburg, Alsfeld, Lauterbach und Fulda in Verkehr treten, ihre Erzeugnisse dahin absetzen, resp. ihre Bedürfnisse über diese Orte beziehen.

c) Den Bewohnern der um Kirtorf gelegenen Orte wird es möglich gemacht werden, zu allen Zeiten auf die Staatsstraßen, welche von Grünberg über Hungen nach Friedberg ꝛc., und von Grünberg nach Gießen führen, zu gelangen.

d) Der Bezirk Homberg, jetzt Bestandtheil des Kreises Alsfeld, wird mit der Kreishauptstadt, und umgekehrt Alsfeld und seine Umgebung mit Homberg, in Communication gesetzt werden.

e) Die Staatsstraße wird in einer Strecke von einer halben Stunde mit der bereits beschlossenen Provinzialstraße von Homberg nach Kirtorf zusammen fallen, also eine Ersparniß von etwa 5000 fl. für den Provinzialstraßenfonds zur Folge haben.

Die Bezirke, welche wir zu vertreten die Ehre haben, Bestandtheile der althessischen Lande, haben zu der Erbauung aller bis jetzt vorhandenen Straßen concurriren müssen, während sie der dadurch erwachsenen Vortheile, was den Bezirk Homberg betrifft, bis jetzt fast gänzlich entbehrt haben. Die Bezirke sind unter allen Landestheilen vielleicht am weitesten entfernt von volkreichen Städten und Handelsplätzen, sie haben keinen schiffbaren Fluß, auf welchem ihre Erzeugnisse verführt werden könnten, und der Bezirk Homberg entbehrte bis jetzt auch fahrbarer Straßen, die den Waarentransport erleichtern.

Gute Straßen in einem Lande können wohl mit den Blutadern im menschlichen Körper verglichen werden, und

Digitiz

eben so wie hier, eine Hemmung des Blutumlaufs, Absterben des Theils, wo die Hemmung stattfindet, zur Folge hat, gerade so wird ein Landestheil, in welchem keine Straßen sind, keinen Handelsverkehr haben, seine Erzeugnisse können nicht abgesetzt werden, seine Bedürfnisse können nur mit größerem Kostenaufwand herbeigeschafft werden, und ein allmähliger Verfall der Vermögensverhältnisse seiner Bewohner kann nicht ausbleiben.

Die zu erbauende Staatsstraße von Alsfeld über Kirtorf bis zur Kurhessischen Gränze wird eine Strecke von etwa 5 Stunden durchschneiden. Das Terrain ist nicht ungünstig, Material in Menge, in guter Qualität, und fast überall in und neben der anzulegenden Straße vorhanden, so daß der ganze Aufwand, zu 6 — 7 fl. per Klafter gerechnet, 60,000 fl. nicht übersteigen dürfte.

Da die Bezirke, wie wir oben glauben ausgeführt zu haben, so vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, da bei der Ausführung des — nicht neuen — Projects, auch die Bezirke Lauterbach und Schlitz lebhaft interessirt sind, so stellen wir den Antrag, es möge der verehrlichen Kammer gefallen:

a) der Staatsregierung die Erbauung einer Staatsstraße von Alsfeld über Kirtorf und Lehrbach bis zur Kurhessischen Gränze zu proponiren;

b) sie zu ersuchen, bei dem Kurhessischen Gouvernement die baldige Fortsetzung resp. Beendigung der Straße von Niedergleen nach Marburg bis Buchenau, resp. nach Neustadt, und von Landenhausen (bei Lauterbach) bis Fulda zu veranlassen; und endlich

c) sie zu bitten, die bereits beschlossene Provinzialstraße von Homburg bis Lehrbach sobald wie möglich vollenden — wenigstens in diesem Jahre noch in Arbeit nehmen zu lassen.

Digitized by

Beilage Nr. 64, zum 13. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten von Rabenau (Obristlieutenant), Prätorius von Homberg und Goldmann, die Anlegung einer Provinzialstraße von Grünberg über Londorf bis zur Kurhessischen Gränze gegen Marburg betreffend.

Zur Vollendung der inneren Straßenverbindung in der Provinz Oberhessen und des Anschlusses derselben an die bereits bestehenden Hauptstraßenverbindungen ist noch die Anlegung einer Provinzialstraße erforderlich, welche einen großen Theil der Provinz Oberhessen und die darin bereits angelegten Straßen mit dem etwas abgelegenen sogenannten Hinterlande in eine nähere und unmittelbarere Verbindung zu bringen geeignet ist, nämlich einer Straße, welche von Grünberg aus, in geradester Richtung, nach Marburg zu dirigirt wird. Durch diese Straße würde die bereits aus dem Vogelsberge über Schotten und Laubach nach Grünberg angelegte Straße eine zweckmäßige Fortsetzung in der Richtung nach Biedenkopf erhalten, und einem sehr armen ganz ungünstig gelegenen Theile der Provinz eine zweckmäßige Communikation mit größeren Orten und Straßenzügen eröffnet, besonders dann, wenn vor der Anlegung derselben mit Churhessen wegen deren Fortsetzung von der Churhessischen Gränze bei Londorf bis Marburg und von da bis an die Großherzoglich Hessische Gränze bei Buchenau, wo der bereits vollendete Straßenzug wieder anfängt, eine Vereinbarung getroffen würde, wozu sich die Churhessische Regierung vielleicht um so geneigter finden dürfte, wenn sie gleichzeitig die Aussicht erhielte, zwei Straßen des Großherzogthums Hessen nach Marburg zu angelegt und an diesem Orte vereinigt zu sehen, nämlich die schon mehrmals vorgeschlagene Verlängerung der Straße von Fuld nach Alsfeld über Lehrbach und die in gegenwärtigem Antrage vorgeschlagene Verlängerung der in Grünberg zusammenstoßenden Straßen über Londorf bis an die Churhessische Gränze nach Marburg hin.

Die Unterzeichneten erlauben sich daher den Antrag, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, die Staatsregierung um Anlegung einer Provinzialstraße von Grünberg über Londorf bis an die Churhessische Gränze gegen Marburg hin und um Einleitung der wegen deren Fortsetzung erforderlichen Unterhandlungen mit der Churhessischen Regierung zu ersuchen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 65, zum 13. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Goldmann, Freſenius, Prätorius von Homberg, Obersforſtmeiſter von Rabenau, Zulauf und von Günderode, die Beſteuerung des Weins und des Biers betreffend.

Bekanntlich wurde in Folge der Verhandlungen des dritten Landtags für die Provinz Oberheſſen, wegen der dortigen eigenthümlichen Verhältniſſe, die Salzregie aufgehoben und in eine billig gegriffene Averſionalabgabe verwandelt, gleichzeitig aber, ebenfalls mit Rückſicht auf damalige eigene ungünſtige Verhältniſſe der Weinproducenten, die Trankſteuer vom Wein, von dem fixen Betrage von 2 fl. auf eine Mutationsabgabe von 30 kr. für die Ohm, herabgeſetzt, wodurch eine bedeutende Verminderung des Einkommens von Getränkeabgaben herbeigeführt worden iſt.

Die eigenthümlichen ungünſtigen Verhältniſſe der Weinproducenten haben ſich ſchon vom Jahr 1828 an nach und nach immer mehr zu ihrem Vortheile geändert und den frühern günſtigen Zuſtand der Verkehrsverhältniſſe wieder hergeſtellt, ja noch bedeutend verbeſſert. Durch dieſelben Ereigniſſe, deren Härte von Anfang an vorzugsweiſe auf der Provinz Oberheſſen laſtete, haben ſich aber auch die dortigen eigenthümlichen Verhältniſſe, jedoch nur zum Nachtheile dieſer Provinz, weſentlich geändert, indem der im Jahr 1827 zugeſicherte freie Salzverkehr ſchon längſt aufgehoben iſt und die Provinz auch noch mit Wiedereinführung der Regie bedroht wird, welche, ſelbſt bei einem Preiſe von 3 kr. fürs Pfund, für ſie immer bedeutend nachtheiliger iſt, als der im Jahr 1827 geſchaffene Zuſtand.

Wird auf der einen Seite durch veränderte Verhältniſſe die Veränderung einer indirekten Abgabe geboten, ſo kann bei gleicher und günſtigerer Aenderung der Verhältniſſe, die gleichzeitige Wiederherſtellung oder Verbeſſerung bei einer anderen indirekten Abgabe nicht umgangen werden, deren Herabſetzung mit jener zwar nicht unbedingt geboten war, jedoch notoriſch mit derſelben in Verbindung ſtand. Als Bedingung derſelben angeſehen werden muß; und aus dieſen Rückſichten und in der Erwägung, daß es ſich hier nur von Er-

Digitized by Google

höhung einer Abgabe handelt, welche die wohlstehendere Classe, und zwar immer noch in sehr geringem Grade, trifft, tragen die Unterzeichneten darauf an, daß die Trankſteuer vom Weine in dem neuen Finanzgeſetz entweder wieder auf den früheren Betrag von einmaligen 2 fl. für die Ohm, oder auf den Betrag von 1 fl. für die Ohm mit Beibehaltung der Eigenſchaft als Mutationsgebühr, erhöht und daß die dadurch eintretende beiläufige Ausgleichung des durch die Herabſetzung im Jahr 1827 eingetretenen Minderertrags dieſer Abgabe dazu benutzt werden möge, um eine allſeitig gewünſchte Herabſetzung der Biertrankſteuer auf die Hälfte des jetzigen Satzes zu bewirken, welche in vielfacher Beziehung nothwendig erſcheint.

Digitized by Google

Beilage Nr. 66, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Hardy, auf Abänderung der Bestimmungen des Art. 46. der Gemeindeordnung.

Der Art. 46 der Gemeindeordnung lautet: Jeder großjährige Inländer christlicher Religion, insofern nicht die Kriegsdienstpflicht im Wege steht, ist berechtigt, da, wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht vermöge der Geburt zusteht, die Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen.

So sehr sich dieser Grundsatz nach allgemeinen cosmopolitischen Ansichten theoretisch empfehlen mag, eben so nachtheilig hat sich derselbe zeither praktisch bewährt. Die Gemeinden, besonders die vermögenderen derselben, füllen sich mit Ausmärkern, zur wahren Beschädigung ihrer ältern Bewohner und deren Abkömmlinge. Die Ausmärker von dürftigen Vermögensumständen und geringer Qualität in jeder Beziehung, waren bei ihrer Ansiedelung in einer anderen als ihrer Geburtsgemeinde zeither nur allzuhäufig einzig darauf bedacht, sich an dem Vermögen jener Gemeinde zu betheiligen. Außerdem, daß solche Gemeinden die Ersparnisse ihrer sorgsamen Vorfahren mit unwürdigen Neulingen theilen müssen, haben sie sogleich auch eine bleibende Last zu übernehmen, — indem ihnen demnächst die Verpflichtung obliegt, einen solchen dürftigen Ankömmling mit seiner ganzen Nachkommenschaft bei sich zu erhalten. Ist nun die Gemeinde mit Patrimonialvermögen nicht, oder nur gering dotirt, und tritt also bei ihr die Nothwendigkeit ein, die Unterhaltungskosten aus dem Sacke der Ortsangehörigen zu bestreiten, so sind die Resultate solcher Aufnahmen um so trauriger.

Verweigerungsgründe sind nach weiterem Inhalte des Art. 46 der Gemeindeordnung, wenn der Aufzunehmende entweder den Ruf einer guten sittlichen Aufführung nicht hat, oder, nach menschlichen Ansehen, sich rechtlich zu ernähren nicht im Stande ist.

Gleich wie nun diese Verweigerungsgründe selten zur Anwendung gebracht werden können, so schützen dieselben eben so wenig, als die, nach Art. 50 der Gemeindeordnung, über die Größe des zur Aufnahme von Inländern erforderlichen Vermögens getroffenen Bestimmungen, gegen die aus dergleichen Aufnahmen entspringenden Nachtheile der Gemeinden,

Digitized by Google

besonders da die Inferenden auf dem Lande äußerst gering und keineswegs zu dem Betrage festgesetzt sind, welcher die Gemeinden gegen Benachtheiligung versichern könnte.

Zu Beseitigung dieser Mißverhältnisse habe ich bereits bei der vorhinigen Ständeversammlung einen geeigneten Antrag gestellt, welcher jedoch damals keine weitere Folge als die Erstattung eines Ausschußberichtes hatte, und wiederhole ich deßhalb jetzt den Antrag:

Es möge verehrlicher Kammer gefallen, die geeignete Abänderung jener Bestimung der Gemeindeordnung zu veranlassen, und die Ortsbürgeraufnahmen von Inländern, in anderen als ihren Geburtsgemeinden, von den Ortsvorständen der betreffenden Gemeinden, die Verhältnisse der Gemeinden und ihre eingebornen Bewohner berücksichtigend, abhängig zu machen, zugleich auch das Inferendum nach Art. 50 der Gemeindeordnung zu verhältnißmäßigen Quoten festzusetzen.

Digitized by

Beilage Nr. 67, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Hardy, die Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Ich habe bei der vorhinigen Ständeversammlung einen Antrag gestellt, des Inhalts:

Die Klagen über allzugroße Ausdehnung der Untergerichtssprengel in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind allgemein, und es ist umsomehr eine wahre Nationalangelegenheit geworden, den fortwährenden Bestand jener Klage zu beseitigen, da jeder Staatsangehörige in vielen Vorkommnissen sich in der unvermeidlichen Nothwendigkeit befindet, den Untergerichtsstellen nahen, Recht suchen und nehmen zu müssen.

Daß dieses in der Regel durch die Interessenten persönlich geschehe, beruht eben so sehr in der Natur der Sache, als in dem wahren Besten der Interessenten; indem bekanntlich das untergerichtliche Verfahren dort am meisten die wohlthätige Eigenschaft einer Vermittelung annehmen kann, wenn der Unterrichter unmittelbar mit den Parteien handelt.

Dieser wohlthätige Zweck muß jedoch durch die weite Ausdehnung der Gerichtssprengel erschwert, ja vereitelt werden, indem der entfernte Wohnort der Parteien, ihr persönliches Erscheinen vor Gericht an viele Schwierigkeiten knüpft, die eben den Wunsch einer Verkleinerung der Untergerichtssprengel täglich erneuern und zu einem wahrhaft dringenden Bedürfnisse der Bewohner auf dem platten Lande machen.

Indem die Erfüllung dieses Wunsches endlich verwirklicht würde, könnten die dadurch dem Staatshaushalte erwachsenden Kosten, wohl nicht von der Bedeutung seyn, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte. — Bei eintretender Verkleinerung der dermalen bestehenden Landgerichtsbezirke würden die bei den Landgerichten angestellten Assessoren theils gänzlich entbehrlich seyn, theils ihre Anzahl so vermindert werden können, daß mit einer nicht bedeutenden Vermehrung des Kostenanfwandes für die Actuariate, die gewünschte Vermehrung der Untergerichte ins Leben treten und die verdienstvolleren Assessoren als selbstständige Richter bestellt werden könnten. Einige Vermehrung ihrer Besoldungen, vermöge der höheren Amtsstellung, dürfte daher eben so wohl nothwen-

Digitized by Google

dig, jedoch diese auch durch ein Fortschreiten in einigen Klassen nach Dienstalter und Verdienst möglichst zu beschränken seyn. In jedem Falle bin ich überzeugt, daß alle unsere Committenten diese vermehrte Ausgabe segnen und sich bei der Verwirklichung dieses dringenden Wunsches sehr befriedigt bezeugen werden. Sollte jedoch gegen Verhoffen dieser Vorschlag keinen Beifall finden, so verbinde ich damit den weiteren, daß der Zahl der Behörden zu Besorgung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die vor allen dringend nothwendige Vermehrung gewährt und gleich der Notariatsstelle in Rheinhessen, in den beiden diesseits rheinischen Provinzen, das Institut der Landschreiber je eher desto besser ins Leben gerufen werden möge.

Ich beantrage demnach, daß es verehrlicher Kammer gefällig seyn wolle, die höchste Staatsbehörde um bald mögliche Vermehrung der Untergerichtsstellen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, eventuell um Ausführung des Instituts der Landschreiber und mit möglichster Berücksichtigung der Orte, welche durch die neuerlichen Organisationen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden aufgehört haben, Amtssitze zu seyn, zu ersuchen.

Ich wiederhole diesen Antrag an die jetzt versammelte verehrliche Kammer, und überzeugt von Ihren allerseitigen patriotischen Gesinnungen, bitte ich jenem Antrage die verdiente Berücksichtigung zu schenken und hierdurch allen unsern Mitbürgern eine heißersehnte Erleichterung zu gewähren.

Digitized by

Beilage Nr. 68, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Arnold, die Befreiung der Hirten von der Hundesteuer betreffend.

Auf dem vorigen Landtage habe ich einen Antrag über den rubricirten Gegenstand gestellt, Beilage XC, allein dieser Antrag ist auf sich beruhend geblieben; ich stelle denselben wiederholt, und bringe solchen ehrerbietigst hiermit der zweiten Kammer der Landstände zur gefälligen Berücksichtigung vor.

Der Antrag lautet:

Der § 2 der in Betreff der Besteuerung der Hunde erlassenen Verordnung vom 6. April 1824 besagt:

„Eine Befreiung von dieser Steuer findet nicht statt, zu welchem Zwecke auch die Hunde von den Besitzern unterhalten werden."

So wenig ich auch gegen diese gesetzliche Bestimmung im Allgemeinen etwas zu erinnern finde, so möchte doch in Betreff der Hirtenhunde um so mehr eine Ausnahme von der Regel zu machen seyn, als die Schäfer und sonstige Hirten meist ganz arme Leute sind, welche die Hundesteuer nur mit der größten Anstrengung, und folglich nicht ohne den empfindlichsten Nachtheil für ihren kleinen Haushalt aufzutreiben vermögen; auch halten die Hirten ihre Hunde nicht zum Luxus, wie dieses bei den andern Hundeeigenthümern der Fall ist, sondern die Hirten haben ihre Hunde, um ihr Brod damit zu verdienen, unumgänglich nöthig.

Warum will man dieser unbemittelten Klasse von Staatsangehörigen dieselbe Steuerpflicht auflegen, wie dem reichen Jagdliebhaber und dem wohlhabenden Gewerbsmann, da doch beide unter augenscheinlich günstigeren Verhältnissen die fragliche Abgabe entrichten. Hieraus folgt aber, daß die Hirten im Vergleich gegen die übrigen Hundebesitzer viel zu hoch besteuert sind, und daher auf Erleichterung mit Grund Anspruch machen dürfen.

Da aber eine Steuer der Art bei dieser Classe von Leuten überhaupt als unzulässig erscheinen möchte, so trage ich darauf an:

daß die verehrliche Kammer bei der Staatsregierung geneigtest dahin wirken wolle, daß die Hirten von der Entrichtung der Hundesteuer befreit werden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 69, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Arnold, die Erbauung einer Provinzialstraße von der Kurhessischen Gränze zwischen Rennertehausen und der Kurhessischen Stadt Frankenberg auf die Staatsstraße bei Allendorf, Amts Battenberg, betreffend.

Auf dem vorigen Landtage habe ich einen Antrag über den rubricirten Gegenstand gestellt, erster Band Beilage 55, allein dieser Antrag ist auf sich beruhend geblieben, ich stelle denselben wiederholt und bringe solchen hiermit der verehrlichen zweiten Kammer zur gefälligen Berücksichtigung vor.

Der Antrag lautet:

Alles Fuhrwesen, welches die Straße von Kassel über Fritzlar und Wildungen nach Frankenberg und die Straße von Osnabrück aus dem Waldeckischen und auch aus unserem Landestheil, der Herrschaft Itter, über Corbach, Arolsen, Stadtbergen und Sachsenberg nach Frankenberg kommt, und weiter nach Frankfurt, oder in die Gegend vom Westerwald, nach Coblenz oder nach Siegen, Elberfeld und Düsseldorf fort geht, mußte bisher die nicht gut fahrbare Straße über Marburg, und theils über Brilon und Arnsberg einschlagen. Nur bei trockener Jahreszeit wurde die früher nicht chaussirte gerädere Straße über Frankenberg, Rennertehausen, Allendorf, Battenfeld, die Ludwigshütte, entweder über Gladenbach nach Herborn, oder über Wallau nach Laasphe und Siegen, an den Ort ihrer Bestimmung eingeschlagen. Nunmehr, da die Hauptlaufstraße durch unsere Gegend von Biedenkopf bis jenseits Bromskirchen gemacht und gut hergestellt ist, bis auf die Brücke über die Eder bei Battenfeld und da uns schon mit dem Chausseebau die Kurhessen bis unter Rennertehausen und die Königlich Preußische Behörde nach Wallau oder nach der Ludwigshütte und die Herzoglich Nassauer uns nach Bischoffen der Gegend entgegen bauen und gebaut haben, so ergeht mein Antrag dahin: daß, um der neuen Staatsstraße durch das Hinterland noch mehr Lebhaftigkeit zu geben, die kurze Strecke von

Beilage Nr. 69, zum 14. Protokoll.

unserer Gränze, unterhalb Rennertehausen, über Rennertehausen nach Allendorf auf die neue Laufstraße, als Provinzialstraße, gebaut werden möge, welche Strecke Weges nur $^3/_4$ Stunde lang ist, und wozu man in der dortigen Gegend die nöthigen Steine nahe hat, und der Fuhr- und Arbeitslohn sehr billig erhalten wird.

Digitized by Google

Beilage Nr. 70, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Arnold, um Bewilligung eines Beitrags aus den, für Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse bestimmten Geldern, zum Bau der Ufer und des Flußbettes der Eder betreffend.

Auf dem vorigen Landtage habe ich einen Antrag über den rubricirten Gegenstand gestellt, Beilage 54, erster Band der Beilagen, allein dieser Antrag ist liegen geblieben; ich stelle denselben wiederholt und bringe solchen hiermit der verehrlichen zweiten Kammer zur gefälligen Berücksichtigung vor.

Der Antrag lautet:

Die Eder ist gewiß einer der reißendsten Flüsse in unserem Staate. Kein Fluß wird durch sein Einreißen mehr Schaden thun an Feldgütern, wie die Eder; die Ortschaften in dem vormaligen Amte Battenberg und der Herrschaft Itter, durch deren Gemarkung die Eder fließt, sind dürftig und arm, und obgleich dieselben schon an diesem Wasserbau leisten, was sie nur im Stande sind, so läßt es doch ihre Dürftigkeit nicht zu, diesen Ederfluß nur einigermaßen zu reguliren und dem Einreißen desselben Schranken zu setzen.

Vor 40 bis 50 Jahren wurde sehr viel von gnädigster Herrschaft zum Ederbau verwendet, und zum Besten der Güter der dortigen Unterthanen gethan, allein seit einer Reihe von Jahren hat dieses aufgehört, und obgleich schon bedeutende Summen zur Regulirung nicht schiffbarer Flüsse bewilligt worden sind, und die Eder selbst an einer Strecke die Landesgränze bildet, so ist doch der so sehr reißende Ederfluß unbeachtet geblieben. Noch vor sechs Jahren hat dieser Fluß bei einem Durchbruch der Gemeinde Rennertehausen auf einer Strecke einen Schaden zugefügt, den man wenigstens mehr als auf 50,000 fl. Werth an Feldgütern anschlagen kann; nicht weit von dieser Stelle nimmt die Eder über die Gränze ihren Lauf in das Kurhessische; hier ist es nun üblich, daß diese Bauten aus der Staatskasse geschehen. Was für einen Vortheil dieses hat, kann man leicht auf der Gränze zwischen uns und Kurhessen sehen. Hier, wo die Eder eine kleine Strecke die Gränze bildet, hat auf

zur Eintragung gelöschter Firma in die neue Firma nicht ohne weiteres übernommen werden, sondern müssen neu erworben werden. Der Übergang der Forderungen und Schulden ist nicht eingetragungsfähig, weil er sich kraft Gesetzes vollzieht. Die Eintragung ist nur deklaratorisch. Sie ist aber notwendig, wenn der Übergang gegenüber Dritten wirksam sein soll. Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn der Übergang Dritten bekannt ist. Die Eintragung ist auch nicht erforderlich, wenn der Übergang Dritten bekannt ist. Die Eintragung ist auch nicht erforderlich, wenn der Übergang Dritten bekannt ist.

Beilage Nr. 71, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Philipps, die Anlegung einer Provinzialstraße vom Oppenheimer Fahrt nach Eberstadt betreffend.

Eine der getreidereichsten Gegenden der Provinz Starkenburg ist bekanntlich das sogenannte Ried, in den Niederungen längs des Rheins; aber häufig ist der Absatz der Früchte durch die üble Beschaffenheit der Wege, eine Folge des fruchtbaren Lehmbodens, erschwert; die Chaussirung dieser Wege ist für die in Folge schwerer Kriegsjahre noch tief verschuldeten Gemeinden wo nicht ganz unmöglich, doch drückend und sie sehen daher vertrauensvoll dem Zeitpunkte entgegen, wo aus Provinzialmitteln auch ihre Gegend mit Straßen durchschnitten und den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, aus den von den Provinzialstraßen nicht berührten Orten, mittelst Vizinalwegen, welche ihre Kräfte nicht übersteigen, auf jene zu gelangen. Von besonderem Interesse dürfte es für diese Gegend seyn, eine Provinzialstraße von dem Oppenheimer Fahrt, als dem ihnen zunächst gelegenen Ueberfahrtspunkte nach der mühlenreichen Gegend von Pfungstadt und Eberstadt dirigirt zu sehen, auf welcher die Müller dieser beiden Orte und des Odenwaldes leicht in das Herz des Rieds gelangen und daselbst Früchte abholen, demnächst aber solche, als fabricirte Waare, an den Rhein zum weiteren Absatze bringen könnten.

Diese Straße würde einen Zweig der bereits angelegten Provinzialstraße von Eberstadt nach Gernsheim bilden und ein höchst wichtiger Absatzkanal werden.

Ich trage daher bei der verehrlichen Kammer darauf an, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Ueberschläge der durch diese Straße entstehenden Kosten fertigen zu lassen und wo möglich auf, dem nächsten Landtage den Ständen zur Bewilligung der nöthigen Fonds vorzulegen.

Digitized

Beilage Nr. 72, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Löffler, die Anlegung einer Kunststraße von Seligenstadt nach Steinheim betr.

In früheren Zeiten fand ein sehr lebhafter Verkehr zwischen dem Odenwalde und den vor demselben liegenden Ebenen, über Babenhausen und Steinheim, nach Hanau und dessen Umgegend statt, welcher sich aber zum fühlbaren Nachtheile der ganzen Gegend durch die Zollsperre größtentheils verloren hat.

Die Aufhebung dieser Zollsperre, herbei geführt durch die Vereinigung Kurhessens mit dem diesseitigen Zollverbande, wird das alte Verhältniß nicht herstellen, wenn nicht der Handel und besonders die Ausfuhr von Landesprodukten durch gute Wege, vorzüglich durch Verbindung mit der Chaussee bei Seligenstadt und Hanau, erleichtert wird.

Die Anlegung einer Kunststraße von Seligenstadt nach Steinheim, welcher Weg kaum $^3/_4$ Meilen Länge enthält und deren Bau keine großen Kosten verursachen kann, da das Material überall in der Nähe zu finden ist, wird allein im Stande seyn, den Getreide- und Produktenhandel von Umstadt und der Umgegend nach Hanau wieder in den alten Weg zu leiten.

Ein weiterer und unendlicher Vortheil würde aber dadurch entstehen, daß die beiden östlichen Theile der Provinz Starkenburg und Oberhessen in nähere Verbindung gebracht würden und überhaupt durch die Anwendung geringer Kosten der in jenen Landestheilen tief stehende Nahrungsstand am zweckmäßigsten verbessert und somit daselbst eine reiche Saat des Wohlstandes bereitet werden könnte.

Ich stelle demnach den Antrag:

Hoher Kammer möge es gefallen, die Anlegung einer Kunststraße von Seligenstadt nach Steinheim zu veranlassen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 73, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Prätorius von Alzey, auf Errichtung eines zweiten Kreisgerichtes zu Alzey, für die Kantone Alzey, Osthofen, Pfeddersheim, Wölstein, Wörrstadt und Worms.

Es ist einleuchtend, und selbst dem gemeinsten Menschenverstande klar, daß, soll der Staatsverein seinem Zwecke entsprechen, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren so einzurichten sind, daß

1) einem Jeden
   a) auf die wohlfeilste Weise,
   b) mit der möglichsten Schnelligkeit, und
   c) mit der möglichsten Sicherheit (Gerechtigkeit) zu dem Seinen, zu seinem Rechte verholfen werde, und daß

2) nur, wenn es unmöglich ist, diesen drei Forderungen zugleich zu entsprechen, der letzteren (sub c) der Vorzug zu gestatten ist. Die allzugroße Entfernung der Rechtsuchenden von dem Orte, wo die Gerichte ihren Sitz haben, und sich die gerichtlichen Anstalten befinden, veranlaßt nothwendig
   a) Vermehrung der Kosten durch häufigere und größere Reisen, so wie durch auswärtigen Aufenthalt sowohl der Rechtssuchenden, als auch der richterlichen Behörden, Experten und Zeugen.
   b) Verspätung der Erledigung der Rechtsstreite, durch die Nothwendigkeit der Gestattung längerer Fristen.

Die allzugroße Entfernung steht also mit jenen Anforderugen sub a und b im Widerspruche. Freilich ist es begreiflich, daß die Anwendung einer umfassenden Justizpflege in jeder Gemeinde des Staates, so sehr sie auch dem Principe sub b entspräche, entweder dem Grundsatze sub a oder dem sub c entgegentreten würde.

Dem sub a, weil die Dotation so vieler, um dem Principe sub c zu entsprechen, nothwendig collegialischer, und wegen der durch den Standpunkt der Cultur erzeugten Mannigfaltigkeit der Verkehrsverhältnisse, nothwendig gewordenen größeren Verwickelung der Gesetzgebung, nur aus Wissenschaftlichgebildeten, ihre ganze Thätigkeit diesem Staatsdienste widmenden Beamten bestehender Gerichte, dem Staate zu große Kosten veranlassen würde.

Digitized by

Dem sub c, wollte man dem Principe sub a entsprechen, durch Anordnung von Einzelrichtern, oder von, aus nicht gehörig gebildeten Männern bestehenden collegialischen Gerichten.

Dadurch aber, daß es nicht wohl thunlich ist, in jeder Gemeinde ein collegialisches Gericht erster Instanz für alle wichtigeren Rechtsstreite anzuordnen, läßt sich noch keineswegs der Zustand rechtfertigen, daß, während in 189 Gemeinden eines Gerichtsbezirks gar kein solches collegialisches Gericht erster Instanz besteht, in einer einzigen anderen Gemeinde, der 190ten dieses Bezirkes, ein in zwei unabhängigen Collegien fungirender und sogar aus einer solchen Zahl von Mitgliedern zusammengesetztes Gericht besteht, daß daraus leicht und ohne Kostenvermehrung drei Collegialgerichte gebildet werden könnten.

Und dennoch besteht dieses Mißverhältniß in der Provinz Rheinhessen.

Nur in Mainz — in der in Zeiten des Kriegs außer aller Verbindung mit der Provinz gesetzten Bundesfestung Mainz — besteht für eine Bevölkerung von 190,000 Seelen in 190 Gemeinden ein Gericht erster Instanz; denn die Competenz der Friedensgerichte ist bekanntlich auf Bagatellsachen beschränkt.

Bei diesem Gerichte in Mainz müssen die 8 bis 10 Stunden entfernten Bewohner der Cantone Worms, Pfeddersheim, Osthofen, Alzey, Wörrstadt und Wöllstein ihr Recht suchen.

Das Kreisgericht in Mainz besteht aus eilf Richtern, vier Ergänzungsrichtern, einem Staatsprocurator, zwei Substituten, (bis vor kurzem sogar drei) und mehreren Accessisten. Es fungirt in zwei aus nur drei Mitgliedern bestehenden Sectionen, die, unabhängig die eine von der andern, die ihnen zugetheilten Rechtssachen erledigen.

Berücksichtigt man auch, daß zwei Richter gewöhnlich mit Untersuchungsarbeiten beschäftigt sind — obgleich diese, selbst bei nicht zu angestrengter Thätigkeit, noch Zeit zur Unterstützung ihrer Collegen im gewöhnlichen Dienste erübrigen können — so bleiben doch nach Vervollständigung der zwei Sectionen noch drei Richter übrig, die mit Aushülfe einer verhältnißmäßig bestellten Zahl Ergänzungsrichter zur offenbaren Beförderung des Dienstes — wie gesagt, ohne Kostenvermehrung — eine dritte Section bilden könnten.

Eine angemessene Erweiterung der Competenz der Friedensgerichte, und selbst schon eine vorsichtigere Besetzung des

Digitized by Google

Gerichts und bessere Vertheilung der Arbeiten würde sogar die Errichtung einer dritten Section überflüssig und die Verminderung des Gerichts um zwei Mitglieder möglich machen.

Was verhindert nun, unter solchen Verhältnissen, die Verlegung des Sitzes der einen der beiden Sectionen an einen anderen Ort der Provinz?

Oder wenn man forthin das Kreisgericht so zahlreich besetzt und zwei Sectionen in Mainz bestehen lassen wollte, — wozu ich keine Gründe auffinden kann, — was steht dann der Errichtung einer dritten Section, aus den überzähligen Richtern, und der Verlegung des Sitzes dieser Section an einen anderen Ort der Provinz entgegen?

Gewiß kein erheblicher Grund! Vielmehr würde dadurch das Princip der Wohlfeilheit und Schnelligkeit der Justizpflege, ohne Nachtheil der Sicherheit derselben, gefördert, und im Falle einer Belagerung von Mainz nicht die Provinz, zum bei weitem größten Theile, ohne Justizpflege gelassen werden.

Dem Staate würden diese Anordnungen keine oder doch nur wenige zur Erweiterung der Gefängnisse erforderliche Kosten veranlassen, dagegen aber die Verminderung der ohnehin wegen Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten oder Freisprechung der Beschuldigten dem Staate meistens zur Last fallenden Kosten in Untersuchungs- und Zuchtpolizeisachen so bedeutend seyn, daß dadurch allein, und abgesehen von der hieraus den Rechtsuchenden erwachsenden Kostenersparung, nicht nur jene Kosten, sondern die sämmtlichen Kosten der Errichtung eines ganzen Kreisgerichts gedeckt werden können.

Bei einer Theilung der Provinz Rheinhessen in zwei Gerichtsbezirke müßten, wegen ihrer größeren Entfernung von Mainz, die Cantone Worms, Osthofen, Pfeddersheim, Alzey, Wörrstadt und Wöllstein von Mainz getrennt und zu einem zweiten Bezirke vereinigt — und zum Hauptorte des letztern könnte, wegen sicherer Lage im Mittelpunkte, nur die Stadt Alzey bestimmt werden.

Aus allen diesen Gründen stelle ich an die verehrliche zweite Kammer der Landstände den Antrag:

Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, bald möglichst die Kantone Alzey, Osthofen, Pfeddersheim, Wöllstein, Wörrstadt und Worms von dem Kreisgerichtsbezirke Mainz zu trennen, aus denselben einen zweiten Kreisgerichtsbezirk mit dem Hauptorte Alzey zu bilden, und durch Verlegung des Sitzes einer der beiden Sectionen des jetzt bestehenden Kreisgerichtes nach Alzey daselbst ein zweites Kreisgericht, bestehend aus einem Präsidenten, drei Richtern, einem Unter-

Digitized by Google

ſuchungsrichter, zwei Suppleanten, zwei Beamten des öffentlichen Miniſteriums, einem Gerichtsſchreiber und den nöthigen Untergerichtsſchreibern anzuordnen; oder, im Falle die Kammer der Anſicht ſeyn ſollte, daß dieſe Veränderung der beſtehenden Gerichtsverfaſſung nur durch einen Act der geſetzgebenden Gewalten ſtattfinden könne, die Staatsregierung zu erſuchen, noch auf dieſem Landtage den Kammern den Entwurf zu einem, jene Veränderung in's Leben rufenden Geſetze vorzulegen.

Beilage Nr. 74, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann, die Vertheilung der französischen Entschädigungsgelder an die Betheiligten betreffend.

Der von mir hierauf, auf dem letzten Landtage gestellte Antrag fand seine Erledigung nicht, und ich stelle solchen, seiner Wichtigkeit wegen, gerade wie er im ersten Band, Beilage Nr. 73, abgedruckt ist.

Digitized by Google

Beilage Nr. 75, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann, die Strafansätze wegen niederer unbedeutender Polizeivergehen betreffend.

Den in dieser Beziehung auf dem letzten Landtage gestellten Antrag, der im dritten Beilagenband Nr. 418. abgedruckt ist, stelle ich hiermit neuerdings seinem ganzen Inhalte nach.

Digitized by Google

Beilage Nr. 76, zum 14. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann, Löffler, Dieffenbach, Arnold, Stoll und Heß aus Hildersklingen, die Vorlegung eines Wildbeengenden und Wildschaden Entschädigungsgesetzes betreffend.

Diesen auf dem letzten Landtage gestellten, in dem ersten Beilageband Nr. 38. stehenden, Antrag, dem bis heute keine Folge in der ersten Kammer, noch von der Staatsregierung gegeben wurde, stellen wir hier seinem wörtlichen Inhalte nach.

Digitized by

Beilage Nr. 77, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten betreffend.

Den von mir in dieser Beziehung auf dem letzten Landtag gestellten Antrag, dessen Zweckmäßig- und Nothwendigkeit sich bei den letzten Wahlen gezeigt hat, stelle ich neuerdings wörtlich wie er im ersten Band Beilage Nr. 64. abgedruckt ist.

Beilage Nr. 78, zum 14. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann, Stoll, Philipps, Mühlberger, Löffler, Arnold, Heß aus Hiltersklingen und Zulauf, die Abänderung des Artikels 7. in dem Gesetz vom 13. März 1824, wegen Verwandlung der nicht fiskalischen Zehnten betreffend.

Den in dieser Beziehung auf dem letzten Landtage von dem mit unterschriebenen Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann gestellten, im zweiten Band, Beilage Nr. 378 abgedruckten, Antrag, stellen wir hiermit seinem wörtlichen Inhalte nach.

Digitized by Google

Beilage Nr. 79, zum 14. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann, Zulauf, Philipps, Mühlberger, Löffler, Arnold, Stoll und Heß aus Hiltersklingen, auf Vorlegung eines Forststrafgesetzes.

Bereits auf dem vorigen Landtage wurde ein Antrag in dieser Beziehung gestellt; da dieser Gegenstand bis heute noch nicht erledigt ist, so stellen wir denselben, wie er in dem ersten Beilagenband, Nr. 36 abgedruckt ist, wiederholt.

Digitized by Google

Beilage Nr. 80, zum 14. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann, Zulauf, Philipps, Mühlberger, Dieffenbach, Arnold, Löffler, Heß aus Hiltersklingen und Stoll, die Vorlegung eines Gesetzes gegen Feldfrevel und Felddiebstahl betreffend.

Den hierauf auf dem letzten Landtage gestellten, im ersten Band, Beilage Nr. 37 abgedruckten Antrag, der bis heute seine Erledigung nicht fand, stellen wir hiermit ganz in der früheren Weise.

Digitized by Google

Beilage Nr. 81, zum 14. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann, Philipps, Mühlberger, Arnold, Dieffenbach, Heß aus Hiltersklingen, Löffler, Stoll und Zulauf, die Herabsetzung der Mühlenabgabe betreffend.

Den in dieser Beziehung auf dem letzten Landtage gestellten, im ersten Band, Beilage Nr. 128 abgedruckten, Antrag stellen wir hier wieder wörtlich.

Digitized by Google

Beilage Nr. 82, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Wolff, auf Abzug der gesammten Beziehungskosten bei Verwandlung auch der Privatzehnten.

Den beregten Antrag habe ich schon — unter Beilage 351 — beim vorigen Landtage gestellt, und derselbe war bereits auch in beiden Kammern so weit gediehen, daß ein ersprießliches Resultat vorausgesetzt werden konnte.

Unter Bezugnahme auf die deßfallsigen Verhandlungen, erlaube ich mir, hochverehrlicher zweiter Kammer die Wiederaufnahme dieser Proposition hiermit zu empfehlen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 83, zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Wolff, auf Umwandlung des, unter Leitung des Herrn Professor Roller zu Worms bestehenden Taubstummeninstituts, zu einer Staatsanstalt.

Schon beim vorigen Landtage hat der Abgeordnete Hallwachs — unter Beilage 280 der Verhandlungen — diesen Antrag ausführlich gestellt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß derselbe auch zu einem gedeihlichen Ziele gekommen seyn würde, wenn nicht inzwischen die Auflösung der Ständekammern erfolgt wäre.

Es bedarf daher wohl nur der Anregung in dieser hochverehrlichen Kammer, um durch Wiederaufnahme jener Verhandlungen diesen, für Menschenbildung so wichtigen Gegenstand noch im Laufe der gegenwärtigen Session erledigt zu sehen.

Beilage Nr. 84, zum 14. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten von Gagern, Dr. Strecker, Heß von Hilterskingen, Dr. Heß von Gießen, Arnold, Mühlberger und Ernst Emil Hoffmann, die Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzesentwurf, die Ablösung fiskalischer und nichtfiskalischer Geld- und Natural-Grundrenten betreffend, vorlegen zu wollen.

Während des vorigen Landtags stellte der damalige Abg. Dr. Jaup den Antrag auf ein solches Ablösungsgesetz, wodurch, wie am Schlusse des von dem Herrn Freiherrn von Breidenstein in der ersten Kammer erstatteten Ausschußberichts gesagt ist, „wenn die Stände mit sich und mit der Staatsregierung sich darüber verständigen könnten, eine in ihren Folgen unberechenbar wichtige, nur vorerst als sehr wohlthätig erscheinende, große Reform geschaffen werden würde."

Die Antragsteller glauben dem Andenken an die landständische Wirksamkeit jenes Abgeordneten keine schönere Huldigung darbringen zu können, als wenn sie, indem sie jenen gemeinnützigen Antrag wieder aufnehmen, was sie mit schwächeren Kräften nur immer vermögen, dazu beitragen, ihn einem gedeihlichen Ziele näher zu führen.

Dazu hat der gehaltvolle, vorerwähnte Bericht des Herrn Freiherrn von Breidenstein, die Berathung und Abstimmung der ersten Kammer über jenen Antrag, eine sehr erfreuliche Aussicht eröffnet.

Beide Kammern waren nach den gefaßten Beschlüssen darin einverstanden, daß dem Antrage im Allgemeinen Folge zu geben sey; nur über die Art und Weise der Ausführung bestanden in beiden Kammern abweichende Meinungen.

Wenn die letzte zweite Kammer für gut hielt, diejenigen Punkte, worüber der Antragsteller und der Ausschuß verschiedener Ansicht waren, ohne specielle Abstimmung darüber, der Staatsregierung zur Prüfung und geeigneter Berücksichtigung anheim zu geben, so glauben die Antragsteller, daß es dem Ziele näher bringen dürfte, wenn die jetzige Kammer sich

über die Grundbestimmungen, von denen sie wünscht, daß ein künftiger Gesetzesentwurf ausgehen möge, durch Abstimmung über das Einzelne aussprechen wollte. Dieser Wunsch wird namentlich durch die Erwägung begründet, daß die erste Kammer schwerlich ihre Zustimmung dazu geben wird, die Staatsregierung im Allgemeinen, und ohne vorangegangene gemeinschaftliche Andeutung der gewünschten Grundlagen, um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten. —

Es halten sich daher die Antragsteller für verpflichtet, auf diese Grundlagen zurückzukommen. Ohne der gründlicheren Prüfung der Ausschüsse und der Berathung der Kammern vorgreifen zu wollen, beschränken sie sich in den, der Motionsstellung gesetzten Gränzen, auf den Versuch einer Annäherung der annoch abweichenden Ansichten, in folgenden Sätzen.

1) Sämmtliche Geld- und Naturalgrundrenten, welchen Namen sie auch haben mögen, eines jeden einzelnen Berechtigten, fiscalische und nicht fiscalische, können von den Pflichtigen, wenn sie Gemarkungsweise abgelöset werden wollen, für den fünfzehnfachen Betrag der jährlichen Rente abgelößt werden. Die Ablösung der Renten eines einzelnen Berechtigten in der ganzen Gemarkung muß erfolgen, sobald sie von denjenigen verlangt wird, welche in einer Gemarkung mehr als die Hälfte der Grundrenten dieses Berechtigten zu entrichten haben.

Bei der Berechnung dieses fünfzehnfachen Betrags der jährlichen Grundrente ist

a) davon auszugehen, daß das Ablösungskapital zu vier Procent benutzt werden könne, und

b) bei dem Werthanschlage der Naturalgrundrenten sind die Fruchtpreise zu Grunde zu legen, wie sie in dem Gesetze vom 25. Januar 1831 bestimmt sind; weil diese Ablösungspreise dieselben sind, nach welchen die Natnralien zum Behufe der Ausmittelung der Normalsteuercapitalien in Geld reducirt werden; — wonach also die Berechtigten ihre Renten versteuern müssen.

2) Da aber der fünfzehnfache Betrag der Rente den Renteberechtigten, mit Ausnahme des Fiscus, keine Entschädigung für den Werth ihrer Rente gewährt, diese Entschädigung vielmehr nur in dem achtzehnfachen Betrag der Rente, gefunden wird, so tritt der Staat in das Mittel, und legt zur Ergänzung der Ablösungscapitalien für die nicht fiscalischen Grundrenten den dreifachen Betrag der Rente auf den von dem Pflichtigen zu zahlenden fünfzehnfachen Betrag

Digitized by Google

zu, so daß daraus das Ablösungscapital im achtzehnfachen Betrag der jährlichen Rente sich ergiebt.

Die Mittel zur Bestreitung dieser Zulage findet der Staat ganz, oder doch mindestens zum größten Theil, in dem Gewinn, der ihm daraus erwächst, daß die fiscalischen Renten, welche vielleicht zwei Drittheile aller Renten ausmachen, in dem fünfzehnfachen Betrag von den Pflichtigen abgelößt werden, während der Staat, bei den bedeutendern Verwaltungskosten, welche durch seine Berechtigung zum Rentebezug entstehen, nach der Ansicht Vieler, selbst durch ein Ablösungscapital, welches unter dem vierzehnfachen der Rente bleibt, entschädigt seyn würde.

Der Ausschußbericht der ersten Kammer erkennt selbst an, daß die Gleichstellung der fiscalischen mit den übrigen Grundrenten, zum Theil nur einen formellen Werth habe, und das wirkliche Interesse dieser Gleichstellung, welches in der durch die Artikel 6 und 7 der Verfassung gebotenen Theilung der Domänen liegt, könnte auch in anderer Weise gewahrt werden. Will man aber auch annehmen, daß der Staat durch eine solche geringere Ablösungssumme nicht genügend entschädigt werde, so würde doch ein gleichbaldiger extraordinärer Steuerausschlag zur Deckung jener Beihülfe des Staats zur Ablösung der nicht fiscalischen Renten, weder räthlich noch nothwendig seyn, weil bei einem solchen Steuerausschlag, da man nicht zum Voraus weis, welcher Rentenbetrag in einer bestimmten Zeit abgelößt werden wird, leicht viel Geld in der Tilgungscasse liegen bleiben könnte. Man wird ohne Gefahr wagen können, die ganze Operation für eine Finanzperiode ohne einen extraordinären Steuerausschlag anzufangen, und künftig die dieserwegen allenfalls erforderlich werdenden Ausschläge nach den Ergebnissen der jedesmal zunächst vorhergehenden Finanzperiode zu bestimmen.

3) Diese Vermittelung des Staates zwischen den Ansprüchen der Berechtigten und den Leistungen der Pflichtigen, wird in der Art am besten geschehen:

a) daß der Staat sich als Schuldner sämmtlicher Berechtigten, hinsichtlich der Ablösungscapitalien; und
b) als Gläubiger sämmtlicher Ablösungscapitalien der Pflichtigen darstelle.

Ad a) In ersterer Beziehung, als Schuldner aller Berechtigten, hinsichtlich der Ablösungscapitalien, wird der Staat diese Capitalien, je nach der Wahl des Berechtigten, baar oder in vierprocentigen, auf Namen lautenden, Obligationen, — in einmaliger oder in ratenweiser Zahlung berichtigen, und

Falls Obligationen statt Geld angenommen werden, diese jeder Zeit, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung aus den bereitesten Mitteln der Staatsschuldentilgungscasse auf Verlangen al pari einlösen, aber wider den Willen der Berechtigten nicht eher auszahlen, bis die übrige Staatsschuld getilgt ist. —

Ad b) In letzterer Beziehung, als Gläubiger sämmtlicher Ablösungscapitalien der Pflichtigen, creditirt der Staat diesen, in so fern sie es verlangen, während einer vier und zwanzigjährigen Ablösungsperiode das Ablösungscapital, welches er entweder als Eigenthümer der fiscalischen Grundrenten selbst zu beziehen hatte, oder nach den Anträgen unter a dadurch erwarb, daß er die Berechtigten durch Vorlage des ganzen Ablösungscapitals abgefunden hat.

4) Wenn in solcher Weise den Rentepflichtigen das Ablösungscapital vier und zwanzig Jahr lang vom Staate creditirt wird, werden die Rentepflichtigen dann von der Rentelast nach Verlauf dieser Zeit ohne Weiteres befreit seyn, wenn sie die Rente vier und zwanzig Jahre hindurch, unverändert fortentrichten, und überdem noch die Steuerpflicht tragen, die ihnen daraus erwächst, daß gleich mit der Ablösung der Rente den nunmehrigen Renteberechtigten das Steuercapital der Renteberechtigung ab- und demjenigen Objecte zugeschrieben wird, auf welchem die Rente bisher gelastet hat, und welches nunmehr davon befreit ist. —

5) Die Vermittelung und Beihülfe des Staates zur Ablösung der Grundrenten ist jedoch, — weil der Staat hier so wenige wie bei der Einnahme der an die Stelle des verwandelten Naturalzehntens getretenen Grundrenten, mit den einzelnen Pflichtigen in unmittelbarer Abrechnung stehen kann, — dadurch bedingt, daß die Gemeinde zwischen den einzelnen Pflichtigen und ihn, den Staat, in das Mittel tritt. Wie bei der Leistung der Zehnt- und Schaafweidengrundrente die Gemeinde, dem Berechtigten gegenüber, als Schuldnerin sich darstellt, und die Grundrente aus der ganzen Gemarkung, in Folle an den Berechtigten abliefert, so wird auch bei der gemarkungsweisen Ablösung der Grundrenten der einzelne Pflichtige für den fünfzehnfachen Betrag der abgelöseten Grundrente Schuldner derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung die bisher grundrentepflichtigen Grundstücke liegen.

Diese Vermittelung der Gemeinde, wird um so weniger einem Anstande unterliegen, weil diejenige Classe von Grundrenten, die hier bei weitem am meisten in Betracht kommt, die Zehntgrundrenten, nach der bestehenden Gesetzgebung

über die Verwandlung der Naturalzehnten, gar nicht gedacht werden künnen, ohne daß die Gemeinde, dem Berechtigten gegenüber, die wahre Schuldnerin für den Betrag in Folle der in ihrer Gemarkung fälligen Zehntgrundrenten, — und dem einzelnen Besitzer rentepflichtiger Objecte gegenüber, als zum Empfang Berechtigte erscheine. Nur dann würde diese Vermittelung der Gemeinde unnöthig seyn, wenn alle Pflichtigen eines und desselben Berechtigten in der Gemarkung, sämmtlich das Ablösungscapital baar entrichten wollten.

6) Es sind also die Gemeinden, welchen der Staat das Ablösungscapital für die in ihren respectiven Gemarkungen abzulösenden Grundrenten vier und zwanzig Jahre lang, oder bis zu einer etwaigen früheren gänzlichen Tilgung creditirt. Die Gemeinde kann auf diese Capitalschuld jährlich beliebige Abschlagszahlungen zur Staatsschuldentilgungscasse machen; so jedoch, daß jährlich wenigstens so viel an Capital getilgt werden muß, als die Gemeinde von der Renteneinnahme, nach Entrichtung der, — von der jedesmal verbleibenden Schuld bis zur gänzlichen Abtragung des Capitals mit 4 Procent zu zahlende Zinsen übrig behält, — und daß die ganze Schuld von der Gemeinde in vier und zwanzig Jahren abgetragen seyn muß.

7) Die Gemeinde macht sich ihrer Seits von den einzelnen Rentepflichtigen für Capital und Zinsen in der Weise bezahlt, die oben unter 4 angegeben ist.

Jedem einzelnen bisherigen Pflichtigen bleibt die Wahl, diese Schuld an die Gemeinde entweder sogleich baar abzutragen, oder dadurch zu tilgen, daß er den jährlichen Betrag der Rente, neben der erhöhten Steuer, vier und zwanzig Jahre lang jährlich an die Gemeinde entrichtet.

Wählt er den letzteren Weg, so darf er dennoch während dieser vier und zwanzig Jahre zu jeder Zeit den Rest seiner Schuldigkeit nach dem jährlich abzunehmenden im Gesetze für jedes Jahr anzugebenden Werthe derselben, durch eine einmalige Zahlung ganz tilgen.

8) Wenn die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde dieser es wünschenswerth machen sollten, die Berechtigten durch freie Uebereinkunft, statt der Grundrentenablösung in Geld, durch Abtretung von Grundeigenthum zu entschädigen, so könnte dieses gestattet werden. Aber auch in diesem Falle müßte die Gemeinde durch Einziehung der Ablösungscapitalien der einzelnen Rentepflichtigen für die Abtretung des Grundeigenthums entschädigt werden.

9) Bei Ablösung der Grundrenten, in Ansehung deren

Standesherrn als Berechtigter erscheinen, hat der Staat außer der Beihülfe für den dreifachen Betrag der jährlichen Rente, — (Siehe oben unter 2) — dem Ablösungscapital im achtzehnfachen Betrag der Rente auch noch denjenigen Betrag zuzulegen, welcher der, den Standesherrn zustehenden Steuerfreiheit von drei Achtel entspricht.

10) Auch müssen bei Ablösung der Grundrenten, in Ansehung deren Pfarreien und Schulen als Berechtigte erscheinen, diese, insofern ihre Renten steuerfrei sind, dafür entschädigt werden, daß die Steuern bei Berechnung des Ablösungscapitals zum achtzehnfachen Betrage der Rente in Ansatz gekommen sind.

11) Die Lasten, welche auf Grundrenten ruhen, können, wenn von fiscalischen Grundrenten die Rede ist, ohne Berücksichtigung bei der Ablösung dem Fiscus verbleiben. Die Lasten nicht fiscalischer Grundrenten würden (wenn die Berechtigten nicht vorziehen, sie zu behalten, und für die Erfüllung der Lasten Sicherheit zu leisten) an die Gemeinde übergehen, gegen Vergütung ihres Capitalsbetrags durch Abzug an der Ablösungssumme.

12) Von Seiten des Staates sind, bevor es zu einer Ablösung kommen kann, die Hindernisse zu beseitigen, welche der Ablösung unveräußerlicher Grundrenten entgegenstehen mögen.

Diese Sätze sind es, von denen Antragsteller wünschen, daß bei Prüfung dieses erneuerten Antrags, als von Anhaltspunkten ausgegangen, und demnächst darüber im Einzelnen abgestimmt werden möge.

Digitized by Google

Beilage Nr. 85. zum 14. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses, die nochmalige Prorogation des Finanzgesetzes betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Trommler.

Das Finanzgesetz, welches, wie bekannt, immer für eine Periode von 3 Jahren gegeben wird, kann nach Art. 69 der Verfassung in folgenden Fällen prorogirt, oder verlängert werden, nämlich:

wenn die Ständeversammlung aufgelößt wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande gekommen, oder

wenn die Berathungen sich verzögern.

Bei dem gegenwärtigen Finanzgesetze sind beide Fälle schon eingetreten, und haben wiederholte Verlängerungen desselben zur Folge gehabt. Die letzte geschah durch Verordnung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19. November vorigen Jahres, und da die Wirkungen derselben mit Ende des künftigen Monats Juni aufhören, so hat sich die Staatsregierung veranlaßt gefunden, eine Proposition an die verehrliche Kammer gelangen zu lassen, um die verfassungsmäßige Zustimmung derselben zu einer nochmaligen Prorogation und zwar auf die ganze Dauer des Jahres 1834, zu erhalten.

Wenn, was wohl Niemand in Abrede stellen wird, der kurze Zeitraum von wenigen Wochen, während welchen die bestehende Prorogation noch in Kraft bleibt, als unzulänglich erscheinen muß, um die zur Gültigkeit eines neuen Finanzgesetzes erforderlichen Beschlüsse in beiden Kammern vorzubereiten und zu fassen, und außerdem noch die zur Ausführung nothwendigen administrativen Arbeiten einzuleiten und zu vollenden, so ergiebt sich daraus wohl die unvermeidliche Nothwendigkeit einer nochmaligen Prorogation, und gegen das Verlangen im Allgemeinen dürfte daher wohl kein Anstand erhoben werden.

Nur in Beziehung auf die Frage, ob dieselbe bis zum ersten Oktober dieses Jahres beschränkt, oder bis Ende De-

Digitized by Google

cember ausgedehnt werden solle, glaubt der Ausschuß Folgendes bemerken zu müssen.

In dem, den Gegenstand betreffenden Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums wird angenommen, daß durch Beschleunigung der landständischen Verhandlungen über das neue Finanzgesetz es möglich werde, dasselbe mit dem ersten October in Ausführung zu bringen, aber zugleich werden auch Gründe angegeben, welche dennoch eine Prorogation bis zum Ende des laufenden Jahr's gebieterisch erheischen sollen.

Um Ihnen dieselbe wieder ins Gedächtniß zurück zu rufen, erlaube ich mir die betreffende Stelle des Vortrags vorzulesen.

(legatur)

Der Ausschuß theilt die Ansicht der Staatsregierung hinsichtlich der Beendigung der Verhandlungen über das neue Finanzgesetz, und obschon er keineswegs die Wichtigkeit der Gründe, welche für eine Prorogation bis zum Ende des Jahres angeführt sind, verkennen kann, so hält er doch für räthlicher, dieselbe für jetzt auf die unumgänglich nothwendige Zeit zu beschränken, und die Entscheidung der Frage, ob selbst bei einem neuen Finanzgesetze die Abgaben während dem letzten Trimester dieses Jahres noch nach den Normen des jetzigen Finanzgesetzes forterhoben werden sollen, der definitiven Beschlußnahme über das neue Budget vorzubehalten.

Der Antrag des ersten Ausschusses geht demnach dahin: die verehrliche Kammer möge eine nochmalige Prorogation des bestehenden Finanzgesetzes genehmigen, und zwar vorläufig nur bis zum ersten October dieses Jahres.

In dem erwähnten Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums wird noch bemerkt, daß nach den Intentionen der Staatsregierung das proponirte Gesetz, betreffend die Herabsetzung des Salzpreises und Einführung der Salzregie in der Provinz Oberhessen, im Falle dasselbe die ständische Zustimmung erhalten würde, schon mit dem ersten Juli dieses Jahr's zur Vollziehung gebracht werden solle, mithin die Salzabgabe in die Prorogation nicht einbegriffen werden könne.

Da der Ausschuß der Meinung ist, daß es im allgemeinen Interesse liege, die vom ganzen Lande so sehnlich ge-

wünschte Herabsetzung des Salzpreises so bald als möglich eintreten zu lassen, so geht der fernere Antrag dahin:

daß die Salzabgabe von der Prorogation ausgeschlossen bleiben möge.

Digitized by Google

Beilage Nr. 86, zum 14. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, über den Gesetzesentwurf, die Salzregie betreffend; erstattet durch den Abgeordneten Dr. Heß.

Der Gesetzesentwurf, über welchen ich Ihnen, meine Herren, Namens des ersten Ausschusses zu berichten die Ehre habe, befindet sich nebst dem bei dessen Ueberreichung durch Se. Excellenz den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gehaltenen Vortrage unter Num. 9 und 10 der Beilagen zu den diesmaligen Verhandlungen der zweiten Kammer gedruckt in Ihren Händen: — dasjenige, worauf in dem eben erwähnten Vortrage sich bezogen wird, finden Sie auf Seite 80 bis 84 des ersten Bandes der Beilagen zu den Verhandlungen der zweiten Kammer auf dem Landtage von $18^{32}/_{33}$.

Indem der Ausschuß auf diese Actenstücke im Allgemeinen Bezug zu nehmen sich erlaubt, und nur noch erwähnt, daß er die, für die abgesonderte Behandlung des vorliegenden Gegenstandes sprechenden Gründe für überwiegend, und jene namentlich deßhalb für angemessen erachtet, damit die durch das proponirte Gesetz beabsichtigten Erleichterungen schon vom 1. Juli d. J. an, den Angehörigen des Großherzogthums zu Theil werden können, glaubt er auf folgende wenige Bemerkungen über den vorliegenden Gesetzesentwurf sich beschränken zu können.

Die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer Besteuerung des Salzes überhaupt, wird hier füglich unberührt bleiben können, da der Ausfall in den Staats-Einnahmen, welcher sich durch eine gänzliche Aufhebung der Besteuerung der Salz-Consumtion ergeben würde, jedenfalls zu bedeutend seyn dürfte, als daß der Ausschuß darauf anzutragen sich veranlaßt sehen könnte, die zur Deckung dieses Ausfalls erforderliche Summe, in anderer Weise aufzubringen.

Dagegen wird der Vorschlag der Staatsregierung den Salzregiepreis in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, von 4 kr. per Pfund auf 3 kr. vom Pfund herabzusetzen, gewiß allgemeine Billigung um so mehr finden, als dadurch nicht nur den, auf früheren Landtagen geäußerten Wünschen der Stände entsprochen wird, sondern auch jedenfalls die Nach-

theile der Salzsteuer überhaupt, durch den bei billigerem Preise zu erwartenden stärkeren Verbrauch bedeutend vermindert werden.

Die Hauptfrage bei der vorliegenden Proposition der Staatsregierung wird hiernach die in dem Artikel 2 und 3 derselben erwähnte Wiedereinführung der Salzregie in der Provinz Oberhessen, statt der von dieser bisher entrichteten Salzsteuer seyn. Aber auch in dieser Beziehung glaubt der Ausschuß den vorliegenden Gesetzesvorschlag der Zustimmung der Kammer empfehlen zu dürfen.

Der Ausschuß hat die, für und gegen die Wiedereinführung der Salzregie in der Provinz Oberhessen sprechenden Gründe reiflich geprüft und erwogen, ist aber dadurch zu der Ueberzeugung gelangt, daß die ersteren bei den dermaligen Verhältnissen die überwiegenden sind, und daß kein genügendes Motiv mehr vorhanden ist, die bisher bestandene, den Grundsätzen einer Besteuerung nach gleichen Gesetzen nicht entsprechende und mit den Bestimmungen der Verfassung nicht im Einklang stehende Einrichtung, noch ferner fortbestehen zu lassen.

Indem daher der Ausschuß den, in den oben angeführten Vorträgen Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums vorgetragenen Bemerkungen vollkommen beipflichtet, und namentlich berücksichtigt, daß die Gründe, welche im Jahre 1827 die Einführung der Salzsteuer in Oberhessen statt der Salzregie, motivirten, nicht mehr bestehen, daß dagegen unter den gegenwärtigen Verhältnissen, ein freier Salzhandel, so wie derselbe früher bestanden, und namentlich ohne die, durch die Verordnung vom 9. April 1832 eingeführten, bekanntlich so sehr lästigen und drückenden, dennoch aber bei Nichteinführung der Salzregie nicht zu vermeidenden, sondern im eigenen Interesse den Angehörigen der Provinz Oberhessen nöthigen Controlmaaßregeln, — nicht mehr möglich ist, nimmt er um so weniger Anstand, den vorliegenden Gesetzesentwurf seinem ganzen Inhalte nach zur Annahme zu empfehlen, als auch, was die Ausführung der Salzregie in Oberhessen betrifft, das Bedenken des Ausschusses rücksichtlich der für die weniger bevölkerten und ärmeren Theile der Provinz möglichen Schwierigkeit in Beziehung auf die Erlangung des Salzbedarfs, durch das diesem Berichte beiliegende Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums an den Ausschuß, in welchem die Zusicherung enthalten ist, daß solche Einrichtungen getroffen werden würden, daß kein Ort der Provinz, weiter als eine Stunde, von der

Digitized

nächsten Salzauswiegerei entfernt seyn werde, — gehoben ist, und als der Ausschuß der Hoffnung sich überläßt, die Staatsregierung werde gleichzeitig mit der Einführung der Salzregie in Oberhessen, die in dem Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1833, 1834 und 1835. (Beil. XI. S. 83 der Verhandlungen von $18^{32}/_{33}$) erwähnten Einrichtungen in Beziehung auf die Freiheit des Kleinverkaufs des Salzes und die Leichtigkeit den erforderlichen Salzbedarf sich zu verschaffen, in sämmtlichen Provinzen ins Leben treten lassen, und ebenso solche Anordnungen rücksichtlich des Transports des Salzes im Innern des Landes treffen, daß derselbe jedenfalls keinen größeren Beschränkungen unterworfen werde, als in denjenigen Nachbarstaaten, in welchen der Salzdebit und Salztransport am wenigsten beschränkt ist.

Der Ausschuß trägt hiernach darauf an, die verehrliche Kammer wolle dem vorgelegten, die Salzregie betreffenden Gesetzesentwurf ihre Zustimmung ertheilen.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer hat sich in einer stattgefundenen gemeinschaftlichen Sitzung beider Ausschüsse, mit diesem Antrage einverstanden erklärt.

Digitized by

Beilage Nr. 87, zum 14. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über den Vortrag des Großherzoglichen Regierungscommissärs, Herrn Regierungsraths von Bechtold, die Wahl eines Abgeordneten im zweiten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Emmerling.

Die verehrliche Kammer hat aus Achtung vor den Mittheilungen der Regierung, und um die Pflichten ruhiger, besonnener Erwägung zu erfüllen, sich veranlaßt gefunden, in Ihrer Sitzung vom 27. Mai die Tagesordnung zu verlassen, die Abstimmung über die Wahl eines Abgeordneten im zweiten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen aufzuschieben, und vorerst über den in Beziehung auf diese Abstimmung von dem Herrn Regierungscommissär v. Bechtold damals gehaltenen Vortrag ihren dritten Ausschuß mit Bericht zu hören.

Der dritte Ausschuß hat hierauf sofort jenen Vortrag in sorgfältige Ueberlegung gezogen und ich bin beauftragt, Ihnen, meine Herren, das Resultat seiner Berathungen in Nachfolgendem zu berichten:

Unstreitig würde zu wünschen gewesen seyn, daß die Staatsregierung, wenn Sie der Meinung war, sich in die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen überhaupt und insbesondere derjenigen im zweiten Wahlbezirk von Oberhessen einmischen zu können — damals, als über diese Wahlsache in der zweiten Kammer Berathung gepflogen wurde, einen Regierungscommissär an der Discussion hätte Antheil nehmen lassen. In der zweiten Kammer ist so oft schon der Wunsch laut geworden, wie sehr das Erscheinen der Regierungscommissäre an dem Ministertische gewissermaßen als eine Grundbedingung richtiger parlamentarischer Geschäftsbehandlung in constitutionellen Kammern zu betrachten sey, daß es von Manchem vielleicht als eine Abneigung der Regierung gegen diese Theilnahme an den Arbeiten der Ständeversammlung ausgelegt werden könnte, wenn nichts desto weniger vorgezogen wird, der zweiten Kammer nach geschlossener Berathung schriftliche Eröffnungen machen zu lassen, die gewiß weit zweckmäßiger, weil sie hätten Stoff zu näherer Verständigung zwischen den Ständen unter sich, und

zwischen Regierung und Ständen darbieten können, bei der Discussion selbst mündlich gegeben worden wären. Es wird daher bei dieser Gelegenheit der verehrlichen Kammer vielleicht eine passende Veranlassung dargeboten seyn, den allgemeinen Wunsch, daß gewöhnlich Regierungscommissäre an den Sitzungen dieser Versammlungen Antheil nehmen möchten, wiederholt in die Protokolle der zweiten Kammer niederzulegen.

Die Sache selbst betreffend, so erkennt die Staatsregierung in der uns gewordenen Mittheilung das aus dem Artikel 87 der Verfassung fließende „Recht der zweiten Kammer, über die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten definitiv zu entscheiden" unumwunden an, erklärt auch ausdrücklich „nicht die Absicht zu haben, der Kammer das ihr verfassungsmäßig zustehende Recht, selbstständig über die Gültigkeit der Wahlen zu erkennen, nur im mindesten zu bestreiten." Gleichwohl hat die Staatsregierung dabei durch ihren Commissär aussprechen lassen: „daß, wenn je eine zweite Kammer ohne feste Grundsätze, also nach Willkühr, jene Entscheidungen zu ertheilen sich bestimmt fühlen sollte, sie, die Regierung, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würde, solchen Beschlüssen ihre Anerkennung zu versagen, und denselben keine Folge zu geben."

Der Ausschuß, meine Herren, hält es für seine heilige und nächste Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit auf diese Stellen der uns gewordenen Mittheilung hinzulenken.

Ob es mit sich selbst in einer inneren Harmonie steht, „das verfassungsmäßige Recht der zweiten Kammer, über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen selbstständig zu entscheiden, nicht im mindesten bestreiten zu wollen," und dennoch auf der anderen Seite zu erklären, daß man unter Umständen „solchen Beschlüssen Anerkennung versagen, und ihnen keine Folge geben werde" — dies fällt zu sehr in die Augen, als daß es uns nöthig schiene, darüber etwas Weiteres zu reden.

Die Regierung hat uns erklärt, unter gewissen Voraussetzungen werde sie den, obschon Kraft verfassungsmäßiger Selbstständigkeit erlassenen Beschlüssen der Kammer in Betreff der Wahlen kein Anerkennen und Folgegeben angedeihen lassen.

Es wird gewiß jedem pflichtgetreuen Deputirten, aber eben so sicher auch jedem unbefangenen dritten Beobachter unerklärbar seyn, was die Staatsregierung zu solcher eklatanten Eröffnung irgend vermocht haben könnte.

Die Person des Abgeordneten im zweiten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen kann es nicht seyn, welche der Regie-

Digitized by

rung so rege Theilnahme eingeflößt hätte, um das Aeußerste aufzubieten, ihn dieser Versammlung zu erhalten. Denn die Regierung soll über allen persönlichen Rücksichten stehen — die erhabenen Zwecke ihrer Existenz im Auge, läßt sie das Gesetz walten und erkennt wohlerworbene Rechte an, wie sie verlangt, daß ihr gegenüber die Pflichten treu erfüllt werden, die aus den Rechten der Regierung folgen.

Eben so wenig können die bisherigen Entscheidungen dieser Kammer über Wahlangelegenheiten wohl einen gerechten Anlaß zu solcher Erklärung abgegeben haben. Denn bis jetzt hat diese Versammlung nur erst zwei Wahlen (die in Waldmichelbach auf den zur sogenannten Majorität der vorigen Kammer gehörig gewesenen Abgeordneten Hellmann, und die in Büdingen auf den Bürgermeister Lehr gefallene Wahl) für ungültig erklärt. Bei beiden Wahlen lagen aber solche Formfehler vor, daß der erstgenannte Gewählte von der Regierung gar nicht einberufen, dagegen der zweite von der Einweisungscommission zu der ersten vorbereitenden Sitzung nicht eingeladen wurde.

Alle übrigen bis jetzt geprüften und für gültig erklärten Wahlen, mochten auch hin und wieder unbedeutendere Fehler erkennbar geworden seyn, haben dagegen der Staatsregierung die Veranlassung gegeben, die geeigneten Einberufungsschreiben seiner Zeit an die betreffenden Abgeordneten zu erlassen.

Diese verehrliche Kammer hat sich demnach bei ihren bisherigen Entscheidungen über die definitive Gültigkeit der Wahlen allenthalben an die Ansichten der Regierung angeschlossen, und selbst bei unserer jüngsten Entscheidung über die persönliche Qualification des Abgeordneten E. E. Hoffmann haben wir keine andere Meinung adoptirt, als welche die Staatsregierung im Jahr 1826 der zweiten Kammer in öffentlicher Sitzung als die ihrige darstellen ließ.

Was also kann die Regierung vermocht haben, bei der zweiten Kammer, und warum nur bei der zweiten Kammer, „Willkührlichkeiten" in Aussicht zu stellen, und uns für den Fall von Willkührlichkeiten mit Suspension des verfassungsmäßigen Rechtes dieser Kammer auf selbstständige Entscheidung über die Wahlen zu drohen?!

Ihr Ausschuß, meine Herren, hat vergebens nach dem Grunde einer solchen Erklärung geforscht; er ist daher auch nicht im Stande, Ihnen eine Antwort vorzuschlagen, welche allenfallsige Mißverständnisse aufhellen könnte.

Da die Rechte beider Kammern, wie sie aus den Artikel 87 des Staatsgrundgesetzes hervorgehen, gleich sind, so

ist freilich diese neueste Erklärung der Regierung eben so sehr gegen die erste, wie gegen die zweite Kammer gerichtet. Wir wollen daher kein besonderes Gewicht darauf legen, daß jene Regierungsmittheilung gerade die Worte gebraucht: „wenn je eine zweite Kammer sich bestimmt fühlen sollte, nach Willkühr ihre Entscheidungen zu ertheilen ꝛc.“ Denn die Consequenz würde die Regierung eben so gut auch bei willkührlichen Entscheidungen der ersten Kammer — wären sie überhaupt bei Kammern denkbar, mit denen die Regierung die wichtigsten Landesinteressen fort berathen zu können glaubt — zur Suspension des ausschließenden Entscheidungsrechtes der ersten Kammer veranlassen müssen.

Erscheint übrigens jene Erklärung der Regierung unter den angegebenen Verhältnissen, der verehrlichen zweiten Kammer gegenüber, durchaus unmotivirt, so vermag doch Ihr Ausschuß auch nicht einmal einzusehen, worin die Regierung eine Berechtigung finden könnte, in dem Falle einer Kammerentscheidung, die sich in ihren Augen als willkührlich darstellte, diesem Beschlusse Anerkennung und Folgegebung zu versagen. Die Kammern sind vom Gesetze ausschließend berufen, über die Gültigkeit der Wahlen, über Zulassung, Abweisung oder Befreiung der Mitglieder definitiv zu entscheiden. Die Landesverfassung verweist Fragen der Art unbedingt zur Competenz der Kammern. Wie wäre es vereinbar hiermit, daß die Staatsregierung einen Beschluß, weil er nach ihrer Meinung willkührlich erschiene, der aber ganz in den Schranken der verfassungsmäßigen Befugnisse der Kammern erlassen wäre, als gültig und wirksam nicht anerkennen dürfte? Wer sollte denn am Ende entscheiden, ob die Regierung sich nicht auch geirrt, ob sie mit Recht etwas für willkührlich gehalten habe, was vielleicht tausend Andere für vollkommen rechtmäßig ansehen?

So lange den Regierungen nicht die göttliche Eigenschaft der Infallibilität beiwohnt, so lange bleibt der Knoten mit Vernunft nicht zu lösen, der dann geschürzt wäre, wenn die Staatsregierung sich die Befugniß aneignen wollte, Beschlüsse der Kammern, ganz innerhalb ihrer ausschließenden Competenz erlassen, nach beliebigem Ermessen anzuerkennen, oder über den Haufen zu werfen.

Die Kammern befinden sich hinsichtlich der ihnen durch den Artikel 87 eingeräumten exclusiven Competenz, der Regierung gegenüber, ganz in demselben Verhältniß, worin die

Gerichte hinsichtlich der Gegenstände der Gerichtsbarkeit vis-a-vis der Regierung stehen.

Mit dem nämlichen Rechte, mit welchem uns die Staatsregierung so eben hat erklären lassen, sie werde Beschlüsse der Kammer, obschon im Bereiche ihrer Competenz erlassen, nicht anerkennen, wenn sie finde, daß dieselben willkührlich gefaßt seyen — mit ganz dem nämlichen Rechte könnte die Regierung auch dem obersten Gerichte dieses Landes und jeder anderen Gerichtsstelle eröffnen lassen: „Offenbart es sich uns, daß Ihr jemals nicht nach festen Grundsätzen, sondern willkührlich urtheilt, so werden wir Eure Urtheile nicht anerkennen, ihnen keine Folge geben!"

Wer aber ist in dieser Versammlung, wer in dem ganzen Lande, welcher der Regierung die Befugniß zu solcher Erklärung zugestehen wollte, mit welcher alle Bande des Vertrauens auf Sicherheit des Eigenthums, der Freiheit ꝛc., im Staate zerrissen wären?! —

Wenn die Staatsregierung in ihrer Mittheilung die Ansicht ausgesprochen hat: „Es erscheine als ein absolutes Erforderniß, daß die Entscheidungen der zweiten Kammer über einzelne Wahlen mit einander übereinstimmen und daß eben so wohl die Gründe, aus welchen sich dieselbe veranlaßt sehe, eine Wahl als ungültig zu cassiren, jede andere Wahl, bei welcher dieselben Verhältnisse vorlägen, ungültig machen müßten, als auch auf der anderen Seite eine Wahl aufrecht erhalten werden müsse, sobald Anstände dabei vorlägen, welche die Kammer bei einer andern Wahl, als solche nicht anerkannt, oder als unerheblich und eine Ungültigkeit der Wahl nicht begründend erklärt habe" — so werden wir alle gerne zugeben, daß, wie überhaupt eine vernünftige Consequenz als ein höchst empfehlenswerthes Princip in jedem Verhältnisse des öffentlichen und des Privatlebens anzusehen ist, so auch im Wirken der Kammern eine consequente Durchführung von richtigen Grundsätzen, überhaupt eine consequente Behandlung der Geschäfte als eine sehr wichtige Aufgabe erscheint. Fürwahr die Versammlung müßte sich selbst nicht achten, welche den Geist der Willkühr in sich einreißen ließe, und nichts mehr hielte auf Grundsätze und Ueberzeugung. Aber jede scheinbare Inconsequenz ist darum noch lange nicht Willkühr, zumal in einer großen Versammlung, wo bald diese, bald jene Stimmen, bald diese, bald jene Stimmenanzahl die Mehrheit, den verfassungsmäßig gültigen Beschluß, bedingen. Aeußerst selten sind da, wo es sich um Entscheidung gewisser streitiger Fragen handelt, alle Verhältnisse so gleich, daß man

gewissermaßen mit mathematischer Gewißheit sagen könnte, was in dem einen Falle Rechtens war, muß es auch in dem andern seyn. Nüancirungen von größerer oder geringerer Bedeutung können die anscheinend gleichen Fälle, ihrem Wesen nach ganz verschiedenartig gestalten; mindestens bleibt die Beurtheilung, ob der heutige Fall mit dem von gestern identisch, immer Sache der Reflexion, mithin einer Frage, hinsichtlich deren die Ueberzeugung des Einen sich dahin, die des Andern dorthin wendet. Aus diesen Rücksichten ist es sogar eine moralische Unmöglichkeit, besonders von einer großen Versammlung, bei der die Majorität der Stimmen gesetzlich den Ausschlag giebt, eine Consequenz zu verlangen, die nicht mehr die Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle zu erwägen zuließe, sondern über dem Grundsatze Alles vergessen sollte, was dessen Anwendbarkeit bald so, bald anders bedingt.

Die Staatsregierung glaubt sogar die Ansicht hegen zu müssen, „daß eine Harmonie der Beschlüsse nicht blos in den Entscheidungen einer jeweiligen zweiten Kammer unter sich stattfinden, sondern daß auch die Beschlüsse einer Kammer über wirkliche oder angebliche Formfehler mit denen der vorhergehenden im Einklang stehen müßten."

Ihr Ausschuß kann, meine Herren, dieser Meinung nach viel weniger beipflichten. Die Stände schwören: „Gehorsam dem Gesetze, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach bester eigener Ueberzeugung berathen zu wollen." Es ist undenkbar, daß der Einzelne seine Ueberzeugung, die er zur Richtschnur seines Handelns nehmen zu wollen eidlich gelobt, blindlings dem unterordnen müßte, was Andere für den wahren Sinn und den Willen eines vielleicht sehr zweifelhaften Gesetzes erklärt haben, ohne verfassungsmäßig berufen zu seyn, eine authentische Auslegung zu geben. Eine frühere Kammer ist nur im Einverständniß mit der anderen Kammer und der Regierung ermächtigt, Gesetze zu beschließen — die Ansicht einer früheren Kammer im einzelnen Falle, ihr Beschluß kann daher für sich niemals „Gesetz für eine spätere Kammer seyn, an welches sich dieselbe bei wiederkehrenden gleichen Fällen stets halten müßte."

Wäre diese Verbindlichkeit gegründet, so würde davon auch die nothwendige Folge seyn, daß eine spätere Kammer einen Gesetzesvorschlag, oder jede andere Proposition der Regierung nicht mehr annehmen könnte, wenn eine ihr vorangegangene Kammer solche schon einmal verworfen hätte.

Ihr Ausschuß glaubt Ihnen hiernach, meine Herren,

vorschlagen zu müssen, gegen die Erklärung der Großherzogl. Staatsregierung:

„daß sie, wenn eine zweite Kammer je ohne feste Grundsätze, also nach Willkühr, Entscheidungen zu ertheilen sich bestimmt fühlen sollte, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würde, solchen Beschlüssen ihre Anerkennung zu versagen, und denselben keine Folge zu geben."—

eine Verwahrung dahin in Ihr Protokoll niederzulegen:

„daß sie, die zweite Kammer, zu einer solchen Erklärung überhaupt keine Veranlassung gegeben zu haben glaube, daß sie aber auch, die Möglichkeit eines Verlassens fester und absolut durchgreifender Grnndsätze bei der Entscheidung über Wahlen einmal unterstellend, wiewohl dieselbe für sehr unwahrscheinlich erachtend, nach Art. 87 der Verfassung die Verbindlichkeit der Kammerbeschlüsse für unbedingt bestehend, ansehe, und ein Recht der Regierung, dergleichen Beschlüssen etwa ihre Anerkennung und Folgegebung zu versagen, gesetzlich nirgends begründet zu finden vermöge, weßhalb sie gegen eine solche Einmischung in die ausschließende Competenz der Kammer, wenn sie jemals sollte ausgeübt werden wollen, feierlich protestire." —

Die Großherzogl. Staatsregierung hat übrigens den Zweck ihrer in Rede stehenden Eröffnung also bezeichnet:

„Aus dem Rechte der zweiten Kammer, nach Art. 87 der Verfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten definitiv zu entscheiden, folge von selbst, daß neben der Verfassungsurkunde und dem Wahlgesetze für die durch diese Gesetze nicht klar entschiedenen Fälle die Beschlüsse der zweiten Kammer über die Gültigkeit der Wahlen die Instruction für die Wahlcommissäre in Bezug auf die Formalitäten bilden würden, welche sie bei den Wahlen der Abgeordneten zu beobachten hätten."

. . . . . „Wenn bei irgend einem Gegenstand eine constante Praxis eine Anerkennung von Präjudicien als wesentlich erscheine, so sey dies wohl ohne Zweifel hier der Fall, wo so verschiedenartige Ansichten denkbar seyen, doch aber nur eine jedesmal als richtig und als Vorschrift für die Wahlcommissäre anerkannt werden könne. Habe einmal die zweite Kammer in Ansehung einer bei den Wahlen zu beobachtenden, gesetzlich nicht genau bezeichneten Form eine bestimmte Ansicht adoptirt, so werde eine solche Ansicht nicht blos eine Richtschnur für das Verfahren der Wahlcommissäre bei künftigen Wah-

Digitized by Google

len bilden, sondern müsse auch Gesetz für die zweite Kammer seyn, an welches sich dieselbe bei wiederkehrenden gleichen Fällen stets werde halten müssen."

Darum „müsse es der Staatsregierung von Interesse seyn, aus der Abstimmung die Ansichten der Kammer über die einzelnen Gründe zu erfahren, aus denen jene Wahl beanstandet worden sey, um hiernach den Wahlcommissären bestimmte Instructionen geben zu können, nach welchen sie sich in allen vorkommenden Fällen zu richten hätten, und es beschränke sich der Zweck des Vortrags einzig und allein darauf, diese hochachtbare Versammlung zu veranlassen, über die fragliche Wahl in einer Weise abzustimmen, daß daraus die Ansichten der Kammer über die einzelnen Anstände mit Bestimmtheit entnommen werden könnten."

Der Wunsch der Staatsregierung geht demnach dahin: die verehrliche Kammer möge über jeden einzelnen, gegen die Gültigkeit der fraglichen Wahl geltend gemachten, Nichtigkeitsgrund einzeln abstimmen, damit aus dem Resultate der Abstimmung genau entnommen werden könne, ob und welchen Ansichten die Kammer über die verschiedenen Anstände gegen die Haltbarkeit der Wahl zugethan sey.

Dieses Verlangen der Regierung vermag indessen Ihr dritter Ausschuß aus vielen Gründen Ihrer Berücksichtigung nicht zu empfehlen.

Wenn man denn doch einmal eine constante Praxis der früheren Landtage als etwas so durchaus Entscheidendes hinstellen zu können glaubt, so muß man auch anerkennen, daß gerade eine solche Praxis aller vorangegangenen Landtage dem Begehren der Staatsregierung unbedingt entgegen ist. Unseres Wissens ist noch niemals bei definitiver Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl einzeln danach gefragt worden, ob aus diesen oder jenen Gründen die Wahl für nichtig erkannt werde. Man hat es stets dem Gewissen jedes einzelnen Deputirten überlassen, aus welchen Gründen er sein Ja! oder Nein! hinsichtlich der Gültigkeit einer Wahl auszusprechen sich gedrungen fühlt.

Wirklich wäre aber auch ein anderes Verfahren, als es die bisherige Praxis der Landtage geheiligt hat, in sich ganz unhaltbar.

Es könnte der Fall sehr leicht gedacht werden, daß die ganze Kammer einstimmig der Meinung wäre, der A. ist ungültig gewählt und kanndeßhalb nicht in die Kammer treten. Aber je zehn und zehn Kammermitglieder haben diese Ueber-

zeugung aus ganz verschiedenen Gründen erlangt. Die einen Zehn glauben, die Wahl müsse kassirt werden, weil ein Protokoll nicht gehörig unterschrieben worden, andere Zehn halten die Wahl nur darum für nichtig, weil nicht die gesetzliche Wahlcommission fungirte — wieder andere Zehn haben einen dritten Grund, der allein ihnen die volle Ueberzeugung von der Ungültigkeit der Wahl giebt. Würde man hier über die einzelnen Gründe abstimmen, so würde jeder der drei Anstände durch die Mehrheit verworfen werden, und der Deputirte müßte in dessen Folge zur Kammer zugelassen werden, obschon die ganze Kammer im Resultat einverstanden ist, daß die Wahl für gültig nicht erachtet werden könne.

Dieses Beispiel wird zur Genüge das Ungeeignete der von der Staatsregierung begehrten Abstimmungsweise erproben.

Bedenkt man aber gar, daß es auch Fälle geben kann, wo ein und mehrere Abgeordnete eine Wahl aus Gründen für ungültig erachten, die im Ausschußbericht und in der Diskussion nur vorbeigehend, oder gar nicht berührt sind, die also einen Gegenstand der Abstimmung gar nicht abgeben würden, z. B. aus dem Grunde, weil sich ihnen aus allen einzelnen angeregten Nichtigkeitsursachen zusammengenommen und aus einer allgemeinen Beurtheilung der ganzen Wahlhandlung die Ueberzeugung aufdringt, daß die Wahlfreiheit der Wähler nicht gehörig aufrecht erhalten worden ist — so würde jeder Abstimmung über die Gültigkeit von Wahlen gewissermaßen erst eine Tortur auf Gründe vorausgehen müssen, um ja keine allgemeine Ueberzeugung auf die Abstimmung influiren zu lassen.

Läßt es sich sodann auch gewiß nicht bestreiten, daß gar mancher Grund erst in seiner Verbindung mit einem anderen, oder mit mehreren Gründen, die volle Ueberzeugung von der Nichtigkeit einer Wahl erwecken kann, so ist es gewiß wieder sehr klar, daß eine Spaltung dieser Gründe dem Gewissen des Einzelnen Gewalt anthun, und ihn gegen seine innerste Ueberzeugung zur Zulassung eines Gewählten mitzuwirken zwingen hieße.

Diese Bemerkungen werden zureichen, der verehrlichen Kammer die Undurchführbarkeit der von der Regierung gewünschten Abstimmungsweise darzulegen.

Um so mehr wird aber diese Ansicht allenthalben Eingang finden, wenn der Ausschuß auch zeigt, daß die fragliche Abstimmungsweise meistens nur zufällig zu dem beabsichtigten Zwecke führen würde.

Die Regierung wünscht die Abstimmung über die einzel-

nen angeregten Nichtigkeitsgründe, um, wie sie sagt, die Wahlcommissäre, je nachdem sich für die Nichtigkeit des einen oder anderen Grundes die Kammer ausspricht, für die Folge gehörig instruiren zu können. Denken wir uns nun den Fall: gegen eine Wahl sind 10 Nichtigkeitsgründe geltend gemacht. Die Kammer fängt mit der Abstimmung über den ersten an, und sofort nimmt eine Majorität diesen Grund als gewichtig an. Jedermann sieht ein, daß nun über alle übrigen 9 Gründe eine Abstimmung nicht mehr möglich ist. Oder könnte die Absicht der Regierung auch dahin gehen, daß die Kammer nun doch noch darüber abstimmen lassen möge, ob die in Folge des ersten Grundes bereits cassirte Wahl auch nochmals cassirt werden müsse wegen des zweiten, dritten, vierten ꝛc. Grundes? Es ist dies nicht denkbar und demnach der Beweis gegeben, daß selbst die gewünschte Abstimmungsweise nur selten vollständigen Aufschluß verschaffen würde, ob die Kammer durch ihre Majorität jedem einzelnen relevirten Nichtigkeitsgrunde Bedeutung beimißt oder abspricht.

Ganz besonders steht aber jener Abstimmuugsweise auch noch der höhere Gesichtspunkt entgegen, daß eine Kammer, die über einen speciellen Wahlfall abstimmt, durchaus nicht dazu berufen ist, Theorieen aufzustellen und Principien zu heiligen, sondern nur den gegebenen Fall unter das Gesetz zu subsumiren — wie der Richter über eine Rechtssache entscheidet, ohne damit ein für allemal zu erklären, daß er dem in Anwendung gebrachten Gesetz diese oder jene Auslegung unter allen Umständen und Verhältnissen beimessen werde.

Dieser Gesichtspunkt führt insbesondere auch dahin, daß der Ausschuß den Zweck der Regierung, nach den Entscheidungen der Kammer die Wahlcommissäre instruiren zu wollen, für unerreichbar erachten muß.

Die Entscheidungen der Kammer über einzelne zweifelhafte Fälle sind gewiß das geeignete Mittel nicht, um Lücken und Zweideutigkeiten des Wahlgesetzes zu ergänzen.

Wenn denn die Staatsregierung nach ihrer Mittheilung es jetzo selbst zu fühlen scheint, daß durch die Verfassung und das Wahlgesetz gar viele mögliche und öfters wiederkehrende Fälle, entweder ganz übergangen oder nicht bestimmt genuug entschieden sind, so sollte dies für dieselbe dringende Aufforderung seyn, endlich den schon so vielfach laut gewordenen Wünschen nach einer Revision der Wahlordnung nachzugeben, und durch eine neue, alle bisherigen Erfahrungen benutzende, klare Proposition, verschiedenartige Auslegung und

ein dadurch immer mögliches Variiren in den Beschlüssen der Kammern, so weit thunlich, zu verhüten. Mit dem blosen Sammeln von Präjudicien, deren Verbindlichkeit überdies noch so großen Bedenklichkeiten unterliegt, läßt sich ein so hoher Zweck unmöglich erreichen, indem bei dem Präjudiz ganz vorzüglich die Gleichheit des früher und jetzt gegebenen und oft sehr complicirten Falles die Anwendbarkeit bedingt, wärend eine klare gesetzliche Bestimmung doch nur die Subsumtion Eines Falles erheischt.

Schwer dürfte es übrigens zu erklären seyn, wie die Staatsregierung in der fraglichen Mittheilung die Beschlüsse der zweiten Kammer über Wahlfragen „als ein Gesetz" hinstellen konnte, nach welchem nicht allein künftighin jede zweite Kammer sich zu richten habe, sondern auch die Wahlcommissäre instruirt werden müßten.

Wir glauben nicht, daß es in den verfassungsmäßigen Befugnissen der zweiten Kammer liegen dürfte, durch ihre einseitigen Beschlüsse, die hier „als Gesetz" wirken sollten, dunkle oder zweideutige Bestimmungen der Verfassung und des Wahlgesetzes irgend authentisch zu erklären, oder Lücken zu ergänzen. Wenn die Staatsregierung der zweiten Kammer eine solche Befugniß einräumen wollte, so müßten wir dieselbe, da in dieser Einräumung eine Entäußerung von Rechten der Krone, und von Rechten der ersten Kammer liegen würde, ablehnen, indem es wohl eben so wenig die Absicht der zweiten Kammer seyn kann, an den verfassungsmäßigen Prärogativen aller drei Factoren der Gesetzgebung zu ihren Gunsten einseitig eine Erweiterung zu erlangen, wie sie zugeben würde, daß ihr verfassungsmäßiges Mitwirkungsrechts bei der Gesetzgebung auch nur im mindesten einseitig geschmälert werde. —

Die Staatsregierung hat zwar in dem schriftlichen Vortrage des Herrn Regierungscommissärs, wie schon erwähnt, erklären lassen: „Der Zweck dieses Vortrags beschränke sich einzig und allein darauf, diese hochachtbare Versammlung zu veranlassen, über die fragliche Wahl in einer Weise abzustimmen, daß daraus die Ansichten der Kammer über die einzelnen Anstände mit Bestimmtheit entnommen werden könnten," — „es sey nicht die Absicht, durch gegenwärtigen Vortrag Motive für oder gegen die Gültigkeit der hier in Frage stehenden Wahl herauszuheben, und dadurch nach bereits geschlossener Berathung auf ihre Abstimmung darüber auf irgend eine Weise zu influiren."

Digitized by Google

Allein sie hat doch in einer ausführlichen Erörterung die in dem Ausschußbericht aufgezählten drei ersten Nichtigkeitsgründe beleuchtet, und zu zeigen versucht, daß die Kammer durch die jetzige Annahme jener drei Entscheidungsgründe mit eignen früheren Beschlüssen und mit Beschlüssen früherer Kammern, in Widerspruch treten würde. Indem die Regierung uns namentlich auf die wohl zuweilen in den zweiten Kammern geäußerte Ansicht; „daß die Concurrenz eines oder mehrerer nicht Stimmfähigen bei einem Wahlacte diesen alsdann nicht vernichte, wenn diese Concurrenz auf das Resultat des Wahlacts ohne Einfluß geblieben sey," — speciell als wie „auf einen durch die bisherige Praxis geheiligten Grundsatz" aufmerksam machen ließ, gieng wohl jener angedeutete einzige Zweck, Material zur festen Instruction der Wahlcommissäre zu erlangen, etwas aus dem Auge verloren, weil der Wahlcommissär gewiß niemals instruirt werden kann, wie viel nichtig Gewählte er an einem Wahlact, unbeschadet der Gültigkeit der Handlung, Theil nehmen lassen könne, da ihm ja erst nach erfolgtem scrutinium bekannt wird, welche Differenz von Stimmen etwa hätte vom Einfluß auf das Resultat der Wahl seyn können.

Könnten wir je Mißtrauen in die Unpartheilichkeit der Regierung setzen, und dürften wir nicht zugleich Alle uns zuversichtlich dem Glauben hingeben, daß es die Regierung selbst für unmöglich halte, durch Mittheilungen der vorliegenden Art auf die innere Ueberzeugung des einen oder anderen Deputirten, auf seine Abstimmung zu influiren, so würde es allerdings den Anschein gewinnen können, daß ein solcher Einfluß auf die Abstimmung der nicht ungern gesehene mögliche Erfolg jener Eröffnungen seyn könne, weil die Regierung auf der einen Seite die Kammer auf bisher von ihr und von den ihr vorangegangenen Kammern adoptirte „Grundsätze" verweist, auf der anderen Seite aber erklärt, daß die zweite Kammer ihre eignen Entscheidungen und diejenigen früherer Kammern „als ein Gesetz" ansehen und befolgen müsse, und weil sie, die Regierung, weiter erklären läßt, „daß sie, wenn je eine zweite Kammer ohne feste Grundsätze, also nach Willkühr, die Entscheidungen über Wahlen zu ertheilen sich bestimmt fühlen sollte, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen werde, solchen Beschlüssen ihre Anerkennung zu versagen und denselben keine Folge zu geben.

Ihr Ausschuß, meine Herren, hat übrigens, zumal die Berathung über die eigentlich hier allein in Frage stehende

Digitized by Google

Wahl im zweiten Wahlbezirk von Oberhessen bereits geschlossen ist, nicht geglaubt, daß es nöthig sey, speciell in jene Fälle einzugehen, welche der Herr Regierungscommissär zu den drei ersten Nichtigkeitsgründen des Ausschußberichtes von dem gegenwärtigen und den früheren Landtagen aufgezählt hat, als ob die dort gefaßten Entscheidungen der zweiten Kammer mit den dermaligen Anträgen des dritten Ausschusses in Beziehung auf die hier zu beurtheilende Wahl im Widerspruch stünden.

Jene allegirten früheren Fälle waren sämmtlich, selbst nach den Angaben des Herrn Regierungscommissärs, nicht in derselben Weise, wie der vorliegende geartet. Bei der hier in Rede stehenden Wahl trifft überdies eine größere Anzahl von Anfechtungsgründen zusammen, welche selbst durch ihre Verbindung sich einander qualificiren und um so mehr die Ueberzeugung von der Ungültigkeit einer solchen Wahlhandlung erwecken können. Dabei darf der wichtige Umstand nicht übersehen werden, daß gegen die Gültigkeit dieser Wahl reclamirt worden ist. In der Reclamation ist ausdrücklich auf sonstige „Umtriebe" hingedeutet, welche sich aus näherer Untersuchung der Wahlhandlung ergeben würden. Der Ausschuß war hierdurch zu besonderer Aufmerksamkeit bei Prüfung der Wahlacten pflichtmäßig aufgefordert, indem es als eine in der Natur der Sache begründete Anforderung an den Ausschuß erscheint, daß er angefochtene Wahlen mit größerer Aengstlichkeit untersuchen muß.

Die früheren Fälle, worauf der Herr Regierungscommissär die Kammer aufmerksam machen wollte, sind aber auch meistens solche, welche die betreffenden Ausschüsse in ihren Berichten an die Kammer nicht besonders hervorgehoben haben. Versäumten hierin die Ausschüsse oder ihre Referenten etwas, so ist es doch sehr natürlich, daß von der Kammer selbst niemals behauptet werden kann, sie habe ein Verfahren oder Grundsätze bei den Wahlen gut geheißen, und als gesetzmäßig bestätigt, worüber eine Diskussion bei ihr nicht stattgefunden hat.

Aus allen diesen Gründen glaubt Ihnen der dritte Ausschuß vorschlagen zu müssen, sich auf eine nähere Untersuchung der von dem Herrn Regierungscommissär alegirten früheren Fälle nicht weiter einzulassen.

Um jedoch Alles zu erschöpfen, und weil wir auch im Voraus nicht ermessen können, ob die verehrliche Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden ist, wollen wir nun zu allem Ueberfluß noch eine kurze Beleuchtung der gedachten

Digitized by Google

früheren Fälle, in so weit sie auf dem gegenwärtigen Landtag vorgekommen sind, hier folgen lassen:

Ad A, des Regierungsvortrags:

Hier ist bemerkt worden: In anderen Bezirken, namentlich in dem I. und V. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen, so wie in dem X. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg, seyen den Actuarien selbst noch weit ausgedehntere Attributionen von den Wahlcommissären übertragen worden, als jene im zweiten Wahlbezirk von Oberhessen.

In den Wahlacten des I. und V. Wahlbezirks von Oberhessen hat ihr Ausschuß zu dieser Rüge gar keinen Grund auffinden können. Denn im erstgenannten Bezirk sind Actuare verpflichtet worden, um „bei der Bevollmächtigtenwahl fungiren zu können" — der Wahlcommissär hat den Bürgermeistern in freien Willen gestellt, Protokollführer zur Wahlhandlung zuzuziehen, und die Acten ergeben nicht, daß die Actuare sich als die leitenden Personen in das Wahlgeschäft eingedrängt haben — was gerade bei der Wahl im II. Wahlbezirk von Oberhessen als Nichtigkeitsgrund hervorgehoben wurde, indem man die den Actuaren vom Wahlcommissär angewiesene Stellung zu den Wahlhandlungen aus den Acten als eine gesetzwidrige, die Art und Weise aber, wie die Actuare dort sich mit gesetzlich ihnen nicht einzuräumenden Competenzen eingemischt haben, insbesondere aus einem Wahlprotokoll d. d. Wallau 17. Februar 1834 speciell nachgewiesen hat.

Im fünften Wahlbezirk sind die Aktuarien „auf gewissenhafte Vollziehung der ihnen übertragen werdenden Geschäfte bei den Wahlen" verpflichtet worden, nachdem sich die Bürgermeister Beigebung von Protokollführern erbeten hatten.

Eine gesetzwidrige Einmischung der Actuarien in die Leitung der Bevollmächtigtenwahl war dort wiederum gar nicht wahrnehmbar. Blos eine solche Einmischung in die Leitung der Wahlen hat aber der Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl im zweiten Wahlbezirk von Oberhessen als einen Grund der Nichtigkeit bezeichnet, indem darin ausdrücklich bemerkt wurde, daß gegen die Zuziehung von Aktuarien zum Wahlgeschäft an sich nichts zu erinnern seyn würde.

Bei der Bevollmächtigtenwahl im zehnten Wahlbezirk von Starkenburg wurden nicht, wie bei der Wahl im zweiten Wahlbezirk von Oberhessen, die Protokollführer schon ernannt und beeidigt, noch ehe die durch das Gesetz zur Leitung der Wahlen berufene Ortsvorstandspersonen einen Wunsch

Digitized by Google

wegen Zuziehung von besonderen Protokollführern zu erkennen gegeben hatten. Im Gegentheil zeigt das Protokoll d. d. Höchst, 27. Januar 1834, daß die Aeußerung eines solchen Wunsches dieser Ernennung und Beeidigung vorausgegangen war. In dem nämlichen Wahlbezirk gab der Wahlcommissär durch sein Circular vom 1. Februar 1834, den Protollführern vor Allem und auf das bestimmteste den Auftrag, die Protokolle vorschriftsmäßig zu führen, und wenn er gleich darauf sagte: „Sie werden hierbei Alles dasjenige genau beachten, was zur Legalität und Vollständigkeit der Wahlhandlungen gesetzlich vorgeschrieben ist," so bezieht sich dies, dem ganzen Zusammenhange nach, nur auf die Protokollführung und konnte wenigstens von Ihrem dritten Ausschusse, meine Herren, im Zweifel nicht anders aufgefaßt und verstanden werden.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Anempfehlung: „sich dem Auftrage mit allem Eifer zu unterziehen," und mit der Weisung an die Protokollführer: „die Commissorien sammt Beilagen an die betreffenden Bürgermeister mit Ausschreiben, worin sie denselben in Beziehung auf die Bestimmung der Termine zur Vornahme der Wahlen das Nöthige eröffnen sollten, umgehend abzugeben." Hierdurch waren nämlich die Protokollführer keineswegs, wie bei der Wahl im zweiten Wahlbezirk von Oberhessen, zu eigentlichen Vollziehern oder Leitern der Wahlen designirt, vielmehr hatte damit der Wahlcommissär den Protokollführern nur die Anleitung gegeben, mit den verschiedenen Bürgermeistern baldigst eine Verständigung über die zur Wahl anzuberaumenden Termine, offenbar um deßwillen zu pflegen, weil die nur vorhandenen 4 Protokollführer sich doch nicht an einem und demselben Tage unter 38 Wahlgemeinden theilen konnten.

Wenn ferner die Akten über die Bevollmächtigtenwahl theilweise freilich von Protokollführern an den Wahlkommissär gesandt worden sind, so haben doch, nach Ausweis der Akten, auch manche leitende Ortsvorstandspersonen selbst diese Akteneinsendung vollzogen. Jene Handlung der Protokollführer war deßhalb offenbar keine Folge eines Princips, wonach der Protokollführer sich als leitende Person gerirt hätte. Bürgermeister Trinkaus sagt vielmehr z. B. in seinem Bericht vom 8. Februar: „In Gemäßheit Ihres verehrlichen Auftrags vom 1. d. M. habe ich die Wahl der Bevollmächtigten zu Wallbach, unter Zuziehung des Protokollführers, Herrn Dietz von Neustadt, geleitet und vollzogen."

Eben so wenig enthält endlich die in mehrgedachtem

Rundschreiben, bezüglich der Zulässigkeit der schriftlichen und mündlichen Abstimmung gemachte Bemerkung, einen Beweis dafür, daß die Protokollführer die Leitung der Wahlen hätten übernehmen sollen. Kein Wort dieses Circulars deutet auf eine solche Absicht hin; dasselbe trägt vielmehr folgende Aeußerung an der Spitze: „Mit Bezugnahme auf den §. 6. der Instruktion für die ersten Ortsvorstandspersonen, welche die Bevollmächtigtenwahlen in den Wahlgemeinden zu leiten haben, bemerke ich Ihnen ꝛc. ꝛc."

Uebrigens kommt es auch unverkennbar bei dem von dem Ausschuß gegen die Wahl im zweiten Wahlbezirk von Oberhessen angeregten ersten Nichtigkeitsgrund nicht sowohl auf die Absicht, welche etwa der Wahlcommissär bei der Zulaßung von Protokollführern gehabt haben mag, als vielmehr ganz vorzüglich darauf an, ob diese, der Absicht des Wahlcommissärs entsprechend, aber im Widerstreit mit dem bestehenden Gesetze, eine Einmischung in die Wahlen ausübten, durch welche sie dem Wesen nach die Leitung der Urwahlen den ersten Ortsvorstandspersonen entzogen und sich dieselbe angemaßt haben. Daß etwas der Art in irgend einer Gemeinde des von dem Herrn Regierungscommissär bezeichneten zehnten Wahlbezirks geschehen wäre, davon findet sich in allen Wahlprotokollen nicht Eine Spur, während bekanntlich der Ausschuß besonders durch das vorhin bemerkte Wallauer Protokoll im zweiten Wahlbezirk von Oberhessen gerade solche illegale Anmaßungen von Aktuarien speciell und urkundlich nachgewiesen hat.

Ad B des Regierungsvortrags:

Es hat sich bei näherer Prüfung ergeben, daß in dem ersten Wahlbezirk von Oberhessen, sowie in dem vierten von Starkenburg, allerdings Eine Bevollmächtigtenwahl von dem Wahlcommissär cassirt worden ist. Allein wenn dies auch von dem betreffenden Referenten übersehen worden ist, wahrscheinlich weil eine Reclamation nicht vorlag und weil die Einweisungscommission diesen Fehler nicht gerügt hatte — so ist es doch klar, daß die Kammer als solche einen Mangel an jenen Wahlen nicht für unerheblich erklärt haben kann, von dessen Existenz sie vorhin gar keine Kunde erlangt hatte. Uebrigens wird auch Niemand widersprechen können, daß die Kammer, ohne eine Inconsequenz zu begehen, unbedenklich über die Cassirung von nur Einer Bevollmächtigtenwahl hätte als zu unbedeutend hinausgehen können, während ihr die Vernichtung von sechs solcher Wahlen viel zu erheblich scheinen kann,

Digitized by Google

als daß sie ein so errichtetes Wahlcolleg als gültig bestehend für die ganze Dauer der Landtagsperiode bestätigen möchte.

Der allegirte Fall von Mombach paßt offenbar gar nicht hierher. Dort hat der Wahlcommissär keine Wahl cassirt, sondern er hat, weil Mombach nach der Seelenzahl nur Einen Bevollmächtigten zu wählen hatte, die Wähler aber deren zwei bestimmt hatten, nur denjenigen von Beiden, welcher die meisten Stimmen hatte, zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner zugelassen. Hätte die Kammer hierin einen erheblichen Mangel gefunden, so wäre es erst an ihr gewesen, diese Wahl zu cassiren — der Wahlcommissär hat ihr darin nicht vorgegriffen.

Eben so wenig läßt sich der Fall von Schlitz hierher beziehen. Der Wahlcommissär hat dort die Wahlen nicht cassirt und neue verordnet, sondern er hat nur die Gewählten zur Theilnahme an der Wahlmännerwahl nicht zugezogen.

Der völlig legitime Grund dazu war der, daß die sechs zu Bevollmächtigten Bestimmten nicht durch $^2/_3$ der Stimmfähigen erwählt worden waren. Hätte die Kammer, welcher vom Ausschuß dieses für ganz unerheblich erachtete Factum nicht vorgetragen wurde, annehmen können, daß die Zuziehung der gedachten sechs Gewählten ins Kolleg der Bevollmächtigten dennoch gesetzlich nothwendig gewesen wäre, so hätte sie erst die Wahl zu cassiren und sich hierbei über eine deßfallsige Anmaßung des Wahlcommissärs keineswegs zu beklagen gehabt.

Ad C des Vortrags.

Hier hat der Herr Regierungscommissär gar keine Fälle namhaft gemacht, in welchen der im früheren Ausschußbericht gerügte Mangel erkennbar gewesen wäre, so daß wir uns auch nicht veranlaßt finden können, ganz andere bei der Componirung der Wahlcommissionen des ersten Grades hin und wieder vorgekommene Varietäten dermalen zu beleuchten. —

In Beziehung auf den im Ausschußbericht bemerkten vierten Nichtigkeitsgrund hat die Staatsregierung in dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs kein Wort erinnert. Der Ausschuß muß es daher der Kammer ganz überlassen, welchen Eindruck dieses gänzliche Schweigen über im Ausschußbericht unterstellte factische Verhältnisse, die von der Regierung, befänden sie sich in der Wirklichkeit anders, als sie der Ausschuß annahm, so leicht hätten berichtigt werden können — auf sie zu machen geeignet ist.

Digitized by Google

Wir schließen demnach mit dem Antrag:

„nach vorausgegangener oben vorgeschlagener Verwahrung, von der Mittheilung der Staatsregierung unmittelbar zu der bisher üblichen und in der Natur der Sache begründeten Weise der Abstimmung über die Gültigkeit der speciell in Rede stehenden Wahl im zweiten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen überzugehen."

Digitized by

Beilage Nr. 88, zum 14. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Eingabe der Familie Schenck zu Schweinsberg auf Herrmannstein, Entschädigung für entzogene Forststrafen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Herr Rath Knorr zu Friedberg hat als Generalbevollmächtigter der gedachten Familie Schenck, unterm zwölften l. M. bei der zweiten Kammer der Stände folgende Eingabe überreicht:

die auf meine unterthänige Vorstellung vom 23ten September 1833 noch zurückstehende Verfügung bringe ich hiermit in Erinnerung.

So wenig Ihr dritter Ausschuß nun auch annehmen zu können glaubt, daß der gegenwärtige Landtag mit dem vorigen von $18^{32}/_{33}$ identisch sey, und sonach eine bloße Erinnerung an eine auf diesem stattgehabte Eingabe zur Begründung der ständischen Thätigkeit genüge; so erachtet derselbe doch, mehr auf die Absicht und den Zweck fraglicher Eingabe, als auf deren dürren Wortverstand sehen und annehmen zu dürfen, daß der Bittsteller damit sein auf dem vorigen Landtage überreichtes Gesuch in der That jetzt neuerdings vorbringen und sich nur zur Vereinfachung der Sache mit gedachten wenigen Worten auf seine frühere Eingabe beziehen wollte. Unter dieser Voraussetzung beehrt sich der dritte Ausschuß, Ihnen meine Herren, Vorlesung von dem von der Familie v. Schenck bezüglich des in Frage stehenden Gegenstandes auf dem vorigen Landtage überreichten Gesuche zu geben, es lautet folgendermaßen:

(legatur).

Der dritte Ausschuß der vorigen Kammer hat darüber folgenden, in dem vierten Bande der Beilagen sub. Nr. 526 pag. 607 — 610 abgedruckten, Bericht erstattet:

(legatur)

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 30. October 1833, in welche die Sache zur Diskussion fixirt war, erfolgte keine Bemerkung, abgestimmt wurde darüber aber nicht, weil an dem Tage, wo dieselbe erfolgen sollte, die Ständeversammlung aufgelößt wurde.

Digitized by Google

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, ist nun ganz der Ansicht des dritten Ausschusses der vorigen zweiten Kammer, findet die Sache in dem Berichte derselben erschöpft, und trägt sonach unter Bezugnahme auf denselben dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle:

dem in Frage stehenden Gesuche der Familie von Schenck zu Schweinsberg auf Herrmannstein, Entschädigung für entzogene Forststrafe betreffend, keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 89, zum 14. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über das Gesuch der Familie von Schenck zu Schweinsberg auf Herrmannstein, wegen des, bei Forstvergehen, die von Preußischen Gerichten abgeurtheilt werden, außer des Holzwerthes zu gewährenden Schadensersatzes; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Auf dem Landtage von $18^{32}/_{33}$ überreichte Herr Rath Knorr zu Friedberg, als Generalbevollmächtigter der gedachten Familie Schenck, der zweiten Kammer der Stände bezüglich des rubricirten Gegenstandes folgendes Gesuch:

(legatur).

Der dritte Ausschuß der damaligen zweiten Kammer erstattete darüber folgenden, in dem vierten Bande der Beilagen sub. Nro. 527 pag. 611 — 614 abgedruckten Bericht.

(legatur).

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 30. October 1833, wo fragliches Gesuch der Familie von Schenck zur Berathung kam, erfolgte keine der Ansicht des Ausschusses widersprechende Bemerkung, abgestimmt wurde aber wegen der alsbald darauf stattgehabten Auflösung der Ständeversammlung über dasselbe nicht.

Da hiernach die Sache auf dem vorigen Landtage nicht erledigt worden, brachte sie Herr Knorr in seiner angegebenen Eigenschaft auf dem gegenwärtigen, durch folgende Eingabe, unter Beifügung eines Zeugnisses des Bürgermeisters von Wetzlar und einer von ihm mit dem Rentamtmann Schneider zu Gießen gepflogenen Correspondenz in Erinnerung.

(legatur).

Ihr dritter Ausschuß glaubt auch hier, so ungeeignet ihm immer eine bloße Erinnerung an eine auf dem vorigen Landtage stattgehabte Eingabe erscheint, mehr die Absicht und den Zweck der gegenwärtigen, als deren dürren Wortverstand berücksichtigend, in die Hauptsache eingehen, sich, da er die Ansicht des dritten Ausschusses der vorigen zweiten Kammer, wenigstens in der damaligen

Lage der Sache, vollständig theilt, auf den Ihnen bereits mitgetheilten Bericht desselben beziehen, und sich hier nur mehr auf die Untersuchung beschränken zu dürfen, ob solche durch die, der nunmehrigen Eingabe der Familie von Schenck beigebogenen Piecien etwa anders gestaltet wird.

Die erste dieser Beilagen besteht in einer, dem Revierförster Fröhlich zu Herrmannstein, von dem Bürgermeister zu Wetzlar unterm 25. October 1833 ausgestellten Bescheinigung, worin dieser erklärt, daß nach der Preußischen Forststrafeverordnung der Schadensersatz von Forstfreveln, und mit diesem noch der vierfache Betrag an Geldstrafen, den Eigenthümern der Privatwaldungen überwiesen werde.

Die zweite in einer, wie bereits bemerkt von Herrn Knorr mit dem Rentamtmann Schneider zu Gießen gepflogenen Correspondenz, worin dieser jenem auf Befragen antwortet, daß nach der, mit Preußen, wegen Bestrafung der Forstfrevel abgeschlossenen Convention, jeder erkannt werdende Schaden, möge er durch Entwendung von Holz und Wild, oder durch Devastationen entstehen, den betreffenden Waldeigenthümern gegenseitig vergütet werde.

Ihr dritter Außschuß, meine Herren, erachtet durch diese Beilagen die früheren Eingaben um so weniger anders gestaltet, als hiernach für den vollständigen Ersatz des, aus den Forstfreveln erwachsenden Schadens, durch die Preußische Legislation genügende Sorge getragen zu seyn scheint, und wenn Preußische Gerichte die deßfallsigen Bestimmungen in einzelnen Fällen, selbst wenn sie nur in Gefolge der Convention vom 11. März 1822 zu Ihrer Competenz erwachsen waren, nicht gehörig zur Anwendung gebracht haben sollten, deßfalls unmöglich gleich ein neuer Act der Legislation geboten seyn kann.

Den Grund, aus dem der Familie von Schenck bisher nicht immer der volle Betrag ihres Schadens von den Preußischen Behörden zuerkannt worden, glaubt Ihr dritter Ausschuß in dem Schreiben des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp an den dritten Ausschuß der vorigen zweiten Kammer angedeutet zu finden, indem hier unter andern gesagt ist, daß die Preußischen Behörden dem vormaligen Großh. Oberforstgerichte bemerkt hätten, „daß der von Schenck'sche Förster Fröhlich außer dem wirklichen Werthe des entwendeten Holzes noch jedesmal einen willkührlichen imaginirten sonstigen Schaden, z. B. bei

der Entwendung einer Tracht grüner buchener Aeste, Holzwerth 30 kr., sonstiger Schaden 5 fl. in Ansatz bringe, und demselben als gesetzwidrig keine Folge gegeben werden könne, die Familie von Schenck also bei ihrer Beschwerde wegen Unvollständigkeit des Schadensersatzes, entweder in der That einen, von keiner Gesetzgebung zu berücksichtigenden, blos imaginären Schaden im Auge hat, oder doch ihren sonstigen Schaden, außer dem Holzverluste, Mangels einer genaueren Präcision in den einzelnen Fällen, den Preußischen Gerichten als einen solchen erscheinen ließ.

Diesem nach trägt Ihr dritter Ausschuß dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, dem in Frage stehenden Gesuche der Familie von Schenck zu Schweinsberg auf Herrmannstein keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 90, zum 15. Protokoll.

Vortrag des Herrn Geheimen Staatsraths Dr. Knapp, über den, auf dem letzten Landtage übergebenen, Entwurf eines Forststrafgesetzes.

Hochgeehrteste Herren!

Am 13. September 1833 hat der Großherzogl. Geheime-Staatsrath Eigenbrodt, vermöge erhaltenen besonderen Auftrags, der damaligen zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums den Entwurf eines Forststrafgesetzes zur Prüfung und Ertheilung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung übergeben und zugleich in einem schriftlichen Vortrage die Hauptmotive des Gesetzesentwurfs entwickelt.

Bekanntlich kam aber während des vorigen Landtags dieser Gegenstand nicht zur Berathung. — Die Staatsregierung hält es jedoch für nöthig, den erwähnten Gesetzesentwurf, und zwar ganz unverändert, so wie derselbe bereits in dem Archive dieser verehrlichen Kammer liegt, nochmals zum Gegenstande der ständischen Berathung und Beschlußnahme zu machen, und da unter diesen Umständen eine abermalige abschriftliche Mittheilung des erwähnten Gesetzesentwurfs als überflüssig erscheinen dürfte, so bin ich beauftragt, Sie, Hochgeehrteste Herren, zu ersuchen, denselben so zu betrachten, als sey er Ihnen heute zur Prüfung und Ertheilung Ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung nochmals übergeben worden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 91. zum 15. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Hardy, Ermäßigung der Stempeltaxen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Die Ausführung der Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, mit Beobachtung der nachgefolgten Modificationen, erzeugt zunächst bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit manche empfindliche Bedrückung, welche eine Abänderung höchst wünschenswerth macht. —

Bei den früheren Landtagen war dieser Gegenstand bereits zur Sprache und Berathung gebracht worden und es erfolgte selbst Beschlußnahme, welche ich jedoch nach ihrer theilweise allgemeinen Fassung für den Zweck meines jetzigen Antrags mir weniger aneignen und vielmehr diesen nur allein auf die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit präcisiren möchte.

Von diesen bezeichne ich als solche:

1) Obsignationen, bei welchen
   a) bei der ersten, jeder Bogen des zu führenden Protokolls bei dem obersten Gerichte 4 fl., bei dem Mittelgerichte 3 fl. und bei dem Untergerichte 2 fl. und
   b) bei eintretendem Re- und Obsigniren vor der Inventur 2 fl. — 1 fl. 30 kr. und 1 fl. betragen soll.
2) Resignationen nach den oben angegebenen Bestimmungen.
3) Inventarien.
   a) ¼ pCt. bis zu 5000 fl. Vermögen,
   b) ½ pCt. von jeden weiteren vollen 100 fl., die 5000 fl. Vermögen übersteigen.
4) Taxationen,
   a) bis zu 6 einzelnen Stücken, jeder Bogen 30 kr.,
   b) mehr als 6 einzelne Stücke, jeder Bogen 1 fl.—.
5) Obligationen und Kontrakte,
   a) von 1 fl. bis zu 50 fl. 3 fl. 2 fl. und 1 fl. 30 kr.
   b) von 51 fl. bis 250 fl. — 4 fl. 3 fl. und 2 fl.
   c) von 251 bis 500 fl. — 5 fl. 4 fl. und 3 fl.
   d) von 501 bis 1000 fl. — 6 fl 5 fl. und 4 fl.
   e) von 1001 bis 1500 fl. — 7 fl. 6 fl. und 5 fl.
   f) von 1501 bis 2000 fl. — 8 fl. 7 fl. und 6 fl.
   g) von 2001 bis 3000 fl. — 9 fl. 8 fl. und 7 fl.
   h) von 3001 bis 4000 fl. — 10 fl. 9. fl. und 8 fl.
   i) von 4001 bis 5000 fl. — 11 fl. 10 fl. und 9 fl.

Digitized by Google

Ueber 5001 fl. von jeden weiteren 1000 fl. Ein Gulden mehr.

6) Bestellung zu Vormündern oder Curatoren, 4 fl. — 3 fl. und 1 fl. 30 kr.

7) Loos- oder Theilzettel,

a) bis 100 fl. Vermögen bei allen Gerichten zu dem ersten Bogen 1 fl. und zu den folgenden stempelfreies Papier,

b) von 101 fl. u. s. w. Vermögen

α) der erste Bogen 5 fl. — 4 fl. und 3 fl.

β) jeder folgende 1 fl. — 45 kr. und 30 kr.

8) Rechnungen der Vormünder, Curatoren ꝛc.

a) unter und bis 1000 fl. Einnahme, jeder Bogen 45 kr.

b) über 1000 fl. deßgl. 1 fl.

Wenn ich im Interesse unserer Staatsangehörigen, auf eine Ermäßigung dieser Stempelabgaben antrage, so mag sich dieser Antrag schon durch die allgemeine Erwägung begründen, daß bekanntlich bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Eintritt derselben nicht so wie bei jenen der streitigen Gerichtsbarkeit von dem Willen der Interessenten abhängig ist. Kommen zu solchen gerichtlichen Geschäften, namentlich zu den unter 1 bis 3 gedachten, noch Tagegelder und Diäten des Gerichtspersonals, Kosten für Versteigerungen u. dgl. hinzu, so kann es allerdings geschehen, daß geringe Vermögensmassen durch die Kosten größtentheils aufgezehrt werden. Gleichwie dieses nun ohne Zweifel eine ernstliche Berücksichtigung und wohlbegründeten Antrag auf Remedur verdient, so werden diejenigen unserer Mitbürger, welche sich in dem Falle befinden, Anleihen auf Unterpfand contrahiren, oder, zu Berichtigung habender Zahlungsverbindlichkeiten, ein Grundeigenthum veräußern zu müssen, ebenwohl der ständischen Vermittelung würdig seyn, um in den, wahrlich unter ihren Umständen sehr bedeutenden Stempelabgaben, deren ich zu 4 und 5 erwähnte, erleichtert zu werden, und endlich zweifle ich nicht, daß wir alle ein gleiches Bestreben theilen, unglückliche Waisen, welche zunächst durch die unter 6, 7 und 8 gedachten Stempelabgaben betroffen werden, zu erleichtern.

Die näheren Bestimmungen hierüber will ich der Erwägung und Beschlußnahme verehrlicher Kammer anheimstellen, und nur bitten:

die hohe Staatsregierung um Vorlage eines den angedeuteten Desiderien entsprechenden Gesetzesentwurfes zu ersuchen.

Beilage Nr. 92, zum 15. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Mühlberger und Heß von Hiltersklingen, die Förderung des Provinzialstraßenbaues betreffend.

Das Provinzial-Straßenbauinstitut an sich wird von allen Classen der Staatsangehörigen, in seiner ganzen Zweckmäßigkeit, als ein wichtiger Schritt zur Vermehrung der Industrie und Erhöhung der Landeswohlfahrt, anerkannt.

Aber fast eben so einstimmig wird bedauert, daß der Bau der bereits beschlossenen Provinzialstraßen nicht rascher betrieben werden kann. Der Nachtheil dieser Verzögerung für das Naturalvermögen ist augenfällig.

Eine gebaute Straßenparzelle liegt als ein nutzloses, todtes, gleichwohl fortwährend Unterhalts- und Aufsichtsausgaben verursachendes Kapital, so lange müßig, bis es zur nächsten Straßenverbindung fortgesetzt, erst Werth und Bedeutung erhält.

Je länger mithin die Vollendung verzögert wird, desto größer wird der direkte Nationalverlust.

Noch größer ist der indirekte Verlust der Landes-Industrie, so lange ihr diese Verkehrswege geschlossen bleiben.

Ein weiterer Nachtheil des Verzugs der Ausführung einer beschlossenen und genehmigten Straßenerrichtung, ist die Ungewißheit sämmtlicher in dieser Linie begüterten Staatsbürger.

Niemand kann hier haus-, bau-, landwirthschaftliche und Gewerbsanlagen machen, ohne zu besorgen, zu weit von der künftig auszuführenden Straße, oder zu nahe daran zu kommen, und dadurch in empfindlichen Schaden zu gerathen, gegen welchen die Baukommission-Behörde keine Garantie gewähren kann!

Wir wagen es daher, den Hochansehnlichen Kammern vorzuschlagen, sich in dem Beschlusse zu vereinigen, die Großh. Höchste Staatsregierung zu bitten, baldmöglichst die geeigneten Mittel zu propponiren, um es möglich zu machen, die bereits beschlossenen und genehmigten Provinzialstraßen so rasch und unaufgehalten, als der Zweck es fordert, zu vollenden, und bevor dieser natürliche

Digitized by Google

Zweck erreicht seyn wird, keine neuen Straßenanlagen zu votiren.

Der Einwand, als werde durch einen langsamen Betrieb des Provinzial-Straßenbaues der Arbeitsverdienst vertheilt und verlängert, verschwindet vor den vorhin angeführten höheren Rücksichten, um so mehr, wenn man erwägt, daß durch neu eröffnete Verkehrswege sich neue Erwerbs- und Verdienstquellen eröffnen, daß der Staat seine gerechten gemeinnützigen Zwecke, dem vermeintlichen Vortheil Einzelner nicht opfern, noch seine Mittel bis zur Ortsarmen-Versorgung, versplittern darf!

Beilage Nr. 93, zum 15. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Mühlberger und Heß von Hilterskingen, um Verwendung wegen Fortsetzung der Provinzialstraßen von Michelstadt nach Eulbach.

Die Provinzial-Straßenstrecke von Michelstadt nach Eulbach an die Baierische Gränze, welche den wichtigen Zweck hat, die Verbindung des Rheins, der Bergstraße, des Mümmlingthals und eines Theils der Neckargegend mit dem Main und dem Baulande zu vollenden, soll in diesem Jahre fertig werden. —

Sie wird aber ihren Zweck nur dann erst erreichen, wenn sie Baierischer Seits, bis an das Flußgebiet des Mains fortgesetzt wird. —

Ob sie sich näher bei Miltenberg, oder in Amorbach ausmünde, ist bei der Entfernung dieser durch eine gute Straße verbundenen Nachbarstädten, für das Interesse unseres Landes nicht von großem Belange.

Im ersten Falle gewinnen wir eher den Mainfluß, in letzterem, in gerader Richtung, die Landstraße nach Walldüren. —

Wir stellen daher den Antrag, die Hohen Ständekammern möchten die Großh. Staatsregierung bitten: Sich bei der Königl. Baierischen Regierung dahin zu verwenden, daß der Bau der Straßefortsetzung auf dem jenseitigen Gebiete nicht ferner verschoben, sondern vielmehr förderlich ausgeführt werde, als es der jetzige unpracticable Zustand der Steigen in das Maingebiet und der nun wieder eröffnete nachbarliche Verkehr dringend fodern.

Beilage Nr. 94, zum 15. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Mühlberger, um Verlegung der Chausseebarrieren an die Landesgränze.

Der nach Abzug der Verwaltungskosten bleibende reine Gewinn des Binnen-Chausseegeldes ist an sich nicht beträchtlich und wird größtentheils von den Steuerpflichtigen erhoben, auf deren Kosten die Chausseen erbaut und unterhalten werden.

Die Art der Erhebung gereicht dem inneren Verkehr des Landes zu weit größerem Nachtheile durch Zeitverluste und Veranlassung zur Einkehr, als der geringe Ertrag ihm nützen kann; sie ist überdies eine ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten, weil die Einwohner der Gemarkungen, worin sich Erhebungs-Stationen befinden, durch Befreiung von Chausseegeld gegen ihre Mitbürger in benachbarten Gemarkungen eben so sehr begünstigt erscheinen, als einzelne Privilegirte der Gesammtheit gegenüber.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

die höchste Staatsregierung durch einen Ständebeschluß zu autorisiren und zu bitten, die Binnen-Stationen aufzuheben und nur am Eintritt in das Großherzogthum ein passendes Tarif-Chausseegeld erheben zu lassen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 95, zum 15. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Goldmann, die Bestimmungen der Art. 65 und 33 der Gemeindeordnung, über den Termin zur Stellung und Prüfung der Gemeinderechnungen betreffend.

Des vorbemerkten Gegenstandes wegen habe ich auf auf dem letzten Landtage denjenigen Antrag gestellt, welcher im zweiten Beilagenbande der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 116 abgedruckt ist, dahin gehend:

„daß die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs gebeten werden möge, wodurch bestimmt wird, daß von den Art. 65 und 33 der Gemeindeordnung auf Antrag des Gemeinderaths und mit Bewilligung der vorgesetzten Regierungsbehörde, bei solchen Gemeinden, von deren Rechnern die pünktliche Einhaltung der bestimmten Termine erwartet werden kann, insoweit abgewichen werden darf, daß die Einreichung der Gemeinderechnung spätestens bis Ende August, die Prüfung derselben und die Berathung des neuen Voranschlags aber spätestens im Monat September erfolgen darf."

Nachdem der zweite Ausschuß in seinem hierüber erstatteten, im vierten Beilagenbande S. 377 abgedruckten, Berichte, sowie auch die darüber gepflogene Berathung (6ter Protokollband S. 382) den Antrag unterstützt hatten, wurde sofort am 12. October 1833 (7ter Protokollband S. 239), von der zweiten Kammer die Frage:

„Will die Kammer dem Antrag in der von dem zweiten Ausschusse vorgeschlagenen Art Folge geben, mithin die Staatsregierung um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs ersuchen, wonach auf Antrag des Gemeinderaths und mit Genehmigung der Regierungsbehörde, der im Art. 65 der G. O. festgesetzte Termin bis zum 1. Juli verlängert und die in den Art. 32 und 33 der G. O. angeordnete Verrichtung des Gemeinderaths bis zum 1. August verschoben werden kann?"

einstimmig bejaht, auch deßhalb mit der ersten Kammer communicirt, bei welcher aber, wegen Auflösung des

Landtags, die nöthige Verhandlung darüber nicht erfolgen konnte.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes veranlaßt mich, meinen vorerwähnten Antrag in der von der zweiten Kammer am 12. Oct. 1833 beschlossenen Weise, von neuem zu stellen, und, unter Beziehung auf die früheren Verhandlungen, die verehrliche zweite Kammer zu ersuchen:

den Beschluß vom 12. October 1833 als den Ihrigen auszusprechen und die hohe erste Kammer zur verfassungsmäßigen Theilnahme daran einzuladen.

Beilage Nr. 96, zum 15. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Glaubrech, auf Errichtung einer Provinzialstraße von Westhofen über Gundheim, Niederflörsheim und Monsheim bis zur Bairischen Gränze bei Kleinbockenheim.

Die Straße, von welcher hier die Rede ist, bestand schon vor 50 bis 60 Jahren als eine von Churpfalz und der Fürstlich Leiningen'schen Regierung gemeinschaftlich angelegten Chaussee. Ihr Nutzen war damals, so wie auch später in Französischen Zeiten sowohl von der Administration, als von dem Publikum allgemein anerkannt, und nur durch gänzlichen Mangel an Unterhaltung ist sie in neuerer Zeit ruinirt worden. Demohngeachtet und trotz der Unglücksfälle, die in Folge ihres Verfalles sich so häufig an der Pfrimmbach bei Monsheim ereignen, wird sie noch immer befahren, weil sie ein wahres Bedürfniß für den Verkehr mit Rheinbaiern ist.

Ich habe daher bei dem vorigen Landtage einen Antrag auf neue Herstellung dieser Straße als Provinzialstraße gerichtet, in welchem die Vortheile derselben näher auseinandergesetzt sind und welcher in der Beilage 255 der vorjährigen Landtagsverhandlungen enthalten ist.

Dieser Antrag kam jedoch nicht zur Berathung, und ich sehe mich daher, um den Wünschen meiner Committenten zu entsprechen, veranlaßt, ihn anmit förmlich zu reproduciren.

Um jedoch Wiederholungeu zu vermeiden, glaube ich ich mich auf die in der oben erwähnten Beilage 255 der Verhandlungen des vorigen Landtages entwickelten Gründe, so wie auf die Ausführungen eines Memoire beziehen zu dürfen, welches mir vermittelst eines Schreibens der Herrn Bürgermeister der Gemeinden Niederflörsheim, Gundheim und Monsheim übersendet worden ist, und welches ich in Anlage beifüge, und stelle hiernach wiederholt den Antrag:

> Es wolle die verehrliche Kammer die höchste Staatsregierung ersuchen, den Bau der Straßenstrecke von Westhofen über Gnndheim, Niederflörsheim und Monsheim bis zur Baierischen Gränze bei Kleinbockenheim, als Provinzialstraße zu genehmigen und auszuführen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 97, zum 15. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Hirsch, auf Beförderung des Straßenbaues im ganzen Umfange des Großherzogthums Hessen.

Es ist der verehrlichen Kammer bekannt, daß dringende Vorstellungen um Vollendung angefangener Straßen vorliegen und daß bereits vielfache Vorschläge zu neuen Straßenanlagen gemacht worden sind.

Ich hatte selbst die Absicht, einige Anträge dieser Art vorzulegen und namentlich die Beschleunigung des Ausbaues mehrerer Straßenstrecken in Anregung zu bringen.

Hierdurch wurde ich indessen veranlaßt, vorerst alles dasjenige, was mir über diesen Gegenstand bekannt geworden ist, zusammen zu stellen, um eine klare Idee von demjenigen zu erhalten, was zur Vollendung des ganzen Straßenbausystems nach seinen verschiedenen Cathegorieen noch zu thun übrig ist, und eine Vergleichung mit den Mitteln anzustellen, die der Staatsregierung zur Realisirung dieser vielfachen Wünsche zu Gebote stehen.

Ich muß mir die Freiheit nehmen, der verehrlichen Kammer die Resultate dieser Untersuchungen vorzulegen, weil dieselben die Motive meines Schlußantrages enthalten.

Der Art. 1 des Gesetzes vom 12. October 1830 zerlegt die größeren Kunststraßen in zwei Klassen und zwar in Staats- und Provinzial-Staatsstraßen.

Unter Staatsstraßen werden hiernach diejenigen verstanden, welche vorzüglich zur Belebung und Erleichterung des Verkehrs und Transits mit dem Auslande dienen, während man unter Provinzialstraßen diejenigen begreift, welche für den inneren Verkehr einer Provinz, oder für die Verbindung mit den andern Provinzen von Wichtigkeit sind.

Nach der gegebenen Definition von Staatsstraßen ist es erforderlich, daß dieselben entweder das Großherzogthum von einem Ende zu dem andern durchziehen, oder doch mit bedeutenden Handelsplätzen oder Handelsstraßen in Verbindung stehen. Hierher gehören meines Erachtens alle diejenigen Hauptstraßen, welche in der Anlage A

Digitized by Google

einzeln verzeichnet sind; die Anlage B dagegen enthält diejenigen Straßenstrecken, welche nach meiner Ansicht in die Kathegorie der Provinzialstraßen gehören.

Ich muß hierbei bemerken, daß die Straßen unter Nro. 7, 8, 9, 10 und 11 des Verzeichnisses A bisher entweder nur theilweise, oder gar nicht zu den Staatsstraßen gerechnet worden sind; die Definition der Staatsstraßen paßt indessen so vollkommen auf diese Straßenstrecken, daß die verehrliche Kammer an dieser Veränderung der factischen Classifikation der Straßen keinen Anstand nehmen wird. Ich glaube dieses um so mehr annehmen zu können, als hierdurch zugleich eine gewisse Gleichförmigkeit unter den drei Provinzen erreicht wird, indem nunmehr in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nahe 2400 Klaftern Staatsstraßen auf eine Quadratmeile kommen werden, während in Rheinhessen im Durchschnitt 2800 Klaftern auf die Quadratmeile fallen.

Werfen wir nun einen Blick auf die Kosten, welche die Vollendung des Hauptsystems der Staats- und Provinzialstraßen erfordert, so ergiebt sich, daß noch 231,300 Klaftern zu bauen sind, und daß sich die Kosten dieser Neubauten folglich auf 2,313,000 Gulden belaufen, wenn man die Klafter nach den bisherigen Erfahrungen im Mittel zu 10 Gulden anschlägt.

Hierzu kommen indessen noch diejenigen weiteren Kosten, welche in der letzten Rubrik der Anlage A aufgeführt sind, und die muthmaßliche Totalsumme aller Kosten beläuft sich daher in runder Zahl auf 2,500,000 fl., wovon ungefähr 1/3 auf die Staatsstraßen fällt.

Aus der Größe dieser Summe läßt sich leicht ermessen, daß die gegebenen Mittel keineswegs hinreichend sind, alle die angefangenen, oder doch wenigstens vorgeschlagenen Straßen in kurzer Zeit zur Vollendung zu bringen, wenn man auch von den Unterhaltungskosten der bereits fertigen Straßenstrecken gänzlich wegsehen wollte.

Ich bin indessen weit entfernt, eine Erhöhung des, durch das Gesetz vom 12. Oct. 1830 festgesetzten Steuerbeitrags zu diesem Behufe in Vorschlag zu bringen, und eben so wenig ist es meine Absicht, die eine oder andere Straße vorzugsweise zur Beschleunigung zu empfehlen, denn alle aufgeführten Straßen sind von beinahe gleichem Interesse und alle Bewohner des Großherzogthums haben gleiche Ansprüche auf Berücksichtigung. Es muß daher vor allen Dingen untersucht werden, welches der kürzeste Zeitraum ist, in welchem in technischer Beziehung die sämmt-

lichen Straßen, die noch zu erbauen sind, vollendet werden können.

Berücksichtigt man die Vertheilung der Straßen in den verschiedenen Baubezirken des Landes, so wird es leicht möglich seyn, innerhalb 6 Jahren denjenigen Antheil zu vollenden, welcher einem jeden Baumeister zukommt, und ich nehme daher diesen Zeitraum als Basis meiner ferneren Berechnungen an.

Nach obigem Ueberschlage sind in runder Summe für den Staats- und Provinzialstraßenbau jährlich 417,000 fl. erforderlich, wovon aber nur etwa 217,000 fl. durch den gesetzlichen Ausschlag von 1 Kreuzer in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, so wie durch das von der Staatskasse beizutragende $^1/_3$ gedeckt werden können. Sollen daher die sämmtlichen Straßen in 6 Jahren vollendet werden, so sind unter, der Voraussetzung, daß die Staatskasse auch die Unterhaltung der sämmtlichen Provinzialstraßen gegen Entrichtung des Chausseegeldes übernimmt, jährlich noch weiter 200,000 fl. für den Neubau erforderlich, welche durch Anleihen zu 4 Prozent gedeckt werden müßten. Diese Anleihen betragen innerhalb der erwähnten sechs Jahre, einschließlich der jährlich zunehmenden Zinsen, im Ganzen 1,379,660 Gulden, welche nach Verlauf der 6 Jahre durch fortgesetzte Steuerausschläge von 1 kr. und durch die entsprechenden Beiträge der Staatskasse, wieder abgetragen werden können.

Nimmt man den Tilgungsfonds zu 147,000 fl. an, so sind zur gänzlichen Tilgung obiger Schuld nur nahe 12 Jahre erforderlich, und es bleiben alsdann demohngeachtet noch 70,000 fl. jährlich übrig, womit diejenigen inneren Verbindungsstraßen erbaut werden können, welche nach der Vollendung des Hauptsystems noch immer, namentlich in der Provinz Oberhessen, erforderlich seyn werden. In der Provinz Rheinhessen wäre dagegen schon von 1835 an kein weiterer Ausschlag für den Provinzialstraßenbau erforderlich, indem sich die Kosten der wenigen noch rückständigen Straßen gegen die Kosten der Staatsstraßen von Wörrstadt nach Kreuznach und von Bingen nach Kreuznach, welche die Provinz Rheinhessen erbaut hat, nahe ausgleichen werden. Nur auf dem oben angedeuteten Wege scheint es mir möglich zu seyn, ohne Druck für die Steuerpflichtigen die Vollendung des gesammten Straßenbaues zu beschleunigen, und dadurch innerhalb des kurzen Zeitraums von 6 Jahren ein Werk zu beendi-

§ 1. Jede Person, die eine gewerbsmäßige Tätigkeit ausübt, ist verpflichtet, sich in die Liste der Gewerbetreibenden eintragen zu lassen.

§ 2. Die Eintragung ist bei der Gemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, zu beantragen. Wird eine Tätigkeit in mehreren Gemeinden ausgeübt, so ist die Eintragung in jeder dieser Gemeinden zu beantragen.

§ 3. Die Eintragung ist zu verweigern, wenn

1. die Person nicht volljährig ist oder
2. die Person wegen einer Straftat, die mit Vorsatz begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde und seit der Verbüßung oder dem Erlass der Strafe noch nicht fünf Jahre vergangen sind.

Anlage A.

Verzeichniß
der Staatsstraßen des Großherzogthums Hessen.

Nr.	Bezeichnung der Straßen.	Ganze Länge. Klafter.	Länge des unvollendeten Theils Klafter.	Bemerkungen.
1	Straße von der badischen Gränze bei Heppenheim über Frankfurt bis an die kurhessische Gränze bei Gießen, so wie an die Preußische Gränze bei Bromskirchen . .	77500		a. In der Straße Nr. 1. sind noch mehrere Brückenanlagen erforderlich, nämlich bei Gießen u. Battenfeld, welche zu fl. 95000 angeschlagen werden können.
2	Straße von Hirschhorn u. Eberbach über Michelstadt u. Darmstadt bis Mainz u. von Michelstadt bis an die baierische Gränze bei Neustadt .	53800	3300	b. Zur Vollendung der Straße unter Nr. 2. sind noch fl. 75000 nöthig und zwar für den Umbau an der Böllsteiner Höhe, für den ferneren Bau der Straße von Beerfelden n. Hirschhorn, u. für die Bauten an der Kostheimer Ueberfahrt.
3	Straße von Offenbach über Seligenstadt bis an die bairische Gränze . . .	10000		
4	Straße von Bingen, Alzey u. Worms bis Mainz, welche sich an letzterem Orte vereinigen	49500		
5	Straße von Wetzlar über Gießen, Grünberg u. Alsfeld bis zur kurhessischen Gränze . . .	24900		c. In der Straße Nr. 5 muß noch eine Brücke über die Wieseck erbaut werden, welche ohngefähr 12000 fl kosten wird.
6	Straße von der kurhessischen Gränze bei Lauterbach über Alsfeld u. Kirtorf bis an die kurhessische Gränze in der Richtung gegen Marburg, nebst der dieser Straßenrichtung angehörigen Strecke von Buchenau nach Wallau	22000	11200	
	zu übertragen . .	237700	14500	

by Google

Laufende Nummer.	Name des Verlegers.	Ort der Niederlassung.	Titel der Druckschrift.
1.	Ferdinand Enke.	Erlangen.	Lehrbuch der Geburtshülfe.
2.	Ferdinand Enke.	Erlangen.	Lehrbuch der Frauenkrankheiten.
3.	Ferdinand Enke.	Erlangen.	Lehrbuch der Chirurgie und Operationslehre.
4.	Ferdinand Enke.	Erlangen.	Lehrbuch der Anatomie des Menschen.
5.	Ferdinand Enke.	Erlangen.	Lehrbuch der Physiologie des Menschen.
6.	Ferdinand Enke.	Erlangen.	Lehrbuch der Pathologie und Therapie der Nervenkrankheiten.
7.	Ferdinand Enke.	Erlangen.	Lehrbuch der Arzneimittellehre.
8.	Ferdinand Enke.	Erlangen.	Lehrbuch der Toxikologie.
9.	Ferdinand Enke.	Erlangen.	Lehrbuch der gerichtlichen Medicin.
10.	Ferdinand Enke.	Erlangen.	Lehrbuch der Hygiene.
11.	Ferdinand Enke.	Erlangen.	Lehrbuch der Pharmakognosie.
12.	Ferdinand Enke.	Erlangen.	Lehrbuch der pharmaceutischen Chemie.

Anlage B. I.

Verzeichniß
der Provinzialstraßen in der Provinz Oberhessen.

Nr.	Bezeichnung der Straßen.	Ganze Länge. Klafter.	Länge des unvollendeten Theils. Klafter.
1	Straße von Niederorke nach Vöhl und von da in der Richtung von Korbach bis an die Gränze	6900	6900
2	Straße von Wallau bis zur Nassauischen Gränze bei Simmersbach in der Richtung nach Dillenburg	5900	5900
3	Straße von Gießen nach Hungen . .	7800	7800
4	Straße von Wetterfeld über Laubach bis Schotten	6400	
5	Straße von Lauterbach nach Schlitz und von da bis an die Kurhessische Gränze in der Richtung nach Hersfeld u. Fulda	13900	13900
6	Straße von Alsfeld über Eudorf bis an die Kurhessische Gränze	1800	1800
7	Straße von Herbstein über Gedern, Lisberg und Selters bis Lindheim . .	19300	15900
8	Straße von Staaden über Echzell in die von Berstadt nach Nidda ziehende Straße	4000	4000
9	Straße von Berstadt nach Nidda . .	4700	
10	Straße von Selters nach Ranstadt . .	1600	1600
11	Verbindungsstraßen längst der Straße von Wilbel nach Bromskirchen, nämlich von Pohlgöns nach Wetzlar, und von Allendorf bis an die Kurhessische Gränze in der Richtung nach Frankenberg, sodann die Straße von der Nassauischen Gränze bei Bischoffen über Niederwaidbach und Rosbach bis zur Kurhessischen Gränze	5100	4300
	Summe .	77400	62100

by Google

Übersicht
der Zweigbibliotheken der Universitäts-Bibliothek.

Nr.	Bezeichnung der Bibliothek	Ort	Signatur
1	Bibliothek des Seminars für Orientalische Sprachen	Berlin	2000
2	Bibliothek des Instituts für Meereskunde	Berlin	2100
3	Bibliothek des Geologisch-Paläontologischen Instituts und Museums	Berlin	2200
4	Bibliothek des Instituts für Pflanzenkrankheiten	Bonn	2300
5	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Botanik	Bonn	2400
6	Bibliothek des Instituts für Tierzucht und Molkereiwesen	Bonn	2500
7	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Zoologie und Bienenkunde	Bonn	2600
8	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Bakteriologie	Bonn	2700
9	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	2800
10	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Chemie	Bonn	2900
11	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Technologie	Bonn	3000
12	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Bodenkunde	Bonn	3100
13	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Physik	Bonn	3200
14	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Mikrobiologie	Bonn	3300
15	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	3400
16	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	3500
17	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	3600
18	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	3700
19	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	3800
20	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	3900
21	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	4000
22	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	4100
23	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	4200
24	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	4300
25	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	4400
26	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	4500
27	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	4600
28	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	4700
29	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	4800
30	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	4900
31	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	5000
32	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	5100
33	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	5200
34	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	5300
35	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	5400
36	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	5500
37	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	5600
38	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	5700
39	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	5800
40	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	5900
41	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	6000
42	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	6100
43	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	6200
44	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	6300
45	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	6400
46	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	6500
47	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	6600
48	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	6700
49	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	6800
50	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	6900
51	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	7000
52	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	7100
53	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	7200
54	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	7300
55	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	7400
56	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	7500
57	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	7600
58	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	7700
59	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	7800
60	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	7900
61	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	8000
62	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	8100
63	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	8200
64	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	8300
65	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	8400
66	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	8500
67	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	8600
68	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	8700
69	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	8800
70	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	8900
71	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	9000
72	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	9100
73	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	9200
74	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	9300
75	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	9400
76	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	9500
77	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	9600
78	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	9700
79	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	9800
80	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	9900
81	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	10000
82	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	10100
83	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	10200
84	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	10300
85	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	10400
86	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	10500
87	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	10600
88	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	10700
89	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	10800
90	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	10900
91	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	11000
92	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	11100
93	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	11200
94	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	11300
95	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	11400
96	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	11500
97	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	11600
98	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	11700
99	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	11800
100	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	11900
101	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	12000
102	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	12100
103	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	12200
104	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	12300
105	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	12400
106	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	12500
107	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	12600
108	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	12700
109	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	12800
110	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	12900
111	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	13000
112	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	13100
113	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	13200
114	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	13300
115	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	13400
116	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	13500
117	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	13600
118	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	13700
119	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	13800
120	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	13900
121	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	14000
122	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	14100
123	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	14200
124	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	14300
125	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	14400
126	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	14500
127	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	14600
128	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	14700
129	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	14800
130	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	14900
131	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	15000
132	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	15100
133	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	15200
134	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	15300
135	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	15400
136	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	15500
137	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	15600
138	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	15700
139	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	15800
140	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	15900
141	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	16000
142	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	16100
143	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	16200
144	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	16300
145	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	16400
146	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	16500
147	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	16600
148	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	16700
149	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	16800
150	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	16900
151	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	17000
152	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	17100
153	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	17200
154	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	17300
155	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	17400
156	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	17500
157	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	17600
158	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	17700
159	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	17800
160	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	17900
161	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	18000
162	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	18100
163	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	18200
164	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	18300
165	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	18400
166	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	18500
167	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	18600
168	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	18700
169	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	18800
170	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	18900
171	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	19000
172	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	19100
173	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	19200
174	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	19300
175	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	19400
176	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	19500
177	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	19600
178	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	19700
179	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	19800
180	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	19900
181	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	20000
182	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	20100
183	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	20200
184	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	20300
185	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	20400
186	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	20500
187	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	20600
188	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	20700
189	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	20800
190	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	20900
191	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	21000
192	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	21100
193	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	21200
194	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	21300
195	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	21400
196	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	21500
197	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	21600
198	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	21700
199	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	21800
200	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	21900
201	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	22000
202	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	22100
203	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	22200
204	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	22300
205	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	22400
206	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	22500
207	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	22600
208	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	22700
209	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	22800
210	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	22900
211	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	23000
212	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	23100
213	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	23200
214	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	23300
215	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	23400
216	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	23500
217	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	23600
218	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	23700
219	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	23800
220	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	23900
221	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	24000
222	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	24100
223	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	24200
224	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	24300
225	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	24400
226	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	24500
227	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	24600
228	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	24700
229	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	24800
230	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	24900
231	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	25000
232	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	25100
233	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	25200
234	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	25300
235	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	25400
236	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	25500
237	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	25600
238	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	25700
239	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	25800
240	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	25900
241	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	26000
242	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	26100
243	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	26200
244	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	26300
245	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	26400
246	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	26500
247	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	26600
248	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	26700
249	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	26800
250	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	26900
251	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	27000
252	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	27100
253	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	27200
254	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	27300
255	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	27400
256	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	27500
257	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	27600
258	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	27700
259	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	27800
260	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	27900
261	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	28000
262	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	28100
263	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	28200
264	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	28300
265	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	28400
266	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	28500
267	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	28600
268	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	28700
269	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	28800
270	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	28900
271	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	29000
272	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	29100
273	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	29200
274	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	29300
275	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	29400
276	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	29500
277	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	29600
278	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	29700
279	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	29800
280	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	29900
281	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	30000
282	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	30100
283	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	30200
284	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	30300
285	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	30400
286	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	30500
287	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	30600
288	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	30700
289	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	30800
290	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	30900
291	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	31000
292	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	31100
293	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	31200
294	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	31300
295	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	31400
296	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	31500
297	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	31600
298	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	31700
299	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	31800
300	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	31900
301	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	32000
302	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	32100
303	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	32200
304	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	32300
305	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	32400
306	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	32500
307	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	32600
308	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	32700
309	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	32800
310	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	32900
311	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	33000
312	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	33100
313	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	33200
314	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	33300
315	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	33400
316	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	33500
317	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	33600
318	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	33700
319	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	33800
320	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	33900
321	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	34000
322	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	34100
323	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	34200
324	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenbau	Bonn	34300
325	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenschutz	Bonn	34400
326	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung	Bonn	34500
327	Bibliothek des Instituts für Landwirtschaftliche Pflanzenphysiologie	Bonn	34600
328	Bib

Anlage B. III.

Verzeichniß
der Provinzialstraßen in der Provinz Rheinhessen.

No.	Bezeichnung der Straßen.	Ganze Länge. Klafter.	Länge des unvollendeten Theils. Klafter.
1	Gaustraße von Mainz über Köngernheim und Westhofen nach Worms . . .	18100	
2	Ingelheimer Grundstraße von Niederolm über Niederingelheim bis an den Rhein	6800	
3	Jugenheimer Straße, von der vorhergehenden abgehend über Jugenheim, Partenheim und Sprendlingen auf die Hochstraße, und von da über Badenheim nach Bosenheim	7500	5500
4	Flonheimer Straße von Gauböckelheim über Flonheim in die Staatsstraße . . .	4100	2000
5	Bosenheimer Straße von Hackenheim über Bosenheim nach Planig	2400	
6	Hochstraße von Gensingen nach Gauböckelheim	4000	
7	Mannheimer oder Kreuznacher Straße von der Staatsstraße bei Fürfeld über Alzey nach Worms	17500	
8	Gaudernheimer Straße von Alzey über Gaudernheim nach Undenheim . .	5900	
9	Bechtheimer Straße von der Mannheimer Straße bei Esselborn über Bechtheim bis zur Gernsheimer Rheinüberfahrt . .	9400	4600
10	Straße von Westhofen über Gundheim, Niederflörsheim und Monsheim bis an die bairische Gränze in der Richtung nach Grünstadt	3500	3500
11	Pfrimmstraße von Pfeddersheim über Monsheim und Wachenheim bis zur bairischen Gränze	4000	
12	Frankenthaler Straße von Pfeddersheim in der Richtung nach Frankenthal bis zur bairischen Gränze	2100	
	Summe .	85300	15600

Digitized by Google

Zusammenstellung.

		Ganze Länge. Klafter.	Länge des unvollendeten Theils. Klafter.
1)	Provinz Oberhessen . .	77400	62100
2)	„ Starkenburg . .	105000	94400
3)	„ Rheinhessen . .	85300	15600
	Hauptsumme .	267700	172100

Digitized by Google

Beilage Nr. 98, zum 15. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Wahl im eilften Wahlbezirk der Provinz Starkenburg betreffend; erstattet durch den Abg. Grafen von Lehrbach.

Bei Prüfung der Wahlacten dieses Bezirks hat sich kein Anstand ergeben, und hat sich der Gewählte, Herr Hofgerichtsadvokat Reh, durch Hinterlegung von 20,000 fl. in inländischen Staatspapieren wählbar gemacht; der Ausschuß trägt bei der verehrlichen Kammer dahin an, die Wahl für definitiv gültig zu erklären.

Ein Mitglied desselben glaubt jedoch, sich, hinsichtlich der persönlichen Qualifikation des Herrn Gewählten, diesem Antrage nicht anschließen zu können, indem demselben die Deposition von 60,000 und respective 20,000 fl., als den gesetzlich bestimmten Betrag, wie Capitalisten ein zur Wählbarkeit genügendes Eigenthum nachweisen können, nicht für hinreichend und dem Art. 55 der Verfassung entsprechend erscheint, wenn diese Hinterlegung erst nach erfolgter Wahl stattfindet, wie in vorliegendem Falle geschehen.

Die nähere Begründung dieser Ansicht der Discussion vorbehaltend, trägt derselbe seiner Seits darauf an: die Wahl im eilften Wahlbezirk der Provinz Starkenburg für ungültig zu erklären.

Digitized by Google

Beilage Nr. 99, zum 16. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Reh, die Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Für die Pensionirungen der Unteroffiziere und Gemeine besteht ein, in Nro. 2 des Regierungsblatts von 1823 theilweise veröffentlichtes, von Großherzoglichem Kriegsministerium auf Specialbefehl des Höchstseligen Großherzogs am 24. December 1822 erlassenes Reglement. Dasselbe unterscheidet zwischen Ganz- und Halbständigen und zeitweisen Invaliden. Zu den ständigen Ganzinvaliden zählt es diejenigen, welche vermöge ihrer unheilbaren Gebrechen, oder vermöge ihres Alters zu allen militärischen und Civildiensten und zugleich zur ernährenden bürgerlichen Arbeit für immer gänzlich untauglich sind; zu den ständigen Halbinvaliden diejenigen, welche zwar zum Feldkriegsdienst für immer unbrauchbar, aber zu anderen militärischen Diensten, zu geeigneten Civildienststellen und zu einiger Arbeit noch fähig sind. Die Beurtheilung, wann ein Unteroffizier oder Soldat als Invalide anzusehen und zu welcher Klasse der Invaliden er zu zählen sey, überweist dieses Reglement dem Befehlshaber des Regiments oder Corps mit genauer Bezeichnung derjenigen Verhältnisse, auf welche bei dieser Beurtheilung Rücksicht genommen werden muß.

Es bestimmt endlich den ständigen oder zeitweise Ganzinvaliden die volle, und den ständigen und zeitweise Halbinvaliden die halbe Invalidenpension, und setzt jene

1) für Unteradjutanten, Oberwachtmeister, Feldwebel und Andere dieses Ranges auf 12 fl.
2) für Wachtmeister, Sergeanten und Andere dieses Ranges auf 10 fl.
3) für Corporale und Andere dieses Ranges auf 8 fl. und
4) für Gefreite, Spielleute und Gemeine auf 6 fl.

monatlich fest.

Bei Aufstellung dieses Reglements hat unverkennbar die Absicht vorgeherrscht, den Militärpensionsfond, so wenig als immer möglich, mit Pensionen zu belasten und diese selbst auf den geringsten Betrag festzusetzen.

Digitized by Google

So sehr nun zwar diese Absicht volle Anerkennung verdient, so wenig dürfte es doch zu bestreiten seyn, daß die bezeichneten Pensionsquoten, sowohl an und für sich, als auch namentlich im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Pensionirungen der übrigen Militärpersonen und den Civilstaatsdienern weit hinter den Forderungen der Billigkeit zurückbleiben. Unteroffiziere und Gemeine dienen dem Vaterlande in gleicher Weise, wie die Oberoffiziere, sie bringen ihm, wie dieser, Gesundheit und Leben zum Opfer, und haben daher, wenn sie ohne ihre Schuld zu fernern Diensten untauglich werden, mindestens dieselbe Berücksichtigung anzusprechen. Während aber die Oberoffiziere nachdem Gesetz vom 10. Mai 1820, nach fünfzig Dienstjahren den vollen Gehalt, nach vierzig Dienstjahren $^{9}/_{10}$ desselben, bei hinlänglich erwiesener unverschuldeter Dienstunfähigkeit, je nach der Zahl der Dienstjahre, $^{7}/_{10}$, $^{8}/_{10}$ und $^{9}/_{10}$ und bei Dienstuntauglichkeit in Folge des activen Kriegsdienstes, ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre ihren vollen Gehalt als Pension fordern können, erhalten die Unteroffiziere und Gemeine lediglich mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Dienstjahre niemals eine Pension, in dem Fall, daß sie vermöge unheilbarer Gebrechen, oder vermöge ihres Alters zu allen militärischen und Civildiensten und zugleich zur ernährenden bürgerlichen Arbeit für immer gänzlich untauglich sind, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Dienstjahre, nur etwa ein Drittel und im Fall sie nur zum Feldkriegsdienst für immer unbrauchbar, jedoch zu anderen militärischen Diensten und zu einiger Arbeit noch fähig sind, etwa nur ein Sechstel ihres Gehalts als Pension.

Diese auffallende Ungleichheit aufzuheben, und das Pensionsreglement für Unteroffiziere und Gemeine in entsprechender Art abzuändern, wird Se. Königliche Hoheit der Großherzog gewiß mit Vergnügen bereit seyn, wenn die Stände des Großherzogthums die hierzu nöthigen Fonds bewilligen.

Die Stände ihrer Seits werden aber bei einer solchen Bewilligung um so weniger ein Bedenken finden, da die Erfahrung von dreizehn Jahren bewiesen hat, daß nur sehr wenige Unteroffiziere und Gemeine in den Fall kommen, als Ganz- oder Halbinvaliden eine Pension vom Staate ansprechen zu müssen.

Ich glaube daher folgenden Antrag Ihrer Unterstützung empfehlen zu dürfen:

Digitized by Google

Die verehrliche Kammer wolle Sich, unter dem Erbieten, die nöthigen Fonds zu bewilligen, bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog dafür verwenden, daß die Pensionen der Ganz- und Halbinvaliden erhöht und für jene mindestens auf zwei Drittel, für diese auf ein Drittel ihres Gehalts fest gesetzt werden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 100, zum 16. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Mahlerwein und Prätorius von Alzey, die Herstellung einer Provinzialstraße von Osthofen über Westhofen und Flomborn bis zur Königlich Baierischen Gränze.

Obgleich Rheinhessen reichlich mit Provinzialstraßen versehen ist, so erscheint dennoch das System, welches bei der Anlage jener Straßen ins Auge gefaßt worden seyn muß, in dem südlichen Theile des Landes, bis jetzt nur zur Hälfte ausgeführt; wir haben nur Vorbereitungswege von Süden nach Norden und umgekehrt.

Drei Chausseen gehen von Worms nach Norden, zwei nach Mainz und eine nach Alzey.

Die so nützlichen Communicationswege zwischen dem südöstlichen und südwestlichen Theile der Provinz, oder zwischen den Cantonen Alzey, Wöllstein, Pfeddersheim und Osthofen, und dadurch, zwischen diesen Cantonen und Rheinbaiern von der einen und Starkenburg von der anderen Seite fehlen noch zur Zeit gänzlich.

Schon auf zwei Landtagen wurde die Nothwendigkeit einer Verbindung der Wormser-, Alzeyer- und der Rheinstraße anerkannt; auf dem von $^{1829}/_{1830}$ beschloß die Kammer, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Chaussee zwischen Osthofen, im Canton gleichen Namens und Flomborn, im Canton Alzey, anlegen zu lassen, (Conf. Verhandlungen der zweiten Kammer, Protokolle 3ter Band, 3te Abtheilung, Seite 561) und bei der letzten Ständeversammlung wurde ein Antrag in ähnlichem Sinne gestellt, der aber nicht zur Diskussion kam.

Die größtmögliche Nützlichkeit erhält diese Straße dadurch, wenn sie die ebengenannten Cantone zugleich mit dem Rheine, dem Hauptaus- und Einfuhrkanal unseres Landes, in Verbindung bringt; dieser berührt im Canton Osthofen nur bei Rheintürkheim die Rheinstraße und wendet sich dann nordöstlich; wir erlauben uns daher den Antrag, daß hohe Kammer die Staatsregierung ersuchen wolle, einen Verbindungsweg zwischen der Wormser- Alzeyerstraße und der Baieri-

Digitized by Google

schen Gränze, über Flomborn einerseits, mit der Rheinchaussee über Ost- und Westhofen andererseits, herstellen zu lassen, zumalen da die Königlich Baierische Regierung die Absicht hege, die Fortsetzung dieser Straße bis nach Kirchheimboland vorzunehmen, wodurch sonach die Verbindung mit dem Rheinkreise hergestellt, und wir in den Stand gesetzt sind, den Bedarf von Steinkohlen und Holz um so leichter anzuschaffen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 101, zum 16. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Brunck, von Gagern, Dr. Heß, E. E. Hoffmann und Dr. Strecker, die Erfüllung des Art. 103 der Verfassungsurkunde betr.

Der Artikel 103 der Verfassungsurkunde bestimmt:

„Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches „Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch „über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden."

Da diese Bestimmung noch nicht verwirklicht worden ist, so wurde auf dem vorigen Landtage von den Abgeordneten Fr. Schenck, W. Hoffmann, von Gagern, von Brandis, Hellmann, Heß, Koch und Emmerling der Antrag gestellt: die Kammer möge sich bei der Großherzoglichen Staatsregierung dahin verwenden, daß alsbald die erforderlichen Schritte geschehen, um den Artikel 103 der Verfassungsurkunde auf eine raschere Weise in Erfüllung zu bringen, mit welchem Antrage der weitere verbunden ward, die Staatsregierung zu ersuchen, daß bei der neuen Gesetzgebung das Rechtsverfahren auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut, hiermit collegialische Einrichtung, mit Ausnahme bei unbedeutenden Gegenständen, verbunden, und im Strafverfahren zugleich das Institut des Geschwornengerichts hervorgerufen werden möge.

Die zweite Kammer des vorigen Landtags beschloß hierauf:

1) Bei der Staatsregierung sich zu verwenden, daß alsbald die erforderlichen Schritte geschehen, um den Artikel 103 der Verfassungsurkunde auf eine raschere Weise in Erfüllung zu bringen, dabei
2) den Wunsch auszusprechen, daß bei der Bearbeitung der Gesetzbücher von den drei Grundsätzen: „Collegialische Einrichtung der Gerichte als Regel, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und im Strafverfahren das Geschwornengericht," ausgegangen werden möge, — sodann
3) die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Arbeiten für eine neue Gesetzgebung, nach den, in dem Vortrage des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp angedeute-

Digitized by Google

ten Grundsätzen, nicht fortsetzen lassen wolle, daß sie vielmehr

4) in dem ganzen Großherzogthum die in Rheinhessen dermalen geltenden fünf Gesetzbücher, mit den durch die Erfahrung gegebenen nothwendigen Verbesserungen, als ein gleichförmiges Gesetzbuch in verständlicher deutscher Sprache einzuführen, sich entschließen und zu dem Ende dem nächsten Landtage umfassende Vorlagen zu machen, sich geneigt finden möge; ferner

5) die Staatsregierung unter dem Erbieten zur Verwilligung aller dazu erforderlichen Geldmittel zu ersuchen, eine der Bearbeitung der von der Kammer gewünschten Gesetzbücher ausschließlich sich widmende Commission niederzusetzen und endlich

6) dieselbe zu ersuchen, die nach dem Wunsche der Kammer zu redigirenden Entwürfe der neuen Gesetzbücher wenigstens ein Vierteljahr vor der Vorlage an die Stände, durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß zu bringen.

Der Antrag kam jedoch in der ersten Kammer nicht zur Berathung, indem wenige Tage, nachdem die zweite Kammer die eben erwähnten Beschlüsse gefaßt hatte, die Auflösung des Landtags erfolgte.

Es ist inzwischen dieser Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit und allseitig dafür anerkannt.

Die Unterzeichneten halten es für ihre Pflicht, denselben von neuem in Anregung zu bringen, indem sie sich die eben erwähnten Beschlüsse der zweiten Kammer des letzten Landtags als Anträge aneignen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 102, zum 16. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über das Gesuch des Eisenhammerwerks-Erbbeständers Franz Galetti zu Hirschhorn, seinen mit den Erben des Justizamtmannes Steppes anhängigen Rechtsstreit betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Die in Frage stehende Vorstellung rubricirt der Petent als einen Nachtrag zu seiner Ausführung vom 10. April 1833 über Justizverweigerung, Executionsverfahren und schriftliche Vorträge bei Gerichtsstellen, hier seinen Rechtsstreit mit den Erben des Justizamtmannes Steppes **pto commodati nun** Entschädigung und Kostenersatz betreffend; setzt darin auseinander, daß der rubricirte Rechtsstreit mit dem Herrn Steppes und **resp.** dessen Erben schon seit dem Jahre 1806 anhängig sey, ohne, obgleich er die unwidersprechlichsten Beweise geliefert, wie ungerecht die Gegner gehandelt, bis jetzt zu einem Ausgange gelangt zu seyn; die Ursache davon darin liege, daß die Anwälte seinen Instructionen nicht folgten, wenn er auf Beförderung dringe, ihm das Mandat kündigten, die höchste Staatsbehörde ihn, weil der Gegenstand das Materielle der Rechtspflege betreffe, an die Gerichtsstellen verweise, und diese, statt auf die von ihm selbst gefertigten Schriftsätze zu erkennen, nur solche, die von recipirten Hofgerichtsadvocaten herrührten, annähmen; und schließt darauf, zur Bezeichnung des Zweckes seiner Eingabe mit den Worten:

> da diese Rechtssache mit der Justizverweigerung im Zusammenhange steht, so will ich die gehorsamste Anzeige machen, daß die Geschichte bald möglichst zur nachträglichen Vorstellung gebracht wird.

Ihr dritter Ausschuß beehrt sich, Ihnen, meine Herren, über diese Eingabe des Petenten vorerst zu bemerken, daß dieselbe des Beweises, daß der Vorstellende bereits die verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe seiner Beschwerde zu erlangen, vergeblich eingeschlagen habe, ermangelt, und sonach deßhalb schon als unzulässig erscheinen möchte; diese Ansicht auch nicht etwa dadurch, daß sich der Petent wenigstens nach dem Rubrum seiner heutigen Eingabe auf eine von ihm bei der vorigen Ständeversammlung überreichte Vorstellung vom 10. April 1833 zu beziehen scheine' und bei dieser die deßfalls erforderliche Nachweisung bereits erbracht haben könne, geändert zu werden vermag, weil diese Vorstellung einen ganz anderen Gegenstand, näm-

Digitized by Google

der Herr Gemahl, der Bräutigam und die Braut, Herzog Philipp Albrecht zu Braunschweig und Prinzessin Sophie Elisabeth zu Mecklenburg, Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, Ihre Majestäten, Ihre Königlichen Hoheiten, Ihre Durchlauchten, Ihre Hochgräflichen Excellenzen, Ihre Hochgräflichen Gnaden, Ihre Hochgräflichen Hochgeborenen, Ihre Hochgräflichen Wohlgeborenen, Ihre Hochgräflichen Edlen, Ihre Hochgräflichen Ehrenfesten, Ihre Hochgräflichen Hochgelahrten, Ihre Hochgräflichen Hochweisen, Ihre Hochgräflichen Hochbenannten, Ihre Hochgräflichen Hochbenannten, Ihre Hochgräflichen Hochbenannten

Beilage Nr. 103, zum 16. Protokoll.

Weiterer Bericht des dritten Ausschusses, die Abgeordnetenwahl im zweiten Wahlbezirk von Oberhessen betr.; erstattet von dem Abgeordneten Emmerling.

Die verehrliche Kammer hat in Ihrer gestrigen Sitzung dem dritten Ausschuß eine Mittheilung der Einweisungscommission d. d. 30. Mai zum Bericht verschrieben, wodurch wir in den Besitz der Akten über jene sechs Bevollmächtigtenwahlen gesetzt worden sind, welche, wie Sie, meine Herren, sich erinnern, der Wahlcommissär bei Vornahme der Wahl eines Deputirten im zweiten Wahlbezirk von Oberhessen auf eigenes Gutdünken zu cassiren sich veranlaßt gefunden hatte. Der Wahlcommissär hat nämlich „da er" wie sein Bericht an Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz meldet, „in der Frankfurter Zeitung gelesen habe, daß ein Hauptanstand gegen die von ihm geleitete Wahl der sey, daß er 6 Wahlen von Bevollmächtigten cassirt und die ersteren Wahlprotokolle nicht angelegt hätte" — sich beeilt, diese früheren Wahlprotokolle zur Abgabe an diese verehrliche Kammer annoch nachzusenden.

Der Ausschuß unterwarf diese Aktenstücke sofort näherer Prüfung, und berichtet Ihnen daraus, daß bei fünf dieser cassirten Wahlen ganz dieselben Bevollmächtigten durch Stimmenmehrheit berufen gewesen waren, welche nachher durch die erneuerten Wahlen ins Wahlcolleg designirt wurden, daß dagegen Eine dieser erneuerten Wahlen die von Günterod und Runzhausen, auf Joh. Thomas I. als Bevollmächtigten gefallen ist, während früher Joh. Weygand hierzu gewählt war.

Wir können im dritten Ausschuß zwar keineswegs allen den Gründen beistimmen, aus welchen der Wahlcommissär die fraglichen Urwahlen für nichtig gehalten. Dagegen finden wir den Anstand: daß das in den verbundenen Gemeinden geführte Abstimmungsregister bei Beendigung der Wahl der zuerst und separirt abstimmenden Gemeinde von der Wahlcommission nicht unterschrieben worden ist, weßhalb die Glaubwürdigkeit der Wahlhandlung am ersten Wahltage mit gar nichts certificirt war —

Digitized by Google

allerdings erheblich genug, um eine solche Wahl nicht bestehen lassen zu können.

Wir glauben deßhalb Ihnen vorschlagen zu müssen:

„alle jene sechs früheren Urwahlen definitiv für nichtig zu erklären."

So wenig auch vorhin zu erwarten war, daß die Akten über diese früheren Urwahlen noch existirten, und so wenig Ihr Ausschuß darum auch sich hatte veranlaßt sehen können, vor der ersten Berichtserstattung über die fragliche Abgeordnetenwahl recherche nach jenen Akten zu veranlassen, da uns die Wahlakten, wie sie die Einweisungscommission mitgetheilt hatte, im Zweifel als vollständig gelten mußten — so hat doch die neuerdings ohne besonderes Zuthun der Kammer geschehene nachträgliche Mittheilung der Akten über die sechs vom Wahlcommissär cassirten Bevollmächtigtenwahlen den Standpunkt, aus welchem die Abgeordnetenwahl im zweiten Wahlbezirk von Oberhessen bei der ersten Berichtserstattung beurtheilt wurde, natürlich wesentlich verrückt. Allerdings ist nunmehr ein Hauptgrund hinweggefallen, welcher uns früherhin zu der Conclusion veranlaßte, daß jene Wahl zu Recht nicht bestehen könne. Wird die verehrliche Kammer damit auch nie und unter keinen Verhältnissen eine Befugniß der Wahlcommissäre anerkennen und heiligen wollen, Wahlen auf eigne Faust cassiren und neue vornehmen lassen zu dürfen — so werden wir darüber doch im Interesse der vorliegenden Abgeordnetenwahl für diesmal hinweggehen können, da sich ergeben hat, daß die erneuerten Wahlen fast nur wieder auf die ursprünglichen Gewählten gefallen sind, und daß demnach die Cassirung der früheren Wahlen selbst auf die Stimmfreiheit der Wähler keinen nachtheiligen Einfluß geäußert hat.

Unser erster Bericht zeigt deutlich, zumal in dem resumé, worauf wir damals unseren Finalantrag stützten, daß wir nur in Erwägung aller vorangeführten Gründe auf die Annullirung der Bevollmächtigtenwahlen im zweiten Wahlbezirk von Oberhessen angetragen haben.

Nachdem der dort allegirte zweite Nichtigkeitsgrund nunmehr, wie unsere bisherige Berichtserstattung gezeigt hat, als beseitigt anzunehmen seyn dürfte, so besteht allerdings jetzt ein Hauptmotiv nicht mehr, welches, in Verbindung gebracht mit den übrigen Anständen gegen die fragliche Wahl, uns auf deren Vernichtung anzutragen früher bewogen hatte.

Digitized by Google

Wir vermögen daher im Augenblicke als einen ganz entscheidenden Grund zur Cassirung jeder Abgeordnetenwahl in Verbindung mit den erhobenen beiden übrigen Anständen nur noch den anzusehen, daß die Bevollmächtigtenwahlen in sechs Wahlgemeinden von Bürgermeistern geleitet worden sind, welche nach der Bildung der Bürgermeistereien nicht die ersten Ortsvorstandspersonen in einer der verbundenen Communen zu seyn scheinen. Sollte der einschlägige Herr Regierungscommissär bei der bevorstehenden Discussion über seinen Vortrag vom 27. d. M. uns indessen eine offizielle Erklärung dahin abzugeben im Stande seyn, daß es allerdings Bürgermeister der betreffenden Wahlgemeinden gewesen sind, welche, obschon außer den Bürgermeistereiorten wohnend, die in Rede befangenen Wahlen geleitet haben, so würde alsdann freilich auch diesem Anstande ein weiteres Gewicht nicht mehr beizumessen seyn, wie dies von Seiten des Berichtserstatters schon bei der ersten Discussion dieser Sache geäußert worden ist.

Unter dieser Voraussetzung würden wir aber alsdann auch kein so hohes Gewicht auf die nur allein noch übrig bleibenden beiden Anstände Nr 1 und 3 des früheren Ausschußberichts legen, um einzig darauf einen fortwährenden Antrag auf Cassirung der Bevollmächtigtenwahlen zu gründen. Ihr Ausschuß durfte die ungesetzliche Stellung, in welche in jenem Wahlbezirke die Actuarien sich bei den Urwahlen begeben hatten, in keinem Falle ungerügt lassen, und er mußte diesen allerdings wichtigen Punct selbst zur Verstärkung des Antrags auf Annullirung der Urwahl geltend machen, sobald sich ergab, daß auch noch sonstige unerlaubte Einmischungen stattgefunden hatten, welche zusammengenommen der ganzen Wahlhandlung das Gepräge einer ungesetzlichen Ausführung gaben. Da indessen von der Stellung jener Actuarien allein nicht mit Bestimmtheit behauptet werden kann, daß sie von entscheidendem Einflusse auf das Resultat der Urwahlen gewesen sey, so wird die Kammer auf diesen Grund, isolirt genommen, natürlich keine Nichtigkeitserklärung der Wahlhandlung bauen wollen. Die bisherige Rüge gegen solche Einmischung der Actuare wird vielmehr genügen, um bei künftigen Wahlen die Wahlcommissäre zu einem Verfahren zu veranlassen, was größeres Vertrauen in die Lauterkeit der Wahlhandlung zu erwecken geeignet ist. Eine ähnliche Bewandtniß hat es

Digitized by Google

mit dem dritten im früheren Ausschußberichte erwähnten Anstande, der in der Verbindung mit allen übrigen Bedenken gegen die Gültigkeit der Urwahlen wohl erheblich erscheinen konnte, für sich allein betrachtet jedoch nicht das Gewicht hat, um eine Wahlvernichtung herbeizuführen, indem eine bestimmte gesetzliche Vorschrift für das eine oder andere Verfahren bis jetzt mangelt, und sonach nur die Natur der Sache zur Richtschnur dienen kann.

Nach vorstehenden Bemerkungen schließen wir mit dem Antrag:

„Die verehrliche Kammer möge nach vorheriger definitiver Cassirung der oben erwähnten früheren sechs Bevollmächtigtenwahlen, nunmehr den in dem früheren Ausschußberichte erhobenen zweiten Anstand gegen die Gültigkeit der Urwahlen für beseitigt annehmen, ohne jedoch damit irgend eine Befugniß der Wahlcommissäre zur eigenen Cassirung von Wahlen anzuerkennen — möge dagegen unter der Voraussetzung, daß von Seiten der Regierung bei der bevorstehenden Discussion in Bezug auf den in jenem Berichte geltend gemachten vierten Anstand die oben bemerkte Aufklärung gegeben wird, wodurch auch dieses Bedenken hinwegfallen würde, von den Anständen 1 und 3, da sie für sich allein und selbstständig keinen Grund zur Wahlvernichtung abgeben dürften und auch in diesem Sinne von dem Ausschusse nicht angeregt worden sind, absehend und mit der vorgekommenen Rüge sich begnügend, die Bevollmächtigtenwahl, sowie die Wahlen aller übrigen Grade im zweiten Wahlbezirke von Oberhessen für definitiv gültig erklären — wenn indessen der vierte Anstand auf die angegebene Weise nicht entfernt werde konnte, aus diesem und den beiden verbleibenden anderen Gründen die Bevollmächtigtenwahl und somit auch die Wahl des Deputirten annulliren."

Digitized by Google

Beilage Nr. 104, zum 17. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Wolff, auf Entschädigung der Gemeinde Blofeld, für — wegen Regulirung der Horloff entzogenes Gelände.

Durch die Regulirung des Horloffbaches wurde die Gemeinde Blofeld genöthigt, von ihren unterhalb der Bingenheimer Mühle gelegenen Wiesen durch deren ganze Länge der neue Fluthkanal hinzieht — circa 21 Morgen, im Anschlagwerthe zu etwa 4000 fl., abzutreten. So sehr groß und vielversprechend nun auch die Vortheile dieser Anlage für die oberhalb der gedachten Mühle liegenden Gemarkungen seyn mögen, so steht doch dieser Gewinn mit dem von der Gemeinde Blofeld gebrachtem Opfer in gar keinem Verhältnisse. Die Gemeinde wandte sich deßhalb auch — unterm 11. April 1833 — an die höchste Staatsbehörde, erhielt aber die angebogene abschlägige Verfügung; indem auf den vorliegenden Fall das Wiesenkulturgesetz nicht anwendbar, jener — wegen Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche — der zweiten Kammer vorgelegte Gesetzesvorschlag aber von dieser nicht angenommen worden sey.

Nach den Landtagsverhandlungen liegt indessen die Ursache der Ablehnung jenes Gesetzentwurfes nicht etwa in Verkennung der Billigkeit derartiger Entschädigungen, sondern nur in der Art und Weise wie diese zu bestimmen seyen.

Wenn ich mir nun auch erlaube, bei dieser hochverehrlichen Kammer die Veranlassung eines deßfallsigen, alle Willkühr und unnöthige Weiterungen entfernenden Gesetzes, hiermit in Anregung zu bringen, so muß ich weiter den Wunsch aussprechen, in dem vorliegenden Falle ihre Verwendung dahin eintreten zu lassen, daß der Gemeinde Blofeld die gerechte und billige Entschädigung so bald als möglich zu Theil werden möge.

Sowohl die Gemeinde, als auch die meisten ihrer Glieder sind überschuldet, und der beregte Verlust gerade ihres besten Geländes würde um so ruinöser auf sie einwirken, als der größere Theil der — an sich schon steinigten und naßkalten Gemarkung nicht einmal ihr Eigenthum, sondern fiscalisches oder Pfarrlehn, dabei mit Pächten, Zehnten und Zinsen dergestalt überlastet ist, daß unter den 52 Ortsbürgern keiner gefunden werden kann, welcher nicht mit Noth zu käm-

Digitized by Google

pfen hätte. Schleunige Abhülfe ist daher um so nöthiger, als dermalen die Gemeinde executorisch bedroht ist, diejenigen Privaten ungesäumt zu entschädigen, welche zu dem fraglichen Canalbau für 1238 fl. Gelände abzutreten gezwungen waren.

Für diesen dringenden Fall — und weil eine vollständige Erledigung so schnell nicht zu erwarten seyn dürfte — nehme ich die Verwendung dieser hochverehrlichen Kammer insbesondere noch dahin in Anspruch, daß der Gemeinde einstweilen dieser Betrag vorlagsweise und unverzinslich aus Staatsmitteln verabfolgt werden möchte.

Beilage Nr. 105, zum 17. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Löffler, das kirchliche Vermögen betreffend.

Antragsteller mußte Klagen vernehmen, daß das zum Theil durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder geschaffene kirchliche Vermögen einer Gemeinde selbst in neuesten Zeiten zu den, local-kirchlichen Interessen fremden Zwecken, zum Theil sogar ohne Zustimmung der Gemeindeglieder, daraus verwilligten Pensionen verwendet wurde. —

Niemand leidet hierunter mehr, als die Gemeinde, welcher die Last bleibt, die kirchlichen Kosten zu tragen, wenn das kirchliche Vermögen anderweit verwendet ist.

Ich stelle deßhalb den Antrag:

Hoher Kammer möge es gefallen, zu veranlassen, daß das kirchliche Vermögen, insbesondere zum Behufe der Aufsicht und der öffentlichen Controle, namentlich auch in den standesherrlichen Bezirken, mit dem Gemeindevermögen vereinigt wird, sey es auch in abgesonderter Verwaltung, da, wo solches die Confessionsverschiedenheit erfordert.

Beilage Nr. 106, zum 17. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Löffler, die Pfarrbesoldungen betreffend.

Nach unserer gegenwärtigen Einrichtung kann ein Pfarrer in seinem Gehalte nur dadurch verbessert werden, daß er auf eine andere Stelle versetzt wird.

Dies hat namentlich einen doppelten Mißstand zur Folge, nämlich erstens, daß ein Pfarrer, wenn er sich das Vertrauen seiner Pfarrgemeindeglieder erworben, und wenn er durch Bekanntschaft mit den Sitten des Orts, mit den herrschenden Ansichten und mit den Familienverhältnissen sich die Möglichkeit erworben hat, auf die Sittlichkeit in öffentlichen Vorträgen sowohl, als durch vertrauliche Mahnungen im Familienkreise zu wirken, er versetzt wird, und daß zweitens gerade diejenigen Gemeinden, welche eines tüchtigen Pfarrers am meisten bedürfen, die größten nämlich und die durch ihre Größe einträglichsten Pfarreien bilden, meist solche Männer zu Pfarrern erhalten, welche abgelebt, altersschwach und kränklich sind und, wenn sie im Civilfache angestellt seyn würden, pragmatisirt worden wären.

Entweder sind diese Männer nur höchst unvollständig im Stande ihren Dienst zu versehen, oder sie sind dies völlig außer Stand und müssen ihn deßhalb durch einen jungen Menschen als Vicar versehen lassen.

Ich glaube daher ebensowohl im Interesse des öffentlichen Wohls, als auch des der Geistlichen den Antrag zu stellen:

> „Hoher Kammer wolle es gefallen, die Dotationen sämmtlicher Pfarreien des Großherzogthums zu einem gemeinschaftlichen geistlichen Fond zu gestalten und aus diesem die Besoldungen der Geistlichen, nach Classen, je nach Dienstalter und Würdigkeit, zu bestimmen."

Es würden natürlich vorübergehende Anordnungen nöthig werden, bis eine genügende Zahl der bestbesoldeten Geistlichen gestorben seyn würde, während einstweilen schon aus den zunächst vacant werdenden hochbesoldeten Pfarreien eine Menge geringerer verbessert werden könnte.

Durch Ausführung des Antrags würden die Beschwerden hinwegfallen, welche die Geistlichen bei Selbsterhebung zumal kleiner Gefälle haben, und die hierbei oft unvermeidlichen

Digitized by

kleinen Reibungen, welche dem Ansehen und Vertrauen der Geistlichen oft so nachtheilig werden können.

Gerade weil bei Ausführung dieses Antrags die Geistlichen der vielen Plackereien überhoben würden, die mit der Erhebung kleiner Gefälle verbunden sind, so wird dieser Antrag bei den Geistlichen selbst so großen Einfluß finden, daß viele gewiß freiwillig sich seiner Ausführung fügen werden, während es sich von selbst versteht, daß seine Ausführung zuerst alsdann vollständig ins Leben treten kann, wenn die Mehrzahl der Bestbesoldeten ausgestorben ist.

Beilage Nr. 107, zum 17. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, die Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts betreffend.

In Folge eines auf dem vorigen Landtage von mir gestellten, die Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts betreffenden Antrags, faßte die damalige zweite Kammer der Stände, indem sie zugleich einstimmig die Ueberzeugung aussprach, daß der Grundsatz: „die Gerichtsverfassung des Großherzogthums könne in allen ihren Bestandtheilen nur durch Gesetze, nicht durch Verordnungen, abgeändert werden," bereits in der Verfassungsurkunde anerkannt sey, derselbe daher der Sanctionirung durch ein weiteres Gesetz eben so wenig bedürfe, wie der ebenfalls in der Verfassungsurkunde anerkannte Grundsatze, „daß Collegialrichter nicht widerruflich angestellt werden könnten, eine solche Anstellung vielmehr an sich schon unwiderruflich sey," in der Sitzung vom 15. März 1833 den Beschluß:

die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zu ersuchen, in welchem bestimmt würde, daß

1) auch die Stellen der Landrichter und Friedensrichter nicht widerruflich übertragen werden könnten, mithin der Vorbehalt im § 39 des Landtagsabschiedes vom Jahre 1824 auf diese keine Anwendung finde;
2) nur solche als Landrichter angestellt werden könnten, welche die Probejahre bereits zurückgelegt haben; —
3) keinem Richter eine widerrufliche Besoldung, oder widerrufliche Besoldungszulage ertheilt werden dürfte;
4) keinem Richter eine Gratification gegeben werden dürfe;
5) bei Justizcollegien keine, wenigstens keine geringer, als die Räthe besoldete Assessoren angestellt werden könnten;
6) kein Mitglied eines Justizcollegs mit einer geringeren Besoldung als der etatsmäßigen angestellt werden dürfe;
7) für die Mitglieder der Justizcollegien bestimmte, jede Ueberschreitung, auch durch persönliche Zulagen, ausschließende Besoldungsetats und Besoldungsclassen in der Art festzusetzen seyen, daß eine zu bestimmende

Digitized by Google

Dienstzeit bei eintretender Vacanz, wenn nicht der Aspirant erweislicher Dienstvergehen sich schuldig gemacht habe, ipso jure zum Fortrücken in die höhere Classe berechtige;

8) die Vereinigung eines Richteramtes mit einem andern Staatsamte nicht stattfinden dürfe.

In der ersten Kammer kam jedoch dieser Gegenstand bis zu dem Schlusse des Landtags nicht zum Vortrag. Ich finde mich daher veranlaßt, denselben von neuem in Anregung zu bringen, und stelle sonach, rücksichtlich der Begründung auf meine auf dem vorigen Landtage übergebene Motion und die darüber stattgehabte Verhandlung mich beziehend, den Antrag:

die Staatsregierung um Vorlegung eines, die oben erwähnten Bestimmungen enthaltenden Gesetzesentwurfs zu ersuchen.

Beilage Nr. 108, zum 17. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Mohr, die Gleichstellung der Gemeinden und Privaten in Rheinhessen mit jenen in Oberhessen und Starkenburg, den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Civilstandsregistern und zu den Geburts- Heurathe- und Todesscheinen betr.

Der Antragsteller erneuert mit einer kleinen Ausdehnung folgenden am vorigen Landtage gestellten Antrag:

„Während in den beiden diesseitigen Provinzen des Großherzogthums die amtliche Aufnahme und Beurkundung der Geburten, Sterbfälle und Ehen auf ungestempelten Registern geschieht, und die Geburts-, Todes- und Heirathsbescheinigungen nur einer ganz mäßigen Stempeltaxe unterliegen, so unterliegen gedachte Register und Bescheinigungen in der Provinz Rheinhessen noch immer einem und zwar hohem Stempel. Diese Urkunden werden diesseits wie jenseits in gleichem Interesse und aus gleichen Zwecken des Staates und der Privaten errichtet und ausgefertigt, gleichviel, ob sie hier durch die Ortsgeistlichen und dorten durch die Bürgermeister aufgenommen und ertheilt werden."

„Ein offenbarer Widerspruch gegen das Princip der gleichen Besteuerung und des gleichen materiellen Interesses der Provinzen liegt demnach hier zum Nachtheile der Provinz Rheinhessen vor."

Der Unterzeichnete trägt daher wiederholt darauf an:

es möge den Ständen des Großherzogthums gefallen, dahin zu wirken, daß die Civilstandsregister in der Provinz Rheinhessen nicht mehr länger dem Stempel unterworfen seyn mögen, und daß die Geburts-, Todes- nnd Heirathsbescheinigungen daselbst keinem größeren Stempel hinfort unterliegen sollen, als in den beiden diesseitigen Provinzen.

Digitized by

Beilage Nr. 109, zum 17. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Wilhelm Prätorius aus Alzey auf Erbauung einer Provinzialstraße von Alzey über Weinheim, durchs Thal nach Offenheim und Bechenheim in die Staatswaldungen, Vorholz genannt, bis zu der aus diesen Waldungen nach Oberwiesen im Bayrischen ziehenden Chaussee, und auf Bewilligung eines verhältnißmäßigen Betrags hierzu aus Staatsmitteln.

Schon seit geraumer Zeit ist die Nothwendigkeit eingesehen worden, eine Straße anzulegen von Alzey über Weinheim, Offenheim und Bechenheim, wo die Staatswaldungen ihren Anfang nehmen, und die Kreisdirection, vormals Provinzialregierung in Mainz, hat schon vor mehreren Jahren deßfallsige Pläne und Ueberschläge machen lassen.

Daß die Erbauung nicht zur Ausführung gekommen, scheint mir blos darin zu liegen, daß an den früheren Landtägen deßhalb keine Anträge gemacht wurden.

Der einzige bedeutende Staatswald in der Provinz Rheinhessen ist das sogenannte Vorholz, woraus ein großer Theil der Rheinhessischen Bewohner seinen Holzbedarf bezieht. Eine ordentliche fahrbare Straße dahin, an die Stelle des bisherigen fast unfahrbaren und wahrhaft fürchterlichen Weges ist daher ein wahres Bedürfniß, und eine Erbauung würde in dem gegenwärtigen Zeitpunkte von um so größerem Nutzen seyn, als dadurch den ärmeren Bewohnern der Waldorte eine Zeit lang Arbeit verschafft würde, die jetzt mit Holzfrevel sich nähren.

Hierzu kommt aber auch noch ferner, daß auf der einen Seite bereits eine Chaussee aus dem Vorholz bis nach Oberwiesen, dem ersten Bairischen Gränzorte, von welchem ein fahrbarer Weg nach Kirchheimboland geht, angelegt ist, und daß auf der andern Seite von dem Vorholz nur eine Viertelstunde nach dem diesseitigen Gränzorte Niederwiesen ist, über welches ebenfalls eine starke Verbindung mit Rheinbaiern stattfindet. Erwägt man außerdem, daß in dem Canton Alzey noch keine neue Straße angelegt wurde, so wie, daß dem Staate durch die Anlegung einer Straße in das Vorholz ein sehr bedeutender

Digitized by Google

Vortheil erwächst, indem die Gehölze einen weit höheren Werth bekommen, und daß daher das Vorholz, welches jetzt schon eine reine Revenue von wenigstens 10,000 fl. alljährlich abwirft, in Zukunft einen noch weit größeren Ertrag leisten dürfte, so wird es jedem Unbefangenen einleuchten, wie vortheilhaft und nothwendig diese Straße ist.

Mein Antrag geht daher bei der verehrlichen Kammer dahin:

es wolle dieselbe, indem sie, in Betracht des bedeutenden durch diesen Straßenbau den Staatsdomänen erwachsenden Vortheils, einen verhältnißmäßigen Betrag aus dazu aus den Staatsmitteln bewilligt, die höchste Staatsregierung zu ersuchen: baldmöglichst die Erbauung einer Provinzialstraße von Alzey über Weinheim durch's Thal nach Offenheim und Bechenheim in die Staatswaldungen, Vorholz, bis zu der aus diesen Waldungen nach Oberwiesen in das Bairische ziehenden Chaussee zu genehmigen und auszuführen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 110, zum 17. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Arnold, auf Herabsetzung der Gebühren der Physicatsärzte u. Physicatswundärzte und Erhöhung ihrer resp. Dienstgehalte.

Auf dem vorigen Landtag habe ich diesen rubricirten Antrag gestellt laut Beil. zweiter Band CCXLVII. pag. 37. Derselbe ist indessen damalen nicht vorgekommen, ich bringe solchen hiermit wiederholt der verehrlichen zweiten Kammer der Landstände zur gefälligen Berücksichtigung ergebenst vor.

Digitized by Google

Beilage Nr. 111, zum 17. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Arnold, auf Erbauung einer Provinzialstraße von Wallau nach Simmersbach, bis an die Nassauische Gränze.

Auf dem vorigen Landtag hat der Herr Abgeordnete Hellmann diesen rubricirten Antrag gestellt, derselbe findet sich in dem zweiten Band, Beilage CCCXL. pag. 517, allein er ist auf sich beruhend liegen geblieben. Ich stelle nun hiermit diesen Antrag und bringe solchen wiederholt der verehrlichen zweiten Kammer zur gefälligen Berücksichtigung vor.

Digitized by

Beilage Nr. 112, zum 17. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Kertell, Dr. Langen und Trommler, um Aufhebung des in der Provinz Rheinhessen von Handeltreibenden Israeliten einzuholenden und jedes Jahr zu erneuernden Patents.

Auf dem vorigen Landtage wurde der rubricirte Antrag gestellt, aber nicht erledigt, daher die Unterzeichneten sich erlauben, solchen, der in dem vierten Bande der Beilagen sub Nro. 482 pag. 311 — 313 abgedruckt ist, hierdurch zu erneuern.

Digitized by

Digitized by Google

Beilage Nr. 113, zum 17. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses, über die Proposition der Staatsregierung, die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adelich gerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden betreffend; erstattet von dem Abgeordneten von Gagern.

Durch die Bemühungen des Großherzoglichen Geheimen Staatsraths Eigenbrodt siegte die rechtliche Ansicht ob, daß diejenigen Leistungen, welche im Großherzogthume unter dem Namen von Beeden bekannt sind, in einem weiteren Umfange die Natur eigentlicher Steuern haben, als dies früher, und namentlich in Folge der Verordnung vom 15. August 1812 von den Beedcommissionen für die Untersuchung der Natur der Beeden in den standesherrlichen Bezirken angenommen worden war. In Folge dessen wurden Diejenigen, welche an den Fiscus Beed zu entrichten hatten, von dem größten Theile der Leistungen befreit, die ihnen unter jenem Namen früher oblagen.

Hierdurch entstand eine Ungleichheit, indem die Pflichtigen nicht fiscalischer Beeden diese fortentrichten, wenn auch bei diesen Beeden dieselben Voraussetzungen stattfinden, unter denen sie, wenn sie an den Fiscus zu entrichten wären, als die Natur eigentlicher Steuern tragend, bereits aufgehoben seyn würden.

Diese Ungleichheit zu beseitigen, bezweckte ein von dem Abg. Goldmann auf dem letzten Landtage gestellter Antrag, welcher im ersten Band-Beilagen (Ziffer XXIV.) Seite 128 abgedruckt ist. Die letzte zweite Kammer, auf den von dem damaligen Abg. Fritz Schenck erstatteten Bericht ihres zweiten Ausschusses, (Beilagen erster Band, Ziffer XCIII., Seite 293—296) in Folge der in ihrer fünfzehnten Sitzung gepflogenen Berathung, (Protokolle, erster Band, Seite 95 bis 106) genehmigte in ihrer siebenzehnten Sitzung am 19. Januar 1833 (Seite 125) einstimmig den Antrag durch die Beschlußnahme:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, noch auf jenem Landtage diejenigen gesetzlichen oder administrativen Maaßregeln vorzuschlagen, die geeignet sind

die Prägravation Derjenigen, welche an andere Berechtigte, als den Fiscus, Beeden zu entrichten haben, in Vergleichung mit den vormaligen Beedpflichtigen des Fiscus zu beseitigen.

Dieser Beschluß erlitt jedoch nach dem Wunsche der ersten Kammer, und durch Uebereinstimmung beider Kammern, einen kleinen modificirenden Zusatz; — (Verhandlungen der ersten Kammer und zwar

a) Ausschußbericht, Ziffer XXV., Seite 91 bis 96.
b) Berathung in der sechszehnten Sitzung vom 19. März 1833, Seite 153 bis 163.
c) Abstimmung in der siebenzehten Sitzung vom 23. März, Seite 188.)

(Weitere Verhandlungen in der zweiten Kammer,

a) Ausschußbericht, zweiter Band Beilagen, Ziffer CCLXXXIII., Seite 155 und 156.
b) Berathung in der zweiundfünfzigsten Sitzung vom 23. April 1833, Protokolle, zweiter Band, Seite 513 und 514.
c) Abstimmung in der fünfundfünfzigsten Sitzung vom 29. April, Seite 648.)

und es wurde in einer gemeinschaftlichen Adresse vom 29. April 1833 von beiden landständischen Kammern des Großherzogs Königliche Hoheit allerunterthänigst gebeten:

den Ständen diejenigen gesetzlichen oder administrativen Maßregeln vorschlagen zu lassen, welche jenen Beedpflichtigen, die an andere Berechtigte, als den Fiscus, Beeden zu entrichten haben, gleiche Vortheile mit denen, die Letzterem beedpflichtig waren, unter genauer Beachtung erworbener, entweder auf Entscheidungen der Beedcommissionen, oder auf rechtsgenüglichem Besitz beruhender Rechte, zu sicheren geeignet sind.

Beide Kammern waren hiernach darin einverstanden, daß diejenigen nicht fiscalischen Beeden, welche nach den in den Domaniallanden angewendeten Grundsätzen, als die Natur eigentlicher Steuern an sich tragend, den Pflichtigen erlassen werden müßten, den Berechtigten nur gegen volle Entschädigung entzogen werden könnten. —

Da die gemeinschaftliche Petition der Stände alternativ dahin gerichtet war, den Ständen diejenigen gesetzlichen oder administrativen Maaßregeln vorschlagen zu lassen ꝛc. so entspricht die Staatsregierung durch die Proposition, welche Gegenstand dieser Berichtserstattung ist, der ständischen Bitte auf dem zweiten der alternativ angedeuteten Wege, nämlich durch den Vorschlag administrativer Maaßregeln.

Digitized by Google

Der Inhalt der Proposition geht dahin, daß nach einer, aus den eigenen Angaben der Berechtigten gefertigten, Zusammenstellung, welche zu den Akten gegeben worden ist, deren Richtigkeit aber vor Vornahme der näheren Untersuchung nicht verbürgt werden kann, der jährliche Betrag der vorläufig zur Sprache kommenden Geld- und Naturalabgaben sich ohngefähr belaufen werden:

in der Provinz Oberhessen auf	9,749 fl. 25 kr.
in der Provinz Starkenburg auf	2,950 fl. 49 kr.
zusammen auf	12,700 fl. 14 kr.

Die Staatsregierung hat, in der Voraussetzung ständischer Zustimmung, die Absicht, diese Beedberechtigungen, von denen angenommen werden kann, daß sie, nach den in den Domanialanden bisher befolgten Grundsätzen aufgehoben worden wären, oder aufgehoben werden würden, wenn sie an den Großherzoglichen Fiscus zu entrichten wären, von den Berechtigten in ähnlicher Weise, wie dies mit den Frohndberechtigungen geschehen ist, gegen billige Capitalabfindungen, oder Bewilligung von Staatsrenten, für den Staat zu erwerben, und sofort zu Gunsten der Pflichtigen, vom Jahre 1835 an, aufzuheben.

Da aber jedenfalls alle auf diesen Gefällen haftende Lasten in Abzug kommen, auch bei der Untersuchung vielleicht eine oder die andere Abgabe nicht als wahre aufzuhebende Beedabgabe erkannt werden könnte, so hofft die Staatsregierung, daß zur Erwerbung der fraglichen Beedberechtigungen ein Rentebetrag von jährlichen 9,500 fl. hinreichen werde, und die Bewilligung dieser jährlichen Ausgabe von 9,500 fl. ist es, welche durch die vorliegende Proposition den Ständen angesonnen wird. —

Die Staatsregierung glaubt' auf diesem administrativen Wege das Ziel der ständischen Petition vollständig erreichen zu können, und erwartet, daß es zu diesem Behufe der Erlassung eigener Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung wahrscheinlich gar nicht bedürfen wird.

In der Eröffnung der Staatsregierung ist sodann, was die Vollziehung der proponirten administrativen Maaßregel betrifft, weiter bemerkt, wie es sich von selbst verstehe, daß, wenn der Bezug von Gefällen der fraglichen Art noch Beanstandungen unterliege, die nicht schon auf in der landständischen Adresse bezeichnete Weise beseitigt seyen, hiernach zu Gunsten der, die Pflichtigen vertretenden Staatskasse, bei den Unterhandlungen die geeignete Rücksicht eben so genom-

Digitized by Google

men werden könne und werde, wie dies auch bei den Verhandlungen wegen Erwerbung der Frohndberechtigungen geschehen sey, und in allen Fällen ohnedies auch hinsichtlich aller auf den zu erwerbenden Gefällen ruhenden Lasten und Abgängen geschehen werde.

Die Staatsregierung werde ferner dafür besorgt seyn, und eine solche Einrichtung treffen, daß bei der Untersuchung der fraglichen Abgaben und deren Aufhebung möglichst genau nach ganz gleichen Grundsätzen verfahren werde, wie bisher in den Domaniallanden verfahren worden sey.

Schließlich heißt es in der Eröffnung der Staatsregierung:

„Bei der jetzt unverkennbar vorliegenden, von den Ständen, wie von der Staatsregierung anerkannten Prägravation der nicht fiskalischen Beedpflichtigen; bei der unumgänglichen Nothwendigkeit einer deßfallsigen Abhülfe und der bereits vorliegenden Uebereinstimmung in den Absichten der Stände mit denen der Staatsregierung, glaubt diese an der Zustimmung der Stände zu ihren Vorschlägen nicht zweifeln zu dürfen, und somit auch die baldige Beseitigung dieser hochwichtigen Angelegenheit im Interesse aller Betheiligten nun herbeiführen zu können."

Der Ausschuß beantragt die Annahme der Proposition der Staatsregierung in Anerkennung der Gerechtigkeit des Princips, auf welchem die gemeinschaftliche Petition der letzten Ständeversammlung, vom 29. April 1833, und die dadurch veranlaßte Proposition der Staatsregierung, beruht; und einverstanden mit der Staatsregierung, daß es zur Erreichung des Zieles in jedem Falle jetzt noch nicht der Erlassung eigener gesetzlicher Bestimmungen, und daß es dieser vielleicht gar nicht bedürfen werde, wenn sich nämlich die Privatbeedeberechtigten zur Entäußerung ihrer Berechtigung gegen die von der Staatsregierung geboten werdende Entschädigung bereitwillig finden lassen. Schon bei der Berathung in der letzten zweiten Kammer ist von dem Herrn Proponenten in der Entwickelung seines Antrags die vorgeschlagene administrative Maaßregel als diejenige bezeichnet worden, welche am besten und schnellsten zum Ziele führen werde, und in Anerkennung dessen ist die vorige zweite Kammer dem Antrage vollständig beigetreten, obgleich der zweite Ausschuß eine Modification vorgeschlagen hatte.

Die Last, welche dem Staat erwächst, wenn der Zweck der fraglichen Petition der letzten Ständeversammlung erreicht wird, ist zwar noch nicht genau ausgemittelt; allein, da die deßfallsigen Zusammenstellungen nach den Angaben der Berechtigten gefertigt sind, so darf man mit Gewißheit anneh-

Digitized by

men, daß bei der Verfahrungsweise, welche die Staatsregierung für die Vollziehung der Maaßregel in dem Vortrage bereits bezeichnet hat, wenn auch der geforderte Credit nicht ganz ausreichen sollte, doch in jedem Falle ein solcher Rentebetrag nicht erforderlich seyn wird, welcher der aus der Zusammenstellung der Berechtigungen sich ergebenden Summe von 12,700 fl. gleich kommt.

Es geht daher der Antrag des Ausschusses dahin:

1) die Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen, diejenigen richtfiskalischen Beedberechtigungen, von denen, in Folge vorgängiger Untersuchung, sich herausstellen wird, daß sie nach den in den Domoniallanden bisher befolgten Grundsätzen aufgehoben worden wären, oder aufgehoben werden würden, wenn sie an den Großherzoglichen Fiskus zu entrichten wären, für den Staat, unter den in der Propossition der Staatsregierung entwickelten Bedingungen und Voraussetzungen zu erwerben, und sofort den Pflichtigen, vom Jahre 1835 an, zu erlassen;

2) zu dem Ende die Summe von jährlich 9,500 fl. für das Jahr 1835 zu verwilligen, und die Staatsregierung zu ersuchen, den entsprechenden Betrag in das Staatsbudget für die Jahre $18^{35}/_{36}$ mit jährlich 3,167 fl. aufnehmen zu lassen.

Digitized by

Digitized by Google

Beilage Nr. 114, zum 17. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Vorstellung des Eisenhammerwerkerbbeständers Franz Galetti zu Hirschhorn, wegen Entschädigung für die aufgehobenen Privilegien und Freiheiten seiner Erbleihe; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Besagter Franz Galetti hat unterm 24. v. M. bei der zweiten Kammer der Stände eine Petition überreicht, worin er unter Bezugnahme auf eine hinsichtlich des rubricirten Gegenstandes auf dem vorigen Landtage übergebene Vorstellung sein dortiges Ansuchen erneuert.

In dieser Eingabe hatte Petent vorgestellt, daß er nach seinem Erbleihebrief vom 6. October 1802 das Hammerwerk zu Hirschhorn mit Befreiung von allen Personalbeschwerden, als Frohnden, Wachten und Einquartierungen, sowie auch von Schatzung und Beed, Accis und Ohmgeld von Wein und Bier, Frucht, Mehl und anderen Victualien, so durch die Seinigen consumirt würden, erhalten hätte, er demnach unter der Churmainzischen Regierung monatlich nur 14 kr. Schatzung zu entrichten gehabt habe, unter der Großherzogl. Hessischen aber vom Jahre 1809 an im Laufe der Zeit bis auf 8 fl. 34 kr. erhöht worden und nebstdem noch an Flußbaukosten, Stock- und Zuchthausgeldern, Chaussee-Schatzungen, Wegbaugeldern, Kriegs- und Vermögenssteuern, Mainzer Steuerschulden, Staatsfrohndengelder und Amtskassenbeiträgen, sehr bedeutende Summen habe entrichteu müssen; er sich deßhalb schon im Jahre 1817 an die für das Fürstenthum Starkenburg angeordnet gewesene Hofkammer mit der Bitte um Schutz in den ihm nach seinem Erbleihbrief zustehenden Rechten gewendet, allein von derselben abschläglich bedeutet worden; er im Jahre 1818 auch von der Stadt Hirschhorn zu Frohndfuhren zur Reparirung der Wege und im Jahre 1820 selbst zu den Communalausschlägen derselben beigezogen worden, zwei deßfalls bei der besagten Hofkammer von ihm eingereichten Vorstellungen ohne Antwort geblieben, auf eine anderweitige im Jahr 1822 bei der Großherzogl. Regierung zu Darmstadt eingereichte, ihm aber eröffnet worden, daß durch die Verordnung vom 1. October 1806 alle Steuerfreiheiten aufgehoben seyen, nach einer ferneren Verordnung vom 30. September 1809 alle Steuerfreiheiten nicht allein bei den gewöhnlichen Steuern, sondern auch noch bei anderen nach dem Steuerfuß regulirt werdenden Abgaben aufgehört; nach der weiteren Verordnung vom 30. Mai 1815

Digitized by Google

die Erbleihträger von der Versteuerung des nutzbaren Eigenthums nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr noch genauer angezogen worden, und endlich die Gemeindeordnung den Maaßstab bestimme, nach welchem zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigetragen werden müsse.

Daß er sich hierauf veranlaßt gesehen, bei Großherzogl. Oberfinanzkammer und Großherzogl. Ministerium wiederholt um Entschädigung für seine verlorenen Privilegien und Freiheiten einzukommen und zwar um so mehr, als durch den Badischen Eingangszoll sein Gewerbe sehr leide, und überdies noch mittlerweile eine Personal- und Trankſteuer in dem Großherzogthum eingeführt worden, wozu er gleichfalls, seiner Befreiung von allen Personalbeschwerden und dem Accis- und Ohmgelde ungeachtet, angezogen werde; allein auf alle diese Vorstellungen stets abschlägig bedeutet worden sey, und sich sonach genöthigt sehe, seine Entschädigungsansprüche wegen aufgehobener Steuern und sonstigen Freiheiten der Prüfung der Stände vorzulegen.

Der Bericht, den der dritte Ausschuß der zweiten Kammer der vorigen Ständeversammlung über dies Gesuch des Petenten erstattete, ist in dem dritten Band der Beilagen sub Nro. 439 p. 386 abgedruckt und folgenden Inhaltes:

Legatur.

Bei der Berathung, welche der fünfte Band der Verhandlungen in dem 101. Protokoll p. 192 enthält, wurde nur von dem Abg. Hellmann die Frage aufgeworfen, ob Niemanden, welcher früher Steuerfreiheiten besessen, für deren Entziehung eine Entschädigung zugestanden worden sey? dieselbe von dem Präsidenten der Kammer und den Abgeordneten Emmerling und Goldmann auf das bestimmteste verneint, und darauf von dem Abg. Hellmann bemerkt, daß er sich sonst für den Petenten, welcher sein nächster Nachbar sey, habe erklären müssen.

Bei der Abstimmung, welche sich in dem 5ten Bande der Verhandlungen in dem 107. Protokoll pag. 587 und 588 vorfindet, wurde die Frage gestellt: will die Kammer dem Gesuche Folge geben? und dieselbe einstimmig verneint.

Ihr dritter Ausschuß ist ganz der Ansicht der zweiten Kammer der vorigen Ständeversammlung und trägt sonach, unter Bezugnahme auf den allegirten Bericht des dritten Ausschusses derselben, dahin an:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, dem Gesuche keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 115, zum 18. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Bibra, Zulauf und Fresenius, auf Anlegung einer Provinzialstraße von Lauterbach über Schlitz nach Fulda.

Unter allen in Vorschlag gebrachten zu bauenden Chausseen, welche auch schon auf dem vorigen Landtag in Antrag gebracht, ist wohl keine so nöthig und nützlich, wie die Fortsetzung der Straße von Lauterbach über Schlitz nach Fulda, eine Strecke von nicht ganz 7 Stunden, welche bis auf die Gränze von Churhessen 5 und von da bis nach Fulda 2 Stunden beträgt, welch letztere Strecke schon jetzt für alles Fuhrwerk brauchbar ist. Wir werden uns beehren weiter zu erläutern, wie das Churfürstenthum Hessen mit unserm Staate auf die vortheilhafteste Art für den Handel und jeden sonstigen Verkehr beide Straßen verbinden wird, wenn für die Zukunft noch einige kurze Seitenstraßen angelegt werden, wodurch der Verkehr von Sachsen und Baiern zum Vortheil des Großherzogthums Hessen Antheil bekommt. Denn ist einmal die Straße bis Fulda beendigt, so würde eine Provinzialstraße von Schlitz nach Hähnfeld die daselbst herziehende Straße aus Sachsen auf eine Wegstrecke von drei Stunden verbinden, und eine zweite Seitenstraße von Schlitz nach Niederaula von 3 Stunden würde die Hersfelder Straße auf dem kürzesten Weg mit unserem Großherzogthum durch den lebhaftesten Verkehr vereinigen. Alle diese Straßenzüge werden nie durch Ueberschwemmungen gehemmt, weil überall über den Fulda- und Schlitzfluß recht gut conditionirte steinerne und hölzerne Brücken bestehen, und die Materialien zu dem Straßenbau ebenfalls in Menge vorhanden sind, wodurch große Ersparungen stattfinden. Aus allen diesen Gründen ist daher nicht zu verkennen, daß durch diese Nebenstraßen, wenn erst die Hauptstraße vollendet, in Schlitz ein starker Verkehr vereinigt wird; auch werden die künftigen Unterhaltungskosten dieser Chausseen durch ihren lebhaften Verkehr gedeckt werden können, und dadurch für die Staatskasse nicht nachtheilig erscheinen.

Digitized by Google

Als weitere Ursache zur Herstellung dieses Straßenbaues verdient aber auch noch angeführt und bemerkt zu werden, daß es eine Handlung der Gerechtigkeit ist, den Landrathsbezirk Schlitz durch eine Straße mit dem Innern unseres Großherzogthums zu verbinden. In dem Jahr 1806 kam dieser Landrathsbezirk unter Großherzoglich Hessische Hoheit, und hat seit 28 Jahren durch bedeutende Gelder und Frohnden zu unseren Chausseebauten des ganzen Landes beigetragen, ohne auch nur von dieser großen Summe den geringsten Vortheil der dadurch hervorgehenden Wohlthaten genossen zu haben. Und da der Zufall diese Gegend, welche keineswegs reich an Boden ist, aber sehr fleißige und sparsame Bewohner hat, durch die angelegte Gränzzölle und Gewerbebetrieb im Innern des Landes, welche für die Staatseinwohner von großem Vortheil war, ganz zum Gränzlande bestimmte, so fand sich die Stadt und Herrschaft Schlitz gleichsam mit einer Chinesischen Mauer umgeben, jeder innere Verkehr hörte auf, und eine sichtbare Verarmung war die natürliche Folge. Aus allen diesen so wahren Gründen, und um diese Gegend für die gebrachten Opfer einigermaßen zu entschädigen, bitten wir eine verehrte zweite Kammer der Stände, unser Gesuch um Fortsetzung der Lauterbacher Staatsstraße über Schlitz nach Fulda vorzugsweise zu unterstützen, und die Staatsregierung zu ersuchen, diesen Antrag noch in diesem Jahr ins Leben rufen zu wollen, indem die ärmere Klasse von Einwohnern in Schlitz durch die Spann- und Handdienste auch etwas verdienen könnten, was ihnen sehr zu gönnen seyn würde.

Digitized

Beilage Nr. 116, zum 18. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Mohr, die Beschränkung der Distraktionsklagen bei Zwangsversteigerungen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Das Gesetz vom 24. Juli 1830 über das Zwangsveräußerungsverfahren in Rheinhessen macht bis zum Augenblick der Vollziehung der Zwangsveräußernng Distractionsklagen in unbeschränkter Anzahl und selbst die frivolsten, zulässig. Dem Friedensrichter fehlt die Kompetenz auch die allerfrivolste solcher Klagen nicht zu berücksichtigen und auf Begehren des betreibenden Theils mit der Versteigerung der gepfändeten Immobilien fortzufahren.

Dieses fragliche Gesetz hat in dieser Hinsicht traurige Resultate geliefert. Nicht nur wird bei der ungebundenen Zulässigkeit solcher Distractionsklagen die Vollziehung der Veräußerung von einem Termin zum andern verschoben, sondern gar oft werden die gepfändeten Immobilien in der Zwischenzeit unter Miteinverständniß der Distractionskläger verschlimmert und die Früchte, womit die gepfändeten Felder bestellt sind, von den Schuldnern, welche keinen Ersatz leisten können, eingescheuert und den Gläubigern entzogen.

Die Distractionskläger sind größtentheils Leute, gegen welche kein Regreß für Kosten und Schadensersatz von Werth ist. Der Prozeß, welcher über solche Klageneinlegung unter allen Umständen am Kreisgericht durchgeführt werden muß, kostet vieles Geld, welches den Gläubigern gewöhnlich nicht wieder ersetzt werden kann; höchst selten hat die Anstellung eines Sequester-Commissärs in Folge eines kreisgerichtlichen Urtheils einen guten Erfolg, die Kosten dieser Maßregel sind bedeutend und übersteigen oft den Vortheil.

Diese höchst beklagenswerthen Thatsachen bestimmen den Unterzeichneten zur Stellung des Antrags:

„die verehrliche Kammer wolle Großherzogl. Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzes ersuchen, wodurch die fraglichen Distractionsklagen beschränkt, dem Friedensrichter zu deren Beurtheilung und Zulassung eine Competenz eingeräumt und der Distractionskläger in jedem Falle zur Erstellung einer acceptablen Real- oder Personalcaution von wenigstens fl. 150 für Kosten und Schadenersatz verpflichtet wird."

Digitized by

Beilage Nr. 117, zum 18. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Reh, die Sicherstellung der Besoldungsrechte der evangelischen Geistlichen und Schullehrer.

In einem constitutionellen Staate müssen die öffentlichen Rechte der Staatsbeamten eben so, wie die Privatrechte der Staatsbürger, unter dem Schutze der Gesetze stehen.

Der Anerkennung dieses Grundsatzes verdanken die Gesetze vom 12. und 25. April 1820, welche die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil- und Militärstaatsbeamten betreffen, ihre Entstehung. Sie geben beiden Classen von Staatsdienern diejenige Gewähr der Erhaltung und Anerkennung ihrer durch Eintritt in den Staatsdienst erworbenen Rechte, ohne welche die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten des Staatsdienstes unmöglich seyn würde.

Was von den Staatsbeamten im Allgemeinen gilt, muß auch von der Classe derselben gelten, welche, indem ihnen die wissenschaftliche, sittliche und religiöse Bildung und Vervollkommnung der Staatsbürger obliegt, für die Erreichung der höheren Zwecke des Staates mindestens eben so viel, wenn nicht mehr thätig sind, als die übrigen Staatsbeamten. Es sind dies die Prediger und Schullehrer. Daß auch ihre Rechte, die sie durch Uebernahme ihrer Dienststellen erworben haben, vollständig gesichert und daß somit auch sie einer, von keiner Willkühr bedrohten, Selbstständigkeit in der Erfüllung ihres höchst wichtigen Berufs theilhaftig seyen, ist daher eine unabweisbare Nothwendigkeit.

Das Recht der willkührlichen Entlassung der Geistlichen und Schullehrer mit Schmälerung oder gänzlicher Entziehung ihrer Besoldung, steht mit dieser Rechtssicherheit und der durch diese bedingten Selbstständigkeit dieser Classe der Staatsbeamten, in schnurgradem Widerspruch.

Ein solches Recht besteht nun zwar nicht, indeß ist es, zum Nachtheil Einzelner und zur Gefährdung der Rechte aller evangelischen Geistlichen und Schullehrer, im Verlaufe der letzten Jahre, von Großherzoglicher Staats-Regierung mehrfach factisch geltend gemacht worden.

Digitized

Die Stände des Großherzogthums, berufen, gegebene Rechte zu schützen und Rechte zu geben, welche ohne Benachtheilung des Interesses einzelner oder aller Staatsbürger nicht entbehrt werden können, haben daher die dringendste Veranlassung diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dies zu erwirken, ist der Zweck meines Antrags, den ich in dem Folgenden auszuführen und zu begründen mir erlaube.

Es ist in Frage gestellt worden: ob die Geistlichen und Schullehrer als Staatsdiener zu betrachten seyen. Diese Frage verdankt der Scheidung, welche man zwischen Staat und Kirche, zwischen Staatszweck und Kirchenzweck gemacht hat, ihre Entstehung. Sie war practisch, so lange das Oberhaupt des Staates nicht auch das Oberhaupt der Kirche war und sie ist eben deßhalb nur noch practisch in Bezug auf die katholische Kirche. Für die protestantische hat sie seit der Reformation alle Bedeutung verloren. Eben deßhalb kann obige Frage in Bezug auf die protestantischen Geistlichen nur bejaht werden. Die protestantische Kirche bildet keinen Staat im Staate, sondern ist mit diesem verschmolzen und der Zweck beider ist in seiner höheren Potenz einer und derselbe. Mindestens kann nicht geläugnet werden, daß der Zweck der Kirche — Veredlung des Menschen durch sittliche und religiöse Bildung, für Erreichung des Zwecks des Staats, Erhaltung und Sicherung des Rechtszustandes, das förderlichste Mittel ist. Indem aber der Geistliche für die sittliche und religiöse Bildung der Staatsbürger und durch diese für Erreichung des Staatszwecks wirkt, und indem er für diesen Zweck vermöge eines ihm von dem Staatsoberhaupt gewordenen immerwährenden Auftrags wirkt, steht er mit den übrigen Staatsbeamten auf einer Stufe und ist Staatsdiener wie diese.

Hiervon ausgehend, läßt sich mit Grund behaupten, daß den evangelischen Geistlichen und Schullehrern das Gesetz vom 12. April 1820, die sogenannte Dienstpragmatik der Civilstaatsdiener, zu Statten kommt und daß sie von der Staatsbehörde nur mit einer nach, der Zahl ihrer Dienstjahre zu berechnenden, Pension entlassen werden können.

Die Großherzogl. Staatsregierung hat diese Ansicht bis jetzt nicht getheilt, sie hat die Geistlichen und Schullehrer nicht für Staatsdiener anerkannt und scheint darin von den Gerichten unterstützt worden zu seyn. Giebt man

Digitized

indeß auch jene Ansicht auf, so ist damit doch keineswegs zugestanden, daß die Staatsregierung berechtigt sey, einen Geistlichen oder Schullehrer mit willkührlicher Schmälerung oder gänzlicher Entziehung seines Diensteinkommens zu entlassen. Im Gegentheil, es läßt sich unschwer beweisen, daß eine solche Berechtigung der Staatsregierung nicht existirt.

Die Entlassung eines, ohne Vorbehalt des Widerrufs angestellten, Geistlichen oder Schullehrers mit Einziehung oder Schmälerung seiner Besoldung, ist, was nirgends bestritten wird, eine Strafe und zwar, wie jede Cassation, eine peinliche. Die entscheidende Frage ist sonach die: Von welcher Behörde kann gegen den Geistlichen und Schullehrer eine solche Strafe verfügt werden?

Vor der Reformation standen alle christliche Geistlichen wegen aller Vergehen unter der Gerichtsbarkeit des Pabstes, welche dieser theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Bischöfe, ausübte. Nach der Reformation zogen die protestantischen Fürsten die Gerichtsbarkeit über die protestantischen Geistlichen an sich und ließen solche durch geistliche Behörden (Consistorien, Officialate) verwalten. Eine gleiche Einrichtung bestand im Großherzogthum bis zum Jahr 1803. Das in diesem Jahr erschienene Organisationsedict hob die geistliche Gerichtsbarkeit ganz auf und traf die Bestimmung, daß die Kirchen- und Schulrathscollegien „mit geistlichen Sachen gar nichts zu thun" haben und daß „alle Processualien, welche die Consistorien und Officialate bisher gehabt hatten", an die betreffenden Civilgerichte übergehen sollten. Die Verfassungsurkunde änderte an dieser Einrichtung nicht allein nichts, sondern bestätigte sie ausdrücklich in dem Art. 41, welcher bestimmt, daß die Geistlichen, bloße Dienstvergehen ausgenommen, bei strafbaren Handlungen der weltlichen Obrigkeit unterworfen seyen.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Strafe der Cassation gegen Geistliche nur von ihrem zuständigen Richter ausgesprochen und daß weder die Staatsregierung, noch eine geistliche Behörde eine solche Cassation verfügen kann. Auf der Anerkennung dieses Grundsatzes beruht augenfällig die Verordnung vom 6. Sept. 1820, betreffend die Bestellung von Vicarien für solche Geistlichen, welche zu fernerer Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtes unfähig werden. Hätte sich damals die Staatsregierung im Besitz des Rechtes befunden, einen

Geistlichen nach ihrem Gutfinden zu entlassen, so würde es dieses Gesetzes, welches gewiß keine Beschränkung, sondern eine Erweiterung ihre Befugnisse bezweckte, nicht bedurft haben.

In einer Reihe von Jahren vor der Verkündigung der Verfassung und in den ersten Jahren nach derselben, hat sich auch die Staatsregierung dieses Recht der willkührlichen Entlassung Geistlicher, erweislich nicht zugeschrieben. Bis zu diesem Zeitpunkt galten alle nicht widerruflich angestellten Geistlichen und Schullehrer für nicht entlaßbar; wurden sie dienstuntauglich, so mußten sie sich die Beigebung von Vicarien gefallen lassen, machten sie sich eines Vergehens schuldig, dessen Bestrafung die Disciplinarstrafgewalt der ihnen vorgesetzten geistlichen Behörden überstieg, so wurden sie vor Gericht gestellt und ob sie cassirt werden durften, war von dem Urtheil ihres zuständigen Richters abhängig. Niemand erkannte in dieser Einrichtung eine Gefährdung der Interessen der Kirche, denn so wie die Civil-Dienstpragmatik vom 12. April 1820 in den §§. 25 u. 26 den Richtern die Pflicht auferlegt, solche Civilstaatsdiener, „welche durch ihr Benehmen das bei Ausübung des Staatsamtes erforderliche Ansehen schwächen, oder ihre besondere bürgerliche Dienstehre beflecken" nach Befund, ihres Amtes zu entsetzen, eben so gewiß lag den Richtern in Bezug auf die Geistlichen, die sich in gleicher Weise eines mit ihrer öffentlichen Stellung unverträglichen, die Würde ihres Berufs, die Ehre der Kirche untergrabenden Benehmens schuldig machten, die gleiche Verpflichtung auf. Es lag also für die Staatsregierung in keiner Weise Veranlassung vor, sich jenes Entlassungsrecht anzueignen.

Nichts destoweniger geschah dies in dem Jahr 1823 oder 1824. Die Staatsregierung erkannte sich in dieser Zeit das Recht zu, Geistliche u. Schullehrer nach Gutfinden mit oder Pension zu entlassen und sie machte von diesem Recht sofort Gebrauch, indem sie nacheinander mehrere Geistliche ihres Dienstes entließ. Einer dieser entlassenen Geistlichen, der Inspector Wagner von Lindenfels, ein Mann, welcher 40 Jahre lang dem Staate gedient und überdies noch die Bestimmung des §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses für sich hatte, trat gegen die ihm geschehene Entziehung der Hälfte seines Diensteinkommens bei Großherzogl. Hofgericht klagend auf. Seine Klage wurde von diesem hochachtbaren Gerichtshof, mit Stim-

meneinhelligkeit aller Richter, für vollständig begründet erklärt. Der in einem ausführlichen schriftlichen Vortrag gründlich entwickelten Ansicht des Referenten: „daß die Anstellung eines Geistlichen unwiderruflicher Natur sey und die kirchliche Behörde zwar das Recht habe, aus ethischen Gründen einem Geistlichen die fernere Ausübung seiner Funktionen zu untersagen, aber nur aus Rechtsgründen über deren Gehalt, der Richter zu urtheilen habe, ihm auch seine Besoldung entziehen könne", trat eine eminente Majorität der Richter bei. Das Urtheil erkannte den Centralfiskus schuldig, dem klagenden Inspector Wagner seine volle Besoldung für die Vergangenheit nach- und für die Zukunft fortzuzahlen.

Die Großherzogl. Staatsregierung ergriff indeß gegen dies Urtheil die Berufung an Großherzogl. Oberappellationsgericht und erwirkte hier ein zweites, welches, indem es die Klage des Inspectors Wagner verwarf, die verfügte Einziehung der Hälfte seiner Besoldung als eine Aeußerung der Disciplinar-Strafgewalt der Staatsregierung anerkannte und den Gerichten die Befugniß absprach, die Rechtsbeständigkeit solcher Disciplinarverfügungen, selbst wenn sie auf Einziehung der ganzen Besoldung eines Geistlichen gerichtet seyen, in Frage zu stellen: sämmtlichen, dem geistlichen Stande angehörigen Staatsbeamten, den Rechtsboden, auf welchem sie bisher standen, entzog, mindestens untergrub. Kein Geistlicher des Großherzogthums kann fortan gegen eine von Großherzogl. Staatsregierung verfügte Entziehung oder Schmälerung seines Diensteinkommens den Schutz der Gerichte, der doch dem Geringsten im Volke für das geringste Recht geboten ist, anrufen; die Richter müssen ihm erklären: wir sind zwar dazu bestellt, das gekränkte Recht zu schützen, aber Dein Recht dürfen wir, nach dem Präjudiz des obersten Landestribunals, nicht in Schutz nehmen, wir zwar sind allein berufen, peinliche Strafen zu erkennen, allein wir müssen dazu schweigen, daß die Staatsregierung, indem sie Dich kassirte, einen Akt der peinlichen Gerichtsbarkeit gegen Dich ausgeübt hat.

Die erwähnte oberstrichterliche Entscheidung hat hiernach, denn auch der Kassationshof für Rheinhessen, wie er jetzt besteht, wird der Ansicht des Oberappellationsgerichts nicht entgegentreten, die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums in der That und Wahrheit in dieser Beziehung für rechtslos erklärt und es steht nichts im

Digitized by Google

Weg, daß die Staatsregierung die willkührliche Entlassung eines Geistlichen mit Schmälerung oder Entziehung seines Einkommens, somit die Cassation eines Geistlichen, als ein Recht fernerhin und in jeder beliebigen Ausdehnung, geltend macht.

So gewiß aber jenes Recht weder früher bestanden hat, noch jetzt besteht, noch je bestehen darf, eben so gewiß werden sich die Stände des Großherzogthums dringend aufgefordert finden, von allen ihnen verfassungsmäßig zu Gebot stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, um den Zustande der Rechtsunsicherheit und Rechtslosigkeit, in welchem sich die evangelischen Geistlichen und Lehrer des Großherzogthums befinden, so schnell als möglich aufzuheben.

Ich glaube daher, mich des Beifalls der verehrlichen zweiten Kammer versichert halten zu dürfen, wenn ich mir erlaube, den Antrag zu stellen: Verehrliche Kammer wolle

entweder dagegen, daß Großherzogl. Staatsregierung ihre Disciplinarstrafgewalt gegen evangelische Geistliche und Schullehrer bis zur Schmälerung und Entziehung des Gehalts dieser Staatsbeamten mißbräuchlich ausgedehnt hat, bei Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, Beschwerde erheben, oder: die Großherzogl. Staatsregierung ersuchen, noch auf diesem Landtage einen, die Sicherstellung der Besoldungsrechte der evangelischen Geistlichen und Schullehrer betreffenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 118, zum 18. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Goldmann, die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs durch Besteuerung der Monopolien betreffend.

Die ausschließenden Brau-, Brennerei- Wirthschafts- und Zapfberechtigungen, welche hin und wieder in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen noch bestehen, sind als solche (in ihrer Eigenschaft als Monopolien) noch nicht der Gewerbsteuer unterworfen, vielleicht blos darum noch nicht, weil man bisher deren baldige gänzliche Entfernung hoffte. — Da sich inzwischen die Beseitigung dieser Monopolien bisher noch verzögert hat und vielleicht immer noch einige Zeit hingehen wird, bis wir das gewünschte Ziel erreicht sehen; so erlaube ich mir den Antrag:

daß die Staatsregierung ersucht werden möge, den Ständen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die Monopolien, als solche, in angemessener Weise dem Gewerbsteuer-Tarife noch eingeschaltet werden.

Digitized by

Beilage Nr. 119, zum 18. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Glaubrecht, auf Vorlegung einer Mühl- und Bachordnung für Rheinhessen.

Die Vorlegung einer umfassenden Mühl- und Bachordnung ist ein in Rheinhessen allgemein gefühltes Bedürfniß.

In dem vorigen Jahrhunderte bestanden theils regulirende Observanzen, theils ausführliche gesetzliche Dispositionen über diese Materie; es galt namentlich in einem großen Theile von Rheinhessen eine Churpfälzische Verordnung vom 7. December 1737. Allein seit der Aufhebung der damaligen Regierungen sind auch jene Observanzen und Verordnungen nach und nach ganz außer Gebrauch gekommen und in Vergessenheit gerathen. Die Verordnung vom 7. December 1737 ist zwar nicht förmlich aufgehoben worden, allein selbst abgesehen davon, daß fast Niemand sie kennt, und sie auch noch kaum zu haben ist, so enthält sie großen theils Vorschriften, welche gegenwärtig nicht ausführbar sind, und setzt Anstalten voraus, welche nicht mehr existiren.

Folge dieses Zustandes ist, daß seit vielen Jahren beinahe gar keine Aichpfähle mehr gesetzt worden, daß die früher bestandenen Aichpfähle an den meisten Mühlen zerstört, und Wehre, Fachbäume und Wasserbiete gehoben sind. Daß dieses aber zu Willkührlichkeiten, Unordnungen und häufigen Prozessen führen mußte, indem bald die oberen Müller die unteren verkürzen, bald umgekehrt die unteren Müller die oberen durch Verursachung von Hinterwasser in ihrem Geschäfte benachtheiligen, liegt auf flacher Hand, und hat sich auch durch die seitherige Erfahrung wirklich bewiesen.

Schon aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, erscheint sonach die Regulirung der Rechte und Verbindlichkeiten der Mühlenbesitzer, in Betreff der, ihre Werke treibenden Bäche, offenbar als wünschenswerth und nothwendig.

Sie ist es aber auch eben so sehr, wenn man die Verhältnisse der Müller zu den übrigen, die Mühlbäche begränzenden, Eigenthümern in das Auge faßt.

Das bürgerliche Gesetzbuch (Art. 644 und 645) giebt

Digitized by Google

nämlich jedem Angränzer eines nicht schiff- noch floßbaren Wassers das Recht, dasselbe bei dem Vorbeifließen an seinem Gebiete zur Bewässerung seiner Grundstücke zu benutzen, und verweist bezüglich der Art und Weise dieser Benutzung auf das Herkommen und die Localstatuten, mit der Verfügung, daß im Falle entstehender Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern, welchen diese Gewässer nützlich seyn können, die Gerichte darüber, mit Berücksichtigung sowohl des Interesses der Landwirthschaft, als der Achtung, welche dem Privateigenthume gebührt, entscheiden sollen.

Nicht bei allen Bächen in Rheinhessen haben aber frühere Observanzen oder Statuten über die Wässerung bestanden, und selbst bezüglich derjenigen, an welchen früher gewässert wurde, sind die ehemaligen Gebräuche nicht selten bestritten. Auch diese Verhältnisse veranlassen daher, obgleich in neuerer Zeit die größere Ausdehnung des Kleebaues an manchen Orten das Bedürfniß des Wiesenwässerns gemindert hat, doch noch immer in vielen Gegenden häufige Prozesse, und werden sie in Zukunft noch so lange veranlassen, bis die Art und Weise durch einen Akt der Gesetzgebung, etwa in der Art, daß die Jahreszeit und die Dauer der Wässerung an gewissen Tagen bestimmt würde, allgemein regulirt wird, indem natürlich die Gerichte immer nur einen einzelnen streitigen Fall entscheiden, nie aber ein allgemeines Regulativ geben dürfen.

Das Bedürfniß einer Mühl- und Bachordnung ist auch bereits von Großherzogl. Regierung anerkannt worden, und in ihrem Auftrage hat im Jahre 1830 der Gr. Wasserbaumeister Schuknecht den Entwurf einer solchen Ordnung gefertigt. Hierin wird zwar von dem Verfasser die Ansicht ausgesprochen, daß der Entwurf ohne Genehmigung der Landstände als Mühl- und Bachordnung in Rheinhessen eingeführt werden könnte, und zur Unterstützung dieser Ansicht sich auf das Gesetz v. 14. Floreal XI berufen; allein ein Blick in dieses Gesetz zeigt, daß darin der Staatsregierung das Recht zur einseitigen Erlassung von Reglements nur in Bezug auf das Reinigen der nicht schiffbaren Bäche und die Unterhaltung der Dämme und dergleichen Werke ertheilt worden ist, keineswegs aber über die hier in Rede stehende Materie, bei welcher es sich von Privateigenthum und von, durch das bürgerliche Gesetzbuch anerkannten, Servitutberechti-

gungen handelt, die offenbar nur durch Akte der Gesetzgebung regulirt werden können.

Im Jahre 1831 wurde dieser Entwurf den Mühlenbesitzern in Rheinhessen mitgetheilt, welche jedoch mannigfache Reclamationen gegen den Inhalt desselben erhoben haben, und seitdem scheint nichts mehr in dieser Sache geschehen zu seyn.

Ich habe daher bei der letzten Ständeversammlung einen Antrag gestellt, die Staatsregierung um Vorlegung des Entwurfes einer Mühl- und Bachordnung zu ersuchen, und da diese Motion (Beilage Nro. 103 der Landtagsverhandlungen) während der Dauer des Landtages nicht zur Berathung gekommen ist, so sehe ich mich veranlaßt, sie anmit förmlich zu reproduciren, indem ich dahin antrage:

„Es möge die verehrliche Kammer die höchste Staatsregierung ersuchen, baldmöglichst den Entwurf einer umfassenden Mühl- und Bachordnung für Rheinhessen, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Mühlenbesitzer in Bezug auf die ihre Mühlen treibenden Bäche und zwar sowohl gegen einander selbst, als gegen die übrigen, die Bäche begränzenden und zur Wässerung berechtigten Privaten oder Gemeinheiten, genau normirt und festgestellt werden, den Ständen vorzulegen."

Digitized by Google

Beilage Nr. 120, zum 18. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über das Gesuch des Eisenhammerwerkserbbeständers Franz Galletti zu Hirschhorn, eine Kostenrechnung des Hofgerichtsadvokaten Reaz zu Darmstadt betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Besagter Franz Galetti hat unterm 24. v. M. ein Gesuch überreicht, worin er vorstellt, daß ihm der Hofgerichtsadvocat Herr Reatz unterm 7. Mai 1833 eine Kostenrechnung in einem Betrage von 19 fl. 3 kr. mit einem Schreiben übersendet habe, worin er deren Berichtigung binnen vierzehn Tagen unter der Androhung, sonst klagbar zu werden, verlangt; er demselben in seiner Antwort vom 21. darauf mehrere Bemerkungen gegen die Rechnung gemacht und die Revision und Decretur derselben begehrt; Herr Reatz ihm darauf zwei Rechnungen geschickt nnd nunmehr 22 fl. 49 kr. und zwar unter dem Bemerken gefordert habe, daß die Posten, um deren Betrag sich die Rechnung vermehrt, annoch für Leistungen rückhafteten, die auf den Gegenstand jener keinen Bezug gehabt; er demselben darauf wieder erklärt habe, auf einer bestimmten Auskunft und Zustellung der Manualacten bestehen zu müssen, um solche mit diesen vergleichen zu können; statt einer Antwort Herr Reatz gegen ihn Klage erhoben und ihm ein Beschluß des Landgerichtes zu Hirschhorn vom 2. September 1833 insinuirt worden, worin ihm aufgegeben, dem Advocaten Reatz die von dem Hofgerichte auf 14 fl. 14 kr. decretirten Deserviten binnen 14 Tagen um so gewisser zu bezahlen, als entstehenden Falls Pfändung erfolgen werde; nach Ablauf der 14 Tage in der That auch zur Auspfändung geschritten worden, und er darauf, weil er eines nochmaligen Begehrens ungeachtet nicht zum Besitze der Manualacten habe gelangen können, den eingeklagten Betrag und die Pfändungskosten mit 15 fl. 26 kr. deponirt, dem Kläger auch die Bescheinigung darüber mit dem Ersuchen zugeschickt, dem Boten nunmehr die Manualacten mitzugeben, statt deren aber von Herrn Reatz nun eine Kosten-

Digitized by

forderung von 32 fl. 29 kr. mit dem Bedeuten erhalten habe, daß, wenn diese berichtigt, die Manualacten folgen sollten, auf diese Forderung übrigens von der Wittwe Seitz zu Hirschhorn bereits 13 fl. 36 kr. bezahlt seyen. Er Herrn Reatz hierauf geschrieben, daß, wenn seine Rechnung wegen der verschiedenen nachträglichen Posten nunmehr auch 32 fl. 29 kr. betrage, seine Forderung ursprünglich doch nur 14 fl. 14 kr. und 10 fl. 54 kr. laut eines anderweitigen hofgerichtlichen Decrets, welches ihm jedoch nicht zugekommen, ausgemacht, die deponirten 14 fl. 14 kr., die Zahlung der Wittwe Seitz mehr als diese 25 fl. 8 kr. betrügen, und er sonach gewiß nunmehr die Manualacten erwarten dürfe; Herr Reatz ihm darauf aber geantwortet, daß er nach Abzug der gedachten Empfänge noch 3 fl. 59 kr. zu erhalten habe, und wenn er dieselben mit dem nächsten Boten nicht erhalte, weiter anrufen werde.

Daß er ferner in einer Vorstellung an das Landgericht zu Hirschhorn wegen Adhibition eines Stempelbogens von 6 kr. von demselben zu einer Strafe von 1 fl. 30 kr. verurtheilt worden, während es doch zweifelhaft sey, welcher Stempel in einem solchen Falle zu gebrauchen und höchstens nur eine Strafe von 1 fl. 18 kr. habe angesetzt werden können, und daß er endlich, wenn er sich mit Beschwerden an das Hofgericht wenden wolle, solche selbst, wenn sie die Gerichte oder Anwälte betrüfen, durch Hofgerichtsadvocaten vorbringen lassen müsse, und dies selbst bei dem Oberappelationsgericht der Fall sey.

Das Petitum, das der Bittsteller diesen Auseinandersetzungen folgen läßt, lautet also:

1) daß auf diese Bemerkungen nach Prüfung des anwaltischen oder klägerischen und gerichtlichen Verfahrens zu resolviren, und ich nur zur Zahlung des Deservitenbetrags, wie er sich zur Klage richtig stellt, verbunden zu erkennen sey, die durch die Klage, das Executionsverfahren und die Einmischung der Wittwe Seitz verursachte Kosten mir zu ersetzen seyen;
2) zu untersuchen, warum der Kläger von den geforderten 19 fl. 3 kr. nur 11 fl. 20 kr. mit weiteren Kosten eingeklagt und nach der von mir geschehenen Zahlung noch 13 fl. 36 kr. von der Wittwe Seitz empfangen hat;

Digitized by Google

3) zu bestimmen, ob ich zur Zahlung der Deserviten, worüber mir keine Dekretur zugekommen, richterlich gezwungen, die Auslieferung der Manualacten nach Hinterlegung des einaeklagten Deservitenbetrags auch nach wirklicher Zahlung — wegen einer anderen Forderung — oder wenn alle Prozeßkosten bis auf einen bezahlt sind, wegen einem anderen fraglichen Rest verweigert werden kann;

4) die auf voriger Seite stehende Stempelstrafe mit 1 fl. 30 kr. zurück zu bezahlen;

5) zu entscheiden, ob auch, wenn die Beschwerden Anwälte oder Gerichte betreffen, alles durch Großherzogliche Hessische Hofgerichtsadvocaten geschehen müsse;

6) mit weiterem Verfahren gegen mich einzuhalten.

In diesem Gesuche hat Petent nun nicht einmal behauptet, vorerst die gesetzlichen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe seiner Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen zu haben, wie viel weniger ein solches nachgewiesen und ist demnach, nach der Ansicht Ihres dritten Ausschusses, in Gemäßheit des Art 81 der Verfassungsurkunde, mit demselben unzulässig.

Zudem beziehen sich aber auch die Gegenstände, für welche der Vorstellende die ständische Wirksamkeit darin in Anspruch nimmt, mit Ausnahme der Verwendung für die Rückerstattung der ihm für die Adhibition eines unrichtigen Stempelbogens bei einer Eingabe an das Landgericht zu Hirschhorn angesetzten Strafe von 1 fl 30 kr. sämmtlich auf ein zwischen ihm und dem Hofgerichtsadvocaten Reatz zu Darmstadt bestehendes privatrechtliches Verhältniß und würden sonach, weil Justizsachen nicht zur Competenz der Stände gehören, selbst wenn sich Petent deßfalls vorher an die Staatsbehörden gewendet hätte, dennoch bei der verehrlichen zweiten Kammer keine Berücksichtigung haben finden können.

Daher der Antrag:

das in Frage stehende Gesuch des Eisenhammerwerkserbbeständers Franz Galetti lediglich zu die Acten zu nehmen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 121, zum 18. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Abgeordneten-Wahl in der Residenzstadt Darmstadt; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Hinsichtlich dieser Wahl bemerkte die Einweisungscommission der provisorischen Prüfungscommission, daß, da dringende Indicien vorlägen, daß bei der Wahl der Bevollmächtigten Bestechung angewendet worden sey, das Hofgericht dahier sich veranlaßt gefunden habe, deßfalls eine Untersuchung einzuleiten, und die Acten, welche an dasselbe abgegeben worden, von dorther nicht abgefordert werden könnten. Die provisorische Prüfungscommission erklärte darauf hin, die von der Stadt Darmstadt gewählten Abgeordneten zum vorläufigen Eintritte in die Kammer unzulässig.

Ihr dritter Ausschuß ließ, nachdem er mit der Prüfung der Wahlen beauftragt worden war, an den Regierungscommissär, Herrn Geheimen Staatsrath Knapp, das Ersuchen ergehen, ihm die Acten dieser Wahl gefälligst mittheilen zu wollen; erhielt von demselben statt deren aber unterm 8. Mai 1834 folgende Erwiderung.

„Ich bedaure, Ew. Hochwohlgeboren Ansinnen, um Mittheilung der Acten über die Wahl der Abgeordneten in hiesiger Residenz, noch zur Zeit nicht entsprechen zu können.

Diese Acten sind, so weit sie die Wahl der Bevollmächtigten betreffen, wie auch schon von Seiten der Einweisungscommission bemerkt wurde, in Behuf der Untersuchung gegen Wesp und Consorten, wegen indicirter Bestechung bei der Bevollmächtigtenwahl, an die Gerichte abgegeben und können, ohne den Lauf der Justiz zu hemmen, von da nicht zurückgefordert werden. Sobald übrigens die Remission derselben erfolgt, werden sie der zweiten Kammer der Landstände durch die Einweisungscommission zugestellt werden ꝛc."

Ihr dritter Ausschuß glaubte die Hoffnung, zum Besitze der Acten über die Wahl in der Stadt Darmstadt zu gelangen, noch immer hegen zu dürfen, und bat daher in einem weiteren Schreiben unter'm 16. darauf wiederholt um deren gefällige Uebermachung.

Digitized by Google

Er bemerkte in demselben, daß, da er sich bei dem Interesse, das jede ständische Kammer habe, sich möglichst vollzählig zu sehen, für verpflichtet erachte, auch über diese Wahl möglichst bald Bericht zu erstatten, hierzu aber die Prüfung der Acten, und somit auch deren Besitz, erforderlich sey, sein Ansuchen gewiß um so begründeter erscheinen müsse, als die Acten über die Abgeordnetenwahlen unbestreitbar der constituirten zweiten Kammer angehörten; dieselbe in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten unmöglich von irgend einer Behörde aufgehalten werden könne, und auch sicher nicht ermangeln werde, fragliche Acten in möglichst kurzer Frist zur Restitution an Großherzogliches Hofgericht wieder abzugeben. Zugleich bat Ihr Ausschuß in diesem Schreiben zur Prüfung des Verhaltes der behaupteten Bestechung auch um gefällige Mittheilung der Untersuchungsacten, jedenfalls aber, so dies der Untersuchung wegen nicht angehen sollte, um Mittheilung, bei wie vielen der Stimmgeber Bestechung stattgehabt haben möge?

Die Antwort, welche ihrem Ausschusse auf dieses Schreiben zu Theil ward, ist datirt vom 22. Mai, und lautet also:

„Ew. Hochwohlgeboren verehrliches Schreiben vom 16. dieses Monats habe ich Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz vorgelegt, und bin beauftragt worden, Folgendes darauf ergebenst zu erwiedern:"

„Die Anzeige, daß bei der Bevollmächtigtenwahl in der Residenz Bestechungen vorgefallen seyn sollten, wurde vor dem Zusammentritt und der Eröffnung der Ständeversammlung gemacht, und mithin früher, als die zweite Kammer einen Anspruch auf jene Wahlacten bilden konnte."

„Die Untersuchung und das Erkenntniß darüber: ob? und von wem? bei der fraglichen Wahl eine strafbare Handlung verübt worden sey, gehörte vor die Gerichte, und erst wenn diese jene Fragen entschieden haben werden, kann die zweite Kammer es beurtheilen, ob das Ergebniß der gerichtlichen Prozedur auf die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten von Einfluß sey, oder nicht. Es war also ganz den Verhältnissen entsprechend, wenn man von Seiten des Ministeriums durch alsbaldige Abgabe der Sache an die Gerichte die Vorfrage möglichst bald zur Erledigung zu bringen suchte, ohne welche die ständische Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nicht erfolgen konnte. Da es bei der gerichtlichen Untersuchung hauptsächtlich darauf ankam, ob die angeblich durch Geld gewonnenen Stimmen, auch wirklich so, und von wem? bei dem Wahlakte abgegeben worden seyen; zur Constatirung dieser Thatsache aber das Register

Digitized by Google

über Diejenigen, welche abgestimmt haben, und die abgegebenen Stimmzettel selbst den Gerichten nothwendig war, so konnten beide denselben eben so wenig vorenthalten, als vor dem Schluß der Untersuchung wieder zurückgefordert werden, ohne den Lauf der Justiz zu hemmen. Da endlich die Untersuchung nicht blos den Zweck hat, zu erforschen, ob überhaupt eine Bestechung vorgefallen sey, sondern auch in welcher Ausdehnung dieselbe stattgefunden habe; so läßt sich nur nach der Beendigung der gerichtlichen Untersuchung erst angeben, bei wie vielen der Stimmgeber Bestechung stattgehabt habe, und vor Beendigung dieser Untersuchung können die Untersuchungsakten, wie Euer Hochwohlgeboren wohl selbst ermessen werden, der Kammer nicht mitgetheilt werden, da dieses dem gerichtlichen Verfahren in Strafsachen nicht gemäß seyn würde ꝛc."

In diesem Schreiben hat der Herr Regierungscommissär vorerst die Behauptung aufgestellt, daß die Anzeige, daß bei der Bevollmächtigtenwahl in der Residenz Bestechungen vorgefallen seyn sollten, vor dem Zusammentritt und der Eröffnung der Ständeversammlung gemacht worden sey und mithin früher, als die zweite Kammer einen Anspruch auf jene Wahlacten habe bilden können. Ihr dritter Ausschuß findet diese Behauptung vollkommen richtig, weil die Anzeige, daß bei der Bevollmächtigtenwahl in der Residenz Bestechungen vorgefallen seyen, in der That vor dem Zusammentritt und der Eröffnung der Ständeversammlung stattgehabt hat; vor dem Zusammentritt und der Eröffnung der Ständeversammlung keine zweite Kammer existirte; was nicht existirt, auch keine Rechte haben kann: und sonach auch allerdings die Anzeige, daß bei der Bevollmächtigtenwahl, in der Residenz Bestechungen vorgefallen seyn sollten, früher stattgehabt hat, als die zweite Kammer einen Anspruch auf jene Wahlacten bilden konnte. Allein er vermag darin nur einen Vordersatz ohne Zwischensatz und Schlußfolge zu erkennen, und sonach auch nicht einzusehen, wie damit, was doch die Absicht des Herrn Regierungscommissärs gewesen zu seyn scheint, der Beweis, daß die constituirte zweite Kammer kein Recht auf fragliche Wahlacten habe, geliefert seyn soll. Nach dem Art. 87 der Verfassungsurkunde steht die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen allein der zweiten Kammer zu; wem ein Recht zusteht, müssen auch nothwendig die Mittel zur Realisirung dieses Rechtes zustehen. Die Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl setzt deren Prüfung voraus, diese aber den Besitz der Wahlacten, und so

Digitized by Google

können solche sicher der Kammer nicht vorenthalten werden. Nirgends enthält die Verfassungsurkunde eine Bestimmung, wodurch eine Ausnahme von diesem Axiome begründet werden könnte, und die Stände müssen für dessen Aufrechthaltung sicher um so ernstlicher bedacht seyn, als, selbst abgesehen von der Verbindlichkeit der Wahrung ihrer Rechte, ihnen auch noch als eine heilige Pflicht obliegt, dafür besorgt zu seyn, daß jeder Bezirk einen durch sein besonderes Vertrauen Berufenen, die Abgeordneten der andern Bezirke mit seinen Kräften unterstützen sieht. Vergeblich würde hier eingewendet werden, daß bezüglich der vorliegenden Wahl der Residenz Darmstadt eine Untersuchung wegen angeblicher Bestechung bei der Bevollmächtigtenwahl anhängig sey, und vor der Beendigung und Entscheidung über dieselbe durch die Gerichte, die Wahl von der Kammer doch nicht für gültig erklärt werden könne, also auch der Besitz der Wahlakten bedeutungslos sey, — weil, selbst abgesehen von der Frage, ob die Stände bei der Beurtheilung solcher Verhältnisse unbedingt an die Entscheidung der Gerichte gebunden seyen, eine Wahl auch noch aus andern Gründen ungültig seyn kann, und sobald sie von den Ständen dafür erkannt würde, gleich zu einer anderweitigen, ohne vorerst den Ausgang, der sich vielleicht lange verzögernden gerichtlichen Untersuchung abwarten zu müssen, geschritten werden kann; der Besitz der Wahlakten also jedenfalls von hoher Bedeutung bleibt. Daß das Ministerium eine alsbaldige Untersuchung der Sache durch die Gerichte veranlaßte, hält Ihr dritter Ausschuß, hinreichende Indicien unterstellend, mit demselben für ganz angemessen, und glaubt selbst, daß eine Mittheilung eines Theils der Wahlakten, nämlich des Stimmregisters und der Stimmzettel an das competente Gericht nach dem Gegenstande der Untersuchung nicht ungeeignet gewesen sey; dagegen ist er aber der Ansicht, daß diese Mittheilung nur für die Epoche bis zur Eröffnung der Ständeversammlung hätte geschehen dürfen, weil mit diesem Momente fragliche Wahlakten der zweiten Kammer angehörten, also auch über diese Epoche hin über dieselben nicht verfügt werden konnte, und keine Behörde befugt seyn kann, die Stände in der Ausübung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Wirksamkeit zu paralisiren. Ihr dritter Ausschuß glaubt daher, daß das Ministerium gleich nach Eröffnung der Ständeversammlung fragliche Wahlakten von dem Gerichte, dem es solche mitgetheilt, zurück zu fordern und

Digitized by Google

an die zweite Kammer abzugeben gehabt hätte, solches jedenfalls doch auf das Ersuchen ihres Ausschusses hätte geschehen sollen, und vermag sich mit dem entgegengesetzten Verfahren desselben um so weniger einverstanden zu erklären, als es einer Seits nach dem Schreiben des Herrn Regierungscommissärs nicht einmal bei dem Gerichte angefragt zu haben scheint, ob man jener Acten noch bedürfe, oder sie wenigstens nicht auf einige Tage entbehren könne; anderer Seits aber auch zu der Kammer und deren dritten Ausschuß sicher die Erwartung hegen durfte, daß, wenn die Gerichte noch den ferneren Besitz fraglicher Wahlakten für nöthig erachten sollten, dieselbe nach dem schnellmöglichsten Gebrauche wieder zurückgegeben werden würden.

Das fernere Ansuchen um Mittheilung der Akten über die bezüglich der behaupteten Bestechung bei der Bevollmächtigtenwahl zu Darmstadt anhängige Untersuchung hatte ihr Ausschuß ersichtlich nur für den Fall gestellt, daß ein solches die Lage der Untersuchung nicht verbiete; er schmeichelte sich, daß das Gericht, an welchem die Sache anhängig ist, und welches allein darüber zu urtheilen im Stande ist, deßfalls berichtlich gehört werden würde, allein ein solches scheint nicht der Fall gewesen zu seyn, wenigstens finden wir dafür in der Antwort des Herrn Regierungscommissärs keine Spur. Die für den Fall, daß die Lage der Untersuchung gegenwärtig nicht die Mittheilung der Untersuchungsakten gestatten sollte, subsidiarisch gestellte Frage, bei wie vielen der Stimmgeber Bestechung stattgehabt haben möge? erheischte nach der Ansicht Ihres dritten Ausschusses die Rücksicht, daß bei der Beurtheilung der Gültigkeit der Wahl vielleicht von der Ansicht ausgegangen werden könne, daß die behauptete Bestechung nur insofern Berücksichtigung finden dürfe, als sie auf das Resultat der Wahl von Einfluß gewesen seyn möge.

Der Herr Regierungscommissär erwiederte, daß nur erst nach der Beendigung der gerichtlichen Untersuchung angegeben werden könne, bei wie vielen der Stimmgeber Bestechung stattgehabt habe; und so wenig Ihr Ausschuß auch die Richtigkeit dieser Bemerkung je verkannte, glaubte er dennoch jene Frage stellen zu können, weil es leicht der Fall seyn mag, daß die Untersuchung bereits schon so weit gediehen ist, daß mit Sicherheit gesagt werden kann, daß nur bei so vielen der Stimmgeber Bestechung stattgehabt haben dürfe. Ihr

Digitized by Google

Ausschuß erwartete, daß jedenfalls das untersuchende Gericht deßfalls befragt werden würde, und glaubt, daß die verehrliche Kammer vermittelst eines Beschlusses Großherzogliches Ministerium zweckmäßig hierzu veranlassen würde.

Diesem Allem nach glaubt ihr dritter Ausschuß den Antrag stellen zu müssen:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, auszusprechen, daß, nach Art. 87 der Verfassungsurkunde, die Acten über die in hiesiger Residenz stattgehabte Abgeordnetenwahl vorbehältlich deren Rückgabe zum Zwecke der Fortsetzung der Untersuchung, nicht vorenthalten werden könnten, sonach Großherzogliches Ministerium um deren Einforderung und Zustellung zu ersuchen, so wie auch ferner das Ansinnen an dasselbe gelangen zu lassen, sich von dem Gerichte, an welchem die Untersuchung über die bei der Bevollmächtigtenwahl in der Residenz Darmstadt angeblich stattgehabte Bestechung, anhängig ist, darüber Bericht erstatten zu lassen: ob die Untersuchung bereits schon so weit gediehen, daß mit Sicherheit gesagt werden könne, daß nur bei so vielen der Stimmgeber Bestechung stattgehabt haben möge, und welches in diesem Falle die Anzahl dieser Stimmgeber sey? — und ihr demnächst Kenntniß von dem Inhalte dieses Berichtes zu geben.

Digitized by

Beilage Nr. 122, zum 19. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses über den Gesetzesentwurf, die Ueberfahrtsgebühren bei Worms und Kostheim betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Brunck.

Dieser Gesetzesentwurf, welchen Referent mit den übergebenen Motiven zu verlesen die Ehre hatte, ist auf den dermalen bestehenden Tarif der Gebühren für die Rheinüberfahrt bei Oppenheim, welcher auf den Wunsch der Stände am 31. Dec. 1831 erlassen wurde, gegründet, so daß für die Folge, mit Ausnahme der in den Artikeln 2 und 3 angeführten einzelnen Begünstigungen bei den Ueberfahrten zu Worms, Kostheim und Oppenheim, gleiche Gebühren bezahlt werden sollen.

Nach einer mündlichen Mittheilung des Herrn Regierungscommissärs, Ministerialraths Eckhard, beabsichtigt die Staatsregierung nun auch die Rheinüberfahrt bei Gernsheim mit den vorbenannten Ueberfahrten gleichzustellen; welcher spätere Entschluß in diesen schon vorgängig berathenen Gesetzesentwurf nicht mehr aufgenommen werden konnte.

Zur vollständigen Beurtheilung dieses Gegenstandes wird es nöthig seyn, den Tarif für die Ueberfahrtsgebühren bei Oppenheim, welcher nun auch für die Ueberfahrten bei Worms, Gernsheim und Kostheim in Anwendung kommen soll, zu verlesen.

(Verlesung.)

Ihr erster Ausschuß ist der Ansicht, daß dieser Gesetzesentwurf im Allgemeinen, jedoch mit Erweiterung der im Art. 2 vorgeschlagenen Begünstigungen für den Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten, zur Annahme zu empfehlen sey, und geht zu den einzelnen Artikeln dieses Gesetzesentwurfs über, wo die geeignet scheinenden Modificationen bei jedem einzelnen Artikel in Vorschlag werden gebracht werden.

Art. 1.

Wegen gleichzeitiger Anwendung des fraglichen Tarifs auf die Rheinüberfahrt bei Gernsheim, wäre in diesem Artikel, nach Worms, noch zuzusetzen: „Gernsheim.“

Art. 2.

Zur Rechtfertigung dieses Artikels wird in den Motiven zu diesem Gesetzesentwurf angeführt:

„Aus langen Erfahrungen habe es sich ergeben, daß der größte Theil der Frequenz der Ueberfahrt bei Worms aus Fuhren bestehe, welche aus den ganz nahe diesseits gelegenen Ortschaften ökonomische Produkte auf den Markt nach Worms führten, und bisher nur sehr geringe Ueberfahrtsgebühren bezahlt hätten. Eine bedeutende Erhöhung dieser Ueberfahrtsgebühren würde daher auf die Preise der Consumtionsartikel wirken und von Seiten der Stadt Worms Beschwerden hervorrufen, die eine billige Rücksicht verdienten. — Die Behörden hätten deßhalb vorgeschlagen, diese Marktfuhren mit Früchten, Heu, Stroh, Torf und dergl., ohne Rücksicht auf ihre Ladung, stets als leere Lastwagen zu behandeln, und die Staatsregierung habe, die Billigkeit dieser Bestimmung einsehend, dieselbe in den vorgelegten Gesetzesentwurf aufgenommen."

Auch der erste Ausschuß erkennt solche Billigkeitsrücksichten im Allgemeinen an, weil durch die Hebung des gegenseitigen inländischen Verkehrs mit ökonomischen Produkten, im Ganzen genommen, dem Staat auf der einen Seite nur Vortheil, und auf der andern Seite wenig oder gar kein Ausfall an den Ueberfahrtsgebühren erwächst, indem durch eine derartige Berücksichtigung der Ladungen mit landwirthschaftlichen Produkten, die Frequenz der Ueberfahrten sehr vermehrt wird und sich hierdurch der Ausfall von den Ladungen wieder deckt. Zugleich verdient noch erwähnt zu werden, daß die Landwirthe, in der Regel, ihre Produkte in geringen Quantitäten absetzen und deßhalb selten schwere, ihren Bespannungen angemessene Ladungen verführen. Dem Referenten ist es genau bekannt, daß Landwirthe bei dem Absatz ihrer Erzeugnisse, der nur allmählig erfolgt, oft die Ladung durch ein 2spänniges Fuhrwerk bewerkstelligen, weil es ihnen an einem einspännigen Fuhrwerk fehlt, und daß jene, welche im Besitz eines einspännigen Fuhrwerks sind, meist nur halbe Ladung haben, weil ihre Verhältnisse nicht gestatten, eine größere Quantität abzusetzen. Der tarifmäßige Ausfall für die Ladung wird also auch in dieser Hinsicht nicht bedeutend seyn, während sich bei einer solchen allgemeinen Berücksichtigung das Fuhrwesen mit Produkten vermehrt

Digitized by Google

und die Bespannung von den Produzenten noch weniger in Betracht gezogen wird.

Außer allem diesem hält der Ausschuß den Tarif in Bezug auf das leere Fuhrwerk und das zugehörige Gespann, noch dermaßen für hoch, daß auch hierdurch eine Berücksichtigung der Ladungen mit landwirthschaftlichen Produkten motivirt werden kann.

Erwägt man nun noch, wie sehr die diesseitigen Bewohner, welche ökonomische Produkte auf den Markt nach Mainz bringen, gegen jene, welche solche auf den Wormser Markt bringen, im Nachtheile stehen würden, indem erstere. nach dem Inhalt des Gesetzesvorschlags, die volle Ueberfahrtsgebühren zu Kostheim und zugleich das hohe Brückengeld zu Kastel bezahlen müssen, während dem die Ladungen der letzteren nur wie leeres Fuhrwerk behandelt würden, so könnte eine ausschließliche Begünstigung für die Rheinüberfahrt bei Worms, Veranlassung zu gerechten Beschwerden bei allen andern Rheinüberfahrten und insbesondere der Mainüberfahrt zu Kostheim, geben.

Aus diesen Gründen schlägt der Ausschuß eine veränderte Fassung des Art. 2 vor, wie folgt:

„Zur Erleichterung des Verkehrs werden bei den Rheinüberfahrten bei Worms, Gernsheim, Oppenheim und der Mainüberfahrt zu Kostheim, die inländischen Fuhren mit allen Garten- und Feldfrüchten, Heu, Stroh, Torf und Dungmaterial, ohne Rücksicht auf ihre Ladung, als leere Lastwagen behandelt."

Art. 3.

Die besondere Lage der Gemeinde Kostheim erheischt eine ausnahmsweise Berücksichtigung und resp. Befreiung aus nachstehenden, in den Motiven zu diesem Gesetzesentwurfe auch schon erwähnten Gründen:

1) haben die Einwohner dieser Gemeinde Grundbesitz auf der linken Mainseite.

2) gehört diese Gemeinde zu dem Festungsbezirke von Mainz und Kastel und wurde in einem Zeitraume von ungefähr 20 Jahren, durch schreckliches Kriegsfeuer des Belagerungs- oder Festungscorps, oder beider zugleich, zweimal zusammen gebrannt, wodurch die Einwohner in gränzenloses Unglück versetzt wurden, ein Fall, der bei jedem neuen Kriege wieder eintreten kann.

Diese Lage der Gemeinde Kostheim gebietet eine Ausnahme.

Ad 1) Eine Befreiung für das Fuhrwerk, Zug- und

Weidevieh zur Bestellung und Benutzung ihres Grundeigenthums auf der linken Mainseite.

In dem zweiten Theile des Art. 3 wären hiernach die Worte zu streichen:

„werden wie leeres Fuhrwerk behandelt"

und am Ende statt „ist frei" wäre zu setzen „sind frei".

Nach der vorgeschlagenen neuen Fassung des Art. 2 gebührt Kostheim diese weitere Begünstigung, indem bei Festsetzung des Steuercapitals von diesem Grundeigenthum, keine Rücksicht auf diese erschwerenden und belastenden Umstände genommen werden konnte.

Selbst bei der vorgeschlagenen gänzlichen Befreiung von den Ueberfahrtsgebühren bleibt die Ueberfahrt für die Benutzung dieses Grundeigenthums noch eine Belästigung. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würden von Feldern geringer oder mittlerer Güte, die Ueberfahrtsgebühren, das als Reinertrag angenommene Steuercapital in manchen Jahren noch übersteigen. Ein Beispiel wird dies erläutern:

Wird ein Morgen Land gedüngt, so sind im Durchschnitte 15 Wagen Dung erforderlich, wovon die Hin- und Rückfahrt von jedem Wagen, selbst als leeres Fuhrwerk behandelt, kosten würde 32 kr., also im Ganzen 8 fl. — kr.
Die Einfuhr von 2 Wagen Getreide 1 „ 4 „

im Ganzen ein Betrag von 9 „ 4 „

welcher, wie vorerwähnt, den jährlichen Reinertrag eines Morgen Landes von geringer oder mittlerer Güte übersteigt.

Aus diesen Gründen trägt der erste Ausschuß auf die vorstehend angegebene Abänderung des zweiten Theils vom Art. III. an.

Ad 2) würde es als eine nicht zu verantwortende Ungerechtigkeit zu betrachten seyn, wenn man die Einwohner der Gemeinde Kostheim, welche sich in ganz gleichen Verhältnissen, wie jene von Kastel, befinden, länger gegen diese beeinträchtigen, und ihnen nicht auch eine gleiche Begünstigung hinsichtlich des Brückengeldes an der Rheinbrücke bei Kastel bewilligen wollte.

Der Ausschuß trägt hiernach darauf an, den dritten Theil des Art. III nach seinem ganzen Inhalte zu genehmigen.

Art. 4.

Hiergegen findet der Ausschuß nichts zu erinnern.

Digitized by Google

Beilage Nr. 123, zum 20. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Mohr, die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Verwirklichung der Besitznehmung der auf dem Zwangswege ersteigten Immobilien betreffend.

Unter andern Mängeln des nachträglichen Zwangsveräußerungsgesetzes vom 24. Juli 1830 für die Provinz Rheinhessen, erscheint auch darin der nachtheilige Mangel solcher Bestimmungen, die es dem Erwerber solcher Immobilien, welche im Zwangswege gerichtlich versteigert werden, verstatten, sie ohne die allerlästigste und kostspieligste Procedur der körperlichen Haft gegen den außer Besitz zu setzenden Schuldner in wirklichen Besitz und Genuß nehmen zu können. Einem verschmitzten expropriirten Schuldner fehlt es nie an Mitteln und Rathschlägen, sich dem Vollzug der körperlichen Haft zu entziehen und den Ansteigerer der Güter Jahre lang zu äffen und ihm Besitz und Genuß dieser Güter zu entziehen. Große Nachtheile für beide Theile sind die unausbleiblichen Folgen dieses Verhältnisses: kärglicher Ertrag dieser Güter; schlechter Steigpreis, da die Liebhaber zu denselben durch solche Verhältnisse abgeschreckt werden; am Ende doch Gefängniß und totaler Ruin auf der Seite des widerspenstigen Schuldners; Beraubung des Ertrags und zunehmende Verschlechterung dieser Immobilien; immense Kosten, deren Ersatz nicht zu hoffen ist ꝛc. für den Steigerer.

Diese und andere Nachtheile des bisherigen Verfahrens würden wohl verhütet und der Zweck erreicht werden können, durch ein von dem Friedensrichter zu ertheilendes, durch den Gerichtsboten, ohne Anwendung körperlicher Haft, unter Beihülfe der Ortspolizey zu vollziehendes, Aus- und Einweisungsdecret.

Der Unterzeichnete trägt sofort dahin an:

„Die verehrliche Kammer wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, den Ständen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch bestimmt werden möge, wie der Steigerer, mit Umgehung der außerordentlich lästigen und kostspieligen Formen und Proceduren der körperlichen Haft, in den Besitz der auf dem Zwangswege ersteigten Immobilien gelangen könne.“

Digitized by Google

Beilage Nr. 124, zum 20. Protokoll.

Wiederholte Anträge des Abgeordneten Kertell, in Rheinschiffahrtsangelegenheiten.

Schon auf dem vorigen Landtage brachte der Unterzeichnete mehrere Anträge in die Kammer, die Bezug auf die Rheinschifffahrt hatten, und besonders solche, die den Hessischen Antheil an derselben, der in mancher Hinsicht sich dermal gefährdet findet, schützen sollen. Einige sind in der Zwischenzeit erledigt, einige bestehen noch. —

Ganz besonders der Preußische Rheinoctroinachlaß auf alle jene Waaren, die in Preußen verzollt werden; die Auseinandersetzung enthält der frühere Antrag und die darüber stattgehabte Discussion.

Die Sache schien der vorigen Kammer so wichtig, daß sie dieselbe an den Ausschuß zurück verwies und denselben mit zwei Mitgliedern verstärkte.

Die Berathung hatte bei dem verstärkten Ausschuß statt, der Bericht kam aber wegen der Auflösung nicht mehr in die Kammer. — Ich wiederhole also, als sehr dringend und nöthig, daß nämlich die Staatsregierung ersucht und ermächtigt werden möge, aus Staatsmitteln diejenige, die ihre Waaren, so sie den Rhein herein führen, in Hessischen Zollstädten verzollen, denen in Preußen verzollten gleich gestellt und entschädigt werden. —

Eine zweite noch unerledigte Sache, ist der durch Wasserzollnachlässe erzwungene Stapel in Mannheim, für jene Waaren, die aus einem Hessischen Hafen in den Neckar gehen.

Der erneuerte Antrag geht dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen des nahen Zollanschlusses von Baden, sich kräftig zu verwenden, daß dieser Mißstand aufhören möge, und die Hessischen Schiffer, auf das Princip der Gleichheit, in Mannheim und auf dem Neckar eben so behandelt werden, wie die Badischen Schiffer bei uns auf Rhein und Main.

Digitized by Google

Beilage Nr. 125, zum 20. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Brunck, die Erhebung der Nachsteuer in der Provinz Rheinhessen, von Auswanderern nach Nordamerika betreffend.

Es ist mir zur Kenntniß gekommen, daß in der neuesten Zeit von den Auswanderern nach Nordamerika aus der Provinz Rheinhessen, eine Auswanderungs- oder sogenannte Nachsteuer verlangt wird, und daß den Auswanderern die Landesentlassung und die nöthigen Reisepässe nicht ertheilt werden, ehe und bevor sie die Quittungen über die Bezahlung der fraglichen Steuer vorzulegen im Stande sind; obgleich ein Gesetz über die Einführung einer solchen Steuer in der Provinz Rheinhessen, nach Wissen, nie bestanden hat, oder, seit der Vereinigung mit dem Großherzogthum Hessen, bekannt gemacht worden ist.

Welche Schwierigkeiten, Kosten und Zeitverlust, den Auswanderern durch eine solche unerwartete Steueranforderung veranlaßt werden, worüber Niemand Aufschluß zu geben vermag und wovon sie, in der Regel, erst durch die Provinzialdirection in dem Augenblicke in Kenntniß gesetzt werden, wenn sie glauben, alle gesetzliche Formalitäten erfüllt zu haben, läßt sich leicht begreifen.

Insofern nun der gesetzliche Bestand dieser Steuer in der Provinz Rheinhessen, nach meiner Voraussetzung, nicht sollte nachgewiesen werden können; stelle ich an die verehrliche zweite Kammer der Stände den Antrag:

„die höchste Staatsregierung zu ersuchen, die Erhebung der Nachsteuer in der Provinz Rheinhessen bald möglichst zu untersagen und die in der neuesten Zeit schon geleisteten Zahlungen den Interessenten wieder ersetzen zu lassen. —"

Digitized by Google

Beilage Nr. 126, zum 20. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Kertell, Trommler, Langen, Glaubrecht, Strecker und Vogel, die Lage der Stadt Mainz, der Bundesfestung gegenüber, betreffend.

Auf dem vorigen Landtage wurde von mehreren Abgeordneten Betreff rubricirten Gegenstandes der in den Beilagen, dritter Band, Seite 33 und folgende — abgedruckte Antrag gestellt.

Auf den vom dritten Ausschusse erstatteten Bericht, welcher auf Seite 631 und folgende des vierten Bandes Beilagen zu lesen ist, konnte weder Berathung noch Beschlußnahme erfolgen, indem unmittelbar auf die Berichtserstattung die Auflösung der Kammer erfolgte.

Die Unterzeichneten erlauben sich demnach den angeführten Antrag, bei der gegenwärtigen verehrlichen Kammer seinem ganzen Inhalte nach hiermit zu reproduciren, und denselben der geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Digitized by

Beilage Nr. 127, zum 20. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Rauschert die Vollendung der sogenannten Monsheimer Straße betreffend, welche von Pfeddersheim aus, in Verbindung mit der Alzeyerstraße, durch das Zellerthal auf die Kaiserstraße führt.

Bereits auf dem vorigen Landtage hat der Abgeordnete Hallwachs den oben rubricirten Antrag gestellt, (siehe Beilage 288 der vorjährigen Landtagsverhandlungen) welcher die Vollendung eines, im Einverständnisse der Großherzoglich Hessischen und Königlich Baierischen Behörde in Rheinhessen begonnenen und ausgeführten, aber bis jetzt noch nicht in Rheinbaiern fortgesetzten Straßenbaues zum Gegenstande hat. Ehe jedoch der Antrag zur Berathung kam, wurde der Landtag aufgelößt und der unterzeichnete Abgeordnete der Stadt Worms sieht sich deßhalb veranlaßt, diese, im Interesse des ganzen südlichen Theiles der Provinz Rheinhessen sowohl, als im Interesse eines Theiles der Provinz Starkenburg, erhobenen Motion bei gegenwärtigem Landtage zu erneuern.

Unter Bezugnahme auf die in der Motion des Abgeordneten Hallwachs ausgeführten Gründen, trägt der Unterzeichnete daher wiederholt dahin an:

„Es möge die verehrliche Kammer die höchste Staatsregierung ersuchen, die Vollendung der erwähnten, durch das Zellerthal gehenden, Straße, von Seiten der Königlich Baierischen Regierung auf diplomatischem Wege zu erwirken.

Digitized by Google

Beilage Nr. 128, zum 20. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses, über den Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, die vorläufige Uebersicht der Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1830, 1831 und 1832 betreffend; erstattet von dem Abgeordneten von Gagern.

Es ist den Ständen dieselbe Uebersicht der Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren $18^{30}/_{32}$, welche schon bei Eröffnung des letzten Landtags vorgelegt worden war und im ersten Bande Beilagen Nro. II. (Seite 23 bis 37) abgedruckt ist, übergeben worden.

Es waren darüber in der letzten zweiten Kammer Bericht erstattet, Berathung gepflogen und Beschlüsse gefaßt gewörden; letztere erst in den letzten Tagen vor Auflösung des Landtags, so daß der Gegenstand in der ersten Kammer nicht mehr zur Prüfung gelangen konnte.

Die Gründe, warum die Staatsregierung diese Uebersicht nicht nach dem Stand der Rechnungen, soweit solche bis jetzo abgehört sind, hat umarbeiten lassen, enthält der neueste unter Beilage Ziffer 4 der Verhandlungen dieses Landtags gedruckte Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, und der Ausschuß kann deren Gewicht nicht verkennen.

Was die auf dem vorigen Landtage in der zweiten Kammer beanstandeten einzelnen Posten betrifft, so hat sich der Herr Präsident des Finanzministeriums theils auf seinen früheren Vortrag, theils auf die Correspondenz mit dem damaligen ersten Ausschuß der zweiten Kammer und auf die Berathungen in der zweiten Kammer selbst bezogen.

Zur Erledigung dieses Gegenstandes erlaubt sich der Ausschuß auf den Bericht Bezug zu nehmen, welcher von dem ersten Ausschusse der letzten Kammer erstattet worden und im dritten Band Beilagen Nro. CCCCLXXX (Seite 582 bis 742) abgedruckt ist.

Es enthält dieser Bericht einen sehr vollständigen Auszug aus den vorgelegten Uebersichten.

Ebenso ist der Ausschuß mit denen in diesem Berichte entwickelten Ansichten und gestellten Anträgen unter nach-

Digitized

stehenden Zusätzen und Modificationen einverstanden, welche aus den in der 129ten, 130ten und 131ten Sitzung der letzten zweiten Kammer gepflogenen Diskussionen und darauf in der 135ten Sitzung gefaßten Beschlüssen hervorgegangen sind.

Zu B. Staatsausgaben.

IIIte Hauptabtheilung.

Pensionen. (Seite 627 bis 634 des früheren Berichts.)

Zu I. a. Stand der Civil- und Hofpensionen. A. Eigentliche Pensionen. (S. 630 und 631.)

Der vorige erste Ausschuß hat es (Seite 631) als ein billiges Verlangen bezeichnet, daß den beiden vormaligen militärischen Mitgliedern der aufgelöseten hiesigen Polizei-Deputation, welche für diese gehabten Functionen jeder eine Pension von jährlich 300 fl. beziehen, diese Pensionen, insofern sie überhaupt einen Rechtsanspruch darauf haben, auf etwaige spätere militärische Zulagen in Aufrechnung kommen möchten. Bei der Berathung in der zweiten Kammer bemerkte der Herr Regierungscommissär, Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann, daß, so viel er wisse, die 300 fl., welche Generallieutenant von Follenius aus obigem Titel zu beziehen habe, diesem auf seinen Gehalt als Generallieutenant, welchen er später als jene Pension erhielt, in Aufrechnung gebracht seyen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in diesem Falle dieser Posten aus dem Pensionsetat verschwinden müsse, da jener General-Offizier mit seinem militärischen Gehalt auf einem Activetat des Militärbudgets steht.

Von dieser Ansicht ausgehend, bat Referent den Hrn. Regierungscommissär um bestimmte Auskunft darüber, ob jene Pensionen auf spätere militärische Zulagen in Aufrechnung gekommen seyen?

Darauf erfolgte die Antwort, daß nach erhaltener offizieller Benachrichtigung:

„1) dem Großherzogl. Generallieutenant, Freiherrn von „Follenius, diejenige 300 fl., welche derselbe früher „aus der Polizeikasse bezogen hat, in dem den Stän„den übergebenen Militärbudget von $18^{33}/_{35}$ von sei„ner etatsmäßigen Gage in Abzug gebracht worden „sind, und daß derselbe übrigens seit der Anordnung „dieses Abzugs keinerlei Zulage bewilligt erhalten hat;

„2) der Großherzogl. Platzmajor von Rosenberg bereits

„seit 1822 in demselben Gagebezug steht und also „seitdem und neuerlich keine Zulage erhalten hat."

Da hiernach kein Grund vorliegt, das, was der Großherzogl. Generallieutenant von Follenius als etatsmäßige Gage zu beziehen hat, hier theilweise als Pension zu verrechnen, so trägt der Ausschuß darauf an, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, für die Finanzperiode von $18^{33}/_{35}$ jene 300 fl. aus dem Pensionsetat zu entfernen und der einschlägigen Abtheilung des Militär-Budgets zuzusetzen.

Zu I. b. Stand der eigentlichen Militärpensionen. (S. 631 und 632.)

Nach demjenigen, was der Präsident der vorigen Kammer über die Pensionirung des Obristen Besserer, des Obristlieutenant Künstler, der Majore Venator und Sommerlad bemerkt hat, trägt der Ausschuß darauf an, daß dasjenige als beseitigt angesehen werde, was in dem früheren Ausschußberichte, Seite 632 in Bezug auf diese Pensionirungen gesagt ist.

Die Schlußanträge zu dieser Hauptabtheilung in dem früheren Ausschußberichte (S. 634) empfiehlt der Ausschuß zur Annahme.

IVte Hauptabtheilung.

Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates. (Anlage Nro. 39.)

Zu 1.) Civilliste. (S. 635 bis 641.)

Der Antrag des ersten Ausschusses der vorigen Kammer, daß der Betrag der Ueberschreitung der Bewilligung unter dieser Rubrik, mit 30,159 fl. 23 kr. und weiteren 838 fl. 56 kr. zusammen 30,998 fl. 19 kr. (siehe S. 641), welche er nicht für gerechtfertigt ansehen könne, den Ueberschüssen des Betriebscapitals zugerechnet werden möge, wurde von der vorigen Kammer dahin genehmigt, daß dieselbe der Fortentrichtung bis zum 1. Mai 1832, der der Höchstseligen Großherzogin Königliche Hoheit zu bestimmten Zwecken und auf bestimmte Zeit verwilligt gewesenen jährlichen 15,000 fl. die Zustimmung mit 24 gegen 21 Stimmen nicht ertheilte.

Der Ausschuß inhärirt der Ansicht des Ausschusses der vorigen Kammer. Da aber bei der über diesen Gegenstand gepflogenen sehr ausführlichen Berathung sowohl von dem Herrn Regierungscommissär gerügt worden ist, daß die Erläuterungen der Staatsregierung von dem Ausschusse nicht vollständig in dem Bericht aufgenommen wor-

Digitized by Google

den seyen, als auch in factischer und rechtlicher Beziehung mancherlei Momente hervorgehoben wurden, so hält es der Ausschuß für seine Pflicht, diesen Gegenstand nochmals im Zusammenhange zu begutachten.

§. 1. Durch Ministerialrescript d. d. 27. Juni 1814 wurde die Generalkasse (unter Bezugnahme auf eine hierüber unterm 28. April 1814 ausgestellte Urkunde, welche Urkunde selbst nicht vorgelegt worden ist) angewiesen, eine von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Allerhöchst seiner Gemahlin verordnete Handgelderzulage von 10,000 fl. jährlich, als Schuldentilgungsfond, vom 28. April 1814 an, in so lange auszubezahlen, bis daraus alle gegenwärtigen Schulden der Frau Großherzogin Königlicher Hoheit bezahlt seyen, und Höchstdieselbe Sich über gänzliche Abbezahlung Ihrer gegenwärtigen Schulden erklärt haben würden.

„Des Großherzogs Königliche Hoheit hätten zugleich weiter zu disponiren und zu verordnen geruht, daß auf den Fall, wo Höchstsie nach göttlichem Verhängniß vor Ihrer Frau Gemahlin Königliche Hoheit mit Tode abgehen, und Dero gegenwärtige Schulden noch nicht ganz bezahlt seyn sollten, Höchstderselben alsdann diese zu einem Schuldentilgungsfonds verordnete jährliche Zulage von 10,000 fl., außer der in einer weiteren Urkunde vom 28. April 1814 bestimmten und verordneten Witthumsgehaltssumme, bis zur gänzlichen Tilgung der besagten Schulden von Höchstihren Erben und Nachfolgern an der Regierung fortbezahlt werden solle."

§. 2. Durch Urkunde vom 10. December 1819 bewilligte der Höchstselige Großherzog Ludewig I. eine weitere Zulage von 5000 fl. zu vorgenanntem Tilgungsfond (von 10,000 fl.), welche im Laufe des künftigen Jahrs gegen Quittung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin aus der Generalkasse zu zahlen, und ausgäblich zu verrechnen seyen, weil es sich ergeben habe, daß der Fond von 10,000 fl. zur planmäßigen Abbezahlung der im Jahr 1820 zu berichtigenden Schulden nicht hinreichend sey.

§. 3. Am gleichen Tage (10. December 1819) genehmigte und garantirte der Höchstselige Großherzog Ludewig I. einen von der Höchstseligen Großherzogin unterm 1. December 1819 unterfertigten Schuldentilgungsplan, wonach im Jahr 1820 die Summe von 14,965 fl. 27 kr., und so fort, und im Jahre 1832 ein Rest von

Digitized by Google

5,000 fl. ausgezahlt werden sollten. In diesem Schuldentilgungsplan ist im Eingange gesagt:

„Wir Louise ꝛc. urkunden und bekennen hiermit: Nachdem Unseres vielgeliebten Gemahls, des Großherzogs Königliche Hoheit und Liebden Sich geneigt finden lassen, Uns zur successiven Abzahlung Unserer rückständigen Zahlungsschuldigkeiten einen besonderen jährlichen Tilgungsfond von Fünfzehntausend Gulden aus der Großherzoglichen Generalkasse zu verwilligen: So haben Wir ꝛc., nach vorheriger Rücksprache mit Unseren Gläubigern, folgende Einrichtung zur allmähligen Abzahlung derselben getroffen und angeordnet ꝛc."

Sodann heißt es am Ende:

„Mit der Vollziehung dieser Anordnung beauftragen Wir den Großherzoglichen Geheimen Referendär Zimmermann, welcher die Uns zur Schuldentilgung bewilligten 15,000 fl. alljährlich gegen Unsere Quittung aus Großherzogl. Generalkasse zu erheben, damit vorschriftsmäßig Zahlung zu leisten und Uns zu Ende jedes Jahrs die eingelösten quittirten Schulddocumente einzuhändigen hat."

„Die laufenden Zinsen der vorbemerkten Kapitalschulden wollen Wir aus Unseren Handgeldern bis zur gänzlichen Abzahlung berichtigen lassen, weßhalb Wir unterm heutigen besondere Verfügung getroffen haben.

Urkundlich ꝛc."

§. 4. Auf dem ersten Landtage von $18^{20}/_{21}$ wurden detaillirte Nachweisungen über die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats, zum Zweck der Bewilligung der Civilliste, vorgelegt.

Danach bestanden die Handgelder der Frau Großherzogin

a) auf Lebenszeit in	38,000 fl.
b) auf gewisse Jahre in	15,000 fl.
zusammen	53,000 fl.

Es wurde aber bei Bestimmung der Civilliste hinsichtlich dieser Handgelder kein Unterschied gemacht, und unter der auf 591,604 fl. damals bestimmten Civilliste, ist der Gesammtbetrag der von der Höchstseeligen Frau Großherzogin mit 53,000 fl. bezogenen Handgelder begriffen.

Was den Hergang auf dem ersten Landtage bei der Bestimmung der Civilliste, namentlich hinsichtlich der Handgelder der Höchstseeligen Frau Großherzogin betrifft, so ist dem Ausschuß darüber folgende Mittheilung geworden:

Digitized by Google

„Als auf dem ersten Landtage die Civilliste des Höchstseligen Großherzogs regulirt wurde, und man mit den Ständen übereingekommen war, daß sie alles dasjenige umfassen sollte, was aus den Staatseinkünften bisher schon auf die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes verwendet worden sey, entgieng es dem damaligen Herrn Referenten im ersten Ausschusse nicht, daß die befragten jährlichen 15,000 fl., da des Höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit solche nur für einen bestimmten ausserordentlichen Zweck, und auf bestimmte Zeit bewilligt hatten, eigentlich nicht unter die Bestandtheile der Civilliste aufgenommen werden könnten."

„Er war im Begriff dieses Verhältniß in seinem Berichte auseinander zu setzen, wie dieses aus dem vorhandenen Concepte jenes Berichts noch jetzt hervorgehen wird, unterließ es aber auf Verlangen der Ausschüsse beider Kammern aus Discretion, und um Verhältnisse nicht berühren zu müssen, deren Veröffentlichung damals nicht angemessen gefunden wurde; und blos daher kam es, daß diese 15,000 fl. der Civilliste beigeschlagen wurden."

Was die angeführten Thatsachen betrifft, so berief sich der Herr Regierungscommissär auf das Zeugniß des damaligen Ausschußreferenten, des Präsidenten der letzten Kammer, welcher auch bei Berathung die Richtigkeit derselben vollkommen bestätigte.

§. 5. Eben dieser Präsident der letzten Kammer bemerkte beim Beginnen jener Berathung:

„Auf dem vierten Landtag (Landtag $18^{29}/_{30}$) ersah ich aus dem Voranschlag (für $18^{30}/_{32}$), welcher den Ständen vorgelegt worden war, daß man die ganze Civilliste mit 591,000 fl. noch in Ansatz gebracht hatte, obgleich die darin begriffenen fraglichen 15,000 fl. nur bis zum 1. Mai 1832 zahlbar waren, denn an diesem Tage mußten nach dem von des Höchstseligen Großherzogs Königl. Hoheit genehmigten Plan, die Schulden, wegen welcher die Bewilligung stattgehabt hatte, getilgt seyn. Ich machte den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums auf dieses Verhältniß aufmerksam; er erkannte die Richtigkeit meiner Bemerkung und benachrichtigte am 26. Februar 1830 den Ausschuß, daß ein verhältnißmäßiger Abzug an der Civilliste geschehen könne."

Hiermit steht die Eröffnung im Zusammenhange, welche der Herr Präsident des Finanzministeriums während des Landtags von $18^{29}/_{30}$, nach dem Ableben der

Höchstseligen Großherzogin und kurz vor dem Ableben des Höchstseligen Großherzogs, und zwar unterm 26. Februar 1830, an den Präsidenten des damaligen ersten Ausschusses, folgenden hier einschlägigen Inhalts, erlassen hat:

„Seit der Aufstellung des Staatsbudgets für die Jahre $18^{30}/_{32}$ haben sich einige Veränderungen ergeben, welche auf die Rubrik Nro. 4., „Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates, von Einfluß sind."

„Der Unterzeichnete ist beauftragt, solchen zur Kenntniß des ersten Ausschusses der zweiten Kammer zu bringen, und hat die Ehre in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken:"

„1) Unter den Handgeldern Ihrer Königlichen Hoheit der Höchstseligen Frau Großherzogin, im Betrage von 53,000 fl. befanden sich 15,000 fl., welche Sr. Königl. Hoheit der Großherzog zu bestimmten Zwecken und auf bestimmte Zeit allergnädigst bewilligt hatten. Dieser allerhöchsten Bewilligung zu Folge müssen jene 15,000 fl. in den Jahren 1830 und 1831 noch vollständig, im Jahre 1832 aber nur noch mit 5,000 fl. bezahlt werden, womit alsdann die erwähnte Bewilligung erlischt."

„Ohngeachtet nun diese 15,000 fl. auf dem ersten Landtage von den Ständen des Großherzogthums ohne Vorbehalt und als ein Bestandtheil der für die Lebensdauer des Regenten unveränderlichen Civilliste bewilligt worden sind, so haben Sr. Königliche Hoheit der Großherdennoch allergnädigst befohlen, von dieser Summe nur so viel in Anspruch zu nehmen, als der bezeichneten Zwecke wegen erforderlich ist, und es kann daher schon in dem Budget für die Jahre 1830 bis 1832 hierauf in so weit Rücksicht genommen werden, daß für jedes Jahr der dritte Theil der, im Jahre 1832 nicht mehr zur Zahlung kommenden 10,000 fl. mit 3,333 fl. 20 kr. an der etatsmäßigen Bedürfnißsumme in Abzug gebracht wird."

Diese dem ersten Ausschusse der zweiten Kammer gemachte Eröffnung hatte keine Folge und kam niemals zur Kenntniß der landständischen Versammlung, weil einige Wochen später der Regierungswechsel, und damit die Nothwendigkeit der Festsetzung einer neuen Civilliste eintraten.

§. 6. In Folge des Regierungsantritts Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde den Ständen von

$18^{29}/_{30}$: „die Civilliste betreffend," eine neue Proposition gemacht, welche in den Verhandlungen jenes Landtags, zweiter Band Beilagen, Ziffer CCXI (Seite 240 bis 244) abgedruckt ist. —

Es ist darin, was den in Rede stehenden Gegenstand betrifft, gesagt:

„Vorerst erwarten Sr. Königl. Hoheit, daß Allerhöchst denenselben von Ihren getreuen Ständen dieselbe Civilliste bewilligt werde, welche im Jahr 1820 für des Höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit regulirt worden ist.

Diese Civilliste betrug bekanntlich 591,604 fl. Da sich aber darunter eine Summe von jährlich 15,000 fl. befand, welche zu Gunsten Ihrer Königlichen Hoheit der Höchstseligen Großherzogin nur auf bestimmte Zeit vorgesehen war, und immittelst auf Allerhöchsten Befehl für die Dauer dieser Bewilligung berichtigt wurde, uud ferner 300 fl. Zinsen von der Morgengabe Ihrer Königlichen Hoheit der Höchstseligen Großherzogin wegfallen, weil dieses Capital immittelst der Staatsschuldentilgungscasse überwiesen worden ist, so vermindert sich hierdurch diese erste Anforderung auf jährliche 576,304 fl., welche in das Staatsbudget einzutragen seyn werden."

§. 7. In Folge dieser Proposition wurde die neue Civilliste in Betrag mit jährlich 576,000 fl. und vom Jahr 1831 an, einschließlich der, zur Entschädigung für die, von da an übernommenen Bauverbindlichkeiten bewilligten 5000 fl., im Betrag mit jährlich 581,000 fl. festgesetzt, und diese letztere Summe, wie oben bemerkt, in den Voranschlag für die Jahre $18^{30}/_{42}$ aufgenommen, so daß die budgetmäßige Ausgabe in den drei Jahren sich auf 1,743,000 fl. zu belaufen haben würde.

Diese Summe reichte aber nicht aus, einmal, weil bis zum 6ten April 1830, also $3^1/_3$ Monat, die Civilliste des Höchstseligen Großherzogs mit 591,604 fl. fortzuentrichten war; und dann, weil die mehrerwähnten 15,000 fl., welche zu Gunsten der Höchstseligen Großherzogin auf bestimmte Zeit vorgesehen waren, bis zum 1sten Mai 1832 fortentrichtet worden sind.

§. 8. Was die durch diesen letzteren Umstand veranlaßte Ueberschreitung betrifft, so ist in dem Vortrag Seiner Excellenz, des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums deßfalls bemerkt:

Digitized by Google

„Unter der Civilliste des Höchstseligen Großherzogs, Königliche Hoheit, war auf dem ersten Landtage eine Summe von 15,000 fl. aufgenommen worden, welche schon vor dem Zeitpunkte der Verfassung der Höchstseligen Großherzogin Königlichen Hoheit, zu bestimmten Zwecken und auf bestimmte Zeit, bewilligt und ausgesetzt worden war.

Der Zeitpunkt dieser Bewilligung endete am 1sten Mai 1832 und es war von der Höchstseligen Großherzogin Königlichen Hoheit für die ganze Dauer dieser Rente über dieselbe disponirt worden, wozu allerdings vollkommen rechtliche Befugniß vorlag.

Schon des Höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit betrachteten diese, wie schon erwähnt wurde, besonderen Zwecken gewidmete Rente, nicht als ein Bestandtheil der Civilliste, wovon der erste Ausschuß der zweiten Kammer bereits durch ein Schreiben des Regierungscommissärs vom 26ten Februar 1830 in Kenntniß gesetzt wurde. Auch des jetzt regierenden Großherzogs Königliche Hoheit theilten diese Ansicht, und befahlen daher, den Betrag jener Rente von der Summe in Abzug zu bringen, welche als Fortbezug der bisherigen Civilliste bei den Ständen in Antrag gebracht werden sollte.

Dieß ist geschehen, und das Verhältniß der Sache, so wie die daraus folgende Nothwendigkeit, jene Rente, bis zu dem Zeitpunkte ihrer Erlöschung, im Ganzen noch mit 35,000 fl. auszubezahlen, den Ständen eröffnet worden. Diese Zahlung hat stattgefunden, und sie ist es, welche eine anscheinende Ueberschreitung bei der Rubrik: „Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes" ergiebt."

Als dem ersten Ausschuß der letzten Kammer auf sein Ansuchen Abschriften von den Urkunden mitgetheilt wurden, deren wesentlicher Inhalt in den §§ 1 bis 3 angeführt ist, nahm der Herr Regierungscommissär bei dieser Mittheilung wiederholt Bezug auf die, während des Landtags von $18^{29}/_{30}$ dem ersten Ausschusse der zweiten Kammer unterm 26ten Februar 1830 gemachte, oben §. 5 ausführlich erwähnte Eröffnung; und dem ersten, der Staatsregierung zur Einsicht mitgetheilten Entwurfe des letzten Ausschußberichts setzte derselbe folgende weitere Ausführung entgegen:

„Wäre dies nicht geschehen," (d h. wären die fraglichen 15,000 fl. auf dem ersten Landtage der Civilliste

nicht beigeschlagen worden) „so ist völlig klar, daß dieselbe Summe, da solche vor der Verfassung durch eine unbestreitbar gültige Regierungshandlung des Souverains verliehen worden war, von den Ständen noch neben der Civilliste für die ganze Dauer ihrer Verwilligung als eine verbindliche Staatsschuld hätte anerkannt werden müssen, zumal da des Höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit, wie das Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an Großherzogliche Generalcasse d. d. 27ten Juni 1814 beweist, in eventum ausdrücklich bestimmt hatten, daß die Zahlungsverbindlichkeit auf den Regierungsnachfolger als solchen übergehen solle.

„Eben so klar ist es aber, daß durch die Uebertragung jener 15,000 fl. auf die Civilliste von keiner Seite, weder von der Höchstseligen Frau Großherzogin Königlichen Hoheit, noch von deren Creditoren, noch auch von des Höchstseligen Großherzogs Königlichen Hoheit selbst eine Verbindlichkeit eingegangen worden ist, jene 15,000 fl. noch vor beendigtem Bewilligungszeitraum (1ten Mai 1832) aufzugeben, und den Staat, der ihm durch die angeführte Regentenhandlung auferlegten Verpflichtung zu entledigen.

„Des Höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit hatten Sich hierüber noch bei ihren Lebzeiten ausgesprochen, indem Allerhöchstdieselben durch einen Erlaß des Regierungscommissärs an den Herrn Präsidenten des ersten Ausschusses d. d. 26ten Februar 1830 ausdrücklich erklären ließen, daß diese 15,000 fl. im Jahre 1832 nur noch mit 5,000 fl. zu zahlen seyen und die übrigen 10,000 fl. an der Civilliste von dieser Finanzperiode in Abzug gebracht werden könnten, und es ist hiergegen damals von keiner Seite etwas erinnert worden. Des jetzt regierenden Großherzogs Königliche Hoheit, welche Sich berechtigt hielten, dieselbe Civilliste zu fordern, welche Ihrem Höchstseligen Regierungsvorfahren bewilligt worden war, ließen aber, — jedoch offenbar in der Voraussetzung, daß solche bis zu dem im Jahre 1832 eintretenden Zeitpunkte ihrer Erlöschung fortbezahlt würden, jene 15,000 fl. an dem Betrage der früheren Civilliste unaufgefordert in Abzug bringen, und es wurde sogar den Ständen ausdrücklich bekannt gemacht, daß jene Summe bis zu dem Zeitpunkte ihrer Erlöschung mit 35,000 fl. ausbezahlt worden sey, ohne daß von Seiten derselben hiergegen die mindeste Erinnerung erfolgt wäre.

Digitized

„Hätte man die Sache anders betrachtet, und jene 15,000 fl. als Bestandtheile der Civilliste angesehen, so würde nach den damaligen Verhältnissen die Civilliste des jetzt regierenden Großherzogs Königlichen Hoheit zuverlässig mit jährlichen 15,000 fl. mehr dotirt worden seyn, wobei der Vortheil keineswegs auf Seiten des Landes gewesen seyn würde.

„Daß übrigens die im Jahr 1819 bewilligten 5000 fl. eben so wie die im Jahr 1814 bestimmten 10,000 fl. eine jährliche Zahlung seyn — und bis zur Vollziehung des Schuldentilgungsplans geleistet werden sollten, geht aus diesem von des Höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit unterm 10ten December 1819 genehmigten und garantirten Schuldentilgungsplan unwidersprechlich hervor, indem nach demselben die Summe der Schulden 185,188 fl. 14 kr. betrug, zu deren Tilgung vom Jahr 1820 bis 1sten Mai 1832 jährlich 15000 fl. erforderlich waren, und auch wirklich verwendet worden sind.

„Es ist aber rechtlich betrachtet, außer allem Zweifel, daß die Uebertragung jener 15,000 fl. auf die für die Lebensdauer des Höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit bewilligte Civilliste, deren Veranlassung oben der Wahrheit völlig getreu auseinander gesetzt worden ist, den Rechten irgend eines Dritten, und namentlich den Rechten Ihrer der Höchstseligen Großherzogin Königl. Hoheit und der, auf jene 15,000 fl. immittirten Creditoren, auf keine Weise präjudiciren konnte, und daß daher die Verbindlichkeit des Staats, die Zahlung bis zu dem Zeitpunkte, wo sie nach den Verfügungen des Höchstseligen Großherzogs aufhören sollte, zu leisten, nicht bestritten werden kann."

§. 9. Darüber wird kein Anstand obwalten, daß die Stände, indem sie beschließen, ob die Verausgabung der fraglichen 35,000 fl., für welche eine budgetmäßige Verwilligung nicht vorliegt, gerechtfertigt erscheine? ganz in derselben Lage sich befinden, dieselben Befugnisse auszuüben haben, als ob es sich darum handelte, die künftige Ausgabe zu bewilligen. Das Bewilligungsrecht konnte den Ständen dadurch nicht entzogen werden, daß die Staatsregierung es unterlassen hatte, ihre Genehmigung im verfassungsmäßigen Wege zum Voraus einzuholen.

Diese Ausgabe erscheint auch nicht als eine unvorhergesehene; sie war vielmehr zu der Zeit schon gemacht, als das Budget für $18^{30}/_{32}$ bewilligt wurde; der Stand der

Gemeinde, die Ihr Euch in Christo Jesu geheiligt wisset, berufene Heilige, mit allen denen, die an allen Orten anrufen den Namen unsers Herrn Jesu Christi, ihres und unsers, Gnade sei mit Euch und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesu Christo. Ich danke meinem Gott allezeit um Euch, für die Gnade Gottes, die Euch gegeben ist in Christo Jesu, daß Ihr in allen Stücken reich seid gemacht in ihm, in aller Lehre und in aller Erkenntnis, wie denn die Predigt von Christo in Euch kräftig geworden ist, also daß Ihr keinen Mangel habt an irgend einer Gabe, die Ihr wartet auf die Offenbarung unsers Herrn Jesu Christi, welcher auch wird Euch befestigen bis ans Ende, daß Ihr untadelig seid auf den Tag unsers Herrn Jesu Christi. Denn Gott ist treu, durch welchen Ihr berufen seid zur Gemeinschaft seines Sohnes Jesu Christi, unsers Herrn.

Ich ermahne Euch aber, liebe Brüder, durch den Namen unsers Herrn Jesu Christi, daß Ihr alle einerlei Rede führet und lasset nicht Spaltungen unter Euch sein, sondern haltet fest aneinander in einerlei Sinn und einerlei Meinung. Denn es ist mir angezeigt worden von den Leuten der Chloe, daß Zank unter Euch sei, liebe Brüder. Ich meine aber das, daß unter Euch einer spricht: Ich bin paulisch, der andere: Ich bin apollisch, der dritte: Ich bin kephisch, der vierte: Ich bin christisch. Ist denn Christus zerteilt? Ist Paulus für Euch gekreuzigt? Oder seid Ihr auf Paulus getauft? Ich danke Gott, daß ich niemand unter Euch getauft habe außer Crispus und Gajus, daß nicht jemand sage, ich habe auf meinen Namen getauft. Ich habe aber auch getauft des Stephanas Hausgesinde; ferner weiß ich nicht, ob ich jemand getauft habe. Denn Christus hat mich nicht gesandt zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen, nicht mit weisen Worten, auf daß nicht das Kreuz Christi leer werde.

Denn das Wort vom Kreuz ist eine Torheit denen, die verloren werden; uns aber, die wir selig werden, ist es eine Gotteskraft. Denn es steht geschrieben: Ich will zunichte machen die Weisheit der Weisen und den Verstand der Verständigen will ich verwerfen. Wo sind die Weisen? Wo sind die Schriftgelehrten? Wo sind die Klugen dieser Welt? Hat nicht Gott die Weisheit dieser Welt zur Torheit gemacht? Denn weil die Welt mit ihrer Weisheit Gott in seiner Weisheit nicht erkannte, gefiel es Gott wohl, durch die Torheit der Predigt die zu retten, die an ihn glauben. Denn die Juden fordern Zeichen und die Griechen suchen Weisheit; wir aber predigen den gekreuzigten Christus, den Juden ein Ärgernis, den Griechen eine Torheit, denen aber, die berufen sind, Juden und Griechen, Christus, Gottes Kraft und Gottes Weisheit. Denn die Torheit Gottes ist weiser, als die Menschen sind, und die Schwachheit Gottes ist stärker, als die Menschen sind.

Seht doch an, liebe Brüder, eure Berufung: nicht viele Weise nach dem Fleisch, nicht viele Gewaltige, nicht viele Edle sind berufen; sondern was vor der Welt töricht ist, das hat Gott erwählt, daß er die Weisen zuschanden mache, und was vor der Welt schwach ist, das hat Gott erwählt, daß er zuschanden mache, was stark ist, und was vor der Welt unedel ist und verachtet, das hat Gott erwählt, und was nichts ist, daß er die zunichte mache, die etwas sind, auf daß sich vor Gott kein Fleisch rühme. Von ihm aber kommt es, daß Ihr in Christo Jesu seid, der uns gemacht ist von Gott zu Weisheit und zu Gerechtigkeit und zu Heiligung und zu Erlösung, auf daß, wie geschrieben steht: Wer sich rühmt, der rühme sich des Herrn.

Und ich, liebe Brüder, als ich zu Euch kam, kam ich nicht mit hohen Worten oder hoher Weisheit und verkündigte Euch das Zeugnis Gottes. Denn ich hielt mich nicht dafür, daß ich etwas wüßte unter Euch außer Jesus Christus, und zwar als den Gekreuzigten. Und ich kam zu Euch in Schwachheit und in Furcht und mit großem Zittern, und mein Wort und meine Predigt war nicht in überredenden Worten menschlicher Weisheit, sondern in Erweisung des Geistes und der Kraft, auf daß Euer Glaube stehe nicht auf Menschenweisheit, sondern auf Gottes Kraft.

sich der Ausschuß davon überzeugen, so würde er darauf antragen, die fragliche Ueberschreitung nicht weiter zu beanstanden. Er kann sich aber davon nicht überzeugen, und darum hält er es für seine Pflicht, die vorliegende Rechtsfrage näher zu beleuchten.

§. 11. Seine Königliche Hoheit der Höchstselige Großherzog hatten unwidersprochen das Recht, zu der Zeit, als die in Rede stehenden Urkunden ausgestellt wurden, in den Jahren 1814 und 1819, dem Staate durch einseitige Akte Allerhöchst Seines Willens Verbindlichkeiten aufzuerlegen.

Mit der Verfassung trat im Jahre 1820 ein Entscheidungsjahr ein, von welchem an der Regent dieses Staats sich des Rechts begab, durch einseitige Akte seines Willens Staatsschulden zu contrahiren. Es folgte daraus die Nothwendigkeit, in Ansehung der bestehenden Schuldverbindlichkeiten eine Ausscheidung zu treffen, inwiefern sie als Staatsschulden, oder als auf dem Privatvermögen der Regentenfamilie, oder als auf der künftigen Civilliste lastende Schulden zu betrachten seyen. —

Ueber den Betrag der Civilliste wurde damals, auf den Grund detaillirter Nachweisungen über die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates übereingekommen.

Nach diesen Nachweisungen betrugen die jährlichen Handgelder der Höchstseligen Großherzogin auf Lebenszeit . . . . . 38,000 fl.
auf gewisse Jahre . . . . . 15,000 fl.
zusammen 53,000 fl.

Die näheren Bestimmungen, unter welchen die Höchstselige Großherzogin die letztere Summe von 15,000 fl. zu beziehen haben sollte, sind in den Urkunden enthalten, deren oben in den §§. 1 — 3 Erwähnung geschehen ist.

Indem man diese 15,000 fl. der Civilliste beischlug, und nicht als Staatsschuld ausschied, erkannte man schon an, daß es sich von einem Höchstpersönlichen Rechte, zunächst der Höchstseligen Großherzogin, und dann des Höchstseeligen Großherzogs, hinsichtlich der Bedürfnisse seines Hauses und Hofstaates, handelte. Es ist zwar vollkommen richtig, wenn in den Erläuterungen der Staatsregierung (§. 8.) bemerkt wird, daß wenn die fraglichen 15,000 fl. auf dem ersten Landtage der Civilliste nicht beigeschlagen worden wären, dieselbe Summe von den Ständen noch neben der Civilliste für die ganze Dauer ihrer Verwilligung als eine

Digitized by Google

Gemeinde, die sich ihrer Verantwortung bewußt ist, wird sich nicht damit begnügen, daß sie ihre Pfarrer und Lehrer hat, sondern sie wird sich auch um sie kümmern. Sie wird sich nicht damit begnügen, daß sie ihre Kirche und ihre Schule hat, sondern sie wird sich auch um sie kümmern. Sie wird sich nicht damit begnügen, daß sie ihre Gemeindeordnung hat, sondern sie wird sich auch um sie kümmern. Sie wird sich nicht damit begnügen, daß sie ihre Gemeindeversammlungen hat, sondern sie wird sich auch um sie kümmern. Sie wird sich nicht damit begnügen, daß sie ihre Gemeindeämter hat, sondern sie wird sich auch um sie kümmern. Sie wird sich nicht damit begnügen, daß sie ihre Gemeindeglieder hat, sondern sie wird sich auch um sie kümmern. Sie wird sich nicht damit begnügen, daß sie ihre Gemeindeversammlungen hat, sondern sie wird sich auch um sie kümmern. Sie wird sich nicht damit begnügen, daß sie ihre Gemeindeämter hat, sondern sie wird sich auch um sie kümmern. Sie wird sich nicht damit begnügen, daß sie ihre Gemeindeglieder hat, sondern sie wird sich auch um sie kümmern.

Großherzogs, die fraglichen 15,000 fl., unter allen Umständen bis zum 1. Mai 1832, also auf bestimmte Zeit, auf bestimmte Jahre, zu bewilligen, und dafür den Staat zu verbinden?

Die Staatsregierung glaubt daß die Bejahung dieser Frage rechtlich keinem Zweifel unterliege; der Ausschuß glaubt sie verneinen zu müssen.

Beide Ansichten können sich nur auf den Inhalt der von des Höchstseligen Großherzogs K. H. ausgestellten Urkunde stützen.

§. 12. Nach dem Ministerialrescript vom 27. Juni 1814 hatten des Höchstseligen Großherzogs K. H. Sich bewogen gefunden, durch eine hierüber unterm 28. April 1814 ausgestellte Urkunde Höchstihrer Frau Gemahlin K. H. zur successiven Abbezahlung Ihrer gegenwärtigen Schulden, eine jährliche Zulage von zehntausend Gulden zu Ihren dermalen zu beziehen habenden Handgeldern, von gedachtem Datum an zu verordnen. In eben dieser Urkunde heißt es nochmals ausdrücklich, daß diese jährliche Zulage von 10,000 fl. zu einem Schuldentilgungsfonds verordnet sey.

Durch die Urkunde vom 10. December 1819 wurde, weil der frühere Fonds als unzulänglich befunden worden war, „eine weitere Zulage von 5,000 fl. zu vorgenanntem Tilgungsfonds" bewilligt, ohne daß dessen Natur geändert worden wäre.

Was war nun die Natur dieses Fonds?

Er erscheint als eine Zulage zu den Handgeldern, von welchen in der ersten Urkunde gesagt war, daß: „der Großherzogin K. H. durch Ihre, besonders in der neueren Zeit, gehabten großen und außerordentlichen Ausgaben, diese nicht durchaus mit denen Ihnen bisher festgesetzten Handgeldern zu bestreiten im Stande gewesen seyen ꝛc."

Die Natur der Handgelder besteht aber darin, daß sie mit dem Tode desjenigen erlöschen, der sie zu beziehen hatte. Sind also die Handgelder, als das **principale**, mit dem Todestage der Höchstseligen Großherzogin erloschen, so müssen damit auch die Zulagen zu den Handgeldern, als das **accessorium**, erloschen seyn.

Zwar bemerkte der Herr Präsident des Finanzministeriums in der Diskussion, es würde gar nicht nöthig gewesen seyn, die beiden ersten oben erwähnten Urkunden zu produciren. um die Rechte der Verlassenschaft der Höchstseligen

Digitized by Google

Ich bitte Sie, mir Ihre Ansicht über diese Angelegenheit mitzutheilen, damit ich mich mit Ihnen darüber verständigen kann, ob und wie weit ich mich in dieser Sache engagiren darf.

Ich bin mit ausgezeichneter Hochachtung

Ihr ergebener

Dr. Hermann Wagener.

Berlin, 13. Januar 1854.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich, in Folgendem meine Ansicht über die Angelegenheit, welche Sie mir in Ihrem gefälligen Schreiben vom 11. d. M. mittheilen, zu eröffnen.

Ich halte es für eine Pflicht der Regierung, die Gründung der Actiengesellschaft, welche sich die Ausbeutung der Steinkohlenfelder an der Ruhr zum Zweck gesetzt hat, mit allen Kräften zu unterstützen, weil dadurch der Kohlenpreis, welcher jetzt in Folge des Monopols der Zechenbesitzer unerträglich hoch ist, herabgedrückt und der Absatz der Kohlen, welcher jetzt durch die Monopolpreise gehemmt ist, gefördert wird. Ich halte es ferner für eine Pflicht der Regierung, die Gründung der Actiengesellschaft zu unterstützen, weil dadurch der Bergbau an der Ruhr auf eine Weise gefördert wird, wie sie bisher nicht möglich war, und weil dadurch die Gefahr beseitigt wird, daß die Kohlenfelder an der Ruhr in die Hände der Engländer fallen.

Ich halte es endlich für eine Pflicht der Regierung, die Gründung der Actiengesellschaft zu unterstützen, weil dadurch der Bergbau an der Ruhr auf eine Weise gefördert wird, wie sie bisher nicht möglich war, und weil dadurch die Gefahr beseitigt wird, daß die Kohlenfelder an der Ruhr in die Hände der Engländer fallen.

Ich halte es endlich für eine Pflicht der Regierung, die Gründung der Actiengesellschaft zu unterstützen, weil dadurch der Bergbau an der Ruhr auf eine Weise gefördert wird, wie sie bisher nicht möglich war, und weil dadurch die Gefahr beseitigt wird, daß die Kohlenfelder an der Ruhr in die Hände der Engländer fallen.

Großherzogin erfolgen werde, indem darin die Zahlung des Tilgungsfonds in so lange aus Großherzoglicher Generalkasse verordnet ist, „bis aus diesem Schuldentilgungsfonds alle gegenwärtige Schulden der Frau Großherzogin Königlichen Hoheit bezahlt seyen, und Höchstdieselben Sich über deren gänzliche Abbezahlung erklärt haben würden."

In keiner der angeführten Urkunden ist auch nur eine Andeutung enthalten, welche auf die Absicht schließen lassen könnte, jenen Schuldentilgungsfonds als solchen, auch nach dem tödlichen Hintritt der Höchstseligen Großherzogin, zum Vortheil Allerhöchst Dero Erben fortbestehen zu lassen; es ist vielmehr in jenen Urkunden nur des möglichen Falls gedacht, in welchem der Höchstselige Großherzog nach göttlichem Verhängniß vor Allerhöchst Seiner Gemahlin mit Tode abgehen, und Dero gegenwärtige Schulden noch nicht ganz bezahlt seyn sollten.

Nur in diesem Falle würde die Letztere von den Allerhöchsten Erben und Nachfolgern den Fortbezug der zu einem Schuldentilgungsfonds verordneten Handgelderzulage, neben dem Witthum, anzusprechen gehabt haben.

Dies muß auch von den zuletzt verwilligten 5000 fl. gelten, obgleich es nur in Bezug auf die zuerst bewilligten 10,000 fl. in der Urkunde vom 27. Juni 1814 ausdrücklich gesagt ist. Da nämlich die beiden Urkunden vom 10ten December 1819 in Uebereinstimmung erklärt werden müssen, und sowohl aus dem genehmigten und garantirten Schuldentilgungsplan, als aus späteren den Ständen gemachten Vorlagen die Allerhöchste Absicht erhellt, daß die Höchstselige Großherzogin auch die zuletzt verwilligten 5000 fl. — über das Jahr 1820 hinaus fortzubeziehen haben sollten, so muß die Bestimmung in der Verwilligungsurkunde der 5000 fl. —, wonach dieselben „im Laufe des künftigen Jahr's" (1820) zu zahlen waren, dahin verstanden werden, daß diese 5000 fl. im Jahre 1820 zum ersten Male mit den früher verwilligten 10,000 fl. entrichtet werden sollten, und es kann allerdings behauptet werden, daß beide Bewilligungen, da sie der genehmigte und garantirte Schuldentilgungsplan als ein Ganzes behandelt, auch hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bewilligung geschehen war, einander gleichgestellt worden seyen. —

Als eine zufällige Unterlassung kann es aber nicht betrachtet werden, daß in den Verwilligungsurkunden des

Gottheit, daß sie sich selbst nicht kennt, daß sie sich nicht weiß, daß sie sich nicht will, daß sie sich nicht liebt, daß sie sich nicht genießt, daß sie sich nicht bejaht, daß sie sich nicht verneint, daß sie sich nicht begrenzt, daß sie sich nicht bestimmt, daß sie sich nicht unterscheidet, daß sie sich nicht individualisiert, daß sie sich nicht persönlich macht, daß sie sich nicht offenbart, daß sie sich nicht manifestiert, daß sie sich nicht objektiviert, daß sie sich nicht realisiert, daß sie sich nicht verwirklicht, daß sie sich nicht vergegenständlicht, daß sie sich nicht verendlicht, daß sie sich nicht verleiblicht, daß sie sich nicht verkörpert, daß sie sich nicht verdinglicht, daß sie sich nicht verwesentlicht, daß sie sich nicht verwirkl

Nr. 1. Ernst Wilhelm Bergmann, Kaufmann, Berlin, Kurfürstendamm 232, Inhaber der Firma Ernst Bergmann, Berlin, Kurfürstendamm 232, Fernsprecher: Amt Steinplatz 4000, Fernschreiber: Amt Steinplatz 4001, Drahtanschrift: Bergmann Berlin

Ausgang des Mittelalters, wo die Kirche ihre Macht über die Gemüther verloren hatte, und die Reformation noch nicht eingetreten war, wo die Sitten roh und wild waren, und die Gesetze nicht hinreichten, sie zu bändigen, wo Fürsten und Völker, Adel und Bürger, Geistliche und Laien, Alle in Fehde mit einander lagen, wo Jeder sein Recht mit dem Schwerte suchte, wo Jeder sich selbst Recht sprach, wo Jeder sich selbst Rache nahm, wo Jeder sich selbst Hülfe schaffte, wo Jeder sich selbst Sicherheit gab, wo Jeder sich selbst Ehre machte, wo Jeder sich selbst Ruhm erwarb, wo Jeder sich selbst Reichthum erstritt, wo Jeder sich selbst Alles war, wo Jeder sich selbst Alles that, wo Jeder sich selbst Alles nahm, wo Jeder sich selbst Alles gab, wo Jeder sich selbst Alles gewann, wo Jeder sich selbst Alles verlor, wo Jeder sich selbst Alles vergalt, wo Jeder sich selbst Alles verzieh, wo Jeder sich selbst Alles rächte, wo Jeder sich selbst Alles sühnte, wo Jeder sich selbst Alles verschuldete, wo Jeder sich selbst Alles büßte, wo Jeder sich selbst Alles bezahlte, wo Jeder sich selbst Alles schenkte

Bedarf, sowie Bestand, Art und Größe der Anlagen, die zur Deckung des Bedarfs dienen, sind in Karten und Plänen darzustellen. Diese sind in Abschrift der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(5) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(6) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(7) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(8) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(9) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(10) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(11) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(12) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(13) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(14) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(15) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(16) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(17) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(18) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(19) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(20) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(21) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(22) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(23) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(24) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(25) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(26) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(27) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(28) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(29) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(30) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(31) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(32) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(33) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(34) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(35) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(36) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(37) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(38) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(39) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(40) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(41) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(42) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(43) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(44) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(45) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(46) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(47) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(48) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(49) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(50) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(51) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(52) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(53) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(54) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(55) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(56) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(57) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(58) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(59) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(60) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(61) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(62) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(63) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(64) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(65) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(66) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(67) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(68) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(69) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(70) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(71) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(72) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(73) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(74) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(75) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(76) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(77) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(78) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(79) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(80) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(81) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(82) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(83) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(84) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(85) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(86) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(87) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(88) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(89) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(90) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(91) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(92) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(93) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(94) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(95) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(96) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(97) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(98) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(99) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

(100) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer die Karten und Pläne in bestimmten Zeitabschnitten berichtigt und ergänzt.

Ehe im Orient. Die Ehe ist im Orient eine Sache der Familie, nicht des Individuums. Die Eltern suchen für ihre Kinder die Ehegatten aus, und diese haben sich dem Willen der Eltern zu fügen. Die Ehe wird durch einen Vertrag geschlossen, der zwischen den Eltern der Brautleute abgemacht wird. Dieser Vertrag wird vor Zeugen und vor dem Richter unterschrieben. Die Braut bekommt eine Mitgift, die sie in die Ehe mitbringt, und der Bräutigam muß eine Summe Geldes bezahlen, die ihr bei Auflösung der Ehe zurückgegeben wird. Diese Summe heißt Kabin. Sie wird gewöhnlich in Gold bezahlt. Die Mitgift besteht in Kleidern, Schmuck, Möbeln, Geschirr, Teppichen, Waffen, Pferden, Kühen, Schafen, Ziegen, Geld und Gold. Alles, was die Braut in die Ehe mitbringt, bleibt ihr Eigentum, auch wenn sie stirbt. Es geht nicht auf ihre Kinder über, sondern auf ihre Eltern oder Geschwister. Die Kinder erben nur das Vermögen des Vaters. Die Mitgift der Braut ist gewöhnlich größer als die Summe, die der Bräutigam bezahlt. Die Ehe wird durch einen Mullah geschlossen. Dieser liest aus dem Koran vor und spricht Gebete. Dann fragt er die Brautleute, ob sie einander heiraten wollen. Wenn sie ja sagen, ist die Ehe geschlossen. Die Hochzeit wird mit großen Festlichkeiten gefeiert. Sie dauert mehrere Tage. Es werden Tiere geschlachtet, und es wird viel gegessen und getrunken. Die Braut wird in einer Sänfte oder auf einem Wagen in das Haus des Bräutigams gebracht. Dort wird sie in einem besonderen Zimmer eingeschlossen. Der Bräutigam darf sie nicht sehen. Er muß sie erst suchen und finden. Dann ist die Ehe vollzogen.

Ehescheidung. Die Ehe kann geschieden werden. Der Mann kann sich von seiner Frau scheiden lassen, wenn sie ihm nicht gefällt. Er muß ihr dann die Kabin bezahlen. Die Frau kann sich von ihrem Mann scheiden lassen, wenn er ihr nicht gefällt. Sie muß ihm dann die Kabin zurückgeben. Wenn sie sich nicht scheiden lassen wollen, können sie einander heiraten, solange sie wollen. Sie können sich auch wieder heiraten, wenn sie sich schon einmal scheiden ließen. Sie können sich sogar dreimal scheiden lassen und dreimal heiraten. Wenn sie sich dann zum vierten Male scheiden lassen, können sie einander nicht wieder heiraten. Sie müssen sich trennen. Sie dürfen einander nicht mehr sehen. Sie dürfen nicht mehr miteinander sprechen. Sie dürfen nicht mehr miteinander leben. Sie müssen sich ganz trennen. Sie müssen sich ganz vergessen. Sie müssen sich ganz verlassen. Sie müssen sich ganz aufgeben. Sie müssen sich ganz verlieren. Sie müssen sich ganz verlieren. Sie müssen sich ganz verlieren

2) der dadurch nicht gerechtfertigte Ausgabe-Betrag mit 30,998 fl. 19 kr. den Ueberschüssen des Betriebskapitals zuzusetzen sey. —

Zu 3) Hinsichtlich der 20,000 fl. aus der vormaligen Apanage des Höchstseligen Landgrafen Georg Carl, zur Befriedigung der inländischen Gläubiger, welche unter der Voraussetzung bewilligt waren, daß die Staatskasse durch Urtheil zur Zahlung schuldig erkannt werde, hatte der Ausschuß der vorigen Kammer Seite 646 angetragen, diese Summe im dreijährigen Betrag mit 60,000 fl. den Ueberschüssen des Betriebskapitals zuwachsen zu lassen, da die Voraussetzung, unter welcher die Verwendung der fraglichen Summe in der Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ geschehen durfte, nämlich die richterliche Verurtheilung der Staatskasse zur Zahlung, nicht eingetreten sey.

In der Zwischenzeit aber, zwischen der Berichtserstattung des Ausschusses und der Berathung in der Kammer war ein Hofgerichtliches Urtheil erfolgt, wodurch der Fiskus zur Zahlung verurtheilt worden war. Der Kammeranwalt hatte dieses Urtheil dem Großherzogl. Finanzministerium mit der Bemerkung vorgelegt:

„Die am Schlusse der Relation enthaltenen Gründe „sind, meiner Ansicht nach, einer Widerlegung nicht „fähig."

Der Herr Präsident des Finanzministeriums machte in der Diskussion diesen geänderten Zustand der Sache unter dem Bemerken geltend, daß es seiner Ansicht nach der Würde des Staats unter den vorliegenden Umständen nicht angemessen sey, von einem weitern Rechtsmittel Gebrauch zu machen.

Hiermit war die Mehrheit der Mitglieder der vorigen Kammer einverstanden, und es wurde daher der oben erwähnte, diesen neuen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Antrag des Ausschusses einstimmig abgelehnt.

Der Ausschuß trägt, im Einverständniß mit dem Beschlusse der früheren Kammer darauf an, daß die Verrechnung in Ausgabe der fraglichen Summe von 60,000 fl. für gerechtfertigt erkannt werden möge.

Nach diesem, von dem des Ausschusses der letzten Kammer abweichenden Antrag würde sich der Abschluß der vierten Hauptabtheilung: Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates (siehe Seite 647 des Ausschußberichts der letzten Kammer) in folgender Weise abändern:

Digitized by

Der dreifache Betrag des Staatsbudgets unter dieser Hauptabtheilung ist . . . . . 2,054,466 fl. —

Die gerechtfertigte Ausgabe besteht in folgenden Posten:

1) Bedürfnisse des Großherzogl. Hauses und Hofs . . . 1,742,161 fl. 4 kr.

2) Der dreifache Betrag des Staatsbudgets an Apanagen und Deputaten mit . . . . 311,466 fl. —

3) Die ad 2 gechtfertigte Mehrausgabe unter dieser Rubrik, mit . 35,389 fl. 20½

Zusammen 2,089,016 fl. 24½ kr.

Ist sonach gerechtfertigte Mehrausgabe 34,550 fl. 24½ kr.

Nach den mitgetheilten Uebersichten beträgt die Ueberschreitung des Staatsvoranschlags in den 3 Jahren der Finanzperiode 89,568 fl. 10½ kr.

Es geht also, als nicht gerechtfertigt, den Ueberschüssen den Betriebskapitals zu: . 55,017 fl. 46 kr.

Nach jenen Uebersichten beträgt nämlich die verausgabte Summe unter dieser Hauptabtheilung . 2,142,034 fl. 10 kr.

Die Ausgabe ist aber nur gerechtfertigt mit . . . . . 2,089,016 fl. 24½

Vergleicht sich mit obiger Summe der nicht gerechtfertigten Mehrausgabe von . . 55,017 fl. 45½

VIIIte Hauptabtheilung.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Aus dem Bericht des ersten Ausschusses der letzten Kammer (Seite 656 — 660) geht hervor, daß unter dieser Hauptabtheilung eine Mehrausgabe von 38,499 fl. (Seite 657) und zwar durch das Approvisionnement der Festungen Mainz und Luxemburg (Seite 659) stattgefunden hat.

Der Abgeordnete Kertell nahm, bei der Diskussion über diesen Gegenstand, Veranlassung, den Umstand zur Sprache zu bringen, daß, wie er genau wisse, Gegenstände jenes Approvisionnements bereits wieder veräußert seyen, viele zweckmäßig noch veräußert werden könnten, und er es nicht in der Ordnung finde, wenn der Antheil des Großherzogthums an diesem Erlösen nicht gehörig benutzt würde.

Digitized by Google

Auf die deßfalls von dem Referenten an den Herrn Regierungscommissär kürzlich gestellten Anfragen ertheilte dieser Antwort dahin:

1) daß allerdings bisher, nach den Beschlüssen der Bundesversammlung, mehrere Veräußerungen von, dem Verderben ausgesetzter, Festungs-Approvisionnementsgegenstände stattgefunden haben; daß aber auch die weiteren Fragen,

2) was mit dem Erlös aus solcher Veräußerung geschehen ist oder geschieht? und

3) in welcher Weise der Antheil des Großherzogthums an diesem Erlöse ihm wieder zu gut komme?

jetzo noch nicht, sondern vielmehr erst dann die geeignete Auskunft ertheilt werden könne, wenn die über solche Erlöse und die Festungs-Approvisionnements überhaupt eingetretenen Verhandlungen an der Bundesversammlung zum Schlusse gediehen seyn würden, zu welcher Zeit die deßfallsige sachgemäße Erläuterung unaufgefordert erfolgen solle.

Der Ausschuß glaubt, daß sich bei dieser Antwort vor der Hand zu beruhigen seyn dürfte.

IXte Hauptabtheilung.

Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.

2) Polizei- und Administrativ-Behörden und Anstalten.

F. Kultus, öffentlicher Unterricht, und sonst auf Beförderung nützlicher Kenntnisse:

h und i. Bibliotheken und Schriftsteller, Bildergalerie und Zeichnenschule.

(Seite 668 bis 672 des früheren Ausschußberichts.)

Mit Bezugnahme auf die, bei der Berathung in der letzten Kammer von dem Herrn Regierungscommissär, Geheimen Staatsrath Freiherrn von Lehmann gemachte, von dem Präsidenten der damaligen Kammer unterstützte, und von der Kammer stillschweigend genehmigte Proposition trägt der Ausschuß darauf an, den hier in Frage stehenden Mehraufwand vor der Hand als nicht gerechtfertigt zu betrachten, die Berathung selbst aber über diesen Gegenstand ausgesetzt seyn zu lassen, bis derselbe bei Berathung des Budgets auch für die Zukunft geregelt werden wird.

Digitized by Google

3) Behörden und Kosten, welche die Justiz und Polizei zusamen betreffen.

D. Reisesekosten, Diäten und Remunerationen.

(Seite 676 — 679 des früheren Ausschußberichts.)

Nach dem früheren Ausschußberichte hat unter dieser Rubrik eine Mehrausgabe von 18,653 fl. 53 kr. stattgefunden, und es war darauf angetragen worden, diese Mehrausgabe, als theilweise durch ausserordentliche Veranlassungen entstanden, für gerechtfertigt anzusehen, den Betrag von 7158 fl. aber für nicht gerechtfertigt zu erklären.

Der Diskussion über diesen Gegenstand sandte der Herr Regierungscommissär, Geheimer Staatsrath Freiherr von Lehmann, erläuternde Bemerkungen voraus, die im Wesentlichen Folgendes besagen:

1) Bei dieser Rubrik könne man nur muthmaßliche Voranschläge machen, und die Bewilligung sey bisher stets zu knapp gegriffen worden.

2) Nach dem Durchschnitt von 1822 — 1829 sey in runder Summe ein jährlicher Aufwand von 8700 fl. erforderlich gewesen, also jährlich 1700 fl. mehr als die Bewilligung für $18^{30}/_{32}$.

3) Die Staatsregierung habe nie die Verpflichtung übernommen, die von den Ständen für diese Rubrik verwilligte Summe einzuhalten, und könne der bloße Akt der Ueberschreitung noch keine Verantwortlichkeit zur Folge haben. Bei jeder Gelegenheit, insbesondere auch im §. 23 des Landtags-Abschieds vom 1. November 1830 seyen hierauf bezügliche Vorbehalte gemacht worden.

4) Die bedeutende Ueberschreitung sey entstanden und werde gerechtfertigt:

a) durch die neue Organisation, dadurch erforderliche Reisen ꝛc.

b) durch die Vorarbeiten für das Forststrafgesetz, welche gegen 400 fl. betrügen und in gleiche Kathegorie mit dem sonstigen außerordentlichen Aufwand für Gesetzgebung gehörten;

c) durch die neu hinzugekommene technische Aufsicht über den Provinzialstraßenbau;

d) durch ausgedehntere Visitationen der Schulen in Rheinhessen;

e) durch Remunerationen, welche für die Aushülfe bei den Secretariaten und Registraturen der beiden Hofgerichte hätten gegeben werden müssen.

Digitized by Google

In Folge dieser Bemerkungen ging die letzte Kammer auf den mehrfach unterstützten Antrag des damaligen Abgeordneten Hallwachs ein, die von dem Herrn Regierungskommissär nachträglich als außerordentliche bezeichneten Ausgaben unter dieser Rubrik noch auszuscheiden, und zu dem Ende über jene Bemerkungen des Hrn. Regierungscommissärs weiteren Bericht des Ausschusses zu gewärtigen.

Der Herr Regierungscommissär bemerkte, daß er gegen einen solchen Beschluß der Kammer nichts einwenden könne, sich jedoch wiederholt gegen den Grundsatz verwahren müsse, daß nämlich die Staatsregierung auch bei dieser Ausgaberubrik an die Bewilligung gebunden, und schon durch die Thatsache der Ueberschreitung eine Verantwortlichkeit des Ministeriums begründet sey. Unter stillschweigender Genehmigung jenes Antrags wurde dieser Posten bei der Abstimmung ausgesetzt, der Erstattung des weiteren Ausschußberichts kam aber die bald darauf erfolgte Auflösung des Landtags zuvor.

Um auf dem, auf dem letzten Landtage übereingekommenen Wege vorzuschreiten, stellte Referent an den Herrn Regierungscommissär die Bitte, daß ihm

1) das Verzeichniß der Ausgaben unter jener Ausgaberubrik, und zwar gesondert, nach den einzelnen Bestandtheilen dieser Ausgaberubrik, nämlich:

a) Diäten und Reisekosten
b) Remunerationen und
c) Deserviten, Auslagen und Gebühren

geneigtest mitgetheilt und dabei

2) diejenigen dieser Ausgaben näher ausgeschieden und bezeichnet werden möchten, von welchen die Staatsregierung glaube, daß sie durch außerordentliche und unvorhergesehene Veranlassung entstanden und dadurch die Ueberschreitung der Bewilligung gerechtfertigt sey. Was den ersten Theil dieses Ansuchens betrifft, so erwiderte der Herr Regierungscommissär, daß bereits auf dem vorigen Landtage dem ersten Ausschusse der zweiten Kammer specifique Verzeichnisse der Reisekosten, Diäten und Remunerationen, nach den einzelnen Ausgabsrubriken abgetheilt, mitgetheilt worden seyen, welche sich wohl noch bei den Akten befinden würden und auf welche er sich beziehe. Diese Behauptung des Herrn Regierungscommissärs ist in so weit nicht richtig, als die den Akten des vorigen Landtags beiliegenden specifiquen Verzeich-

Digitized by Google

Fall 1. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 2. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 3. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 4. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 5. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 6. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 7. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 8. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 9. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 10. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 11. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 12. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 13. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 14. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 15. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 16. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 17. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 18. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 19. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 20. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 21. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 22. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 23. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 24. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 25. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 26. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 27. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 28. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 29. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 30. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 31. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 32. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 33. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 34. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 35. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 36. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 37. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 38. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 39. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 40. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 41. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 42. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 43. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 44. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 45. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 46. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 47. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 48. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 49. Frau Hedwig Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

Fall 50. Frau Anna Sch., 24 Jahre alt, Hausfrau, aus Berlin, Kaiserin-Augusta-Straße 1. Aufgenommen am 1. Juli 1914. Diagnose: Ulcus ventriculi. Operation: Resektion des Magens. Heilung.

fakultativen Ausgaben unter dieser Rubrik, danach zu bemessen habe.

Er glaubt aber, daß, wenn es sich bei der Rechenschaftsablage ergeben sollte, daß die Staatsregierung bei Verfügung solcher Ausgaben kein Vorwurf treffe, die gerechtfertigte Mehrausgabe von den Ständen nicht zu beanstanden sey.

Der Ausschuß kann es nicht für geeignet erachten, wenn die Staatsregierung die spelifique Ausscheidung der Ausgaben verweigert, von welchen sie selbst behauptet, daß sie durch außerordentliche Veranlassung entstanden seyen; weil das von ihr aufgestellte System zu der unmöglichen Consequenz führen würde, daß eine allgemeine Berufung auf außerordentliche Veranlassungen und auf die Ansicht der Regierung von der Nothwendigkeit der Ausgaben den Ständen genügen, und unter dieser Voraussetzung jede Ueberschreitung der Bewilligung für gerechtfertigt erkannt werden müsse. —

Wenn der Herr Regierungscommissär, dem dieser Bericht, mit Ausnahme der wenigen durch seinen letzten Erlaß vom Gestrigen veranlaßten Zusätze, zur Einsicht und etwaigen Berichtigung mitgetheilt worden ist, bei dieser Gelegenheit, zur Vermeidung von Mißverständnissen, nochmals widerholen zu müssen glaubte, „daß er sich nur gegen den Grundsatz — daß bei diesem — zum bei weitem geringsten Theil blos facultativen — Ausgaben die blose Thatsache der Ueberschreitung eine Verantwortlichkeit des Ministeriums begründe, verwahren zu müssen geglaubt, und weit davon entfernt gewesen ist, zu bestreiten, daß eine Mehrausgabe stets zu rechtfertigen sey, oder Erläuterungen selbst über einzelne Posten, zu verweigern;" so wird dadurch der Gesichtspunkt, von welchem der Ausschuß ausgeht, nicht geändert. Das von der Staatsregierung abgelehnte Ansinnen des Ausschusses hatte keinen andern Zweck, als den, die verehrliche Kammer in den Stand zu setzen, selbst zu beurtheilen, in wie weit durch die Thatsache der Ueberschreitung die Verantwortlichkeit des Ministeriums begründet, oder die Mehrausgabe gerechtfertigt sey.

Dem Ausschusse bleibt unter diesen Umständen nichts übrig, als vorerst die beabsichtigte Ausscheidung nach den allerdings unvollkommenen Anhaltspunkten, welche in den, dem vorigen Landtage mitgetheilten, Verzeichnissen gegeben sind, selbst vorzunehmen.

Digitized by Google

I. Ausgaben des Jahrs 1830.

Die Gesammtsumme der Ausgaben des Jahr's 1830 unter dieser Rubrik betragt . . . . 10,033 fl. 3 kr.

Darunter können als durch außerordentliche Veranlassungen entstanden, oder uneigentlich hier verrechnete Ausgaben betrachtet und also ausgeschieden werden,

1) Die durch das Trauer-Geläute und die Huldigung entstandenen Kosten: Posten 1 bis 18. 33; wahrscheinlich auch 36 und 37, zusammen mit . .	1642 fl. 1½ kr.	
2) die wahrscheinlich durch den Provinzialstrassenbau entstandenen und darum unvorhergesehenen Kosten; Posten 39	63. 13	
3) Posten 59. Gratificationen für den Untersuchungsrichter zu Mainz, welche eigentlich eine ständige Gehaltszulage ist . . .	300. —	
Zusammen .		2,005 fl. 14½ kr.
Bleibt .		8,027 fl. 48½ kr.

II. Ausgaben des Jahr's 1831.

Die Gesammtsumme der Ausgaben des Jahr's 1831 unter dieser Rubrik beträgt . . . . 12866 fl. 24 kr.

Davon können als außerordentliche Ausgaben ausgeschieden werden:

1) Posten 18. Diäten wegen des Provinzialstrassenbaues. . .	62. 45.	
2) Posten 23. Diäten wegen Untersuchung der Schulen	264. 30.	
Zu übertragen	327 15	12866 fl. 24 kr.

Uebertrag	327 fl. 15 kr.	12,866 fl. 24 kr.
3) Posten 37—44. 74 und 75, Diäten nnd Reisekosten, Remunerationen und Gebühren wegen Visitation des Landgestüt's und dahin einschlägig . .	2164. 17.	
4) Posten 64 Gratification für den Untersuchungsrichter zu Mainz, wie oben, mit	300. "	
Zusammen . .		2791 fl. 32 kr.
Bleibt . . .		10,074 fl. 52 kr.

III. Ausgaben des Jahr's 1832.

Die Gesammtsumme der Ausgaben unter dieser Rubrik, im Jahr 1832, nach dem mitgetheilten Verzeichnisse, welches jedoch nach einer darauf gesetzten Bemerkung, weil die Hauptstaatskasserechnung vom Jahre 1832 damals noch nicht abgeschlossen war, noch nicht als vollständig betrachtet werden kann, beträgt 16,754 fl. 26 kr.

Davon können als außerordentliche Ausgaben ausgeschieden werden:

1) Unter den Posten 7, 8, 12, 17, 24, 32 und 37 sind zusammen 766 fl. 14 kr. Diäten bezogen worden; man unterstellt, daß die Hälfte dieser Snmme mit . . . durch erweiterte Visitation der Schulen entstanden ist.	383 fl. 7 kr.	
2) Unter den Posten 14 und 30 sind wahrscheinlich wegen des Provinzialstrassenbaues Diäten bezogen worden mit .	137 " "	
Zu übertragen	520 fl. 7 kr.	16,754 fl. 26 kr.

Digitized

Uebertrag	520 fl. 7 kr.	16,754 fl. 26 kr.
3) Posten 42 bis 55 sind Diäten und Gebühren, welche durch die Visitation und in Bezug auf das Landgestütswesen entstanden sind, mit . . .	370 " 17 "	
4) Eben dahin werden die Remunerationen Posten 62 und 63 gerechnet mit . .	150 " — "	
5) Die Ausgabe unter Posten 65 nnd wohl auch die unter Posten 70 zusammen mit . . . . . sind durch Vorbereitungsarbeiten zur künftigen Gesetzgebung entstanden.	1458 " 20 "	
6) Posten 73 ist eine Remuneration von für den Honorarsubstituten zu Mainz, welche in dieselbe Kategorie zu fallen scheint, wie die für den Untersuchungsrichter.	500 " — "	
7) Der Gesammtbetrag der Ueberzugs-Posten 91 bis 107 wird als eine durch die neue Organisation entstandene außerordentliche Ausgabe auszuscheiden seyn, mit .	3157 " 30 "	
Zusammen . .		6156 fl. 14 kr.
Bleibt . .		10,598 fl. 12 kr.

Nach Ausscheidung dieser außerordentlichen Ausgaben bleibt eine Ausgabe

1) im Jahre 1830 mit . . .		8,027 fl. 48½
2) im Jahre 1831 mit . . .		10,074 fl. 52
3) im Jahre 1832 mit . . .		10,598 fl. 12
zusammen mit		28,700 fl. 52½ kr.

Der Ausschuß glaubt jedoch, daß unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs daran ferner in Abzug zu bringen sey:

1) Die Remuneration des bei dem hiesigen Hofgegericht angestellten Registraturgehülfen, welche, da derselbe unbesoldet war, als Gehalt erscheint mit jährlich 500 fl. auf drei Jahre.	1500 fl.	
2) Der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß die Remunerationen, welche für Aushülfe bei den Secretariaten und Registraturen der beiden Hofgerichte hätten gegeben werden müssen, ohne vorstehende 1500 fl. in runder Summe 3800 fl. betragen hätten, was beinahe das Doppelte des in früheren Finanzperioden dafür erforderlich gewesenen Aufwandes ausmache. Die Verzeichnisse bestätigen diese Bemerkung, und es dürfte daher die Hälfte jener Summe als unvorgesehen auszuscheiden seyn mit	1900 „	
3) Endlich sollen die Vorarbeiten für das Forststrafgesetz gegen . . betragen haben, die in	400 „	
Zu übertragen	3800 fl. „	28,700 fl. 52½ kr.

Uebertrag	3800 fl.	28,700 fl. 52½ kr.
gleiche Kategorie mit dem sonstigen außerordentlichen Aufwand für Gesetzgebung gehörten.		
Nach Abzug dieser weiteren außerordentlichen Ausgaben mit		3,800 fl. —
bleibt die Ausgabe		24,900 fl. 52½ kr.
die Verwilligung ist . .		21,000 " —
Bleibt Mehrausgabe .		3,900 fl. 52½ kr.

Jedoch auch von dieser Mehrausgabe glaubt der Ausschuß, daß sie zum größeren Theile nicht zu beanstanden sey, und zwar aus folgenden Gründen:

In der Finanzperiode $18^{24}/_{26}$ betrug die Bewilligung für ein Jahr 6,000 fl. für 3 Jahre 18,000 fl., die Ausgabe = 26038 fl., Mehrausgabe also = 8038 fl.

In der Finanzperiode $18^{27}/_{29}$ war die Bewilligung

für ein Jahr	7,500 fl.
für drei Jahre	22,500 fl.
die Ausgabe	27,663 fl.
Mehrausgabe =	5,163 fl.

In diesen beiden Finanzperioden war sonach die Ausgabe höher, als, nach Abzug der außerordentlichen Ausgaben in der letzten Finanzperiode, und der sechsjährige Durchschnitt jener früheren Finanzperioden stellt selbst eine jährliche Ausgabe von 8950 fl. heraus.

Es dürfte daher allerdings die Bewilligung für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ mit jährlich 7000 fl. zu gering gegriffen gewesen seyn, wie sich aus nachstehender Zusammenstellung noch mehr ergeben dürfte.

Die unter den vier Rubriken:
1) Recrutirungskosten:
2) für Abhaltung der Marktgerichte.
3) für Rundreisen der Landräthe und
4) für die Aemtervisitation verzeichneten Kosten, sind nicht sowohl fakultative, als nothwendige Ausgaben, und können von der Staatsregierung nicht eingeschränkt werden.

Digitized by Google

Sie haben betragen:

Im Jahre.	1. Recrutirungs-Kosten.		2. Für Abhaltung der Marktgerichte.		3 Für Rundreisen der Landräthe.		4. Kosten der Aemter-Visitation.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1830	2008	58	276	40	1168	50	199	—	3653	28
1831	2240	52	319	20	1404	28	755	8	4719	48
1832	2041	59½	243	10	1184	34	748	32	4218	15½
	6291	49½	839	10	3757	52	1702	40	12591	31½

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, daß die Ausgaben unter diesen 4 Rubriken sich alljährig ziemlich gleich bleiben, und daß sie, nach dem dreijährigen Durchschnitt zusammen jährlich in runder Summe 4200 fl. betragen haben.

Nach Abzug der bei den Ausgaben der einzelnen Jahre als außerordentliche bereits ausgeschiedenen, stellen sich die übrigen Ausgaben unter folgenden Rubriken zusammen:

Im Jahre.	1. Diäten und Reisekosten.		2. Deserviten, Gebühren und Auslagen.		3. Remunerationen, Aushülfe und Vicariatsgebühren.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1830	552	4	575	14½	3247	2	4374	20½
1831	1851	58	99	17	3403	49	5355	4
1832	1563	34	316	31½	4499	51	6379	56½
	3967	36	991	3	11150	42	16109	21

Auch hinsichtlich der beiden ersten dieser Rubriken wird nicht anzunehmen seyn, daß die Staatsregierung einen unnöthigen Aufwand veranlaßt habe; es ist nur die letzte Rubrik; „Remunerationen, Aushülfe und Vicariatsgebühren," welche hier in Betracht kommt.

Es betragen die Ausgaben unter dieser Rubrik in den Jahren $18^{30}/_{32}$ . . . . . 11,150 fl. 42 kr.

Von dieser Summe sind aber zuvörderst diejenigen 3,800 fl. wieder in Abzug zu bringen, welche nach den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs zuletzt noch von der verbliebenen Gesammtausgabe für die 3 Jahre oben ausgeschieden worden sind, und es bleiben demnach 7,350 fl. 42 kr.

Hierunter sind ferner begriffen

Uebertrag		7,350 fl. 42 kr.
a) Vicariatsgebühren für Aushülfe bei den Kirchen- und Schulrath;	930 fl.	
b) Für die Verwaltung der Hofgerichtsbotenmeisterei zu Gießen in den Jahren 1831 und 1832	1046 fl.	
Zusammen =	1976 fl.	
welche wenigstens nicht als eigentliche Remunerationen erscheinen. Diese abgezogen, bleibt die Ausgabe an eigentlichen Remunerationen		5,374 fl. 42 kr.
oder für ein Jahr =		1,791 fl. 34 kr.

Allerdings sind unter den verwilligten Remunerationen einige, aber auch nur wenige, von denen man sagen kann, daß sie, indem durch ihre Verwilligung der Würde des höhöheren Staatsdienstes, namentlich der gerichtlichen Magistratur zu nahe getreten wird — nicht im Interesse des Dienstes verwilligt worden seyen. Allein da sich nach der Zerlegung dieser Ausgaberubrik in ihre verschiedenen Bestandtheile immerhin so viel ergeben haben dürfte, daß die ständische Verwilligung zu knapp gegriffen war, und daß ein irgend bedeutender Mißbrauch der Staatsregierung nicht vorgeworfen werden könne, so trägt der Ausschuß darauf an, daß zwar die erschienene Mehrausgabe nicht beanstandet, für die Zukunft aber an die Staatsregierung das Ersuchen gestellt werden möchte, Remunerationen niemals mehr an etatsmäßig besoldete, höhere Staatsdiener, namentlich Collegialräthe und solche Diener, die mit diesen gleichen Rang haben, zu vergeben. —

Der Herr Regierungscommissär bemerkte auf die Mittheilung dieses Schlußantrags:

„Daß sich die Staatsregierung des ihr zustehenden Rechts, Remunerationen auch höheren Staatsdienern zu bewilligen, nicht begeben kann, jedoch ein Grund zu einer Beschwerde wegen Mißbrauchs dieses Rechts nicht vorliegt, indem, wie auch im Ausschußberichte anerkannt wird, nur einige wenige Remunerationen an höhere Staatsdiener gegeben worden sind, und auch selbst darunter sich noch einige Remunerationen befinden, welche, neben dem, daß sie für außerordentliche Dienste und Anstrengungen gegeben wurden, einsweilen die Stelle

Digitized by Google

von wohlverdienten Besoldungszulagen vertreten sollten, die aus ganz besonderen Gründen nicht sogleich, sondern erst später bewilligt werden konnten."

Der Ausschuß glaubt nichts destoweniger bei seinem Antrage beharren zu müssen.

5. Beiträge zur Staats-Unterstützungskasse (einschließlich der Taubstummen) (S. 679 — 684.)

Der erste Ausschuß der letzten Kammer hatte den Antrag gestellt, die Staatsregierung zu ersuchen, noch auf jenem Landtage über die Verwaltung der Staatsunterstützungskasse den Ständen genügende Nachweisung zu ertheilen.

Der Herr Regierungscommissär glaubte zwar die deßfallsige Verbindlichkeit der Staatsregierung nicht anerkennen zu dürfen, jedoch eröffnete er die Aussicht, bei Gelegenheit des Budgets Vorschläge machen zu können, wodurch diese Sache zu beiderseitiger Zufriedenheit, und zur Ausgleichung der beiderseitigen Ansichten erledigt werden könnte.

Auf den von dem Referenten gemachten Antrag, welcher namentlich auch von dem Präsidenten der Kammer mit, den Ansichten des Ausschusses vollkommen entsprechenden, Gründen unterstützt wurde, daß man nämlich den Beschluß über diesen Gegenstand bis zur Berathung über das Budget verschieben möge, blieb auch diese Sache stillschweigend ausgesetzt; d. h. der Antrag des Ausschusses wurde nicht zur Abstimmung gebracht. Referent, in der auf jene Erklärung des Herrn Regierungscommissärs gegründeten Hoffnung, die obgewaltet habenden Anstände nunmehr beseitigt zu sehen, stellte, vorläufig dieser Berichtserstattung, an den Herrn Regierungs-Commissär die Bitte um genügende Nachweisung über die Verwaltung der Staats-Unterstützungskasse, mit dem Bemerken, daß dadurch dieser Gegenstand auch für die Berathung über das Budget vorbereitet seyn würde.

Auf dieses Ansinnen wurde folgende Antwort ertheilt:

„Schon auf dem vorigen Landtage wurde von dem Unterzeichneten, unter Bezug auf den Landtagsabschied von 1821 bemerkt, daß die Staats-Unterstützungskasse eine milde Stiftung sey, welcher ihre ursprüngliche Einnahmsquellen nicht entzogen werden könnten, und daß die Staatsregierung keine Verpflichtung habe, den Ständen Nachweisung über die Verwendung der Einnahmen dieser Kasse zu geben."

„Hierauf muß auch Unterzeichneter für die verflossene Zeit verharren."

„Da jedoch die Staatsregierung keinen Grund zur Verheimlichung dieser Ausgaben hat, und sie vielmehr dabei nur

Digitized by Google

bezweckte, daß der fixirte jährliche Betrag von 4000 fl. aus der Staatskasse zur Staatsunterstützungskasse, derselben auf alle Zeiten ungeschmälert verbleibe, so macht der Unterzeichnete für die Zukunft den Vorschlag, daß den Ständen vom Jahr 1838 an Nachweisung über die Ausgaben der Staats-Unterstützungskasse unter der Bedingung gegeben werden soll, daß der Beitrag aus der Staatskasse zu der Staats-Unterstützungskasse nie eine geringere Summe als jährlich 4000 fl. betragen soll."

Der Ausschuß hält diejenigen Ansichten für die richtigen, welche über die Natur der Staats-Unterstützungskasse, und über die Verpflichtung der Staatsregierung zur Nachweisung der Verwendung der verwilligten Summen in dem früheren Ausschußberichte (S 683 u. 684) vorgetragen sind.

Da aber über die bisherige Verwaltung der Staats-Unterstützungskasse keine Beschwerde besteht; da ferner die unbedeutende Ueberschreitung der Bewilligung in der letzten Finanzperiode mit 569 fl. nur darin ihren Grund hat, daß an Unterstützungen für Taubstumme nach der deßfalls ertheilten detaillirten Nachweisung eine weit bedeutendere Summe, nämlich 6386 fl. und also 1886 fl. mehr verausgabt worden ist, als für diesen Zweck mit 1500 fl. jährlich, also zusammen 4500 verwilligt worden war; daß daher, wenn diese Ueberschreitung, welche nicht beanstandet werden dürfte, nicht stattgefunden hätte, an sonstigen Unterstützungen eine Wenigerausgabe von 1317 fl. erscheint: so würde der Ausschuß gerne darauf antragen, daß man von der Forderung der Nachweisungen über die Verwaltung der Staats-Unterstützungskasse für die verflossene Zeit abstehen möge, wenn dadurch dieser Gegenstand für die Zukunft definitiv geregelt würde. Was aber den deßfallsigen Vorschlag der Staatsregierung betrifft, so ist er an und für sich inconstitutionell, weil eine Ständeversammlung das Verwilligungsrecht einer künftigen Ständeversammlung nicht beschränken, und daher für eine künftige Verwilligung keine Garantie leisten kann. Sodann haben die Stände keine Veranlassung, die Ausübung eines guten Rechts sich durch Bedingungen schmälern zu lassen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Stände berechtigt seyen, genügende Nachweisung über die Verwendung der Einnahmen der Staats-Unterstützungskasse, als eines durch öffentliche Gelder dotirten Fonds, von der Staatsregierung zu verlangen; sein Antrag bezweckt keine Erweiterung, sondern nur Festhalten an verfassungsmäßigen Befugnissen der Stände; — er geht dahin, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge:

Digitized

1) Für den Fall, die Staatsregierung bei der Berathung erklären würde, vom Jahre 1833 an über die Verwaltung der Staats-Unterstützungskasse den Ständen genügende Nachweisung ertheilen zu wollen, von der Forderung dieser Nachweisung für die Vergangenheit abzustehen.

2) Für den Fall aber eine solche Erklärung nicht erfolgen würde, die Staatsregierung zu ersuchen, noch auf diesem Landtage über die Verwaltung der Staats-Unterstützungskasse, namentlich auch als Anhaltspunkt der Bewilligung für die Zukunft, und um diese danach bemessen zu können, den Ständen genügende Nachweisung zu ertheilen.

Auf die Mittheilung dieses Theils des Berichts bemerkte der Herr Regierungscommissär:

„Der von dem Unterzeichneten in seinem Schreiben vom 14. v. M. in Bezug auf die den Ständen zu ertheilende Nachweisung über die Ausgaben der Staats-Unterstützungskasse gemachte Vorschlag, bezweckte vorzüglich eine Anerkennung des rechtlichen Anspruchs der Staats-Unterstützungskasse auf einen jährlichen Beitrag von 4000 fl. aus der Staatskasse, welche auch meiner Ansicht nach ohne Anstand erfolgen kann.

Jedenfalls kann man von Seiten der Staatsregierung von den in Bezug auf diesen Anspruch aufgestellten Grundsätzen und zum Besten dieser Kasse gemachten Vorbehalt nicht abgehen. Der Unterzeichnete glaubt sich jedoch der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß diese Grundsätze nie zu ernstlichen Diskussionen zwischen Regierung und Ständen Veranlassung geben werden, da er nicht annehmen kann, daß die Stände des Großherzogthums Hessen zu einem so mildthätigen Zwecke je einen geringeren als den wahrhaft kleinlichen Beitrag von jährlichen 4000 fl. bewilligen sollten, vielmehr das feste Vertrauen zu Ihnen hegt, daß Sie bei der für die Zukunft zu gebenden Nachweisung über die Ausgaben dieser Kasse einen höheren jährlichen Beitrag aus eigenem Antriebe zu bewilligen geneigt seyn werden."

Da hiernach die Verpflichtung der Staatsregierung zur Nachweisung über die Verwaltung der Staats-Unterstützungskasse für die Zukunft unbedingt zugestanden worden zu seyn scheint, so kann dieser Gegenstand als erledigt betrachtet werden.

Nach den zu den vorstehenden Posten modificirten Anträgen des Ausschusses würde sich nun die IXte Hauptabtheil. der Staatsausgaben: „Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz in folgender Weise ab-schließen:

Digitized by Google

Nach Seite 685 des früheren Berichts war der Staats. voranschlag unter dieser Hauptabtheilung bewilligt für ein Jahr mit . . . . . 1,097,510 fl.
für 3 Jahre mit . . . . . 3,292,530 fl.
I. Mehrausgaben betrugen (S. 685) . . . 247,575, fl. 38¼ kr.
II. Minderausgaben (Seite 686) . . . . 22,017 fl. 55¾ kr.

Abgezogen, bleibt nach Seite 686 u. 687 Mehrausgabe . . . 225,557, fl. 42½ kr.

Nach den Anträgen des nunmehrigen Ausschusses würde von der in der vergleichenden Uebersicht, Beil. E. der Rechenschaftsablage berechneten Gesammt-Summe der Ausgaben unter dieser Hauptabtheilung, mit . . . . . 3,525,967 fl. 44½ kr.
welcher der Mehrbetrag der Ausgaben an Diäten und Remunerationen vorerst noch zugeht mit . . . . . 9,820 fl. 50 kr.

Zusammen 3,535,788 fl. 34½ kr.

folgende Posten wegfallen:
1) die S. 687 unter a u. b verzeichneten zu den ausserordentlichen Ausgaben verwiesenen Posten im Betrag mit . . . . . 17,700 fl.
2) die vor der Hand als nicht gerechtfertigt zu betrachtende Ueberschreitung unter 4 F h u. i (Bibliotheken und Schriftsteller, Bildergallerie u. Zeichenschule mit . . . . . 21,579 fl. 52 kr.

Zusammen 39,279 fl. 52 kr.

Bleibt Ausgabe 3,496,508 fl. 42½ kr.
Davon den 3fachen Betrag des Staatsbudgets abgezogen, mit . . . . 3,292,530 fl.

bleibt gerechtfertigte Mehrausgabe 203,978 fl. 42½ kr.
und nach Abzug der Naturalbesoldungsquoten (Seite 688) mit . . . . . 20,416 fl. 39¾ kr.
bleibt eigentliche gerechtfertigte Mehrausgabe . . . . . 183,562 fl. 2¾ kr.

Digitized by Google

Xte Hauptabtheilung.

Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.

10) Ausgaben, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

E. Chaussee-Neubauten.

(Seite 704 bis 706 des früheren Berichts.)

Der erste Ausschuß der letzten zweiten Kammer hatte (S. 706) den Antrag gestellt, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, den Straßenbau auf der Straße von Langen nach Großgerau genau untersuchen, und nach Befund den Techniker, welcher die Fehler desselben verschuldete, theils zur Verantwortung ziehen zu lassen, theils zum Schadensersatz anzuhalten. Dieser Antrag wurde von der letzten zweiten Kammer, mit Hinweglassung des letzten Satzes, der vom Schadensersatze spricht, zur neunten Frage einstimmig bezaht. Im Zweifel, ob dieser Gegenstand nicht vielleicht mitllerweile seine Erledigung gefunden habe, bat Referent, vorläufig dieser Berichtserstattung, den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums um Auskunft:

1) was zur Instandsetzung dieser Straße geschehen sey?
2) in welchem Zustande sie sich jetzt befinde?
3) ob und wie gegen den Techniker, wenn er den früheren schlechten Zustand dieser Straße verschuldete, eingeschritten worden sey?

Hierauf wurde dem Referenten nachstestende Erwiderung:

„Es gibt für die gegenwärtige Bauart der Straßen im Großherzogthum eine gewisse mittlere Größe der Kosten des Neubaues und der Unterhaltung, die nur in einzelnen besonders günstigen Fällen vermindert werden können. Diese Mittelzahl ist erfahrungsmäßig

für den Neubau 10 fl.
für die Unterhaltung 28 kr.

von der laufenden Klafter. Der damalige Eichinspector Grimm welchem der Bau der Straße von Großgerau nach Langen übertragen worden war, glaubte jedoch mit einer weit geringeren Summe auskommen zu können, obgleich gutes Material für die Steindecke in dortiger Gegend sehr schwer zu erhalten ist, und daher hoch im Preise steht. Sein Voranschlag fiel zwischen 6 und 7 fl. per Klafter, auch hat diese Straße nach den vorliegenden Wirthschaftsrechnungen wirklich nicht mehr als 7 fl. per Klafter bis zur Ueberlieferung an den gegenwärtigen Kreisbaumeister Amelung gekostet. Grimm suchte diesen geringen Preis dadurch zu erzielen, daß er Lan-

Digitized by

ger Sandsteine zum Grundbau nahm, und die Strecke von Langen bis Mörfelden mit klein geschlagenen Steinen derselben Gattung deckte; die Strecke von Großgerau bis Mörfelden ließ er mit feinkörnigem Kieß aus der dortigen Gegend überfahren."

„Gegen den Grundbau mit Sandstein ist nichts einzuwenden, da kein anderes Gestein ohne ungeheuere Kosten hiezu zu erhalten ist, auch überdies der Grundbau bei einer guten Unterhaltung der Straße nie von dem Fuhrwerk berührt werden darf. Die Decklage würde sich ebenfalls gehalten haben, wäre sie nur dick genug gewesen; denn die gegenwärtig ganz gute Straße von Großgerau nach Schönauer Hof ist auf ähnliche Art gebaut. Die Decklage war aber für das schlechte Material zu dünn, und wurde durchgefahren. Hierdurch wurde die Straße schmierig und rauh, wozu noch kam, daß Anfangs ein Stück von Großgerau bis Woogsdamm gar nicht neu gebaut worden war."

ad 1) „Um daher diese Straße in einen vollkommen guten Stand zu setzen, war erforderlich, das letzt erwähnte Stück auszubauen, und die ganze Straße mit einer Decklage von guten Steinen zu versehen; für die Strecke von Großgerau nach Mörfelden wurde hiezu Grünstein aus den Brüchen bei Eberstadt, und für die Strecke von Mörfelden nach Langen, Basalt aus dem Bruche bei Egelsbach gewählt, welcher letztere jedoch sehr beschwerlich zu gewinnen ist."

„Für erstere Strecke wurde zu einer einmaligen Ueberführung erfordert

= 100 Kubikklafter à 49 fl. . 4900 fl

für letztere Strecke

110 Klafter à 47 fl. . . 5170 fl.

im Ganzen 10,070 fl.

Die Länge der Straße von Großgerau bis Langen beträgt 7200 Klafter, es kommt daher auf ein Klafter 1 fl. 24 kr. Zieht man hiervon die ohnedies erforderlichen jährlichen Unterhaltungskosten mit 28 kr., ab, so bleiben 56 kr. per Klafter. Würde nun mit dieser allmähligen Verbesserung der Straße auch 3 Jahre lang fortgefahren, so würden die Gesammtkosten dieses Baues obige Mittelzahl nicht einmal ganz erreichen."

ad 2) „Obgleich die erste neue Decklage nur theilweise im vorigen Herbst ausgeführt werden konnte, so ist die ganze Straße demohngeachtet schon jetzt, den an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen zufolge, vollkommen fahrbar, da

Le Comité des Sports du Club Alpin Français, section de Paris, organise une course de fond pour dames et messieurs, le dimanche 19 février, sur le parcours suivant : Chamonix, Argentière, Tête Carrée, Col du Tour, Tête Noire, Vallorcine, Col des Montets, Argentière, Chamonix. Distance : 50 kilomètres environ. Départ à 7 heures du matin. Arrivée à Chamonix entre 4 et 5 heures du soir. Les concurrents devront être munis de leur carnet de course. Ils devront faire viser leur passage au Col du Tour, à Vallorcine et au Col des Montets. Les inscriptions seront reçues jusqu'au 15 février, à 6 heures du soir, au Bureau du Comité, 12, rue Taitbout, à Paris.

Le Comité des Sports du Club Alpin Français, section de Paris, organise une course de fond pour dames et messieurs, le dimanche 19 février, sur le parcours suivant : Chamonix, Argentière, Tête Carrée, Col du Tour, Tête Noire, Vallorcine, Col des Montets, Argentière, Chamonix. Distance : 50 kilomètres environ. Départ à 7 heures du matin. Arrivée à Chamonix entre 4 et 5 heures du soir. Les concurrents devront être munis de leur carnet de course. Ils devront faire viser leur passage au Col du Tour, à Vallorcine et au Col des Montets. Les inscriptions seront reçues jusqu'au 15 février, à 6 heures du soir, au Bureau du Comité, 12, rue Taitbout, à Paris.

Municipality	Date	Amount	Purpose	Debentures Issued	Debentures Unissued	Debentures Redeemed
		$		$	$	$
Sault Ste. Marie	1913	100,000	Sewage disposal	100,000	

	Ausgaben	Einnahmen
	Mk.	Mk.
Übertrag	1	1
Summe	1	1

Kassenbestand: Mk. 0.

Kassenbestand: Mk. 0.

Vorstehende Rechnung ist richtig und mit den Belegen übereinstimmend befunden worden.

Ort, den 1. Januar 1900.

Der Vorstand.

Unterschrift.

Ort, den 1. Januar 1900.

Der Rechnungsführer.

Unterschrift.

Ort, den 1. Januar 1900.

Der Kassenrevisor.

Unterschrift.

Ort, den 1. Januar 1900.

Der Vorsitzende.

Unterschrift.

mer aufgenommen wurde, sondern auch dadurch, daß der wesentliche Inhalt desselben in die Nummer 91 der diesjährigen Großherzoglich Hessischen Zeitung vom 2. April eingerückt worden ist. Ferner war in jenem Vortrage der Wunsch ausgedrückt, daß die Kammer selbst sich damit beschäftigen möge, eine solche genaue Vergleichung aufstellen zu lassen. Referent hat geglaubt, diese Aufforderung nicht unbeachtet lassen zu dürfen. Was in dieser Hinsicht vorgetragen werden wird, macht keinen Anspruch auf vollständige Genauigkeit; und Referent hat sich bei Bearbeitung seiner Aufgabe, von der Richtigkeit dessen überzeugt, was der Herr Präsident des Finanzministeriums in jenem Vortrage gleichfalls bemerkte: nämlich daß eine förmliche Vergleichung zwischen den wirklichen Staatsausgaben in den verschiedenen Finanzperioden, welche auch das Finanzministerium darum noch nicht hat aufstellen lassen, mehr Zeit erfordern würde, als dem Referenten für diese Bearbeitung vergönnt war, und eine genaue Sachkenntniß voraussetzt, deren er in vielen Beziehungen ermangelt. Allein Referent kann die Versicherung ertheilen, daß er bei seiner Bearbeitung mit der größten Gewissenhaftigkeit und Unbefangenheit zu Werke gegangen ist, und nur nach richtigen Resultaten gestrebt hat. Ueberhaupt kann aus der Hauptziffer der Staatsausgaben, wie Referent schon bei der Diskussion während des letzten Landtags bemerkt hat, der Staatsregierung ein Vorwurf nicht erwachsen, so lange die Verwilligungen nicht überschritten, oder die Ueberschreitungen von den Ständen gut geheißen, — und so lange die Staatsausgaben durch Uebereinkunft zwischen der Staatsregierung und den Ständen festgesetzt werden.

So gewiß die Stände das Steuerbewilligungsrecht unangetastet stets sich werden zu bewahren wissen, so gewiß werden sie die Verantwortlichkeit niemals von sich abweisen können, die aus der Ausübung dieses Rechts ihnen erwächst.

Referent hofft in den nachfolgenden Zusammenstellungen und Vergleichungen kein wesentliches Moment, welches durch die Akten und früheren Verhandlungen, namentlich auch durch den Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums an die Hand gegeben war, unberücksichtigt gelassen zu haben.

Er erkennt als vollkommen richtig an, daß bei einer solchen Vergleichung der Staatsausgaben aus verschiedenen Finanzperioden, wenn diese Vergleichung dem Ur-

Digitized by Google

theile über die Wohlfeilheit und Zweckmäßigkeit der Staatsverwaltung zur Grundlage dienen soll, „diejenigen Ausgaben, welche als Verwaltungskosten erscheinen, von denjenigen gesondert werden müssen, welche zur allmähligen Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes aufgewendet worden sind," „daß nicht diejenige Staatsverwaltung für die beßte erkannt werden kann, welche am wenigsten ausgiebt, sondern diejenige, welche für das öffentliche Wohl am meisten leistet;" — „daß aus den Ziffern, welche entstehen, wenn man alle Ausgaben zusammen rechnet, weder das Verdienst, noch etwa eine Schuld der Verwaltung gefolgert werden könne." —

Um die Vergleichung der Staatsausgaben in den verschiedenen Finanzperioden zu erleichtern, hat man die neueste Eintheilung des Budgets nach den verschiedenen Hauptabtheilungen zu Grunde gelegt, und die Ausgabe-Posten, welche in den früheren Finanzperioden unter andern Abtheilungen verrechnet waren, nach dieser neuesten Eintheilung des Budgets ab- und zugeschrieben. Es hat sich daraus diejenige vergleichende Uebersicht der Staatsausgaben in den vier letzten Finanzperioden ergeben, welche unter Anlage A beiliegt, und die summarische Wiederholung und Vergleichung unter Anlage B enthält die Probe, wonach nur in der ersten Finanzperiode eine Differenz von 3879 fl. sich herausstellt, die auf einem Rechnungsverstoß beruhen muß, den Referent nicht entdecken konnte.

Nur die Eintheilung der Staatsausgaben der ersten Finanzperiode unter die jetzigen Budgetabtheilungen bot einige Schwierigkeit dar, bei der bedeutenden Abweichung der damaligen Budgetform, wonach namentlich die sämmtlichen Kosten der Finanzverwaltung unter der Abtheilung: „Lasten und Abgänge" verrechnet waren. Diese Hauptabtheilung mußte daher auf ihren jetzigen Bestand gebracht, und die Kosten der Finanzverwaltung davon ausgeschieden werden.

Die wenigen Veränderungen, die man bei der Zusammenstellung der Staatsausgaben in den drei letzten Finanzperioden, in den Anlagen A und B vorgenommen hat, beschränken sich auf Folgendes:

1) In allen vier Finanzperioden wurde die Ausgabe-Rubrik: „Besoldungen und Beiträge zu Polizei- und andern Anstalten zu Gießen, Darmstadt und Mainz", welche in den früheren Budgets und Rechenschaftsablagen unter den Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Christe eleison.

Man wird die Lasten und Ausfälle, welche mit den Veränderungen in der Finanzgesetzgebung allerdings gestiegen und gefallen sind, von den Enschädigungsrenten für Berechtigte, für, diesen entzogene Einnahmen, welche in gleichen Beträgen entweder als Erleichterung der vormals Pflichtigen erscheinen, oder einer Einnahme der Staatskasse entsprechen, die sie früher nicht gehabt hat, sondern:

1) Vergleichung zwischen der ersten und vierten Finanzperiode.

In $18^{30}/_{32}$ ist die Ausgabe	2,130,104 fl.
In $18^{21}/_{23}$ ist die Ausgabe	1,554,739 fl.
In $18^{30}/_{32}$ mehr	575,365 fl.

A. An Lasten und Ausfällen

a) in $18^{30}/_{32}$ mehr

1) an Lasten (1 — 4), wobei bemerkt wird, daß in $18^{21}/_{23}$ für Besoldungen an Pfarrer, Kirchendiener und Schullehrer 11,584 fl. mehr sind verausgabt worden als in $18^{30}/_{32}$	32,441 fl.
2) Ausfälle, Abgänge und Nachlässe . . .	280,984 fl.
zusammen	313,425 fl.

b) in $18^{21}/_{23}$ mehr

Beiträge zu den öffentlichen Anstalten zu Darmstadt, Gießen und Mainz	40,470 fl.
Bleibt in $18^{30}/_{32}$ mehr	272,955 fl.

B. An Renten

a) in $18^{30}/_{32}$ mehr

1) Entschädigung für Frohnden	179,623 fl.
2) Entschädigungs-Renten für den verlornen Bezug indirekter Abgaben (Sporteln) . .	114,860 fl.
3) Entschädigung für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle	13,501 fl.
Zusammen	307,984 fl.

b) in $18^{21}/_{23}$ mehr

an andern Renten	5,572 fl.
Bleibt in $18^{30}/_{32}$ Mehrausgabe an Renten	302,412 fl.
Mehrausgabe an Lasten und Ausfällen	272,955 fl.
Im Ganzen mehr	575,367 fl.

Digitized by Google

2) Vergleichung zwischen der vierten und zweiten Finanzperiode.

In $18^{30}/_{32}$ ist Ausgabe	2,130,104 fl.
In $18^{24}/_{26}$ " "	1,979,136 fl.
In $18^{30}/_{32}$ mehr	150,968 fl.

A. An Lasten und Ausfällen

a) in $18^{30}/_{32}$ mehr

1) an Lasten (1 bis 4)	39,600 fl.
2) an Beiträgen zu den öffentlichen Anstalten zu Darmstadt, Gießen und Mainz . . .	2,547 fl.
Zusammen	42,147 fl.

b) In $18^{24}/_{26}$ mehr

An Ausfällen, Abgängen und Nachlässen .	117,010 fl.
In $18^{24}/_{26}$ mehr	74,863 fl.

B. An Renten

a) in $18^{30}/_{32}$ mehr

1) Entschädigung für Frohnden	191,783 fl.
2) Entschädigungs-Renten für den verlornen Bezug indirekter Abgaben	21,114 fl.
3) Entschädigungsrenten für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle	13,501 fl.
Zusammen	226,398 fl.

b) In $18^{24}/_{26}$ mehr

an andern Renten	567 fl.
In $18^{30}/_{32}$ mehr an Renten	225,831 fl.
In $18^{24}/_{26}$ mehr an Lasten und Ausfällen	74,863 fl.
In $18^{30}/_{32}$ im Ganzen mehr	150,968 fl.

3) Vergleichung zwischen der vierten und dritten Finanzperiode.

In $18^{30}/_{32}$ ist Ausgabe	2,130,104 fl.
In $18^{27}/_{29}$ " "	2,242,098 fl.
In $18^{27}/_{29}$ mehr	111,994 fl.

A. An Lasten und Ausfällen

a) in $18^{30}/_{32}$ mehr: Lasten (1 bis 4) .	56,185 fl.
b) in $18^{27}/_{29}$ mehr:	
1) Für besondere Beiträge zu den öffentlichen Anstalten zu Gießen, Darmstadt und Mainz 411	
2) Für Ausfälle, Abgänge und Nachlässe 168,322	
	168,733 fl.
In $18^{27}/_{29}$ mehr an Lasten und Abgängen	112,548 fl.

Digitized by Google

B. An Renten

a) in $18^{30}/_{32}$ mehr: Entschädigung für Frohnden . . . . . 13,908 fl.

b) in $18^{27}/_{29}$ mehr:

1) Entschädigungs-Renten für den verlornen Bezug indirekter Abgaben . . . 8117 fl.
2) Entschädigungs-Renten für aufgehobene Leibeigenschaft . . . . 4657 fl.
3) Für andere Renten . . . . 567 fl.

13,341 fl.

In $18^{30}/_{32}$ an Renten mehr . 567 fl.
In $18^{27}/_{29}$ an Lasten und Abgängen mehr 112,548 fl.

In $18^{27}/_{29}$ im Ganzen mehr 111,981 fl.

was sich bis auf 13 fl. mit obiger Summe vergleicht.

Die Resultate der Vergleichung dieser Hauptabtheilung zusammengefaßt, so sind an Lasten und Ausfällen in $18^{30}/_{32}$ weniger ausgegeben worden als in

$18^{27}/_{29}$ 112,548 fl.
mehr als in $18^{24}/_{26}$ 74,863 fl.
mehr als in $18^{21}/_{23}$ 272,955 fl.

Dagegen sind an Entschädigungs-Renten in $18^{30}/_{32}$ mehr ausgegeben worden als in $18^{27}/_{29}$ . . . . 567 fl.
mehr als in $18^{24}/_{26}$ . . . . 225,831 fl.
mehr als in $18^{21}/_{23}$ . . . . 302,412 fl.

IIte Hauptabtheilung.

Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

Durch Zugang an liquiden Staatsschulden war der deßfallsige Staatsaufwand von dem Betrag in der ersten Finanzperiode, mit 1,961,031
in der zweiten Finanzperiode auf . . . 2,038,049
also um . . . . . 77,018 fl.
gestiegen.

Von da an gieng er in der dritten Finanzperiode um 166,837 fl. und in der letzten Finanzperiode um weitere 18,886 fl. herab, und hat in dieser 108,705 fl. weniger betragen als in der ersten. Diese Ersparnisse sind durch die Reduction des Zinsfusses herbeigeführt worden. Aber wenn gleich die umsichtige und geregelte Verwaltung der Staatsschuldentilgungscasse bei den Ständen stets volle Anerkennung gefunden hat, so kann es doch dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums unmöglich

Digitized by Google

Ernst damit seyn, wenn er in jenem Vortrage die Operation der Zinsreduction, welche in den letzten 15 Jahren bei dem gesunkenen Werth des Geldes in allen, namentlich allen constitutionellen Staaten erfolgt ist, und welche, hätte sie nicht statt gefunden, der Verwaltung zum größten Vorwurfe gereichen würde, als ein besonderes Verdienst derselben in Anspruch nimmt.

IIIte Hauptabtheilung.

Pensionen.

Schon der, der letzten Kammer erstattete Ausschußbericht enthält Seite 627 — 629 eine vergleichende Uebersicht des Standes der Pensionen und der dadurch veranlaßten Staatsausgaben in den 4 letzten Finanzperioden, auf welche man sich hier lediglich bezieht.

IVte Hauptabtheilung.

Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates.

Die Staatsausgaben unter dieser Hauptabtheilung hatten sich in der dritten Finanzperiode am höchsten belaufen mit 2,509,565
und deren geringster, jedoch noch nicht gerechtfertigter Betrag stellt sich in der letzten Finanzperiode heraus mit 2,144,034
also in einem Minderbetrage von . . . 365,531 fl.

Vte Hauptabtheilung.

Landstände.

Der deßfallsige Staatsaufwand war am höchsten in der ersten Finanzperiode, mit . . . . . 140,015 fl.
am geringsten in der letzten Finanzperiode, mit 63,312 fl.
also geringer um . . . . . 76,703 fl.

VIte Hauptabtheilung.

Zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten.

Der Staatsaufwand unter dieser Hauptabtheilung belief sich in der letzten Finanzperiode am höchsten, und zwar, nach den von dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen vorgelegten, vorläufigen Resultaten der

Digitized by Google

Finanzverwaltung auf . . . . . 2,953,498 fl.
aber nach der bereits auf dem letzten Landtage definitiv geprüften Militärverwaltungsrechenschaft . . . . . 3,167,410 fl.
Zieht man davon den außerordentlichen Aufwand ab, welcher entstanden ist:
1) durch die Vorbereitungen zur Mobilmachung des Großherzoglichen Truppencorps im Jahre 1831 mit 99,629
2) durch die tumultuarischen Auftritte in Oberhessen im Jahr 1830 mit 97,754
Zusammen 197,383
so bleibt als ordentlicher Aufwand in der letzten Finanzperiode . . . . . 2,970,027 fl.

Der geringste Aufwand unter dieser Hauptabtheilung stellt sich in der zweiten Finanzperiode heraus, mit 2,682,439
weniger = 287,588 fl.

Erwägt man aber, daß in dieser zweiten Finanzperiode durch die geringen Brod- und Fouragepreise, im Verhältniß zu den als stehen bleibend angenommenen Budgetansätzen, erspart worden ist . 109,169 fl.
während in der letzten Ftnanzperiode wegen der hohen Brod- und Fourage-Holz- und Remontepreise hat über die Budgetansätze zugesetzt werden müssen . . . . 200,181 fl.
so stellt sich zwischen der zweiten und letzten Finanzperiode eine durch diese höheren Preise veranlaßte Differenz heraus von . . . . . 309,350 fl.

Es hat also der eigentliche Militäraufwand, bei anerkannter Verbesserung des Zustandes des Soldaten in den neuen, vortrefflich ausgestatteten Casernen, bei einer großen Vervollkommnung so vieler Militäranstalten, und bei notorisch reichlicher Bereitschaft alles nöthigen Materials in der letzten Finanzperiode . . . . . 21,762 fl.

Digitized by

weniger betragen, als der geringste Betrag in der zweiten Finanzperiode war.

Dabei verdient ferner bemerkt zu werden, daß der Stand der Militärpensionen in der ersten Finanzperiode sich auf jährlich . . . 80,552 fl. herausstellte, in der zweiten Finanzperiode auf jährlich . . . . . 56,047 fl. herabgieng; dann in der dritten Finanzperiode auf jährlich . . . . . 164,186 fl. gestiegen; in der vierten Finanzperiode, und zwar im November 1833 auf . . . . . 131,162 fl. wieder herabgegangen war.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß der Verwaltungsaufwand eines Ministeriums nur unter Berücksichtigung des Pensionsstandes, der diesem Ministerium zur Last fällt, beurtheilt werden könne.

VIIte Hauptabtheilung.

Geheimes Staatsministerium und Geheime Kabinetsexpedition.

Die Staatsausgaben unter dieser Hauptabtheilung, nachdem sie in der zweiten Finanzperiode um 4489 fl. sich vermindert hatten, stiegen in der dritten Finanzperiode wieder um 5854 fl. und in der letzten um weitere 14726 fl. haben also in der letzten Finanzperiode mehr als in der ersten betragen = 16,091 fl., mehr als in der zweiten 20,580 fl. Es ist einleuchtend, daß diese Mehrausgabe in Betracht kommen muß, wenn von Ersparnissen in einzelnen Ministerialdepartements die Rede ist.

VIIIte Hauptabtheilung.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Staatsausgaben unter dieser Hauptabtheilung haben in der letzten Finanzperiode mit . . 301,005 fl. den höchsten Betrag erreicht, und wenn man davon auch als außerordentlichen Aufwand abziehen will:

a) die im Jahre 1830 aus Veranlassung des Regierungswechsels entstandenen Kosten mit . . 29,212 fl.

Zu übertragen	29,212	301,005

Uebertrag . 301005 fl.

b) die durch das Approvisionement der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg entstandene Mehrausgabe für Bundeskosten mit . . . . . 39,504 fl.

Zusammen 68716

so übersteigt doch der bleibende Betrag von 232289 fl. noch immer um einige tausend Gulden den Betrag dieses Aufwandes in der vorhergehenden Finanzperiode.

IXte Hauptabtheilung.

Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.

1) Vergleichung der Staatsausgaben unter der IXten Hauptabtheilung in der vierten und ersten Finanzperiode.

In $18^{30}/_{32}$ ist die Hauptsumme dieser Ausgaben 3,497,148

In $18^{21}/_{23}$ ist die Hauptsumme dieser Ausgaben 2,379,641

Dem ist zuzurechnen:

1) Den größten Theil des Jahrs 1821 standen die Beamten ꝛc. in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg noch im Selbstbezug der Sporteln, welche hier mit dem vollen veranschlagten Jahresbetrag in Zurechnung gebracht werden mit 94.443
eine Summe, die beiläufig der Vermehrung des Stempelertrags von 1821 auf 1822 entspricht.

2) Die Besoldungsemolumente, welche die Justiz- Polizei- und Medicinalbeamte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ehemals aus Gemeinden zu beziehen hatten, und durch das

Zu übertragen 2,474,084 fl. 3,497,148 fl.

Digitized by Google

Uebertrag	2,474,084 fl.	3,497,148 fl.
Finanzgesetz vom 1. März 1824 aufgehoben wurden, sind für das Jahr 1823 von dem Fiscus eingezogen worden mit	16,975	
In den Jahren 1821 und 1822 standen die Beamten noch im Selbstbezug dieser Emolumente, welche daher in doppeltem Betrag hier in Ansatz kommen mit	33,950	
Summe des Aufwandes in $18^{21}/_{23}$		2,508,034
Sind in $18^{30}/_{32}$ Mehrausgaben .		989,114 fl.

Man sondert vorerst diejenigen Ausgaben aus, welche als eigentlicher Verwaltungsaufwand nicht erscheinen, sondern zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes, zu gemeinnützigen Unternehmungen und Anstalten, und zu milden Zwecken verwendet worden sind.

A. An solchen sind in $18^{30}/_{32}$ mehr verwendet worden:

1) Dahin rechnet man zuvörderst die ganze Unterabtheilung unter IX. 2 H. Kultus, öffentlicher Unterricht und sonst auf Beförderung nützlicher Kenntnisse. Hierunter ist in $18^{30}/_{32}$ mehr verwendet worden = 174,129 fl. Da jedoch dabei in $18^{30}/_{32}$ eine vermehrte Ausgabe für die Bibliothek und das Museum mit fl. 21,580 ist, welche als eine beanstandete Uebertragung von der Civilliste auf diese Rubrik erscheint, so kommt aks Mehrbetrag nur in Ansatz .	152,549
2) Für Armenanstalten (IX. 2 I.) — .	22,941.
3) dahin rechnet man ferner die ganze Unterabtheilung für Medicinalwesen (IX. 2 K.)	67,609
4) Für das Landgestüt (IX. 2 L.) . . .	24,000
5) Für die Handelskammern zu Mainz und Offenbach (IX. 2 M.)	2,003
6) Beitrag zu der Hospitalanstalt zu Hofheim (IX. 2 N.)	39,000
7) Zur Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse (IX. 2 O.)	30,000
8) Zu Uferarbeiten an Flüssen, welche die Landesgrenze bilden (IX. 2 P.)	1,000
Zu übertragen	339,102

Digitized by Google

Uebertrag	339,102
9) Zur Verbesserung der Landwirthschaft (IX. 2 Q.)	16,130
10) Kosten auf den Etappenstraßen, wodurch die Bequartirten erleichtert werden (IX. 2 R.)	3,700
11) Zur Unterstützung der Wetterbeschädigten (IX. 6)	9,000
12) Zur Staatsunterstützungscasse (IX. 5) .	1,948
13) Zu Wittwen- und Waisencassen (IX. 4)	22,335
14) Zu Gefängnißneubauten (IX. 1 C. b.) .	122,183
15) Für das Bezirksbotenwesen (IX. 2 G.) .	4,490
16) Für die Austheilung des Regierungsblatts an Geistliche und Gemeinden, da es als eine Erleichterung der Kirchencassen und Gemeindecassen erscheint (IX 3 B.)	11,668
Also in $18^{30}/_{32}$ durch alle Rubriken mehr =	530,557 fl.

B. An eigentlichen Verwaltungskosten sind mehr verwendet worden:

a) in $17^{30}/_{32}$:

1) Für die Gerichtshöfe (IX. 1 A.) . .	125,199 fl.
2) Für Friedensgerichte, Handels- und Polizeigerichte (IX. 1 S.)	26,803
3) Für Criminalkosten (IX. 1 C. a.) . .	164,769
4) Für die Administrativcollegien (IX. 2 A. B. C. und D.)	30,122
5) Für das Landrathspersonal (IX. 2 C.) .	61,789
6) Für die Visitationscommission der Stadt- und Landgerichte (IX. 1 C.)	2,826
7) Für die Gensdarmerie (IX. 2 I. a.) .	42,957
8) Für die Oberpolizeikassen (IX. 2 I. c.) .	21,790
9) Für Forstgerichtskosten in den standes- und adelich gerichtsherrlichen Bezirken (IX. 3 C.)	6,962
In $18^{30}/_{32}$ mehr =	483,217 fl.

b) in $18^{21}/_{23}$

1) Für Stadt- und Landgerichte, wenn man dem ausgeworfenen Betrag mit 246,496 fl. die im Eingang erwähnten Zurechnungsposten wegen des Naturalbezugs der Sporteln und der Emolumente aus Gemeinden bei-

setzt (IX. 1 B.)	23515
2) Für niedere Polizeiofficianten, Schultheisen und Ortsvorstände (IX. 2 F.) . .	6,864
3) Für die Gesetzredactionscommission (IX. 2 V.)	2,714
4) Maas- und Gewichtskosten (IX. 2 R.) .	1,551
5) Für Reisekosten, Diäten und Remunerationen (IX. 3 A.)	11,594
Zusammen =	46,238
Abgezogen von den Mehrausgaben in $18^{30}/_{32}$ mit	483,217
a) An eigentlichen Verwaltungskosten . .	436,979
b) Für das Museum und die Bibliothek .	21,580
c) Für Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes	530,557
Ist also in $18^{30}/_{32}$ im Ganzen Mehrausgabe als in $18^{21}/_{23}$	989,116

was sich mit der oben ausgeworfenen Summe der Mehrausgabe bis auf 2 fl. vergleicht.

2) Vergleichung der Staatsausgaben unter der IXten Hauptabtheilung in der vierten und zweiten Finanzperiode.

In $18^{30}/_{32}$ ist die Hauptsumme dieser Ausgaben	3,497,148
In $18^{24}/_{26}$	2,665,712
In $18^{30}/_{32}$ sind also Mehrausgaben .	831,436 fl.

A. Zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes sind in $18^{30}/_{32}$ mehr verwendet worden:

1) Für Kultus, öffentlichen Unterricht ꝛc. nach Abzug der Mehrausgaben für das Museum ꝛc.	96,947
2) Für Armenanstalten	27,386
3) Für Medicinalwesen	51,581
4) Für das Landgestüt	24,000
5) Für die Handelskammern	1,226
6) Beitrag zu der Hospitalanstalt zu Hofheim	39,000
7) Zur Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse	30,000
8) Zu Uferbauten an Flüssen, welche die Landesgrenze bilden	1,000
9) Zur Verbesserung der Landwirthschaft . .	16,130
Zu übertragen	287,270

Digitized by Google

	Uebertrag	287,270
10) Kosten auf den Etappenstraßen . . .		3,700
11) Zur Unterstützung der Wetterbeschädigten .		9,000
12) Zur Staatsunterstützungscasse . . .		570
13) Zu Wittwen- und Waisencassen . .		4,936
14) Zu Gefängnißneubauten		122,183
15) Für das Bezirksbotenwesen . . .		1,911
16) Für die Austheilung des Regierungsblatts an Geistliche und Gemeinden . . .		12
Also in $18^{30}/_{32}$ durch alle Rubriken mehr		429,582 fl.

B. An eigentlichen Verwaltungskosten sind mehr ausgegeben worden:

a in $18^{30}/_{32}$

1) Für die Gerichtshöfe	76,439
2) Für die Stadt- und Landgerichte . .	56,502
3) Für die Visitationscommission der Stadt- und Landgerichte	2,826
4) Für die Friedensgerichte, Handels- und Polizeigerichte	24,917
5) Für Criminalkosten	120,788
6) Für die Administrativcollegien . .	16,642
7) Für das Landrathspersonal . . .	27,010
8) Für die Gensdarmerie . . .	43,276
9) Für die Oberpolizeicassen . . .	4,260
10) Für Maas- und Gewichtskosten . .	149
11) Für Forstgerichtskosten in standes- und adelich gerichtsherrlichen Bezirken . .	6,962
12) Für Reisekosten, Diäten und Remunerationen	3,795
Zusammen =	383,566 fl.

b in $18^{24}/_{26}$ mehr:

1) Für niedere Polizeiofficianten	126 fl.	
2) Für die Gesetzredactionscommission	3,165 fl.	
Zusammen =		3,291

Sind also in $18^{30}/_{32}$ Mehrausgaben als in $18^{24}/_{26}$.

a) an eigentlichen Verwaltungskosten . .	380,275
Zu übertragen	380,275

Digitized by Google

Uebertrag	380,275
b) Die Mehrausgabe für Bibliothek und Museum	21,580
c) Für Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes	429,582

Im Ganzen Mehrausgabe als in $18^{24}/_{28}$ = 831,437 fl. was sich mit der oben ausgeworfenen Summe bis auf 1 fl. vergleicht.

3) Vergleichung der Staatsausgaben unter der IXten Hauptabtheilung in der vierten und dritten Finanzperiode: —

In $18^{30}/_{32}$ ist die Hauptsumme dieser Ausgaben	3,497,148
In $18^{27}/_{29}$	3,038,608
In $18^{30}/_{32}$ sind also Mehrausgaben =	458,540 fl.

A. Zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes sind in $18^{30}/_{32}$ mehr verwendet worden:

1) Für Kultus, öffentlichen Unterricht ꝛc. nach Abzug der Mehrausgabe für das Museum.	44,590
2) Für Armenanstalten	27,081
3) Für Medicinalwesen	31,228
4) Für die Handelskammern	117
5) Für das Hospital Hofheim	15,000
6) Zur Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse	9,514
7) Zu Uferbauten an Flüssen, welche die Landesgrenze bilden	1,000
8) Zur Verbesserung der Landwirthschaft .	16,130
9) Kosten auf den Etappenstrassen . .	3,700
10) Für die Austheilung des Regierungsblattes an Geistliche und Gemeinden . .	19
11) Zu Wittwen- und Waisencassen . .	4,220
12) Beiträge zur Staatsunterstützungscasse .	920
13) Zur Unterstützung der Wetterbeschädigten	9,000
14) Zu Gefängnißneubauten	68,361
15) Für das Bezirksbotenwesen	563
Also in $18^{30}/_{32}$ durch alle Rubriken mehr =	231,443 fl.

Digitized by Google

B. An eigentlichen Verwaltungskosten sind mehr ausgegeben worden:

a in $18^{30}/_{32}$:

1) Für die Gerichtshöfe	38,446
2) Für Stadt- und Landgerichte	10,716
3) Für die Visitationscommission der Stadt- und Landgerichte	610
4) Für Friedensgerichte, Handels- und Polizeigericht	9,792
5) Für Criminalkosten	98,782
6) Für das Landrathspersonal	5,444
7) Für niedere Polizeiofficianten	3
8) Für die Gensdarmerie	42,824
9) Für die Oberpolizeicassen	4,680
10) Für Maas- und Gewichtskosten	208
11) Für Forstgerichtskosten in standes- und adelich gerichtsherrlichen Bezirken	4,933
12) Für Reisekosten, Diäten und Remunerationen	2,170
Zusammen =	218,608 fl.

b in $18^{27}/_{29}$:

1) Für die Administrativcollegien	1,429	
2) Für die Gesetzredactionscommission	11,659	
Zusammen =		13,088 fl.

Sind also in $18^{30}/_{32}$ Mehrausgaben als in $18^{27}/_{29}$

a) an eigentlichen Verwaltungskosten	205,520
b) für die Bibliothek und das Museum	21,580
c) für Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes	231,443

Im Ganzen Mehrausgabe als in $18^{27}/_{29}$ = 458, 543 fl. was sich mit der oben ausgeworfenen Summe bis auf 3 fl. vergleicht.

Fassen wir die Resultate dieser Vergleichungen zusammen, so ergiebt sich, daß unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern und der Justiz

1) für solche Unternehmungen und Anstalten, welche zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes gereichen, in $18^{30}/_{32}$ mehr verwendet worden ist: als in $18^{27}/_{29}$ 231,443 fl. mehr als in $18^{24}/_{26}$ 429,582 fl.; mehr als in $18^{21}/_{23}$ 530,557 fl.; daß aber eben so auch

2) der wirkliche Verwaltungsaufwand, wenn man selbst die 21,580 fl., welche in $18^{30}/_{32}$ für das Museum und die Bibliothek mehr verwendet worden sind, außer Ansatz läßt, in $18^{30}/_{32}$ mehr betragen hat, als in $18^{27}/_{29}$

205,520

mehr als in $18^{24}/_{26}$ 380,275

mehr als in $18^{21}/_{23}$ 436,979

Die Differenz zwischen dem Verwaltungsaufwande in der ersten und vierten Finanzperiode wird dadurch sich etwas geringer herausstellen, daß, wie Referent glaubt, im Jahr 1821 in den Aemtern der Provinzen Starkenburg und Oberhessen noch Amtskosten besonders ausgeschlagen worden sind, die nicht durch das Staatsbudget liefen, wodurch sich also die Mehrausgaben unter den Rubriken: Criminalkosten und Oberpolizeikassen in geringeren Beträgen herausstellen dürften. Da aber dem Referenten die Hauptziffer dieser Ausschläge unbekannt ist, so konnte er sie nicht in Ansatz bringen. Der stets steigende Verwaltungsaufwand in den Geschäftszweigen dieses Ministeriums wird zwar allerdings erklärt werden können, und man braucht nur daran zu erinnern, daß

1) drei standesherrliche Justizkanzleien allmählig eingegangen und deren Gerichtssprengel den beiden Hofgerichten dahier und zu Gießen zugewachsen sind, wodurch eine bedeutende Vermehrung des Personals bei den Hofgerichten nöthig wurde;

2) auch von mehreren Standes- und adelichen Gerichtsherren die Justiz- und Polizeigerechtsame in unterster Instanz an den Staat abgetreten wurden, so daß daraus dem Staat eine Mehrausgabe für Landgerichte und bei dem Landrathspersonal, die wieder durch erhöhte Stempeleinnahme gedeckt wird, erwachsen ist;

3) daß in manchen Dienstzweigen, wie namentlich bei den Friedensgerichten und den Justizhöfen in Rheinhessen eine Erhöhung der Besoldungen nöthig war und von den Ständen selbst gewünscht wurde.

Allein die obigen Zusammenstellungen und Vergleichungen zeigen, daß fast in allen Verwaltungsrubriken die Ausgaben stets im Steigen waren, und nur bei den Verwaltungskollegien, in der letzten Finanzperiode im Vergleich zur vorletzten, eine ganz unbedeutende Ersparniß eingetreten ist.

Höchst merkwürdig und betrübend ist die Wahrnehmung der ungeheuren Progression der Criminalkosten, wel-

Digitized by Google

che in der letzten (vierten) Finanzperiode mehr betragen haben, wie in der vorletzten . . . . . 98,782 fl.
mehr als in der zweiten . . . 120,788 —
mehr als in der ersten . . . 164,769 —
ungerechnet den bedeutenden außerordentlichen Kostenaufwand für Gefängniß-Neubauten. Wenn auch zufällige Umstände, wie die Theurung der Lebensmittel in den beiden letzten Finanzperioden, auf die Vermehrung dieser Kosten eingewirkt haben mögen, so ist doch damit dieser vermehrte Aufwand nicht erklärt. Unausweichlich führt uns diese Wahrnehmung auf die Mangelhaftigkeit der diesseitigen Gesetzgebung und Gerichtsgebräuche, und unterstützt auch von dieser Seite den allseitigen Wunsch, daß diesem unseligen Zustande ein Ende gemacht werden möge.

Xte Hauptabtheilung.

Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.

Bei den mancherlei Veränderungen, welche die Finanzgesetzgebung in den vier geschlossenen Finanzperioden seit dem Bestehen der Verfassung erlitten hat, ist es mit großen Schwierigkeiten verknüpft, richtige Anhaltspunkte zur Vergleichung der Kosten der Finanzverwaltung zu finden. Den größten Einfluß haben diese Veränderungen in der Finanzgesetzgebung auf den Betrag der Ausgaben in den verschiedenen Finanzperioden, unter der Unterabtheilung X 6 E des Budgets: „Verwaltungs-Kosten der direkten Steuern, indirekten Auflagen und Regalien" ausgeübt.

Unter dieser Unterabtheilung ist verausgabt worden:
1) in der ersten Finanzperiode . . 992,915 fl.
2) in der zweiten " . . . 2,078,453 —
3) in der dritten " . . . 1,758,632 —
4) in der vierten " . . . 1,356,869 —

Zur Erläuterung dieser großen Unterschiede braucht nur angeführt zu werden, daß unter der höchsten Summe in der zweiten Finanzperiode die sämmtlichen Verwaltungskosten der damals für das Großherzogthum bestandenen Verbrauchsteuer verrechnet; daß eben diese Verwaltungskosten für die erste Hälfte der dritten Finanzperiode, unter der diese Periode betreffenden, zunächst höchsten Summe begriffen sind.

Digitized by Google

Da der Preußisch-Hessische Zollverein mit dem 1. July 1828 die Verbrauchsteuer aufgehoben hat, die durch die gemeinschaftliche Zollerhebung entstehenden Verwaltungskosten aber nicht durch das Budget laufen, sondern nur die Netto-Einnahme im Budget in Ansatz kommt, so müßten sich die Ausgaben unter jener Abtheilung für die zweite Hälfte der dritten, und für die ganze vierte Finanzperiode bedeutend geringer herausstellen.

Sodann erscheint in der ersten Finanzperiode die Einnahme von der Salzregie insofern als Nettoeinnahme, als die Kosten des Salzankaufs für das Bedürfniß der Regie, und des Salztransports in die Salzmagazine und Auswiegereien in Abzug gebracht, und daher auch in Ausgabe nicht verrechnet worden sind. Anders verhält sich dies in den späteren Finanzperioden, und es sind namentlich die Kosten des Salzankaufs und Salztransports in Ausgabe verrechnet:

a) in der letzten Finanzperiode, nach Angabe des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums mit 395,394 fl.
b) in der dritten Finanzperiode mit . . 570,432 fl.
c) Da in der zweiten Finanzperiode auch in der Provinz Oberhessen Salzregie bestand, so mußten sich die Salzankaufs- und Transportkosten noch höher belaufen. Dem Budget wurde in Berücksichtigung dieser Kosten für die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen in Einnahme und Ausgabe zugesetzt der jährliche Betrag von . . . . . 212,114 fl.
also für 3 Jahre . . . . . 636,342 fl.

Was die wirkiche Ausgabe betragen hat, ist aus dem Rechenschaftsbericht nicht zu ersehen; die wirkliche Ausgabe für den Salzankauf und Transport nach Oberhessen beläuft sich auf 160,866 fl.

Der Einfluß dieses Wechsels in der Finanzgesetzgebung, äußert sich natürlich auf alle vier Rubriken dieser Unterabtheilung; nicht blos auf den Betrag der Erhebungskosten und allgemeinen Verwaltungskosten, sondern auch namentlich auf die Besoldungen.

Diese Besoldungen, worunter jetzt die der Obereinnehmer in Oberhessen und Starkenburg, des Centralkassiers zu Mainz, der Obersteuerboten, der Steuerkommissarien, der Generalcontrole der indirecten Auflagen, des Verificators in Rheinhessen, der Rentmeister in Rheinhessen vorkommen, haben eine Ausgabe verursacht:

Digitized by Google

Ley de las Alcabalas, que se han de pagar de todas las mercaderías, que se vendieren en estos Reynos, y de las personas que las han de pagar, y cobrar.

Don Felipe por la gracia de Dios Rey de Castilla, de Leon, de Aragon, de las dos Sicilias, de Jerusalen, de Portugal, de Navarra, de Granada, de Toledo, de Valencia, de Galicia, de Mallorcas, de Sevilla, de Cerdeña, de Cordoba, de Corcega, de Murcia, de Jaen, de los Algarves, de Algezira, de Gibraltar, de las Islas de Canaria, de las Indias Orientales, y Occidentales, Islas, y Tierra firme del Mar Occeano, Archiduque de Austria, Duque de Borgoña, de Brabante, y de Milan, Conde de Abspurg, de Flandes, de Tirol, y de Barcelona, Señor de Vizcaya, y de Molina, &c. Por quanto por parte de los Procuradores de Cortes destos mis Reynos, que en nombre dellos residieron en la Villa de Madrid, donde mandé convocar, y juntar Cortes, me fue pedido, y suplicado, que para que mejor se pudiesse cobrar, y administrar la Renta de las Alcabalas, que se han de pagar de todas las mercaderías, que se vendieren en estos Reynos, y de las personas que las han de pagar, y cobrar, mandasse hacer una Ley, que declarasse todo lo que en ello se ha de guardar, y cumplir, y lo que se ha de pagar, y cobrar, y de quien, y como, y en que manera, y en que tiempo, y en que lugares, y en que personas, y en que mercaderías, y en que cosas, y en que cantidades, y en que precios, y en que valor, y en que forma, y en que modo

Die Quadratwurzel aus einer Summe oder Differenz. . . . . 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

	Uebertrag	61,673
4) Technische Forstverwaltung und Forstschutz		37,210 —
5) Münzwesen		1,833 —
6) Reisekosten und Diäten		984 —
7) Zur Verfertigung des Domäneninventars		392 —
	zusammen	102,092 fl.

b) In $18^{21}/_{32}$:

1) Kosten des Centralkasse- und Rechnungswesens und der Finanzverwaltungskollegien		30,846 —
2) Besoldungen der bei den verschiedenen Zweigen des Bauwesens angestellten technischen Localdiener		598 —
3) Kosten der Domänenveräußerung . . .		108 —
	zusammen	31,552 fl.
Abgezogen von den Mehrverwendungen in in $18^{30}/_{32}$ mit		102,092 fl.
Es haben also in $18^{30}/_{32}$ die eigentlichen Kosten der Finanzverwaltung mehr betragen als in $18^{21}/_{23}$		70,540 fl.
Der Aufwand für Werke des öffentlichen Nutzens mehr als in $18^{21}/_{23}$		241,115 —
In $18^{30}/_{32}$ mehr		311,655 fl.

was sich bis auf eine Differenz von circa 4000 fl. mit obiger Summe ausgleicht.

II. Vergleichung der Ausgaben in Geschäftszweigen des Finanzministerims in der vierten und zweiten Finanzperiode.

Es betragen diese Ausgaben in $18^{30}/_{32}$, wie oben unter I. angegeben		3,399,022 fl.
Die Staatsausgaben unter der Xten Hauptabtheilung haben in $18^{24}/_{26}$ betragen	5,212,094 fl.	
Davon wird abgezogen der Betrag der Ausgaben unter der Unterabtheilung 6 E mit	2,078,453 fl.	
bleiben	3,133,641 fl.	
Diesem Betrag gehen wieder zu, die unter den außerordentli-		
Zu Uebertragen	3,133,691	3,399,022

Uebertrag	3,133,641	3,399,022
chen Ausgaben verrechneten Chaussee-Neubaukosten mit	441,902 fl.	
zusammen		3,575,543 fl.
Also in $18^{24}/_{26}$ mehr		176,521 fl.

A) Für gemeinnützige Anstalten und Werke von dauerndem Nutzen sind mehr ausgegeben worden

a) in $18^{30}/_{32}$:

1) Zur Unterhaltung der Chausseen	86,917 fl.
2) Zur Unterhaltung der Brücken und Ueberfahrten	1,038 —
3) Zur Verfertigung definitiver Kataster . .	33,895 —
4) Zur Abschätzung der Domänenwaldungen	1,433 —
5) Kosten des Handelskongresses	1,370 —
6) Kosten des Haus- und Verdienstordens	2,444 —
7) Zur Erbauung einer Münze	31,924 —
zusammen	159,021 fl.

b) In $18^{24}/_{26}$:

1) Für Civilbauwesen	4,826 fl.
2) Für Chaussee-Neubau	144,114 —
3) Für Territorial-Fluß- und Dammbau (Durchstich am Geyer)	250,290 —
4) Kosten der Nachgrabung nach nützlichen Fossilien	8,884 —
5) Leider muß man dahin auch rechnen die Kosten der Errichtung einer Badeanstalt zu Salzhausen mit	53,370 —
zusammen	461,484 fl.
Die Mehrausgabe in $18^{30}/_{32}$ abgezogen mit	159,021 fl.
Bleiben in $18^{24}/_{26}$ Mehrausgabe	302,463 fl.

B) An eigentlichen Finanzverwaltungskosten sind mehr verwendet worden

a) in $18^{30}/_{32}$:

1) Kosten des Centralkasse- und Rechnungswesens und der Finanzverwaltungskollegien	15,406 fl.
2) Für streitige Rechtsverhältnisse und Prozeßführung	18,293 —
3) Kosten der Rentämter	10,200 —
4) Elementar-Verwaltungskosten der Kameral-Domänen	14,845 —
Zu übertragen	58,744

Digitized by Google

Uebertrag	
5) Technische Forstverwaltung und Forstschutz	72,930 —
6) Besoldungen der bei den verschiedenen Zweigen des Bauwesens angestellten technischen Localdiener	6,417 —
7) Münzwesen	1,872 —
zusammen	139,963 fl.

b) In $18^{24}/_{26}$:

1) Reisekosten und Diäten	3,590 fl.
2) Zur Verfertigung des Domänen-Inventars	11,752 —
3) Kosten der Domänenveräußerung	2,677 —
zusammen	18,019 fl.
Von den Mehrausgaben in $18^{30}/_{32}$ mit . . .	139,963 —
abgezogen, bleiben in $18^{29}/_{32}$ Mehrausgaben an eigentlichen Kosten der Finanzverwaltung . .	121,944 fl.
Dagegen sind in $18^{24}/_{26}$ für gemeinnützige Anstalten mehr ausgegeben worden	302,463 —
Bleibt also in $18^{24}/_{26}$ eine Mehrausgabe von .	180,519 fl.

was sich mit der obigen Summe der Mehrausgabe bis auf 4000 fl. vergleicht.

III) Vergleichung der Ausgaben in Geschäftszweigen des Finanzministeriums in der vierten und dritten Finanzperiode.

Es betragen diese Ausgaben in $18^{30}/_{32}$ wie oben unter I. angegeben . . . . . 3,399,022 fl.

Die Staatsausgaben unter der Xten Hauptabtheilung haben in $18^{27}/_{29}$ betragen	4,933,326 fl.	
davon wird abgezogen der Betrag der Ausgaben unter der Unterabtheilung: 6 E mit	1,758,632 fl.	
bleiben	3,174,694 fl.	
Diesem Betrag gehen zu, die unter den außerordentlichen Ausgaben verrechneten Chaussee-Neubaukosten mit	33,050 fl.	
zusammen		3,207,744 fl.
Also in $18^{30}/_{32}$ mehr		191,278 fl.

A) Für gemeinnützige Anstalten und Werke von dauerndem Nutzen sind mehr ausgegeben worden

a) in $18^{30}/_{32}$:

1)	Für Chaussee-Neubau	245,825 fl.
2)	Zur Unterhaltung der Chausseen	14,591 —
3)	Zur Unterhaltung der Brücken und Ueberfahrten	894 —
4)	Zur Verfertigung definitiver Kataster . . .	59,992 —
5)	Zur Abschätzung der Domänenwaldungen .	5,203 —
6)	Kosten des Handels-Congresses	4,867 —
7)	Kosten des Haus- und Verdienstordens . .	911 —
8)	Kosten der Erbauung einer Münze . . .	31,924 —
	zusammen	364,207 fl.

b) In $18^{27}/_{29}$:

1)	Für Civilbauwesen	17,288 fl.
2)	Für Territorial-, Fluß- und Dammbau . .	208,475 —
3)	Für Kosten der Nachgrabung nach nützlichen Fossilien	6,763 —
4)	Fernere Kosten der Errichtung einer Badeanstalt zu Salzhausen	11,037 —
	zusammen	243,563 fl.
	Von der Mehrausgabe in $18^{30}/_{32}$ mit . .	364,207 fl.
	abgezogen, bleibt in $18^{30}/_{32}$ Mehrausgabe .	120,644 fl.

B) An eigentlichen Finanzverwaltungskosten sind mehr verwendet worden

a) in $18^{30}/_{32}$:

1)	Kosten der Rentämter	4,564 fl.
2)	Elementar-Verwaltungskosten der Kameral-Domänen	15,859 —
3)	Technische Forstverwaltung und Schutz . .	63,156 —
4)	Besoldungen des bei den verschiedenen Zweigen des Bauwesens angestellten Personals	301 —
5)	Münzwesen	1,617 —
6)	Kosten der Domänenveräusserung	389 —
	zusammen	85,886 fl.

b) In $18^{27}/_{29}$:

1)	Kosten des Centralkasse- und Rechnungswesens und der Finanzverwaltungscollegien .	11,706 fl.
2)	Für streitige Rechtsverhältnisse und Prozeßführung	8,556 —
3)	Für Reisekosten und Diäten	1,936 —
	Zu übertragen	17,198 —

Digitized by Google

Uebertrag	17,198
4) Zur Verfertigung des Domänen-Inventars .	2,053 —
zusammen	19,251 fl.
Von der Mehrausgabe in $18^{30}/_{32}$ mit . .	85,886 —
abgezogen, bleibt in $18^{30}/_{32}$ Mehrausgabe .	66,635 fl.
Hiezu die Mehrausgabe in $18^{30}/_{32}$ für gemeinnützige Anstalten mit	120,644 —
Ist in $18^{30}/_{32}$ im Ganzen Mehrausgabe .	187,279 fl.

was sich mit der obigen ausgeworfenen Summe der Mehrausgaben bis auf 4000 fl. vergleicht.

Es ergiebt sich aus Allem dem, daß die eigentlichen Kosten der Finanzverwaltung, jedoch immer ohne Berücksichtigung der unter der Unterabtheilung X 6 E: „Verwaltungskosten der direkten Steuern, indirekten Auflagen und Regalien" verrechneten Staatsausgaben, in $18^{30}/_{32}$ mehr betragen haben, als in $18^{21}/_{23}$ . . . . . 70,540 fl.

mehr als in $18^{24}/_{26}$ . . 139,963 fl.

mehr als in $18^{27}/_{29}$ . . 66,635 fl.

Es wird aber ferner zugegeben, daß aus diesem Mehrbetrag der Kosten der Finanzverwaltung auf den durch die Organisation der Finanzverwaltung veranlaßten Besoldungs- und Kanzleiaufwand nicht geschlossen werden könne; indem z. B. eine Vermehrung oder Verminderung der Elementar-Verwaltungskosten der Kameral- und Forstdomänen in Mehr- oder Minderaufwand beim Kameral-Flußbau, in stärkeren oder geringeren Holzhieben, und dadurch vermehrtem oder vermindertem Holzhauerlohn ꝛc. seine Veranlassung finden kann.

Allein es verdient bemerkt zu werden, daß grade bei diesen genannten Unterabtheilungen des Staatsbudgets die Beträge der Staatsausgaben in den vier geschlossenen Finanz-Perioden eine sehr unbedeutende Differenz darstellen. Es betragen nämlich die Staatsausgaben:

1) An Elementar-Verwaltungskosten der Kameral-Domänen:

a)	in der ersten Finanzperiode	170,515 fl.
b)	= = zweiten =	167,486 fl.
c)	= = dritten =	166,472 fl.
d)	= = vierten =	182,331 fl.

und es kann daher gegen diesen wirklichen Betrag der Ausgaben die sonst vollkommen richtige Behauptung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums (Protokolle des vorigen Landtags 7ter Band pag. 209) daß eine Vergleichung des Staatsbudgets von $18^{21}/_{23}$ und $18^{30}/_{32}$ eine

wirkliche jährliche Ersparniß an Elementar-Verwaltungskosten der Domänen von 42.603 fl. ergebe, leider nichts beweisen.

2) An Holzmacherlohn und Forstculturkosten.

a)	in der ersten Finanzperiode	442,184
b)	" " zweiten " "	404,224
c)	" " dritten " "	426,574
d)	" " vierten " "	473,200

Läßt man daher auch diese Ausgaberubriken ganz außer Ansatz, und berücksicht blos dasjenige, was unter der X. Hauptabtheilung als Besoldungs- und Kanzleiaufwand erscheint, so kann man immer zu dem Resultate nicht gelangen, welches der Herr Präsident des Finanzministeriums in der obigen Stelle angegeben hat, daß nämlich bei den Besoldungen und Bureaukosten der Finanzbeamten, bei einer Vergleichung des Staatsbudgets von $18^{21}/_{23}$ und $18^{30}/_{32}$ eine wirkliche jährliche Ersparniß in der letzten Periode gegen die erste von 47,447 fl. sich ergebe. Wenigstens entsprechen die wirklichen Staatsausgaben solchen Budgetvergleichungen nicht, wie sich aus folgender vergleichender Zusammenstellung des Besoldungsaufwandes ergeben wird.

	in $18^{21}/_{23}$	in $18^{30}/_{32}$
1) Besoldungen und Kanzleikosten des Centralcasse- und Rechnungswesens und der Finanzverwaltungscollegien . .	467,088 "	436,242
2) Besoldungen der Fiscaladvocaten und Procutaren . .	9,630 "	18,078
3) Besoldungen ꝛc. der Rentämter für Cameral- und Forstdomänen . . . . (in $18^{21}/_{23}$ mit Zusatz der Forstrechner, in $18^{30}/_{32}$ nach Abzug der Remisen)	132,561 "	141,610
4) Besoldung und Lohn des bei der Elementarverwaltung der Cameraldomänen angestellten Personals	46,965 "	45,180
5) Besoldungen des Forstpersonals	485,133 "	491,326
Zu übertragen	1,141,377	1,132,436

Uebertrag	1,141,377	1,132,436
6) Besoldungen bei den directen Steuern, indirecten Auflagen und Regalien.		
a) Besoldungen der Obereinnehmer, Steuerperäquatoren, Inspectoren und Controleure	161,889 "	
a) Besoldungen der Obereinnehmer, des Centralcassiers zu Mainz, der Obersteuerboten, der Steuercommissarien; im dreifachen Budgetansatz	— "	226,225
b) Ständige Besoldungen auf der Domänen- und Einregistrirungsverwaltung in Rheinhessen	15,657 "	
b) Verifikator und Rentmeister in Rheinhessen im dreifachen Budgetansatz	— "	18,900
7) Besoldungen der für die verschiedenen Zweige des Bauwesens angestellten technischen Localdiener	153,501 "	152,903
Zusammen =	1,472,424 "	1,530,464
		1,472,424

Der Betrag der Ausgaben für Besoldungen und Bureaukosten der Finanzbeamten ist also in $18^{30}/_{32}$ höher als in $18^{21}/_{23}$. 58,040

Dabei hat man allerdings die Besoldungen der bei den indirecten Auflagen Angestellten ebenfalls außer Ansatz gelassen.

Diese haben in $18^{21}/_{23}$ für Zoll- und Chausseebereiter, Acciser und Zöllner = 108587 fl. betragen, ein Aufwand, welcher zuverlässig demjenigen nicht gleich kommt, welcher jetzt bei der Verwaltung der indirecten Abgaben, einschließlich des Zolls, verwendet wird. Vor den neuesten Erweiterungen des deutschen Zollvereins mußten die Zollverwaltungskosten bei dem großen Grenzbezirke des Großherzogthums unverhältnißmäßig groß seyn und können daher auch nicht als Hessische Verwaltungskosten betrachtet werden. Da aber nunmehr für die Verwaltungskosten der einzelnen zollverbündeten Staaten Aversionalsummen aus der gemeinschaftlichen Zolleinnahme stipulirt sind, so werden in Zukunft die Zollverwaltungskosten

wieder durch das Staatsbudget laufen und dadurch auch die Anhaltspunkte zur Vergleichung der gesammten Kosten der Finanzverwaltung vervollständigt werden können. —

XIte Hauptabtheilung.

Allgemeine Kosten in beiden Collegienhäusern.

In der ersten Finanzperiode sind diese Kosten unter IX. 4 des Budgets-Reisekosten, Diäten und Remunerationen im Departement des Ministeriums des Innern verrechnet, weil die Verwaltungsrechenschaft keine Anhaltspunkte zur Ausscheidung darbot. Diese den beiden Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen gemeinschaftliche Kosten beliefen sich in der zweiten Finanzperiode auf 7,781 fl. und stiegen in der dritten Finanzperiode auf 3,878 fl. in der vierten um weitere 5,524 fl.; also im Ganzen um 9,402 fl. über den geringsten Betrag in der zweiten Finanzperiode. —

Nach dieser zergliederten Vergleichung der Staatsausgaben in den einzelnen Hauptabtheilungen, hat man die Gesammtresultate in den Beilagen C. D. und E. zusammengefaßt. —

Beilage C. enthält eine vergleichende Zusammenstellung der Staatsausgaben in der ersten und vierten Finanzperiode, woraus sich ergiebt, daß der Aufwand an ordentlichen inneren Verwaltungskosten in $18^{30}/_{32}$ mehr betragen hat als in $18^{24}/_{23}$ = 805,007 fl. —

Da jedoch bei dieser Berechnung derjenige Mehraufwand nicht in Betracht gekommen ist, welcher in $18^{30}/_{32}$ durch die inmittelst erfolgte Abtretung standesherrlicher und adelich-gerichtsherrlicher Justiz- und Polizeigerechtsame dem Staate erwachsen ist, so ermäßigt sich demnach die angegebene Summe des Mehraufwandes um den entsprechenden Betrag, welchen Referent nicht ermitteln konnte.

Dagegen ist zu berücksichtigen, daß dem bedeutenden Mehraufwande in $18^{30}/_{32}$ die Zollverwaltungskosten, die bekanntlich nicht durch das Budget laufen, noch zugerechnet werden müssen, in welchem, dem Verhältniß entsprechenden Anschlag, man sich auch nehmen will.

Beilage D. enthält eine vergleichende Zusammenstellung der Staatsausgaben in der zweiten und vierten Finanzperiode.

Danach ist zwar der Aufwand an ordentlichen, inneren Verwaltungskosten in der letzten Finanzperiode um 305,842 fl. geringer als in der zweiten. Erwägt man aber, daß in der letzten Finanzperiode die Kosten der Zollverwaltung, wie gesagt, nicht durch das Budget

laufen, also noch besonders zugerechnet werden müssen, und daß darum, weil in der Finanzperiode von $18^{31}/_{32}$ die sämmtlichen Verwaltungskosten der Verbrauchsteuer durch das Budget und die Staatsrechnungen gelaufen sind, die Unterabtheilung der Staatsausgaben: X. 6 E. Verwaltungskosten der direkten Steuern, in directen Auflagen und Regalien in dieser Finanzperiode um 721,584 fl. sich höher belauft, als in $18^{30}/_{32}$; — so schwindet nicht allein jener Minderaufwand in der letzten Finanzperiode, sondern es stellt sich ein Mehraufwand von 415,742 fl. heraus.

Beilage E. enthält eine vergleichende Zusammenstellung der Staatsausgaben in der dritten und vierten Finanzperiode, wonach sich ebenfalls der Aufwand an ordentlichen inneren Verwaltungskosten in der letzten Finanzperiode um 172,424 fl. geringer stellt. Aber hier tritt dasselbe Verhältniß ein, wie bei der Vergleichung der Staatsgaben in der zweiten und vierten Finanzperiode. Es haben nämlich die Verwaltungskosten der Verbrauchsteuer, welche in der ersten Hälfte der dritten Finanzperiode noch bestand, in dieser, im Vergleich mit der letzten Finanzperiode, einen Mehraufwand unter der Unterabtheilung X. 6 E. „Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen und Regalien" veranlaßt von = 401,763 fl. Davon jenen Minderaufwand von 172,424 fl. abgezogen, stellt sich auch hier ein Mehraufwand von 229,339 fl. heraus.

Sie werden, meine Herren, hierdurch nunmehr in den Stand gesetzt seyn, selbst ein annähernd richtiges Urtheil darüber zu fällen, ob es wahr oder unwahr ist, daß sich die Verwaltungskosten im Allgemeinen nicht gemindert haben. —

Da man bei dieser Zusammenstellung und Vergleichung, wie bereits oben bemerkt, keinen andern Zweck hatte, als eines Theils der Aufforderung Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums zu entsprechen, und andern Theils wahre und richtige Resultate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, so hat es der Ausschuß mit dem Referenten lebhaft bedauert, daß das Großherzogliche Ministerium det Finanzen, welchem, wie sich von selbst versteht, auch dieser Theil des Berichts zur Einsicht, Prüfung und Berichtigung, deren er, wie Referent gern zugiebt, so mannigfach bedarf, — mitgetheilt worden ist, — eine solche nähere Prüfung und Würdigung nicht hat stattfinden lassen.

Digitized by Google

Beilage A.

Zusammenstellung

der

Staats-Ausgaben

des

Großherzogthums Hessen

in den vier Finanz-Perioden 1821 bis 1832.

Digitized

Haupt-Abtheilungen.	Unter-Abtheilungen.
I. Lasten und Abgänge.	1. Lasten auf den Kameraldomänen: a) Grundlasten . . . . . . b) Beiträge zu den direkten Steuern . . . . . . c) Beiträge zu den Gemeindelasten . . . . . . d) Beiträge zu den Kriegskosten . . . . . . 2, Lasten auf den Forstdomänen: a) Grundlasten . . . . . . b) Beiträge zu den direkten Steuern . . . . . . c) Beiträge zu den Gemeindelasten . . . . . . d) Beiträge zu den Kriegskosten . . . . . . e) Wildschadensersatz . . . . . . 3. Lasten auf den Kameral- und Forstdomänen: a) Rente an die Universität Gießen: b) Besoldungen an Pfarrer, Schullehrer und Kirchendiener . . . . . . 4. Brandversicherungsbeiträge . . . . . . 5. Besondere Beiträge zu den öffentlichen Lasten und Anstalten in Darmstadt, Gießen und Mainz . . . . . 6. Entschädigung für Staats-, Jagd- und gutsherrliche Frohnden . . . . . . 7. Entschädigung für verlornen Bezug indirekter Abgaben: a) An Standes- und Gerichtsherren . . . . . . b) An dieselben wegen der durch den neuen Gerichts- und Administrativstempel verlornen Sporteln . . c) An Städte, andere Gemeinden, Wittwen- und Waisenanstalten . . . . . . 8. Entschädigungsrenten für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle . . . . . . 9. Andere Renten . . . . . . 10. Ausfälle, Abgänge und Nachlässe: A. Von dem Einkommen der Kameraldomänen . . . . B. Von dem Einkommen der Forstdomänen . . . . . C. Von dem Einkommen der direkten Steuern: a) Ausfall wegen der geringeren Steuerpflicht der Standesherren . . . . . . b) Zurückvergütung an Hessen-Homburg . . . . . c) Steuern von Pfarr- und Schulbesoldungsgütern . d) Nachlässe wegen Unglücksfällen und uneinbringlichen Posten . . . . . . e) Zulagsprozente, Antheil an der Patentsteuer und Wiederauflagen in Rheinhessen . . . . . . D. Von dem Einkommen der indirekten Auflagen: a) Denunciationsgebühren u. Strafantheile, Rheinoctroigebühren . . . . . . b) Rückgabe hinterlegter Succumbenzgelder und Appellstrafen . . . . . . c) Ausfälle und inexigibele Posten . . . . .

Zu übertragen . .

Digitized by Google

g a b e.

18$^{21}/_{23}$.		18$^{24}/_{26}$.		18$^{27}/_{29}$.		18$^{30}/_{32}$.	
Im Einzelnen.	Im Ganzen.	Im Einzelnen.	Im Ganzen.	Im Einzelnen.	Im Ganzen.	Im Einzelnen.	Im Ganzen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
189,209		56,092		57,598		61,390	
342,274		312,776		299,382		295,239	
88,570		82,372		90,908		91,522	
25,059	645,112	35,547	486,787	30,057	477,945	25,049	473,200
102,664		120,320		116,799		136,967	
68,293		65,125		76,223		108,289	
7,880		12,265		15,977		27,306	
5,125		6,375		6,705		8,722	
714	184,676	5	204,090	300	216,004	341	281,625
36,660	36,660	36,660	36,660	36,660		36,660	
Siehe Grundlasten.							
		129,112	129,112	112,434	148,094	108,383	145,043
11,837	11,837	14,477	14,477	11,508	11,508	10,858	10,858
61,065	61,065	18,048	18,048	21,006	21,006	20,595	20,595
16,747	16,747	4,587	4,587	182,462	182,462	196,370	196,370
48,019		62,319		81,532		79,987	
57,808		125,193		102,066		102,000	
35,659	141,846	47,720	235,232	80,865	264,463	74,359	256,346
				18,158	18,158	13,501	13,501
116,572	116,572	111,572	111,567	117,567	111,567	111,000	111,000
13,061		58,329		131,158		82,294	
2,658		13,543		23,395		18,032	
65,152		77,130		78,913		78,247	
587		432		579		611	
23,825				87,777		102,446	
44,280		51,136		54,735		60,921	
28,853		95,310		21,970			
		18,662				82,076	
11,217		16,683		19,279		20,450	
150,951	340,584	407,353	738,578	372,084	789,890	196,491	621,568
1,554,739	1,55,4739	1,979,138	1,979,138	3,242,097	2,242,097	2,130,106	2,130,106

Haupt-Abtheilungen.	Unterabtheilungen.
	Uebertrag
II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.	. . . . .
III. Pensionen.	. . . . .
IV. Bedürfnisse des Großherzogl. Hauses und Hofes.	. . . . .
V. Landstände.	Kosten des Landtags und des landständischen Archivs . .
VI. Zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten.	. . . . .
VII. Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und geheime Cabinetsexpedition.	. . . . .
VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	1. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und Auswärtige Verhältnisse . . . . . 2. Postwesen . . . . . 3. Staatsarchiv . . . . .
IX. In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.	1. Behörden und Anstalten für die Justiz: A. Gerichtshöfe: B. Stadt- und Landgerichte . . . . . C. Visitationscommission der Stadt- und Landgerichte . D. Friedensgerichte, Handels- und Polizeigericht . . . E. Criminalkosten: a) gewöhnliche . . . . . b) außerordentliche (Neubauten) . . . . . 2. Polizei- und sonstige Administrativbehörden und Anstalten: A. Provinzial-Regierungen . . . . . B. Kirchen- und Schulräthe . . . . . C. Oberforstgericht . . . . . D. Medicinalcolleg und Medicinalräthe bei den Provinzialregierungen, Impfanstalten . . . . . E. Landräthe . . . . . F. Niedere Polizeiofficianten, Schultheißen und Ortsvorstände . . . . .
	Zu übertragen . .

Google

gaben.

18²¹/₂₃.		18²⁴/₂₆.		18²⁷/₂₉.		18³⁰/₃₂.	
Im Einzelnen.	Im Ganzen.	Im Einzelnen.	Im Ganzen.	Im Einzelnen.	Im Ganzen.	Im Einzelnen.	Im Ganzen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1,554,739	1,554,739	1,979,138	1,979,138	2,242,097	2,242,097	2,130,106	2,130,106
	1,961,031		2,038,049		1,871,212		1,852,326
	1,356,321		1,644,124		1,589,717		1,502,087
	2,443,754		2,432,232		2,509,565		2,144,034
	140,015		71,858		75,782		63,312
	2,896,567		2,682,439		2,781,677		2,953,498
	263,907		259,417		265,272		279,998
236,500		239,261		215,554			
968		1,161		1,092			
	237,468	12,374	252,796	12,484	229,130		301,005
	379,423		428,183		466,176		504,622
	246,496		294,872		340,658		351,374
	5,430		5,430		7,646		8,256
	24,926		26,812		41,937		51,729
				421,841		520,623	
	355,854		399,835	53,822	475,663	122,183	642,806
	306,326		308,014		308,128		305,174
	41,091		49,452		68,204		69,508
	10,596		19,453		20,307		20,528
	7,075		1,649				
	146,391		181,170		202,736		208,180
4,787							
2,475	7,262		524		395		398
1,799,472	12,384,672	2,231,934	12,334,864	2,946,890	13,761,574	1,772,912	13,678,939

Haupt-Abtheilungen.	Unter-Abtheilungen.
Ferner:	Ferner: Uebertrag .....
IX. In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.	G. Bezirksboten . . . . .
	H. Kultus, öffentlicher Unterricht und sonst auf Beförderung nützlicher Kenntnisse:
	a) Landesuniversität Gießen . . . . .
	b) Gymnasien . . . . .
	c) Schullehrer-Seminarien . . . . .
	d) Besoldung der Schullehrer in Volksschulen. . .
	e) Beiträge zu Freiplätzen im bischöflichen Seminar zu Mainz und zur Unterstützung studirender Jünglinge . . . . .
	f) Besoldungen der Geistlichen . . . . .
	g) Beitrag zu den Kosten des katholischen Gottesdienstes zu Darmstadt . . . . .
	h) Museum, oder vereinigte Anstalten der Hofbibliothek, und an Schriftsteller . . . . .
	i) Bildergallerie, Zeichenschule, Naturaliencabinet .
	k) Bauschulen (Real-Schulen) . . . . .
	J. Oeffentliche Sicherheit und Armenpflege:
	a) Gensdarmeriecorps:
	b) Armenanstalten . . . . .
	c) Oberpolizeikassen (Sonstige Armenpflege und Anstalten gegen Vagabunden) . . . . .
	K. Medicinalwesen:
	a) Medicinal-Personalbesoldungen . . . . .
	b) Entbindungs-Anstalten . . . . .
	c) Thierärzte . . . . .
	L. Landgestüt . . . . .
	M. Handelskammern zu Mainz und Offenbach . . . .
	N. Maas- und Gewichtskosten . . . . .
	O. Beitrag zu der Hospital-Anstalt zu Hofheim. . .
	P. Beitrag zur Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse .
	Q. Beitrag zu Uferbauten an Flüssen, welche die Landesgrenze bilden . . . . .
	R. Gesetze-Redaktions-Commission . . . . .
	S. Zur Verbesserung der Landwirthschaft . . . . .
	T. Beiträge zu den auf den Etapenstraßen entstehenden Kosten . . . . .
	3. Kosten, welche die Justiz u. Polizei zusammen betr.:
	A. Reisekosten, Diäten und Remunerationen ꝛc. . . .
	B. Für die Austheilung des Regierungsblatts an Geistliche und Gemeinden . . . . .
	C. Forstgerichtskosten in den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken . . . . .
	Zu übertragen . .

gabe.

$18^{21}/_{23}$.		$18^{24}/_{26}$.		$18^{27}/_{29}$.		$18^{30}/_{32}$.	
Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.
1,799,472	12,384,672	2,231,934	12,334,867	2,946,890	13,761,574	2,772,912	13,678,939
	7,331		9,910		11,258		11,821
97,427		102,558		103,168		104,682	
17,010		17,293		21,793		24,300	
12,000		13,000		18,000		21,600	
25,437		37,592		39,714		39,375	
2,852		2,892		2,892		2,892	
160,663		196,605		234,174		271,277	
4,440		4,427		4,439		2,968	
12,654		13,307		21,374		43,630	
5,412		5,523					
1,200	339,095	1,500	394,697	1,500	447,054	2,500	513,224
201,598		201,279		201,731		244,555	
11,648		7,203		7,508		34,589	
7,560	220,806	25,090	233,572	24,670	233,909	29,350	308,494
62,794		81,021					
21,938		17,200					
7,496	92,228	10,035	108,256		128,609		159,837
39,000	39,000	39,000	39,000	63,000	63,000	63,000	63,000
2,338	2,338	3,115	3,115	4,224	4,224	4,341	4,341
9,723	9,723	8,023	8,023	7,964	7,964	8,172	8,172
				24,000	24,000	39,000	39,000
				20,486	20,486	30,000	30,000
						1,000	1,000
3,386	3,386	3,837	3,837	12,331	12,331	672	672
						16,130	16,130
						3,700	3,700
41,427	41,427	26,038	26,038	27,663	27,663	29,833	29,833
		11,656	11,656	11,649	11,649	11,668	11,668
				2,029	2,029	6,962	6,962
2,547,475	13,140,006	3,048,462	13,161,312	3,918,159	14,744,101	3,968,933	14,886,781

Digitized by Google

Haupt-Abtheilungen.	Unter-Abtheilungen.
Ferner:	Ferner: Uebertrag
IX. In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.	4. Beiträge zu Wittwen- und Waisenkassen:
	A. Zu der allgemeinen Civildiener-Wittwenkasse . .
	B. Zu der Forstdiener-Wittwenkasse . . . . .
	C. Zu der Schullehrer-Wittwenkasse . . . . .
	D. Zur Entschädigung der Invalidenkasse . . . . .
	5. Beiträge zur Staatsunterstützungskasse . . . . .
	6. Zur Unterstützung der Wetterbeschädigten . . . . .
X. In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.	1. Ministerium der Finanzen:
	. . . . .
	2. Etatswesen und Buchhaltung bei dem Ministerium selbst
	3. Rechnungskammer nebst der I. Justificatur-Abtheilung:
	4. Hauptstaatskasse:
	5. Verwaltungs-Collegien:
	A. Oberfinanzkammer:
	B. Oberforstdirection:
	C. Oberbaudirection:
	6. Local-Verwaltung, Erhebung, Kasse- u. Rechnungswesen:
	A. Streitige Rechtsverhältnisse und Prozeßführung:
	a) Besoldungen der Fiscal-Advocaten und Procuratoren
	b) Reisekosten, Deserviten und Copialien . . . .
	B. Rentämter für Cameral- und Forstdomänen:
	C. Elementar-Verwaltungskosten der Cameraldomänen:
	D. Technische Forstverwaltung und Forstschutz:
	a) Oberforstbehörden . . . . .
	b) Forstvisitationskosten . . . . .
	c) Forstinspectoren und Oberteichmeister . . . .
	d) Revierförster . . . . .
	e) Blos für den Forstschutz angestellte Forstdiener .
	f) Holzmacherlohn, Culturkosten und übrige Kosten der Verwaltung und des Forstschutzes zusammen .
	Deficit der Holzmagazinskasse u. Fischereiverwaltung
	E. Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Anflagen und Regalien:
	a) Besoldungen . . . . .
	b) Erhebungskosten . . . . .
	c) Kanzleibedürfnisse und Druckkosten . . . . .
	d) Allgemeine Verwaltungskosten . . . . .
	7. Bauwesen:
	A. Die für die verschiedenen Zweige des Bauwesens angestellten technischen Localdiener:
	a) Bei dem Civilbauwesen . . . . .
	b) Bei dem Chausseebau . . . . .
	c) Bei dem Fluß und Dammbau . . . . .
	B. Civilbauwesen . . . . .
	C. Unterhaltung der Chausseen . . . . .
	Zu übertragen

Digitized by Google

g a b e.

18²¹/₂₃.		18²⁴/₂₆.		18²⁷/₂₉.		18³⁰/₃₂.	
Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.	Im Einzelnen. fl.	Im Ganzen. fl.
2,547,475	13,140,006	3,648,462	13,161,312	3,918,159	14,744,101	3,968,933	14,886,781
42,063		44,265		44,981		49,201	
36,000		36,000		36,000		36,000	
254		450		450		450	
	78,316	15,000	95,715	15,000	96,431	15,000	100,651
15,121	15,121	16,500	16,500	16,150	16,150	17,070	17,070
							9,000
			5,496		6,009		3,567
	111,602		74,142		83,574		90,746
			48,215		56,227		54,045
Ober-Finanz Kammer und Oberbaudirektion.	268,596		174,415		173,599		160,142
	86,890		73,540		78,215		76,530
			45,028		50,324		51,272
9,630							
8,753	18,383		34,070		55,919		52,363
	132,561		136,238		143,874		148,436
	170,515		167,486		166,472		182,331
60,837		22,574		11,183		16,058	
		2,457		2,179		2,305	
117,002		90,867		89,901		90,420	
191,601		223,186		242,438		238,988	
115,693		148,289		129,096		143,556	
442.184	927,317	404,224	891,597	426,574	901,371	473,200	964,527
286,133		531,501		467,634		318,130	
486,698		550,263		537,474		450,193	
16,277		70,604		78,365		67,404	
203,807	992,915	926,085	2,078,453	675,159	1,758,632	521,142	1,356,869
42,560		78,086		89,566		89,129	
78,388		59,565		51,486		51,000	
32,553	153,501	8,835	146,486	11,550	152,602	12,774	152,903
197,118	197,118	224,768	224,768	237,230	237,230	219,942	219,942
344,617	344,617	340,688	340,688	413,014	413,014	427,605	427,605
5,274,764	16,637,458	6,842,669	17,716,149	7,493,589	19,133,744	7,208,500	18,954,722

d by Google

Haupt-Abtheilungen.	Unter-Abtheilungen.
Ferner:	Ferner: Uebertrag .....
X. In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.	7. Bauwesen:
	D. Territorial-Fluß- und Dammbau (einschließlich für den Rheindurchstich am Geyer) . . . . .
	E. Unterhaltung der Brücken zu Mainz, Oppenheim und Worms und des Lauers bei Wimpfen . . . .
	8. Münzwesen:
	9. Reisekosten und Diäten . . . . .
	10. Ausgaben, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören:
	A. Verfertigung des Domänen-Inventars . . . . .
	B. Landesvermessung und Verfertigung definitiver Kataster
	C. Abschätzung der Domänen-Waldungen . . . . .
	D. Kosten der Domänen-Veräußerung . . . . .
	E. Chaussee-Neubau . . . . .
	F. Kosten des Handels-Congresses . . . . .
	G. Lithographisches Institut . . . . .
	H. Kosten der Nachgrabung nach nützlichen Fossilien .
	I. Kosten des Haus- nnd Verdienstordens . . . . .
XI. Allgemeine Kosten in den beiden Collegienhäusern.	K. Kosten der Errichtung einer Badeanstalt zu Salzhausen
	L. Erbauung einer Münze . . . . .
	. . . . .
	Summe .....

Tabe.

$18^{21}/_{23}$.		$18^{24}/_{26}$.		$18^{27}/_{29}$.		$18^{30}/_{32}$.	
Im Einzelnen.	Im Ganzen.	Im Einzelnen.	Im Ganzen.	Im Einzelnen.	Im Ganzen.	Im Einzelnen.	Im Ganzen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
5,274,764	16,637,458	6,842,669	17,716,149	7,393,589	19,133,744	7,208,500	18,954,722
297,386	297,386	456,408	456,408	414,593	414,593	206,118	206,118
54,768	54,768	63,873	63,873	64,017	64,017	64,911	64,911
1,796	1,796	1,657	1,657	1,912	1,912	3,529	3,529
16,139	16,139	20,613	20,613	18,959	18,959	17,023	17,023
		12,144	12,144	2,445	2,445	392	392
146,348	146,348	134,091	134,091	107,994	107,994	167,986	167,986
		7,537	7,537	3,767	3,767	8,970	8,970
2,286	2,286	4,855	4,855	1,789	1,789	2,178	2,178
				18,913	18,913	288,388	288,388
4,325	4,325	3,497	3,497			4,867	4,867
1,800	1,800	1,800	1,800	1,800	1,800	1,800	1,800
		8,884	8,884	6,763	6,763		
		743	743	2,276	2,276	3,187	3,187
		53,370	53,370	11,037	11,037		
						31,924	31,924
			7,781		11,659		17,182
5,799,612	17,162,306	7,612,141	18,493,402	8,149,854	19,801,648	8,009,773	19,773,177

Digitized by Google

Außerordentliche Ausgaben.	$18^{21}/_{23}$	$18^{24}/_{26}$	$18^{27}/_{29}$	$18^{30}/_{32}$
1) Durch Veränderungen an Grund- und Kapitalvermögen	379	3,601	12,008	18,842
2) Zu andern Fonds .	281,630	533,049	438,713	307,694
3) Abgetragene Kapitalien, Zinsen, Provisionen .	276,830	108,750	17,500	
4) Ausgeliehene Kapitalien		12,000		
5) Chaussee-Neubau-Kosten	147,621	441,902	33,050	9,400
6) Ausgaben auf die Ueberschußgelder von dem vormals Nymtsch'schen Lehengute			296	
7) Kosten wegen des Provinzialstraßenbaues . .				278,846
8) Kosten in Folge der Insurrection in der Grafschaft Hanau . . .				155,424
9) Kosten der Verpflegung an durchziehendes polnisches Militär . . .				14,000
Summe der außerordentlichen Ausgaben . .	706,460	1099,302	501,567	784,200

Digitized by Google

Beilage B.

Wiederholung der Haupt-Abtheilungen.

I$_a$.	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergehenden Rechnungen	
I$_b$.	Lasten und Abgänge	
II.	Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld	
III.	Pensionen	
IV.	Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates	
V.	Landstände	
IV.	Zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten	
VII.	Geheimes Staatsministerium und Geheime Kabinetsexpedition	
VIII.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	
IX.	Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz	
X.	Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen	
XI.	Allgemeine Kosten in beiden Kollegienhäusern	
XII.	Die außerordentlichen Ausgaben betragen	
	Hauptsumme der Ausgaben nach vorstehender Zusammenstellung	
	Hauptsumme der Ausgaben nach den Uebersichten der Staatsregierung	
	Vergleicht sich bis auf	

Digitized by Google

g a b e.

$18^{21}/_{23}$.		$18^{24}/_{26}$		$18^{27}/_{29}$.		$18^{30}/_{32}$.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
				388		3,271	
1,554,739		1,979,136		2,242,098		2,130,104	
1,961,031		2,038,049		1,871,212		1,852,326	
1,356,321		1,644,124		1,589,717		1,502,087	
2,443,754		2,432,232		2,509,565		2,144,034	
140,015		71,858		75,782		63,312	
2,896,567		2,682,439		2,781,677		2,953,498	
263,907		259,418		265,272		279,998	
237,468		252,796		229,130		301,005	
2,379,641		2,665,712		3,038,608		3,497,148	
3,928,863		5,212,094		4,933,326		4,746,491	
		7,781		11,659		17,183	
17,162,306		19,245,639		19,548,434		19,490,457	
706,460		1,099,302		501,567		784,200	
17,868,766		20,344,941		20,050,001		20,274,657	
17,872,645	$27^{3}/_{4}$	20,344,940	$20^{1}/_{2}$	20,050,000	$1^{3}/_{4}$	20,274,656	$43^{1}/_{4}$
3,879	$27^{3}/_{4}$		$39^{1}/_{2}$		$58^{3}/_{4}$		$16^{5}/_{4}$

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage C.

A. Vergleichung der Staatsausgaben in der ersten und vierten Finanzperiode.

Die Hauptsumme der Staatsausgaben beträgt in diesen beiden Finanzperioden . . . . . .

Davon gehen als durchlaufende Posten ab die außerordentlichen Ausgaben durch Veränderungen im Kapitalvermögen, zu andern Fonds und abgetragenen Kapitalien (1 bis 3). . . . . .

Bleiben also eigentliche Staatsausgaben

Davon werden, um die inneren Verwaltungskosten vergleichen zu können, folgende Hauptabtheilungen der Staatsausgaben vornweg in Abzug gebracht:

I[a] Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergehenden Rechnungen
II Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld . . . .
IV Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates
V Landstände . . . . . .
VI Zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten
VIII Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . .

Bleiben an Staatsausgaben unter den 6 weiteren die innere Verwaltung betreffenden Hauptabtheilungen:

1) Lasten und Abgänge. 2) Pensionen. 3) Geheimes Staatsministerium. 4) Des Innern und der Justiz. 5) Der Finanzen. 6) In den Collegienhäusern . . . . . .

Davon werden die Mehrausgaben in Abzug gebracht, welche theils vermehrten Einnahmen entsprechen, theils zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes gereichen:

1) unter Lasten und Abgängen ständige Entschädigungsrenten
2) in Geschäftszweigen des Großherogl. Ministeriums des Innern und der Justiz . . . . . .
3) in Geschäftszweigen des Großherzogl. Ministeriums der Finanzen
4) die Kosten wegen des Provinzialstraßenbaues . . .

Bleiben . . . . . .

Bringt man nun auch alle alle anderen Kosten an der Summe der Staatsausgaben in $18^{30}/_{32}$ in Abzug, deren in dem Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministerium Erwähnung geschehen ist, nämlich:

1) Die Kosten des Salzankaufs und Salztransports
2) Die Kosten in Folge der Insurrection in der Grafschaft Hanau, obgleich die Verwaltung diesem Kostenaufwande hätte vorbeugen können und sollen . . . . . .
3) An Lasten und Ausfällen . . . . . .
4) Kosten für die Verpflegung an durchziehendes polnisches Militär

Bleibt die Ausgabe in $18^{30}/_{32}$

Davon die Ausgabe in $18^{21}/_{23}$ abgezogen mit . .

so bleibt in $18^{30}/_{32}$ eine Mehrausgabe für eigentliche und ordentliche Verwaltungskosten im Betrage mit . . . . .

Digitized by Google

In der Finanzperiode von $18^{21}/_{23}$.		In der Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$.	
im Einzelnen.	im Ganzen.	im Einzelnen.	im Ganzen.
	17,872,645		20,274,657
	558,839		326,536
	17,313,806		19,948,121
		3,271	
1,961,031		1,852,326	
2,443,754		2,144,034	
140,015		63,312	
2,896,567		2,953,498	
237,468	7,678,835	301,005	7,317,446
	9,634,971		12,630,675
		302,412	
		530,557	
		241,115	
		278,840	
			1,352,924
			11,277,751
		395,394	
		155,424	
		272,955	
		14,000	
			837,773
			10,439,978
			9,634,971
			805,007

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage D.

Digitized by Google

B. Vergleichung der Staatsausgaben in der zweiten und vierten Finanzperiode.

Die Hauptsumme der Staatsausgaben hat in diesen beiden Finanzperioden betragen . . . . . .

Davon gehen als durchlaufende Posten ab, die außerordentlichen Ausgaben durch Veränderungen im Capital- und Grundvermögen, zu anderen Fonds, abgetragenen und ausgeliehenen Capitalien (1 bis 4) . . . . . .

Bleiben als eigentliche Staatsausgaben

Davon werden, um die inneren Verwaltungskosten vergleichen zu können, folgende Hauptabtheilungen der Staatsausgaben vorweg in Abzug gebracht:

I. Aus Revisionsbemerkungen . . . . . .
II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld . . . . . .
IV. Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates . .
V. Landstände . . . . . .
VI. Zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten . .
VII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . .

Bleiben an Staatsausgaben unter den 6 weitern die innere Verwaltung betreffenden Hauptabtheilungen.

1. Lasten und Abgänge. 2. Pensionen. 3. Geheimes Staatsministerium. 4. Des Innern und der Justiz. 5. Der Finanzen 6. In den Collegienhäusern . . . . . .

Davon werden die Mehrausgaben in Abzug gebracht, welche theils vermehrten Einnahmen entsprechen, theils zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes gereichen:

1) Unter Lasten und Abgängen, an ständigen Entschädigungsrenten
2) In Geschäftszweigen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz . . . . . .
3) In Geschäftszweigen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen . . . . . .
4) Die Kosten wegen des Provinzialstraßenbaues . . . . . .

Bleiben

Weiterer Abzüge:

1) Die Kosten in Folge der Insurrection in der Grafschaft Hanau
2) Kosten der Verpflegung an durchziehendes polnisches Militär . .
3) An Lasten und Ausfällen . . . . . .

Bleibt die Ausgabe

Den Minderbetrag der Ausgaben in $18^{30}/_{32}$ von dem Mehrbetrag in $18^{24}/_{26}$ abgezogen . . . . . .

Beleibt in $18^{24}/_{26}$ ein Mehraufwand an eigentlichen und ordentlichen Verwaltungskosten ein Betrag mit

Digitized by Google

In der Finanzperiode $18^{24}/_{26}$		In der Finanzperiode $18^{30}/_{32}$	
im Einzelnen	im Ganzen.	im Einzelnen.	im Ganzen.
	20,344,940		20,274,657
	657,400		326,536
	19,687,540		19,948,121
		3271	
2,038,049		1,852,326	
2,432,232		2,144,034	
71,858		63,312	
2,682,439		2,953,498	
252,796		301,005	
	7,477,374		7,317,446
	12,210,166		12,630,675
		225,831	
		429,582	
302,463	302,463		
		278,840	
	11,907,703		934,253
		155,424	11,696,422
		14,000	
74,863	74,863		169,424
	11,832,840		11,526,998
	11,526,998		
	305,842 fl		

Digitized by Google

Beilage E.

Digitized by Google

C. Vergleichung der Staats-Ausgaben in der dritten und vierten Finanzperiode.

Die Hauptsumme der Staatsausgaben hat in diesen beiden Finanzperioden betragen . . . . . .

Davon gehen als durchlaufende Posten ab, die außerordentlichen Ausgaben durch Veränderungen im Kapitale u. Grundvermögen, zu andern Fonds, abgetragene Kapitalien, Ausgaben auf die Ueberschußgelder von dem vormals Nymptsch'schen Lehngute (1 bis 3 — 6.) .

Bleiben als eigentliche Staatsausgaben . . . . .

Davon werden, um die inneren Verwaltungskosten vergleichen zu können, folgende Hauptabtheilungen der Staatsausgaben vornweg in Abzug gebracht:

I. Aus Revisionsbemerkungen . . . . . .
II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld . . . .
IV. Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates .
V. Landstände . . . . . .
VI. Zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten .
VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . . .

Bleiben an Staatsausgaben unter den sechs weiteren, die innere Verwaltung betreffenden Hauptabtheilungen: . . .

1) Lasten u. Abgänge, 2) Pensionen, 3) Geh. Staatsminist., 4) des Innern u. d. Justiz, 5) der Finanzen, 6) in beiden Collegienhäusern. Davon werden die Mehrausgaben in Abzug gebracht, welche theils vermehrten Einnahmen entsprechen, theils zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes gereichen . . . . . .

1) Unter Lasten und Abgängen an ständigen Entschädigungsrenten
2) In Geschäftszweigen des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz . . . . . .
3) In Geschäftszweigen des Großherzogl Ministeriums der Finanzen
4) Die Kosten wegen des Provinzialstraßenbaues . . . .

Bleiben . . . . . .

Weitere Abzüge:

1) Die Kosten in Folge der Insurectionen der Grafschaft Hanau
2) Kosten der Verpflegung an durchziehendes polnisches Militär
3) An Lasten und Ausfällen . . . . . .

Bleibt die Ausgabe . . . . . .

Den Minderbetrag der Ausgaben in $18^{30}/_{32}$ von dem Mehrbetrag in $18^{27}/_{29}$ abgezogen . . . . . .

Bleibt in $18^{27}/_{29}$ ein Mehraufwand an eigentlichen und ordentlichen Verwaltungskosten in Betrag mit . . . .

Digitized by Google

In der Finanzperiode $18^{27}/_{29}$.		In der Finanzperiode $18^{30}/_{32}$.	
im Einzelnen.	im Ganzen.	im Einzelnen.	im Ganzen.
	20,050,000		20,274,657
	468,517		326,536
	19,581,483		19,948,121
388		3,271	
1,871,212		1,852,326	
2,509,565		2,144,034	
75,782		63,312	
2,781,677		2,953,498	
229,130		301,005	
	7,467,754		7,317,446
	12,113,729		12,630,675
		567	
		231,443	
		120,644	
		278,840	
			632,494
			11,998,181
		155,424	
		14,000	
112,548	112,548		169,424
	12,001,181		11,828,757
	11,828,757		
	172,424		

Digitized by Google

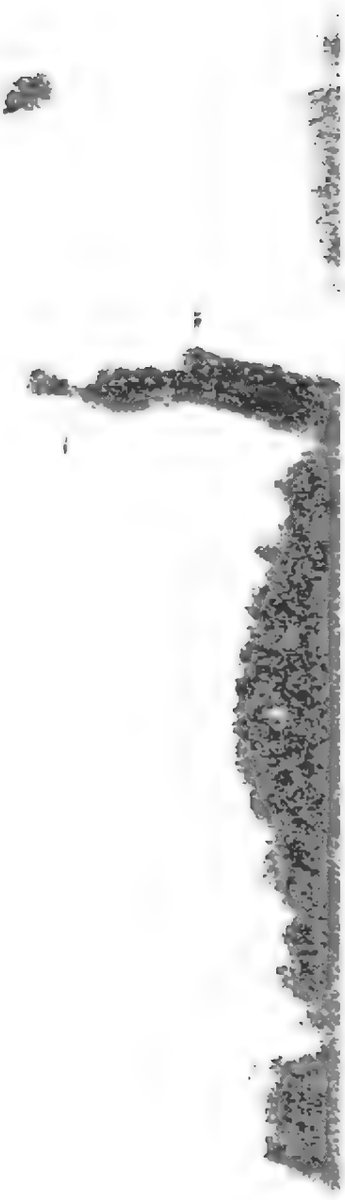

Beilage Nr. 129, zum 20. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, die Abgeordnetenwahlen im sechsten und achten Wahlbezirk (Oppenheim und Bechtheim) von Rheinhessen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Emmerling.

Bei den Abgeordnetenwahlen im 6ten und 8ten Wahlbezirke von Rheinhessen hat die Großherzogl. Einweisungs-Commission das Bedenken gefunden, „daß bei vielen Gemeinden aus den Akten über die Bevollmächtigtenwahl nicht erhelle, wer abgestimmt habe." Sie machte hierauf am 28. April die durch das Loos zur provisorischen Prüfung der Wahlen berufene Commission von Abgeordneten zur zweiten Kammer aufmerksam, die indessen diesen Anstand damals einstimmig für unerheblich erklärte.

Es ist wahr, bei vielen Urwahlen in den genannten beiden Wahlbezirken sind die sogenannten Abstimmungsregister so geführt, daß häufig in der Columne „Namen der Abstimmenden" entweder gar keine Namen, oder nur die Nummern von Stimmzetteln angegeben sind. Dies waren nämlich geheime Abstimmungen, und in der That liegen den Wahlakten des 8ten Wahlbezirks noch die Stimmzettel von den Urwahlen bei. Durch die angegebene Unterlassung ist der Kammer jetzt allerdings die Möglichkeit entzogen, auf eine nähere Untersuchung einzugehen, ob die bei den Urwahlen abgelegten Stimmen überall von solchen Personen herrühren, welche die Verfassung für stimmfähig erklärt hat, und welche bei jeder einzelnen Wahlgemeinde das den Acten beigegebene besondere Verzeichniß der Stimmfähigen speciell angiebt. Inzwischen legt doch der dritte Ausschuß, da die Wahlcommissionen in den Wahlprotokollen jedesmal bezeugt haben, daß den erschienenen Stimmfähigen die erforderlichen Vorlagen gemacht worden seyen, und wie viele hierauf abgestimmt hätten — auf diesen, wenn auch allerdings nicht zu verkennenden, Mangel das hohe Gewicht nicht, um auf Annullirung der beiden in Rede befangenen Wahlen anzutragen, so wünschenswerth es auch wäre, daß in Zukunft die Leiter der Urwahlen nie versäumen möchten, auch bei

Digitized by Google

geheimen Abstimmungen in dem Wahlprotokoll oder dem Abstimmungsregister wenigstens die Namen aller Derjenigen aufzuführen, welche sich zum Abstimmen im Wahltermin eingefunden haben, damit eine Vergleichung dieser Namen mit der Liste der Stimmfähigen möglich bleibt.

Andere Anstände sind uns bei diesen Wahlen durchaus nicht aufgefallen, weshalb wir den Antrag stellen:

„die Abgeordnetenwahlen im 6ten und 8ten Wahlbezirke der Provinz Rheinhessen definitiv für gültig zu erklären."

Digitized by Google

Beilage Nr. 130, zum 20. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Hardy, die Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend; erstattet von dem Abg. Emmerling.

Der Abgeordnete Hardy hat denjenigen Antrag bei dieser Kammer wörtlich erneuert (siehe Beilage 95 der diesjährigen Verhandlungen der zweiten Kammer), welchen er auf dem vorigen Landtage wegen Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen gestellt hatte (Beilage 207 der Verhandlungen der zweiten Kammer von $18^{32}/_{33}$) Die damalige zweite Kammer hat nach einer weitläufigen Diskussion (33tes Protokoll d. d. 28. Februar 1833) am 6. März 1833 folgende Beschlüsse gefaßt:

1) mit 41 gegen 1 Stimme:
„daß dem Hauptantrage, dahin gehend, die Staatsregierung um baldmögliche Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in der angetragenen Art zu ersuchen, nicht beizutreten sey."

2) Mit 41 gegen 1 Stimme:
„daß dem eventuellen Theile des Antrags, dahin gehend, die Staatsregierung um Ausführung des Instituts der Landschreiber und mit möglichster Berücksichtigung der Orte, welche durch die neuerliche Organisation der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden aufgehört haben, Amtssitze zu seyn — keine Folge zu geben sey."

3) Mit 22 gegen 20 Stimmen:
„daß die Staatsregierung auch nicht zu ersuchen sey, für den Fall, wenn sie nicht geneigt seyn sollte, in der Kürze einen Gesetzesentwurf über eine durchgreifende Organisation der Gerichte vorzulegen, eine Verkleinerung der Landgerichtsbezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu bewirken, und den Ständen deshalb die geeigneten Propositionen vorzulegen."

Die erste Kammer ist diesen Beschlüssen auf dem vorigen Landtage einstimmig beigetreten (Protokoll Nr. 20 d. d. 15. April 1833.)

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, ist der Ansicht, daß diejenigen Gründe, welche besonders in der Diskussion der zweiten Kammer auf dem vorigen Landtage gegen den jetzt erneuerten Antrag, so wie in dem Ausschußbericht der ersten Kammer (Beilage 33), geltend gemacht worden sind, noch jetzt und zwar in erhöhtem Grade fortbestehen, je mehr wir hoffen dürfen, durch die inzwischen verlaufene Zeit dem Momente, wo der Art. 103 der Verfassung seine nothwendige Erfüllung finden wird, näher gerückt zu seyn. Der Ausschußbericht der ersten Kammer hob insbesondere hervor: „Die künftige Civil-, Polizei- und Strafgesetzgebung des Großherzogthums werde auf den vorliegenden Gegenstand von Einfluß seyn; aber erst dann, wenn die neuen Gesetzbücher erschienen seyen, werde beurtheilt werden können, welche bleibende Verfügung in Ansehung der geographischen Eintheilung der Gerichtssprengel angemessen sey." ..... „Wenn auch die gute Seite des Instituts der Landschreibereien nicht zu verkennen sey, so dürfe man doch eben so wenig übersehen, daß dessen Ausführung zu tief in die bürgerlichen Verhältnisse eingreife, als daß es nicht bedenklich seyn sollte, damit voranzugehen, ehe dem Lande eine auf jenes Institut mit berechnete neue Gesetzgebung zu Theil geworden sey."

Eine jetzige Vermehrung der Landgerichte, so wie die Einführung des Instituts der Landschreiber können nicht ohne einen ansehnlichen Kostenaufwand stattfinden, der sich als ganz vergeblich darstellen würde, so bald eine nahe Zukunft uns, wie wir wohl Alle erwarten, eine wesentlich veränderte Gerichtsverfassung verschaffen sollte.

Der neuen Besoldungs- und Pensionsansprüche, welche durch die Vermehrung der Landgerichte und durch die Anstellung bis jetzt unbekannter Beamten für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Staate zur Last fallen würden, im Falle die zu erwartende neue Gerichts-Organisation die Landgerichte und Landschreibereien nicht beibehalten sollte — brauchen wir kaum besonders zu gedenken.

Wir tragen deßhalb dahin an:

„den von dem Abgeordneten Hardy gestellten Antrag in allen Beziehungen abzulehnen."

Digitized by Google

Beilage Nr. 131, zum 21. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Zulauf, die Herabsetzung der Brandweinsteuer betreffend.

Es ist eine allgemein bekannte Sache, daß unsere jetzige Gesetzgebung über die Besteuerung des Brandweins ihren Zweck durchaus nicht erreicht, indem sie Demjenigen, welcher den Staat beeinträchtigen will, zu viele Mittel läßt, die Entrichtung der Abgabe zu umgehen, während der gewissenhafte Gewerbsmann nicht im Stande ist bei der pünktlichen Entrichtung der Abgaben mit jenem zu concurriren. Der hauptsächlichste Grund der Defraudationen liegt in der verschiedenartigen Behandlung Derjenigen, welche blos brennen und Derjenigen, welche den Brandwein auszapfen.

Man kann annehmen, daß bei der jetzigen Einrichtung gewiß ein Drittheil alles erzeugten Brandweins für die Großherzogliche Staatscasse unversteuert bleibt, theils wegen der eintretenden Defrautationen, theils wegen der Verbringung in das Ausland, wodurch dann ein anderer Staat die Abgabe zieht, theils durch die Freilassung der eigenen Consumtion der Brenner, welche der verfassungsmäßigen Gleichheit vor dem Gesetze widerspricht und bisher nur um deßwillen zugestanden worden ist, weil man bei der jetzigen Einrichtung keine hinreichende Controle für die Versteuerung des eigenen Bedarfs aufstellen konnte.

Um auf der einen Seite allen diesen Nachtheilen vorzubeugen, auf der anderen Seite aber auch bei dem jetzt so niedrigen Preise des Brandweins die Steuer in ein angemessenes Verhältniß zu dem Werthe der Waare zu bringen und den Steuerpflichtigen für die Ausdehnung der Steuer eine andere Erleichterung zu gewähren, wofür die Staatscasse in der Ausdehnung der Abgabe den vollständigsten Ersatz findet, trägt daher der Unterzeichnete darauf an:

„daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu ersuchen, wodurch die Steuer vom Brandwein der gewöhnlichen Qualität auf 3 fl. von der Ohm herabgesetzt, dagegen, ohne alle Befreiung davon bei der Fabrication, von dem Brenner, unter Verstattung geeigneter Creditirung bezahlt und eine diesem Satze entsprechende Herabsetzung der bei dem Uebergang des Brandweins nach Kurhessen und Preußen zu zahlenden Ausgleichungssteuer herbeigeführt wird."

Digitized by Google

Beilage Nr. 132, zum 21. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Glaubrecht, die Sicherung und Vereinfachung des Executivverfahrens in Rheinhessen betreffend.

Ich habe bei dem vorigen Landtage einen Antrag auf Einführung einiger Modificationen in dem gesetzlichen Executivverfahren in Rheinhessen, zum Zwecke der Sicherung und Vereinfachung dieses Verfahrens gestellt, welcher in Beilage Nro. 259 der vorjährigen Landtagsverhandlungen abgedruckt ist, aber während der Dauer jenes Landtags nicht mehr zur Berathung kam.

Auf dem gegenwärtigen Landtage hat der Abg. Herr Mohr zwar bereits Veranlassung genommen, zwei der in meinem fraglichen Antrage erwähnten Punkte, nämlich die Beschränkung der Distractionserklärungen, und die Vereinfachung des Verfahrens zur Expulsion des Schuldners aus dem Besitze von Immobilien, zu deren Räumung er verurtheilt worden ist, durch besondere Anträge neuerdings in Anregung zu bringen; da indessen die übrigen in meiner gedachten Motion berührten Punkte nicht minder wichtig, als die beiden eben erwähnten sind, so erlaube ich mir andurch meine sämmtlichen in jener Motion gemachten Vorschläge unter Bezugnahme auf die dabei entwickelten Motive, und zwar in der Weise zu erneuern, daß ich bei der verehrlichen Kammer dahin antrage: Es möge dieselbe die höchste Staatsregierung ersuchen:

im Falle die Realisirung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde den allgemeinen Wünschen gemäß durch Einführung der Rheinhessischen Gesetzbücher auch in den beiden diesseitigen Provinzen, in der Kürze zu hoffen stehe, in dem deßfalls vorzulegenden Gesetzentwurfe die in obiger Motion enthaltenen Ausführungen und ausgesprochenen Wünsche durch Aufnahme entsprechender Verfügungen zu berücksichtigen;

Im Falle aber wider Erwarten die Realisirung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde noch nicht so bald, als allgemein gewünscht wird, herbeigeführt werden könnte, einstweilen mit Berücksichtigung der in meiner Motion enthaltenen Ausführungen und Vorschläge einen Gesetzentwurf zur Sicherung und Vereinfachung des Executivverfahrens in Rheinhessen den Ständen noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtages vorzulegen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 133, zum 21. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Goldmann, die Bestimmungen der Art. 65 und 33 der Gemeindeordnung, über den Termin zur Stellung und Prüfung der Gemeinderechnungen betreffend; erstattet durch den Abgeordneten Glaubrecht.

Der oben rubricirte Antrag des Abgeordneten Goldmann lautet folgendermaßen:

(Legatur Beilage Nro. 128).

Dieser Antrag bezweckt also, die Staatsregierung zur Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, wonach, auf Antrag des Gemeinderathes und mit Genehmigung der Regierungsbehörde, der im Art. 65 der Gemeindeordnung festgesetzte Termin bis zum ersten Juli verlängert, und die in den Art. 32 und 33 der Gemeindeordnung angeordnete Verrichtungen des Gemeinderathes bis zum 1. August verschoben werden können.

Bekanntlich verfügt der allegirte Art. 65 der Gemeindeordnung, daß der Gemeindeeinnehmer spätestens bis Ende März jeden Jahres die Gemeinderechnung vom vorhergegangenen Jahre zu stellen und dem Bürgermeister zu übergeben habe, und nach Art. 33 soll hierauf im Monate Mai der Gemeinderath die Prüfung dieser Rechnung, so wie des Voranschlags für das zukünftige Jahr, und die Berathung über Verbesserung in der Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt vornehmen. Die bisherige Erfahrung hat indessen bewiesen, daß diese Termine sehr häufig nicht eingehalten werden konnten, und eine Verlängerung derselben sowohl im Interesse der Einnehmer, als in jenem der Ortsvorstände vieler Gemeinden höchst wünschenswerth sey. Auch wurde dieses schon öfters sowohl von der Regierung, als von den Ständen anerkannt.

Es geschah solches namentlich auf dem Landtage von 1829 auf 1830, wo die Regierung in dem vorgelegten Gesetzesentwurfe, Abänderungen und Zusätze zur Gemeindeordnung enthaltend, eine neue Redaktion des Art. 33 vorgeschlagen hatte, wonach kein bestimmter Termin mehr

zur Prüfung der Rechnung vom vergangenen Jahre und der Voranschläge für das künftige Jahr vorgeschrieben war. Auch wurde damals der betreffende Artikel dieses Gesetzentwurfes von beiden Kammern mit der von dem Regierungscommissär genehmigten Modification, daß die fragliche Prüfung spätestens im Monate September erfolgen müsse, angenommen, er konnte jedoch nicht zur Ausführung gebracht werden, weil der Gesetzesentwurf im Ganzen abgelehnt ward.

Landtagsverhandlungen von $18^{29}/_{30}$.

Zweite Kammer Beilagen, Nro. 33, 34 und 111.

Protokolle, Band I. Seite 560, Band II. Seite 54.

Erste Kammerprotokolle, Seite 478.

Der Herr Proponent stellte daher bei der zweiten Kammer des Landtages von 1833 denselben Antrag, welcher diesmal zur Berathung vorliegt, nur mit der Abweichung, daß er damals die Verlängerung des Termins zur Einreichung der Gemeinderechnung bis Ende Augusts, jenes zur Prüfung derselben und des neuen Voranschlages aber bis zum Monate September, auf den Antrag des Gemeinderathes und mit Bewilligung der vorgesetzten Regierungsbehörde, als gesetzlich zulässig ausgesprochen zu sehen wünschte.

Beilage 279 der Verhandlungen von 1833.

Der damalige zweite Ausschuß, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß der Werth eines Gesetzes hauptsächlich dadurch bedingt werde, daß es der Lage der Sache angemessen und ausführbar sey, daß aber dieses von dem Artikel 65 der Gemeindeordnung bezüglich des darin festgesetzten Termins sich keineswegs unbedingt und für alle Gemeinden behaupten lasse, empfahl in seinem, in Beilage 493 der vorjährigen Landtagsverhandlungen abgedruckten Berichte (Beilagen, Band IV. Seite 377) die Motion im Allgemeinen der Genehmigung der Kammer, schlug jedoch als letzten Termin, bis zu welchem die vorgesetzte Regierungsbehörde die als Regel bestehen bleibende Frist des Artikels 65 zur Rechnungsablage in einzelnen Fällen auf den Antrag des Gemeinderathes verlängern könnte, den 1. Juli, und als letzten Termin zu den in Artikel 32 und 33 der Gemeindeordnung angeordneten Verrichtungen des Gemeinderathes in den fraglichen Fällen den 1. August vor. Die Nothwendigkeit dieser Modificationen zu dem gestellten Antrage rechtfertigte er durch die Betrachtung, daß nach der Natur der

Digitized by Google

Sache sowohl, als nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Gemeindeordnung, die Rechnungsablage über das vergangene Jahr den Berathungen über den Voranschlag für das künftige Jahr vorausgehen müsse, daß daher Verlängerungen der ersteren in keinem Falle weiter gestattet werden dürften, als in dem Maaße, daß noch Zeit genug übrig bleibe, um vor dem Beginne des neuen Rechnungsjahres sich einen vollendeten Voranschlag für dasselbe zu verschaffen.

In diesem Sinne sprachen sich auch die meisten Redner bei der in der Sitzung der zweiten Kammer vom 24. September 1833 stattgehabten Berathung aus und bei der hierauf erfolgten Abstimmung nahm die Kammer den Vorschlag des Ausschusses einstimmig an.

Protokolle, Band 6. Seite 382 und Band 7. Seite 239.

Da indessen bei der ersten Kammer in Folge der Auflösung des Landtags dieser Gegenstand nicht zur Berathung kam, so hat der Antragsteller seine fragliche Motion und zwar in der von der zweiten Kammer angenommenen Weise bei dem gegenwärtigen Landtage wiederholt.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, kann Ihnen hiernach, aus den hier vorstehend bereits angegebenen Gründen die Motion des Proponenten ebenfalls nur anempfehlen, und trägt dem gemäß bei der verehrlichen Kammer dahin an:

Es möge dieselbe, der Motion Folge gebend, die Höchste Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs ersuchen, wonach auf Antrag des Gemeinderaths und mit Genehmigung der Regierungsbehörde der im Artikel 65 der Gemeindeordnung festgesetzte Termin bis zum 1. Juli prorogirt, und die im Artikel 32 un 33 der Gemeindeordnung angeordneten Verrichtungen des Gemeindesrathes bis zum 1ten August verschoben werden können.

Digitized by Google

Beilage Nr. 134, zum 21. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Vorstellung des Eisenhammerwerkserbbeständers Franz Galetti zu Hirschhorn, die von ihm gegen den Bürgermeister und Holzhändler Peter Seitz und Consorten wegen des Setzens des Floßholzes auf seine an dem kleinen Bach im Hainbrunner Thale liegende Wiese in Anspruch genommene Entschädigung betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Unterm 24. vorigen Monats überreichte besagter Franz Galetti bei der zweiten Kammer der Stände ein Gesuch, worin er vorstellt, daß der schon seit mehreren Jahren wegen der durch das Setzen des Floßholzes auf seine an dem kleinen Bache im Hainbrunner Thale liegende Wiese wiederholten Schadenszufügungen zu immerwährenden Klagen und Beschwerdeführungen gegen Bürgermeister und Holzhändler Peter Seitz und Consorten genöthigt werde, ohne weder zum Ersatze seines Schadens und der Kosten noch zur Sicherung vor ferneren Beeinträchtigungen gelangen zu können.

Das Landgericht zu Hirschorn ihn auf eine von ihm im Mai 1824 überreichte Klage, unter Anberaumung einer Tagfahrt zur protocollarischen Verhandlung, bedeutet habe, daß in dieser Sache weder ein Anwalt noch schriftliches Verfahren zulässig sey, er sich deßhalb an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz um die Erlaubniß, seine Angelegenheiten bei dem Landgerichte zu Hirschhorn schriftlich vorbringen zu dürfen, gewendet, dieses aber die Vorstellung an das Hofgericht zu Darmstadt abgegeben, das Hofgericht solche wieder dem Landgerichte zur Verfügung zugefertigt und dieses darauf verordnet habe, daß es bei der von ihm ertheilten Verfügung sein Bewenden behalte. Daß in früheren Zeiten bestimmte eigne Holzlager bestanden, ohne daß man damals von dem Holzausschlagen auf die Wiesen etwas gewußt, auch weder in irgend einem Kaufbriefe, noch in den Flurbüchern der Gemeinde Hirschorn eine Spur dafür zu finden sey, daß die Bachwiesenbesi-

Digitized by Google

ter solches zu dulden hätten; ja nicht einmal dargethan sey, daß der kleine Bach vom Hainbrunner Thal zu den Floßbächen gehöre; und das Großherzogliche Amt zu Hirschhorn den Holzhändlern daselbst unterm 24. May 1821 selbst bekannt gemacht habe, daß das behauptete Recht, geflößtes Holz an den Ufern der Bach in einer Breite von 16 Fuß auszuschlagen, nur dahin auszulegen sey, daß die Breite von 16 Fuß nur von dem eigentlichen Ufer an, nicht aber von der Gränze des ausgetretenen Wassers genommen werden dürfe, und sie demnach, falls sie sich wieder ohne Erlaubniß der Grundeigenthümer Holz in einer größeren Breite auf fremde Grundstücke auszuschlagen erlauben würden, in eine Strafe von 5 fl. verurtheilt und zum augenblicklichen Schadensersatze angehalten werden würden.

Daß er sich auf diese Bekanntmachung in seinen wiederholten bei dem Landgerichte zu Hirschhorn erhobenen Klagen sowohl, als in seinen Eingaben an das Großherzogliche Justizministerium bezogen, die Zuerkennung und den Vollzug der darin angedrohten Strafen verlangt, ja selbst auf deren Verdoppelung angetragen habe, aber stets erfolglos, indem die Holzhändler ihre Eingriffe in sein Eigenthum durch Holzausschlagen nicht allein immer erneuert, sondern solche selbst bis auf 36 Fuß ausgedehnt hätten. Sein Schaden blos an Heuverlust, ohne Berücksichtigung des stattgehabten Nachtheils für den Grund und Boden und den Verlust an Ohmet, im Jahre 1827 auf 10½ Centner für 25 Fuß, also auf 44 Pfund für den Fuß abgeschätzt worden und diese Abschätzung einer Seits die Größe der von ihm erlittenen Verluste beweise, anderer Seits aber auch zur Basis der Abschätzungen für die andern Jahre gereichen könne. Daß die Ursache, warum er nicht zu seinem Rechte zu gelangen vermöge, darin liege, daß das Landgericht auf seine Eingaben, selbst wenn sie von Anwälten emanuirten, stes die protocollarische Behandlung der Sache verfüge, während er doch, seines Augenübels wegen, eine vollständige, mündliche Erklärung abzugeben außer Stand sey; wenn er sich an höhere Gerichtsstellen wende, das Vorbringen durch Advocaten geschehen solle, diese aber in ihren Vorträgen nicht alle von ihm angegebenen Umstände aufnähmen, und wenn er darauf bestehe, die Anwaltschaft kündigten und wenn er endlich bei dem Großherzoglichen Justizministerium Beschwerde führe, seine Vorstellungen von dem-

selben an das Hofgericht und von diesem wieder an das Landgericht abgegeben würden.

Das Petitum, welches der Bittsteller auf diese Exposition hin an diese Stände ergehen läßt, lautet also:

„Daß die sämmtlichen, unerledigt gebliebenen Klagen in ihrem Zustandsverhältniß vorzulegen, und mir zu eröffnen, für welche Jahre solche vorliegen; zu untersuchen, warum die Verfügung sub Lit. B. welcher zufolge jeder Holzhändler in 5 fl. Strafe verurtheilt und zum unverzüglichen Ersatz alles Schadens angehalten werden solle, durch meine Klagen und Beschwerdeführungen nicht zur Vollziehung gebracht werden können, aus welcher Verhinderungsursache wegen des Schadens an Grund und Boden auch für das Grummet und die immerwährende Kostenmacherei noch besonderer Ersatz so gewisser zu leisten, als durch die wirksame Bestrafung und betriebenen Schadensersatz die Schadenszufügung unterbleiben sollen und müssen, der jährliche Schaden daher an Grund und Boden auch für das Grummet, wofür die Holzhändlers-Compagnie aus ihren unerlaubten, verbotenen und strafbaren Handlungen ohnehin haftet, nach meinen Anträgen im Ganzen zu bestimmen und zu ersetzen, — die Schadensabschätzung vom Jahr 1827 für den Heuverlust vom Schube zu 44 Pfund auf die übrigen Fälle Berechnungs-Anwendung finden könne, das schriftliche Vorbringen mir zu gestatten, und vorzuschreiben, auf welche zulässige Weise der Vortrag geschehen solle, und was erforderlich, wenn er z. B. nach Lit. H. zur Aufnehmung nicht geeignet gefunden werde; auch die durch den Anwalt betriebene Klagen durch das dagegen eintreten sollende mündliche Vorbringen nicht zu hinterstellen, sondern von demselben instruktionsmäßig auszuführen; nicht die Holzhändler für ihre immer weiter getriebene Eigenthumseingriffe und zur Aergerniß für mich, auch gegen die Achtung des gerichtlichen Verfahrens wiederholte Schadenszufügungen, sondern vielmehr ich, der Beschädigte vor der Kostenvermehrung zu schonen; nicht das Unrecht, sondern das Recht zu begünstigen, die so lange auf dem Rechtsweg herumgefahrenen Schadenszufügungs-Geschichten endlich einmal einzustellen und der Riegel vorzuschieben sey."

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, glaubt, daß obgleich Petent seiner Vorstellung zwar keine der darin allegirten Verfügungen des Landgerichts zu Hirschhorn, welche ihm in Gefolge seiner Vorstellungen an das Ministe-

Digitized by Google

Cette note donnant une idée très peu favorable de la valeur de la Cochenille, nous avons cru devoir nous adresser à M. Bruhl, qui a bien voulu nous donner les renseignements suivants. Il nous a dit que la Cochenille qu'il avait reçue était de mauvaise qualité, parce qu'elle avait été récoltée trop tard, et qu'elle avait été mal séchée. Il nous a dit aussi que la Cochenille de Java, qui est très estimée, est récoltée avec beaucoup de soin, et qu'elle est séchée à l'ombre, tandis que celle qu'il avait reçue avait été séchée au soleil. Il nous a dit enfin que la Cochenille de Java est plus grosse que celle qu'il avait reçue.

Beilage Nr. 135, zum 21. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses,

1) über das Gesuch des Eisenhammerwerkserbbeständers Franz Galetti zu Hirschhorn, seinen Rechtsstreit mit dem Schiffer Franz Kumpf zu Hirschhorn betreffend, und

2) dessen Begleitungsschreiben zu einigen, der von ihm bei der zweiten Kammer der gegenwärtigen Ständeversammlung überreichten verschiedenen Gesuchen, d. d. Hirschhorn den 20. Mai 1834;

erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

In dem ersten der rubricirten Gesuche, welches der Petent unterm 24. vorigen Monats bei der zweiten Kammer der Stände überreichte, stellt derselbe mit einer besondern Ausführlichkeit vor, daß ihn der Schiffer Franz Kumpf von Hirschhorn bei dem Landgerichte daselbst, wegen 28 fl. 31 kr. gerichtlich belangt; er seine Einrede dagegen in einer schriftlichen Erklärung niedergelegt, und dieselbe, da er seines Augenübels wegen dazu außer Stand gewesen, durch seinen Bevollmächtigten Namens Franz Edelmann, bei dem Landgerichte habe überreichen lassen; solches aber dieselbe mit der Eröffnung zurückgegeben habe, daß sie weder zu den Acten genommen, noch ins Protokoll eingetragen werden könne und er eine geeignete, entweder mündlich oder im Falle der Verhinderung durch sein Augenübel, schriftlich durch einen Anwalt in dem anberaumten Termine um so gewisser abzugeben habe, als sonst die Klage als eingestanden angesehen und Bescheid ertheilt werden würde. Er darauf auch den Hofgerichtsadvokaten Dittmar zu Darmstadt mit der Führung dieses Rechtsstreites für ihn beauftragt, derselbe auch die geeignete Erklärung bei mehrgedachtem Landgerichte eingegeben, solche aber daselbst zu spät angelangt sey, und das Landgericht mittlerweile den Bescheid erlassen habe: daß, weil er in dem anberaumten Termine seine Erklärung auf die Klage weder schriftlich noch mündlich abgegeben, der eingeschickte Vortrag aber keine Beachtung verdienen könne,

die erhobene Klage dem angedrohten Präjudize zufolge, als eingestanden angesehen, und er zur Zahlung der eingeklagten 28 fl. 31 kr. an den Kläger nebst den Kosten schuldig erkannt werde.

Er nunmehr durch seinen besagten Anwalt bei dem Landgerichte ein Restitutionsgesuch habe eingeben lassen, solches aber abgeschlagen worden, und ein abermaliges Restitutionsgesuch dasselbe Schicksal gehabt habe; ihm darauf von dem Landgerichte unter Androhung der Auspfändung ein Zahlbefehl insinuirt, und demnächst in der That auch zur Auspfändung gegen ihn geschritten worden sey.

Nach dieser factischen Auseinandersetzung, der zum Beweise, wie unrecht dem Petenten schon öfters geschehen, auch noch Bruchstücke aus andern von ihm geführten Rechtsstreite beigefügt sind, findet derselbe die Ursache dieses unglücklichen Ausganges seines in Frage stehenden Prozesses darin, daß seine schriftliche durch einen Bevollmächtigten bei dem Landgerichte zu Hirschhorn übergebene Erklärung, weder zu Protokoll noch zu den Acten genommen, sondern ihm zurückgegeben worden, und läßt an die Ständeversammlung die Bitte ergehen:

„zu erkennen, daß mit allen weiteren Exekutionsvorschreitungen gegen ihn einzuhalten, diese Prozeßgeschichte und das aufzuhebende unterrichterliche Verfahren gesetzlicher Ordnung nach zu untersuchen, er dagegen zu restituiren, der Sachstand überhaupt bis zur Klage, den 22. Mai 1833, zurück zu setzen, sein schriftliches Vorbringen sowohl hier als bei höheren Stellen nach besonderen Umstandsverhältnissen anzunehmen, und ihm alle Entschädigung zu leisten sey.“

In der zweiten der rubricirten Eingaben empfiehlt der Bittsteller nur drei seiner bei der zweiten Kammer der gegenwärtigen Ständeversammlung überreichte Vorstellungen, nämlich:

1) die in diesem Berichte sub Nro. 1 rubricirte,
2) die, die Kostenrechnung des Hofgerichtsadvokaten Reatz zu Darmstadt zum Gegenstande hat, und
3) die, welche die von ihm gegen Peter Seitz und Consorten wegen des Setzens des Floßholzes auf seine an dem kleinen Bach im Hainbrunner Thale liegende Wiese in Anspruch genommene Entschädigung betrifft, zur vorzüglichen Beförderung.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, glaubt, daß

diese beiden Eingaben des Petenten lediglich zu den Acten zu nehmen seyen, und zwar die erste, weil Petent darin nicht einmal behauptet, wie viel weniger nachgewiesen hat, daß er nach Vorschrift des Artikels 81 der Verfassungsurkunde um Abhülfe seiner Beschwerde zu erlangen, die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege bereits vergeblich eingeschlagen habe; wenn dieses aber auch selbst nicht der Fall seyn würde, dieselbe dennoch keine Berücksichtigung finden dürfte, da sie offenbar eine Justizsache betrifft, in die sich einzumischen den Ständen eben so wenig als der Regierung gestattet seyn kann.

Die zweite aber, weil mit der Verhandlung über die Gesuche des Bittstellers, welche in den heutigen Berichten Ihres dritten Ausschusses behandelt sind, alle dessen Vorstellungen erledigt werden, und sonach deren Zweck erreicht ist.

Ihr dritter Ausschuß trägt daher dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle:

die beiden in Frage stehenden Gesuche des Petenten lediglich zu den Acten zu nehmen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 136, zum 21. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten Kertell, Trommler, Langen, Glaubrecht, Strecker und Vogel, die Lage der Stadt Mainz, der Bundesfestung gegenüber, betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Emmerling.

Die Herren Antragsteller haben in ihrer Motion (Beilage Nro. 126) lediglich denjenigen Antrag seinem ganzen Inhalte nach erneuert, welcher hinsichtlich der Lage der Stadt Mainz, der Bundesfestung gegenüber, schon bei der zweiten Kammer des vorigen Landtags gestellt (conf. Beilage Nro. 394 der Verhandlungen der zweiten Kammer von $18^{32}/_{33}$) und über welchen damals bereits von dem dritten Ausschusse Bericht erstattet worden war, ohne daß man jedoch in der zweiten Kammer zur Diskussion und Abstimmung gelangt. (conf. Beilage Nro. 532 der Verhandlungen der zweiten Kammer von $18^{32}/_{33}$.)

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, theilt ganz die Ansichten, welche in jenem früheren Ausschußbericht bei der vorigen zweiten Kammer entwickelt worden sind, und auf welche wir der Kürze wegen hinzuweisen uns erlauben.

Wir richten daher unsere Anträge dahin, die verehrliche Kammer möge, der Motion Folge gebend:

I. die Staatsregierung dringend ersuchen, dahin zu wirken, daß zur größeren Sicherung der persönlichen Freiheit der Bewohner von Mainz, während der Zeit des Belagerungszustandes von Seiten des Bundes diejenigen Garantieen gewährt werden, welche in der Motion in Anregung gebracht, und in dem Ausschußberichte, als den eigenthümlichen Verhältnissen jener Bewohner, der Bundesfestung gegenüber, entsprechend, dargestellt worden sind;

II. möge auf gleiche Weise die Vermittelung der Großherzoglichen Staatsregierung angelegentlich dafür in Anspruch nehmen, daß von Seiten des Bundes der alsbaldige Ersatz des im Falle einer Blokade oder Belagerung den Bewohnern von Mainz an ihrem Eigenthume entstehenden Schadens zugesichert werde — und daß, unter Modificirung der §§. 84 und 85 des

Digitized by Google

Abgeordneten Dr. Carl Lueger, Dr. Ritter v. Grabmayr, Dr. Ritter v. Fuchs, Dr. Ritter v. Jaworski, Dr. Ritter v. Kraus, Dr. Ritter v. Neupauer, Dr. Ritter v. Plener, Dr. Ritter v. Schmerling, Dr. Ritter v. Stremayr, Dr. Ritter v. Taschek, Dr. Ritter v. Tinti, Dr. Ritter v. Wenzel, Dr. Ritter v. Wessely, Dr. Ritter v. Zeissberg, Dr. Ritter v. Zeynek, Dr. Ritter v. Zhishman, Dr. Ritter v. Zotti, Dr. Ritter v. Zsigmondy, Dr. Ritter v. Zwiedinek, Dr. Ritter v. Zyblikiewicz, Dr. Ritter v. Zyborski, Dr. Ritter v. Zyborski, Dr. Ritter v. Zyborski

Beilage Nr. 137, zum 22. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Zulauf, den Chausseebau von Alsfeld nach Lauterbach, insbesondere durch den Ort Brauerschwend, betreffend.

Den in dieser Beziehung auf dem letzten Landtage von mir gestellten, im ersten Band, Beilage Nr. XCIX. abgedruckten Antrag, stelle ich hiermit neuerdings seinem wörtlichen Inhalte nach.

Digitized

Beilage Nr. 138, zum 23. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Mahlerwein von Gimbsheim und Rauscher vom Bischheimerhof, auf Errichtung eines zweiten Kreisgerichts zu Worms, für die Kantone Worms, Alzey, Osthofen, Pfeddersheim, Wöllstein und Wörrstadt.

Der Abg. Prätorius von Alzey hat in seinem, in der Sitzung vom 30. Mai übergebenen Antrage, auf Errichtung eines zweiten Kreisgerichts für die Kantone Alzey, Osthofen, Pfeddersheim, Wöllstein, Wörrstadt und Worms, mit dem Sitze zu Alzei, bereits die Gründe, welche ein zweites Kreisgericht für die obengenannten Kantone nöthig machen, zur Genüge entwickelt; da aber Worms als die größte Stadt von Rheinhessen nach Mainz, um so mehr den Vorzug eines kreisgerichtlichen Sitzes vor dem Städtchen Alzey verdient, als

1) die Bewohner der besagten Kantone, mit Ausnahme etwa von Wöllstein, wöchentlich und so zu sagen täglich, daher sehr häufig, wegen des Verkaufs ihrer Früchte und Weine, mit Worms verkehren;

2) daselbst sich auch noch mehrere städtische Gebäude befinden, welche gar leicht zur Aufnahme der zu den Amtsverrichtungen eines Kreisgerichts und der erforderlichen Gefängnisse nöthigen Localitäten erworben und errichtet werden könnten; und als

3) in dem zu Worms garnisonirenden Regimente auch die unentgeldlichen Mittel zur Bewachung der Gefängnisse vorhanden sind, während die eben aufgezählten Vortheile dem Städtchen Alzey gänzlich ermangeln, so tragen wir — uns übrigens mit dem Antrage des Abgeordneten Prätorius, was das Personale eines Kreisgerichts und seinen Gerichtssprengel angeht, gänzlich einverstanden erklärend — bei der verehrlichen zweiten Kammer der Landstände dahin an, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den Sitz eines zweiten Kreisgerichts statt nach Alzey in die Stadt Worms zu firiren.

Beilage Nr. 139, zum 23. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Vogel und Mahlerwein, auf Aufhebung des Gesetzes vom 11. Juni 1827, die auf die Pfarr- und Schulbesoldungsgüter fallenden Steuern und Gemeindeumlagen betreffend.

Es streitet gegen den Art. 30 der Verfassung, nach welchem alle Hessen zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet sind, — daß die Pfarrer und Schullehrer von ihren Besoldungsgütern nicht selbst die Steuern und die Gemeindeumlagen entrichten.

Auch wird dadurch, daß der Staat und die Gemeinden die Steuern und Umlagen von den Pfarr- und Schulbesoldungsgütern bezahlen, den gar nicht mit Gütern oder nur mit wenigen Grundstücken dotirten Pfarr- und Schulstellen, in Beziehung auf ihre etwaige zu geringe Besoldung gar keine, oder doch keine Unterstützung von einigem Belang, zu Theil, sondern es besteht dadurch ein wesentlicher Vortheil nur allein zu Gunsten der stark mit Gütern dotirten Pfarr- und Schulstellen, welche eine solche Begünstigung wohl nicht anzusprechen haben.

Es ist demnach für das Fortbestehenlassen des Gesetzes vom 11. Juni 1827 kein Grund vorhanden, um so weniger, als, sollte es hie und da noch einer sachgemäßen Vergrößerung von Pfarr- und Schulbesoldungen bedürfen, die Kammern der Landstände wohl nicht anstehen werden, die dazu nöthigen Fonds zu bewilligen.

Darum tragen wir bei der verehrlichen zweiten Kammer der Landstände dahin an:

die Staatsregierung ersuchen zu wollen, statt des bisherigen Gesetzes vom 11. Juni 1827, den Ständen ein anderes Gesetz dahin vorlegen zu wollen, daß die Pfarrer und Schullehrer, welche von nun an werden angestellt oder zu besseren Stellen befördert werden, selbst die auf ihre Besoldungsgüter fallenden Steuern und Gemeindeumlagen zu entrichten haben.

Beilage Nr. 140, zum 23. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Mohr, die Verbesserung der vormundschaftlichen Verhältnisse und des Pupillarwesens in Rheinhessen betreffend.

Man fühlt sich in Rheinhessen in dem Besitze der französischen Rechtsinstitute im Allgemeinen sehr wohl. Der erfreuliche Zustand, in welchem diese Provinz durch die französische Gesetzgebung versetzt wurde, würde noch in einem erhöhten Grade sich offenbaren, wenn diese liberale Justiz weniger kostspieligen Formen unterläge. Von Mund zu Munde geben in Rheinhessen die Klagen über die viele Mängel und Gebrechen des Hypothekar- und des Pupillarwesens.

In Betreff des ersten habe ich bereits auf dem Landtage von $18^{30}/_{32}$ einen Antrag auf Revision und Verbesserung den Ständen übergeben, der jedoch leider bis heute noch keine Erledigung gefunden hat. Mein jetziger Antrag bezweckt die Abhülfe der vielen Mängel und Gebrechen in dem Vormundschafts- und Pupillarwesen in Rheinhessen. Der Antragsteller, welcher nicht dem gelehrten Fache der Jurisprudenz und der Wissenschaft angehört, sondern nur der Erfahrung, kann und wird sichs nicht anmaaßen, eine systematische Aushebung fraglicher Mängel und Gebrechen zu liefern, oder Verbesserungsvorschläge zu machen. Er bittet und hofft dem einschläglichen Ausschuß und der verehrlichen Kammer wolle auch eine unvollkommene Andeutung genügen, um zum nothwendigen Bessern und Vollkommneren geleitet zu werden.

Der Staatsregierung sind die Gebrechen und Mängel der vormundschaftlichen Verhältnisse und des Pupillarwesens in Rheinhessen nicht entgangen, und sie beabsichtigte durch die Verordnung vom 28. August 1827 den Vollzug und die Aufrechthaltung der über das Vormundschaftswesen bestehenden Gesetze sicher zu stellen und zu erleichtern, und die mit der bisherigen Gesetzgebung verbundene Kosten zu vermindern.

Die Friedensrichter, denen das Gesetz das Präsidium bei allen vormundschaftlichen Verhandlungen und die Leitung derselben überträgt, sehen sich in der practischen An-

Die Beilage Nr. 105 enthält: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Staatslotterie vom 29. Juni 1885. Vom 30. Juni 1890. —

die Kosten. Denn zu der Zeit, wo der Vormund gewählt wird, ist noch kein Inventarium gefertigt und vorhanden. Der Bestand der Masse ist oft noch wenig oder gar nicht, bekannt; es müssen, wie man aus der Fassung der Art. 3 und 4 folgern kann, zwei verschiedene gerichtliche Verhandlungen diesfalls stattfinden. Je mehr aber solcher Verhandlungen, desto ärmer werden die Waisen.

3) Vergeblich kann in der, durch §. 5 mehrgedachter Verordnung vorgeschriebenen, Controle der Notarien ein Mittel gesucht werden, die Pupillen bei etwaigen Verzögerungen gegen Schaden zu sichern.

Der Grund der verzögerten vormundschaftlichen Vorbereitungen und Verhandlungen liegt keineswegs in der Saumseligkeit der Vormünder, sondern vielmehr in der großen Kostspieligkeit solcher Vorbereitungen. Dem Friedensgerichtsschreiber, dessen Gehalt mehrentheils an Sporteln und Schreibgebühren gebunden ist, kann man nicht zumuthen, daß er Stempel- und Registrirgebühren vorlegen soll, in gleichem Verhältniß befindet sich der Notär; der Rentmeister borgt bekanntlich auch nicht, und der Vormünder, dem es so oft an baarem Gelde fehlt, muß vom Tage seiner Ernennung an, schon seine Hand im Sack haben und ehe er noch einen Kreuzer aus der Vormundschaft einnehmen kann, in den mehrsten Fällen blos für vorbereitende friedensrichterliche und notarielle Verhandlungen schon circa 73 fl. und drüber auslegen, wie ich bei der Berathung darthun werde. Hierunter sind aber noch keineswegs die großen Kosten begriffen, welche durch die Verhandlungen bei dem Kreisgerichte sich ergeben und welche, wenn Schulden vorhanden sind, die durch das Mobiliarvermögen nicht gedeckt werden können, wenn sonach die Versteigerung der Immobilien nachgesucht und durch die Menge der kostspieligen Formalitäten bewirkt werden muß, wenn das Brutto-Aktivvermögen die Summe von 500 fl. übersteigt, alsdann von einer solchen solchen elterlichen Verlassenschaft wahrlich wenig den hinterlassen Waisen übrig lassen. Nur durch Vereinfachung einer großen Reihe blos formeller Proceduren, welche eine 30jährige Erfahrung als practisch werthlos hat erkennen lassen, kann allen nachtheiligen Verzögerungen vorgebeugt und dem Interesse der

Sache wahrhaft gedient werden. Die zu viele kostspielige Familienversammlungen, provisorische Rechnungsablagen u. dgl., Verhandlungen am Friedensgerichte, die weitläufigen Verhandlungen am Kreisgericht zur Veräußerung der Immobilien der Minderjährigen, die kostspieligen Expertisen, die zwecklosen präparatorische Versteigerungen u. dgl. verschlucken einen großen Theil der Verlassenschaft. Vergeblich sucht man sich durch Theilungsklagen gegen so viele Formalitäten und Kosten zu schützen; die Anwendung zweier Advokaten in einer solchen Klage wird dem Calcul zum Vortheile der Minderjährigen nicht zusagen.

4) Nach dem §. 6 mehrgedachter Verordnung läßt der Friedensrichter, wenn das Inventarium endlich geschlossen, gefertigt und für den Vormund ausgefertigt ist, den Familienrath abermals vor sich berufen, um über die in besagtem §. unter Ziffer 1 und 2 lit. a und b und Ziffer 3 sub lit. a bis incl. d enthaltene Frage bestimmen zu lassen. Es erklärt sich hier, daß eine zwecklose Cumulation von Kosten durch Familienversammlungen eintritt, und daß in jedem Falle jene im §. 4 vorgeschriebenen provisorischen Bestimmungen zwecklos waren.

Abgesehen davon, daß die erste Frage, worüber nach der Anweisung des §. 6, nämlich über bedingte oder unbedingte Annahme der Verlassenschaft ꝛc. bestimmt werden soll, eine Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung des Art. 461 des Civilgesetzbuchs ist, so erscheint diese Abweichung und der zu Tage geförderte Beschluß des Familienraths dem Interesse der Minderjährigen höchst nachtheilig, indem er zu Prozessen führt, welche von den Gerichtshöfen wohl nicht anders, als zum Nachtheile der Minorennen enschieden werden können, da ein solcher Beschluß nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 461 des Code civil nicht platzgreiflich werden konnte.

5) Die Abänderung der gesetzlichen Verfügung des Art. 470 des C. G. B. durch den §. 7 der berührten Verordnung, welche die den Eltern durch Art. 384 des Gesetzes verliehenen Rechte aufs empfindlichste verletzt, kann dem Interesse des Minorennen nichts nützen, ja, wenn diese Verfügung streng eingehalten wird, nur schaden. Die natürlichen und festen Bande der

Liebe und Achtung zwischen Eltern und Kindern, diese sicherste Garantie für die elterliche Sorgfalt, werden durch eine solche Maaßregel gefährdet; denn nun erscheint der überlebende Ehegatte nicht mehr als Vater oder Mutter dem Kinde gegenüber, sondern als dessen obligater Comptable oder Rechnungspflichtige, welcher unter die Aufsicht und Curatel eines Beivormünders ohne Ursache und Veranlassung gestellt ist.

6) Die im §. 9 der Verordnung vorgesehene Controle, welche nach den Vorschriften des Art. 470 des Gesetzes ohne Kosten stattfinden soll, verliert vieles von ihrem practischen Werth und Nutzen; einmal, weil der großjährig gewordene Pupill sich an die Resultate gar nicht zu halten hat und sodann, weil der Vollzug einer solchen Controle jedesmal auf eine für den Minderjährigen kostspielige Weise geschieht.

Abgesehen davon, daß die Gewalt des Friedensrichters bei der Revision der Uebersichten wenig bedeutet, indem er nicht definitiv abschließen oder Posten streichen darf, sondern blos seine Bemerkungen in das Protokoll niederlegen, dem Vormünder, wenn er sich nicht fügen oder glauben will Unrecht zu haben, nur mit der Provocation seiner Absetzung von seinem ihm oft sehr lästigen Amte drohen kann, allein das weitere der Entscheidung des Kreisgerichts überlassen muß, so ist doch immer zu erwägen, welchen Kosten und Gebühren diese Verwaltungsübersichten und Revisionen nach §. 12 dieser Verordnung unterliegen, und wie sehr sie vervielfältigt werden können, wenn der Vormund für jeden seiner Pupillen eine besondere Verwaltungsübersicht aufstellen, und der Friedensrichter und Gerichtsschreiber in eben dieser Weise ihre Gebühren rechnen wollten.

7) Die wohlthätige Absicht der Staatsregierung in No. 7 des §. 12 der gedachten Verordnung ist nicht zu verkennen; allein es ist auch nicht zu läugnen, daß durch buchstäbliche Ausführung dieser Verfügung eine nachtheilige Ungleichheit gegen Minderjährige herbeigeführt wird.

Ungleich und nicht gerecht erscheint dieser Bruttoanschlag des Vermögens von 500 fl., denjenigen Pupillen gegenüber, welche ein gleiches Vermögen oder etwas weniger besitzen, aber worauf keine Schulden haften. Wie oft übersteigen aber sogar die Passiven

die Activen! Währenddem nur diejenigen Pupillen, die ein reines, schuldenfreies Vermögen von 499 fl. besitzen, von allen Kosten befreit bleiben, können diejenigen, welche ein überschuldetes Vermögen von 500 fl. und drüber besitzen, durch die Kosten der gerichtlichen Verhandlungen den Rest ihres ganzen elterlichen Erbtheils verlieren. Gerade den ärmsten Minderjährigen ist durch diese Verfügung nichts geholfen, weil sie nicht auf das Nettovermögen sich ausdehnt.

Die Erfahrung hat hinlänglich bewiesen, wie schwer es sey, einen untauglichen Vormund zu entfernen, und welch Aufgebot von Formen und Kosten erfordert werde, um die Verfügungen der Art. 457 §. 3 u. 4, der Art. 458, 459, 466 und 467 des bürgerlichen Gesetzbuchs durchzuführen, welche traurige Resultate die Unbeschränktheit der Bestimmungen des Art. 2135 oder die Unterlassung jener im Art. 2136 und 2137 ꝛc. des Gesetzes vorgesehene Verfügungen hervorgebracht haben, und welch ein großes Gebrechen es ist, daß bei der Wahl der Vormünder die moralische Qualifikation des vorgeschlagenen oder des gewählten Vormunds nicht vor allen Dingen in Berathung gezogen werden muß, um den Minderjährigen eine Garantie für ihre künftige sittliche Bildung und Erziehung zu gewähren, und daß dem Friedensrichter, dem es an Localkenntniß nicht fehlen kann und darf, in dieser Hinsicht keine wirksame Competenz übrig gelassen ist.

Der Unterzeichnete ist von der Hoffnung belebt, die verehrliche Kammer werde in dieser kurzen und unvollendeten Zusammenstellung der Mängel und Gebrechen im Zweige der Gesetzgebung bezüglich der vormundschaftlichen und Pupillarverhältnisse in Rheinhessen seinen Antrag gerechtfertigt finden, welcher dahin geht:

„es wolle der verehrlichen Kammer gefallen, diese angeführten Verhältnisse näher zu prüfen, demnächst Großherzogl. Staatsregierung ersuchen, den Ständen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch nicht nur diesen und andern vom Ausschuß und bei der Discussion noch anzuführenden Uebeln abgeholfen, sondern überhaupt die Verhältnisse der Vormünder und das Pupillarwesen wohlthätiger und fester geordnet werden möge."

Digitized by Google

Beilage Nr. 141, zum 23. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, die Erbauung eines neuen Gefängnisses in Lauterbach betreffend.

Auf dem vorigen Landtage hat der damalige Abgeordnete Rausch, einen, den rubricirten Gegenstand betreffenden, damals jedoch nicht zur Berathung gekommenen, Antrage gestellt, welchen ich seinem gesammten Inhalte nach, wie derselbe als Beilage CCXVII. der Verhandlungen des vorigen Landtags abgedruckt ist, hierdurch wiederhole.

Beilage Nr. 142, zum 23. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, die Erbauung eines Gefängnisses bei dem Landgericht Ortenberg betreffend.

Den wegen des rubricirten Gegenstandes auf dem vorigen Landtage von mir gestellten, damals jedoch nicht zur Berathung gekommenen, Antrag, wiederhole ich hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, wie solcher als Beilage CCCCLVI. der Verhandlungen des vorigen Landtags abgedruckt ist.

Beilage Nr. 143, zum 23. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Löffler, Arnold, Stoll, Dieffenbach und Heß aus Hilterklingen, die Vorlegung eines Wildbeengenden und Wildschadenentschädigungsgesetzes betr.; erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Die Abgeordneten E. E. Hoffmann und Schad haben auf dem vorhinigen Landtage (siehe den ersten Band der Beilagen Nro. 38.) einen Antrag auf Vorlegung eines Wildbeengenden und Wildschaden-Entschädigungsgesetzes gestellt, dessen Inhalt ich Ihnen, hochverehrteste Herren, zu verlesen mir erlaube.

(legatur.)

Der damalige Ausschuß erstattete hierauf einen ausführlichen Bericht, Band III. Beilage Nro. 427, worin auf Folgegebung der Motion angetragen wurde. Bei der sehr umfassenden Diskussion erklärte sich eine überwiegende Mehrzahl der Kammermitglieder hiermit einverstanden, und bei der Abstimmung (Band V. der Protok. pag. 586) wurden nachstehende Fragen beantwortet:

1) Will die Kammer, dem Antrag im Allgemeinen Folge gebend, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfes über den befragten Gegenstand ersuchen?

Bejaht mit 33 gegen Eine Stimme.

2) Wünscht die Kammer, daß in den Gesetzesentwurf, rücksichtlich der fiskalischen Jagden, folgende Bestimmungen aufgenommen werden?

a) Kein Hoch- und Rehwild soll im Freien geduldet, und den Gemeinden die Befugniß ertheilt werden, ihre Feld- und Waldgemarkungen durch verpflichtete Forstschützen gegen Wildschaden zu bewahren.

Für den Großherzoglichen Hof sollen Wildparke unterhalten werden.

b) Die niederen Jagden werden den Gemeinden in ihren Gemarkungen entweder eigenthümlich, gegen eine Vergütung, die einem bestimmten Durchschnittsertrage der Jagden entspricht, oder in Pacht, überlassen, mit der Verbindlichkeit, diese Jagd durch verpflichtete Jäger zu beschießen.

Für den Hof werden geeignete Jagden reservirt, unter Anwendung des Gesetzes vom 6. August 1810, wegen Ersatzes des Wildschadens, wegen übermäßigen Wildstandes ꝛc.

Bejaht mit 29 gegen 5 Stimmen.

3) Wünscht die Kammer, daß in Betreff der Jagden der Privaten der Gesetzesentwurf folgende Bestimmungen enthalten möge:

a) Hochwild und Rehe werden ferner nicht im Freien geduldet, den Jagdberechtigten dagegen wird die Anlegung von Wildparken gestattet, (jedoch nur auf ihrem Eigenthum).

Für den Verlust der freien Wildbahn erhalten die Privaten aus der Staatskasse Entschädigung.

Den Gemeinden bleibt, wie nach der vorigen Frage, der eigene Schutz gegen Wildschaden vorbehalten.

b) Wegen der niederen Privatjagden, ausschließlich der Rehe, soll mit Aufrechthaltung der Verordnung von 1810, wegen Ersatzes von Wildschaden der bisherige Zustand nicht verändert werden.

Bejaht mit 31 gegen 3 Stimmen.

4) Wünscht die Kammer, daß in den Gesetzesentwurf die weitere Bestimmung aufgenommen werde?

Zu den Kosten, welche den Beschädigten erstattet werden müssen, gehören auch diejenigen, welche durch die Versäumnisse der Beschädigten bei der Untersuchung des Schadens geschehen.

Einstimmig bejaht.

5) Wünscht die Kammer, daß in den Gesetzesentwurf folgende, von dem Abgeordneten Neeb vorgeschlagene, Bestimmung aufgenommen werde?

Daß, wie es in Rheinhessen der Fall ist, der Grundbesitzer eines zusammenhängenden Stück Feldes von 100 Morgen, unter den dort auferlegten Bedingungen, auch das Recht der freien Jagd ertheilt werde.

Bejaht mit 26 gegen 8 Stimmen.

6) Will die Kammer, nach dem Vorschlage des Abgeordneten Jaup, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfes ersuchen, wodurch das Verfahren über die Ausmittelung der Wildschäden abgekürzt wird?

Einstimmig bejaht.

Auf diese an die erste Kammer gelangten Beschlüsse erfolgte keine Erwiederung, indem einige Monate nachher der Landtag aufgelöst worden ist.

Digitized by

Nachdem nunmehr der Abgeordnete Hoffmann in Gemeinschaft mit den Eingangs benannten Abgeordneten jene Motion erneuert hat, und außerdem in dem Zustande der Sache keine Veränderung eingetreten ist, so glaubt ihr zweiter Ausschuß, einverstanden mit den so eben verlesenen Beschlüssen der vorigen Kammer, sich auf den Antrag beschränken zu dürfen, daß es einer hochverehrlichen Versammlung gefallen möge, sich ebenmäßig in diesen Beschlüssen zu vereinigen, und bei der hohen ersten Kammer das Ansinnen der vorigen Ständeversammlung lediglich zu wiederholen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 144, zum 23. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Zulauf und Anderer, die Vorlegung eines Gesetzes wegen Feldfrevel und Felddiebstähle betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Auf dem vorigen Landtage, meine Herren, haben die Abgeordneten E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf, Perrot und Schad einen Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes wegen Feldfrevel und Felddiebstähle gestellt, den ich mir aus den Verhandlungen der vorigen Kammer, Beilagenband I. Nro. 37 zu verlesen erlaube.

Ueber diese Motion hat der damalige zweite Ausschuß, nach vorausgegangener Benehmung mit dem Herrn Regierungscommissär, successiv zwei Berichte an die Kammer erstattet,

Verhandlungen der vorigen Kammer Beilagenband I. Nro. 125 und 214.

und sich zuletzt in dem Antrage vereinigt, daß,

1) in Gemäßheit der von dem Herrn Regierungscommissär gegebenen Erläuterungen an, die Staatsregierung das Ersuchen gestellt werde, noch auf dem Landtage von 1833 den zugesagten allgemeinen Strafcoder, zugleich aber das Gesetz über das Verfahren, oder wenigstens über die Grundzüge desselben (die Nothwendigkeit der gleichzeitigen Einführung beider Gesetzbücher vorausgesetzt) vorlegen zu wollen, und
2) daß bis zum wirklichen Erscheinen der neuen Gesetzbücher zu Beseitigung der Klagen über die Ueberhandnehmung der Feldfrevel, die strenge Befolgung der bestehenden Vorschriften, namentlich des Regulativs vom 7. Junius 1825 den Behörden empfohlen werden möge.

Diesen Anträgen trat die zweite Kammer, nach stattgehabter Diskussion, einstimmig bei.

Als indessen die erste Kammer in ihrer 22ten Sitzung einstimmig sich dahin entschied, auf einem früheren über diesen Gegenstand gefaßten Beschlusse vom 21. März 1827

Digitized by Google

in Betreff des Antrages auf eine zu erlassende zweckmäßige Forstgerichtsordnung, dahin gehend:

„die Staatsregierung zu ersuchen, ein vollständiges „Feldstrafgesetz für alle Landestheile vorlegen zu „lassen."

zu beharren, wurde von dem zweiten Ausschusse

Band 2 der Beilagen Nro. 336

der weitere Antrag gestellt:

„daß auch die zweite Kammer auf ihrem Beschlusse „bestehen, und die erste Kammer in der Hoffnung „deren ebenmäßigen Beitritts, zu einer nochmaligen „Beschlußfassung veranlassen möge."

Dieser Antrag wurde von der zweiten Kammer abermals mit 29 gegen 3 Stimmen angenommen.

Dagegen beharrte die hohe erste Kammer einstimmig auf ihrem ersten Beschlusse.

Das deßfallsige Communikat gab dem zweiten Ausschusse der zweiten Kammer zu einer vierten Berichtserstattung Veranlassung, welche, in Berücksichtigung des wahrscheinlichen nahen Endes des Landtages, dahin antrug, auf den vorderen Beschlüssen in der Art zu verharren, daß die hohe Staatsregierung ersucht werde:

1) auf dem nächsten Landtage den zugesagten Strafcoder, zugleich aber auch das Gesetz über das Verfahren vorzulegen, und

2) bis zum wirklichen Erscheinen der neuen Gesetzgebung, zur Beseitigung der Klagen über Ueberhandnehmung der Feldfrevel für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die strenge Befolgung der bestehenden Vorschriften, namentlich des Regulativs vom 7. Junius 1825, den Behörden empfehlen zu wollen.

Der zweite Ausschuß der damaligen Kammer gieng dabei von der Hoffnung aus, daß, da die hohe erste Kammer die dringende Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen in Betreff des fraglichen Gegenstandes gleichfalls erkenne, und nur in der Form derselben von der Ansicht der zweiten Kammer abweiche, die zu erlassende Adresse, wenigstens theilweise, eine gemeinschaftliche seyn werde.

In Gemäßheit dieses Antrages wurde von der zweiten Kammer eine nochmalige Recommunikation an die erste Kammer beschlossen, von dieser jedoch durch Mittheilung vom 26. October v. J., da kein übereinstimmender

Digitized by Google

Beschluß bei den Kammern vorliege, der Beitritt zu einer gemeinschaftlichen Adresse abgelehnt.

Kurz nachher erfolgte bekanntlich die Auflösung des Landtages, so daß ein weiterer Bericht des zweiten Ausschusses und eine nochmalige Beschlußfassung von Seiten der zweiten Kammer nicht mehr statthaben konnten.

Jenen Antrag des vorigen Landtages nun haben die Abgeordneten Hoffmann, Zulauf, Mühlberger und Andere erneuert, und mir ist, meine Herren, der Auftrag geworden, Ihnen Namens des zweiten Ausschusses darüber zu berichten.

Die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes ist in den bisher allegirten, Ihnen sehr wohl bekannten, Berichten und Verhandlungen von keiner Seite bezweifelt worden. Nur über die Art der Ausführung waren die Ansichten abweichend. Die erste Kammer wünschte eine abgesonderte, von den Wechselfällen einer umfassenden Criminalgesetzgebung unabhängige, Gesetzesredaktion dieses Gegenstandes, die Staatsregierung beanstandete, wenn auch nicht das Strafgesetz über Felddiebstähle und Feldfrevel, doch eine besondere Gesetzgebung für alle drei Provinzen über das Strafverfahren, die zweite Kammer dagegen hatte die Zusicherung der ganz nahen Vorlage einer umfassenden Strafgesetzgebung überhaupt, und also auch dieses besonderen Theiles derselben freudig aufgefaßt, und darum von aller und jeder besonderen Gesetzesvorlage absehend, um baldmöglichste Erfüllung jener Zusage gebeten.

Es durchkreuzte sich indessen mit dieser Ansicht ein anderer zu dem Art. 103 gefaßter Beschluß, worin die Staatsregierung ersucht wurde, ihre Gesetzgebungsarbeiten einzustellen, bis über die Annahme der rhein-hessischen Gesetzbücher in den diesseitigen Provinzen mit den entsprechenden Modifikationen, und über die damit in Verbindung stehenden weiteren Beschlüsse eine wechselseitige Verständigung zu Stande gekommen seyn werde.

Inzwischen ist auf diesem Landtage bereits der frühere Antrag auf Verwirklichung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde erneuert, und darauf zu einer Verständigung mit der Staatsregierung der geeignete Schritt geschehen.

Ihr zweiter Ausschuß hofft von den vorbereitenden Unterhandlungen und von den demnächstigen Beschlüssen beider Kammern, den günstigen Erfolg, welcher für das allgemeine Wohl so wünschenswerth und nöthig ist, und

Digitized by

glaubt, daß sich hierbei auch dieser Gegenstand auf eine befriedigende Weise erledigen werde.

Er trägt daher darauf an:

denselben vorerst abgesondert nicht weiter in Anregung zu bringen.

Sollte gegen Verhoffen über die allgemeinen Gesetzgebungsfragen die gewünschte Verständigung nicht zu Stande kommen, alsdann behält er sich vor, darüber weiter gutächtlich zu berichten, inwiefern eine abgesonderte Behandlung dieses Gesetzgebungsgegenstandes möglich und räthlich sey.

Beilage Nr. 145, zum 23. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Wolff, auf Umwandlung des unter der Leitung des Herrn Professors Roller zu Worms bestehenden Taubstummeninstituts, zu einer Staatsanstalt; erstattet von dem Abg. Dr. Langen.

In der rubricirten Motion reproducirt der Abgeordnete Wolff den bei der vorigen Ständeversammlung von dem damaligen Abgeordneten Hallwachs deßfalls erhobenen in dem zweiten Bande der Beilagen sub Nro. 280 pag. 118 — 120 abgedruckten Antrag.

Der Bericht, den der dritte Ausschuß der damaligen zweiten Kammer darüber erstattete, findet sich in dem vierten Bande der Beilagen sub Nro. 521 pag. 567 — 576 und lautet also: (leg.)

In der darüber stattgehabten Diskussion, welche das 136te Protokoll enthält, sprach sich keiner der vielen Redner, welche über diesen Gegenstand das Wort ergriffen, gegen die Motion aus, alle vielmehr zu deren Gunsten, und dies zwar meist selbst mit großer Wärme.

Abgesehen davon, daß der Abg. Wolff mit dem von dem Ausschusse für Herrn Roller vorgeschlagenen Gehalte nicht zufrieden war und den Wunsch aussprach, daß demselben 1800 fl. gegeben werden möchten, waren die Meinungen nur darüber verschieden, ob das Institut des Hrn. Roller, wenn es zu einer Staatsanstalt erhoben würde, nicht zweckmäßig von Worms nach Friedberg verlegt und mit dem dortigen Schullehrer-Seminar verbunden werde? Namentlich waren die Abg. Goldmann und Wieger dieser Ansicht und führten zur Unterstützung derselben an:

1) daß eine Concentrirung der für beide Anstalten zu verwendenden Mittel vortheilhaft seyn werde;
2) den Seminaristen in Friedberg dadurch Gelegenheit gegeben werde, die Unterweisung der Taubstummen zu erlernen;
3) die Einwohner von Friedberg sicher eben so wohlmeinend, als die von Worms gesinnt seyn möchten, und daher auch von ihnen eine eben so willfährige

Digitized by Google

Aufnahme der taubstummen Kinder zu erwarten stehe; und

4) endlich Friedberg in der Mitte des Großherzogthums liege, Worms dagegen an der Gränze desselben, und die größere Entfernung des Instituts leicht manche Eltern abhalten könnte, ihre Kinder in dasselbe zu schicken.

Für die entgegengesetzte Ansicht sprachen sich namentlich die Abg. Hallwachs und Glaubrech aus, weil

1) von einer Concentrirung der für beide Anstalten zu verwendenden Mittel, da dieselben in ihrem Zwecke wesentlich verschieden seyen, in keinem Falle die Rede seyn könne;

2) damit eine Bevorzugung des protestantischen Seminars zu Friedberg gegen das katholische zu Bensheim eintrete;

3) den Seminaristen, wenn sie sich für ihren eigentlichen Beruf, in dem Seminar gehörig ausbilden sollten, nicht Zeit genug übrig bleibe, auch die schwierige Unterweisung der Taubstummen zu erlernen;

4) einem Schullehrer sich nur selten Gelegenheit darbieten werde, einen Taubstummen zu unterrichten; wenn sich aber auch einmal eine solche ergebe, ihm die praktische Fähigkeit dazu ermangle, die allzuhäufige Indolenz sich dann meist mit Halbheit begnügen werde, und bei den eignen Schwierigkeiten, welche die Unterweisung von Taubstummen darbiete, zu befürchten stehe, daß gar manches sehr bildungsfähige Kind durch eine unzweckmäßige Behandlung beim Beginn des Unterrichtes selbst für alle Zukunft verdorben werde;

5) in Preußen dieselbe Idee schon auszuführen versucht worden, dieselbe sich aber daselbst nicht praktisch bewährt habe;

6) wenn auch die wohlmeinenden Gesinnungen der Friedberger durchaus nicht zu bezweifeln stünden, sich mancher, wenn man sich in einem Orte nicht schon länger daran gewöhnt, doch gerade zur Aufnahme eines taubstummen Kindes in Kost und Logis nur schwer entschließen werde;

7) die Lage für das Gedeihen eines Instituts im Allgemeinen zwar gleichgültig seyn möge, ein Taubstummeninstitut aber, namentlich in der Weise, wie es bei uns auch ferner fortbestehen solle, allerdings besondere Verhältnisse erheische, und zu Worms gewiß

mit Zuversicht die Hoffnung gehegt werden dürfe, daß dasselbe dort, wo es ins Leben getreten, und bereits schon so herrliche Früchte getragen, auch ferner gedeihen werde; die junge Pflanze nicht aus dem gewohnten Boden gerissen werden dürfe;

8) es sich nicht von der Errichtung eines neuen Institutes handele, sondern nur von der Unterstützung eines bereits bestehenden;

9) den nördlichen Bewohnern des Großherzogthums das Nassauische Taubstummeninstitut zu Camberg nahe liege;

10) wenn man von dem Grundsatze ausgehen wolle, daß sich alles in dem Mittelpunkte des Landes befinden solle, auch andere Anstalten, namentlich die Universität, die doch von bei weitem mehr Einwohnern des Großherzogthums besucht werde, nach Friedberg verlegt werden müßten; und

11) endlich Herr Professor Roller, der doch jedenfalls an die Spitze des Institutes gestellt werden solle, in Gefolge seines langen Aufenthaltes in Worms, daselbst die Familien, in welchen die unglücklichen Kleinen die beßte Pflege und Behandlung und die beßten Beispiele in Sitte und Arbeitsamkeit fänden, genau kenne; er sich diese Kenntniß in einer fremden Stadt aber erst wieder neuerdings erwerben müsse, sein vorgerücktes Alter solches erschwere, jedenfalls dazu eine geraume Zeit erfordert werde, und so jede Verpflanzung des Instituts von Worms an einen andern Ort demselben offenbar höchst nachtheilig seyn werde.

Zur Abstimmung kam wegen der alsbald nach der Berathung erfolgten Auflösung der Ständeversammlung die Sache nicht.

Ihr dritter Ausschuß theilt bezüglich dieses Gegenstandes ganz die Ansicht die der dritte Ausschuß der vorigen zweiten Kammer in dem ihnen mitgetheilten Berichte niedergelegt hat, namentlich auch darin, daß die Belassung des fraglichen Taubstummeninstitutes in Worms als sehr zweckmäßig erscheine, und erlaubt sich nur zur Vermeidung eines Mißverständnisses zu bemerken, daß er keineswegs das Verbleiben des Institutes in Worms als eine Bedingung, unter welcher nur der Motion Folge gegeben, und der erforderliche Credit bewilligt werden solle, sondern nur als einen gegen die Staatsregierung auszusprechenden Wunsch in Vorschlag zu bringen beabsichtigt.

Fleurons des quatre coins. 1 gr. 1/2 de long sur 1 gr. de large. Ils sont composés de deux petites feuilles d'acanthe, dont les pointes se croisent, et d'une petite fleur à quatre pétales, qui est placée au milieu. Ces fleurons sont gravés en creux, et ils ont été remplis d'émail noir. Ils sont placés aux quatre coins du plat, et ils sont entourés d'une bordure de feuilles d'acanthe, qui est gravée en creux, et qui a été remplie d'émail noir. Cette bordure a 1 gr. 1/2 de large. Elle est placée à 1 gr. 1/2 du bord du plat, et elle est entourée d'un filet gravé en creux, qui a été rempli d'émail noir. Ce filet a 1 gr. de large. Il est placé à 1 gr. du bord du plat, et il est entouré d'un autre

Beilage Nr. 146, zum 23. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Erinnerungsvorstellung der Gemeindsleute zu Niederklingen, die Einpfarrung ihres Orts nach Oberklingen ꝛc. betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Namens des dritten Ausschusses habe ich die Ehre, Ihnen, meine Herren, dessen Ansicht über den rubricirten Gegenstand vorzutragen.

Vor Allem dürfte es nöthig seyn, die Entscheidung der verehrlichen Kammer, rücksichtlich der Form der am 9. Mai dieses Jahres übergebenen Vorstellung zu veranlassen, welche ich zu verlesen mir erlaube.

(legatur)

Der Ausschuß glaubt nicht, daß eine bloße Erinnerungsvorstellung, welcher nicht einmal eine neue Vollmacht für den Exhibenten beigefügt ist, sich zur Berathung und Beschlußnahme der jetzigen Ständeversammlung eigne, welche nicht berufen seyn kann, die Rückstände der früheren, sondern nur die bei ihr neu oder förmlich wiederholt vorgebrachten Propositionen, Anträge oder Beschwerden, zu erledigen.

Der Ausschuß trägt daher darauf an, die fragliche Erinnerungsvorstellung lediglich zu den Acten zu nehmen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 147, zum 23. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Wahl eines Abgeordneten im vierten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen; erstattet durch den Abgeordneten Dr. Strecker.

Bei den Wahlen der Bevollmächtigten, so wie der Wahl- und Ersatzmänner findet Ihr dritter Ausschuß keinen Anstand.

Aus den Wahlacten ergiebt sich, daß am 17. März laufenden Jahres von 25 anwesenden Wahlmännern, nachdem sie sämmtlich das erforderliche Handgelöbniß an Eides statt abgelegt hatten, Postmeister Wilhelm Rausch aus Lauterbach mit 18 Stimmen zum Abgeordneten gewählt worden ist.

Am 8. April laufenden Jahres wurde nun, ohne daß aus den Akten die Ursache zu ersehen ist, eine zweite Wahl veranstaltet und hierbei von 23 anwesenden ausdrücklich auf das bereits bei der vorigen Wahl abgelegte Handgelöbniß hingewiesenen Wahlmännern Hofgerichtsadvocat Theodor Reh aus Darmstadt mit 15 Stimmen zum Abgeordneten erwählt. Hierauf wurde — 5 Wochen später, — am 12. Mai, die dritte Wahl, abermals ohne aus den Akten ersichtlichen Grund, abgehalten und hierbei von 24 anwesenden gleichfalls auf das frühere Gelöbniß verwiesenen Wahlmännern Eisenhändler Georg Weber aus Darmstadt mit 13 Stimmen zum Abgeordneten erwählt.

Wenn auch Ihr dritter Ausschuß im Stande war, die Veranlassung dieser dritten Wahl in der Doppelwahl des Abgeordneten des eilften Wahlbezirks der Provinz Starkenburg zu finden, so fehlte uns doch, da auch die Großherzoglichen Einweisungskommissäre weder in der Prüfungscommission, noch bei Mittheilung der Wahlacten eine solche angaben, die officielle Kenntniß des Grundes zur zweiten Abgeordnetenwahl.

Nach Artikel 87 der Verfassungsurkunde steht der Kammer die definitive Entscheidung über die Wahlen zu; dieses Recht begreift nothwendig auch in sich: — Beur-

Digitized by Google

theilung der Gründe zur Anordnung neuer Wahlen in einem und demselben Wahlbezirke, Verwerfung derselben und Gültigerklärung einer vorausgegangenen Wahl in personeller und formeller Hinsicht.

Auf unsere in diesem Sinne gestellte Anfrage erwiederte Herr Geheime Staatsrath Knapp:

„daß die Staatsdiener Eigenschaft der Postofficianten, zu Folge §. 9 des in der Verordnungssammlung vom Jahr 1818 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Postlehnsvertrags d. d. 13. März 1818 überhaupt nicht bezweifelt werden kann, auch von dem Postmeister Rausch zu Lauterbach, der am 6. Juli 1829 als Posthalter landesherrlich bestättigt und am 3. August 1830, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, mit dem Titel eines Postmeisters begnadigt wurde, nach seiner Wahl für den jetzigen Landtag ein Gesuch um Ertheilung des ihm als Staatsdiener erforderlichen Urlaubs eingereicht hat, selbst nicht beanstandet worden ist, weßbalb die wegen eines an sich nicht motivirten Zweifels verlangte abschriftliche Mittheilung des angeführten Bestätigungsdekretes unnöthig erscheint."

Da Ihrem dritten Ausschusse durch diese hier angeführten Gründe die Staatsdienerqualität des als Postmeister characterisirten Posthalters Rausch keineswegs nachgewiesen erschien, so haben wir die persönliche Zulässigkeit desselben in die sorgfältigste Prüfung und Ueberlegung gezogen und beehren uns, Ihnen, meine Herren, das Resultat in Gedrängtheit vorzutragen.

Voraus müssen wir schicken, daß Herr Postmeister Rausch nicht blos Posthalter, d. h. Besitzer des Poststalles, Poststallmeister, sondern auch, worüber sich Referent privatim Belehrung und Gewißheit zu verschaffen wußte, expedirender Postbeamter ist, weßhalb wir die Frage: ob bloße Posthalter als Staatsdiener zu betrachten seyen, hier nicht zu berühren brauchen.

Dagegen ist Ihr dritter Ausschuß der Ansicht, daß der Großherzogliche Postmeister Rausch, als expedirender Postbeamter, Staatsdiener ist. Durch den erwähnten Postlehnsvertrag wurde (§. 2) dem Herrn Erblandpostmeister das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten im Großherzogthum übertragen, dagegen blieb das Postregal selbst mit allen seinen Ausflüssen, das Obereigenthum der Post und alle Hoheitsrechte über dieselben dem Großherzoge vorbehalten.

Digitized by Google

Im §. 2, worin von dem Postregal selbst geredet wird, ist unter lit. e. bestimmt, daß sämmtliche Poststellen im Großherzogthum das Prädikat: „Großherzogliches Hessisches Postamt (Expedition)" führen, ferner unter lit. g. der Ausdruck: „unsere sämmtliche Postbeamten" gebraucht.

Diese Auslegung und resp. Ansicht wird auch durch die Verordnung über die Errichtung der Civildiener Wittwenversorgungsanstalt vom 9. Oktober 1808 unterstützt, indem in der sechsten Klasse: „Postsekretarien, Postverwalter und der Diligenceexpeditor" unter den übrigen Staats- und Hofdienern aufgezählt werden.

Wenn es auch an und für sich für eine Staatsdienerqualität nicht angesehen werden kann, daß nach §. 9 des Postlehnvertrags der Erblandpostmeister zwei taugliche Subjecte zu einer erledigten Postbeamtenstelle in Vorschlag bringt, von welchen der Großherzog eines wählt, da ganz dasselbe auch in Nichtstaatsdienstverhältnissen vorkommt, — so geht doch aus dem §. 12, besonders daraus, daß dem Fürsterblandpostmeister die Entlassung eines Postbeamten ohne landesherrliche Entschließung nicht zusteht, deutlich hervor, daß die expedirenden Postofficianten Staatsdiener sind.

In Erwägung dieser Gründe trägt Ihr dritter Ausschuß, das Recht der Großherzoglichen Staatsregierung zur Urlaubsverweigerung des Postmeisters Rausch und zur Anordnung der zweiten resp. dritten Wahl anerkennend, darauf an:

„die Wahl des Eisenhändlers Georg Weber von Darmstadt, bei welcher sich kein Anstand ergeben, für gültig, und denselben als Abgeordneten des vierten Oberhessischen Wahlbezirks für definitiv zulässig, zu erklären."

Digitized by Google

Beilage Nr. 148, zum 23. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Mohr, die Vermehrung der Anstellungen praktischer Thierärzte betreffend; erstattet durch den Abgeordneten Grode.

Ueber den rubricirten Gegenstand hat Herr Mohr folgenden Antrag gestellt.

(legatur)

Ihr dritter Ausschuß glaubt die Behauptung des Antragstellers, daß die seit mehreren Jahren in unseren Gegenden sich stets mehr verbreitenden seuchenartigen Krankheiten des Rindviehes in der Fütterung der Rückstände verschiedener Fabricaten, namentlich des gesäuerten Brandweinspüligts ihren Grund hätten, obgleich er sie keineswegs zu theilen vermag, dennoch, weil sie den Gegenstand der Motion nicht unmittelbar berührt, keiner näheren Betrachtung unterwerfen zu dürfen, aus demselben Grunde auch das, was der Antragsteller gegen den Abgang eines wohlfeilen Viehsalzes, und den zu hohen Preis des Kochsalzes, so gegründet er auch dessen Ansicht findet, gleichfalls nicht weiter berühren zu müssen; indem dieser Gegenstand durch die deßfallsige Proposition der Staatsregierung, und die darüber stattgehabte Berathung und Beschlußnahme vorläufig als erledigt erscheint.

Näher zur Sache steht die behauptete Wichtigkeit des Viehstandes, namentlich des Rindviehstandes, und Ihr dritter Ausschuß glaubt, daß das Aufblühen und Gedeihen der Landwirthschaft in unseren Gegenden vorzüglich durch einen reichen und wohlerhaltenen Viehstand bedingt ist, und erachtet es, gleich dem Antragsteller, für höchst wünschenswerth, wenn jeder Viehbesitzer die thierärztliche Hülfe möglichst in der Nähe finden kann.

Dagegen glaubt er andererseits auch die Kosten, welche die Realisirung der fraglichen Motion, wenigstens nach dem Hauptantrage, veranlassen könnten, in nähere Betrachtung ziehen zu müssen, und nahm deßwegen Einsicht von der einschlägigen Stelle des Budgets.

Hiernach sind:

1) in der Provinz Starkenburg 6 Thierärzte, jeder

mit einem Gehalt von 300 fl. und 150 fl. für Fourage angestellt;

2) in der Provinz Oberhessen 7, wovon der des Landrathsbezirks Friedberg 100 fl. Gehalt und 150 fl. für Fourage und der des Landrathsbezirks Vöhl 200 fl. ohne Fouragegeld, die übrigen 5 aber, gleich denen der Provinz Starkenburg 300 fl. Gehalt und 150 fl. für Fourage beziehen, und

3) in der Provinz Rheinhessen 3, gleichfalls mit 300 fl. Gehalt und 150 fl. für Fourage angestellt.

Es sollen nach dem Vorschlage der Staatsregierung in dem Budget dem Thierarzte von Butzbach eine Gehaltvermehrung von 200 fl. gegeben werden, womit er den andern völlig gleichgestellt wäre; dann dem des Bezirks Vöhl noch 100 fl. Gehalt zugelegt werden, womit er an solchen zwar den übrigen gleich stehe, aber wahrscheinlich weil er keines Pferdes bedarf, keine Fouragevergütung beziehen würde, und in der Provinz Rheinhessen, was als ein dringendes Bedürfniß erscheine, noch zwei weitere Thierärzte mit dem mehrgedachten Gehalte von 300 fl. und 150 fl. Fouragevergütung angestellt werden, in dessen Folge der Gesammtaufwand für die Gehalte und Fouragevergütungen der 18 Thierärzte schon 7950 fl. betragen würde.

Wenn dem Wunsche des Antragstellers zu Folge in jedem vormaligen Landrathsbezirke der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und in jedem Cantone der Provinz Rheinhessen ein Thierarzt angestellt werden sollte, so würden, da

1) die Provinz Starkenburg 14 Landrathsbezirke
2) die Provinz Oberhessen — 15 hatte, und
3) Rheinhessen 12 Cantone hat, deren 41 und dafür à 300 fl. Gehalt und mit Ausnahme des Thierarztes des Bezirkes Vöhl, der des geringen Umfanges des Districts wegen, keines Pferdes zu bedürfen scheint, für jeden der Uebrigen 150 fl. Fouragevergütung, ein Aufwand von 18,300 fl. nöthig werden.

Ihr dritter Ausschuß glaubt, daß der Vortheil, der aus einer solchen Vermehrung der Thierärzte erwachsen würde, diesem Aufwande bei weitem nicht gleich kommen möchte, indem es gewiß nicht anzunehmen ist, daß für 18,300 fl. erkranktes Vieh in dem Großherzogthum jährlich allein durch thierärztliche Hülfe gerettet würde; außerdem aber auch die Taxen für die Dienstleistungen der

Digitized by Google

Thierärzte und die Kosten der Medicamente in Anschlag zu bringen wären; und ist sonach der Ansicht, daß der gedachten Motion in ihrem Hauptantrage, der bisher allein untersucht und behandelt worden, keine Folge zu geben sey.

Subsidiarisch wünscht der Antragsteller, die Ständeversammlung möge dahin wirken, daß von Seiten der Staatsregierung die Erlaubniß ertheilt werde, durch eine auf die Kopfzahl des Viehes zu machende Repartition die Besoldung eines eignen Cantonthierarztes aufzubringen, welcher eines Theils die Thierkrankheitspolizei mitüben helfe und andern Theils durch die Billigkeit einer contractsmäßigen Taxe auch den unbemittelten Viehbesitzern nützlich werden könne.

Ihr dritter Ausschuß glaubt diesen Wunsch des Antragstellers nur so verstehen zu können, daß danach den einzelnen Landrathsbezirken und Cantonen, wo sich noch keine Thierärzte befinden, ohne Rücksicht auf die Einwilligung der Viehbesitzer solche gegeben werden sollen, weil der Abschließung eines Vertrags einer Anzahl Viehbesitzer mit einem geprüften Thierarzte schon dermalen nichts im Wege stehet, und es also hierfür keines Antrags bedurft hätte; denselben aber auch in diesem Sinne eben so wenig als den Hauptantrag der gestellten Motion ihrer Genehmigung empfehlen zu dürfen, weil der Aufwand, den die beantragte Vermehrung der Thierärzte veranlassen würde, da jeder, dessen Dienste man in Anspruch nehmen will, nothwendig so bezahlt seyn muß, daß er auch davon zu leben vermag, folglich dem bei der Prüfung des Hauptantrags Berechneten immer gleich kommen würde, und mithin die dort angeführten Gründe auch hier entgegen treten; nebstdem aber noch gegen die obersten Grundsätze einer gleichen Besteuerung damit eine besondere Belastung eines gewissen Theils der Staatsangehörigen veranlaßt werden würde, und es überhaupt im letzteren Falle zu viel Aehnlichkeit mit den Banngerechtigkeiten gewisser Gewerbe hätte.

Nach der Ansicht Ihres dritten Ausschusses möchte es genügen, wenn in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen für jeden Kreis und in der Provinz Rheinhessen für 2 Cantone zusammen, ein Thierarzt angestellt würde, und der dazu erforderliche Aufwand, da hiernach die Gesammtzahl aller Thierärzte des Großherzogthums 20 betragen würde, mit den von ihnen zu erwartenden Vor-

ſtellen in einigem Verhältniß ſtehen. Die Bedeutung
dieſer Verhältniſſe wird ſich ſpäter ergeben. Es ſind
hier angeführt, um der Leſer einen etwa Preßen und un-
beſtimmten Begriff zu benehmen, um manchen Verſtöße im
Anfange zu vermeiden, und um ihn auf manche
Schwierigkeiten und Folge, die ſeiner harren, vorbe-
reitet, ſo wie auf die Mittel, ſie zu beſiegen.

Ich habe mich bemüht, die Sprache der Mathematik und
Phyſik, ſo viel es ſich thun ließ, zu vermeiden. Wo
ſie gebraucht, dürfen nur die Grundbegriffe, die ein
jeder Gebildete ſich leicht aneignen kann, vorausgeſetzt
und Vorkenntniß, und ich habe zum Beiſpiele die Ver-
ſuche, die ich anführe, ſelbſt angeſtellt, und
ſie ſind ſo einfach, daß ſie jeder machen kann. Ich
denke mir auch die Experimentatoren, die ſich
der Theorie bei ihrer Arbeit, als einer Führerin
bedienen, nicht als ſolche Leſer, mit denen ich zu
thun habe.

Digitized by Google

Beilage Nr. 149, zum 23. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Vorstellung des Dr. Wilhelm Schulz dahier, wegen Verhaftung und Ueberweisuug seiner Untersuchungssache an die Militärgerichte; erstattet von dem Abg. Emmerling.

Dr. Wilhelm Schulz hat die verehrliche zweite Kammer in einer Vorstellung um Ihre Verwendung dahin gebeten:

„daß auf die von ihm bezeichnete gesetzliche Weise die gegen ihn angeordnete Beschränkung seiner persönlichen Freiheit mit der Lage der Sache in ein wahrhaft rechtliches Verhältniß gebracht, und;

daß zugleich durch Abgabe an die Civilgerichte die Herbeiführung einer baldigen Definitiventscheidung möglich gemacht werde."

Dieses Ansuchen hat Petent mit Folgendem unterstützt:

Das Großherzogliche Kriegsministerium habe durch Rescript vom 12. Sept. 1833 eine Untersuchung wegen vermeintlicher Preßvergehen wider ihn verhängt und zugleich die Anordnung des Sicherheitsarrestes verfügt. Seit dem 24 Dec. 1833 sey die Untersuchung geschlossen, die Aburtheilung indessen wegen mancher unerwarteter Zufälle bisher fort und fort hinausgeschoben worden. So sehr er auch überzeugt sey, daß das Resultat der Untersuchung jedem unpartheiischen Richter völlige Freisprechung zur Pflicht der Gerechtigkeit und der Ehre mache, so finde er sich doch, nachdem er schon so lange seiner Freiheit beraubt sey, veranlaßt, die dringende Verwendung der verehrlichen Kammer in Anspruch zu nehmen.

Geraume Zeit schon vor der Einleitung seiner Untersuchung, bemerkt Petent weiter, hätten sich über die Frage: ob die Civil- oder die Militärgerichte zuständig seyen, zwischen dem Großherzoglichen Kriegsministerium und dahiesigem Großherzoglichem Hofgericht Verhandlungen entsponnen. Endlich sey die Verordnung vom 29. Juli 1833 erschienen, welche die Beseitigung der Competenzconflicte zwischen den Civil- und Militärgerichtsbehörden dem Großherzoglichen Staatsrathe üb ertragen habe. In Folge dieser Verordnung habe sich letztere Behörde für die Competenz der Militärgerichte erklärt.

Digitized by Google

Seine Remonstration gegen diesen Beschluß habe der Staatsrath abgewiesen.

Diese Remonstration, so wie andere Ausführungen über diese Competenzfrage hat Petent seiner Eingabe als Anlagen beigefügt. Der Ausschuß muß die Mitglieder der verehrlichen Versammlung bitten, diesen Aktenstücken besondere Einsicht und Aufmerksamkeit zu widmen, da dieselben zu großen Umfang haben, als daß es angehen möchte, sie alle ausführlich hier vorzulesen.

Dr. Schulz entwickelt sodann, wie sehr die Verweisung seiner Sache an die Militärgerichte ihn in seinen wohlerworbenen Rechten benachtheilige; wie er dort nach einem Verfahren behandelt werde, welches auf Fälle, wie der seinige, gar nicht berechnet sey; wie die vielfachen Verzögerungen und Inconvenienzen, die aus diesem Verfahren entsprungen seyen, dies nur allzusehr bereits bestätigt hätten; wie er zwar selbst es nicht in der Competenz der Stände finde, über den Gegenstand der wider ihn verhängten Untersuchung sich entscheidend auszusprechen, dennoch aber dieser verehrlichen Kammer die Erlangung einer annähernden Kenntniß von dem Character der Untersuchung möglich zu machen sich verbunden halte. Petent trägt hierauf weiter vor, daß den Stoff zu der Untersuchung drei von ihm verfaßte Druckschriften gegeben hätten, von denen die eine unter Censur erschienen sey, folglich nicht wohl Gegenstand richterlicher Beurtheilung seyn könne, während jede der beiden anderen Schriften über zwanzig Druckbogen stark gewesen sey, und darum unter die Categorie solcher Schriften gehört habe, bei welchen sogar die Hohe Bundesversammlung eine Fürsorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe durch Anwendung der Censur nicht für nöthig erachtet hätte. Aus diesen Schriften habe man mehrere Stellen ausgesucht, welche theils irgend ein politisches Preßvergehen, theils einige vermeintliche Injurien indiciren sollten.

Ich lese Ihnen, meine Herren, nunmehr diejenigen Stellen der Vorstellung wörtlich vor, worin sich Petent über den Geist dieser Schriften, über die Zurechenbarkeit ihres Inhaltes, so wie endlich über die formelle Zuläßigkeit seiner Petition weiter verbreitet:

(Leg. die Vorstellung von den Worten:
„In politisch bewegter Zeit" — bis „daß meine Eingabe an die verehrliche Ständeversammlung formell begründet ist.")

Es wird zwar sehr wünschenswerth seyn, wenn die Mitglieder dieser verehrlichen Versammlung sich aufgefordert füh-

Digitized by Google

in andere, auf die Handelsgesellschaften, auf solche Gesellschaften, welche sich mit Bergbau beschäftigen, auf alle diese Arten Gesellschaften, welche sich bestehen, ist es nicht möglich, daß sie sich auf die Dauer ohne Gesellschaftsvertrag erhalten können. Wir können uns nicht denken, daß eine Gesellschaft ohne Vertrag ohne Zweifel bestehen könne.

Wir sind nämlich der Meinung, daß, wie bei jeder Gesellschaft, so auch bei einer Gesellschaft, welche sich mit Bergbau beschäftigt, ohne Zweifel ein Vertrag bestehen muß. Gesellschaftsverträge entstehen, wenn einmal Gesellschaften sich gebildet haben, wenn sie sich bilden.

Es heißt im Motiv, bezüglich der im §. 246 folgenden Bestimmungen, daß, wie oben gesagt, Gesellschaften ohne Vertrag nicht bestehen können, daß aber Gesellschaften bestehen, in welche auf eine nicht näher erwiesene Weise Leute hinein- und wieder herausgehen, ohne daß ein Vertrag existirt. Wir können uns nicht denken, daß eine Gesellschaft ohne Vertrag bestehen könne.

Wir sind der Meinung, daß, wie bei jeder Gesellschaft, so auch bei einer Gesellschaft, welche sich mit Bergbau beschäftigt, ohne Zweifel ein Vertrag bestehen muß. Gesellschaftsverträge entstehen, wenn einmal Gesellschaften sich gebildet haben, wenn sie sich bilden.

Es heißt im Motiv, bezüglich der im §. 246 folgenden Bestimmungen, daß, wie oben gesagt, Gesellschaften ohne Vertrag nicht bestehen können, daß aber Gesellschaften bestehen, in welche auf eine nicht näher erwiesene Weise Leute hinein- und wieder herausgehen, ohne daß ein Vertrag existirt. Wir können uns nicht denken, daß eine Gesellschaft ohne Vertrag bestehen könne.

Wir sind nämlich der Meinung, daß, wie bei jeder Gesellschaft, so auch bei einer Gesellschaft, welche sich mit Bergbau beschäftigt, ohne Zweifel ein Vertrag bestehen muß. Gesellschaftsverträge entstehen, wenn einmal Gesellschaften sich gebildet haben, wenn sie sich bilden.

Es heißt im Motiv, bezüglich der im §. 246 folgenden Bestimmungen, daß, wie oben gesagt, Gesellschaften ohne Vertrag nicht bestehen können, daß aber Gesellschaften bestehen, in welche auf eine nicht näher erwiesene Weise Leute hinein- und wieder herausgehen, ohne daß ein Vertrag existirt. Wir können uns nicht denken, daß eine Gesellschaft ohne Vertrag bestehen könne.

Wir sind nämlich der Meinung, daß, wie bei jeder Gesellschaft, so auch bei einer Gesellschaft, welche sich mit Bergbau beschäftigt, ohne Zweifel ein Vertrag bestehen muß. Gesellschaftsverträge entstehen, wenn einmal Gesellschaften sich gebildet haben, wenn sie sich bilden.

Es heißt im Motiv, bezüglich der im §. 246 folgenden Bestimmungen, daß, wie oben gesagt, Gesellschaften ohne Vertrag nicht bestehen können, daß aber Gesellschaften bestehen, in welche auf eine nicht näher erwiesene Weise Leute hinein- und wieder herausgehen, ohne daß ein Vertrag existirt. Wir können uns nicht denken, daß eine Gesellschaft ohne Vertrag bestehen könne.

Wir sind nämlich der Meinung, daß, wie bei jeder Gesellschaft, so auch bei einer Gesellschaft, welche sich mit Bergbau beschäftigt, ohne Zweifel ein Vertrag bestehen muß. Gesellschaftsverträge entstehen, wenn einmal Gesellschaften sich gebildet haben, wenn sie sich bilden.

Es heißt im Motiv, bezüglich der im §. 246 folgenden Bestimmungen, daß, wie oben gesagt, Gesellschaften ohne Vertrag nicht bestehen können, daß aber Gesellschaften bestehen, in welche auf eine nicht näher erwiesene Weise Leute hinein- und wieder herausgehen, ohne daß ein Vertrag existirt. Wir können uns nicht denken, daß eine Gesellschaft ohne Vertrag bestehen könne.

Wir sind nämlich der Meinung, daß, wie bei jeder Gesellschaft, so auch bei einer Gesellschaft, welche sich mit Bergbau beschäftigt, ohne Zweifel ein Vertrag bestehen muß. Gesellschaftsverträge entstehen, wenn einmal Gesellschaften sich gebildet haben, wenn sie sich bilden.

Es heißt im Motiv, bezüglich der im §. 246 folgenden Bestimmungen, daß, wie oben gesagt, Gesellschaften ohne Vertrag nicht bestehen können, daß aber Gesellschaften bestehen, in welche auf eine nicht näher erwiesene Weise Leute hinein- und wieder herausgehen, ohne daß ein Vertrag existirt. Wir können uns nicht denken, daß eine Gesellschaft ohne Vertrag bestehen könne.

Schulz glaubte indessen, wie es scheint, weil er sein Abschiedsgesuch, bevor demselben willfahrt war, zurückgenommen hatte, nach Anleitung des unterm 25. April 1820 erschienenen Großherzoglichen Edicts über die öffentlichen Verhältnisse der Staatsbeamten vom Militärstand ꝛc. Ansprüche auf Bewilligung einer Pension zu haben. Er entwickelte dieselben in einer Eingabe an das Kriegsministerium, worauf unterm 27. April 1821 ein allerhöchstes Decret des Inhalts erfolgte:

„Ludewig ꝛc. Nachdem Wir auf geschehenes unterthänigstes Ansuchen und geprüften Umständen nach, gnädigst verordnet haben, daß der in Unserem Leibgarde-Regiment gestandene Second-Lieutenant Wilhelm Schulz die militärdienstpragmatische Pension von jährlich 349 fl. 57 ½ kr. vom 1. Nov. 1820 an aus dem allgemeinen Pensionsfond zu beziehen haben soll — so ist sich hiernach unterthänigst zu achten und die Zahlung von der Behörde zu jeder Zeit richtig zu leisten."

Petent Schulz begann hierauf das Studium der Jurisprudenz, promovirte, fand Schwierigkeiten bei seinen Gesuchen um Zulassung zum Acceß bei den Großherzoglichen Dicasterien, und widmete sich sodann der Schriftstellerei, indem er unter anderen mehrere Jahre in München und Stuttgart zubrachte, wo er die Redaction von Zeitschriften übernommen hatte. Seit einiger Zeit, in seine Vaterstadt hieher zurückgekehrt, fand man Gründe wegen mehrerer von ihm verfaßter Schriften eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn zu veranlassen. Geraume Zeit konnte dieselbe jedoch nicht beginnen, weil sich Großherzogliches Hofgericht dahier für incompetent erachtete, während das Großherzogliche Kriegsministerium eben so wenig die Militärgerichtsbarkeit über Schulz für begründet halten wollte. Da erschien die Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1833 und setzte fest.

„Da das Edict über die Organisation der obersten Staatsbehörde vom 28. May 1821 Unserem Staatsrathe nur die Entscheidung der zwischen den Justiz- und Administrativ-Behörden entstehenden Conflicte zugewiesen hat, es aber auch erforderlich ist, für die Entscheidung derjenigen Competenzconflicte, welche in Bezug auf die Frage, ob die Civil- oder Militärgerichtsbarkeit begründet sey, entstehen können, besondere Vorsehung zu treffen, so verordnen Wir in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde, daß Unser Staatsrath auch die entscheidende oberste Behörde in allen denjenigen Competenzconflicten, welche in Bezug auf die Frage, ob die Civil-

oder Militär-Gerichtsbarkeit begründet sey, entstehen können, seyn soll" ꝛc.

An den Staatsrath gelangte hierauf die Competenzfrage in der Schulzischen Untersuchungssache, und derselbe entschied umterm 20. Aug. 1833 für die Statthaftigkeit der Militärgerichtsbarkeit. Dieses Urtheil lautete wörtlich folgendermaßen:

„In erhobener Competenzstreitigkeit zwischen dem Gr. Kriegsministerium an einem und dem Gr. Hofgerichte der Provinz Starkenburg am anderen Theile über die Frage: ob der früher als Secondlieutenant im Großh. Leibregiment gestandene Dr. Wilhelm Schulz der Militärstrafgerichtsbarkeit oder der Civilstrafgerichtsbarkeit unterliege, hat der Großherz. Staatsrath, ermächtigt durch die allerhöchste Verordnung vom 29. Juli d. J.

in Erwägung:

daß 1) nach Art. 3. Nr. 2 des Militärstrafgesetzes vom 13ten Juli 1822 unter Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes gerechnet werden sollen: „Die aus dem activen Dienst entlassenen inländischen Officiere, welche Pension vom Staate genießen daß; 2) der Dr. Wilhelm Schulz als in diese Categorie gehörig angesehen werden muß, da er nicht allein durch seine Beabschiedung aus dem activen Militärdienst entlassen worden ist, sondern auch die dienstpragmatische Pension erhalten hat; daß 3) eine Verzichtleistung auf diese Categorie, welche aus einzelnen Handlungen etwa gefolgert werden möchte, um deßwillen nicht beobachtet werden kann, weil eine solche Verzichtleistung, in so weit sie eine Aenderung des Gerichtsstandes bezwecken sollte, unwirksam ist, indem wohl auf Rechte, nicht aber auf Verbindlichkeiten verzichtet werden kann, der Militärgerichtsstand aber eben sowohl Verbindlichkeiten als Rechte abseiten Derjenigen, welche ihm unterworfen sind, zur Folge hat:

in heutiger Sitzung entschieden:

daß der Doctor Wilhelm Schulz für eine Militärperson im Sinne des Militärstrafgesetzes Art 3. Nr. 2. zu halten, mithin nach der im Eingang dieses Artikels enthaltenen Bestimmung der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen sey.

Die der Petition an die Stände beigefügte, an den Großherzoglichen Staatsrath gerichtete Remonstration, in welcher Dr. Schulz ausführlich seine Eigenschaft als Civilist darzulegen und für sich die Competenz der Civilgerichte zu vindi-

Digitized by

ciren suchte, blieb ohne Effekt. Der Staatsrath beschloß unterm 25. October 1833:

„daß der Reclamation des Dr. Schulz keine Folge zu geben sey", da „durch dieselbe diejenigen Motive nicht beseitigt worden seyen, auf welchen die über die Competenz der Militärgerichte gegebene Entscheidung vom 20. August 1833 beruhe."

Die militärgerichtliche Untersuchung begann alsbald — notorisch ist sie bereits seit mehreren Monaten geschlossen — ein Urtheil des Kriegsgerichts ward indessen durch jedesmaliges Erkranken der nach und nach commandirten beiden Auditeurs und weiter dadurch verzögert, daß die Kriegsgerichte alle Vierteljahr in ihren Personen wechseln, und daß es bisher nicht möglich gewesen war, diese weitläuftigte Untersuchungssache im Laufe eines Vierteljahrs zum Vortrag im Kriegsgericht so frühe vorzubereiten, daß eine Aburtheilung hätte erfolgen können, ehe die zeitigen Richter im Kriegsgericht dem Gesetze gemäß wieder austreten mußten, und ein neues Militärgericht gebildet wurde.

Wenn der dritte Ausschuß nach diesen faktischen Vorbemerkungen zu einer näheren Begutachtung der Sache schreitet, so könnte vielleicht zuvörderst die Frage erhoben werden: ob die Großherzogliche Verordnung d. d. 29. Juli 1833, welche dem Staatsrath die neue Attribution verlieh, bei Competenzconflikten über die Frage, ob die Civil- oder Militärgerichtsbarkeit begründet sey, zu entscheiden — auf den Grund des Art. 73 einseitig von der Großherzoglichen Staatsregierung habe erlassen werden können. Da nämlich unsere Staatsverfassung vorschreibt, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, der aber wohl nicht der gesetzliche Richter genannt werden kann, welcher durch eine Behörde bestellt wird, die kein Gesetz mit der Befugniß, in Collisionsfällen den zuständigen Richter zu bestimmen, bekleidet hat, so möchte es allerdings scheinen, daß die Constitutionalität jener Ordonnanz den erheblichsten Zweifeln unterliege. Indessen hat Ihr Ausschuß um so mehr geglaubt, bei der gegenwärtigen Berichtserstattung auf dieses Bedenken nicht tiefer eingehen zu müßen, weil der Petent selbst nicht gerade behauptet hat, durch das Erlassen dieser Verordnung in seinen persönlichen Interessen verletzt worden zu seyn, und weil zum anderen die Verfassungsmäßigkeit dieser Ordonnanz, wie bekannt, Gegenstand eines besondern ständischen Antrags ist, welchen die verehrliche Kammer dem zweiten Ausschusse zum Bericht verschrieben hat.

Digitized by

Exempla und bei Juvenal auf bekannte Verhältnisse bei den römischen Klassikern nicht vorkommende Fälle sind ebenfalls Erörterung finden gegen berühmte Juristen und Gelehrte, wie Cassius Longinus, Proculus, Sabinus, Labeo, bis zu solchen verborgenen Rechtsfällen, wie sie Juvenal gibt in Form: Hat Jemand Verordnung über die Errichtung einer Grabstätte getroffen, so ist es Recht, dass sie ausgeführt werde?“ u. s. w. und dass der Verordnung in Bezug auf einen solchen Rechtsfall so entschieden werden soll, wenn Jemand in seinem Testamente Verordnung getroffen hätte, dass sein Leichnam nicht verbrannt, sondern in die Erde begraben werde, und dass in Ermittelung der Wahrheit, ob Jemand eine solche Verordnung getroffen habe oder nicht, der eine Zeugen bejahend und der andere Zeugen verneinend aussagen, dass dann der Richter sich nicht zu der Verneinung, sondern zu der Bejahung neigen müsse, weil die Bejahung mehr der gesetzlichen Ordnung nicht einen Grundumgestalte. Ebenso wenn Jemand in seinem Testamente Verordnung getroffen hätte, dass sein Leichnam nicht verbrannt, sondern begraben werde, und wenn gleich der Begräbnisplatz leer, abgelegen, öfters bei Nacht besucht werden müsse, so sei es Recht, dass dieser Verordnung Folge geleistet werde, und dass der Richter sich über begründete Einwendungen seiner Gegenpartei hinwegsetze, wenn sie auch sagen, dass es Recht sei, dass Jeder seine Todten begraben dürfe.

Gerade so diese beiden Fall unter sich eine und gute Ordnung haben, so auch die Satiren 10 und 11 unter sich. Wünsche und Bestrebungen finden, wenn sie Gott hindern an Erfüllung. Dem Einen bedarf es Beredtsamkeit, dem Andern Kriegsruhm, dem Dritten Reichthum, dem Vierten langes Leben, dem Fünften, wenn er alle sind die vorangehen dahin ist, Gott kennend an sich selbst und, weil in Gott Alles ist, Alles in Gott erkennend, Gott erkennend in der Vorsehung, Vorsehung erkennend in der göttlichen Gerechtigkeit, und die göttliche Gerechtigkeit in der Unsterblichkeit.

Eine neue Ausgabe erschien von:

A. Riedmann's Griechische Lesebuchsammlung. Heft I. III.

Es liegen bereits 6 (3) Hefte, und bei Erscheinung dieser Zeilen wird auch Heft 4 (IV) ausgegeben sein. Heft 1 u. 2 ist in 2. Auflage erschienen.

Staatsregierung erlassene Verordnung d.d. 29. July 1833, berufen erschien.

Nach dieser Ausführung glaubt sich indessen Ihr Ausschuß jetzt vorzugsweise mit der Frage beschäftigen zu müssen: Ob Dr. Schulz durch die Verweisung seiner Untersuchungssache an die Militärgerichte auf eine unrechtliche oder unbillige Art in seinen individuellen Interessen verletzt worden ist. —

Die Entlassung des Dr. Schulz aus dem Großherzoglichen Militärdienst erfolgte angegebenermaaßen unterm 26. Oct. 1820, also vor Erscheinen des Militärstrafgesetzbuchs d. d. 13. Juli 1822. Nach dem durch alle Gesetzgebungen civilisirter Länder gehenden obersten Grundsatze, daß neue Gesetze auf früher erschienene Fälle nicht zurückbezogen werden können, wird es demnach einer besonderen Ausführung nicht bedürfen, daß der Großherzogliche Militärstrafcoder auf die Sache des Dr. Schulz eine rechtliche Anwendung nicht erleiden kann, sobald Letzterer schon vor Erscheinen dieses Gesetzbuchs unbestreitbar einen Anspruch auf die Competenz der Civilgerichtsbarkeit wohl erworben hatte.

Daß Letzteres der Fall war, läßt sich mit triftigen Gründen in der That nicht bestreiten. Durch das Allerhöchste Entlassungsdecret d.d. 26. Oct. 1820 waren die Bande gänzlich gelöst, welche den Petenten bis dahin an den Großherzoglichen Militärdienst gekettet hatten. Wen der Landesfürst aus den Kriegsdiensten entläßt, wem Derselbe hierüber eine besondere Legitimationsurkunde in Händen giebt — der darf unstreitig versichert seyn, nie mehr gegen seinen Willen in jenes Dienstverhältniß auf die eine oder die andere Weise zurückgezogen zu werden, was vielmehr ein für allemal sein Ende erreicht hat. Hieran konnte auch dadurch keine Aenderung eintreten, daß dem Petenten Schulz auf unterthäniges Nachsuchen eine militärdienstpragmatische Pension, anfangend fünf Tage später, als er aus dem Militärdienst unbedingt entlassen worden war, allergnädigst bewilligt wurde. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß durch die bloße Verleihung einer Pension eben so wenig ein Dienstverhältniß wieder hergestellt wird, was früher einmal bestanden hatte, wie dadurch allein ein Dienstverhältniß nur geschaffen werden kann. Nirgends finden wir aber aus der Zeit vor der Pensionsbewilligung d. d. 27. April 1821 und vor dem Militärstrafcoder eine gesetzliche Bestimmung, welche diese aus der Natur der Sache fließenden Sätze anders regulirt und das exorbitante Prinzip aufgestellt hätte, daß ein aus dem Militärdienst definitiv entlassener und somit augenblicklich unter das regelmäßige Forum der Civil-

Digitized by Google

gerichte zurückgekehrter Officier von dem Momente wiederum der Militärgerichtsbarkeit angehören müsse, wo ihm eine Pension, gleiviel unter welchem Titel, aus der Staatskasse bewilligt werde.

Wir dürfen demnach als unumstößliche Wahrheit betrachten, daß Dr. Schulz von dem Zeitpunkte an, wo ihn des Höchstseeligen Großherzogs Königliche Hoheit aus den Großherzoglichen, Militärdiensten ohne Beifügung irgend einer Bedingung, | irgend eines Vorbehalts, entließ, ein wohlerworbenes Recht erlangt hatte, fernerhin nur als ein Civilist behandelt zu werden, nur den Civilgerichten des Landes unterworfen zu seyn, und folglich von einer Gesetzgebung nicht berührt zu werden, die erst beinahe zwei Jahre später für den sämmtlichen Militärstand erfolgte.

Schon diese bisherigen Betrachtungen könnten hinreichen, die Beschwerde des Petenten Schulz darüber, daß man ihn dennoch nach Verlauf von beiläufig dreizehn Jahren unvermuthet der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und vor ein Kriegsgericht gestellt, folglich seinem gesetzlichen Richter entzogen hat — für vollkommen gerechtfertigt zu erklären.

Indessen glaubt Ihr Ausschuß dennoch seine Untersuchung des obigen Bedenkens hiermit nicht schließen zu dürfen. Er unterstellt vielmehr selbst den Fall: der Militärstrafcoder von 1822 habe im Widerstreit mit den heiligsten Grundsätzen über die Verbindlichkeit der Gesetze auf die schon zwei Jahre vor seinem Erscheinen gegebene Frage von der Entlassung des Petenten Schulz aus dem Militärdienst und von der dadurch geschehenen Unterordnung desselben unter die Civilgerichte rechtmäßig eine Anwendbarkeit erleiden können. Würde, fragen wir, unter dieser Voraussetzung für die Competenz der Civil- oder der Militärgerichte entschieden werden müssen.

Die einzige Stelle des Militärstrafcoder, welche von dem Großherzoglichen Staatsrathe für die Competenz der Militärgerichtsbarkeit hier geltend gemacht wurde, ist der dritte Artikel. Er lautet also:

„In subjectiver Hinsicht beschränkt sich das Militärstrafgesetz und dessen Anwendbarkeit (mit wenigen in den Art. 14 und 15 bemerkten Ausnahmen) auf die Militärpersonen."

„Militärpersonen im Sinne des Militärstrafgesetzes sind:"

„1) alle im inländischen aktiven Militärdienst stehende Officiere, Unterofficiere, Gemeine und sonst Angestellte, welche Gage oder Löhnung aus den Großherzoglichen Kassen be-

Digitized by Google

ziehen — sie mögen einem Regiment oder Corps zugetheilt seyn, oder nicht;"

„2) die aus dem aktiven Dienst entlassene inländische Officiere und im Officiersgrade im Militärdienst gestandenen Personen, welche Pension vom Staate genießen;"

„3) die mit dem Charakter und der Uniform der inländischen Officiere oder im Officiersrange stehenden Militärpersonen, jedoch ohne Gage oder Pension, begnadigten Individuen."

Auf den Grund dieses Artikels hat man die Behauptung aufgestellt, Schulz sey unter die Categorie der sub 2 bezeichneten Militärpersonen zu zählen, er sey aus dem aktiven Dienste entlassener inländischer Officier und genieße Pension vom Staate — folglich sey er noch immer Militärperson im Sinne des Militärstrafcodex.

Allein wie sehr diese Behauptung auf einem Trugschluß beruht, wird sich unverkennbar bei etwas näherer Beleuchtung der betreffenden Gesetzesstelle ergeben. Pos. 2. dieses Artikels spricht nur von denjenigen Officieren und Militärbeamten im Officiersrang, welche aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind — also nur von solchen Individuen, welche nach den Art. 3 und 8 der Militärdienstpragmatik d. d. 25. April 1820 jeden Augenblick wieder in Aktivität berufen werden können. Daß ein nur aus dem aktiven Dienste entlassener Officier dem Militärstande fortwährend angehört, leidet schon nach der Natur der Sache, aber auch eben so sehr nach dem eben allegirten Gesetze von 1820 nicht den mindesten Zweifel.

Man wird freilich einwenden wollen, der fragliche Artikel 3 des Militärstrafgesetzbuchs müsse dennoch aus dem Grunde auf verabschiedete Officiere, welche Pension genießen, Anwendbarkeit erleiden, weil der Officier durch die Verabschiedung doch auch aus dem aktiven Dienste entlassen werde. Ein solcher Sinn kann indessen in den Art. 3, pos. 2 in der That nicht gelegt werden. Es besteht unläugbar ein wesentlicher und sehr augenfälliger Unterschied zwischen denjenigen Officieren, welche nur aus dem aktiven Dienste entlassen werden, und jenen, welche aus dem Militärdienste überhaupt verabschiedet werden. Die Ersten können, wie schon bemerkt, jeder Zeit zur Leistung fernerer aktiven Militärdienste vom Staate wieder in Anspruch genommen werden; an den verabschiedeten Militär hat dagegen der Staat Kriegsdienste nicht mehr zu fordern, es müßte denn eine allgemeine Landesbewaffnung seyn, welche in außerordentlichem Falle die Sicherheit des Staates geböte. Es ist sehr ein-

Digitized by Google

leuchtend, daß das Militärstrafgesetzbuch, dem ein wahrhaft legislatorischer Geist nicht abzusprechen ist, unmöglich beabsichtigt haben kann, zwei so verschiedenartige Categorieen von Individuen, wie blos in Ruhe gesetzte und verabschiedete Officiere, nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, und gar unter der Einen Beziehung „aus dem aktiven Dienste entlassene Officiere" beide Cathegorieen zu begreifen.

Eine solche Absicht kann aber um so weniger vermuthet werden, da der Militärgesetzgebung die scharfe Trennung dieser verschiedenartigen Categorieen keineswegs fremd ist.

Die oft erwähnte Militärdienstpragmatik unterscheidet in mehreren Artikeln (conf. Nro. 1, 2, 3, 7, 8 und 11 mit 5 und 6) genau zwischen Versetzung in Ruhestand und Entlassung aus dem Dienst. Insbesondere ist der Art. 6 ins Auge zu fassen, welcher davon redet:

„daß bei jeder nachgesuchten Entlassung der wirkliche Austritt aus dem Dienste bis auf 6 Monate ..... aufgeschoben werden könne."

Der Gesetzgeber hat hier nicht von dem Austritt aus dem aktiven Dienste, sondern von dem aus dem Dienste überhaupt gesprochen, und gewiß ist es klar, daß, wenn nun in einem späteren Gesetze, wo kein Wort für überflüssig und unbedeutend angesehen werden darf, nicht von der Entlassung aus dem Dienste überhaupt, sondern nur von der Entlassung aus dem aktiven Dienste die Rede ist, dem Gesetzgeber nicht zugetraut werden darf, es sey ihm der Beisatz „aktiv" ohne besondere Absicht entschlüpft, und er habe dabei nicht im mindesten den so wesentlichen Unterschied im Auge gehabt, welcher doch unstreitig zwischen blos quiescirten und dimittirten Officieren besteht.

Schon nach dieser bisherigen Ausführung ist es unserer Ueberzeugung nach rechtlich unmöglich, den Art. 3, pos. 2 des Militärstrafgesetzbuchs auf den Dr. Schulz in Anwendung zu bringen. Derselbe gehört vielmehr einer Categorie an, welche dieses Gesetzbuch gar nicht kennt, und offenbar darum nicht kennt, weil die ihr angehörigen Individuen mit dem Militärstande nicht das geringste mehr gemein haben. Verabschiedete Militäre, denen nicht einmal ein Militärcharakter verblieben ist, sind der Militärstrafgesetzgebung völlig fremd, und darum kann auch ein solcher Verabschiedeter, wenn er etwa zufällig und aus besonderen Rücksichten eine Pension vom Staate bezieht, nicht blos um dieses Pensionsgenusses willen von dem Militärverband umfangen seyn.

Digitized

Die bisherige Nachweisung wird übrigens zur unumstößlichen Gewißheit, wenn man zugleich einige andere Stellen des Militärstrafgesetzbuchs in Erwägung zieht.

Der Art. 199 bestimmt wörtlich Folgendes:

„Die Militärgerichtsbarkeit fängt an:"

1) „hinsichtlich der im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen, von dem Augenblicke ihrer Einverleibung in ein Corps an;"
2) „hinsichtlich der charakterisirten Officiere, von dem Tage an, an welchem sie den Militärcharakter erhalten;"
3) „hinsichtlich derjenigen Personen, welche nur im Kriege den Militärpersonen beigezählt werden, von dem Tage an, wo sie ihre Anstellung bei dem Feldtruppencorps erhalten haben, oder demselben zugetheilt worden sind."

Im Art. 200 ist dagegen festgesetzt:

„Die Militärgerichtsbarkeit hört auf:"

1) „hinsichtlich der aktiven Militärpersonen von dem Tage der Entlassung oder Entfernung aus dem Militärstande ohne Pension und ohne Belassung eines Militärcharakters an;"
2) „hinsichtlich der pensionirten oder charakterisirten Officiere von dem Tage des Aufhörens der Pension oder des Militärcharakters an; endlich"
3) „hinsichtlich derjenigen Personen, welche nur im Kriege den Militärpersonen beigezählt werden, von dem Tage an, wo sie von dem Corps, welchem sie zugetheilt worden waren, wieder abgegeben worden sind."

Dr. Schulz war unstreitig früherhin als aktiver Officier der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Es kann sich also nur fragen: Ist in Beziehung auf ihn ein Ereigniß eingetreten, welches diese früher begründete Jurisdiction aufhören machte? Hierauf läßt sich unmöglich etwas anderes erwidern, als: bei Schulz ist ganz und gar der Fall eingetroffen, wechen der eben erwähnte Art. 200 sub pos. 1 aufzählt.

Durch allerhöchstes Decret d. 26. Oktober 1820 wurde er aus dem Militärstand entlassen, ohne Pension und ohne Belassung eines Militärcharakters. Nach Vorschrift derselben Gesetzesstelle hörte daher „von dem Tage dieser Entlassung," also vom 26. Oktober 1820 an die Militärgerichtsbarkeit über Schulz auf. Es ist undenkbar, daß dies nach den ganz unzweideutigen Worten des Gesetzes irgend bestritten werden könnte.

Digitized by Google

Man wendet indessen ein, Schulz habe eine militärdienstpragmatische Pension vom 1. November 1820 an zu genießen gehabt, und er müßte doch wegen dieses Pensionsbezugs als der Militärgerichtsbarkeit unterworfen betrachtet werden. Allein dieser Einwand ist ohne alle gesetzliche Begründung. Zugegeben muß nach dem Bisherigen werden, daß die frühere Militärgerichtsbarkeit über Schulz jedenfalls mit dem Tage seiner Beabschiedung ohne Pension und ohne fortwährenden Militärcharacter aufgehört hatte. Diese einmal gesetzlich geendigte Militärgerichtsbarkeit mußte daher auch bei Schulz auf's neue beginnen, um wider ihn zulässig zu erscheinen, und sie mußte gewiß auch bei ihm auf dieselbe Weise neu beginnen, wie dies der Art. 199 des Militärstrafgesetzbuchs sehr bestimmt vorzeichnet.

Nun ist aber in diesem Art. 199 nirgends gesagt, daß die Militärgerichtsbarkeit auch dadurch wieder ihren Anfang nehmen könne, daß einer ohne Pension und ohne Belassung eines Militärcharacters aus dem Militärstande entlassenen Militärperson späterhin eine Pension bewilligt werde. Einen Fall dieser Art kennt das Gesetz nicht, es zählt ihn nicht unter den Arten auf, wie Militärgerichtsbarkeit entstehen kann — es ist daher auch rechtlich unmöglich, an die nachträgliche Bewilligung einer Pension eine Wirkung zu knüpfen, die das Gesetz selbst nicht vorgesehen hat, es ist rechtlich unmöglich, aus der nachträglichen Bewilligung einer Pension die Folge abzuleiten, daß der Pensionirte nun dem regelmäßigen Civilgerichtsstande, dem er von dem Tage seiner Verabschiedung an Zweifels ohne unterworfen war, wieder entzogen und der außerordentlich privilegirten Militärgerichtsbarkeit zurückgegeben werden müßte.

Die Richtigkeit dieser Sätze tritt übrigens bei dem Petenten Schulz noch überzeugender darum hervor, weil er die Pension erst beiläufig ein halbes Jahr nach seiner Verabschiedung, und dann auch nicht einmal vom Tage der Entlassung an bewilligt erhielt. Entlassen wurde er am 26. October 1820 — die Pension erhielt er indessen erst am 27. April 1821 und zwar nur vom 1. November 1820 an ausgesetzt. Schulz ist daher ungefähr ein halbes Jahr lang nach der strengsten Auslegung des Art. 200 des Militärstrafgesetzbuchs der Militärgerichtsbarkeit entzogen gewesen. In dieser ganzen Zeit war unstreitig nur der Civilrichter sein gesetzlicher Richter, und es würde zu wahrhaft unauflößbaren Verwickelungen führen, wollte man etwa gegen alle Regeln des Rechts annehmen, die am 27. April 1821 rückwärts bewil-

Digitized by Google

ligte Pension habe die Civilistenqualität des Petenten in dem Zeitraum vom 1. November 1820 bis 27. April 1821 wiederum zweifelhaft machen, sie ebenfalls rückwärts wieder aufheben können.

Gesetzt aber auch, es könnte dies vernünftigerweise behauptet werden, so ist doch Schulz jedenfalls wenigstens vom 26. October 1820 bis zum 1. November 1820 verabschiedet gewesen, ohne daß er in diesen fünf Tagen eine Pension genossen hat. Er hat sich demnach in dem einen wie in dem anderen Falle eine längere oder kürzere Zeit ganz in dem Zustande desjenigen befunden, welchen das Militärstrafgesetz aus dem Militärjurisdictionsverband entläßt, und da nachmals kein Umstand sich ereignet hat, der diese Gerichtsbarkeit neu hätte begründen können, so steht die Schlußfolge: daß also Schulz einer Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen seyn kann, und ein Kriegsgericht als seinen gesetzlichen Richter nicht anzuerkennen braucht — über jedem gegründeten Einwand erhaben da.

Es wird nach diesen Ausführungen kaum nöthig seyn, noch kurz die Frage näher zu erwähnen, „ob eine Verzichtleistung des Petenten Schulz, insoweit sie eine Aenderung des Gerichtsstandes habe bezwecken sollen, wirksam sey."

Wir geben gerne zu, daß eine derartige einseitige Verzichtleistung eines Jurisdictionsuntergebenen ohne allen rechtlichen Effect ist, weil „wohl auf Rechte, nicht aber auf Verbindlichkeiten verzichtet werden kann," und weil allerdings „der Militärgerichtsstand eben so wohl Verbindlichken, als Rechte abseiten derjenigen, welche ihm unterworfen sind, zur Folge hat." Allein in dem vorliegenden Falle kommt unseres Ermessens eine Verzichtleistung des Petenten Schulz auf den Militärgerichtsstand überall nicht in Frage. Das Staatsoberhaupt vielmehr hat durch die Verabschiedung ohne Pension und Militärcharacter auf diesen Militärgerichtsstand verzichtet, und das Gesetz hat diesem Verzicht den vollen rechtlichen Effect gesichert, indem es unmittelbar an eine Verabschiedung dieser Art das Aufhören der Mititärgerichtsbarkeit geknüpft hat.

Dies die streng rechtliche Seite von der Schulzischen Beschwerde!

Erlauben Sie, meine Herren, daß der Ausschuß Ihnen nunmehr auch noch zeigt, wie vor dem Jahre 1833 weder der Landesfürst, noch irgend eine Staatsbehörde daran gedacht haben, in dem Dr. Schulz noch fortwährend eine Militärperson zu erkennen.

Digitized by

Als Petent die Universität Gießen beziehen wollte, bat er bei allerhöchsten Orten um Reception auf diese Hochschule. Unterm 22. May 1821 gieng ihm als „ehemaligen Lieutenant" von Großherzoglich Hessischem Geheimen Staatministerium die Entschließung zu, „daß ihm die Aufnahme auf die Landesuniversität zum Studium der Jurisprudenz bewilligt worden sey."

Im Jahre 1828 beabsichtigte Schulz sich zu verheurathen. Er wendete sich damals — dies giebt er in seiner Remonstration an den Staatsrath näher an — um nichts zu versäumen, an Großherzogliches Kriegsministerium mit der Bitte um Consentirung in die Ehe. Bald nach Uebergabe dieses Gesuchs wurde Schulz zu dem Großherzoglichen Kriegsrath Zimmermann beschieden, der, wie Petent erzählt, ihm im Auftrage des Kriegsministeriums erklärte: „Oben gedachte Behörde betrachte ihn, Schulz, als nicht mehr im Militärverbande stehend, und daher bedürfe er auch nicht ihres Consenses zum Heurathen." Petent bat hierauf unmittelbar bei des Großherzogs Königlichen Hoheit um Dispensation von der Errichtung der Ehepakten, der weinkäuflichen Copulation und der dreimaligen Proclamation, welches Alles Allerhöchst Dieselben auch zu gewähren geruhten. Diese Allerhöchste Resolution ward durch Vermittelung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz und des damaligen Großherzoglichen Kirchen- und Schulraths der Provinz Starkenburg der hiesigen Stadtgeistlichkeit notificirt, und der Großherzogliche Stadtpfarrer Ludwig vollzog hierauf als der competente Geistliche des Dr. Schulz den Akt der Trauung. Wäre Letzterer damals noch als Militärperson betrachtet worden, so hätte die Notification von der allerhöchsten Entschließung nicht an die Stadtgeistlichkeit, sondern nur an den Militärgeistlichen gehen können, indem, wenn nicht besondere Dispensation des Regenten erfolgt, nur dieser competent ist, dahier eine Militärperson gültig zu copuliren.

Während Schulz noch Officier war, mußte er Mitglied des Militärwittwenkasseninstituts seyn, und als solches jährliche Beiträge zahlen. Nach seiner Verabschiedung blieb deren Höhe Anfangs unverändert, obschon der § 5 der Statuten jener Kasse verordnet, daß diejenigen Mitglieder, welche in den Civilstand übertreten, und gleichwohl in dem Institute verbleiben wollen, anderthalbfache Beiträge, statt der einfachen der wirklichen Militärpersonen, zahlen müssen. Großherzogliches Kriegsministerium war indessen nicht sobald auf dieses Verhältniß aufmerksam geworden, als es auch bei

Schulz die Zahlung anderhalbfacher Beiträge verordnete, welche denn auch Petent Schulz bis in die neueste Zeit berichtigt hat.

Es ist bekannt und schon oben erwähnt worden, daß Dr. Schulz Jahre lang in München und Stuttgart die Redaction von Zeitschriften besorgt und deßhalb bestimmte Engagements eingegangen hatte Wäre er als pensionirte Militärperson von den einschlägigen Militärbehörden angesehen worden, so hätten dieselben nach Art. 8 der Militärdienstpragmatik nicht zugeben dürfen, daß Schulz ohne besondere landesherrliche Erlaubniß die ihm bewilligte Pension im Ausland verzehre. Sogar dieses scheint man indessen von Schulz niemals gefordert zu haben — so sehr betrachtete man ihn außer allem und jedem Militärverbande zum Staate getreten.

Wenn Sie, meine Herren, alle diese Momente in's Auge fassen, wenn Sie zugleich erwägen, welche außerordentliche Unbilligkeit selbst darin liegt, daß man nach dreizehn Jahren plötzlich Jemanden als der Militärgerichtsbarkeit unterworfen betrachten und vor ein Kriegsgericht stellen zu können glaubt, der sich bisher sogar nach allen concludenten Handlungen des Landesfürsten und Seiner obersten Staatsbehörden, derer namentlich, welche die Interessen des Militärwesens vorzugsweise zu repräsentiren haben, mit vollestem Vertrauen nur noch als dem Civilstande angehörig zu betrachten gewiß befugt war — so werden Sie ohne Zweifel mit dem Ausschusse sich einverstanden erklären, daß Dr. Schulz durch die gegen ihn verfügte Verweisung vor ein Militärgericht in seinen individuellen Interessen tief verletzt worden ist. Dessen hierüber an die Stände gerichtete Petition wird daher als in jedem Betrachte gerechtfertigt erkannt werden müssen, und deßhalb auf den Grund des Art. 81 der Staatsconstitution die geeignete Beschwerde bei des Großherzogs Königlicher Hoheit zu beschließen seyn.

Der Ausschuß trägt hierauf pflichtmäßig an.

Auf welche Weise die Großherzogliche Staatsregierung den Art. 31 des Staatsgrundgesetzes in Beziehung auf den Dr. Schulz wiederum am geeignetesten herstellen zu können glaubt, muß natürlich deren weiserem Ermessen anheim gegeben bleiben. Allein es wird der verehrlichen Kammer nicht entgehen, daß dazu verschiedene Wege gegeben sind. Entweder könnte die Staatsregierung die Enscheidung des Großherzoglichen Staatsraths in der vorliegenden Angelegenheit, als selbst nach den deutlichen Worten der Ordonnanz vom 29. Juli 1833 incompetenter Weise erlassen, und folglich

deren Einfluß auf die bisherige Annahme einer Militärcompetenz als rechtlich unstatthaft, zu beseitigen suchen — oder es könnte, wenn man gegen den klaren Inhalt der gedachten Ordonnanz darin die Attribution des Staatsraths, auch im vorliegenden Falle über die Competenz zu entscheiden finden wollte, unter einstweiliger Suspension der Schulzischen Untersuchungssache, diese Verordnung vom 29. Juli 1833, bevor sie weiter in Vollzug gesetzt würde, erst zu ständischer Verabschiedung vorgelegt werden; oder die Regierung könnte den Staatsrath, abgesehen von der Frage über die Constitutionalität jener Verordnung, zuvor zu nochmaliger Erwägung der Competenzfrage veranlassen, welches Letztere ohne Widerrede zu geschehen vermöchte, da der Staatsrath hier nicht als oberster Administrativjustizhof auf vorausgegangene gesetzmäßige Verhandlung ein unabänderliches Urtheil erlassen hat, vielmehr, besseren Gründen und besserer Ueberzeugung nachgebend, jeden Augenblick den früheren Beschluß zurücknehmen und einen anderen an dessen Stelle setzen könnte. Es ist aber auch noch ein viertes Mittel möglich, das nämlich, welches der Art. 184 des Militärstrafgesetzbuches bezeichnet. Hiernach können namentlich in dem Falle, wo von einem gemeinen Verbrechen die Rede ist, auf welches die Civilgesetze mehr als vierjährige Zuchthausstrafe bestimmen, durch Verfügung des Kriegsministeriums selbst der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Militärpersonen den Civilgerichten zur Untersuchung und resp. Bestrafung abgegeben werden. Daß dieser Art. 184 recht füglich in Anwendung gebracht werden könnte, um auf die einfachste und natürlichste Weise die Schulz'sche Untersuchungssache in den Weg zu leiten, auf welchem die so offenbar begründete Beschwerde des Petenten beseitigt würde, liegt auf flacher Hand. Denn der Art. 184 setzt kein bereits erwiesenes gemeines Vergehen voraus — sonst würde das Civilgericht nicht erst zu untersuchen haben; außerdem wird sich aber von dem Vergehen, dessen man den Petenten Schulz beschuldigt, von einem politischen Preßvergehen, ohne dem Art. 184 eine gewaltsame Auslegung geben zu müssen, füglich behaupten lassen, daß es im Allgemeinen und seinem Begriffe nach auch wohl möglicher Weise zu einer mehr als vierjährigen Zuchthausstrafe führen kann.

Lassen Sie uns mit Vertrauen erwarten, die Staatsregierung werde einen dieser angedeuteten Wege betreten und nicht den in dem Andenken der Betheiligten unauslöschlichen Vorwurf auf sich laden wollen, daß über einen Staatsange-

hörigen in so wichtiger Sache eine Behörde zu Gericht saß, die vom Gesetze auf keine Weise dazu berufen war.

Zu II. Dem zweiten Gesuche des Dr. Schulz: Die Stände möchten sich dafür verwenden, daß seine persönliche Haft mit der Lage der Sache in ein wahrhaft rechtliches Verhältniß gesetzt werde — werden Sie, meine Herren, nur ebenfalls willfahren können, sobald Sie das bisher behandelte erste Ansuchen für begründet erachten. Denn, daß alsdann das Großherzogliche Kriegsministerium, welches den Sicherheitsarrest über den Petenten verhängt hat, gesetzlich nicht berufen war, über Letzteren eine körperliche Haft wegen eines angeschuldigten gemeinen Vergehens zu erkennen, bedarf weiterer Ausführung nicht. Vielmehr müßte es alsbald lediglich der Beurtheilung des competenten Civilgerichts anheim gegeben seyn, ob und in wie weit körperliche Haft gegen Dr. Schulz ursprünglich begründet gewesen, und fernerhin zuläßig sey, auch was etwa zu deren Milderung oder Wiederaufhebung rechtlich geschehen könne.

Der drite Ausschuß schließt hiernach mit dem Antrag:

„Die verehrliche Kammer möge die Petition des Dr. Schulz für gerechtfertigt annehmen und darauf hin beschließen, an Se. Königliche Hoheit den Großherzog eine allerunterthänigste Addresse zu erlassen, worin Allerhöchst Derselbe gebeten würde, allergnädigst zu verfügen: daß von den einschlägigen Staatsbehörden unverzüglich die geeigneten Mittel zu ergreifen seyen, um den Petenten Dr. Schulz Großherzoglichem Hofgericht dahier, als seinem gesetzlichen Richter zurück zu geben — und um sonach auch diesem Gerichtshofe ganz die Frage zur Beurtheilung zu überlassen, ob und in wie fern gegen Schulz eine fernere Freiheitsbeschränkung rechtlich statthaft sey, oder wie etwa solche von demselben auf gesetzliche Weise abgewendet werden könne."

Ein Mitglied des Ausschusses behält sich vor, seine für und wieder von diesem Bericht abweichenden Ansichten in der Diskussion vorzutragen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 150, zum 24. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Mühlberger, wegen eines Beitrags aus Staatsmitteln zu der Realschule in Michelstadt.

Die Stadt Michelstadt hat unter Mitwirkung der Standesherrschaft und mit Genehmigung Großherzogl. Regierung, eine Realschule gegründet und die allernöthigsten Mittel dafür vorgesehen.

Diese Anstalt ist nicht blos für die Stadt Michelstadt, sondern für die dortige Gegend, nämlich den Odenwald, berechnet. — Sie kann mithin als wahrhaft gemeinnützig angesehen werden.

Soll aber diese Anstalt soweit vervollkommnet werden, um ihrem wichtigen Zweck ganz zu entsprechen, und den Anforderungen unserer, in jeder Art der Ausbildung vorschreitenden Zeit, vollständig zu entsprechen; so würden die erforderlichen Mittel die Kräfte einer Gemeinde überschreiten.

In diesem Falle dürfen mit Recht die gemeinsamen Kräfte der Staatsgesellschaft in Anspruch genommen werden.

Der mögliche Einwand, daß schon zwei Realschulen bestehen, wird schon durch die Bemerkung beseitigt werden, daß diese für den weniger bemittelten Einwohner des Odenwaldes nicht platzgreifend sind und daß es gerade dieser interessante Landestheil sey, der die Vortheile des Handels, die Residenz und Garnisonen entbehrend, bei einem wenig ergiebigen Aberbau, sich vornehmlich durch Industrie und Gewerbe erhalten müsse und somit der Errichtung einer Realschule vorzugsweise bedürfe.

Der Antragsteller schmeichelt sich daher der Zustimmung einer verehrten Ständeversammlung und fügt die Bitte hinzu, Großherzogl. hohe Staatsregierung zu ersuchen: für die Realschule in Michelstadt die jährliche Summe von 2000 fl. in das Budget aufzunehmen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 151, zum 24. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Mühlberger, um Verwendung der Stände bei der höchsten Staatsregierung, um Bewilligung eines jährlichen Beitrags zur Besoldung eines katholischen Geistlichen im Landrathsbezirk Erbach.

Die in verschiedenen Landstädten, Flecken und Dörfern des Landrathsbezirks Erbach wohnenden Katholiken, deren Seelenzahl sich schon über 700 erstreckt, entbehren seit vielen Jahren eines Seelsorgers und Lehrers ihrer Religion, da die Pfarrei Hesselbach an der äußersten Gränze des Großherzogthums, durch ihre eigenthümliche örtliche Lage im Sommer nur höchst beschwerlich, im Winter aber beinahen nzugänglich, nicht benutzt werden kann; andere katholische Pfarreien aber in der Umgegend zu entfernt liegen.

Der Hochselige Graf Franz von Erbach-Erbach Erlaucht, durch hohen Kunstsinn, Toleranz und Menschenfreundlichkeit gleich ausgezeichnet, hatte bereits vor vielen Jahren, die in dieser Hinsicht wirklich bedrängte Lage der Katholiken in der Grafschaft Erbach zu würdigen gewußt und mit nicht unbedeutenden Opfern aus eigenen Mitteln, obgleich einer anderen Confession zugethan, geraume Zeit für den katholischen Gottesdienst Sorge getragen, welcher indessen nach des Erlauchten Tode wieder eingehen mußte.

Auch die höchste Staatsregierung scheint das Bedürfniß zur Errichtung einer katholischen Curatie zu Erbach gefühlt zu haben, indem sie zur Erreichung dieses Zweckes den Katholiken gestattete, eine Kollekte im ganzen Umfange des Großherzogthums zu veranstalten.

Durch diese und besonders durch das großmüthige Geschenk der Durchlauchtigsten Fürstin von Löbenstein von 3000 fl. wurde ein Kirchenvermögen von 8000 fl. zusammengebracht, aus dessen Intraden, wie auf flacher Hand liegt, die Salarirung eines aufgeklärten katholischen Geistlichen nicht einmal möglich wird, noch viel weniger die sonstigen für den Gottesdienst unentbehrlichen Bedürfnisse bestritten werden können.

Digitized by Google

Daß beide Hauptstücke einer großen Belagerung nahe, und daß Se. Majestät der König persönlich zugegen sein würden, war bekannt, wenn gleich der eigentliche Zweck noch verschleiert werden konnte, sowohl bei Volk, als auch in den Kabinetten. Es war also natürlich, daß man sich möglichst in Stand zu setzen suchte, diesen bedeutenden Ereignissen mit Würde zu begegnen.

Die Gesandten hatten ihre Höfe angefragt worüber, ob der Fremde Staat dem in zwei Parteien sich, und in zwei einander feindliche Heerlager von zwei bis drei Tausend Mann getheilten Adel, Beistand leisten würde, und dem verschiedenen mit den ersteren Staat abgeschlossenen und fortwährt dauernden, Verhältnisse, dieser Verschiedung von Meinungen gemäß, sich benehmen würde?

Es schien, als man antwortete, die Absicht sey blos die, unpartheiisch Beistand zu leisten, weil auch beide verbündete Staaten, mit beiden Parteien in Verbindung wären.

Da aber endlich die Zeitung, daß von bedeutenden Kriegsrüstungen die Rede wäre, sich verbreitete, und Gerüchte entstanden, daß Se. Majestät der König selbst in Person an der Spitze seiner Armee sich begeben würde, so wurden die Gesandten der Meinung, daß es nothwendig sey, sich bei Zeiten mit Pässen versehen zu lassen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 152, zum 24. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Heß von Hiltersklingen und Mühlberger, die Nothwendigkeit der schleunigen Vollendung der Provinzialstraße von Heppenheim nach Fürth, Ebersberg, Michelstadt und Eulbach betr.

Es ist dieser hohen Kammer bekannt, daß die Stände des Großherzogthums auf dem vorletzten Landtage die Gr. Regierung gebeten haben, eine Provinzialstraße von Heppenheim nach Eulbach (über Fürth, Ebersberg und Michelstadt) in Bau zu nehmen, indessen ist zur Realisirung dieser Straße bis jetzo noch wenig geschehen, indem nur die Strecke von Michelstadt nach Eulbach ihrer Vollendung nahe, im Uebrigen aber vorerst nur das Planiren der Strecke von Heppenheim nach Fürth in Arbeit ist.

Auf dem vorigen Landtage haben die Abgeordneten der Bezirke Heppenheim und Erbach (unter Nro. LXXXII. und CCLIV. der Beilagen) Anträge gestellt, auf welche wir Bezug nehmen und die Kammer darauf aufmerksam machen, daß bei eintretender übler Witterung, wegen Ueberschüttung und Veränderung des alten Weges zum Behufe der neuen Chausseeanlage, die Passage nach Fürth kaum möglich seyn wird, wenn nicht unverweilt Mittel verwilligt werden, um den Bau in der günstigen Jahreszeit und zwar schnell zu vollenden.

Wir setzen es als gewiß voraus, daß die genannte Provinzialstraße, welche bereits an ihrem Anfang und an ihrem Ende in Arbeit ist, keine andere, als die von den Ständen des Großherzogthums im Interesse des oberen Odenwaldes gewünschte Richtung erhalte und namentlich, daß die Straße von Fürth nach Reichelsheim erst dann in den Bau genommen werde, wenn die erstgenannte Straße vollendet seyn wird.

Wir bezwecken durch diesen Antrag vorzüglich, daß der gegenwärtig, wegen fehlender Mittel, sistirte Straßenbau aus den Gründen, welche aus den Lokalitäten genommen sind, auf das schleunigste vollendet werde und bitten daher, daß es den Ständen gefällig seyn möge, (vor Berathung des Budgets) die Großherzogl. Regie-

Digitized by Google

rung zu ermächtigen und zu bitten, die Straße von Heppenheim bis auf die Michelstädter Chaussee noch in diesem Jahre — so weit dies möglich ist — vollenden zu lassen und die Kosten aus dem Reservefond, oder mit aufzunehmenden Capitalien zu bestreiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 153, zum 25. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Fritz, die Erbauung einer Provinzialkunststraße zur Beförderung der Verbindung zwischen Friedberg und Höchst am Main.

Der Abgeordnete der Stadt Friedberg stellte am vorigen Landtag den rubricirten Antrag, der im zweiten Band Beilage Nro. 253 abgedruckt ist, und den ich seinem ganzen Inhalte nach hiermit erneuere.

Digitized by Google

Beilage Nr. 154, zum 25. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten v. Günderrode, die Herabsetzung der an der Nidder gelegenen gesetzwidrig erhöhten Mühlwehre betreffend.

Seit beinahe 20 Jahren leiden die an der Nidder gelegenen Wiesenfluren der Orte Höchst, Oberau, Altenstadt und Lindheim durch häufige Ueberschwemmungen. Der Grund dieses öfteren Austretens des Wassers liegt vorzüglich in der ordnungswidrigen Erhöhung der Mühlwehre, insbesondere des Wehrs an der Mühle des Kurhessischen Städtchens Windecken, welches, mit Vorwissen Kurfürstlich Hessischer Finanzkammer zu Hanau um 17 Zoll höher gelegt worden ist, als es nach der Anordnung des vormals in der Wetterau bestandenen Wassergerichts stehen sollte. Hierdurch sind die Müller zu Heldenbergen, Eichen, Höchst, Altenstadt und Lindheim genöthigt, ihre Wehre gleichfalls zu erhöhen und das bringt einen so hohen Stand des Wassers in der Nidder hervor, daß es bei anhaltendem oder starkem Regen, leicht über die Ufer tritt. Auf, von Seiten der oben benannten Gemeinden wiederholte Beschwerden haben weitläufige commissarische Verhandlungen und Korrespondenzen zwischen den beiden Staatsregierungen stattgefunden; es ist sogar in einer im Jahr 1828 verabredeten Uebereinkunft die Herabsetzung des Windecker Mühlwehrs Kurhessischer Seits, sowie die des Vilbeler Mühlwehrs, durch dessen widerrechtliche Erhöhung die Feldflur des Kurhessischen Orts Gronau leidet, Großherzogl. Hessischer Seits, zugesagt, aber noch nicht in Ausführung gebracht worden. Der Nachtheil, welcher daraus erwächst, ist ganz unberechenbar; der directe, welcher dadurch entsteht, daß Heu und Grummet weggeschwemmt, oder durch Verschlammung unbrauchbar gemacht werden, wird noch durch den indirecten überwogen, daß der Wiesenboden versumpft, die guten Grasarten und Futterkräuter absterben und der Werth sowohl, als der Ertrag des Bodens mit jedem Jahre abnimmt.

Den betheiligten Gemeinden ist daher sehr daran gelegen, daß die Uebereinkunft vom Jahr 1828 zum Voll-

Digitized by Google

gung Ihrer. Es ist unbedenklich, daß die Staatsschuld der Verpflichtung, die sie übernommen, vollständig Genüge leisten werde, und es ist daher auch nicht zu befürchten, daß jemals neue Zahlungsmittel nöthig werden, um die Zinsen damit zu bezahlen. Wenn aber dennoch diese Möglichkeit vorhanden wäre, so würde sie keine Gefahr für die Staatsschuld begründen, sondern nur eine Verpflichtung, welche der Staat übernommen hat, um seine Schuld zu sichern und zu tilgen.

Auf diese Staatsbürgschaft gründet sich, daß die Bank für die Noten derselben Metall hat, obgleich diese Zahlung der Inhaberschaft nur Zahlung ist.

digitized by Google

Beilage Nr. 155, zum 25. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, die Wahl eines Abgeordneten im dritten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Emmerling.

Im dritten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen ist am 13. März 1834 der Großherzogl. Hofgerichtsadvokat Dr. Bansa zu Gießen zum Abgeordneten gewählt worden. Die Staatsregierung fand sich veranlaßt, diesem Erwählten, in seiner Eigenschaft als Staatsdiener, die ihm in Folge der Ernennung zum Stipendiaten-Oekonomus und Sekretär beiwohnen soll, den Urlaub zu versagen. Es wurde hierauf eine neue Wahl [illegible] Wahlcommissär angeordnet. Da sich jedoch in dem Termin (11. April) nur sieben Wahl- und drei Ersatzmänner einfanden, sonach keine genügende Anzahl von Stimmfähigen erschienen war, „so hob der Wahlcommissär das ganze Geschäft auf und entließ sämmtliche Anwesende", ohne daß die Akten von einer nochmaligen Vorladung der Wahlmänner zu einem andern Termin Kunde geben.

In dieser Lage der Dinge sind dem dritten Ausschusse die betreffenden Wahlakten zur Berichtserstattung zugekommen.

Bei Prüfung dieser Wahlsache, welche, wie die unten folgenden näheren Notizen ergeben werden, ohne Verschulden des Ausschusses durch die mit dem einschlägigen Herrn Regierungscommissär gepflogene, den Akten anliegende Correspondenz so lange verzögert worden ist — haben wir die beiden Fragen uns aufwerfen zu müssen geglaubt:

1) Ist die Wahl in formeller Hinsicht untadelhaft? und
2) kann der Hofgerichtsadvokat Dr. Bansa in der vorhin bemerkten Eigenschaft als Stipendiatenökonomus und Sekretär für einen Staatsdiener gehalten werden, so daß er zum Eintritt in die Kammer des Urlaubs der Großherzogl. Staatsregierung bedarf?

Letzteres Bedenken hätte zwar ohne Anstand der Ausschuß schon von Amtswegen anregen können. Allein es lag um so dringendere Veranlassung dazu vor, weil, wie

Digitized by Google

Art. 23 wörtlich wieder, nur setzen die Worte gegen die Verordnung vor Gegenwart, und die Verordnung hat, wo von schriftlicher Aufnahme die Rede ist, noch den Zusatz: „und von den Betheiligten unterschrieben zu werden."

Der Entwurf, wie wir vorschlagen, ist viel kürzer, und wir glauben, daß er alles Wesentliche enthält, was das Gesetz bedarf. Wir sind der Meinung, daß bei der Gerichtsordnung gegenüber der neuen Gesetzgebung nicht mehr nöthig ist, als daß sie die Grundsätze des Gesetzes ausdrücklich, und zwar „positiv", wie Sodann sich ausdrückt, sanktionirt, und daß sie, wo sie dieselben voraussetzt, in Bezug auf Einzelheiten, wo Zweifel entstehen könnten, auf das Gesetz verweist. Eine Gerichtsordnung, die diesen Grundsätzen zu Trotz noch weitläufiger und ins besondere Form-gebräuchlicher wäre, als die bisherige, würde nicht nur keine Vereinfachung und Erleichterung, sondern eine Verschlimmerung enthalten. Wir glauben auch, daß es nicht nöthig ist, die Vorschriften über die bisherige Gerichtsordnung, die, soweit sie mit den neuen Grundsätzen übereinstimmen, gewiß meistens beibehalten werden, in die neue Gerichtsordnung aufzunehmen, sondern daß es genügt, sie in einer Beilage zu sammeln.

Art. 24. Eine Neuerung im bernerischen Zivilprozesse ist die Einführung der Eventualmaximen. Sie sind das bekannte Mittel gegen Prozessverschleppung.

Nach Stufis ist vor dem Jahr 1831 Niemand mit Eventualmaximen bekannt gewesen, und vor 1798 auch nicht im Bernergebiete selbst. Es möchte also doch Niemand von Stufis Ansicht unbedingt beistimmen.

Wir glauben, daß die Eventualmaximen, die Zwischenfragen der Streitigkeiten, Einreden, Repliken und Duplik sind durch die zweimonatige Fristansetzung bei Beklagten genügend beschränkt. Wir glauben, daß die Eventualmaximen, Zwischenfragen, Einreden, Repliken und Duplik, Zeitverschwendende, die Streitsache immer weiter hinausschiebende Dinge sind, und daß sie, wo sie vorkommen, nicht nur nicht nützen, sondern immer schaden. Wenn immer in 2 Monaten, wenige Fälle ausgenommen, die Streitsache vollständig vor Gericht gebracht werden kann, so ist es nicht nöthig, daß man sich um Einreden und Zwischenfragen, und dann Repliken und Duplik, weiter zu kümmern braucht. Es genügt, Klage, und Antwort, wenn es sein müsse

verbrauchten Salze, über Ersatz von Verschlechterung, Verlust oder Zufall, über Verjährung, über Gerichtsstand und Schiedsgericht, über Ausschluß der Anwendung der Artikel Einleitungs-Commission und Verwaltung von Gütern, über Ausschluß der Anwendung der Artikel Zahlungsunfähigkeit und des Anhangs Gesetz betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, endlich über die Zwangsvollstreckung.

Hierzu:

L. 6. Nr. von 1864 u. Weber.

Die Staatsregierung ist von der Ansicht, daß durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1869 über den Betrieb der freien Frachtgeschäfte auf E. V. die streitigen Punkte Einleitungs-Commission, Verwaltung von Gütern, Zahlungsunfähigkeit und das allgemeine Gesetz betreffend die Zwangsversteigerung, soweit derselbe, wie Sie wissen, bereits Gesetz geworden ist, nicht zur Anwendung kommen, ausgegangen, sondern hat vielmehr sich bereits in dem Gesetzentwurfe vom 24. März 1869 dahin ausgesprochen, daß diese Bestimmungen keine Anwendung finden z. B. deshalb weil, wie Sie wissen, bei den Frachtgeschäften auf E. V. die Einleitungs-Commission und die Verwaltung von Gütern nicht vorkommen, weil ferner Zahlungsunfähigkeit nicht vorkommt, weil endlich das allgemeine Gesetz betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nur soweit zur Anwendung kommt, als es sich um die Zwangsvollstreckung handelt, und diese Bestimmungen keine Anwendung finden, wie bereits gesagt.

Es dürfte in Betreff der Verjährung, daß sie nicht zur Anwendung kommt, wohl kaum ein Zweifel obwalten, weil auch der Frachtvertrag, welchen auch die Staatseisenbahn besitzt, nur die Verjährung von zwei Jahren kennt, und diese Verjährung auch hier Anwendung findet.

Was die Gerichtsstände betreffend die Gerichtsstände der Staatseisenbahn, so ist bekanntlich für die Staatsbahn ein besonderer Gerichtsstand, welcher in Betracht auf den Frachtgeschäftsverkehr zweckmäßig wäre, nicht vorhanden, sondern es gelten die allgemeinen Regeln. Es ist aber auch im Interesse des Publikums, daß nur die Civilgerichte Competenz besitzen, indem nur in denselben Sicherheit über die Einhaltung

und weder die Gemeinde- noch die Ortsvorsteher-Stelle bekleiden, sind nicht wählbar. Letztere sind jedoch wählbar, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Bei jeder Ersatzwahl ist die Ordnung der Reihenfolge, in welcher die Gemeinderäthe zu wählen sind, neu festzustellen. Diese Ordnung ist durch das Los zu bestimmen, sofern sie nicht schon vorher durch Gesetz oder Gemeindeordnung festgestellt ist. Bei Ersatzwahlen für Gemeinderäthe, welche nach Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, gelten Gemeinderäthe, welche bereits gewählt sind, aber ihr Amt noch nicht angetreten haben, als bereits ausgeschieden.

4) Die Gemeinderathswahlen von der Wahl in Wahlabtheilungen ausgeschlossen. Wahlen in Wahlabtheilungen sind für eine Gemeinde nicht vorgeschrieben, wenn sie weniger als 300 Wahlberechtigte hat, und wo diese Wahlberechtigten nicht in mehr als drei Ortschaften wohnen. Wo Wahlabtheilungen bestehen, sind die Wahlen in denselben gleichzeitig vorzunehmen. Wo solche nicht bestehen, ist die Wahl in einem Wahlbezirke gleichfalls an demselben Tage vorzunehmen. Die Bestimmung des Tages ist der Gemeindevorsteherschaft überlassen.

5) Jede Gemeinde hat Wahlen in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen. Wenn eine Gemeinde es unterläßt, die Wahlen vorzunehmen, so ist der Bezirksrath berechtigt, diese Lücke und jede Unregelmäßigkeit nach vorgängiger Anhörung der Gemeindevorsteherschaft zu ergänzen und zu berichtigen, und wenn Gemeindevorsteherschaft und Gemeinde sich weigern, die Wahlen vorzunehmen, sie selbst vorzunehmen oder durch einen Abgeordneten vornehmen zu lassen.

Das Wahlrecht besitzt Jedermann, der nach Gesetz und Gemeindeordnung in der Gemeinde wahlberechtigt ist, und wählbar ist, wer wählbar ist. Wer weiter Gemeinderath ist, kann nicht zugleich Ortsvorsteher sein. Wer Gemeinderath ist, kann nicht zugleich Gemeindeschreiber sein. Gemeindeschreiber und Gemeinderath können nicht zugleich Gemeindeschreiber sein. Wer Gemeinderath ist, kann nicht zugleich Mitglied der Gemeindeschreiberei sein.

Digitized by Google

Instituts werden müssen. Er habe zwar später auf diese Stelle resignirt, allein dem ungeachtet nach §. 6 des Gesetzes vom 2. October 1808 das einmal erworbene Recht als Mitglied jenes Instituts sich erhalten können.

Hierauf erwiderte der Herr Regierungscommissär unterm 27. Mai praes. 1. Juni das Nachfolgende:

„Wenn er in seinem Schreiben vom 12. Mai des Umstands erwähnt habe, daß Dr. Bansa noch wirkliches Mitglied des Civildiener-Wittweninstituts wäre, so sey dies blos darum geschehen, um dasjenige, was hierüber in der Vorstellung des Dr. Bansa gesagt worden wäre, durch die fragliche Thatsache zu berichtigen."

„Denn die Frage: ob eine Stelle ein Staats- oder Privatdienst sey, könne in dem Verhältniß des sie Bekleidenden zum Civildiener-Wittweninstitut allein, oder hauptsächlich ihre Entscheidung nicht finden."

„Uebrigens hätten zufolge des seiner Zeit in der Großherzogl. Zeitung erschienenen Publikandums vom 16. December 1818 (Verordnungssammlung v. Jahr 1819 Nro. 1) des Großherzogs Königliche Hoheit die Aufnahme der Mitglieder und Bediensteten der Großherzogl. Landesuniversität zu Gießen in die allgemeine Civildiener-Wittwenanstalt gegen Einlage des gesammten Universitäts-Wittwenkassevermögens zu genehmigen geruht, und es seyen dadurch dieser Klasse von Staatsdienern alle die Vortheile gewährt worden, welche die übrigen Civilstaatsdiener hinsichtlich der Vorsorge für ihre Wittwen und Waisen bereits genossen hätten. Durch die Verordnung v. 25. Juni 1812 sey bestimmt worden, daß die Antrittsgelder und die jährlichen Beiträge der Mitglieder des Civildiener-Wittweninstituts sich nicht mehr nach den Besoldungen derselben richten sollten, sondern diese seyen für alle Mitglieder einer jeden Classe in fixen und gleichen Summen bestimmt worden, und es könne ein Mitglied, wenn es auch verschiedene Aemter bekleide, doch immer nur in eine Classe aufgenommen werden, und nie doppelte Beiträge bezahlen."

Am 6. Juni richtete der Ausschuß, um die faktischen Verhältnisse zu erschöpfen, an den Herrn Regierungscommissär noch eine Anfrage dahin:

ob und auf welche Weise der Senat der Landesuniversität von dem Landesfürsten mit dem, vermöge der obersten Staatsgewalt wohl blos in Ihm sich vereinigenden Rechte, Staatsbeamte zu ernennen, an Allerhöchst

Seiner Stelle hinsichtlich der Ernennung von Personen zur Verwaltung des Universitätsvermögens bekleidet worden sey?

Unterm $^{15}/_{20}$ Juni erfolgte die Antwort des Herrn Regierungscommissärs dahin:

„Er könne auf diese Anfrage nur erwidern, daß, weil die Landesuniversität keine landesherrliche concessionirte Privatanstalt, sondern eine wahre Staatsanstalt sey, es von selbst folge, daß alle dabei Angestellte in die Kathegorie der Staatsdiener gehörten, sie möchten unmittelbar von dem Landesherrn, oder von den landesherrlichen Behörden, worunter auch der Vorstand der Universität zu rechnen sey, ihre Ernennung erhalten haben."

Der Ausschuß geht nach diesen Vorbemerkungen zur näheren Beurtheilung der Frage über:

ob Dr. Bansa von der verehrlichen Kammer als Staatsdiener betrachtet werden kann?

Daß er selbst diese Qualität in Abrede stellt, beweist seine an die Kammer gelangte Reklamation.

Den Begriff eines Staatsdieners, oder den eines Staatsamtes in solcher Weise festzustellen, daß in der Anwendung auf den einzelnen Fall Zweifel niemals sich bilden könnten, ist allerdings eine bis jetzt durch die Wissenschaft noch nicht vollkommen gelöste Aufgabe. Indessen giebt von der Becke, der wohl am meisten Autorität in der Lehre von Staatsämtern und Staatsdienern sich erworben hat, den Begriff eines Staatsamts dahin:

„es sey der Inbegriff aller der Handlungen einer und derselben Art, welche zu einem bestimmten Staatszweck verrichtet werden müssen."

Ein Staatsdiener ist nach ihm alsdann diejenige Person, welche ein Staatsamt bekleidet.

Derselbe von der Becke lehrt übrigens weiter, daß Niemand ein Staatsamt habe, welchem ein solches nicht vom Regenten (oder von der Behörde, die von dem Regenten an Seiner Stelle mit dieser Befugniß bekleidet worden) übertragen sey. Der Regent könne dabei Niemanden ein Staatsamt wider seinen Willen aufbürden. Das Ansuchen und Gewähren, oder das Antragen und Uebernehmen eines Staatsamts bilde stets die natürliche Entstehung des Dienstverhältnisses. Die Bekleidung eines Staatsamts beruhe hiernach immer auf einem Vertrage, auf dem sogenannten Dienstvertrage, der, wenn man ihn

definiren wolle: „die Uebereinkunft zwischen dem Regenten oder dem Staate und dem Staatsdiener sey, wodurch das Staatsamt Diesem von Jenem anvertraut und von diesem dasselbe zu versehen versprochen werde.“

Die bisher angegebenen Begriffsbestimmungen auf den hier vorliegenden Fall angewendet, vermag Ihr dritter Ausschuß in demjenigen Geschäftsverhältniß, in welchem sich Dr. Bansa zu dem Stipendiatenfond und zu der Stipendiaten-Commission in Gießen befindet, ein Staatsamt in der That nicht zu erblicken.

Mag es auch seyn, daß die Existenz der Universität Gießen im Allgemeinen allerdings einem Staatszwecke genügt, mag es seyn, daß die gehörige Verwaltung des Stipendiatenfonds nicht minder mit Staatszwecken zusammenfällt, so wäre es doch viel zu weit gegangen, behaupten zu wollen, daß jedes Geschäft, was den Zwecken des Staats förderlich sey, darum auch ein Staatsamt abgeben müsse. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß es wohl in der Macht des Staates liegt, in den Kreis der Staatsämter so ziemlich Alles zu ziehen, was, der Beschäftigung nach, den Zwecken des Staates dient. So lange dies aber nicht wirklich geschehen, so lange das Dienstverhältniß, in welchem gewisse Angestellte fungiren, nichts als ein Staatsamt mit allen seinen Wirkungen behandelt worden ist, so lange nicht selbst ein Dienstvertrag zwischen den Angestellten und dem Staat besteht, welcher die Ersteren mit ihrer Einwilligung, in die Kathegorie der Staatsdiener verweist, so lange kann der Zweck der Beschäftigung allein noch lange nicht das Verhältniß des Staatsdienstes begründen.

Wir haben wohl hierfür in unserm Großherzogthum kein auffallenderes Beleg, als das Institut der Pfarreien. Kein Mensch wird läugnen, daß wohl schwerlich ein Inbegriff von Handlungen mehr den Zwecken des Staates, der mit der Kirche keinen Staat im Staate dulden will, entspricht, als diejenigen Handlungen, welche dem Pfarrer zur Förderung der sittlichen Bildung des Volkes, zur immer größeren Verbreitung der Religion obliegen. Gleichwohl sind bereits mehrere Fälle vorgekommen, in welchen, wir möchten sagen, gegen Aller Erwarten, die Staatsregierung eine Staatsdienerqualität der Pfarrer durchaus nicht anerkennen wollte, und in welchen selbst die Landesgerichte solcher Ansicht beigetreten sind. Wer dieses Beleg etwa noch nicht für genügend ansehen wollte, der

Digitized by Google

möge sich jenes von der Regierung dem vorigen Landtage proponirten Gesetzesvorschlags erinnern, wodurch die Notäre und Gerichtsboten in Rheinhessen die Vortheile, aber auch die Verpflichtungen erhalten sollten, welche ein Ausfluß der Dienstpragmatik sind. Daß Notäre und Gerichtsboten durch ihren ganzen Geschäftskreis den Staatszwecken dienen, ja daß, nach der jenseits rheinischen Gerichtsverfassung die Gerichtsbarkeit ohne Notäre und Gerichtsboten eines wesentlichen Instituts entbehren würde, ja gar nicht mehr bestehen könnte – dies wird nicht leicht Jemand bezweifeln wollen. Dennoch hat man auf dem vorigen Landtag die Staatsdienerqualität dieser Funktionäre mit überwiegenden Gründen in Abrede gestellt — und sofort unterblieb die Intention der Regierung, sie den Bestimmungen der Civildienstpragmatik zu unterwerfen, ob schon letztere alle Staatsdiener umfaßt, und ob schon mehrere Notäre und Gerichtsboten in Rheinhessen sogar die Regierung gebeten hatten, sie als Staatsbeamte nach den Bestimmungen dieser Pragmatik zu behandeln.

Gleichwohl werden Geistliche, werden Notäre und Gerichtsboten nie anders, als durch unmittelbare Bestallungsdekrete des Regenten zu ihren öffentlichen Geschäften berufen.

Finden wir in diesen genannten Fällen die Staatsdienereigenschaft nicht anerkannt, ob schon so manches recht Erhebliche sich dafür sagen ließe — so werden wir unmöglich eine solche Qualität da auffinden können, wo, wie im vorliegenden Fall, im Grunde alle Requisite des eigentlichen Staatsamtes mangeln. Dr. Bansa hat vom Staat niemals die fragliche Anstellung sich erbeten, er hat sie vom Staat nicht erhalten — denn der Senat der Universität Gießen repräsentirt bekanntlich den Staat nicht; folglich ist schon gar nicht jenes Dienstverhältniß erkennbar, was doch bei dem Staatsbeamten, dem Staate gegenüber, durch das Nachsuchen um die Stelle von der einen Seite, und durch die Uebertragung von der andern unerläßlich begründet seyn muß. Wir finden bei Dr. Bansa nach dem, was aktenmäßig vorliegt, mit Nichts die Absicht jemals ausgesprochen, sich durch Uebernahme des fraglichen Geschäfts in das Dienstverhältniß des Staatsbeamten zu begeben — so wenig wir von anderer Seite die Intention sich dargelegt hat, durch Uebertragung des Geschäfts ein Staatsamt zu gründen und den Beauftragten in die Kathegorie der Staatsdiener einzureihen.

Die eben vorgetragenen Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs hat der Ausschuß nicht für erheblich genug erachten können, um zu einer anderen Ansicht über das Dienstverhältniß des Dr. Bansa zu gelangen.

Zu 1) Daß die Anstellung des Herrn Bansa von dem akademischen Senat der Landesuniversität ausgegangen, beweist unseres Ermessens so lange gegen die Staatsdienerqualität des Angestellten, als nicht bewiesen werden könnte, daß der Landesfürst das Anstellungsrecht der Regierung in Bezug auf den ganzen Umfang des Staatsdienstes für die fragliche Branche des Universitätshaushalts speciell auf den Senat der Hochschule übertragen habe. Eine Uebertragung der Art hat der Herr Regierungscommissär, als er hiernach unterm 6. Juni eigends gefragt wurde, nicht behaupten können.

Sie werden aber, meine Herren, gewiß Alle darin mit dem Ausschuß einverstanden seyn, daß das Recht, Staatsbeamte mit allen Wirkungen, die das Gesetz angiebt, zu ernennen, nur ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt nach unserer Staatsconstitution seyn kann, und daß demnach ein solches Recht der Krone niemals in den Händen einer unteren Behörde, wenn dazu vom Fürsten nicht etwa eine besondere Autorisation verliehen seyn sollte, blos darum seyn kann, weil diese Behörde und der von ihr bestellte Funktionär einer Staatsanstalt dienen.

Das von dem Herrn Regierungscommissär gebrauchte Gleichniß von den standesherrlichen Aktuarien dürfte wohl nicht hierher passen, da den Standesherrn das Recht der Anstellung der Akuarien als ein Reservat der früheren unbeschränkten Jurisdiktionsgewalt vertragsmäßig vom Staate ausdrücklich belassen worden ist.

Die Landesuniversität ist wohl eine Staatsanstalt. Allein dies hindert nicht, daß der Senat nicht aus eigner Befugniß zur Verwaltung des einen oder andern Universitätsfonds Jemanden bestellen könnte, der damit nur den Charakter eines gewöhnlichen Mandatars oder Geschäftsführers erhielte.

Zu 2) Allerdings möchte doch zur Verstärkung der Ansicht, daß Herr Bansa nicht Staatsdiener sey, auch der Umstand in Betracht kommen, daß er nicht einmal aus den Mitteln des Staats sein Salär bezieht.

Die Analogie von den Angestellten bei den standesherrlichen Landgerichten läßt sich wieder nicht hierher beziehen. Denn die Standesherren besolden dieselben als

Digitized by Google

frühere Gerichtsherren. Wohl aber ist zu bemerken, daß die Besoldungspflicht überall auf die Staatskasse übergegangen ist, wo die vormaligen Gerichtsherren ihre Jurisdiktionsbefugnisse unbedingt an den Staat abgetreten haben.

Der Sportelngebührenbezug ist dagegen unläugbar nur das Mittel, womit der Staat, oder der Dienstherr seinen Bediensteten salarirt.

Zu 3) Daß die Verwaltung des Stipendienfonds unter der Leitung der Staatsregierung steht, entscheidet nichts für den Begriff des Staatsamts in vorliegendem Falle. Das Gemeindevermögen steht auch unter der oberen Leitung des Staats und Niemand denkt daran, den Gemeindsrechner für einen Staatsdiener zu halten. Das Vermögen der Kirchen und frommen Stiftungen wird nicht minder unter der Oberaufsicht des Staats verwaltet — wer wird aber den Kirchenrechner oder den Verwalter einer frommen Stiftung ohne Weiteres für einen Staatsbeamten erklären wollen?

Indem übrigens der Herr Regierungscommissär hinsichtlich der Verwaltung des Universitätsfonds ausdrücklich erklärt hat, daß weder der Universität, noch der Stipendiaten-Commission die Befugniß zustehe, über besagten Fond nach Gutdünken zu disponiren — hat Derselbe auch von selbst dem Senat das Recht abgesprochen, Staatsbeamten nach Gutdünken, nach eignem Ermessen anstellen zu können. Denn es ist sehr klar, daß sich in einer Anstellung als Staatsdiener, welche den Fond und den Staat in so manchen Beziehungen verpflichten würde, eine allerdings sehr erhebliche Disposition aussprechen würde, die ja nach der eigenen Behauptung des Herrn Regierungscommissärs dem Senat überhaupt nicht zukommen soll.

Darin, daß die Universität bei dem Ministerium des Innern und der Justiz angefragt habe, als Herr Bansa im Jahr 1825 um Besoldungserhöhung eingekommen wäre, und daß diese Gehaltsvermehrung von des Großherzogs Königlichen Hoheit eigends genehmigt worden sey — hierin finden wir keine Momente, welche eine Staatsdienerqualität hätten herbeiführen können, die ursprünglich nicht begründet war. Durch die bloße Gehaltszulage konnte sich das Wesentliche des anfänglichen Dienstverhältnisses nicht verändern.

Digitized by Google

Die Universität, welche bei der ersten Anstellung des Dr. Bansa nicht höheren Orts anfragte, dies aber bei der nachmaligen Gehaltsvermehrung für angemessen fand, wird wahrscheinlich die Verantwortlichkeit für die Erhöhung eines bisher hergebracht gewesenen Aufwands nicht haben übernehmen wollen — und die Anfrage bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz geschah daher ohne Zweifel nicht darum, weil man den Dr. Bansa für einen Staatsdiener erachtete, sondern weil man Anstand nahm, einseitig über den Stipendiatenfond auf eine Weise zu disponiren, welche dem bisher üblich Gewesenen nicht mehr entsprach.

Zu 4) Ob die Stipendiaten-Commission den Herrn Bansa für einen wirklichen Staatsdiener angesehen, ob nicht — dies konnte natürlich dem Letzteren eine an sich unbegründete Staatsdienerqualität nicht geben, noch eine solche an sich begründete Eigenschaft nehmen. Jedenfalls würde die Ansicht der Stipendiaten-Commission dadurch paralysirt werden, daß Dr. Bansa in der mit Derselben gepflogenen Correspondenz seine Staatsdienerqualität stets bestritten hat.

Der Herr Regierungscommissär hat auch eines Einberufungsschreibens gedacht, welches Herr Bansa auf dem vorigen Landtage erhalten hätte, und womit sich Derselbe „rücksichtlich der Bewilligung des hierzu erforderlichen Urlaubs von Seiten der Staatsregierung" bei der Stipendiatencommission hätte legitimiren können. Allein Herr Bansa hat ein besonderes Einberufungsschreiben auf dem vorigen Landtage nicht wohl erhalten können, weil er, wenn wir nicht sehr irren, schon des folgenden Tages in die Kammer eintrat, nachdem die Kammer seine Zulassung beschlossen hatte — zum andern kann ein von der Regierung an einen Deputirten erlassenes Einberufungsschreiben wohl unmöglich als eine Urlaubsbewilligung angesehen werden, weil die Einberufungsschreiben gleichlautend auch an sehr viele Deputirte zu ergehen pflegen, die anerkannt keine Staasdiener sind. Da es übrigens dieser ganzen Versammlung so ziemlich bekannt seyn wird, daß bei wirklichen Staatsdienern bisher stets eine besondere Urlaubsbewilligung neben dem Einberufungsschreiben ergangen ist, welche jederzeit den dem betreffenden Staatsdiener vorgesetzten Behörden notificirt wurde — so möchte daraus, daß dem Senat der Universität Gießen auf dem vorigen Landtag von der Großherzogl. Staats-

Digitized by Google

regierung über eine dem Dr. Bansa ertheilte Beurlaubung nichts eröffnet worden ist, wohl umgekehrt sehr deutlich hervorgehen, daß die Staatsregierung Letzteren noch auf dem vorigen Landtag als Staatsdiener selbst nicht angesehen hat.

Zu 5) Wir können nicht finden, daß Dr. Bansa dadurch, daß er die von der Staatsregierung genehmigte Zulage angenommen, seine Staatsdienerqualität concludent anerkannt hätte, wäre es auch, daß er von der allerhöchsten Genehmigung eigends in Kenntniß gesetzt worden wäre. Jedenfalls hätte Dr. Bansa eine solche Eigenschaft durch ein Anerkenntniß nicht existent machen können, wenn sie, wie wir erwiesen zu haben glauben, an sich rechtlich vorher gar nicht begründet war.

Das Contrasigniren kann natürlich als ein Cryterion für die Staatsdienereigenschaft nicht angesehen werden.

Was dagegen in den Erlassen des Großherzogl. Regierungscommissärs über das Verhältniß des Dr. Bansa zum Civildiener-Wittweninstitut angeführt worden ist, hat schon aus dem Grunde gar keine Relevanz, weil der Herr Regierungscommissär selbst zugegeben hat: „das die Frage, ob eine Stelle ein Staats- oder Privatdienst sey, in dem Verhältniß des sie Bekleidenden zum Civildiener-Wittwen-Institut allein oder hauptsächlich ihre Entscheidung nicht finden könne.“ Zum andern ist es aber auch unzweifelhaft, daß Dr. Bansa noch jetzt Mitglied des besagten Instituts ist, weil er Kraft besonderer gesetzlicher Erlaubniß Mitglied geblieben ist, als er das ihm früher verliehen gewesene Staatsamt des Universitätssekretärs vor mehreren Jahren quittirte.

Aus allen vorstehenden Rücksichten trägt der dritte Ausschuß dahin an:

„die Staatsdienerqaulität des Hofgerichtsadvokaten Dr. Bansa für begründet nicht zu erachten, und sohin die auf denselben gefallene Wahl zum Deputirten des dritten Wahlbezirks von Oberhessen für gültig zu erkennen.“

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 156, zum 26. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Zulauf, die Fortsetzung der von Fulda über Lauterbach, nach Alsfeld ziehenden Staatsstraße, über Eudorf bis zur Kurhessischen Gränze gegeu Ziegenhain, betreffend.

Die directe Verbindung von Cassel mit Fulda, zu deren Beförderung bereits von den beiden Hessischen Regierungen die Straße zwischen Alsfeld und Fulda verabredet worden ist, und welche sehr lebhaft zu werden verspricht, geht von Cassel über Ziegenhain nach Eudorf und von Eudorf nach Alsfeld. Von Cassel bis Ziegenhain ist eine Kunststraße bereits ganz vollendet worden, von Ziegenhain bis zur Großherzoglich Hessischen Gränze bei Eudorf ist bereits zum Theil ebenfalls Kunstraße vorhanden, und an deren gänzlicher Beendigung auf dem Kurhessischen Gebiete wird fortwährend gearbeitet. —

Selbst auf dem Großherzoglich Hessischen Gebiete zwischen der Kurhessischen Gränze und Alsfeld ist durch die Bemühungen der Gemeinden Alsfeld und Eudorf schon größtentheils eine kunstmäßige Straßenanlage vorhanden, und es ist nur noch eine kleine Strecke mit einem Kostenaufwand von vielleicht 5000 fl. bis 5500 fl. zu chaussiren, um diese ganze, sehr besuchte Straßenverbindung herzustellen. —

Diesen Kostenaufwand, neben dem, was bereits für diesen Straßenbau und die Erhaltung des schon Gebauten geschehen ist, als Vicinalwegbau den betreffenden Gemarkungsbetheiligten zuzumuthen, wäre für diese allzuhart und auch unbillig, indem der ganze vorerwähnte Straßenzug offenbar nur als Fortsetzung und Vollendung eines Staatsstraßenzugs erscheint und nach seiner Beendigung, wenn eine Erhebungsstätte zu Eudorf angelegt werden wollte, durch den Ertrag des Chausseegeldes den verwendeten Aufwand vielleicht ersetzen würde, abgesehen von der größeren Frequenz, welche dadurch für die ohnedies schon bestehende Straße von Alsfeld nach Fulda herbeigeführt werden würde.

Der Unterzeichnete erlaubt sich daher bei der verehrlichen zweiten Kammer den Antrag:

daß die hohe Staatsregierung um Anlegung oder vielmehr um Vollendung und Uebernahme der Staatsstrassenstrecke von Alsfeld über Eudorf bis zur Kurhessischen Gränze gegen Ziegenhain und zugleich um die geeignete Proposition wegen Verwilligung der hierzu erforderlichen Staatsmittel gebeten werden möge.

Digitized by Google

Beilage Nr. 157, zum 26. Protokoll.

Antrag der Abg. Philipps, Reh und G. Schenck, die repartirten Gelder, oder die willkührliche Verwendung des Local-Kirchenvermögens, betreffend.

Fast jede kirchliche Gemeinde des Großherzogthums besitzt mehr oder minder Kirchenvermögen. Nach der Natur der Sache dürfte es nicht zu bezweifeln seyn, daß solches Vermögen, Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinde, also auch nur zum Besten derselben zu verwenden seye. Von ähnlichen Ansichten scheint die Verfassungsurkunde auszugehen, indem in dem Artikel 43 derselben dem Kirchengut, dem Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten der besondere Schutz des Staats zugesichert wird.

So gut nun der politischen oder Ortsgemeinde die Verwaltung des Gemeindevermögens zusteht, eben so gut sollte auch der Kirchengemeinde die Verwaltung des Localkirchenguts überlassen seyn, eine Ansicht, von welcher die Staatsregierung in dem Entwurf der Gemeindeordnung in dem Artikel 75 selbst ehemals ausgieng, welcher Artikel leider! an den vorzugsweise von Geistlichen herrührenden Einwendungen der damaligen zweiten Kammer scheiterte.

Wenn nun gleich dem Staate, wie sich von selbst versteht, die Aufsicht und die höhere Leitung des Kirchenvermögens zusteht, so sollte er doch eines Theils, nicht wie es im Artikel 36 des Edicts von 1832 über das Kirchenvermögen geschieht, außerordentliche Unterstützungen blos von dem Willen der höheren Behörde abhängig machen.

Anderntheils aber und jedenfalls, erscheint es als ein schreiender Mißbrauch, daß so oft und fast ununterbrochen bei vermögenderen Kirchenkasten u. s. w. ein Theil der jährlichen Einkünfte, meistens unter dem Namen der repartirten Gelder, durch höhere Verfügung zu Zwecken bestimmt und hinweggezogen wird, welche der betreffenden kirchlichen Gemeinde, die solches Kirchenvermögen besitzt, durchaus fremd sind. Dieses geschieht

Digitized by Google

ohne Gesetz, ohne alle gemeine Norm, nach Willkühr, und es werden auf solche Weise nicht blos ortsfremde, und also die zu ursprünglichen Stiftungszwecken fremde, sondern mitunter auch (wie es bei dem hiesigen Gymnasium und den Besoldungen seiner Lehrer der Fall ist) solche Bedürfnisse befriedigt, die offenbar aus Staatsmitteln besorgt werden müßten. Daher kommt es denn, daß oft den betreffenden, an sich wohlhabenden Kirchengemeinden, keine genügende Einnahme übrig bleibt, wenn sie einmal durch Kirchen und Pfarrhausbau u. s. w. außerordentliche Bedürfnisse haben:

Wir tragen darum darauf an:

die hohe Staatsregierung um einen Gesetzentwurf zu bitten, wodurch dem angeführten Mißbrauche willkührlicher Verwendung des Localkirchenvermögens vorgebeugt, und die Kirchengemeinde in die ihnen zustehen-Verwaltungsrechte eben so eingesetzt werden, wie dies hinsichtlich der politischen Gemeinden, durch die Gemeindeordnung geschehen ist.

Digitized by Google

Beilage Nr. 158, zum 27. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Hirsch, auf Beförderung der gewerblichen Industrie in dem Großherzogthum Hessen.

Es ist eine bekannte Sache, daß ein Volk in nationalökonomischer Hinsicht nur alsdann selbstständig seyn kann, wenn alle Zweige der Industrie harmonisch ausgebildet sind und sich gegenseitig unterstützen. Dieses gilt auch von solchen Völkern, welche sich vorzugsweise der landwirthschaftlichen Industrie widmen, und es ist daher leicht zu ermessen, daß ein fortwährendes Gedeihen der Landwirthschaft blos alsdann zu erwarten steht, wenn sich zugleich Gewerbe und Handel in einem blühenden Zustande befinden. Außerdem ist es einleuchtend, daß die Produkte des Bodens sich weit eher auf einem angemessenen Mittelpreise erhalten, wenn in einem Staate die Consumtion von Seite der Gewerbtreibenden in einem richtigen Verhältnisse zu der Production der Landwirthschaft steht, weil alsdann die ungünstigen Einflüsse äußerer Conjuncturen gänzlich abgehalten oder doch wenigstens bedeutend vermindert werden.

Hierin liegt ein Hauptmotiv für einen ackerbautreibenden Staat, die gewerbliche Industrie möglichst zu befördern, und es ist daher auch für das Großherzogthum von der entschiedensten Wichtigkeit, die inländischen Gewerbe und den inländischen Handel auf eine zeitgemäße Stufe zu erheben, und ein offenbares Zurückbleiben gegen unsere Nachbarstaaten zu verhüten.

Man hat dieses Bedürfniß in der That schon längst gefühlt, und es liegen auch bereits mehrere Anträge vor, welche auf die Einführung von Gewerbsvereinen, sowie auf Verbesserung bestehender Realschulen oder auf Errichtung neuer Schulen dieser Art gerichtet sind, und daher die Beförderung des Gewerbewesens beabsichtigen.

Unter diesen Umständen wird es mir wohl nicht verargt werden, wenn ich es wage, diesen hochwichtigen Gegenstand in einer größeren Allgemeinheit aufzufassen, und alle diejenigen Mittel anzugeben, welche mir vorzugsweise geeignet zu seyn scheinen, durch ihr Zusam-

Digitized by Google

menwirken, die gewerbliche Industrie des Großherzogthums auf einen angemessenen Standpunkt zu erheben.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es vor allen Dingen nothwendig, den Zustand und die Kräfte des Landes in Hinsicht auf Gewerbe und Handel genau zu erforschen, und die Hülfsmittel des Auslandes kennen zu lernen, welche zur Belebung des Gewerbsbetriebs auf irgend eine Weise dienen können. Das einzige Mittel, welches mit Sicherheit hierzu führen kann, ist, der Erfahrung gemäß, die Errichtung von Provinzialgewerbsvereinen, verbunden mit einem Centralvereine, von welchem alle hierher gehörigen Beobachtungen und Erfahrungen des In- und Auslandes zusammenstellt, redigirt und verbreitet werden.

Der große Nutzen, welchen die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums bereits geleistet haben, wird hierüber keinen Zweifel lassen; der Nutzen der Gewerbsvereine wird indessen wohl noch glänzender hervortreten, weil dieselben schneller zum Ziele führen, indem sie ein allgemeines Interesse für die Industrie erwecken und zugleich das Zutrauen der Capitalisten zu Unternehmungen begründen, die einen ansehlichen Gewinn versprechen.

Ist einmal der Impuls zum Erwachen des Sinnes für veredelten Gewerbsbetrieb gegeben, dann ist es weiter erforderlich, auf die Ausbildung aller derjenigen Klassen von Staatsangehörigen zu denken, die in das Getriebe dieser großen Maschine eingreifen, und diejenigen Kenntnisse zum Gemeingut zu machen, welche zum Gelingen dieses Unternehmens bei jedem Einzelnen erfordert werden. Langweilig, schleppend und ertödend würde es seyn, wollte man erst von unten herauf durch Elementarschulen den Grund legen und so immer weiter fortschreiten, um endlich das Interesse auch in den höheren Sphären zu erwecken, denn unterdessen würden unsere verständigen Nachbarn uns längst überflügelt haben, wenn wir kaum zu dem Anfang gekommen wären. Nur das Gefühl des Bedürfnisses und die Aussicht zu nahem großen Gewinn ist der einzige kräftige Sporn zur Belebung der Industrie und dieser Gewinn kann nur alsdann dem Inländer gesichert werden, wenn man zweckmäßige innere Unterrichtsanstalten begründet. Hierbei müssen vor allen Dingen solche jurge Männer berücksichtigt werden, die bereits Etablissements irgend einer Art besitzen, und das Bestreben äußern, dieselben zu vervollkommnen.

Digitized by Google

Hierzu kann indessen, meiner Ansicht nach, keine Anstalt führen, worin Schulzwang herrscht, und in welche nur solche zugelassen werden, die gewisse Vorkenntnisse nachgewiesen haben

Hierzu führen noch weniger sogenannte populäre Vorträge von nicht mathematisch gebildeten Layen über Physik, Chemie, Maschinenlehre u. s. w., wo gewöhnlich die Zeit mit Spielereien und Taschenspielerkünsten zugebracht wird. Nein, hierzu führen nur und allein gediegene gründliche; wissenschaftliche Vorträge, woraus zwar der Jargon der Schule entfernt bleiben muß, welche aber nur von solchen Männern gehalten werden können, die auf dem höchsten Standpunkte ihrer Wissenschaft stehen; solche Vorträge sind alsdann demohngeachtet klar, für Jedermann verständlich und folglich für das bürgerliche Leben von praktischem Werthe.

Das nächste Bedürfniß wäre demnach die Einrichtung eines polytechnischen Instituts in obigem Sinne, worin praktische Tendenz das Grundprinzip bildet.

Als Vorbereitungsschulen für die Zukunft schließen sich die Realschulen im Sinne der früheren Anträge hieran an, aus welchen aber das rein Technische, als den Hauptzweck störend, hinweg bleiben müßte, wie z. B. das Modelliren, die Holz- und Steinconstruction und dergleichen.

In die Realschulen gehören nämlich, meiner Ansicht nach, keine andere Gegenstände, als solche, welche zur allgemeinen Vorbildung des künftigen Gewerbs- und Geschäftsmannes dienen, als das Sprechen und Schreiben der neueren Sprachen, Geographie, allgemeine Geschichte, allgemeine Naturgeschichte, Mathematik, geometrisches Zeichnen, Physik, Chemie und endlich nur so viel Latein, als im Geschäftsleben erfordert wird.

Es wäre in der That sehr zu wünschen, daß alle sogenannten lateinischen Schulen, welche sich vorzugsweise mit den alten Sprachen beschäftigen, wie z. B. Worms, Büdingen und Offenbach u. s w. in solche Realschulen umgestaltet würden, indem die 3 Landesgymnasien in Darmstadt, Mainz und Gießen für die Gelehrtenbildung vollkommen genügen.

Was die Erfüllung der mehr technischen Zwecke betrifft, so könnten dieselben leicht durch Winterschulen in den Sitzen der Kreisbaumeister erreicht werden; indem

Digitized by Google

Letztere wohl am besten geeignet sind, künftigen Bauhandwerkern den passendsten Unterricht zu ertheilen.

Ein drittes und zwar sehr wesentliches Hülfsmittel zur Belebung der Industrie nach allen ihren Abstufungen, besteht in der Anlegung zweckmäßiger Straßen, sowie in der Vermehrung der vorhandenen Cirkulationsmittel.

Die Beförderung des Straßenbaues habe ich bereits in einem besonderen Antrage ausführlich behandelt, und es bleibt mir daher nur noch übrig, einige Worte über eine zweckmäßige Vermehrung der vorhandenen Cirkulationsmittel zu sagen.

Das Bedürfniß einer solchen Vermehrung wird sich sehr bald zeigen, wenn das Interesse der Capitalisten für die Anwendung der Capitalien auf die gewerbliche Industrie erwacht, und wenn dadurch eine größere Beweglichkeit in dem Umtausche der Produkte hervorgerufen worden ist. Es wird alsdann nothwendig werden, dem Metallgelde einen Repräsentanten beizugesellen, der gleichen Credit mit dem baaren Gelde und leichtere Transportabilität in sich vereinigt, mit einem Worte, es wird die Einführung eines guten und versicherten Papiergeldes die unmittelbare Folge des Bestrebens zur Erweiterung des Gewerbsbetriebes seyn. Man wird vielleicht vor diesem Worte zurückbeben, und ich muß ebenfalls gestehen, daß ich vielleicht noch vor ein paar Jahren Anstand genommen haben würde, diese Idee öffentlich auszusprechen. Da indessen fremde Cassenbillets sich bereits den Eingang in das Großherzogthum verschafft haben, so kann ich nicht umhin, nunmehr auf dieses wichtige und kräftige Hülfsmittel zu Belebung der inländischen Industrie aufmerksam zu machen, da es nicht dem geringsten Anstande unterliegen kann, wenigstens zur Probe eine dem Betrage des Betriebskapitals gleichkommende Anzahl Staatskassenbillets auszugeben, die an jeder öffentlichen Kasse pari angenommen werden müßten.

Ich komme nun zu dem Kostenaufwande, den alle diese Anstalten muthmaßlich veranlassen können, und bemerke in dieser Hinsicht Folgendes:

1) Für die Errichtung der vorgeschlagenen Gewerbsvereine möchte vorläufig eben so viel zu bestimmen seyn, wie für die landwirthschaftlichen Vereine, wofür gegenwärtig . . . . . 8000 fl. in Budget stehen.

Digitized by Google

2) Das polytechnische Institut könnte in Darmstadt mit etwa . . . . . 10,000 fl. gegründet werden, wenn zu Lehrern an demselben hauptsächlich solche Männer gewählt würden, welche schon anderwärts angestellt sind, und sich in irgend einem Fache ausgezeichnet haben.

3) Die Errichtung der Realschulen, oder vielmehr die Verwandlung der lateinischen Schulen in solche, kann ebenfalls keine großen Kosten veranlassen, da die vorhandenen Fonds größtentheils hinreichen werden, und nur etwa 3000 fl. Zuschuß für jede erforderlich seyn dürfte.

Es werden demnach für acht Realschulen etwa 24000 fl. im Ganzen erforderlich seyn.

4) Die Kreisbauschulen werden für Zimmermiethe, Heitzung und Licht im Durchschnitt 150 fl. für jede erfordern und daher mit . . . . . 3000 fl. jährlich einzurichten seyn, wobei man indessen den Kreisbaumeistern gestatten müßte, ein kleines Honorar für das Semester von jedem Schüler zu erheben.

5) Die Kosten des Straßenbaues sind bereits in einem besonderen Antrag berechnet, und die Kosten für die Ausgabe von Staatskassebillets können ganz außer Ansatz bleiben, weil dieselben jedenfalls durch andere finanzielle Vortheile gedeckt werden und überhaupt nur unbedeutend seyn können.

Die in das Staatsbudget für diesen wichtigen Zweig aufzunehmende Totalsumma würde daher seyn:

ad 1	. . . . .	8,000 fl.
— 2	. . . . .	10,000 —
— 3	. . . . .	24,000 —
— 4	. . . . .	3,000 —
— 5	. . . . .	—
		45,000 fl.

Dieser Totalbetrag kann nur als sehr gering betrachtet werden, wenn man in Erwägung zieht, welche großen Vortheile hierdurch für die sämmtlichen Staatsangehörigen entstehen, und ich glaube mich daher der Zustimmung der verehrlichen Kammer versichert halten zu können, wenn ich zur Realisirung dieser großartigen und hochwichtigen Maaßregel schließlich darauf antrage;

1) daß die erforderliche Summe in das Staatsbudget aufgenommen und

Digitized by Google

2) daß die Großherzogliche Staatsregierung dringend ersucht werden möge:

a) für die Errichtung der vorgeschlagenen Gewerbsvereine sogleich die erforderlichen Einleitungen zu treffen;

b) für die Errichtung eines polytechnischen Instituts zu Darmstadt, sowie für die Unterstützung und Gründung von acht Realschulen zu Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach, Worms, Büdingen, Michelstadt und Lauterbach oder Alsfeld, und endlich für die Einführung von Kreisbauschulen in sämmtlichen Baubezirken des Großherzogthums, besorgt zu seyn;

c) baldigst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher die Einführung einer angemessenen Anzahl von Kassebillets bezweckt.

Digitized by Google

Beilage Nr. 159, zum 27. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Hardy, auf nähere Bestimmung der gesetzlichen Befreiungen von Entrichtung des Chausseegeldes.

In dem Gesetz vom 6. März 1824 Artikel 2 Lit. 1 ist festgesetzt, daß sämmtliche Einwohner eines Ortes mit ihrem eigenen Fuhrwerke bis in die Orte, wo die nächsten Chausseegelderhebungsstätten sich befinden, so wie von da wieder zurück bis zu ihrem Wohnorte, wenn sie die Chaussee nicht weiter, als bis zu der nächsten Erhebungsstätte gebrauchen, von Entrichtung des Chausseegeldes befreit seyn sollen.

Diese Bestimmung hat den Zweifel erregt: ob auch die Einwohner derjenigen Orte, welche nicht in Chausseezüge, sondern seitwärts abliegen und mit ihren Fuhren auf die Chaussee kommen, von Entrichtung des Chausseegeldes befreit seyen? Hierüber hat die Großherzogliche Oberfinanzkammer unterm 7. Oktober 1824 entschieden, daß die Einwohner der von der Chaussee entfernt liegenden Orte, von dem Punkte an, wo sie die Chaussee berühren, bis zur nächsten Erhebungsstätte alsdann von dem Chausseegelde befreit seyn sollen, wenn sie von dieser Erhebungsstätte an, die Chaussee nicht weiter berühren und daß, wenn die Einwohner eines seitwärts gelegenen Ortes die Chaussee in dem Orte, wo sich die Erhebungsstätte befindet, berühren und die Chaussee weiter benutzen, ihnen alsdann keine Befreiung zustehe.

Diese Entscheidung hat in der praktischen Anwendung mancherlei erhebliche Inkonvenienzen und indem ich den Antrag auf deren Abänderung und auf eine gleichere Behandlung der Staatsangehörigen stelle, präcisire ich meinen Antrag auf folgenden speciellen Fall:

Von Seligenstadt zieht die Staatskunststraße nach Offenbach und an beiden Orten befinden sich Chausseegelderhebungsstätten. — In naher Entfernung von Seligenstadt liegen die Orte Kleinwelzheim, Mainflingen, Zellhausen, Harreshausen und Babenhausen. Sämmtliche berühren zu Seligenstadt die Staatskunststraße und deren

Bewohner, sowie jene von Seligenstadt, conkurriren bei den Transporten von mancherlei Landesproducten, als Früchte, Stroh, Heu, Holz und hauptsächlich Torf nach Offenbach. Während nun die Einwohner von Seligenstadt bei solchen Transporten von Entrichtung des Chausseegeldes befreit sind, werden die Bewohner der andern benannten Orte seit kurzem dazu angehalten und dadurch in ihrem Nahrungsgewerbe auf eine empfindliche Weise zurückgesetzt. Außer der aus dem Geschäftsbetriebe entspringenden, gewiß erheblichen Rücksicht, möchte auch noch eine weitere auf den Umstand zu nehmen seyn, daß alle die gedachten Orte dermalen dem Kreise Offenbach zugetheilt und folglich in Angelegenheiten der Landesverwaltung dessen Bewohner vermüßiget sind, sich der Kreisbehörde zu Offenbach zu nahen. Auch war es nach der constanten, erst im Frühlinge dieses Jahres gestörten Observanz, bis dahin Niemanden eingefallen, die Einwohner der gedachten Gemeinden, zu Entrichtung eines Chausseegeldes in Seligenstadt anweisen zu wollen.

Unter diesen Umständen bitte ich um die Verwendung dieser verehrlichen Kammer bei der hohen Staatsregierung dahin: daß die Einwohner der ohnfern von Seligenstadt belegenen Orte: Kleinwelzheim, Mainflingen, Zellhausen, Harreshausen und Babenhausen, mit ihren eigenen Fuhrwerken zu Seligenstadt von Entrichtung des dasigen Chausseegeldes bei den Transporten nach Offenbach eben so frei gelassen werden mögen, wie dermalen die Einwohner von Seligenstadt davon befreit sind, und daß demnach, mit Abänderung der Oberfinanzkammerentscheidung vom 7. Oktober 1824, dieselbe Befreiung für alle in einem bestimmt festzusetzenden Umfange der Chausseegelderhebungsstätte belegenen Orte künftig gültig seyn solle.

Digitized

Beilage Nr. 160, zum 27. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Philipps und Mahlerwein, Abänderung der Verordnung vom 1. December 1819 über Steuernachlässe bei außerordentlichen Unglücksfällen.

Die eben genannte Verordnung hat zum Zweck, die früher bestandene Ungleichheit und Ungewißheit bei Steuernachlässen wegen außerordentlichen Unglücksfällen zu beseitigen, aber, so wohlthätig ihre Tendenz ist, so hat doch eine fünfzehnjährige Erfahrung gelehrt, daß durch sie der Zweck bei weitem nicht erreicht wird. Nach §. 2 kann nämlich nur von solchen Grundstücken ein Steuernachlaß statthaben, deren einjährige Früchte, womit sie zur Zeit des Unglücks bestanden waren, durch dasselbe zu $^1/_3$ oder mehr verdorben wurden und wenn die in diesem Grade beschädigten Grundstücke, dem Flächenmaas nach, $^1/_5$ oder mehr von dem sämmtlichen eigenthümlichen Grundvermögen betragen, das Derjenige, welcher einen Steuernachlaß in Anspruch nimmt, in der Gemarkung besitzt.

Hiernach findet also ein Nachlaß nicht statt, wenn vielleicht $^1/_4$ Morgen weniger als $^1/_5$ des Gesammtflächengehaltes den größten Theil des Jahres hindurch, wie dies am Rhein oft geschieht, unter Wasser steht, und dadurch jeglicher Kultur entzogen wird; er findet ferner nicht statt, wenn ein gleicher Flächengehalt, zuerst mit Winterfrüchten bestellt, durch Winterwasser und dann mit Sommerfrüchten bestellt durch Sommerwasser überschwemmt wird, ein leider nur zu oft eintretendes Ereigniß, wobei doppelte Aussaat und doppelte Bestellungskosten verloren gehen; er findet weiter, wenigstens der Praxis nach, nicht statt, wenn im Laufe eines und desselben Jahres ein Theil durch Wasser, ein anderer durch Hagelschlag oder Mäusefraß vernichtet werden; wenn gleich beide Theile mehr als $^1/_5$ des Gesammtflächenmaaßes des Eigenthümers ausmachen.

Diese Andeutungen werden zur Rechtfertigung des Antrages genügen:

„die hohe Staatsregierung zu bitten, gedachte Verordnung einer Revision zu unterwerfen und einen, die oben bezeichneten Mängel beseitigenden, Gesetzesentwurf den Ständen vorzulegen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 161, zum 27. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses, die Vorstellung der Gemeinde Heuchelheim, die Bezahlung des Geländes zu der, durch ihre Gemarkung ziehenden Staatskunststraße aus der Staatskasse, betreffend; erstattet durch den Abgeordneten E. E. Hoffmann.

Die fragliche Gemeinde ist mit folgender Vorstellung bei der zweiten Kammer der Stände eingekommen.

(legatur.)

Auf ihre frühere bei dem Ministerium der Finanzen eingegebene, diesen Gegenstand betreffende Vorstellung, wurde ihr folgende Resolution ertheilt:

„Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen eröffnet dem Vorstande der Gemeinde Heuchelheim auf seine an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz gerichtete, von diesem aber, da von einer Staatskunststraße die Rede ist, hierher abgegebene Vorstellung vom 2. August 1833, daß, da es sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Oktober 1830 bemessen muß, und zu einer Abweichung davon nicht befugt ist, das vorgebrachte Gesuch nicht bewilligt werden kann."

Der Gemeindevorstand giebt hierin zu, daß die Ausführung dieser Staatskunststraße, durch ihre Gemarkung erst nach Promulgation des Gesetzes vom 15. Okt. 1830 stattfand, glaubt jedoch deßwegen auf Entschädigung Anspruch machen zu können, weil man diese Straße bereits im Jahr 1828 projectirt und selbst auf ihrer Gemarkung abgesteckt, jedoch nicht durchgeführt habe, es also so anzusehen sey, als beziehe sich das neue Gesetz nicht auf diese Straße.

Der Ausschuß kann diese Ansicht nicht theilen, denn sonst müßte der Staat bei allen denen Straßenzügen, die man früher projectirt, die aber theils wegen noch dringender andern Straßenanlagen zurückgesetzt, theils wegen Mangel an Fonds bisher nicht ausgeführt wurden (als z. B. die Straße von Lauterbach nach Fuld) die nämliche Entschädigungen leisten.

Auf etwaige besondere traurige finanzielle Verhältnisse einer Gemeinde kann der Staat bei diesen Bauten keine besondere Rücksicht nehmen.

Der Ausschuß trägt dahin an:

die Kammer wolle dieses Gesuch als unbegründet abweisen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 162, zum 27. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die in der Residenz Darmstadt stattgehabte Abgeordneten Wahl; erstattet durch den Abgeordneten Dr. Langen.

Die Acten über die rubricirte Wahl sind ihrem dritten Ausschusse nunmehr von der Einweisungscommission zugestellt worden. In dem denselben beigefügten Begleitungsschreiben d. d. Darmstadt den 18. Juni 1834 äußerte die besagte Commission, daß außer dem bereits bekannten, den Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung bildenden Anstand, daß bei dieser Wahl Bestechungen vorgefallen seyn sollten, in welcher Beziehung der baldgefälligen Rücksendung der Akten entgegen gesehen werde, noch in Bezug auf die Formalitäten zu bemerken stehe, daß einer der Wahlmänner, der Gasthalter Louis Wiener, bei der Wahl der Abgeordneten das Protokoll nicht unterschrieben habe, und auch nicht unerwähnt bleiben dürfe, daß gegen den Medicinalrath Huth das in beglaubigter Abschrift anliegende hofgerichtliche Urtheil seiner Zeit erlassen worden sey.

Ihr dritter Ausschuß vermag in dem von der Einweisungskommission bemerkten Umstande, daß der Wahlmann Louis Wiener das über die Wahl der Abgeordneten aufgenommene Protokoll nicht mit unterschrieben habe, kein berücksichtigenswerthes Moment gegen die Gültigkeit der Wahl zu finden, weil die Verfügung des Artikels 8 des Wahlgesetzes, daß das Protokoll von dem Regierungscommissär und allen Anwesenden unterschrieben werden solle, offenbar nur zur mehreren Bekräftigung und Anerkennung der Richtigkeit dessen Inhaltes erlassen ist, für den seines Gesichtes beraubten Herrn Louis Wiener und in dessen Auftrage aber, wie dies auf fraglichem Protokolle ausdrücklich constatirt ist, der Protokollführer, Herr Stieler, unterzeichnet hat, und damit offenbar dem Zwecke jener Verfügung vollkommen Genüge geleistet worden ist. Eine sonstige Verletzung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist Ihrem dritten Ausschusse bei der sorgfältigsten Prüfung der Acten auch nicht sichtbar geworden, daher

nach dessen Ansicht der Gültigkeit fraglicher Wahl in formeller Hinsicht nichts entgegen steht.

Bezüglich des in Anregung gebrachten Anstandes, daß bei der in Frage stehenden Wahl Bestechung stattgehabt haben solle, und deßfalls eine Untersuchung bei Großherzoglichem Hofgerichte hierselbst anhängig sey, glaubt Ihr dritter Ausschuß, daß die Kammer mit Rücksicht auf das Recht eines jeden Wahlbezirkes, auch einen durch seine Wahl berufenen Abgeordneten an der Thätigkeit der Kammer Theil nehmen zu sehen, und ihr eigenes Interesse, bald möglichst vollständig zu seyn, sich nicht berufen fühlen dürfte, ihre Entscheidung über fragliche Wahl bis zu dem vielleicht entfernten Zeitpunkte zu suspendiren, wo die Gerichte über die behauptete Bestechung ihr Urtheil gefällt haben werden, und daß fragliche Wahl ohne allen Zweifel nur als gültig betrachtet werden könne, weil bei der steten Vermuthung gegen jede Illegalität, nicht eher angenommen werden kann, daß eine solche stattgehabt hat, als dies in einem darüber erlassenen gerichtlichen Urtheile förmlich ausgesprochen ist; nach dem der Kammer von dem Ministerium mitgetheilen Berichte des Hofgerichts d. d. Darmstadt den 11. Juni 1834 über die in Frage befangene angebliche Bestechung aber noch nicht erkannt ist, und daher auch in gegenwärtiger Lage der Sache nicht angenommen werden kann, daß bei fraglicher Wahl Bestechung stattgehabt habe.

In eine Untersuchung, welche Folgen aus einer dereinstigen etwaigen Entscheidung, daß Bestechung stattgehabt habe, für die in Frage stehende Wahl erwachsen könnten, glaubte Ihr Ausschuß als offenbar seiner gegenwärtigen Aufgabe fremd, nicht eingehen zu dürfen.

Nach dem, was Ihnen Ihr dritter Ausschuß bereits im Anfange seines Berichts mitzutheilen die Ehre hatte, hat die Einweisungscommission in ihrem Schreiben an den Ausschuß vom 18. Juni, eines gegen den einen der beiden in der Residenz Darmstadt gewählten Abgeordneten, nämlich den Herrn Medicinalrath Huth, unterm 26. September 1818 erlassenen hofgerichtlichen Urtheils erwähnt, und solches in beglaubigter Abschrift beigelegt; nach demselben ist wegen einer zwischen dem Hofgerichtsadvokaten Weidenbusch und Hofgerichtsrath Hallwachs stattgehabten gegenseitigen Herausforderung jener mit einer viermonatlichen Suspension von der Advocatur, dieser mit einer dreimonatlichen Suspension ab officio und

Digitized by Google

dem Fall als Kunstwerke an eine Gesellschaft von Kunstfreunden verkauft, und diese hat sie dann unter sich durch Lose verloosen lassen. Aus dem Ertrag dieser Loose sind die Zeichnungen den einzelnen Theilnehmern übergeben worden. Wer also ein Loos gezogen hatte, auf welchem ein Gemälde stand, der bekam dieses Gemälde. Auf diese Weise sind Zeichnungen entstanden, welche sich in Privathäusern befinden, und die Besitzer derselben haben sie in einem Verzeichniß aufgeführt, welches in Drei Bänden erschienen ist, und auf eine Subscription gedruckt worden ist. Wer also eine Zeichnung von Raphael oder von Correggio in Händen haben wollte, der müßte diesen Verzeichniß durchsehen, der müßte sich erkundigen, wo sich diese Zeichnungen befinden, und müßte dann suchen, durch Kauf oder durch Tausch, den Besitzer auf diejenige Zeichnung aufmerksam zu machen, welche er gerne haben möchte.

Man sieht aus dieser Beschreibung, wie schwierig es wäre, sich eine Zeichnung von Raphael oder von Correggio zu verschaffen. Es müßte also ein Mann, der eine solche Zeichnung haben wollte, sehr aufmerksam, er müßte sehr reich sein, wenn er sie bekommen wollte. Es müßte sehr viel Geld kosten, wenn er sie bekommen könnte. Und wenn er sie bekommen hätte, so müßte er sie sehr wohl verwahren.

Diese Mühe und diese Sorgfalt wollte Raphael

Digitized by Google

hält er der verschiedenen Manier wegen nicht für
Raphael, sondern für Giulio Romano. Er giebt
es wenigstens zweifelhaft zu, daß es nicht
diesem Schüler Raphael's zuzuschreiben sei.
Ich will es nicht weiter untersuchen, ob es
so ist, und ob Passavant Recht hat. Es
kommt für Erwerbungsversuche gar Niemanden auf
Raphael persönlich an.

Beilage Nr. 163, zum 27. Protokoll.

Vortrag des Geheimen Staatsraths Freiherrn von Lehmann, einen Gesetzesentwurf über Lotterieen betr.

Hochgeehrteste Herren!

In Folge des auf dem letzten Landtage von den beiden Kammern der Stände vorgebrachten Gesuchs um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs gegen das Collektiren und Hausieren mit Lotterielooſen habe ich den allerhöchſten Auftrag erhalten, Ihnen nachfolgenden Gesetzesentwurf zu überbringen.

(legatur.)

Da dieſer Gesetzesentwurf durchaus den vorgebrachten Wünſchen und Anträgen der Stände entſpricht, ſo wird derſelbe wohl keiner beſonderen Motivirung bedürfen. Ich glaube mich vielmehr auf die wenigen Bemerkungen beſchränken zu dürfen, daß die in dem Artikel **3** dieſes Geſetzesentwurfs enthaltenen Vorſchriften über Strafverwandlungen, wörtlich aus dem §. **239** der allerhöchſten Verordnung vom **23.** Juni **1828**, die Erhebung der Ausgangs-, Eingangs- und Durchgangszölle betreffend, entnommen ſind, um nicht bei demſelben Gegenſtand nach verſchiedenen Normen zu verfahren und daß die im Art. **8** dieſes Geſetzesentwurfs enthaltene Beſtimmung — daß dieſes Geſetz auf Anleihen, deren Verzinſung und Tilgung mit einer Verlooſung und mit Prämien verbunden iſt, nicht anwendbar ſey — zu Vermeidung möglicher Mißverſtändniſſe nöthig gefunden worden iſt.

Digitized by Google

Beilage Nr. 164, zum 27. Protokoll.

Gesetzes-Entwurf, Lotterieen betreffend.

Artikel 1.

Alles Collectiren und Hausieren mit Loosen nicht ausdrücklich erlaubter Classen- und Zahlenlotterieen, sie mögen Geld oder Geldeswerth zum Gegenstand haben, ist in dem ganzen Umfange des Großherzogthums unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen verboten

Artikel 2.

Wer sich dem Verkaufe oder Feilbieten von Loosen nicht ausdrücklich erlaubter Lotterien öffentlich oder heimlich unterzieht, oder sich ein Geschäft daraus macht, Aufträge Dritter zu Loosebestellungen bei auswärtigen Lotteriebüreaus oder Collecteurs aufzusuchen und zu übernehmen, oder wer Plane, Aufforderungen oder Anwerbungen für nicht ausdrücklich erlaubte Lotterieen im Großherzogthum zu verbreiten sucht, soll in dem ersten Falle mit einer Strafe von 25 bis 50 Gulden, in dem zweiten Falle mit einer Strafe von 60 bis 100 Gulden und in dem dritten und jedem folgenden Wiederholungsfalle mit einer Gefängnißstrafe von drei bis zu sechs Monaten belegt werden.

Die bei den Contravenienten vorgefundenen Loose sollen von Gerichtswegen vernichtet werden.

Artikel 3.

Geldstrafen, welche wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten von diesem nicht beigetrieben werden können, sollen von derjenigen Gerichtsbehörde, welche die Strafe ausgesprochen hat, auf Antrag der Steuerverwaltung in der Weise in Gefängnißstrafe verwandelt werden, daß stets für neun Gulden Geldstrafe acht Tage Gefängnißstrafe angesetzt wird.

Hinsichtlich der Militärpersonen, welche in solche Strafen verfallen, verbleibt es, was die Strafverwandlung betrifft, bei den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches vom 13 Juli 1822, jedoch soll hierbei auf die obige Vorschrift, wonach für neun Gulden acht Tage Gefängniß angesetzt werden sollen, Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

Von den eingehenden Geldstrafen erhält der Angeber die Hälfte.

Artikel 4.

Ausländer, gegen welche in Folge dieses Gesetzes Strafen erkannt werden, sollen bis zur Erlegung oder Verbüßung der verwirkten Strafen, wenn und wo sie im Lande betroffen werden, jederzeit festgehalten, oder die verwirkten Strafen aus ihrem bereitesten, im Land erreichbaren Vermögen beigetrieben werden.

Artikel 5.

Schuldforderungen aus solchen Lotterieen, welche in dem Großherzogthum nicht ausdrücklich erlaubt sind, können bei inländischen Gerichtsstellen nicht geltend gemacht werden.

Artikel 6.

Das Gesetz über die Zusendung unbestellter Lotterieloose vom 22. April 1830, wonach

„die Zusendung unbestellter Lotterieloose ganz auf Gefahr des Zusenders und ohne alle Verbindlichkeit für den Empfänger weder zur Zurücksendung noch zur Aufbewahrung der Loose, vielweniger zur Zahlung des Einsatzes geschehen soll"

bleibt allgemein in Kraft.

Artikel 7.

Alle frühere, das Collectiren und Spielen für und in ausländischen Lottereien betreffende Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Artikel 8.

Auf Anleihen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht anwendbar.

Digitized by Google

Beilage Nr. 165, zum 28. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Wahl in dem ersten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Die Wahl in dem rubricirten Bezirke ist von der Einweisungscommission aus dem Grunde beanstandet worden, weil in dem Orte Dreieichenhain 219 Stimmfähige seyen, aber bei der Bevollmächtigtenwahl nur 145 und also Einer weniger als die erforderlichen $^2/_3$ abgestimmt hätten; von der Prüfungscommission ist aber dieser Anstand für nicht erheblich erachtet, und der Abgeordnete dieses Bezirks zum provisorischen Eintritte zulässig erkannt worden.

Etwas ausführlicher betrachtet, sind die Sachverhältnisse bei fraglicher Bevollmächtigtenwahl actenmäßig folgende:

In der Nähe der Gemeinde Dreieichenhain mit 976 Seelen, befindet sich die Gemeinde Philippseich, welche nur 100 Seelen zählt, und deßhalb von dem Wahlcommissär, in Gemäßheit des Artikels 6 des Wahlgesetzes zum Behufe der Bevollmächtigtenwahl mit jener vereinigt wurde. Die Zahl der in diesen Gemeinden wohnenden stimmfähigen Staatsbürger beträgt zu Dreieichenhain 199 und zu Philippseich 19, zusammen also 218 Individuen. Die Angabe der Einweisungscommission, daß sie 219 ausmache, beruht auf einem Versehen, indem zwar allerdings in dem Verzeichnisse der zu Dreieichenhain wohnenden stimmfähigen Staatsbürger 200 aufgeführt sind, demselben aber eine Liste der Einwohner, die nicht als stimmfähig zu betrachten seyen, beigefügt ist, und in dieser ein gewisser, sich in Concurs befindlicher Johannes Schweiger erscheint, der sub. Nro. 173 auch in jenem Verzeichnisse figurirt, daher die Anzahl der Stimmfähigen in der Gemeinde Dreieichenhain in der That nur 199 beträgt.

Von den 218 stimmfähigen Einwohnern der beiden Gemeinden haben 145 abgestimmt und zwar 139 der Stimmfähigen von Dreieichenhain und 6 von der beigeschlagenen Gemeinde Philippseich, also im Ganzen, da $^2/_3$ von 218 nur $145^1/_3$ betragen, $^1/_3$ Individuum weniger

Digitized by Google

als die verlangten $^2/_3$ betragen haben würden; von Dreieichenhain aber über 6 Individuen mehr, als nach der Anzahl seiner stimmfähigen Einwohner an dem Wahlacte Theil zu nehmen nöthig gehabt haben würden. Das Resultat dieser Wahl war, daß Jacob Laux mit 112 und Christian Hafner mit 58 Stimmen zu Bevollmächtigten gewählt wurden, der nächstmeistbestimmte Philipp Winkel aber nur 41 Stimmen hatte.

Nach diesen faktischen Verhältnissen glaubt Ihr dritter Ausschuß, da im Ganzen nur eine Drittelsstimme fehlte, der Unterschied in der Stimmenzahl zwischen Christian Hafner und dem nächstmeistbestimmten Philipp Winkel so bedeutend ist, daß eine Stimme mehr ohne alle Relevanz gewesen seyn würde, und es endlich für eine Gemeinde, in der mehr als die erforderliche Anzahl der Einwohner ihrer Bürgerpflicht Genüge geleistet hat, zu empfindlich seyn würde, durch die Fahrlässigkeit einer ihr beigeschlagenen Gemeinde, die, wie dies hier bei Philippseich der Fall ist, nicht einmal einen zum Bevollmächtigten Wählbaren in ihrer Mitte hat; in der Theilnahme an dem wichtigsten staatsbürgerlichen Acte paralisirt zu werden, fraglichen von der Einweisungscommission gegen die Bevollmächtigtenwahl zu Dreieichenhain erhobenen Anstand nicht von besonderer Bedeutung erachten zu können; jedenfalls aber darauf hin, da der Abgeordnete dieses Bezirks bei der demnächstigen Wahl des dritten Grades von den 22 erschienenen Wahlmännern mit 18 Stimmen gewählt worden, und bei dieser überwiegenden Stimmenzahl nicht wohl anzunehmen ist, daß die Concurrenz von 2 Bevollmächtigten, die etwa nicht zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner hätten berufen seyn können, auf das Endresultat der Wahl von Einfluß gewesen seyn möge; dieselbe auch keinen sonstigen Anstand darbietet, solche nicht für nichtig erkennen zu dürfen, und trägt sonach dahin an:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, die in dem ersten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg stattgehabte Abgeordnetenwahl für gültig zu erklären.

Digitized by Google

Beilage Nr. 166, zum 28. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, die Vorstellung und Bitte des Kanzleigehülfen Baum zu Darmstadt, um gnädigste Bewilligung zweier Renumerationen betreffend; erstattet durch den Abg. Grafen Lehrbach.

Man erlaubt sich vorerst die Vorstellung zu verlesen.
legatur

Der Scribent Baum bringt in seiner der zweiten Kammer übergebenen Vorstellung zweierlei Ansprüche zur Sprache:

1) seine Leistungen auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ und
2) seine Arbeiten auf dem Landtage von $18^{32}/_{33}$.

Ad 1) Es erscheint auffallend, daß Herr Baum erst jetzt Ansprüche formirt, welche weit geeigneter auf dem vorigen Landtage vorgebracht worden wären, um so mehr als Herr Geheime Rath Schenck, dem die Verhältnisse am genauesten bekannt waren, Präsident beider Versammlungen gewesen.

Sie haben, meine Herren, in der Vorstellung selbst die Gründe angeführt gefunden, welche dies Versäumniß rechtzufertigen bestimmt sind. —

Nach, von dem Ausschuß, durch diejenigen Herren unter und mit denen Herr Baum gearbeitet hat, eingezogenen Erkundigungen, verhält sich das Sachverhältniß im Wesentlichen folgendermaaßen.

Herr Baum hat damals mit Herrn Bork die Abschrift der Protokolle bei Herrn Prinz besorgt, beide sind hierfür mit Rücksicht auf die dabei nothwendig gewordenen Gänge, angemessen bezahlt worden; allein, außerdem hat Bork am Schlusse des Landtags noch eine besondere Remuneration von 50 fl. erhalten, besonders weil er bedeutend erkrankt war, und dieses hauptsächlich den Laufereien in dem kalten Winter von 1830 zuschrieb. Der Grund, warum Baum nichts erhielt, mag vielleicht in der Angabe seiner Bittschrift zu finden seyn, indem er sagt, „vor Ende des Landtags eine andere Beschäftigung gefunden zu haben, also nicht mehr zu Ende des Landtags in dem landständischen Büreau anwesend gewesen zu seyn.“

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf diese an Bork besonders ertheilte Belohnung möchte es allerdings nicht unbillig seyn, auch an Baum eine nachträgliche Remuneration zu verabreichen.

Ad 2) Herr Baum hat auf dem Landtage von $18^{32}/_{33}$ bei Herrn Kolb, das ihm in die Feder Dictirte geschrieben, und hierfür 15 kr. pr. Stunde bezogen; eine Bezahlung, die gut genannt werden kann, weil bei dieser Schreiberei, wo es nur auf Schnelligkeit und nicht auf Calligraphie ankommt, nicht bogenweis bezahlt werden kann; es möchte daher diese Belohnung, zu welcher noch 11 fl. kommen, welche Baum am Schlusse des Landtages, wie alle übrigen Scribenten, im Wege der Gratifikation erhalten, als hinreichend betrachtet werden können. —

In Erwägung, daß der Petent sich in einer sehr dürftigen Lage befindet, ohne Aussicht auf eine demnächstige Anstellung, und der ad 1) vorgebrachten Gründe, trägt der Ausschuß darauf an:

„die Kammer wolle dem Supplicanten dieselbe Summe, welche Bork als Remuneration erhalten, mit 50 fl., nachträglich bewilligen.

Digitized by

Beilage Nr. 167, zum 28. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Glaubrecht, auf Gleichstellung der Mitglieder der Justizcollegien, so wie der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in Rheinhessen in ihren Gehalten mit den entsprechenden Justizbeamten in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums.

Ich habe bei der zweiten Kammer der vorigen Ständeversammlung einen Antrag in dem oben rubricirten Betreffe gestellt, welcher in der Beilage Nr. **312** der Verhandlungen der zweiten Kammer von **1833** abgedruckt ist, aber in Folge der Auflösung des vorigen Landtages nicht mehr zur Berathung kam.

Indem ich mich daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf die in obiger Motion enthaltenen Ausführungen beziehe, so sehe ich mich veranlaßt, dieselbe anmit förmlich zu reproduciren, und trage demgemäß bei der verehrlichen Kammer dahin an:

es wolle dieselbe die höchste Staatsregierung ersuchen, die Mitglieder der Justizcollegien (Obergericht und Kreisgericht) so wie die Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in Rheinhessen, in ihren Gehalten mit den entsprechenden Justizbeamten in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums verhältnißmäßig gleichzustellen, und zu diesem Endzwecke der Staatsregierung die hierzu erforderlichen Fonds zu verwilligen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 168, zum 30. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Trommler, die Verwirklichung der in den Art. 18 der deutschen Bundesacte und 35 unserer Verfassungsurkunde ausgesprochenen Freiheit der Presse und des Buchhandels, so wie Gesuch um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs über die Polizei der Presse und Bestrafung der Preßvergehen betreffend.

Auf dem vorigen Landtage wurden von mehreren Abgeordneten Anträge in Betreff rubricirter Gegenstände gestellt, welche im ersten Beilagenbande, Seite 119 und folg. abgedruckt sind.

Der darüber von dem Abgeordneten Hallwachs Namens des zweiten Ausschusses erstattete Bericht findet sich auf Seite 451 und folg. des zweiten Beilagenbandes.

Auf die in der Sitzung vom 5. Juli stattgehabte Berathung (Protokoll vierter Band Seite 451 und folg.) faßte die zweite Kammer unterm 22. Juli theils einstimmig, theils mit sehr bedeutender Majorität folgende Beschlüsse, welche im vierten Protokollebande, Seite 767 und 768 zu lesen sind, nämlich:

1) die Staatsregierung zu ersuchen, den Artikel 35 der Verfassungsurkunde zur Ausführung zu bringen; zu dem Ende noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher auf der einen Seite den vollen Gebrauch der verfassungsmäßigen Freiheit der Presse sichert, und auf der andern Seite die Preßmißbräuche zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen unterwirft;

2) erklärte die Kammer das Fortbestehen der Censur für ungesetzlich und verfassungswidrig, und sprach sich dahin aus, daß, ehe und bevor das neue Gesetz zu Stande gekommen sey, alle Provinzen rücksichtlich der Presse in die Verhältnisse zurücktreten sollten, welche vor dem 20. September 1819 dem Tage an welchem der Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung erlassen wurde, bestanden;

Digitized by Google

3) die Staatsregierung um eine Verfügung zu ersuchen, wodurch die Censur im Großherzogthum alsbald aufgehoben werde.

In der ersten Kammer, welcher die erwähnten Anträge nebst darauf Bezug habenden Berichtserstattung, Berathung und Beschlüsse der zweiten Kammer communicirt wurden, blieb es bei dem von dem Herrn Freiherrn von Breidenstein Namens des zweiten Ausschusses unterm 14. August erstatteten Bericht. Es erfolgte weder Berathung, noch Beschlußnahme.

Indem der Unterzeichnete sich erlaubt, die erwähnten Motionen hiermit zu erneuern und zu reproduciren, geht sein Antrag dahin:

es möge der verehrlichen Kammer gefallen, den angeführten Beschlüssen der vorigen zweiten Kammer beizutreten und dieselben zu den ihrigen zu machen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 169, zum 30. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Hardy auf Abänderung der Bestimmungen des Art. 46 der Gemeindeordnung; erstattet von dem Abgeordneten Glaubrecht.

Der hier vorstehend rubricirte Antrag lautet folgendermaaßen:

legatur Beilage Nr. 94.

Die Motion des Abg. Hardy bezweckt also:

1) das durch Art. 46 der Gemeindeordnung jedem Inländer christlicher Religion gegebene Recht, die Ortsbürgeraufnahme auch an andern Orten, als seinem Geburtsorte zu verlangen, in der Weise zu beschränken, daß in Zukunft ihm dieses Begehren nicht nur aus den in genanntem Artikel angegebenen Gründen (wenn er den Ruf einer guten sittlichen Aufführung nicht hat, oder nach menschlichen Ansichten sich rechtich zu ernähren nicht im Stande ist), sondern auch aus sonstigen Rücksichten für die Gemeinden und ihre eingebornen Bewohner abgeschlagen werden könne;

2) das durch die Gemeindeordnung (Art. 49) sowohl dem Nachsuchenden, als jedem einzelnen Mitgliede des Gemeinderaths gestattete Recht des Recurses an die höhere Regierungsbehörde gegen die erlassene Entscheidung des Ortsvorstandes abzuschneiden;

3) das nach Art. 50 der Gemeindeordnung zur Aufnahme als Ortsbürger erforderliche Inferendum zu verhältnißmäßigen Quoten festzusetzen.

Als die Staatsregierung auf dem ersten Landtage von 1820 auf 1821 den Artikel 46 der Gemeindeordnung (Artikel 47 des ursprünglichen Entwurfs) vorschlug, gieng dieselbe von dem eben so weisen als gerechten Principe aus, daß, wenn auch kein Grund vorhanden, die Aufnahme von Ausländern zu begünstigen, es doch allerdings jedem Inländer, jedem Angehörigen des großen Familienstaates, zustehen müsse, unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen an jedem Orte des Staates die Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen. Die damalige Ständeversammlung huldigte ebenfalls diesem Principe, und namentlich in der zweiten Kammer erklärte man

Digitized by Google

fast einstimmig, daß außer der schon in dem Artikel liegenden Beschränkung, welche erschöpfend sey, man weitere Requisiten von dem Inländer nicht wohl verlangen könne, ja die Rheinhessischen Abgeordneten Aull, Wieger und Bürgermeister Neeb von Niedersaulheim verlangten die Verwerfung jeder Beschränkung, indem sie ausführten, daß die Freiheit der Inländer, sich an jedem Orte des Staates niederzulassen, im Interesse der Gemeinden selbst liege, und diesen jedenfalls größere Vortheile als Nachtheile gewähre; daß volle Freiheit für den Inländer als die Seele der Industrie zu betrachten sey, daß sie Faulheit und Indolenz, welche in so vielen Gemeinden durch Ausschließung von Fremden zur Sitte geworden, aus denselben verbanne, Fleiß und Wetteifer erwecke, Gewerbe, Künste und Wissenschaften ermuntere, ein neues Leben, einen neuen Geist in vielen Gemeinden erzeuge, und durch alles dieses den Wohlstand bedeutend befördere. Sie beriefen sich zum Belege auf das Beispiel von Frankreich und England, und selbst auf eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung in Rheinhessen, wo man vor der Gemeindeordnung gar keine Beschränkung gekannt hatte, und wurden hierbei von dem Abg. Braun von Oppenheim unterstützt, der darauf hindeutete, wie leicht in einem Gemeinderathe der Geist der Schwägerschaft oder Gevatterschaft sich bilden, und den Uebelstand erzeugen könne, daß manchem Fremden nicht im Interesse der Gemeinde, sondern nur im Privatinteresse eines Gemeinderathsmitgliedes oder eines Verwandten desselben die Aufnahme verwerweigert oder wenigstens sehr erschwert werde.

Verhandl. der II. Kammer von $18^{20}/_{21}$
Heft 18 Beil. pag. 89.
„ 19 Prot. pag. 14.

Auf dem zweiten Landtage stellte Freiherr von Breidenstein, welcher schon auf dem ersten Landtage sich gegen den Art. 46 der Gemeindeordnung ausgesprochen hatte, bei der ersten Kammer einen Antrag auf Aufhebung dieses Artikels, so wie der Art. 47, 48 und des zweiten Absatzes des Art 49, und auf Beschränkung der Concurrenz der Regierung bei den Ortsbürgeraufnahmen lediglich auf die Fürsorge, daß kein dem Staate schädliches Subject aufgenommen werde, indem er vorschlug, an die Stelle des zweiten Absatzes des Art 49 zu setzen:

„Jeder Receptionsfall wird der vorgesetzten Regierungsbehörde angezeigt, welche denselben entweder bestätigt, oder nach Befinden für unwirksam erklärt.“

Die erste Kammer verwarf zwar den Antrag in seiner ursprünglichen Fassung mit zehn Stimmen gegen eine, beschloß jedoch, die Staatsregierung zu ersuchen, die in der Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Ortsbürgerrechts einer Prüfung und Verbesserung im Sinne der Motion und der bei der Berathung vorgebrachten Bemerkungen zu unterwerfen, und den Ständen den Entwurf vorzulegen. Die zweite Kammer hingegen trat weder diesem Beschlusse bei, noch gab sie dem ursprünglichen Antrage Folge. Sie ward hierbei von den Motiven geleitet, daß die Bildung der Gemeinden, also die Aufnahme der Staatsbürger in den engeren Ortsbürgerverein, für das allgemeine Staatsinteresse von zu großer Wichtigkeit sey, als daß man das Recht der Oberaufsicht der Regierung in dieser Materie blos darauf beschränken dürfte, Aufnahmen zu cassiren, welche von den Gemeinderäthen den Staatsinteressen zuwider, bewilligt worden, daß das Wohl des Ganzen vielmehr eben so dringend erfordere, der Regierung fernerhin das Recht zu belassen, auch in den Fällen, wo einem tüchtigen Staatsbürger widerrechtlich die Aufnahme versagt worden, den Beschluß des Gemeinderathes zu annulliren und die Aufnahme zu verfügen; daß dieses um so nothwendiger erscheine, da die Beispiele zu häufig vorkämen, wo von den Gemeindevorständen die Aufnahme nicht aus wirklich erheblichen Gründen, sondern aus Nebenrücksichten auf Privatverhältnisse verweigert würden, und mithin ohne Gestattung eines Recurses an die höhere Regierungsbehörde gar kein Mittel gegeben seyn würde, solchen Wirkungen des Eigennutzes, der Leidenschaftlichkeit oder des Vorurtheils zu begegnen, und daß endlich, wenn auch hier und da Mißgriffe von Seiten der Provinzialregierungsbehörden begangen worden, dieses noch keinen Grund darbiete, die bestehende Gesetzgebung abzuändern, indem die Grundsätze, worauf der Art. 46 beruhe, an sich nicht zu bestreiten und allgemein anerkannt seyen, weitere allgemeine Bestimmungen aber, als die Art. 46, 49 und 50 der Gemeindeordnung enthielten, sich nicht wohl aufstellen ließen.

Verhandlungen der I. Kammer von $18^{23}/_{24}$ Heft 1. Protoc. pag. 103, 117. Beil. pag 68, 103. Verhandl. der II. Kammer von $18^{23}/_{24}$ Heft 7 Beil. pag. 62, Heft 8 Prot. pag. 208.

Digitized by Google

Auf dem dritten Landtage von 1826 auf 1827 wurde abermals eine den in Rede stehenden Art. 46 der Gemeideordnung betreffende Motion von dem Abg. Hellmann gestellt, welche dahin ging, „daß die Staatsregierung ersucht werden möge, auszusprechen:

a) daß selbst genügende Nachweisung der Inferenden und des guten Rufes allein noch kein Recht auf Annahme begründen, sondern daß den Gemeinderäthen auch in solchen Fällen deren Verweigerung freistehe, sobald sie sich nicht überzeugen können, daß der Nachsuchende sich redlich werde ernähren können;

b) daß im Zweifel die abschlägigen Verfügungen der Gemeinderäthe aufrecht zu erhalten und nicht anders umzustoßen seyen, als wenn ihre Unrichtigkeit vollständig erwiesen werde."

Bei der eben so gründlichen als ausführlichen Berathung der zweiten Kammer über diesen Antrag wurde abermals sowohl die Gerechtigkeit als die Nützlichkeit in staatswirthschaftlicher und staatsöconomischer Hinsicht der durch den Art. 46 sanctionirten Principien auf das Triftigste dargethan. Auch wurden bei dieser Gelegenheit mehrere wirklich auffallende Beispiele von Willkührlichkeiten einzelner Gemeinderäthe bei Verweigerung von Aufnahmen mitgetheilt, während sowohl bei dieser Verhandlung, als bei jener des vorhergegangenen Landtages achtbare Stimmen, wie z. B. die Abg. Haberkorn von Gießen und Meyer von Mainz die Versicherung gegeben hatten, daß die Regierung in Fällen, wo der Gemeinderath die Aufnahme widerspreche, in der Regel mit großer Vorsicht und Pünktlichkeit verfahre.

Da übrigens im Laufe dieser Discussion der Abg. Hellmann die Erklärung abgab, daß er mit seinem Antrage die Abänderung des bestehenden Gesetzes durchaus nicht verlange, sondern nur wünsche, daß solches richtig angewendet werde, und eigentlich nichts Anderes bezwecke, als die Staatsregierung zu vermögen, eine genaue und dem Geiste des Gesetzes entsprechende Instruction den Provinzialregierungen zu ertheilen, um auch auf Seiten dieser Behörden Mißgriffe und falsche Auslegungen zu verhindern, so wurde bei der Abstimmung mit 28 gegen 13 Stimmen beschlossen, dem Antrage Folge zu geben.

Diesem Beschlusse trat aber die erste Kammer nicht bei, weil schon vorher auf demselben Landtage ein Antrag des Herrn

Grafen von Solms-Laubach auf Revision der Gemeindeordnung überhaupt von beiden Kammern angenommen worden war. Mit Rücksicht hierauf beschloß dieselbe, die Motion des Abg. Hellmann auf sich beruhen zu lassen.

Verhandlungen der zweiten Kammer von $18^{26}/_{27}$, Heft 8 Beilagen, pag. 30. 32. Protoc. pag. 113. 163.

Verhandlungen der ersten Kammer von $18^{26}/_{27}$, Beilagen Heft 4, pag. 145, Protoc. Heft 5, pag. 15. 58.

Auf dem vierten Landtage von 1829 auf 1830 wurde bekanntlich von der Staatsregierung ein Gesetzesentwurf von Abänderungen und Zusätzen zur Gemeindeordnung den Ständen vorgelegt, über welchen jedoch eine Vereinbarung der beiden Kammern nicht zu Stande kam, und der im Ganzen abgelehnt ward. Dieser Gesetzesentwurf hatte übrigens, obgleich er nicht weniger als 28 Artikel der Gemeindeordnung modificiren sollte, keinen Zusatz oder Abänderung bezüglich der Art. 46, 49 oder 50 vorgeschlagen; dagegen war auch auf diesem Landtage wieder ein Antrag, und zwar von Seiten des Abg. Ernst Emil Hoffmann, übergeben worden, welcher folgende Zusätze zu Art. 46 und 50 verlangte:

„Zu Art. 46 am Schlusse des ersten Satzes wäre beizufügen:

„Wenn er das hierzu gesetzlich nöthige reine Vermögen besitzt, und diesen Besitz hinlänglich nachweist, da durch Zulassung eines Eides nie der Beweis geführt werden darf."

„Zu Art. 50:

„Die Größe des zu solcher Aufnahme erforderlichen Vermögens wird folgendermaßen bestimmt:

1) „Zur Aufnahme von Inländern in den Städten, die über 10,000 Seelen haben, auf 1000 fl.

2) „In Städten und Orten, die über 5000 Seelen haben, auf 500 fl.

3) „In Städten und Orten über 3000 Seelen auf 250 fl.

4) „In allen Orten unter 3000 Seelen auf 125 fl.

„Inländische Juden müssen, um Ortsbürger in Städten zu werden, ein reines Vermögen von 4000 fl. besitzen.

„Von Ausländern ist in allen angeführten Normen der Besitz des doppelten Vermögens nachzuweisen."

Auch dieser Antrag wurde indessen von der zweiten Kammer einstimmig abgelehnt, dagegen beschloß dieselbe mit 30 Stimmen gegen 13, die Staatsregierung zu ersuchen, reglementär die Verweigerungsgründe der Aufnahme als Ortsbürger und die Art und Weise, wie das Inferendum nachgewiesen werden solle, mit Berücksichtigung der Anträge des Ausschusses, fest-

Digitized by Google

zusetzen. Der Grund hiervon war der, genauere Anhaltspunkte zu geben, um möglichst gleichförmige Entscheidungen zu veranlassen, und Willkührlichkeiten, so wie widersprechende Auslegungen in der Anwendung der Art. 46 und 50 zu vermeiden. Die erste Kammer trat diesem Beschlusse bei, jedoch unter der Bedingung, daß statt der im Beschlusse der zweiten Kammer enthaltenen Worte: „mit Berücksichtigung der Anträge des Ausschusses" die Worte: „mit Rücksicht auf die in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen" substituirt würden, eine Modification, welcher hierauf von der zweiten Kammer beigestimmt ward.

Verhandlungen der zweiten Kammer von $18^{29}/_{30}$.
Beilagen, Band I, pag. 397; Band II, pag. 60, 635. Protocolle, Band II, pag. 658, 705; Band IV, pag. 412, 469.

Verhandlungen der ersten Kammer von $18^{29}/_{30}$.
Beilagen, pag. 336, 451. Protocolle, pag. 540, 550, 747, 753.

In Gefolge dieser Beschlüsse und einer von beiden Kammern übergebenen gemeinschaftlichen Adresse, wurde bald nach Beendigung des Landtags, nämlich unterm 26. Oct. 1831, folgende Instruction von Seiten des Ministeriums des Innern und der Justiz erlassen:

„Zu Nr. D. 11821. Darmstadt am 26. Oct. 1831.

„Betreffend: Anträge der beiden Kammern der Landstände, wegen Abänderungen und Zusätzen zu der Gemeindeordnung, insbesondere die Nachweisung des Inferendums."

„Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz an die Großherzoglich Hessische Regierung dahier.

Mit Bezug auf die Artikel 46 und 50 der Gemeindeordnung und die hierüber auf dem letzten Landtage gepflogenen Verhandlungen finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

I. Als gültige Verweigerungsgründe einer Ortsbürgerrezeption werden festgesetzt:

1) Wenn der um Aufnahme als Ortsbürger Nachsuchende entweder den Ruf einer guten sittlichen Aufführung nicht hat; oder

2) wenn er den eigenthümlichen und schuldenfreien Besitz des zur Aufnahme vorschriftsmäßig erforderlichen Vermögens nicht nachzuweisen im Stande ist; oder

Digitized by Google

3) wenn er weder ein Handwerk noch sonstige Nahrungsquellen nachzuweisen vermag, wobei jedoch Arbeitsfähigkeit im Taglohn noch nicht immer und unbedingt als eine hinreichende Nahrungsquelle anzusehen ist.

Von dem Besitze des Inferendums (ad 2) kann auf Gutachten des Gemeinderaths mit Genehmigung der Regierung abstrahirt werden.

II. Der eigenthümliche Besitz des zur Aufnahme erforderlichen Vermögens, des Inferendums, kann auf folgende Weise nachgewiesen werden:

1) durch den Besitz von Immobilien im Werth des Inferendums, wenn der Ortsvorstand bezeugt:

„a) daß die Immobilien mit keiner gerichtlichen Hypothek bestrickt seyen, und

„b) daß er nicht wisse, auch nach der Persönlichkeit des Bittstellers nicht glaube, daß solche mit außergerichtlichen Schulden belastet seyen;"

„2) durch Looszettel, welche eine baare Geldsumme als Erbtheil beurkunden, nebst beigebrachter Bescheinigung des Ortsvorstandes, wie oben ad II. 1, b;

„3) durch Waaren, Vieh und Handwerkszeug, nebst einer zugleich beigebrachten Attestation des Ortsvorstandes, wie ad II. 1, b, in sofern dergleichen von dem bestimmten Inferendum nicht ausnahmsweise ausdrücklich ausgenommen sind;"

„4) durch vorgezeigtes baares Geld, durch vorgezeigte gerichtliche Schuldverschreibungen auf den Namen des Aspiranten, nebst beigebrachter gerichtlicher Erklärung des Schuldners, daß er das Capital, worauf die Schuldverschreibung spricht — so viel zur Nachweisung des Inferendums erforderlich ist — verschulde, durch vorgezeigte inländische Staats-, standesherrliche und Gemeindeobligationen auf Inhaber, wenn der Petent zugleich nachweist, woher er dieselben erhalten und daß er sie als Eigenthum auf legale Weise an sich gebracht hat."

„In den Fällen 2, 3 und 4 steht dem Gemeinderath noch die Befugniß zu, zu verlangen, daß der Petent den eigenthümlichen Besitz des Inferendums eidlich erhärte. Ohne ausdrücklichen Antrag des Gemeinderaths findet jedoch diese eidliche Erhärtung nie statt.

„Sie werden sich hiernach bemessen und das Weitere verfügen."

Mit dieser Instruktion hatte sonach die Staatsregierung den Wünschen des vorhergegangenen Landtags ent-

Digitized by Google

sprochen, sie hatte namentlich bei Aufstellung der Verweigerungsgründe die Vorschläge des Ausschusses der zweiten Kammer ganz adoptirt, und auch die Art der Beweisführung über den Besitz des Inferendums auf umfassende Weise und mit Berücksichtignng der in den Verhandlungen liegenden Desiderien regulirt.

Demohngeachtet wurde, nachdem kaum ein Jahr seit dieser Instruktion verflossen war, auf dem inzwischen eröffneten fünften Landtage von 1832 auf 1833 neuerdings und zwar von dem Abgeordneten Hardy ein Antrag auf Abänderung des Artikels 46 gestellt, welcher in Beilage Nro 29 der Verhandlungen abgedruckt und ganz desselben Inhaltes, wie der heute vorliegende, ist.

Der zweite Ausschuß der vorigen Kammer trug einstimmig auf Ablehnung dieses Antrages an, indem er von denselben Grundsätzen ausgieng, welche auf allen früheren Landtagen von der großen Mehrheit der Abgeordneten als die allein richtigen in dieser Materie anerkannt worden sind, und daß der Staatsverband in seinem größeren Bereiche durch den Anstoß der gegenseitigen Interessen der einzelnen Gemeinden nicht erschüttert werden dürfe, daß unsere Gemeinden, obgleich emancipirt und mit Freiheiten begabt, in ihren Rechten und Befugnissen doch immer der Verfassung und den Interessen der Gesammtheit untergeordnet seyen, und daß der Gemeindeverband und das Gemeindevermögen keineswegs als das ausschließliche Erbtheil einzelner oder aller Eingebornen einer Gemeinde angesehen werden könne.

Verhandlungen der zweiten Kammer von 1833, Beilage Nr. 108, Band I. pag. 330.

Eine weitere Berathung über diesen Antrag fand auf dem vorigen Landtage nicht statt.

Auf dem gegenwärtigen sechsten Landtage hat indessen der Abgeordnete Hardy den nämlichen Antrag unverändert reproducirt, und es liegt daher dieser Gegenstand abermals zur Berathung und Beschlußnahme vor.

Referent hielt es vor Erstattung des Berichtes für geeignet, bei dem betreffenden Hrn. Regierungscommissär, unter Mittheilung der gestellten Motion, anzufragen: auf welche Weise der Art. 46 sich in seiner Anwendung in neuerer Zeit, namentlich seit der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz in Gefolge der Verhandlungen des Landtags von $18^{29}/_{30}$ unterm 26. October 1831 erlassenen Instruktion bewährt habe? Ob seit dem noch immer Beschwerden und zwar gegründete Beschwerden gegen die Ausführung dieses

Artikels in praxi zur Kenntniß der höchsten Staatsbehörden gekommen? Und sofern etwa diese Frage bejaht werden würde, in welcher Weise den alsdann noch bestehenden Beschwerden nach den Ansichten der Großherzoglichen Staatsregierung abgeholfen werden dürfte, und erhielt hierauf von Seiten des Großherzoglichen Ministerialraths von Kuder folgendes Antwortschreiben:

„Die Staatsregierung hegt die Ansicht, welche von dem zweiten Ausschuß der zweiten Kammer auf dem vorigen Landtag in fraglicher Beziehung entwickelt worden ist. Sie ist der Ueberzeugung, daß die zur Anwendung und Vollziehung des Art. 46 der Gemeindeordnung nach den Verhandlungen des Landtags von 1829 auf 1830 unterm 26. October 1831 ertheilten Instruction den in aller Hinsicht zu berücksichtigenden Verhältnissen entsprechend sey."

„Beschwerden gegen diese Instruction im Allgemeinen sind bis daher nicht vorgebracht worden und Recurse, welche in einzelnen Receptionsfällen gegen, nach dieser Instruction von den Verwaltungsbehörden ertheilte, Entscheidungen an Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz ergriffen worden sind, haben demselben keineswegs beachtungswerth geschienen."

„Den Grund der nachtheilig zunehmenden Bevölkerung und Vermehrung der Armen in den Gemeinden glaubt die Staatsregierung mehr, oder weit eher in den Bestimmungen der Art. 41, 42 und 43 der Gemeindeordnung zu erkennen, wonach nämlich jedem Inländer die Befugniß zusteht, sich, wenn er die Volljährigkeit, das 21ste Lebensjahr, erreicht hat, und ihm die Kriegsdienstpflicht nicht mehr im Wege steht, ohne weiters an dem Orte häuslich niederzulassen und zu verheurathen, wo sein Vater oder seine Mutter das Ortsbürgerrecht besitzt oder als Ortsbürger gestorben ist, ohne daß er also nöthig hätte, sich über die zur Erhaltung einer Familie erforderliche Nahrungs- oder Erwerbsquelle auszuweisen."

„Die Erfahrung zeigt, daß hierdurch sehr häufig zu frühzeitige und unüberlegte Niederlassungen und Ehen entstehen und damit viele arme, den Gemeinden zur Last fallende Familien erwachsen. Es steht daher auch dermalen bei Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz in Berathung, ob zur Beseitigung oder wenigstens Verminderung dessen nicht etwa ein Gesetzesvorschlag den Ständen des Großherzogthums zu machen sey."

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, glaubt hiernach ebenfalls der Ansicht vollkommen beistimmen zu müssen, welche

sowohl in dem mehrerwähnten Berichte des Ausschusses der vorigen Kammer, als auf den früheren Landtägen über die Unstatthaftigkeit der Aufhebung oder Reformirung des Art. 46 der Gemeindeordnung in der beantragten Weise, auf das klarste und bündigste ausgeführt worden ist. Auch er erblickt in der gestellten Motion eine Beschränkung wesentlicher durch die Verfassungsurkunde garantirter Rechte, namentlich der durch Art. 36 der Verfassungsurkunde allen Hessen garantirten Freiheit der Wahl ihres Berufes und Gewerbes nach eigner Neigung, und einen Widerspruch mit dem durch Art. 12 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Prinzipe, wonach der Inländer zu dem Genuß aller bürgerlichen Rechte, sowohl der Privatrechte als der öffentlichen, in dem Großherzogthum zugelassen ist. Auch er erkennt ferner an, daß die Annahme der Motion weder mit dem Interesse des Staates, dem Wohle des Ganzen, vereinbar seyn, noch selbst die wahre Wohlfahrt der Gemeinden befördern würde, und glaubt, daß etwaige Zweifel über den Sinn des in Rede stehenden Artikels, so wie widersprechende Anwendungen und Willkührlichkeiten, durch die oben angeführte nach dem Wunsche der Stände unterm 26. October 1831 erlassene Instruktion, wenigstens in soweit es geschehen konnte, bereits hinlänglich beseitiget worden sind. Er erblickt endlich in dem Antrage, die Aufnahmen lediglich von den Ortsvorständen abhängig zu machen eine Proposition, deren Tendenz gradezu dahin geht, durch Aufhebung des in Art. 45 der Verfassungsurkunde im Allgemeinen ausgesprochenen und im Art. 49 der Gemeindeordnung in der in Rede stehenden Beziehung näher ausgeführten Oberaufsichtsrechtes des Staates über die Gemeinden, die einzige Garantie zu zerstören, welche auf der einen Seite den Nachsuchenden gegen willkührliche Verweigerungen, und auf der andern Seite den Gemeinden selbst gegen allzuleichtsinnige Aufnahmen gegeben ist.

Der Herr Antragsteller schließt seine Motion mit dem Vorschlage, „das Inferendum nach Art. 50 der Gemeindeordnung zu verhältnißmäßgen Quoten festzusetzen" und versteht diesen Satz nach mündlicher Erläuternng in dem Sinne, daß das Inferendum nach Maasgabe der Bevölkerung der Gemeinden festgesetzt, mithin je größer die Seelenzahl einer Gemeinde, um so größer auch das Inferendum bestimmt werde.

Da indessen die Staatsregierung bereits durch drei Ministerialverordnungen vom 19. September 1821 9. December 1829 und 22. November 1831 in Gemäßheit des ihr in Art. 50 der Gemeindeordnung gemachten Vorbehaltes für das

Inferendum der Inländer einen allgemeinen Maasstab, nämlich **250** fl., wenn Mann und Frau aus einem Orte des Großherzogthums in den andern ziehen, und **125** fl., wenn nur ein Theil aus einem Orte in den andern zieht, festgesetzt, und nur für Mainz und Darmstadt, der besonderen Verhältnisse halber, als Ausnahme von dieser Regel ein Inferendum von **500** fl. angeordnet hat; (In Beilage Nro. **465** der Verhandlungen der zweiten Kammer von **1833** Band **III. pag. 532, 533** und **535** sind diese drei Rescripte abgedruckt.)

Da ferner der Herr Proponent keine Gründe für weitere Ausnahmen von fraglicher Regel angegeben, und sein Prinzip, die Größe des Inferendums mit der Größe der Bevölkerung steigen zu lassen, auch keineswegs unbedingt die Probe der Kritik bestehen dürfte, zumal man annehmen kann, daß, je größer die Population an einem Orte ist, um so mehr Erwerbsquellen sich dem Einzelnen darbieten werden;

da außerdem der von der Staatsregierung festgesetzte Maasstab auch keineswegs als zu gering erscheint, wenn man berücksichtigt, daß immerhin der Nachsuchende auch noch über die allgemeinen Requisite des Art. **46** der Gemeindeordnung, also darüber sich ausweisen muß, daß er den Ruf einer guten sittlichen Aufführung erworben und nach menschlichen Ansichten sich, respective seine Familie, rechtlich zu ernähren im Stande ist, bei einem Manne aber, der diesen Erfordernissen genügt, es wohl auf den Besitz von **50** oder **100** fl. mehr oder weniger nicht ankommen kann;

und da endlich auch die Einführung einer besonderen Vorschrift für jeden Ort dem Ausschusse keineswegs als empfehlenswerth erscheint, vielmehr der Art. **50** der Gemeindeordnung selbst gleichförmigere Vorschriften über den Betrag des Inferendums verlangt:

so konnte der Ausschuß auch mit diesem letzten Theile der Motion sich nicht vereinigen.

Der Antrag des zweiten Ausschusses geht hiernach dahin, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, der Motion des Abgeordneten Hardy keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 170, zum 30. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses über die in der Stadt Alsfeld stattgehabte Abgeordneten Wahl; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

In der in Frage stehenden Stadt Alsfeld war zuerst Herr Oberappelationsgerichtsrath Höpfner und nachdem demselben der Urlaub verweigert worden war, Herr Fabricant Koch zum Abgeordneten gewählt. Herr Koch kam, weil seine häuslichen Verhältnisse seine persönliche Gegenwart zu Hause wesentlich erforderten, alsbald nach seinem Eintritte in die Kammer um seine Entlassung ein, und nachdem dieselbe dessen Gesuche willfahrt hatte, ist nunmehr Herr Hofgerichtsadvocat Krauskopf von Gießen am 3. Juni mit 24 Stimmen gegen Eine zum Abgeordneten gewählt worden. Gegen die Gültigkeit dieser Wahl ist von der Einweisungscommission kein Anstand erhoben, und eben so wenig Ihrem dritten Ausschusse bei deren Prüfung ein solcher sichtbar geworden. Herr Krauskopf hat, da er nicht die erforderliche direkte Steuer entrichtet, nach der Mittheilung der Einweisungscommission am 18. darauf 20,000 fl. in Großherzoglichen Staatspapieren bei dem Stadtgerichte in Gießen gehörig hinterlegt, und die Bescheinigung darüber dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz übersendet, und Ihr dritter Ausschuß glaubt auf die früher in Anregung gebrachte Frage, ob wohl diese Hinterlegung auch erst nach stattgehabter Wahl geschehen könne? da dieselbe erst bei der Wahl des 11. Wahlbezirkes der Provinz Starkenburg von der verehrlichen Kammer mit 29 gegen 8 Stimmen bejaht wurde, nicht weiter zurückkommen zu müssen. Dagegen hat die Einweisungscommission Ihren dritten Ausschuß auf eine gegen Herrn Krauskopf, als früheren Landwehrbataillonsadjudanten verhängte Bestrafung aufmerksam gemacht, und die deßfallsigen Untersuchungsacten beigeschlossen, sie liefern folgende factische Ergebnisse.

Im April 1817 beschwerte sich ein Landwehrmann Namens Ludwig Theis über eine ihm von dem Interimsbataillonschef Rübsamen und Bataillonsadjudanten Krauskopf widerfahrne Mißhandlung; das Großherzogli-

Digitized by Google

die Eisenbahnlinie zu Tannstadt verliefen die Bewegungen ungehindert, und es wurden daselbst 1 Offizier und 30 Mann gefangen. Die Verwundeten sind, wie bereits gemeldet, bis auf den Landwehrmann Xaver Bauer bei Tannstadt, welcher gestern Abend seinen Verletzungen erlag, den Verwundeten Gefangenen, welche sämmtlich, auch die Verwundeten, bereits Transport fähig sind, in Lazarethen zu Tannstadt, Hardheim und Buchen verpflegt. Die Verwundeten, welche sich in Privatquartieren befinden, sind ebenfalls auf dem Wege der Besserung. Die Gefangenen sind, wie bereits gemeldet, nach Mosbach abgeführt worden. Die Verluste des Feindes sind, wie bereits gemeldet, sehr bedeutend. Nach den Aussagen der Gefangenen, welche sämmtlich Augenzeugen waren, haben sich die Verluste des Feindes allein in Tannstadt, Hardheim, Werbach und Buchen auf 300 Todte, Verwundete, Gefangene, Ertrunkene und Vermißte belaufen, und es ist noch nicht zu übersehen, wie viele Todte und Verwundete sich noch in den Wäldern befinden. Die Gefangenen versichern ferner, daß Werbach vorzugsweise wurde, weil daselbst Freischärler gesammelt worden seien, und daß sie, wenn sie gewußt hätten, daß sie es mit Bayern zu thun hätten, sich nicht würden gewehrt haben. Sie sprechen sich sehr günstig über die Behandlung aus, welche ihnen zu Theil geworden sei. Der Verlust der Unsrigen, wie bereits gemeldet, ist sehr gering. Es sind, mit Ausnahme des Todten, nur 3 Mann leicht verwundet worden, die sämmtlich bei der Truppe geblieben sind. Die Truppen haben sich durch Ausdauer, Muth und Tapferkeit ausgezeichnet, und es ist mir eine angenehme Pflicht, Ihnen, Herr Kommandant, dieß zur Kenntniß zu bringen.

Der Kommandirende General: Freiherr von Hallberg.

Der Kommandant der Brigade: Oberst Schmitt.

Der Kommandant des 1. Bataillons: Major Schmitt.

Der Kommandant des 2. Bataillons: Major Schmitt.

Der Kommandant des 3. Bataillons: Major Schmitt.

Der Kommandant des 4. Bataillons: Major Schmitt.

Der Kommandant des 5. Bataillons: Major Schmitt.

Der Kommandant des

sich niederlegte, und nicht weiter gehen zu können, erklärte; der Bataillonschef Rübsamen hierauf durch einen Unteroffizier eine etwas dicker, als einen Finger starke Saalweide abschneiden, damit Theis zuerst 25 starke Prügel auf den Rücken geben und bei der fortgesetzten Erklärung von Theis, nicht gehen zu können, das Prügeln wiederholen ließ. Hiernach der sich fortwährend sträubende Theis weiter fortgeführt, und dabei entweder von dem Interimsbataillonschef Rübsamen oder von dem Adjudanten Krauskopf dergestalt am Stricke gerissen wurde, daß er einen harten Schlag auf die Erde that, in einen Busch fiel, und mit den Füßen darin hängen blieb. Theis nach diesem Falle und später über Schmerzen am Unterleibe klagte, in seiner Beschwerdeschrift dadurch einen Leibesschaden erhalten zu haben behauptete, und die ärztliche Untersuchung demnächst auch allerdings bestätigte, daß an ihm ein, jedoch nicht bedeutender Seitenbruch wahrnehmbar sey, der im Jahre 1814, wo Theis visitirt worden, nicht wahrnehmbar gewesen. Nach diesem Sturze Theis auch ungefähr 100 — 150 Schritte weiter fortgebracht wurde, als er sich aber hier mit der Erklärung, durchaus nicht weiter gehen zu können, abermals niedergelegt, in dem Walde gelassen, und der Wache der Befehl gegeben wurde, so lange bei ihm zu bleiben, bis ein Karren von Burkhards zu seiner Abnahme komme. Theis, dergestalt etwa 2 — 2½ Stunden im Walde gelegen, bis seine ständige Klagen über Schmerzen und Frost die Wache bewogen, ihn in das Wirthshaus zu Zwiefalten zurückzuführen, wobei er nochmals unter der Erklärung nicht fort zu können, niedergefallen. Bald nach seiner Ankunft im Wirthshause der von dem Interimsbataillonschef Rübsamen bestellte Karren angelangt, und Theis nach langem Weigern auf denselben gebracht worden sey, um so nach Burkhards und von da nach Herchenbain transportirt zu werden; derselbe aber unterwegs beständig über Schmerzen geklagt, geäußert habe, daß es ihm ohnmächtig werde, allerdings sehr schwach gewesen sey, und endlich erklärt habe, daß ihm das Fahren zu sehr schmerze, worauf er abgestiegen und zu Fuß sehr langsam nach Herchenbain gebracht worden; er daselbst um Mitternacht angekommen, und in dem dortigen Wirthshause bis den andern Abend, wo er entlassen worden, und nach Hause gegangen, geblieben sey.

Das Großherzogliche Oberkriegscolleg, das Seiner

Königlichen Hoheit dem Höchstseligen Großherzoge über das Ergebniß dieser Untersuchung am 10. September 1817 Bericht erstattete, sprach darin die Ansicht aus, daß der Interimsbataillonschef Rübsamen seine Dienstgewalt überschritten und mißbraucht, indem er dem Landwehrmann Theis Fuchtel und Prügel habe geben lassen, eine Strafart, welche bei der Landwehr durchaus unzulässig und nicht erlaubt sey; derselbe ferner mit unverkennbarer Leidenschaftlichkeit gegen Theis zu Werke gegangen, ihm jedoch dabei das trotzige und widerstrebende Betragen des Theis einigermaßen zur Entschuldigung gereiche und derselbe nach diesen Rücksichten zu einer dreimonatlichen Militärfestungsstrafe und in die Untersuchungskosten zu verurtheilen seyn möchte. Was dagegen den Bataillonsadjudanten Krauskopf betreffe, demselben zu Last falle, daß er sich zu Vollziehung allgemein unerlaubter Strafen habe gebrauchen lassen, und überhaupt an der Mißhandlung des Landwehrmannes Theis wenigstens negativen Antheil gehabt habe, ihm zwar der Umstand, daß er nach dem Befehle des Interimsbataillonschefs gehandelt, und ihm die Strenge der militärischen Subordination sehr zur Seite stehe, es indessen seine Dienst- und Menschenpflicht gewesen, seinen Chef auf das Gesetzwidrige seines Benehmens aufmerksam zu machen, statt dasselbe, wie aus der Untersuchung hier und da hervorgehe, mit sehr inhumanen Ausdrücken zu billigen, und auf diese Art den Interminsbataillonschef noch mehr in Harnisch zu bringen; derselbe sonach mit einer vierzehntägigen Arreststrafe an einem passenden Arrestorte nicht zu hart bestraft seyn dürfe.

Auf diesen Bericht setzten Seine Königliche Hoheit unterm 12. September 1817 die Worte: „der Antrag wird genehmigt," in dessen Gefolge Krauskopf einen vierzehntägigen Arrest auf der Hauptwache zu Gießen erstanden.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, ist der Ansicht, daß dies Vergehen dem Eintritte des Herrn Krauskopf in die Kammer nicht entgegen stehe, weil es als von dem Regenten selbst bestraft, nur ein Disciplinarvergehen gewesen seyn kann, solches aber nicht unfähig macht, in der Kammer zu erscheinen, und trägt sonach dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle:

„die in der Stadt Alsfeld stattgehabte Abgeordnetenwahl für gültig und den daselbst Gewählten Herrn Hofgerichtsadvocaten Krauskopf zum Eintritte in die Kammer zulässig zu erklären."

Digitized by Google

Beilage Nr. 171, zum 31. Protokoll.

Vortrag des Herrn Ministerialraths Eckhardt, den Provinzialstraßenbau in der Finanzperiode $18^{30}/_{32}$ betreffend.

Unter dem 19. Januar vorigen Jahres hatte ich die Ehre, der verehrlichen zweiten Kammer über den Provinzialstraßenbau in der abgelaufenen Finanzperiode Vortrag zu erstatten; dieser Gegenstand ist jedoch während des vorigen Landtags nicht zur Erledigung gekommen, und ich habe den Auftrag erhalten, denselben Ihnen, Meine hochgeehrte Herren, in der Anlage nochmals zur gefälligen Beschlußnahme, mit dem Bemerken vorzulegen, daß unterdessen die Provinzialstraßen von Eberstadt nach Gernsheim und von Grünberg nach Homberg ganz fertig geworden sind, und die im Bau begriffenen Strassen von Lauterbach nach Herbstein, von Laubach nach Schotten, von Schotten nach Nidda, sowie die Straße von Michelstadt nach Eulbach noch im Laufe dieses Jahres vollendet werden.

Die Provinzialstraßen von Gießen nach Hungen, von Vöhl nach Niederorke, von Roßdorf nach Dieburg und von Heppenheim nach Fürth, sind bereits in Bau genommen worden.

Schließlich erlaube ich mir hier noch anzuführen, daß die Kosten der Unterhaltung der bis jetzt wenigen fertigen Provinzialstraßen gegenwärtig schon in Oberhessen 14,419 fl.
in Starkenburg . . . . . 8,646 „
betragen, und daß daher mit dem Forschreiten des Neubaues die Unterhaltungskosten der fertigen Provinzialstraßen sehr bald eine solche Höhe erreichen werden, daß dadurch der bedeutendste Theil des Ausschlags absorbirt werden wird.

Von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, den beiden Kammern der Stände des Großherzogthums gleichzeitig die Nachweisung über die Fortschritte

Digitized by Google

des Provinzialstraßenbaues in den drei Provinzen des Großherzogthums und über die Verwendung der in Folge des Gesetzes vom 12. October 1830 zu diesem Behuf ausgeschlagenen Beiträge, vorzulegen.

Diese Rechenschaftsablage kann sich jedoch nur auf die beiden letzten Jahre der abgelaufenen Finanzperiode beziehen, da nicht früher von der durch das neue Gesetz der Staatsregierung ertheilten Befugniß Gebrauch gemacht werden konnte; auch bin ich nur im Stande, die den ausführenden Beamten zum Behuf des Neubaues für jede Straßenstrecke bis jetzt eröffneten Credite anzugeben, da die Wirthschaftsrechnungen über die wirklich verwendeten Summen von dem letzten Jahre noch nicht vorliegen.

Bekanntlich wurden in der Provinz Rheinhessen seit dem Jahre 1825 unter denjenigen Gemeinden Verbände durch freiwillige Uebereinkunft gebildet, welche bei Erbauung einer Straße besonders betheiligt waren, und denselben entsprechende Zuschüsse aus Provinzialmitteln bewilligt. Nach diesem System war der größte Theil der Provinzialstraßen in Rheinhessen schon vor der Erscheinung des Gesetzes vom 12. October 1830 entweder gebaut oder angefangen worden und es blieb daher nur wenig im Laufe der letzten Finanzperiode nach demselben System zu vollenden übrig.

Die nach dem neuen Gesetze in Rheinhessen ausgeschlagenen Beiträge waren daher nur zur Unterhaltung der bereits fertigen Provinzialstraßen bestimmt. Der jährliche Ausschlag von 1½ Pfennig von 1 Gulden Normalsteuercapital betrug nach Abzug der Hebgebühren der Abgänge und Nachlässe:

1) im Jahr 1831	27,596 fl.	— kr.
2) " " 1832	27,758 "	14 kr.
daher in beiden Jahren	55,354 fl.	14 kr.

Da die ganze Länge der bereits fertigen und hiervon unterhaltenen Straßen 79,546 Klafter beträgt, so sind hiernach die jährlichen Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen in Rheinhessen nahe 21 kr. von der Klafter gewesen, wogegen nichts zu erinnern seyn wird.

Durch die vor wenigen Tagen erfolgte Vollendung der Provinzialstraße von Niederolm nach Niederingelheim ist nunmehr das Hauptsystem in dieser Provinz abgeschlossen und es hängt von künftigen Beobachtungen ab, ob

Digitized by Google

noch irgendwo eine Seitenverbindung erforderlich seyn wird, die in die Cathegorie der Provinzialstraßen gehört.

In der Provinz Starkenburg wurde hingegen der Provinzialstraßenbau erst durch das oben angeführte Gesetz begründet und in Gemäßheit der mit den Ständen des Großherzogthums getroffenen Vereinbarung wurden in der abgelaufenen Finanzperiode in dieser Provinz nachstehende Straßen wirklich in Bau genommen:

1) Straße von Eberstadt nach Gernsheim. Obgleich die Vorbereitungen zur Anlage dieser Straße erst im Anfange des Jahres 1831 beginnen konnten, wurde demohngeachtet bis jetzt die ganze Straße in einer Länge von 5,200 Klaftern planirt, hiervon wurden 2,100 Klaftern versteint, und für weitere 1,200 Klafter die erforderlichen Steine angefahren.

Die Brücken über den Sandbach, und Landgraben sind erbaut und das Fundament zu der Brücke über den Fanggraben ist gelegt, so daß mit voller Sicherheit der Vollendung dieser Straße im laufenden Jahre entgegen gesehen werden kann.

2) Straße von Michelstadt nach Eulbach. Diese Straße, welche bei Stockheim von der durch den Odenwald ziehenden Staatsstraße ausgeht, ist in ihrer ganzen Länge von 3,600 Klafter projectirt, und 2,288 Klafter sind davon wirklich in Bau genommen worden, dem raschern Betriebe des Baues dieser Straße steht die Schwierigkeit des Locals und der große Mangel an brauchbaren Steinen in der Nähe der Baustelle im Wege; auch klagt der ausführende Beamte über Mangel an Concurrenz zur Uebernahme solcher Arbeiten, weßwegen wenigstens noch zwei Jahre zur Vollendung dieser Straße erforderlich seyn werden.

3) Die Straße von Heppenheim nach Fürth ist erst im vorigen Jahre theilweise projectirt worden, jedoch sind alle Vorkehrungen so getroffen, daß die gänzliche Vollendung derselben in der jetzt begonnenen Finanzperiode nicht zu bezweifeln ist.

4) Straße von Roßdorf nach Seligenstadt. Von dieser Straße ist das Stück von Seligenstadt bis Babenhausen in den beiden letzten Jahren angefangen und ganz vollendet worden. Auch diese Straße wird in der gegenwärtigen Finanzperiode beendigt werden. Die zum Behuf des Provinzialstraßenbaues in der Provinz Starkenburg ausgeschlagenen Kosten von jährlich 3 Pfen-

nig auf einen Gulden Normalsteuercapital, haben netto betragen:

1) Im Jahr 1831	50,648 fl.	11 kr.
2) " " 1832	50,440 "	33 "
daher in beiden Jahren	101,088 fl.	44 kr.

Die Credite sind hierauf an die ausführenden Beamten nach Bedürfniß auf folgende Weise eröffnet worden:

1) für die Straße von Eberstadt nach Gernsheim	=	50,148 fl.	1 kr.
2) von Michelstadt nach Eulbach	=	14,999 fl.	36 kr.
3) von Heppenheim nach Fürth	=	8,740 fl.	— kr.
4) von Seligenstadt nach Babenhausen	=	26,700 fl.	17 kr.
5) Allgemeine Kosten . . .	=	499 fl.	24 kr.
daher im Ganzen		101,087 fl.	18 kr.

Auch in der Provinz Oberhessen hat der Provinzialstraßenbau erst nach Erscheinung des Gesetzes vom 12. October 1830 begonnen, und es sind in Folge desselben und in Vereinbarung mit den Ständen, nachfolgende Provinzialstraßen in dieser Provinz in Bau genommen worden:

1) Straße von Grünberg nach Homberg. Die ganze Länge dieser Straße von 6300 Klaftern befindet sich in Arbeit; 3380 Klafter sind vollständig fertig geworden, der übrige Theil von 2920 Klafter ist planirt und mit den nöthigen Brücken versehen. Die gänzliche Vollendung dieser Straße wird daher noch in diesem Jahre stattfinden.

2) Straße von Lauterbach bis Herbstein. Ihre ganze Länge beträgt 3865 Klafter, es sind davon 2295 Klafter ganz vollendet, der Rest ist größtentheils planirt und schon mit den erforderlichen Brücken versehen. Auch diese Straßenstrecke wird in diesem Jahre vollendet werden.

3) Straße von Schotten nach Laubach und bis zur Staatsstraße bei Wetterfeld. Von dieser im Ganzen 5800 Klafter betragenden Wegstrecke sind 4900 Klafter fertig, so daß nur noch 900 Klafter davon in diesem Jahre zu bauen übrig bleiben.

4) Von der Straße von Schotten über Nidda nach Selters sind bereits 1900 Klafter in der Nähe von Schot-

ten planirt; außerdem konnte daran in der abgelaufenen Finanzperiode weiter nichts geschehen.

Da jedoch diese Straße viele der bereits bestehenden Straßen unter einander in Verbindung setzt und daher eine der wichtigsten in Oberhessen ist, so wird in der gegenwärtigen Finanzperiode mit aller Thätigkeit an der Vollendung derselben gearbeitet werden.

Der Ausschlag von jährlich 3 Pfennig auf den Gulden Normalsteuercapital zum Behuf des Provinzialstraßenbaues in Oberhessen, betrug nach Abzug der Hebgebühren, Nachlässe u. s. w.

1) im Jahr 1831	52,019 fl.	6 kr.
2) " " 1832	51,507 "	42 "
oder in beiden Jahren	103,526 fl.	48 kr.

Die Credite an die ausführenden Beamten sind folgendermaßen vertheilt gewesen:

1) für die Staatsstraße von Homberg nach Grünberg	=	35,000 fl.
2) für die Straße von Lauterbach nach Herbstein	=	27,369 fl.
3) für die Straße von Schotten nach Laubach	=	30,000 fl.
4) für die Straße von Schotten nach Selters	=	10,000 fl.
5) Allgemeine Kosten	=	1,160 fl.
Daher im Ganzen	=	103,529 fl.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß sich die verehrliche zweite Kammer der Stände des Großherzogthums durch das Vorgetragene überzeugen möge, daß mit den gegebenen beschränkten Mitteln kein rascherer Betrieb des Provinzialstraßenbaues in der abgelaufenen Finanzperiode möglich war und daß von Seiten der ausführenden Beamten in dieser Rücksicht alles geleistet worden ist, was mit Billigkeit von denselben gefordert werden konnte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 172, zum 31. Protokoll.

Vortrag des Herrn Ministerialraths Eckhardt, den Gesetzesentwurf, die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen betreffend.

Die gegenwärtige Einrichtung, wonach nur bei den Staatsstraßen Chausseegeld erhoben wird, hat zur Folge, daß da, wo es ohne großen Umweg geschehen kann, von den Reisenden die Staatsstraßen gemieden, dagegen die Provinzialstraßen gewählt werden.

In diesen Fällen, die in Rheinhessen am meisten vorkommen, werden daher die letzteren Straßen zum Nachtheil der betreffenden Provinz, welche die Unterhaltungskosten für die Provinzialstraßen allein aufbringen muß, stärker abgenutzt, als es bei gleichförmiger Behandlung beider Gattungen von Straßen geschehen würde. Die Staatskasse erhält hierdurch zwar etwas weniger an Chausseegeld, sie erleidet aber demungeachtet keinen Schaden, da sie wegen des geringeren Gebrauches der Staatsstraßen auch weniger für Unterhaltungskosten zu bezahlen hat, so daß der Nachtheil, welcher durch die unverhältnißmäßige Frequenz der Provinzialstraßen entsteht, die Provinz allein trifft.

Wenn es daher schon in dieser Beziehung angemessen erscheint, bei den Provinzialstraßen dasselbe Chausseegeld einzuführen, welches bei den Staatsstraßen erhoben wird, so kommt für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen noch ein anderer Umstand hinzu. Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 1830 über die Erbauung und Erhaltung der Provinzialstraßen, sollen alle durch den Neubau oder die Erhaltung derselben entstehenden Kosten, welche nicht von den Gemeinden zu bestreiten sind, auf die gesammten Grund-, Gewerb- und Personalsteuercapitalien der betreffenden Provinz ausgeschlagen werden; doch darf der für den Neubau zu machende Ausschlag in keinem Jahre mehr, als 1 kr. von einem Gulden Normalsteuercapital betragen.

Sollten nun außer diesen Neubaukosten auch noch die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen auf

Digitized by Google

dieselbe Weise ausgeschlagen werden, so möchte dies bei den verschiedenen Ausschlägen, welche bereits nach dem Steuerfuße stattfinden, keine gute Sensation hervorbringen.

Wollte man dagegen unter dem Ausschlag von 1 kr. auch die Unterhaltungskosten begreifen, so würde dies zur Folge haben, daß nach einiger Zeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wo der Provinzialstraßenbau noch nicht so weit vorgerückt ist, als in der Provinz Rheinhessen, zu dem noch ohnehin eine lange Reihe von Jahren erfordernden Neubau wenig von dem ausgeschlagenen Gelde übrig bliebe, da die Unterhaltungskosten immer mehr davon absorbiren würden, sowie der Neubau vorrückte, wodurch die so wünschenswerthe Vollendung der Provinzialstraßen noch sehr weit hinausgeschoben werden würde.

Es ist daher auch in dieser letzteren Beziehung räthlich, die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen auf anderem Wege, als durch direkte Ausschläge, zu decken, und es ist nur noch zu untersuchen, ob ein Chausseegeld, wie es bei den Staatsstraßen erhoben wird, zu diesem Behufe hinreichend ist.

Bei den Staatsstraßen betrug das Chausseegeld im Mittel aus den Jahren 1829 — 1831 die Summe von 144,548 fl. Dagegen waren die Chausseeunterhaltungskosten im Staatsbudget zu 159,535 fl. aufgenommen.

Zieht man von der ersteren Summe 3 Procent für Erhebungskosten, von der letzteren dagegen 20,000 fl. ab, welche in dem Staatsbudget für die Verbesserung mehrerer Mängel bei den älteren Chausseen aufgenommen worden sind, so ergiebt sich der Betrag des Chausseegeldes zu 140,212 fl., der Chausseeunterhaltungskosten aber zu 139,535 fl.

Hieraus folgt, daß bei den Staatskunststraßen die Kosten der laufenden Unterhaltung dem Reinertrag des Chausseegeldes fast genau gleich kommen. Es ist aber anzunehmen, daß beide mit der Frequenz der Straßen ungefähr in gleichem Verhältniß zu- und abnehmen, da zwar auf der einen Seite bei weniger frequenten Straßen Kosten vorkommen, die den correspondirenden bei frequenteren gleich sind, auf der andern Seite aber die ersteren von schweren Lastwagen fast gar nicht befahren werden, die im Vergleich zu dem von ihnen zu bezahlenden Chausseegeld den Chausseen einen verhältnißmäßig größeren Schaden zufügen.

Digitized by Google

Juvenal kam also auch zum Juvenal und so ließ er sich denn auch bereden, Satiren zu schreiben. Aber, wie Juvenal sagt, er hatte seine Gründe, um bei seinem Entschlusse stehen zu bleiben, und diese Gründe sind es, welche uns in den Stand setzen, die Zeit der Abfassung unserer Satire zu bestimmen.

Erst der Tod Domitians, meint Juvenal, setzte ihn aus der Verlegenheit der Wahl zwischen Stoff und Nichtstoff, zwischen Schreiben und Nichtschreiben, und nun erst konnte er seine Satiren schreiben, und es ist daher der erste Satz seiner Satiren, welcher sagt, daß er seine Satiren nach dem Tode Domitians geschrieben habe.

Zur Bestimmung der Abfassungszeit der ersten Satire bot Juvenal selbst einen sicheren Anhaltspunkt. Er sagt nämlich, daß er seine Satiren nach dem Tode Domitians, d. h. nach der Ermordung dieses Kaisers, also frühestens im Jahre 96 geschrieben habe, und daß er sie nicht früher geschrieben habe, weil er sich vorher nicht getraut habe, Satiren zu schreiben.

Zu derselben Zeit, wo Juvenal seine Satiren geschrieben hat, in seinen Verhältnissen hat sich nichts geändert, und er hat sich nicht getraut, Satiren zu schreiben, weil er in seinen Verhältnissen abhängig war.

Ich will diesen Satz in seine Theile zerlegen, um zu sehen, ob er richtig ist.

Juvenal sagt, er habe seine Satiren geschrieben, weil er sich nicht getraut habe, Satiren zu schreiben, weil er in seinen Verhältnissen abhängig war.

Ich will diesen Satz in seine Theile zerlegen, um zu sehen, ob er richtig ist.

Juvenal sagt, er habe seine Satiren geschrieben, weil er sich nicht getraut habe, Satiren zu schreiben, weil er in seinen Verhältnissen abhängig war.

Beilage Nr. 173, zum 31. Protokoll.

Gesetzesentwurf über die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen.

Ludwig II. ꝛc.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Bestreitung der durch die Unterhaltung der Provinzialstraßen entstehenden Kosten soll für den Gebrauch derselben künftig Chausseegeld nach denselben Bestimmungen erhoben werden, welche in dem Gesetz vom 6. März 1824 über die Erhebung des Chausseegeldes bei den Staatskunststraßen enthalten sind.

Artikel 2.

Der Ertrag des in Artikel 1 genannten Chausseegeldes fließt in die Hauptstaatskasse; dagegen werden aus dieser auch die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen bestritten, und beide in das Staatsbudget aufgenommen.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in dem ganzen Großherzogthume mit dem 1. Januar 1835 in Kraft.

Artikel 4.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Darmstadt ꝛc.

Digitized by Google

Beilage Nr. 174, zum 31. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Goldmann, wegen Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs durch Besteuerung der Monopolien betreffend; erstattet durch den Abgeordneten Brunck.

Aus dem verlesenen Antrage haben wir entnommen, daß Brau-, Brennerei-, Wirthschafts- Zapfberechtigungen und sonstige Bannalitäten, welche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen noch bestehen, als solche, nämlich in ihrer Eigenschaft als Monopolien, noch nicht besteuert sind. Der Antragsteller glaubt in der seither gehofften Beseitigung dieser Monopolien, den Grund dieser Unterlassung finden zu können, und stützt um so mehr seinen Antrag hierauf, weil zur Erreichung dieses erwünschten Ziels noch einige Zeit hinschwinden möchte. —

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gewerbsteuergesetz vom 16. Juni 1827, nur auf die Grundlage des Erwerbs bei freier Conkurrenz gebaut ist, es ist dem Gewerbtreibenden keinerlei Garantie für einen Erwerb im Verhältniß seines Steueransatzes gegeben.

Das Gewerbsteuergesetz bestimmt namentlich, daß die Gewerbe nach der Größe des Ortes und des Gewerbslocals, wenn letzteres zum Betrieb erforderlich ist, besteuert werden sollen, eine Garantie für den Erwerb selbst, gewährt es aber nicht, weil die Zahl der Gewerbtreibenden für eine und dieselbe Gewerbsgattung oder Gewerbsklasse, im Verhältniß der Größe des Ortes, Bezirks ꝛc. nicht beschränkt ist; der Erwerb bleibt demnach immer von der zufälligen Zahl der Gewerbtreibenden von demselben Fache, von der vorzüglicheren Lage des Gewerbslokals, der Güte der Waare oder des Fabrikats, dem Betriebscapital und der persönlichen Befähigung des Gewerbtreibenden abhängig; der Erwerb von mehreren Gewerbtreibenden gleicher Categorie an einem und demselben Orte, kann also sehr verschieden seyn, während dem die Besteuerung dieser Gewerbtreibenden gleich hoch ist.

Mit den noch bestehenden Gewerbsmonopolien verhält es sich aber ganz anders, obgleich das Gewerb als solches, nach gleichem Verhältniß, wie andere, der freien Concurrenz

Digitized by Google

unterstellen Gemeinde, Bezirk, Kreis, in keinem Fall bei entfernterer Lage als 4 Meilen, verwendet hat. Übrigens ist es Sache der Gemeinde, ihre Leute zu dem Dienst anzuhalten und zu lohnen, wie sie will. Ich habe mich bemüht, die Sache so einzurichten, daß die Gemeinden, die Bezirksämter und auch die Amtsversammlungen möglichst wenig damit zu thun haben. Ich habe mich auch bemüht, die Sache so einzurichten, daß die jetzt neu errichteten Bezirksämter gerade Anfang, so wie sie jetzt sind, bestehen können. Ich habe mich auch bemüht, daß die Sache nicht viel kostet.

Ich habe mich bemüht, daß die Sache nicht viel kostet. Jetzt zur Deckung des Aufwands, und zu gleicher Zeit, um die Gemeinden zu veranlassen, daß sie ihre Leute gut anhalten, da haben wir die Einrichtung getroffen, daß jeder Mann, der Dienst thut, 1 fl. 30 kr. Taggeld bekommt

daß dem Antrage des Abg. Goldmann Folge zu geben sey, dahin gehend:

die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die Monopolien, als solche, in angemessener Weise dem Gewerbsteuertarif eingeschaltet werden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 175, zum 32. Protokoll.

Dem verehrlichen Schreiben vom 4. dieses Monats, worin das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz ersucht wird, den von dem dritten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen zum Abgeordneten gewählt gewesenen Hofgerichtsadvocaten Dr. Bansa, welchem aber der ihm in seiner Diensteigenschaft als Stipendiatenöconomus und Secretär der Stipendiatencommission zum Eintritt in die Kammererforderliche Urlaub Allerhöchsten Orts nicht bewilligt worden war, nunmehr zum Eintritt in die Kammer einzuberufen; ist auch der deßfallsige Beschluß der zweiten Kammer beigefügt, worin dieselbe

„die Wahl des Abgeordneten im dritten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen, für definitiv gültig und dem gewählten Hofgerichtsadvocaten Dr. Bansa als der Urlaubsertheilung nicht bedürfend, für zulässig"

erklärt hat.

In diesem Beschluß liegt offenbar der Ausspruch, daß Dr. Bansa in der oben erwähnten Eigenschaft eines Stipendiatenöconomus und Secretärs der Stipendiatencommission kein Staatsdiener sey und die Kammer hat damit über die Rechtsverhältnisse, welche aus dieser Anstellung folgen und somit über eine reine Rechtsfrage entschieden, worüber den Ständen überhaupt, wohl eine Ansicht auszusprechen, nicht aber eine Entscheidung zu geben zusteht, weil ihnen die richterliche Qualität mangelt.

Außer dieser Ueberschreitung der landständischen Competenz im Allgemeinen, läßt sich auch der angeführte Beschluß und dessen directe Mittheilung an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz unter dem Ersuchen, denselben durch Einberufung des Dr. Bansa zu realisiren, nicht mit dem Artikel 97 der Verfassungsurkunde vereinigen, welcher sagt:

„Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der anderen zur Wirksamkeit gelangen kann."

Digitized by Google

Denn hätte sich der vom dritten Wahlbezirk Gewählte bei der Urlaubsverweigerung beruhigt, so wäre der Kammer durchaus keine Veranlassung gegeben gewesen, sich mit der Frage, ob Dr. Bansa mit Recht als Staatsdiener betrachtet worden sey, auf irgend eine Weise zu beschäftigen.

Diese Veranlassung wurde ihr vielmehr erst durch die von Dr. Bansa selbst eingereichte Beschwerdevorstellung gegeben, welche Vorstellung nur auf angeblich verletzte individuelle Interessen gegründet war; von der Kammer nur auf den Grund des Artikels 81 der Verfassungsurkunde in Betracht gezogen werden konnte, aber eben darum auch nicht nach den Bestimmungen des Artikels 87, sondern nach der im Artikel 97 der Verfassungsurkunde festgesetzten Regel behandelt und der ersten Kammer der Landstände zur gleichmäßigen Berathung und Beschlußnahme mitgetheilt werden mußte.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz wird daher, um den mit Ueberschreitung der ständischen Competenz gefaßten Beschluß der zweiten Kammer nicht anzuerkennen; um die Rechte der Staatsregierung in Bezug auf die Dienstverhältnisse des Stipendiatenöconomus und Secretärs der Stipendiatencommission unverletzt aufrecht zu erhalten, und den verfassungsmäßigen Bestimmungen, nach welcher der über die Beschwerdevorstellung des Dr. Bansa von der zweiten Kammer gefaßte Beschluß vorerst der anderen Kammer zur gleichmäßigen Berathung nnd Beschlußnahme hätte mitgetheilt werden sollen, nicht selbst entgegen zu handeln, dem Ersuchen um Einberufung des Dr. Bansa zum Eintritt in die zweite Kammer keine Folge geben.

Darmstadt den 7. Juli 1834.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil

von Rabenau.

Beilage Nr. 176, zum 32. Protokoll.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz beehrt sich, der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums auf das Schreiben vom 4. dieses Monats und das darin ausgedrückte Ersuchen, die in der Residenz zu Abgeordneten Gewählten, nämlich den Großherzoglichen Geheimenrath Schenck und den Großherzoglichen Medicinalrath Dr. Huth, zum Eintritt in die zweite Kammer einberufen zu wollen, ergebenst zu erwidern, daß es sich außer Stand sieht, diesem Ansinnen entsprechen zu können.

Der Art. 16 der Wahlordnung vom 22. März 1820 b stimmt:

„Wenn bei irgend einer Wahl die gesetzliche Stimmfreiheit beschränkt, oder Bestechung angewendet worden ist, so wird die Wahl von der Kammer der Abgeordneten für ungültig erklärt ꝛc.“

In dem vorliegenden Falle ist wegen angezeigter Bestechung bei dem ersten Wahlgrade eine gerichtliche Untersuchung anhängig. Man hat die zweite Kammer der Landstände von dieser Thatsache wiederholt officiell in Kenntniß gesetzt und von der nach Artikel 4 der landständischen Geschäftsordnung aus Ihrer Mitte durch das Loos gebildeten Commission, sind auch die erwähnten Gewählten seiner Zeit vorläufig von dem Eintritte in die zweite Kammer ausgeschlossen worden. Es stand sonach zu erwarten, daß die zweite Kammer den ihr nach Artikel 87 der Verfassungsurkunde allein noch zustehenden Beschluß über die definitive Gültigkeit der Wahl, so lange aussetzen werde, bis durch gerichtliches Erkenntniß über die Frage, ob bei der Abgeordnetenwahl in der Residenz das Verbrechen der Bestechung begangen worden sey, oder nicht, entschieden sey; weil von dieser Entscheidung der Beschluß der Kammer über die definitive Gültigkeit oder Ungültigkeit der fraglichen Wahl nothwendig abhängen mußte.

Wenn aber demungeachtet die Kammer, ohne die Erledigung der gerichtlichen Untersuchung abzuwarten, jetzt schon die oft erwähnte Wahl für gültig erklärt und sich durch diesen Beschluß selbst außer Stand gesetzt hat, nach

Digitized by Google

privaten Beziehungen, der amtlichen und privaten Korrespondenz, sowie in den Eingaben an die Behörden, Gerichte und Parteien. In diesen und allen übrigen Fällen ist die Anwendung der Abkürzungen nicht gestattet. Bezeichnungen, die Personen, die ihnen zustehen, sind stets auszuschreiben.

Die Bezeichnung „Herr" vor dem Namen darf nur dann angewendet werden, wenn gleichzeitig Titel oder Amt der betreffenden Person angegeben werden. Ausnahmen sind nur für die Anrede „Herr" und für die Bezeichnung „Herr Kollege" gestattet.

Die Bezeichnung „Frau" vor dem Namen einer Frau ist nur dann zulässig, wenn der Ehemann derselben ebenfalls genannt wird. Vor den Namen unverheirateter Frauen ist die Bezeichnung „Fräulein" zu gebrauchen.

Dresden, am 1. Juni 1910.

Ministerium des Innern.
Graf Vitzthum von Eckstädt.

Nr. 1766.

Verordnung,

Beilage Nr. 177, zum 32. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Arnold, auf gleichförmige Bestimmungen des Chausseegeldtarifs.

Nach der bis jetzt bestehenden Einrichtung haben die Bewohner derjenigen Orte, welche an Staatsstraßen liegen und wo eine Barriere sich befindet, die Chausseefreiheit bis zur nächsten Erhebungsstätte, und von da wieder bis zu ihrem Wohnorte zurück, anzusprechen.

In Folge dieser Einrichtung entstehen große Ungleichheiten, die noch mehr in die Augen fallen, wenn man erwägt, daß jene Orte in der Regel zu den volkreichsten und wohlhabendsten des Großherzogthums gehören, daß sie, schon durch ihre günstige topographische Lage allein, sich eines großen Vorzugs vor den an Seitenstraßen gelegenen Nachbarorten zu erfreuen haben, und daß sie endlich eine Straßenstrecke von 4 bis 5 Stunden (denn so viel beträgt öfters die Entfernung bis zur nächsten Barriere) — chausseefrei benutzen dürfen; wodurch dann gewiß ein Drittheil der Chausseen in unserm Lande benutzt wird, wovon kein Chausseegeld bezahlt wird.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit den seitwärts gelegenen Nachbarorten, deren Bewohner, und wenn sie nur eine Viertelstunde bis zur nächsten Barriere zurückzulegen haben, den vollen Betrag des Chausseegeldes für die eben erwähnte Strecke entrichten müssen. Letztere werden aber dadurch in ihrem Gewerbs- und Nahrungsstande, der doch überall eine gleichmäßige Berücksichtigung finden sollte, bedeutend zurückgesetzt. Denn das für die Entfernung bis zur nächsten Barrieere zu entrichtende Chausseegeld beträgt gewöhnlich ein Drittheil des Fuhrlohns; eine Verhältnißzahl, die schon groß genug ist, um in gewerblicher und commerzieller Hinsicht die Bewohner der der Erhebungsstätte zunächst liegenden und Seitenorte von mancher Concurrenz auszuschließen.

Wenn also hiernach als ausgemacht angenommen werden darf, daß die Bewohner der Eingangs erwähnten Orte ihre Gewerbe und ihren Ackerbau unter ungleich günstigeren Bedingungen betreiben können, als die der

Ausgleichung und Verwahrung, und zwar der Abtretung an Gläubiger und der Einwilligung beider enthalten, so wird dadurch der Gläubiger nicht gehindert, sich an den Schuldner wegen der Forderung, die ihm nach Abzug des Betrages der Abtretung verbleibt, und wegen der Forderung, wofür er verwahrt ist, zu wenden.

Es kann beide Forderungen vor Bezirksgerichten, wenn sie in die Zuständigkeit derselben gehören, in Einem Rechtsstreite geltend machen, und wenn sie in die Zuständigkeit verschiedener Bezirksgerichte gehören, so kann jedes seine Forderung vor dem

Parlamentsarchiv

Beilage Nr. 179, zum 32. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Wolff auf Abzug der gesammten Beziehungskosten bei Verwandlung auch der Privatzehnten; erstattet vom Abgeordneten Emmerling.

Das große segensvolle Werk der allmählichen Befreiung des Grundeigenthums von den Beschwerden der Naturalbezehntung begann unsere Staatsregierung durch die Verordnung vom **15.** August **1816**. Ihr Eingang bezeichnet sprechend den Gesichtspunkt, von welchem dabei ausgegangen wurde.

„Um die großen und mannigfaltigen Hindernisse," sagten des Höchstseligen Großherzogs Kön. Hoh., „welche dem Flor der Landwirthschaft in Unseren Staaten durch die Naturalbezehntung entgegenstehen, bis zu einer demnächstigen allgemeinen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, so viel als möglich zu beseitigen, wollen Wir Unseren getreuen Unterthanen aus landesväterlichen Gesinnungen gestatten, die Verwandlung der Uns in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen eigenthümlich zustehenden Zehnten in eine ständige jährliche Rente nachverlangen zu können."

Diese ganze Verordnung beschäftigte sich im Wesentlichen nur mit fiskalischen Zehnten, bestimmte jedoch im §. **19**:

„Da, wo der Zehnte zwischen Unserem Fiskus und anderen Besitzern getheilt ist, soll überall, wo der Antheil des ersteren die Hälfte und darüber beträgt, dessen Einwilligung in die, kraft gegenwärtiger Verordnung von den Zehntpflichtigen verlangte, Verwandlung des bisherigen Zehntens in eine ständige Fruchtgülte oder resp. Geldrente, auch für die Einwilligung der übrigen Mitzehntherrn entscheiden."

Die in diesem §. **19**. vorkommenden Worte: „wo der Antheil des Ersteren die Hälfte und darüber beträgt" — wurden, beiläufig bemerkt, durch eine Verordnung vom **3**. Juli **1818** dahin authentisch erläutert:

> „daß diese gesetzliche Vorschrift in allen Fällen zur Anwendung kommen solle, wo der fiskalische Antheil an dem gemeinschaftlichen Zehnten eben so viel, oder mehr, als der eines jeden der Mitbesitzer betrage."

Durch den §. 1 der gedachte Verordnung vom 15. Aug. 1816 ist festgesetzt:

„Die Verwandlung der Uns zustehenden Zehnten kann von den Zehntpflichtigen nach Ablauf jedesmaliger Pachtzeit verlangt werden, wenn eine solche Verwandlung für sämmtliche, zu Unserer Bezehntung gehörige Grundstücke in einer Gemarkung statthaben soll."

Im §. 5 ist hinsichtlich der Ausmittelung der Grundrente das Nachfolgende bestimmt worden:

„In der Regel wird die zu regulirende Grundrente nach einem Durchschnitte aus den Erträgen, welche der Zehnten in den letzten 18 Jahren, nach Abzug aller Beziehungskosten, jedoch ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, rein eingebracht hat, bestimmt, und nur in subsidium, wenn nämlich eine solche Durchschnittsberechnung aus Mangel an Daten zu machen durchaus unmöglich ist, findet eine Abschätzung nach Güte der zehntbaren Grundstücke statt, wobei alsdann sämmtliche Beziehungskosten gleichfalls berücksichtigt, und in Abzug gebracht werden müssen, um den reinen Ertrag des Zehnten, jedoch ebenwohl ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, zu bekommen, welchem so bestimmten reinen Ertrage die zu regulirende Grundrente in jedem Falle gleich seyn muß."

Die §§. 6 und 7 ibidem verfügten dagegen:

§. 6. Wenn wegen eines Zehnten bisher eigene Zehntscheuern nöthig waren, so müssen die Unterhaltungskosten derselben, nach einem billigen Anschlage, und eben so die Zinsen für das in denselben steckende Kapital nach einem Anschlage, wie sie dermalen zu verkaufen seyn werden, als Beziehungskosten mit in Aufrechnung, und von dem rauhen Ertrage des Zehnten mit in Abzug kommen."

§. 7. Eben so kommen auch die Belohnungen und Besoldungen desjenigen Personals, welches der Zehnten wegen gehalten werden muß, als Beziehungskosten in Abzug. In so fern aber die Belohnungen und Besoldungen dem angestellten Personale lebenslänglich, oder doch auf mehrere Jahre zugesichert sind, müssen solche Besoldungen und Belohnungen, bis zur Zeit ihrer Erledigung, von den Besitzern der dermalen zehntbaren Grundstücke, außer der eigentlichen Grundrente mit übernommen werden.

§. 13. Die für den ganzen Zehnten regulirte Grundrente

Digitized by Google

liefert die Gemeinde auf Martinitag des jedesmal laufenden Jahres in ungetrennter Summe und haftet dafür als Selbstschuldner, erhebt sie aber von den einzelnen Debenten ꝛc."

Durch den §. 16 war noch weiter verordnet:

„Die an die Stelle des Zehnten tretende Grundrente ist um Martini jeden Jahres, ohne Anrechnung von Transportkosten, an den Ort, wo bisher der Naturalzehnten eingescheuert wurde, und zwar, in so fern sie in Getraide besteht, in guter und marktreiner Frucht abzuliefern."

In einer Verordnung vom 5. Sept. 1817 wurde dagegen zu Gunsten der Gemeinden, welchen die Verpflichtung aufgebürdet worden ist, für den ganzen Betrag der Grundrenten als Selbstschuldner zu haften, verfügt:

„Zur Bestreitung der Kosten, welche den Gemeinden durch die Erhebung, Aufbewahrung und Ablieferung der an die Stelle des Zehnten tretenden Grundrenten zuwachsen, soll dem eigentlichen Betrage dieser Grundrenten sogleich bei deren Ausmittelung für jeden einzelnen Zehntpflichtigen überall ein Aufsatz von 2 % desselben beigeschlagen, verordnungsmäßig mit versichert und zugleich mit der Grundrente von den Zehntpflichtigen erhoben werde."

„Um den nachtheiligen Einfluß immer mehr zu entfernen, welchen die Naturalbezehntung auf den Flor der Landwirthschaft äußern," verfügten des Höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit, unterm 24. Januar 1818:

„daß die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Aug. 1816 hinführo auch auf die Pfarreien und sonstigen Stiftungen in dem ganzen Umfang der beiden diesseitigen Provinzen anklebenden Naturalzehnten in der Art Anwendung finden sollten, daß sämmtliche Pfarrer und Nutznießer von dergleichen Stiftungen, welche von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an, neu angestellt würden, oder in den Genuß der Stiftungen träten, gesetzlich verbunden erklärt seyen, sich auf Verlangen der Zehntpflichtigen, die Verwandlung der Zehnten, welche sie ohne Gemeinschaft mit dem Fiskus, oder zu einem größeren Antheil, als derselbe, beziehen, nach eben den Grundsätzen gefallen zu lassen, welche in jener Verordnung von 1816 in Hinsicht auf die Landesherrlichen Zehnten vorgeschrieben seyen."

Schon auf dem Landtage von 18$^{20}/_{21}$ baten beide Kammern in einer gemeinschaftlichen Adresse die Staatsregierung:

Digitized by Google

„den Ständen einen Gesetzesentwurf über Verwandlung von Privatzehnten in Grundrenten vorzulegen, mit Berücksichtigung der hierüber in den Kammern gemachten Anträgen und Bemerkungen."

In Folge dessen legte die Regierung dem Landtage von $18^{23}/_{24}$ einen Gesetzesentwurf vor, der mit einigen Modificationen die Zustimmung der Ständeversammlung erhielt, und hierauf unterm 13. März 1824 publicirt worden ist.

Folgende Bestimmungen dürften dermalen die Aufmerkmerksamkeit dieser verehrlichen Kammer in Anspruch nehmen:

Art. 1. Die Zehntpflichtigen im Großherzogthum können die Verwandlung der Naturalzehnten in eine ständige jährliche Grundrente verlangen, theils nach dem Gesetz vom 15. Aug. 1816, welches, insofern es sich blos auf die fiscalischen Zehnten bezieht, unverändert bestehen bleibt, theils, was die den Privaten zustehenden Zehnten betrifft, nach den durch dieses Gesetz bestimmten Normen.

Art. 5. Dem Zehntberechtigten, wenn er sich mit dem Zehntpflichtigen nicht in Güte vereinigen kann, steht die freie Wahl zu, ob er die an die Stelle der Naturalbezehntung treten sollende Grundrente nach dem Durchschnittsertrage der letzten achtzehn Jahre, von dem Zeitpunkte der begehrten Ablösung an rückwärts, oder durch Abschätzung nach der Güte der zehntbaren Grundstücke und mit Rücksicht auf die bisherige ortsübliche Kulturarten, oder nach dem Ertrag der Naturalzehntberechtigungen, ausgemittelt haben will. Der Weg der Abschätzung nach der Güte der zehntbaren Grundstücke bleibt aber natürlich der einzige, wenn es an Materialien, den Durchschnittsertrag der letzten 18 Jahre zu berechnen, gebricht.

Art. 9. Soll die Grundrente nach dem Durchschnittsertrage ausgemittelt werden, so wird jedesmal das höchste und geringste Jahr ganz abgezogen und der Durchschnittsertrag nach den übrig bleibenden Jahren bestimmt. Welcher Ausmittelungsweg aber auch stattfindet, so mird immer die Hälfte sämmtlicher, jährlicher Beziebungskosten in Abzug gebracht und nur der hiernach sich herausstellende jährliche Zehntertrag giebt den Betrag der statt des Zehnten jährlich zu entrichtenden Grundrente.

Art. 10. Wenn wegen eines Zehnten bisher eigne Zehntscheuern nöthig waren, so müssen die Unterhaltungskosten derselben nach einem billigen Anschlag und eben so die Zinsen für das in denselben steckende Kapital, nach einem Anschlag, wie sie dermalen zu verkaufen seyn würden, als Beziehungskosten mit

in Aufrechnung und von dem rauhen Ertrag des Zehnten zur Hälfte in Abzug kommen.

Art. 11. Eben so kommen auch die Belohnungen und Besoldungen desjenigen Personals, welches des Zehntens wegen gehalten werden muß, als Beziehungskosten zur Hälfte in Abzug.

Art. 19. Die für den ganzen Zehnten regulirte Grundrente liefert diejenige Gemeinde, in deren Gemarkung der Zehntdistrikt liegt, auf Martinitag eines jeden Jahres, in ungetrenntem Betrag, und haftet dafür als Selbstschuldner, erhebt sie aber von den einzelnen Debenten ꝛc."

Art. 22. Die an die Stelle des Zehnten tretende Grundrente ist um Martini jeden Jahres an den Ort, wo bisher der Zehntberechtigte den reinen, jetzt in Grundrente verwandelten Ertrag des Zehntens frei bezogen hat, und zwar, in so fern die Rente in Getraide besteht, in guter und marktreiner Frucht, so wie sie in dem Lieferungsjahr im Mittel in der Gemarkung gewachsen ist, ebenfalls frei abzuliefern."

In den Motiven zu den Art. 9, 10 und 11 dieses Gesetzes hatte der Herr Regierungscommissär auf dem Landtage von 18²³/₂₄ wörtlich Folgendes angeführt:

„Wenn bei den fiskalischen Zehnten die sämmtlichen Erhebungskosten den Pflichtigen zu gut kommen, so ist dagegen hier verordnet, daß diese Kosten zum Vortheil der Pflichtigen und Berechtigten getheilt werden sollen

„Diese Kosten, welche immer aus dem Betrag des Zehnten bestritten werden, gereichen, so lange die Naturalbezehntung besteht, weder dem Pflichtigen, noch dem Berechtigten zum Vortheil. — Mit der Aufhebung der Naturalbezehntung erscheint die Gewinnung dieser Kosten als ein, sich von selbst aus den veränderten Verhältnissen ergebender Vortheil. Daß der Fiskus diesen ganz den Pflichtigen läßt, und sich darauf beschränkt, für sich nur nichts an dem bisherigen zu verlieren, ist eine der Staatsregierung würdige Maaßregel, indem sie dadurch bestimmter zu der Hoffnung berechtigt wird, ein von ihr erkanntes Hinderniß der Verbesserung der Landeskultur schneller verschwinden zu sehen. Eine solche Freigebigkeit kann aber Privaten nicht aufgenöthigt werden, und es scheint daher passend und dem gleichen Verhältnisse der hier gegen einander stehenden Privatpersonen entsprechend, den aus der Veränderung ihres Verhältnisses unmittelbar hervorgehenden

Vortheil unter beide zu theilen, eine Einrichtung, welche auch schon darum die Billigkeit für sich hat, weil man nicht behaupten kann, daß mit der Erhebung der Grundrenten gar keine Kosten für die Berechtigten verknüpft seyn werden."

Auf dem vorigen Landtage stellte nun der Abg. Wolff bei der zweiten Kammer in Ansehung gerade der Zehntbeziehungskosten den Antrag, daß das allegirte Gesetz von **1824** abgeändert und vielmehr gesetzlich ausgesprochen werden möge, daß die sämmtlichen Beziehungskosten bei Verwandlungen von Privatzehnten in Grundrenten eben so den Zehntpflichtigen zu gut zu rechnen seyen, wie dies verordnungsmäßig bei den fiskalischen Zehnten geschehe.

Vergl. Beilage Nr. **351** der Verhandl. von $18^{32}/_{33}$.

Der damalige zweite Ausschuß der zweiten Kammer trug im Referate des Abg Auditeurs Hoffmann, auf den Grund einer sehr lichtvollen Auseinandersetzung der einschlagenden Verhältnisse dahin an:

„die Kammer wolle, der Motion Folge gebend, die Staatsregierung um die Vorlage eines Gesetzes bitten, durch welches die §§. **6** und **7** der Verordnung vom **15.** August **1816** der beanstandeten Gesetzesstelle (Artikel **9**, **10** und **11** des Gesetzes von **1824**) substituirt würden."

(Beilage **363** idem.)

Die zweite Kammer nahm diesen Antrag des Ausschusses einstimmig an.

(Vergl. Protokoll der Sitzung vom **24.** Juni **1833**.)

Als jedoch die Motion hierauf an die hohe erste Kammer gelangte, wurden dort gegen sie mehrere Bedenken erhoben.

Der Berichtserstatter des zweiten Ausschusses, Herr Freiherr von Breidenstein, bemerkte zuvörderst, daß das von der Staatsregierung bei Vorlage des Gesetzes vom **13.** März **1824** hinsichtlich des Art. **9** geäußerte Motiv, als ob die vorgesehene Theilung der Beziehungskosten durch die Ansicht gerechtferigt würde, daß ihre Ersparniß ein aus der Verwandlung der Zehnten in Grundrenten sich von selbst ergebender Vortheil sey, welcher, der gleichen Personalverhältnisse wegen, um so mehr getheilt werden müsse, als auch die Grundrente nicht ohne alle Kosten von dem Zehntherrn bezogen werde, — wohl, als zu unverkennbar schwach, die Annahme dieser Theilung in beiden Kammern nicht veranlaßt haben möge. Er glaubte den Grund zur Annahme dieser Theilung weit mehr in dem Wunsche, ein Gesetz der fraglicheu Art zu

Digitized by

Stande zu bringen, und darin suchen zu dürfen, daß man mit dieser dem Zehntherrn günstigen Bestimmung wohl einigermaaßen die Härte habe mildern wollen, welche das Gesetz durch die Anordnung einseitigen Zwangs und mißlicher Entschädigungsermittelung mittelst Taxationen und langjähriger Durchschnittsberechnungen, gegen den Zehntherrn in sich trage. Der genannte Herr Berichtserstatter entwickelte sodann mit großem Scharfsinn, daß man bisher bei allen Gesetzen über Zehntverwandlung noch nicht richtig zwischen denjenigen Beziehungskosten, welche durch die Verwandlung der Zehnten verschwänden, und jenen, welche nach der Verwandlung von dem Zehntberechtigten auf den Rentepflichtigen übergingen, unterschieden habe.

Zu der erstgenannten Classe von Beziehungskosten zählte der Ausschußbericht der ersten Kammer sämmtliche Beziehungskosten in der Flur, nämlich der Auszehnter und ihrer Gehülfen, höhere Transportkosten und die Unterhaltung der Zehntscheuern nebst den Zinsen ihres Kaufwerthes, wie auch Besoldungen und Belohnungen, in so weit sie nicht schon in obiger Beziehung begriffen seyen. Hinsichtlich dieser Art von Beziehungskosten glaubte der Ausschuß der ersten Kammer, sey das oben angegebene Motiv der Staatsregierung nicht ohne Gewicht gewesen.

Hinsichtlich der anderen Classe von Beziehungskosten, bestehend in dem Transport der Einscheuerung, dem Ausdreschen und Reinigen der Früchte, bemerkte dagegen jener Ausschuß, „sey es ohne weitere Ausführung schon an und für sich klar, daß die zweite Kammer völlig Recht habe, wenn sie diese Kosten dem Rentepflichtigen vindiciren wolle.“ Es sey daher nur noch die Frage, wie mit der zuerst genannten Classe von Beziehungskosten zu verfahren sey.

Der Ausschuß der ersten Kammer suchte nunmehr die einzelnen Gründe zu widerlegen, aus welchen die zweite Kammer der Meinung gewesen war, daß auch diese Beziehungskosten dem Zehntpflichtigen zu gut gerechnet werden müßten, und erklärte endlich: „Abgesehen auch von allem diesem seyen besagte Kosten, an sich betrachtet, völlig neutral, ein Theil habe so viel und so wenig Anspruch auf ihre Zurechnung zu machen, als der andere, und man würde daher auf ihre Theilung antragen müssen, wenn nicht jede Schmälerung der wenigen Begünstigungen, die dem Berechtigten in einem Gesetze zugestanden seyen, welches im Uebrigen ganz zu Gunsten der Pflichtigen gedacht und gegeben sey, als unangemessen erscheinen müßte. Wünsche man daher eine Abänderung des

§ 9 des Gesetzes, so könnte dieselbe wohl nur darin bestehen, daß diese Classe von Beziehungskosten zu Gunsten der Berechtigten, die andere Classe hingegen zum Vortheil der Zehntpflichtigen berechnet würde."

Derselbe Ausschuß warf alsdann noch die Frage auf, ob es nicht thunlich und rathsam sey, die Anstände gegen die Motion durch einige andere Modificationen des Gesetzes von 1824 zu beseitigen. Er schlug zwei solcher Modificationen vor, einmal, daß man auch dem Zehntberechtigten die Befugniß ertheilen möge, die Verwandlung des Zehntens in Grundrente zu verlangen, und zum andern, daß der im Gesetze für die Ausmittelung vorgesehene achtzehnjährige Durchschnitt auf neun Jahre reducirt werde.

Der Ausschuß der ersten Kammer schloß seinen Bericht mit dem Antrage: „Wenn zugleich beschlossen werde, daß diese letzten Modificationen in das Gesetz mit aufgenommen würden, könne der Antrag empfehlenswerth erscheinen — anderen Falls dürfte demselben wohl keine Folge zu geben seyn."
(Vergl. Beil. Nr. 131 der Verhandl. der I. Kammer von $18^{32}/_{33}$.)

Dieser Bericht war im Ausschusse nur durch Stimmenmehrheit beschlossen worden. Zwei Mitglieder des Ausschusses hatten sich unbedingt für die Motion erklärt, und diese waren es alsdann, welche bei der in der ersten Kammer stattgehabten Discussion, an welcher überhaupt sieben Redner Theil nahmen, hauptsächlich die Motion lebhaft vertheidigten.

Die Mitglieder der Minorität des Ausschusses und ein dritter Redner, suchten vorzugsweise den Grundsatz geltend zu machen, daß die Zehntherren rechtlich nicht mehr, als eine volle Entschädigung dessen, was sie vorhin bei der Naturalbezehntung rein gewonnen hatten, bei der Verwandlung ansprechen könnten — folglich müsse aller Ausfall an Beziehungskosten, nach den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit, nothwendig allein den Pflichtigen zu gut kommen.

Die anderen Redner behaupteten dagegen, die in dem Art. 9 des Gesetzes von 1824 vorgesehene Theilung der Beziehungskosten sey darauf berechnet worden, beiden Theilen bei der Verwandlung einen Vortheil zuzuwenden, und dadurch der Annahme des Gesetzes eher Eingang zu verschaffen. Sie glaubten, daß man bei Taxationen selten auf eine volle Entschädigung sich Rechnung machen dürfe, und daß man deßhalb die Möglichkeit, den Ertrag der Zehnten in Durchschnittsberechnungen nachzuweisen, und dadurch von dem Berechtigten Schaden abzuwenden, durch eine Herab-

lassung der Handelsgesellschaften ansieht, nicht. Dabei ist natürlich zu sagen, daß es schwierige und nicht zweifelhafte Fälle gibt, wo man sich nicht ohne weiteres entscheiden kann, ob man es mit einer Gesellschaft oder mit einer Einzelfirma zu tun hat. Ich will nur ein Beispiel anführen, das ich selbst erlebt habe. Ein Kaufmann hatte sich mit seinem Sohne zu einer Gesellschaft vereinigt, und als nach einigen Jahren der Sohn starb, wollte der Vater das Geschäft unter der bisherigen Firma weiterführen. Das ist natürlich nicht möglich, weil die Firma nicht mehr den Namen aller Gesellschafter enthält, sondern nur noch den des Vaters. Der Vater wollte aber nicht in Liquidation treten, sondern das Geschäft weiterführen, und deshalb wollte er es auch unter der bisherigen Firma weiterführen. Das ist natürlich nicht möglich, weil die Firma nicht mehr den Namen aller Gesellschafter enthält, sondern nur noch den des Vaters. Der Vater wollte aber nicht in Liquidation treten, sondern das Geschäft weiterführen, und deshalb wollte er

seyn, daß die zweite Kammer, um den höheren Zweck zu erreichen, auch ihrer Seits den Ansichten, welche in der ersten Kammer laut geworden sind, wird annähernd entgegentreten müssen.

Es ist für sich klar, daß eine Belebung der Industrie des Landwirths, welche noch in so unendlich vielen Beziehungen hinter den Anforderungen der Zeit und der Erfahrung, bei uns zurückgeblieben ist, erst dann recht wirksam eintreten wird, wenn das Grundeigenthum von jenen Fesseln befreit seyn wird, welche insbesondere die Naturalbezehntung um deßwillen anlegt, weil sie auch den Ertrag aller Culturverbesserung mit umfaßt, und folglich dem Landwirth allen Muth benimmt, einen nicht unbedeutenden Aufwand aus seinem Sack auf Erlangung von wiederum zehntbaren Melioriationen zu wagen.

Unserer Staatsregierung ist darum das hohe Verdienst nicht abzusprechen, was sie sich dadurch erworben hat, daß sie schon vor beiläufig **20** Jahren auf eignen Antrieb, und später auf ständischen Antrag, eifrigst dafür bemüht war, diese fast unerträglichen Belästigungen des Bodens und des Fleißes im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Allein dankbar wird auch anerkannt werden müssen, daß selbst die Berechtigten, von denen sehr gewichtige Stimmen bei diesen Werken der Gesetzgebung zu führen waren, bereitwillig dazu die Hände geboten haben. Auch die hohe erste Kammer hat durch den Beitritt zu der gemeinschaftlichen Adresse des Landtags von $18^{20}/_{21}$ und nachmals zu dem Gesetze vom **13.** März **1824**, sprechend zu erkennen gegeben, daß es ihr ernstlicher Wille sey, die segensreiche Tendenz der Staatsregierung:

> „den öffentlichen Wohlstand wesentlich dadurch zu fördern, daß die Naturalbezehntung nach und nach ganz aufhöre, indem man von der Ueberzeugung ausgehen müsse, daß der höchste Flor der Landwirthschaft mit der Naturalbezehntung nicht bestehen könne."
>
> (Eingangsworte des Gesetzes von **1824**.)

mit allem Eifer zu unterstützen.

Bei so großer Bereitwilligkeit zur Hebung der Landwirthschaft wird man, ohne sich allzugewagten Hoffnungen hinzugeben, auch erwarten dürfen, daß eine Vereinigung über die vorliegende Motion dermalen nicht entstehen werde.

Daß das wohlthätige Werk der Verwandlung der Zehnten in Grundrenten vorzugsweise durch die bisherige Theilung der sämmtlichen Beziehungskosten so sehr verzögert worden ist, ist eine Sache hundertfältiger Erfahrungen. Niemand

Digitized by Google

hat es auch bis jetzt bestritten. Während die Verwandlung der fiskalischen Zehnten bei denen die Beziehungskosten gesetzlich ganz dem Pflichtigen zu gut kommen mußten, beinahe allenthalben vollzogen ist, schreitet die Verwandlung der Privatzehnten nur äußerst langsam vorwärts. Worin anders, als in der Ungleichheit rücksichtlich der Berechnung der Beziehungskosten könnten also, bei sonst fast völlig gleichen Verhältnissen, der Grund dieser beklagenswerthen Verzögerung zu suchen seyn?

In der ersten Kammer war auch nur Eine Stimme darüber, daß es jedenfalls eine offenbare Ungerechtigkeit des Gesetzes von **1824** sey, wenn sogar diejenigen Beziehungskosten, welche bei der Naturalbezehntung dem Zehntherrn obliegen, durch die Verwandlung aber auf den Pflichtigen übergehen, wenn selbst diese Kosten getheilt und nicht vielmehr dem Pflichtigen ausschließlich zu gut gerechnet werden sollen. Es ist demnach mit Sicherheit zu erwarten, daß die erste Kammer, wenn auch sonst das Gesetz vom **13.** März **1824** unverändert bliebe, wenigstens dafür sich aussprechen wird, daß diese Classe von Beziehungskosten, nämlich die Kosten des Transportes, der Einscheuerung, des Ausdreschens und des Reinigens der Früchte — in Zukunft nicht mehr zwischen dem Berechtigten und dem Pflichtigen bei der Zehntverwandlung getheilt, sondern bei der Berechtigung der Grundrente ausschließend zu Gunsten des Letzteren in Abzug gebracht werden möge.

Was dagegen die andere Classe der Beziehungskosten, diejenigen nämlich betrifft, welche durch die Zehntverwandlung gänzlich verschwinden, so würde Ihr zweiter Ausschuß, wenn es sich hier **de lege ferenda** handelte, dem Gesichtspunkte unbedenklich bei weitem den Vorzug geben, daß die Zehntberechtigten bei der durch höhere Rücksichten der Staatswohlfahrt gebotenen Möglichkeit der Zehntverwandlung nach Recht und Billigkeit doch mehr nicht als volle Entschädigung für den zu entbehrenden reinen Ertrag der Zehnten erwarten können, und daß es deßhalb eine unstatthafte Begünstigung der Zehntberechtigten, zum Nachtheil des Zehntverwandlungsgeschäfts sey, ihnen noch mehr als volle Entschädigung durch eine Theilnahme an den Beziehungskosten zuzuwenden.

Wir vermögen nämlich die Rücksichten, welche für diese Theilnahme hin und wieder angeführt worden sind, in der That nicht hoch anzuschlagen. Allerdings mag es seyn, daß bei Taxationen zuweilen der Ertrag des Bodens nicht so richtig ausgemittelt wird, daß er der Wirklichkeit völlig gleich käme.

Digitized by Google

Allein in der Regel werden Abschätzungen doch zu einem der Wahrheit sehr nahe liegenden Verhältnisse führen; die Fälle, wo Taxationen den wahren Ertrag etwas überschreiten, werden die Fälle, wo ein umgekehrtes Verhältniß eintritt, so ziemlich ausgleichen — und jedenfalls wird eine ständige, allen Wechselfällen der Zeit entzogene und ohne alle Mühe beziehbare Rente von jedem vorsichtigen Hausvater für ein sorgenfreieres Besitzthum geachtet werden, als die Fortdauer von Naturalbezehntungen, über deren Gehäßigkeit, man kann wohl sagen, in allen civilisirten Ländern eine verschiedenartige Meinung schon längst gar nicht mehr besteht. Kosten werden mit dem Empfange der Grundrente gar nicht mehr verbunden seyn, wenigstens mehr nicht, als auch auf die Erhebung der Zehntfrüchte, nachdem sie in der Zehntscheuer ausgedroschen worden, verwendet werden müssen.

Indessen haben wir es hier nicht erst mit der Gründung eines neuen Gesetzes zu thun. Gesetzliche Bestimmungen über die Zehntverwandlung liegen, wie bekannt, bereits vor, und die Zehntherren haben Rechte daraus erworben, welche aufzugeben ihnen so geradehin nicht wird zugemuthet werden können.

Wir halten es darum für billig, daß man den Zehntberechtigten, so weit thunlich, für die beantragte Abänderung der Artikel **9**, **10** und **11** des Gesetzes vom **13**. März **1824** auch eine weitere Modification dieses Gesetzes bietet, welche sie als ein annehmbares Surrogat für den Verlust des fraglichen Antheils an den Zehntbeziehungskosten betrachten können.

Zwei Modifikationen der Art sind in der ersten Kammer auf dem vorigen Landtage, oben angegebenermaßen bezeichnet worden. Die eine war Gewährung des Rechts, auf Zehntverwandlung zu dringen, auch an den Berechtigten — die zweite Herabsetzung des Durchschnitts von **18** auf **9** Jahre. Was die erste Modification anlangt, so würde die Gesetzgebung, wie wir glauben, gänzlich den wesentlichen Gesichtspunkt, von dem sie bisher bei den Gesetzen über Zehntverwandlung ausgegangen, aus dem Auge verlieren, wollte sie eine solche Abänderung gewähren. Die Zehntverwandlungen sind nur im Interesse der Landwirthschaft gesetzlich vorgesehen und normirt worden. Demjenigen Landwirth, welcher theils die Wohlthat der Verwandlung erkennt, theils sich kräftig genug fühlt, ihre Folgen bestreiten und gehörig benutzen zu können, sollte damit die Möglichkeit eröffnet werden, sein Eigenthum von der Last der Naturalbezehntung zu befreien. Diese höchsten Zwecke des Gesetzes passen auf den

Digitized by Google

Berechtigten gar nicht. Bedenkt man dabei, daß der Berechtigte den Pflichtigen durch das Verlangen der Zehntverwandlung zuweilen in die drückendsten Verlegenheiten würde bringen können, weil er, der schuldende Theil, sich durch Dürftigkeit außer Stand sieht, eine Grundrente nachhaltig leisten zu können, so wird man sich nicht veranlaßt fühlen können, es zu fordern, oder es zu gestehen, daß der Zehntherr ebenfalls das Recht, eine Zehntverwandlung zu begehren, haben solle. Es tritt dabei noch die weitere Rücksicht ein, daß man ein solches Recht auch unmöglich dem Berechtigten im gleichen Maaße, wie dem Zehntpflichtigen gestatten könnte. Das Recht zum Antrag auf Zehntverwandlung ist bekanntlich bei den Zehntpflichtigen dadurch beschränkt, daß sich stets wenigstens die Majorität der Zehntpflichtigen Eines und desselben Zehntherrn in Einer Gemarkung für die Zehntverwandlung erklären muß. Das Gesetz hat also den Antrag auf Zehntverwandlung gewissermaßen von der hinreichend allgemein verbreiteten Ueberzeugung, daß die Verwandlung in einem gegebenen Falle auch wohlthätig sey, abhängig gemacht. Diese Bedingung für die Zulässigkeit eines Antrags auf Zehntverwandlung würde natürlich bei dem Zehntberechtigten, wenn auch er die Verwandlung provociren dürfte, hinwegfallen, weil sein alleiniger Wille schon hinreichen müßte, ein solches Verlangen geltend zu machen.

Die erste der vorhin erwähnten Modificationen des Gesetzes von 1824 ist daher unmöglich zuzugeben. Anders möchte es sich dagegen mit der zweiten Modification verhalten.

Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß den Zehntberechtigten in der Grundrente eine volle Entschädigung für die verlorne Naturalbezehntung gegeben wird. Wenn daher von Seiten der Berechtigten, aus nicht ganz verwerflichen Gründen, öfters bezweifelt wird, daß die Taxation, zu welcher meistens, wegen Mangels achtzehnjähriger Ertragsnachweise geschritten werden muß, den wahren Ertrag des Zehntens immer richtiger ergebe, und wenn die Berechtigten deßhalb wünschen mögen, ein Auskunftsmittel durch die Gesetzgebung geheiligt zu sehen, was in den meisten Fällen eine Abschätzung als unmöglich darstelle, so glauben wir, dürfte dieses Begehren wohl einen Anspruch auf Berücksichtigung in sich tragen.

Indem wir es nicht für nöthig erachten, dies weitläufiger auszuführen, erlauben wir uns, der verehrlichen Kammer einen Vorschlag zu machen, wie diese von den Zehntberechtig-

Digitized by Google

ten gewünschte Veränderung einfach und ohne Beläſtigung für die Zehntpflichtigen gewährt werden könnte.

Die Geſetzgebung hat bei uns ſeit dem März **1824** die Möglichkeit gegeben, daß von da an jeder Privatzehntberechtigte durch das Verlangen der Majorität ſeiner Zehntpflichtigen, zur Geſtattung der Zehntverwandlung in jedem Augenblick genöthigt werden konnte. Wir gehen davon aus: wer von den Zehntberechtigten von jenem Zeitpunkte an nicht dafür ſorgte, jährliche accurate Zehntertragsberechnungen zu erhalten, um für die Folgezeit ſich den erforderlichen Nachweis für die Verwandlung ſeiner Zehntanſprüche in eine Grundrente zu ſichern — den trifft natürlich mit Recht der Nachtheil ſeiner Nachläſſigkeit, und wenn er daher demnächſt genöthigt ſeyn ſollte, zu Taxationen ſeine Zuflucht zu nehmen, um ſeinen Zehntertrag für den Zweck der Zehntverwandlung ausgemittelt zu erhalten, ſo hätte er dies lediglich ſeiner Sorgloſigkeit beizumeſſen, und würde keinen gerechten Anlaß haben, der Geſetzgebung auch nur den leiſeſten Vorwurf zu machen.

Eine jetzt zu verändernde Geſetzgebung braucht deßhalb wohl nur darauf berechnet zu werden, den vorſichtigen, den ſorgſamen Verwalter ſeines Vermögens vor wirklichen oder eingebildeten Verluſten bei der Zehentverwandlung ſicher zu ſtellen.

Die unbedingte Herabſetzung des Durchſchnitts von **18** auf **9** Jahre möchte vielleicht etwas bedenklich erſcheinen, indem in einem Zeitraume von nur **9** Jahren ſich die vielen **chançen**, denen die Ertragsfähigkeit des Bodens unterliegt, noch nicht wohl hinreichend geäußert haben können, um für immer eine Fraktion zum Anſatz einer ſtändigen Grundrente darauf zu gründen.

Dagegen könnte zu folgender Auskunft geſchritten werden, welche gewiß alle Theile zu beruhigen geeignet iſt.

Die Geſetzgebung könnte ausſprechen: Vom Jahre **1834** bis zum Jahre **1841 inclusive** ſoll es für den Nachweis des Ertrags der Naturalbezehntung genügen, wenn der auf Zehntverwandlung angegangene Zehntberechtigte während des Jahres **1834** eine zehnjährige, während des Jahres **1835** eine eilfjährige, während des Jahres **1836** eine zwölfjährige Durchſchnittsberechnung, und ſofort eine von Jahr zu Jahr um Ein Jahr ſich vermehrende, folglich während des Jahres **1841** eine ſiebzehnjährige Durchſchnittsberechnung vorlegen kann. Vom Jahre **1842** an träte alsdann für alle Folgezeit der achtzehnjährige Durchſchnitt, wie ihn das Geſetz von **1824** vorgeſehen hat, wieder in volle Wirkſamkeit.

Digitized by Google

Auf diese Weise würde die anscheinende Härte des ebengedachten Gesetzes, jetzt, nachdem seit seinem Erscheinen bereits ein Dezennium vorübergegangen ist, einfach beseitigt seyn, und die Zehntpflichtigen könnten sich eben so wenig darüber mit Recht beklagen, weil sie, wenn ihnen ein zehn- oder eilfjähriger Durchschnitt für die Berechnung der Grundrente zu bedenklich, zu unvortheilhaft schiene, mit dem Antrag auf Zehntverwandlung nur noch ein oder einige Jahre zu warten brauchten, um für sich ein, ihrer Meinung nach, günstigeres Verhältniß der Grundrentenausmittelung zu erlangen.

Sollte indessen von Seiten der hohen ersten Kammer ein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, die Herabsetzung der Durchschnittsjahre ein für allemal gesetzlich ausgesprochen zu sehen, so würde der Ausschuß auch dabei nichts zu erinnern finden, wenn der Durchschnitt für immer, statt auf achtzehn, auf zehn Jahre fixirt würde.

Wir glauben hiernach von Seiten des Ausschusses eine Modifikation des Gesetzes vom 13. März 1824 in dem angedeuteten Sinne gleichzeitig mit der durch die Motion des Abg. Wolff beantragten Abänderung der Art. 9, 10 und 11 des nämlichen Gesetzes zur Annahme empfehlen zu dürfen, und richten sonach unsere Finalproposition dahin:

„Die verehrliche Kammer möge die Staatsregierung ersuchen, den Ständen in Beziehung auf das Gesetz vom 13. März, 1824 wo möglich noch auf diesem Landtage, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch:

1) die Art. 9, 10 und 11 des obenbezeichneten Gesetzes dahin abgeändert werden, daß die sämmtlichen Zehntbeziehungskosten in der Folge, gleichwie bei den fiskalischen Zehnten, so auch bei den Privatzehnten, allein zu Gunsten der Pflichtigen bei Berechnung der Grundrente in Abzug gebracht werden sollen —

2) wodurch dagegen gleichzeitig der Art. 5 des nämlichen Gesetzes für den Zeitraum $18^{34}/_{41}$ in der oben angegebenen Weise, oder, wenn es die hohe erste Kammer besonders wünschen sollte, selbst ein für allemal durch Herabsetzung des Durchschnitts von 18 auf 10 Jahre — für den Fall modificirt wird, daß der betreffende Zehntberechtigte es vorziehen sollte, bei einer ihm angesonnenen Zehntverwandlung den Nachweis des Zehntertrags mittelst einer Durchschnittsberechnung, statt durch Taxation zu führen."

Digitized by Google

Digitized by Google

Antrag auf Genehmigung des Abschlusses eines Vertrages mit gewissen Bestimmungen der zwischen Preußen und Hessen.

Gutachtlich seiner Ziff. 22 vom 22. September 1866 Protokoll-Nr. 178 hat der Ausschuß-Antrag auf Genehmigung des Abschlusses eines Vertrages mit gewissen Bestimmungen der zwischen Preußen und Hessen.

Am Schluß wird auf den Bericht und den Antrag des Ausschusses vom 22. September 1866 Protokoll-Nr. 178 Bezug genommen, und der Antrag gestellt, den Vertrag zu genehmigen.

Bayern hat sich dahin ausgesprochen, daß gegenwärtiger Vertrag nicht als ein Präjudiz für die Zukunft betrachtet werden könne, und daß Bayern sich vorbehalte, in Zukunft seine Ansichten über Verpflichtungen zu Land-Lieferungen geltend zu machen.

Württemberg hat sich dahin ausgesprochen, daß es sich der Ansicht Bayern's anschließe, und daß es sich ebenfalls in Zukunft über Verpflichtungen zu Land-Lieferungen seine Ansichten vorbehalte.

Sachsen hat sich dahin ausgesprochen, daß es sich der Ansicht Bayern's anschließe, und daß es sich ebenfalls in Zukunft über Verpflichtungen zu Land-Lieferungen seine Ansichten vorbehalte.

Hessen hat sich dahin ausgesprochen, daß es sich der Ansicht Bayern's anschließe, und daß es sich ebenfalls in Zukunft über Verpflichtungen zu Land-Lieferungen seine Ansichten vorbehalte.

Baden hat sich dahin ausgesprochen, daß es sich der Ansicht Bayern's anschließe, und daß es sich ebenfalls in Zukunft über Verpflichtungen zu Land-Lieferungen seine Ansichten vorbehalte.

Die Kurhessische Regierung hat sich dahin ausgesprochen, daß sie sich der Ansicht Bayern's anschließe, und daß sie sich ebenfalls in Zukunft über Verpflichtungen zu Land-Lieferungen seine Ansichten vorbehalte.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat sich dahin ausgesprochen, daß sie sich der Ansicht Bayern's anschließe, und daß sie sich ebenfalls in Zukunft über Verpflichtungen zu Land-Lieferungen seine Ansichten vorbehalte.

Die Königlich Sächsische Regierung hat sich dahin ausgesprochen, daß sie sich der Ansicht Bayern's anschließe, und daß sie sich ebenfalls in Zukunft über Verpflichtungen zu Land-Lieferungen seine Ansichten vorbehalte.

Die Königlich Württembergische Regierung hat sich dahin ausgesprochen, daß sie sich der Ansicht Bayern's anschließe, und daß sie sich ebenfalls in Zukunft über Verpflichtungen zu Land-Lieferungen seine Ansichten vorbehalte.

Die Großherzoglich Badische Regierung hat sich dahin ausgesprochen, daß sie sich der Ansicht Bayern's anschließe, und daß sie sich ebenfalls in Zukunft über Verpflichtungen zu Land-Lieferungen seine Ansichten vorbehalte.

Die Königlich Bayerische Regierung hat sich dahin ausgesprochen, daß sie sich der Ansicht Bayern's anschließe, und daß sie sich ebenfalls in Zukunft über Verpflichtungen zu Land-Lieferungen seine Ansichten vorbehalte.

Beilage Nr. 180, zum 32. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, den von der Staatsregierung der zweiten Kammer der Stände vorgelegten Gesetzesentwurf über Lotterieen betr.; erstattet von dem Abgeordneten Weyland,

---

In Nro. 26 (Band I. der Beilagen der Verhandlungen des vorigen Landtags) erneuerte der Abgeordnete E. E. Hoffmann frühere ständische Anträge, indem er den Wunsch ausdrückte, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, eine geschärfte Gesetzgebung gegen das Collektiren mit Loosen verbotener Lotterieen, und insbesondere gegen das schon sehr eingerissene förmliche Hausiren mit solchen Loosen zu veranlassen.

Der damalige zweite Ausschuß (erster Band Beilage Nro 109) stelle sofort, der Motion entsprechend, den Antrag, daß die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes ersucht werden möge, worin, mit Aufhebung aller älteren diesen Gegenstand betreffenden Gesetze und Verordnungen, festzusetzen seyn möchte, daß die Gerichte keine Klagen aus Lotto- und Lotteriespielen künftig gegen die Spielenden mehr annehmen sollen; daß gegen die Collekteurs und alle Diejenigen, welche sich ein Geschäft daraus machen, Aufträge Dritter zu Loosebestellungen bei auswärtigen Lotteriebüreaus und Collekteurs aufzusuchen und zu übernehmen, strenge, nach der öfteren Wiederholung fest zu regulirende Geld- und Gefängnißstrafen, bis zur 6 monatlichen Correktionshausstrafe für den dritten und die folgenden Wiederholungsfälle, erkannt, und daß endlich den Denuncianten die Geldstrafen zur Hälfte zuerkannt werden sollen. Ferner wurde beantragt, diesen wichtigen Gegenstand der polizeilichen Wachsamkeit der Staatsregierung besonders zu empfehlen.

Bei der Discussion und Abstimmung trat die zweite Kammer diesen Anträgen einstimmig bei. Ausschußbericht und Abstimmung der hohen ersten Kammer fielen in ähnlichem Sinne aus, (Beilage 20 der Verhandlungen der ersten Kammer), so daß deßfalls eine gemeinschaftliche Adresse an die Staatsregierung erlassen wurde.

Digitized by Google

Der vorliegende Gesetzesvorschlag nun kommt den Wünschen der beiden Kammern entgegen. Er ist durchaus auf die von denselben einstimmig genehmigten Grundsätze basirt. Auch der jetzige zweite Ausschuß ist damit einverstanden. Indem Ihnen daher, meine Herren, der Gesetzesentwurf, unter Beziehung auf die früheren Verhandlungen, zur Annahme empfohlen werden darf, glaubt man sich auf nachstehende kurze Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln beschränken zu können.

Einleitung.

Mit dem Eingange des Gesetzes könnte der Art. 7 füglich verschmolzen werden, so daß der Leser gleich zu Anfang entnehmen würde, daß das neue Gesetz die ganze bisherige einschlägige Gesetzgebung aufhebe.

Zum Artikel 1. Die Bestimmung dieses Artikels ist mit Recht ganz allgemein; denn der Unterschied zwischen ausländischen und inländischen Instituten der Art besteht nicht mehr.

Zum Artikel 2. Zu den Worten:

„oder sich ein Geschäft daraus macht."

Die Verhandlungen der früheren Kammern über die Frage, wie weit die Gesetzgebung hierin zu gehen habe, sind bekannt. Es würde zu hart seyn, in jedem einzelnen Fall der Bestellung von dergleichen Loosen mit der gesetzlichen oder überhaupt mit einer Strafe zu belegen; denn der Ankauf selbst wird ja an den Einzelnen nicht bestraft. Das Verbot würde aber keine Wirkung äußern, wenn man denen, die aus diesem Geschäfte der Loosevertheilung bisher eine Art von Gewerbe getrieben haben, nicht mit der ganzen Strenge der Strafen begegnen wollte. Wann der Fall wirklich eingetreten sey, daß Jemand sich ein Geschäft daraus gemacht habe, darüber lassen sich nähere Bestimmungen nicht geben. Darüber muß die Individualität der einzelnen Fälle, und demnächst das pflichtmäßige richterliche Ermessen entscheiden. Ferner zu den Worten:

„zu verbreiten sucht"

Auch dieser Ausdruck hat mit dem vorigen gleichen Zweck und Bedeutung. Es kann, um eine Strafe zu begründen, nicht genügen, daß Jemand sich in den Besitz solcher Plane setze, oder dieselben einem oder dem andern seiner Freunde mittheile; — denn, so wie es nicht verboten ist, in dergleichen Anstalten zu spielen, so muß es auch erlaubt seyn, sich in den Besitz der Plane zu versetzen, und diese gelegentlich einem Freunde mitzutheilen.

Digitized

Ganz verschieden aber davon ist die Verbreitung solcher Plane. Auch für das Daseyn der Verbreitung lassen sich besondere Kennzeichen und Regeln nicht geben. Das richterliche Ermessen wird aber in dem besonderen Falle den Gesichtspunkt nicht leicht verfehlen.

Zum Artikel 3.

Hier schlägt Ihr Ausschuß zur Beförderung des Geschäftsganges nachstehende veränderte Redaktion des ersten Satzes vor:

„Die Gerichte haben neben der Geldstrafe zugleich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit die Gefängnißstrafe auszusprechen, und dabei für neun Gulden Geldstrafe acht Tage Gefängnißstrafe anzusetzen."

Indem nämlich die Gerichte eventuell zugleich die Strafverwandlung erkennen, wird die nach dem Entwurfe nöthige Communication der Steuerverwaltung überflüssig.

Auch für den zweiten Satz dieses Paragraphen wünscht der zweite Ausschuß, um möglichen Mißverständnissen zu begegnen, folgende, wie ihm scheint, deutlichere Redaktion:

„Hinsichtlich der Militärpersonen, welche in solche Strafen verfallen, verbleibt es, was die Formen der Strafverwandlung betrifft, zwar bei den Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822, doch werden auch bei ihnen für neun Gulden acht Tage Gefängniß angesetzt."

Bei dem übrigen Inhalte des Gesetzesentwurfs findet der Ausschuß nichts zu erinnern.

Ein Mitglied desselben wird, was die Steigerung der Strafen im Artikel 2 betrifft, seine abweichende Ansicht bei der Discussion vortragen.

Digitized

Beilage Nr. 181, zum 32. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über das Gesuch des Landrichters Langsdorf zu Gießen, um vollständige Entschädigung für denjenigen Verlust, welchen er während der tumultuarischen Auftritte in Oberhessen im Jahre 1830 erlitten habe; erstattet durch den Abgeordneten Dr. Langen.

In dem rubricirten Gesuche stellt der Petent vor, daß die durch die tumultuarischen Auftritte im Jahre 1830 beschädigten Staatsdiener hinsichtlich des Ersatzes ihres Schadens auf dem vorigen Landtage nur deßhalb nach einer allgemeinen Norm behandelt worden seyen, weil das Eindringen in die speciellen Verhältnisse aller Einzelnen zu große Schwierigkeiten dargeboten haben würde, und sonach mit der Genehmigung eines Ersatzes von zwei Drittheil des Schadens den Einzelnen, welche für ihre Sache vortheilhaftere Umstände, als die im Allgemeinen unterstellten, glaubten anführen zu können, der Weg der Petition überlassen worden.

Bei der Berathung der Sache vorerst die mehrfach geäußerte Ansicht, daß die Staatsdiener den Aufwieglern kräftigeren Widerstand hätten entgegen setzen sollen, einer vollständigen Entschädigungsbewilligung entgegen getreten zu seyn scheine, ihm jedoch in dieser Hinsicht nichts zur Last falle, weil er als Justizbeamte nicht berufen gewesen sey, einen öffentlichen Aufruf an die Ortsbürger ergehen zu lassen und eine Bürgerbewaffnung zu organisiren, sich vielmehr dadurch eines gesetzwidrigen Eingriffes in die Attributionen des Landrathes schuldig gemacht haben würde und sonach in dieser Beziehung darauf beschränkt gewesen sey, dem Landrathe seine Ansicht für die Zweckmäßigkeit der schleunigsten Organisation einer Bürgerbewaffnung zu eröffnen und diese Eröffnung demselben auch unverzäumt gemacht habe.

Von einem Widerstande, den er als Einzelner gegen eine Rotte von vielleicht mehreren Tausenden habe leisten sollen, wohl nicht die Rede seyn werde; das Einzige, was er habe thun können, daher nur darin bestanden, daß er durch seine Gegenwart in dem Amtslocale und durch

Digitized by Google

Nicht-Intervenient, daß die Intervenienten gewonnen hätten, weil beide Streitgenossen, und den Fall ausgenommen, daß sie sich vergleichen, nur Einer von ihnen gewinnen könne, und daß sie deshalb, wenn sie gewinnen, nicht gewonnen hätten, weil sie nur Einer gewinnen könne, — so sei also dieses Urtheil ein Urtheil, welches gar nicht existire, weil es sich selbst widerspreche.

Diese Ansicht ist nicht neu. Sie kommt aber vielleicht zum ersten Male in einem Gesetzbuche vor. Bisher wurde, mit Ausnahme des Code Napoléon, welcher sich über diesen Punkt nicht ausspricht, und des Code Louisiane, welcher sich für die Ansicht des Nicht-Intervenienten entscheidet, die Ansicht des Intervenienten, daß er gewonnen habe, anerkannt, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Serbien, Montenegro, Mexiko, Haiti, Brasilien, Argentinien, Chile, Peru, Bolivien, Ecuador, Neu-Granada, Venezuela, Guatemala, Honduras, Salvador, Nicaragua, Costa-Rica, Hayti, Liberia, Egypten, Tunis, Marokko, Türkei, Persien, Siam, Japan, China, Cochinchina, Tonkin, Annam, Kambodja, Laos, Java, Sumatra, Borneo, Celebes, Molukken, Philippinen, Neu-Guinea, Australien, Neu-Seeland, Tahiti, Sandwich-Inseln, Madagaskar, Mauritius, Bourbon, Reunion, Senegambien, Guinea, Elfenbeinküste, Goldküste, Sklavenküste, Kamerun, Gabun, Kongo, Angola, Benguela, Mozambique, Zanzibar, Abessinien, Algier, Tripolis

er läßt darauf hin an die Ständeversammlung die Bitte ergehen:

„daß es Hochderselben gefallen wolle, bei der Großherzoglichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß ihm auch das letzte Drittheil des im Jahre 1830 durch die tumultuarischen Auftritte erlittenen Schadens gnädigst vergütet werden möge."

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, glaubt das Gesuch Ihrer Genehmigung nicht empfehlen zu dürfen, weil die Beschlüsse der vorigen Ständeversammlung nicht im entferntesten dahin deuten, daß den einzelnen Staatsdienern um zum Ersatze auch des letzten Drittels des von ihnen durch die tumultuarischen Auftritte des Jahres 1830 erlittenen Schadens zu gelangen, unter der Angabe der für sie sprechenden besonderen Gründe der Weg der Petition habe vorbehalten werden sollen; vielmehr in beiden Kammern ausdrücklich eine Frage darauf gestellt wurde, ob die Staatsregierung ermächtigt werden solle, den betreffendtn Staatsdienern auch das letzte Drittel des erlittenen Schadens zu vergüten und dieselbe in der zweiten Kammer mit 35 gegen 4 Stimmen und in der ersten sogar einstimmig verneint wurde;

Siehe Verhandlungen der zweiten Kammer, dritter Band der Protokolle, pag. 790.

Siehe Verhandlungen der ersten Kammer, pag. 388.

also schon die Voraussetzung, von der der Bittsteller in seiner Eingabe ausgeht, keineswegs besteht.

Die bei der Berathung der Sache in der zweiten Kammer mehrfach vorgekommenen Aeußerungen, daß von Seiten der Staatsdiener den Aufwieglern ein kräftigerer Widerstand habe entgegen gesetzt werden sollen, und die tumultuarischen Auftritte, wenn die Beamten aller Orten ihre Pflicht erfüllt, in ihrem Keime hätten erstickt werden können, von den Abgeordneten W. Hoffmann und Grafen Lehrbach, von denen sie namentlich ausgegangen, nicht sowohl zum Zwecke der Beschränkung des Ersatzes auf die zwei Drittel des Verlustes, als vielmehr zur Bestreitung der Zulässigkeit irgend einer Entschädigung geschehen sind;

Siehe Verhandlungen der zweiten Kammer, dritter Band der Protokolle, pag. 502 und 511.

also alles dasjenige, was die Eingabe des Petenten in dieser Beziehung enthält, sein Gesuch nicht zu unterstützen vermag.

Digitized by Google

Ehre in Anspruch zu nehmen. Wir müssen uns dagegen verwahren, daß wir in diese Verhältnisse gezogen und als Partei betrachtet werden. Wir haben nur unsere Pflicht gethan, wie es Jedem Amt, Jedem Beamten obliegt, und wir haben uns dabei nur der Verantwortung unterworfen, die Jeder, der in einem Amte steht, übernehmen muß. Wir haben nicht Partei genommen, und es ist eine Unwahrheit, wenn behauptet wird, daß wir uns in diese Verhältnisse gemischt haben

Beilage Nr. 182, zum 33. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Glaubrecht auf Milderung der Strafgesetzgebung in Rheinhessen durch Ermäßigung der gewöhnlichen Strafen in allen Zuchtpolizei- und Criminalfällen, in welchen mildernde Umstände vorliegen.

Auf dem vorigen Landtage habe ich einen Antrag in dem oben rubricirten Betreffe gestellt, welcher in Beilage Nro 104 der Verhandlungen der zweiten Kammer abgedruckt ist, und auch zur Berathung und Beschlußnahme bei der zweiten Kammer gelangte. Nachdem nämlich in der Sitzung vom 17. Mai 1833 darüber berichtet worden war (Beilage Nro 347) und unterm dritten Juli abhin die Berathung stattgefunden hatte (vierter Bd. der Protokolle, pag. 398 und folgende), beschloß die Kammer in der Sitzung von 22. nämlichen Monats mit 29 Stimmen gegen 11, dem Antrage Folge gebend, die Staatsregierung zu ersuchen, für den Fall, daß auf diesem Landtage ein allgemeines Criminalgesetzbuch nicht mehr vorgelegt werden könnte, einstweilen und noch während der Dauer des Landtags, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach in der Provinz Rheinhessen:

a) in allen Criminalfällen den Geschwornen die Frage zu stellen ist, ob mildernde Umstände vorliegen? und im Falle der Bejahung dieser Frage, der Assisenhof ermächtigt erklärt wird, eine geringere Strafe als die gewöhnliche, nach einer festzustellenden Abstufung, auszusprechen;

b) die Gerichte ermächtigt werden, den Artikel 463 des Strafgesetzbuches in allen zuchtpolizeilichen Fällen, in welchen mildernde Umstände vorliegen, selbst wenn ein Schaden von mehr als 25 Franken verursacht worden ist, anzuwenden.

(Protokolle, Band 4 pag. 768.)

Es erfolgte auch sofort Communication mit der ersten Kammer, wo jedoch, in Folge der Auflösung des Landtages, der Gegenstand nicht mehr zur Berathung kam.

Digitized by Google

Ich sehe mich daher veranlaßt, meine fragliche Motion unter Bezugnahme auf die darin, so wie in dem Ausschußberichte und bei der Berathung ausgeführten Gründe anmit förmlich zu wiederholen, indem ich dahin antrage:

Es möge die verehrliche Kammer mit dem oben erwähnten Beschlusse der vorigen zweiten Kammer sich vereinigen und demgemäß das Ansinnen derselben bei der ersten Kammer der Ständeversammlung erneuern.

Digitized by Google

Beilage Nr. 183, zum 33. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die Errichtung eines Gewerbsvereins betr.

Auf dem vorigen Landtage stellte ich mit den Herren Fr. Schenck und Elwert einen Antrag in dieser Beziehung. Siehe Beilage erster Band, Beilage Nr. 211.

Die Kammer beschloß bei der am 22. October 1833 stattgefundenen Abstimmung, mit 35 Stimmen gegen 5, dem Antrag nach der Ansicht der Minorität Folge zu geben und zu diesem Zwecke 3000 fl. zu bewilligen.

Indem ich den oben angeführten Antrag ganz, so wie er damals gestellt war, neuerdings stelle, sehe ich einer gleich günstigen Unterstützung, wie von früherer Kammer bestimmt wurde, entgegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 184, zum 35. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Vogel, für die Anlegung einer Provinzialstraße zwischen Heßloch und Wörrstadt über Odernheim, Biebelnheim und Spiesheim.

Die Landbewohner Rheinhessens verkehren wegen des Verkaufs ihrer Weine und Früchte mit den Städten Mainz, Oppenheim, Worms, Bingen und Creuznach, sowie sie aus diesen Städten auch größtentheils ihr Brennholz und die Steinkohlen beziehen.

Zum Bezuge dieser beiden letzteren Gegenstände besteht zwischen Rheinhessen und Rheinbayern auch noch ein Hauptverkehr über Alzey und Fürfeld.

Zur Erleichterung dieser Verkehre sind auch bereits Kunststraßen vorhanden und für die in der Mitte von Rheinhessen, namentlich in dem Kanton Wörrstadt gelegenen Ortschaften, für welche Chausseen nach Oppenheim, Mainz, Bingen, Creuznach, Fürfeld und Alzey bestehen, fehlt nur allein noch eine Straße nach Worms, mit welcher Stadt ein großer Theil der gedachten Ortschaften sehr stark, namentlich wegen des Bezugs von Bauholz, zu verkehren hat.

Wird nun zwischen Wörrstadt, wo sich die Straßen von Oppenheim, Mainz, Bingen, Creuznach, Fürfeld und Alzey vereinigen, und Heßloch, von wo bereits eine Straße nach Worms führt, eine Verbindungsstraße angelegt, so ist den fraglichen Orten die Möglichkeit gegeben, zu jeder Zeit nach Worms kommen zu können, sowie es auch den zwischen dem Kantone Wörrstadt und der Stadt Worms gelegenen Ortschaften dann möglich wird, mit Bingen, Creuznach und Fürfeld verkehren zu können.

Hiernach beantrage ich bei hochverehrlicher Kammer, die Staatsregierung um Anlegung einer Straße zwischen Wörrstadt und Heßloch über Spiesheim, Biebelnheim und Odernheim ersuchen zu wollen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 185, zum 35. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Dieffenbach, auf ein Gesetz über Ablösung der Erbleihgüter.

Auf dem vorigen Landtage wurde ein solcher Antrag von dem Abgeordneten Hardy gestellt, von der zweiten Kammer günstig, von der ersten Kammer ungünstig aufgenommen.

Ich erlaube mir, denselben zu erneuern, damit er, wenn auch nicht vollständigen, doch vielleicht theilweisen Erfolg habe; ich berufe mich statt eigner Motive auf dasjenige, was darüber früher bereits vorgekommen ist, und füge nur 2 Bemerkungen bei:

1) Es ist eingewendet worden, bei einer Auflösung des Erbpachtverbandes, würde es natürlicher seyn, das Grundstück dem Erbleibeherrn wieder zuzuweisen, da es durch Verleihung desselben an den Erbleihträger gekommen sey.

Dieser Einwand dürfte zu viel, also gar nichts beweisen, denn es ist oft und in vielen Staaten bei ähnlichen Verhältnissen ähnlich gehandelt worden. So z. B. ist es nicht zu bezweifeln, daß sehr oft Grundstücke von dem Eigenthümer einem Andern gegen einen jährlichen Grundzins oder gegen Entrichtung des Zehnten überlassen worden. Dennoch hat man überall, wo man Grundzinsen und Zehnten ablösen läßt, darum nicht das Grundstück dem Pflichtigen entzogen, sondern ihm gelassen. Ebenso kamen gewiß die allermeisten adlichen Lehen durch Verleihung des Eigenthümers in die Hände des Vasallen; dessenungeachtet hat man überall, wo die gewiß so wünschenswerthe Allodification der Lehen eingetreten ist, die Grundstücke dem Vasallen gelassen, keineswegs sie an den Lehnsherrn zurückfallen lassen. Warum sollte man es nicht eben so bei den Erbleihen oder Erbpachtgütern einrichten können, da ja auch hierbei die Erbleiherren für das Recht des möglichen Heimfalls vollständig entschädiget werden können.

2) Ueber den theoretischen Nutzen der Befreiung des Grund und Bodens von Lasten läßt sich streiten; ein Beweis für den Nutzen ist vielleicht das Beispiel einer weisen

Digitized by Google

Gesetzgebung, der Königlich Preußischen. Dort kann der Erpachtzins von in Erpacht gegebenen Domainen und vererbpachteten Privatgütern und Grundstücken abgelöset werden, den Zins mit 4 pro Cent (bei Domainen in den alten Provinzen mit 5 pro Cent) zu Kapital gerechnet. Laudemium und andere zufällige Abgaben werden fixirt, um ebenfalls ablösbar zu seyn; (Verordnung vom 16. März 1811; Cultur Edict vom 14. September 1811; Gesetz vom 17. Januar 1820) und es ist verboten, bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edicte hierüber, vom September 1811, neue Erbpächte einzuführen. (Gesetzsammlung Seite 170).

Ich trage daher darauf an, die hohe Staatsregierung um ein Gesetz über Ablösung aller Erbleihen zu bitten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 186, zum 35. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Mohr, wegen Erweiterung der Competenz der Friedensgerichte in Rheinhessen betreffend; erstattet durch den Abgeordneten Vogel.

Der Antrag des Abg. Mohr geht darauf hin, die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen noch auf diesem Landtage ein Gesetz vorzulegen, wodurch die Competenz der Friedensrichter in Civilrechtsstreitigkeiten mit Beibehaltung der jetzt bestehenden Appellationssummen, bis zur Erkennung über einen Betrag von **3—400** fl. erweitert werden möge.

Die Gründe zu diesem Antrage giebt Antragsteller folgendermaßen an, als: weil

1) die Civilprozesse an den Gerichtshöfen in Rheinhessen sich mit jedem Jahre vermehrten;

2) jeder Prozeß ein Unglück und oft für beide streitende Theile ein Ruin sey;

3) in der geschlossenen Zahl der Advocaten auch keineswegs ein Mittel gegen die Menge der Prozesse, noch ein Heil gegen die Weitläufigkeit und Kostspieligkeiten derselben zu finden zu seyn scheine; ferner

4) die Art. **7** und **17** der Civilprozeßordnung und die Bestimmungen des Art. **10** des Dekrets vom **16.** August **1790** (Art. **10** des **3.** Titels des Gesetzes über die gerichtliche Organisation vom **24.** August **1790**) eben so wenig als die Vergleichskammern und Schiedsgerichte (**arbitrages**) ausreichten und endlich

5) ein großer Nachbarstaat, Preußen, diesem Uebel mit segensreichen Folgen durch Erweiterung der Competenz der Friedensrichter in Civilrechtsstreitigkeiten abgeholfen habe.

Die sämmtlichen hier aufgezählten Gründe könnten offenbar nur einem Antrage, der eine Beschränkung oder Minderung der Civilprozesse bezweckte, keineswegs aber dem gestellten Antrage zur Basis dienen, indem durch letzteren ganz klar nur eine Erleichterung des Prozesses beabsichtigt wird.

Würde nämlich der Antrag sich realisiren, so würden sämmtliche Prozesse über den Werth von mehr als **100** Franken und bis zum Belaufe von **300** oder **400** fl., **resp. 645** oder **860** Franken, worüber bisher das Kreisgericht, unter

Digitized by Google

Mitwirkung von Advokaten zu erkennen hatte, diesem entzogen und den Friedensgerichten, wobei keine Anwälte adhibirt sind, zugewiesen und dadurch die Prozesse rücksichtlich der Formen einfacher und überhaupt auch bei weitem minder kostspielig werden.

Der Klagen, worüber die Friedensrichter Competenz haben, sind zweierlei:

1) die Personal- und Mobiliar- und

2) die Real- und gemischten Klagen.

Bei den ersteren erkennen sie, ohne Appellation, bis zum Werthe von 50 Franken und vorbehältlich der Appellation bis zum Werthe von 100 Franken einschließlich; bei den zweiteren erstreckt sich ihre Erkenntniß, ohne Appellation, wieder bis zum Werthe von 50 Franken und vorbehältlich der Appellation über jeden Werth, mag er sich noch so hoch belaufen.

Diese letztere Klagen sind dagegen, während den Friedensrichtern alle Personal- und Mobiliarklagen nur bis zum Werthe von 100 Franken heimgewiesen sind, nur auf eine gewisse Zahl beschränkt.

Die hierher bezüglichen Gesetzesstellen sind die Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. August 1790, also lautend:

„Art. 9. Der Friedensrichter erkennt über alle blos persönliche und Mobiliarklagen ohne Appellation bis zum Werthe von 50 Franken und vorbehältlich der Appellation bis zum Werthe von 100 Franken; etc. etc."

„Art. 10. Er (der Friedensrichter) erkennt auch ohne Appellation" bis zum Werthe von 50 Franken und vorbehältlich der Appellation, über jeden Werth, möge er sich so hoch belaufen, als er immer wolle,"

1) über die Klagen wegen, durch Menschen oder Thiere an den Feldern, Früchten oder Erndten verursachten Schäden;

2) über die Versetzungen von Gränzsteinen; Usurpationen von Ländereien, Bäumen, Zäunen, Gräben und anderen Abgränzungen, welche im Jahre verübt worden sind; über die Beeinträchtigung des Laufes des Wassers, welches zur Bewässerung der Wiesen dient, ebenfalls im Jahre verübt und über alle andere posesssorische Klagen;

3) über die Reparaturen von gemietheten Häusern nnd Pachthöfen;

4) über die Entschädigungen der Pächter und Miether, wegen Nichtgenusses, wenn das Recht der Entschädigung selbst nicht bestritten ist, so wie über Entschädigungen, welche der Eigenthümer wegen stattgehabter Deteriorationen verlangt;

5) über die Zahlung des Lohns von Arbeitsleuten und

Digitized by Google

Gesinde, so wie über den Vollzug wechselseitiger Verpflichtungen zwischen den Dienstherren, Arbeitsleuten und dem Gesinde;

6) über Klagen wegen Verbalinjurien, Zänkereien und Thätlichkeiten, wegen welcher die Parthieen nicht an dem Zuchtpolizei- oder einfachen Polizeigericht klagbar geworden sind."

Da nun hiernach der Friedensrichter nur für die Personal- und Mobiliarklagen eine bis zu **100** Franken limitirte, wegen der Real- und gemischten Klagen aber, rücksichtlich des Werths bereits eine limitirte Competenz hat, so bezweckt der Antrag wohl nur in Betreff der ersteren Art von Klagen eine Erweiterung der Competenz bis zum Belaufe von **300** bis **400** Gulden.

Der Ausschuß nimmt hierbei gewiß mit Recht an, daß der Antrag keineswegs beabsichtigt, dem Friedensrichter bis zum Belaufe von **300** bis **400** fl., außer den ihm bereits zugewiesenen Real- und gemischten Klagen, auch noch alle andere derartige Klagen zuzuwenden, welche bis jetzt nach Art. **4** des **4.** Titels des Gesetzes vom **24.** August **1790** zum Ressort der Kreisgerichte gehören, indem gerade diese Art von Klagen sowohl in factischer als in juristischer Beziehung in der Regel sehr schwierig sind und es daher gewiß von großem Interesse ist, dieselben der Wohlthat, daß nicht ein Einzelrichter, sondern ein richterliches Colleg darüber erkenne, nicht zu entäußern.

Wenn es nun mit dem Antragsteller auch nicht zu verkennen ist, daß in den letzteren Jahren die Civilprozesse an den Gerichtshöfen in Rheinhessen sich vermehrt haben, so möchte die Ursache hiervon doch wohl hauptsächlich nur in dem Umstande zu suchen seyn, daß in neuerer Zeit die Advokaten-, Gerichts-, Kanzlei- und Gerichtsbotengebühren, so wie die Stempel und Registrirungstaxen bedeutend vermindert, ferner auch das Zwangsveräußerungsverfahren vereinfacht und es so möglich geworden ist, auch kleinere Schuldposten oder sonstige Rechtsansprüche von minderem Belange, welche beide Klagegegenstände auch notorisch den meisten Prozessen in Rheinhessen zum Grunde liegen, durch Klage und Execution zu realisiren.

Eine andere Ursache zur Vermehrung der Prozesse in Rheinhessen bietet auch, und zwar in hohem Grade, das seit mehreren Jahren daselbst eingeführte Armenrecht, dessen Werth übrigens nicht zu verkennen ist, dar.

Unläugbar würden die Prozesse, wenn der Antrag ange-

Digitized by Google

nommen würde, sich aber in der Folge noch mehr vermehren, weil die Klagen für den Werth von über 100 Franken (46 fl. 24 kr.) bis zum Belaufe von 300—400 fl. (645—860 Fr.) seyen es nun nur die Personal- und Mobiliarklagen, oder gar zugleich auch die Real- und gemischte Klagen der Cognition des Kreisgerichtes entzogen und jener des Friedensrichters zugetheilt und so, wie schon früher bemerkt, minder weitläufig und kostspielig werden würden, und da mehr noch, als was bisher nicht der Fall war, von diesen Klagen nun auch Appellation ergriffen werden könnte, und gewiß häufig auch nicht unterlassen werden wird.

Wenn der Antragsteller bemerkt, daß bereits in Rheinpreußen mit segensreichen Folgen dem Uebel der Menge der Prozesse durch Erweiterung der friedensrichterlichen Competenz bereits abgeholfen worden sey, so möchte dies nach dem eben Gesagten zu bezweifeln seyn.

Der Antragsteller giebt übrigens hierüber auch gar nichts Näheres an.

In Rheinpreußen dürfte zu einer Erweiterung der Friedensgerichte die Nothwendigkeit wirklich aber nur darin vorgelegen haben, daß man allda notorisch die Kreisgerichte aufgehoben und für jeden Regierungsbezirk zu einem Landgerichte vereinigt hat und es hiernach zu hart gewesen wäre, die Bewohner des platten Landes mit jeder Klage über einen Werth von 100 Franken an ein Gericht in einer großen Entfernung zu verweisen.

Dieser Grund liegt aber für Rheinhessen nicht vor.

Der Antragsteller bemerkt auch noch, daß in Rheinhessen weder die Verfügungen des Art. 7 der Prozeßordnung (der Art. 17 dieser Ordnung und der Art. 10 des Gesetzes vom 24. August 1790 sind hierher wohl nicht bezüglich) noch die Vergleichskammern und Schiedsgerichte zur Minderung der Prozesse nicht ausreichten und dieses wäre allerdings nur und um so mehr zu bedauern, als bis jetzt auch in Deutschland die Gesetzgebungen noch keine andere Mittel zur Minderung der Prozesse an Handen zu geben wußten.

Gegen den Antrag dürfte übrigens überhaupt Folgendes sprechen:

Bei den Friedensgerichten ist die Verhandlungsmaxime eingeführt; der Richter darf gar nichts suppliren.

Eben so sind bei diesen Gerichten keine Anwälte zulässig.

Beides mag bei den Klagen von geringerem Belange sich rechtfertigen lassen.

Wollte man aber die persönlichen und Mobiliarklagen

Digitized by Google

bis zum Werthe von 300 oder 400 fl., oder bis zu diesem Belaufe gar auch die Real- und gemischten Klagen, welche bis jetzt zu dem Ressort der Kreisgerichte gehörten, an die Friedensrichter verweisen, so dürfte dies wohl nicht geschehen können, ohne zugleich auch entweder den Richtern auf die Leitung der Prozesse eine größere Wirksamkeit einzuräumen oder aber zur Führung der Prozesse Anwälte zuzulassen.

Eine größere Wirksamkeit des Richters würde aber gerade gegen eine wesentliche Bestimmung der Rheinhessischen Gerichtsverfassung seyn, so wie das Zulassen von Advokaten wieder zu kostspielig seyn würde, besonders da denselben außer den Prozeßgebühren auch noch Reisekosten vergütet werden müßten.

Das eine und das andere liegt übrigens auch nicht in dem Antrage.

In Rheinhessen kann schließlich auch jeder Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft durch Notariatsakt regulirt werden und dieser sichert bei Nichtvollzug oder Säumniß die parateste Execution zu, ohne daß man nöthig hätte, vorher noch erst bei den Gerichten klagbar werden zu müssen, so daß also hierdurch eine Menge von Klagen vermieden werden können.

Zu dem scheint auch zur alsbaldigen Verwirklichung des Art. 103 der Verfassungsurkunde, durch Einführung einer allgemeinen Gesetzgebung, gegründete Hoffnung vorhanden und diesem allem nach für jetzt die beantragte Competenzerweiterung der Friedensgerichte auch nicht nothwendig seyn.

Diesem nach glaubt der zweite Ausschuß dahin antragen zu müssen, daß es der hochverehrlichen Kammer gefallen möge, der Motion des Abg. Mohr keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 187, zum 35. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Löffler auf Vereinigung des kirchlichen mit dem gemeinheitlichen Vermögen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Der Antrag des Abgeordneten Löffler, meine Herren, worüber ich im Auftrage des zweiten Ausschusses Ihnen zu berichten die Ehre habe, verdankt seine Entstehung den Klagen, welche über Verwaltung des kirchlichen Vermögens hier und da laut geworden sind.

Das kirchliche Vermögen soll zum Theil noch in den neuesten Zeiten zu Zwecken verwendet worden seyn, welche dem local- und kirchlichen Interesse fremd sind; es sollen daraus, ohne Zustimmung der Gemeindeglieder Pensionen, bewilligt worden seyn. Der Antragsteller bittet hiernach, eine hochverehrliche Kammer möge veranlassen, daß das kirchliche Vermögen, insbesondere zum Behuf der Aufsicht und der öffentlichen Controle, mit dem Gemeindevermögen vereinigt werde, sey es auch in abgesonderter Verwaltung, da wo solches die Confessionsverschiedenheit erfordere.

Was den angegebenen Beweggrund der Motion anbelangt, Klagen nämlich über mißbräuchliche Verwaltung des Kirchenvermögens, so haben die Mitglieder des Ausschusses wohl auch hier und da dergleichen Klagen gehört. Ueber Grund oder Ungrund derselben muß sich aber der Ausschuß billigerweise einer Entscheidung enthalten, so lange specielle Fälle nicht angegeben und gehörig untersucht sind. Da nun die Motion besondere Beispiele nicht anführt, so ist auch der Herr Regierungscommissär in dieser Beziehung bei Mittheilung derselben nicht näher eingegangen.

Es ist übrigens eine bekannte Sache, daß diese, wie alle andere Beschwerden, wie sie bei dem Ministerium keine Erhörung finden, vor die Stände gebracht werden können, welche dieselben einer Prüfung unterwerfen, und nach Befund die geeignete Verwendung eintreten lassen. Ihr Ausschuß erinnert sich jedoch nicht, daß, mit Ausnahme eines unbedeutenden Falles auf dem vorigen Landtage, gegen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens jemals specielle Beschwerden vor den Landtag gebracht worden seyen, und glaubt daraus die

Digitized by

Folgerung ableiten zu müssen, daß die gerügten Mißbräuche wenigstens nicht tief in einzelne localkirchliche Interessen eingegriffen haben können.

Unter diesen Umständen könnte wohl uns die innere Zweckmäßigkeit des Antrags ein Motiv geben, um denselben der Zustimmung der hohen Kammer zu empfehlen. Auch darüber ist der Herr Regierungscommissär gehört worden. Seine Mittheilung erlaube ich mir zu verlesen.

(Legatur.)

Ihr Ausschuß, meine Herren, theilt die darin ausgesprochene Ansicht, gestützt auf die allgemeinen Rechte und Bedürfnisse der Kirche, welche die Art. 43 und 44 der Verfassungsurkunde noch besonders garantiren. Das Kirchenvermögen steht hiernach unter dem besonderen Schutze des Staats, und nur mit ständischer Bewilligung können seine Fonds zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden. Diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde würden keine Bedeutung mehr haben, sobald ein Antrag, wie der vorliegende, wirklich ausgeführt werden würde.

Es kann derselbe demnach zur Berücksichtigung der hohen Kammer nicht empfohlen werden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 188, zum 35. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten Wolf und Fresenius auf Errichtung von Vergleichs- oder sogenannten Schiedmannsinstituten; erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Der vorliegende gedruckt in Ihren Händen befindliche Antrag, meine Herren, bringt einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit zur Sprache. Es ist nämlich nur zu bekannt, wie sehr die Zahl der Processe, außer Verhältniß selbst zu der steigenden Bevölkerung, in den drei Provinzen unseres Großherzogthums alljährlich anwächst. Die Proceßtabellen ergeben seit 20 Jahren Verhältnisse, wonach die Zunahme derselben auf mehr als das Doppelte angeschlagen werden muß.

Dem ungeachtet fehlt es nicht an gesetzlichen Vorschriften, welche den Richtern Vergleichsversuche zur angelegentlichsten Pflicht machen.

In der Prooinz Rheinhessen hat die dort bestehende Französische Gesetzgebung in den Friedensrichtern eine eigene Behörde zum Sühneversuch gegründet. Aber die öffentliche Stimme giebt in Frankreich selbst dem Institute kein günstiges Zeugniß; mit Recht wird der Zwang getadelt, welcher die Partheien zum Erscheinen vor dem Friedensamte oder zur Zahlung einer Geldsumme gesetzlich nöthigt, und neuere der Französischen nachgebildeten Gesetzgebungen haben gerade diesen Theil derselben ausgeschieden. Auch zeigen die oben gegebenen Uebersichten nur zu deutlich, daß auch in Rheinhessen, vielleicht mit Ausnahme einzelner Bezirke, die bestehende Einrichtung sich nicht als besonders wirksam bewährt hat. Noch weniger empfehlenswerth ist die diesseitige Einrichtung. Zwar machen es besondere Gesetze dem Richter zur Pflicht, in bestimmten Stadien des Processes nicht nur, sondern in jeder einem Vergleiche anscheinend günstigen Lage desselben die Güte zwischen den Partheien zu versuchen; auch haben es die Obergerichte zeitweise nicht an einschärfenden Verfügungen fehlen lassen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die regelmäßige Anberaumung der Vergleichstermine bei den Obergerichten zu einer leeren Form ausgeartet ist, auf welche die Anwälte in der Regel zu Verhütung der Kosten Verzicht leisten. Nach

Digitized by Google

der Erfahrung aller Zeiten sind überhaupt Richtercollegien am wenigsten geeignet, Vergleichsversuche mit Erfolg vorzunehmen, weil sie den Partheien zu fern stehen und nur durch Commissarien, die denselben in der Regel eben so fremd sind, zu wirken vermögen. Die Untergerichte dagegen finden in ihrer innern Organisation, hauptsächlich aber auch in ihrer Stellung zu den Partheien noch größere Schwierigkeiten, als die Rheinhessischen Friedensrichter, weil ihnen, wenn der Sühneversuch mißglückt, die richterliche Enscheidung des Rechtsfalles selbst obliegt. Es ist unendlich schwer, nach fruchtlos versuchtem Vergleiche beiden Theilen die Ruhe zu bewahren, wodurch allein nur das Vertrauen in die Unpartheilichkeit der Entscheidungen bedingt wird, nnd nicht minder schwer, da wo Richter fixe Gehalte beziehen, bei eifriger Empfehlung der Güte, dem Vorwurfe der Bequemlichkeit und da, wo etwa noch Sportelbezug stattfinden sollte, dem Verdachte des Eigennutzes zu entgehen. Die Natur eines großen Theiles der processualischen Streitigkeiten selbst ist außerdem von der Art, daß, zur gütlichen Schlichtung derselben, Personen, die durch ihren Beruf und tägliche Beschäftigung dem Volke näher stehen, als es Staatsbeamten im Drange überhäufter Berufsgeschäfte in der Regel möglich ist, geeigneter als diese erscheinen.

Das Bedürfniß einer Abhülfe auf anderem Wege, als durch Vermittelung des dermaligen Richterpersonals, ist daher unbestreitbar, und es darf darum nicht befremden, daß dieses Bedürfniß von den Gerichten selbst am ersten erkannt wird, weil sie die beklagenswerthen Beispiele einer den Wohlstand der Familien, die Eintracht ganzer Communen, die Moralität und den gesunden Sinn einer zahlreichen Menge von Staatsbürgern untergrabenden Proceßsucht täglich vor Augen haben. So ist es denn gekommen, daß fast gleichzeitig mit der Motion der Herren Antragsteller, von Seiten des hiesigen Hofgerichts, auf besondere Anregung seines erfahrungsreichen Präsidenten, ähnliche Wünsche und Anträge dem Ministerium berichtlich vorgelegt worden sind.

Noch ist darauf ein Beschluß nicht erfolgt, das Ministerium wünscht zuvor die Ansicht der Stände zu hören und Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, hat daher die Aufgabe zu begutachten, was in der Sache etwa vorläufig schon, oder in weiterer Zukunft geschehen könne. Zwei

Digitized by Google

Wege sind geeignet, mehr und weniger zur Erreichung des Zweckes zu führen. 1) Der reglementäre, zu welchem sich das hiesige Hofgericht vorzugsweise hinzuneigen scheint, indem nämlich der bestehende gesetzliche Zustand ausgebildet wird, und 2) der gesetzliche, wonach, dem Antrage des Herrn Motionsstellers gemäß, ein neben dem Richteramte bestehendes ganz neues Institut zu gründen seyn würde. Da indessen die wohlthätige Absicht der Motion unverkennbar im Allgemeinen dahin gerichtet ist, Vergleiche zu fördern und Processe zu verhüten, so liegt es nicht außer den Gränzen der Motion, beide Wege, welche sich ohnedem häufig so nahe berühren, in nähere Erwägung zu ziehen.

Zu 1. Ein neues Institut von Schiedsrichtern kann auf reglementärem Wege nicht gegründet werden. Denn wenn es gleich unter allen Voraussetzungen wünschenswerth seyn wird, daß hierbei den proceßführenden Theilen selbst keinerlei Zwang auferlegt werde, wie dieses unter andern bei dem Königlich Preußischen Institute der Schiedsmänner unten vorzugsweise gerühmt werden wird: so ist es doch unumgänglich nöthig, den Individuen einen Zwang aufzuerlegen, welche künftig die Vergleichsbehörde bilden sollen. Es ist ferner nöthig, ihren schriftlichen Vergleichsacten den Stempel des öffentlichen Glaubens aufzudrücken, was Alles nur im Gesetzgebungswege geschehen kann. Das Reglement aber soll sich darauf beschränken, die bestehenden Vorschriften durch die bestehende Behörde zweckmäßiger, als bisher geschehen, in Anwendung bringen zu lassen.

Wer nun das Amt des Einzelrichters und folgeweise auch des Vergleichsstifters praktisch geübt hat, weis wohl, daß sich über die Art der Vergleichsstiftung nur ganz allgemeine Vorschriften geben lassen, daß die Besonderheit der Fälle und die Eigenthümlichkeiten der Streitenden selbst die Schritte des Vergleichsrichters bestimmen müssen, ja daß es sehr gefährlich seyn würde, die Einsichtsvollen durch specielle Regeln, deren Kenntniß dem ungewandten Manne doch nichts hilft, beengen zu wollen.

Im Allgemeinen läßt sich dem Vergleichsrichter nur empfehlen, daß er, bevor der Vergleich versucht wird, die factischen Verhältnisse, so weit thunlich, mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu ermitteln bemüht sey, und daß er das davon abhängende Rechtsverhältniß sich vollkommen klar zu machen suche. Nur so ist es ihm möglich,

Digitized by Google

zweckmäßige Vergleichsvorschläge, die Basis jeder Vergleichsunterhandlung zu machen, nur so kann er sich vor der gefährlichsten Klippe der Vergleichsrichter bewahren, vor der Gefahr nämlich, daß durch ihn die eine oder die andere Parthie zu Eingehung eines Vergleiches bestimmt werde, welcher sich vielleicht schon in der nächsten Zukunft als höchst nachtheilig bewährt, und das Vertrauen in die Einsicht und Redlichkeit des Richters leicht erschüttern könnte. Es ist ihm ferner dringend zu empfehlen, daß er es vermeide, über das Rechtsverhältniß selbst sich allzu entschieden, den Partheien gegenüber, auszusprechen, weil dadurch leicht Mißtrauen in seine Unbefangenheit erregt, insbesondere aber, weil dadurch seine zukünftige Stellung als Richter sehr erschwert, ja sein richterlicher Ausspruch selbst leicht compromittirt werden könnte. Wie hingegen der Vergleichsrichter auf die Gemüthsart der Litigenten zweckmäßig einzuwirken, welche Mittelspersonen er zu Hülfe zu nehmen habe, ob den Ortsgeistlichen, ob den Bürgermeister, ob einen anderen verständigen Mann aus der Commune, ob die nächsten Verwandten und welche? — endlich ob die Anwälte der Partheien zuzuziehen seyen, wo in dieser Beziehung nicht etwa gesetzliche Verbote vorliegen; ob es rathsam sey, sich an den Ort des Streites selbst zu begeben, den Parthieen ein Compromiß auf das Urtheil Sachverständiger zu empfehlen u. s. w., alle diese und ähnliche Fragen wird der Mann von Einsicht sich nach den jedesmaligen Umständen selbst beantworten.

Es ist hiernach klar, daß reglementäre Bestimmungen, sollen sie nicht mehr schaden als nützen, nur in größter Allgemeinheit gegeben werden können.

Bis jetzt ist indessen zu dem Ende noch gar kein Versuch geschehen, überhaupt ist es das erstemal, daß dieser Gegenstand auch auf einem Landtage in Anregung gebracht worden wäre. Da nun die Stände schon so manchen die Beförderung des Gemeinwohls betreffenden Wunsche der Staatsregierung mit Erfolg zu erkennen gegeben haben; da es schon an sich ein neuer Sporn für die Behörden seyn muß, wenn sie sich überzeugen, daß auch die Stände, die Wichtigkeit des Gegenstandes erkennend, demselben ein aufmerksames Auge zugewendet haben, so glaubt Ihr zweiter Ausschuß, seinen ersten Antrag dahin richten zu müssen, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, ein Ersuchen an die Großherzogl. Staatsregierung zu richten;

Digitized by Google

daß die, bezüglich der Vergleichsversuche, in den drei Provinzen bestehenden gesetzlichen Vorschriften den einschlägigen Behörden eingeschärft, und daß dieselben auf die ihnen zur Erreichung des Zweckes zu Gebote stehenden Mittel und die zu dem Ende einzuschlagenden Wege hingewiesen werden.

Zu 2. Wenn wir einmal die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der bisherige Zustand nicht genüge, und daß auch alle reglementäre Anordnungen durchgreifend zu helfen nicht geeignet seyen, so giebt der Schluß sich von selbst, daß Etwas geschaffen werden müsse, wodurch dem Bedürfnisse abgeholfen werde.

Ob dazu die Gründung eines von dem Richteramte völlig getrennten besonderen Institutes von Schiedsmännern vorzugsweise sich eignen, oder ob es genügen werde, die künftigen Einzelrichter durch ihre amtliche Stellung und Competenz und durch sachgemäße specielle Weisungen besser als bisher, zu Erfüllung dieses schönen Berufes zu befähigen, das ist eine Frage, worüber Ihr zweiter Ausschuß jetzt schon mit Bestimmtheit sich auszusprechen nicht wagt, so wie er denn überhaupt nicht dazu rathen möchte, daß ein so einflußreiches Institut in einem Momente gegründet werde, in welchem mit der Staatsregierung über die Grundzüge einer neuen Gerichtsverfassung Berathungen gepflogen werden sollen, bei denen auch die vorliegende allerdings höchst wichtige Frage von neuem einer Prüfung unterworfen werden wird. Es sey ihm jedoch vergönnt, die verehrliche Kammer auf die Erfahrungen aufmerksam zu machen, welche mehrere norddeutsche Staaten über das Institut der Vergleichscommission oder der sogannten Schiedsmänner gemacht haben.

In Dämemark besteht neben und unabhängig von den Gerichten seit dem Jahre 1795 das Institut der Vergleichscommissionen, und hat bis auf den heutigen Tag die öffentliche Stimme für sich. Eine allerdings wichtige Erfahrung, wenn man damit die Erfolge unserer diesseitigen und der Französischen richterlichen Vergleichsbehörden, welche verhältnißmäßig, so wenig ihre Bestimmung zu erfüllen vermochten, vergleicht, doppelt wichtig aber, wenn man damit in Verbindung setzt, daß das Institut der Französischen Friedensrichter erst von dem Augenblicke an und in dem Maaße an Einfluß auf die Vergleichsstiftung verlor, als sie nicht mehr unmittelbar aus der Wahl des Volkes hervorgiengen, und nur als die Noth-

wendigkeit bekundete, um Gleichstand der Kräfte zu erzielen, so erwarten wir dasselbe von unseren Freunden. Wir sind überzeugt, daß sie nicht ermüden werden, bis sie ihr Ziel erreicht haben. Wir sind überzeugt, daß sie nicht ruhen werden, bis sie jeden Wahlberechtigten, der ihnen noch fern steht, in ihre Reihen gezogen haben. Wir sind überzeugt, daß sie nicht eher

sollen Bezirke von 2000 Seelen abgegränzt, und für jeden derselben soll ein Schiedsmann gewählt werden.

2) In den Städten werden von denjenigen Einwohnern des Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, die Subjekte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann wählen. Auf dem Lande geschieht die Wahl von den Gutsbesitzern, und außerdem von Wahlmännern aus den zum Bezirke gehörigen Communen.

3) Der Schiedsmann muß ein völlig unbescholtener, mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks seyn; der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirke sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

4) Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Der Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe hat, die gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, oder sonstige persönliche Verhältnisse vorliegen, welche die Ablehnung des Amtes nach dem billigen Ermessen der Wähler hinlänglich motiviren.

5) Nach drei Jahren kann er zwar wieder gewählt werden, ist aber nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

6) Das Landesjustizcolleg bestätigt den gewählten Schiedsmann, und verfügt dessen Beeidigung.

7) Der Beruf eines Schiedsmanns besteht darin, Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Einwendungen oder Ansprüche zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle vorzunehmen, eine Vereinigung zwischen den Partheien zu stiften, und solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, mit der Wirksamkeit öffentlicher Urkunden.

8) Auch nach eingeleiteten Vergleichsunterhandlungen können die Partheien ausdrücklich oder stillschweigend wieder davon abgehen.

9) Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmanne nicht gestattet, er darf sich vielmehr blos auf Beweisführung durch Urkunden

Digitized by Google

beschränken. Zu den Letzteren gehören aber auch schriftliche Zeugnisse.

10) Auf den Grund eins von dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Execution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, es sey dena, daß der Vergleich dunkel oder unverständlich sey.

11) Die Verhandlungen des Schiedsmannes genießen Stempelfreiheit, und sein Amt wird, mit Ausnahme von Copialien und baaren Auslagen, unentgeldlich geführt.

Alle diese Bestimmungen legen, wie sie vernommen haben, den Partheien durchaus keinen Zwang auf. Dennngeachtet hat die Erfahrung der letzten sieben Jahre bewiesen, daß viele Tausende von Streitigkeiten auf diesem Wege kurz und ohne Kosten geschlichtet worden sind. Schon die Einführung der Verordnung in Schlesien und Brandenburg beweist, daß der erste in Ostpreußen gemachte Versuch gelungen seyn müsse. Welchen Erfolg er in Schlesien gehabt, ersehen wir unter andern aus nachstehendem Artikel von Nummer 84 der Oberpostamtszeitung dieses Jahres:

„Aus Schlesien schreibt man: Obgleich man sich mit der Einführung von Schiedsmännern anfänglich nicht so ganz zufrieden erklären wollte, so ist man doch jetzt, nachdem ihre Verrichtnngen seit Monaten schon ausgeübt werden, von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugt. Man betrachtet sie als eine Wohlthat, und fragt, wie es zugehe, daß sie in Berlin so wenig Theilnahme gefunden haben. Tausenden von kostspieligen Prozessen wird durch diese Einrichtung vorgebeugt, und selten nur kommt es vor, daß die Partheien bei dem Ausspruche des Schiedsrichters sich nicht beruhigen, und gerichtliches Verfahren provociren, obgleich jene Aemter sich fast nur, zumal in den kleineren Ortschaften, in den Händen schlichter Handwerksleute befinden."

Diese historische Mittheilungen, meine Herren, werden Ihnen hinreichenden Stoff zum Nachdenken darbieten, und auch Ihre Aufmerksamkeit der langsamen Entwickelung eines Gesetzes zuwenden, welches so sehr geeignet scheint, das allgemeine Interesse zu erregen.

Wir sagen, dem langsamen Entwickelungsgange, denn das Preußische Gouvernement ist zu umsichtig, um bei Gegenständen der Gesetzgebung in den Fehler der Ueber-

Digitized

eines so wichtigen Amtes, ist es nicht Sache der weltlichen Obrigkeit, sich darin selbst einzudrängen, sondern sie muß es der Kirche überlassen, sich selbst ihre Vorsteher zu wählen, und sich nur begnügen, die Ausübung der ihnen übertragenen Amtsgewalten durch Schutzmittel zu sichern.

Wenn aber die Kirche, wie es in der Natur der Sache liegt, sich ihre Vorsteher selbst wählt, so ist es auch nicht mehr als billig, daß sie ihnen auch die Mittel zu ihrem Unterhalte anweise, und es ist daher ganz recht, daß die Kirche Güter und Einkünfte besitzt, und daß sie diese Güter und Einkünfte dadurch sich erwirbt, daß sie Geschenke annimmt, und auch an die Geber Gegengeschenke macht, und daß sie diese Geschenke auch selbst fordert, wenn sie solche nicht bekommt, auch diese Forderungen durch Gerichte geltend machen kann, und auch geltend machen muß, wenn sie nicht will, daß ihre Diener, die sie zum Unterhalte ihrer Vorsteher und Diener bestimmt hat, ihr Amt nicht mit Freudigkeit verwalten sollen. Es ist daher auch ganz recht, daß die Kirche Güter und Einkünfte besitzt, und daß sie diese Güter und Einkünfte durch Gerichte geltend machen kann.

Allein, wenn die Kirche Güter und Einkünfte besitzt, und dieselben durch Gerichte geltend machen kann, so folgt daraus noch nicht, daß sie auch Gerichtsbarkeit über Personen besitzt, und daß sie Personen durch Gerichte zu Leistungen zwingen kann. Die Kirche hat es mit Gütern und Einkünften zu thun, und nicht mit Personen, und sie kann daher auch nur Güter und Einkünfte durch Gerichte geltend machen, und nicht Personen durch Gerichte zu Leistungen zwingen.

Wenn aber die Kirche, wie es in der Natur der Sache liegt, sich ihre Vorsteher selbst wählt, so ist es auch nicht mehr als billig, daß sie ihnen auch die Mittel zu ihrem Unterhalte anweise, und es ist daher ganz recht, daß die Kirche Güter und Einkünfte besitzt, und daß sie diese Güter und Einkünfte dadurch sich erwirbt, daß sie Geschenke annimmt, und auch an die Geber Gegengeschenke macht, und daß sie diese Geschenke auch selbst fordert, wenn sie solche nicht bekommt, auch diese Forderungen durch Gerichte geltend machen kann, und auch geltend machen muß, wenn sie nicht will, daß ihre Diener, die sie zum Unterhalte ihrer Vorsteher und Diener bestimmt hat, ihr Amt nicht mit Freudigkeit verwalten sollen. Es ist daher auch ganz recht, daß die Kirche Güter und Einkünfte besitzt, und daß sie diese Güter und Einkünfte durch Gerichte geltend machen kann.

Allein, wenn die Kirche Güter und Einkünfte besitzt, und dieselben durch Gerichte geltend machen kann, so folgt daraus noch nicht, daß sie auch Gerichtsbarkeit über Personen besitzt, und daß sie Personen durch Gerichte zu Leistungen zwingen kann. Die Kirche hat es mit Gütern und Einkünften zu thun, und nicht mit Personen, und sie kann daher auch nur Güter und Einkünfte durch Gerichte geltend machen, und nicht Personen durch Gerichte zu Leistungen zwingen.

Beilage Nr. 189, zum 35. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Löffler, die Regulirung der Pfarrbesoldungen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Der Gegenstand der vorliegenden Motion ist schon einmal auf dem Landtage von 1826 auf 1827 ausführlich zur Sprache gekommen.

Der Abgeordnete Goldmann hatte damals

(Heft II, Beilage 54.)

einen motivirten Antrag dahin gestellt, daß auf dem Wege gesetzlicher Bestimmungen

1) alle Pfarr- und Schulbesoldungsfonds im ganzen Lande, ohne Ausnahme, zu einem gemeinschaftlichen Besoldungsfonds vereinigt würden, indem man sie entweder:
   a) unter Aufhebung des Art. 43 der Verfassungsurkunde, der Domäne einverleiben, oder
   b) in einer abgesonderten Centralverwaltung vereinige, oder
   c) den betreffenden Gemeinden gegen jährliche ständige Renten an die Staats- oder eine besondere Centralkasse hinweise;

daß sodann

2) alle Geistlichen aus der Staatskasse, oder dem gedachten Centralfonds, fixe Besoldungen, welche zum Theil in anzuweisenden Naturalien, einer Wohnung und einer ganz unbedeutenden Oekonomie bestehen könnten, erhalten;

3) alle Stellen nach den jetzigen Localverhältnissen organisirt, sofort entweder die Stellen selbst, oder die Zahl der Angestellten, ohne Rücksicht auf ihre Stellen, in Classen eingetheilt;

4) das für die jetzige Zeit unpassende, unanständige Einkommen z. B., Beichtpfennige, Geschenkerhebungen u. s. w. ganz aufgehoben, für die eigentlichen Civilstandsacten u. s. w. eine billige gleichförmige Sportel regulirt und durch Stempel erhoben, endlich

Digitized

5) die Geistlichen sodann als Staatsdiener behandelt, in die allgemeine Civildiener-wittwenkasse eingereiht, auch in Beziehung auf die Staatskasse oder jene Centralfonds zu den Wohlthaten der Dienstpragmatik zugelassen würden.

Der zweite Ausschuß, die Vortheile einer zweckmäßigeren Eintheilung der geistlichen Bezirke und die Nothwendigkeit einer Gehaltserhöhung der allzugering dotirten Stellen nicht verkennend, erklärte sich jedoch entschieden gegen eine Gleichstellung des geistlichen Standes mit den Staatsbeamten, unter Hinweisung auf das ethische Verhältniß der Geistlichen einer, und auf die in den geistlichen Rechten beruhenden schützenden Prärogativen anderer Seits. Er entwickelte ferner vom rechtlichen Standpunkte aus gründlich und überzeugend die großen Schwierigkeiten, welche der Ausführung

1) einer Centralisation der Fonds aller drei Confessionen in dem Widerspruche des katholischen Bischofs, in den besonderen Rechtsverhältnissen der standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Gebiete und in den Rücksichten entgegenstehen möchten, welche Localstiftungen und erworbene Rechte einzelner Kirchspiele dem Staatsschutze auferlegten. Politisch wurde von dem Ausschusse die Gefahr nachgewiesen, welche durch Aufhebung der in dem Art. 43 der Verfassungsurkunde beruhenden Garantieen, und durch eine Verschmelzung des Kirchenvermögens mit dem Staats- oder Communalvermögen für das erstere leicht erwachsen könnten.

2) Der Regulirung fixer Besoldungen erklärte sich derselbe gleichfalls nicht geneigt, anerkennend jedoch, daß eine zu große Landökonomie mit dem geistlichen Amte unverträglich, und in dieser Beziehung also eine Abänderung durch Verpachtung der zu großen geistlichen Güter wünschenswerth sey;

3) die Vortheile des Classifikationssystemes, worüber schon 1821 — 1823 vielseitige und ausführliche Gutachten an das Ministerium erstattet worden sind, erklärt er, in Berücksichtigung der vielen diesem Systeme entgegenstehenden Gründe, mindestens noch zur Zeit, für problematisch; dagegen

4) für wünschenswerth, daß dasjenige unständige Einkommen bei Pfarr- und Schulstellen, welches, wie Beichtpfennige, Geschenkerhebungen, namentlich Brodumgänge, Glockensichlinge, Blutzehnten u. s. w. für die

Digitized by Google

Würde des Amtes offenbar nachtheilig und herabsetzend sey, allenfalls gegen billige Entschädigung aus den betreffenden Gemeindskassen, gänzlich abgestellt werden.

Es wurde hiernach angetragen, der Motion keine Folge zu geben, jedoch der Staatsregierung die Abstellung des, unter Ziffer 4 erwähnten, unständigen Einkommens an Beichtpfennigen u. s. w., gegen billige Entschädigung, aus den Gemeindskassen zu empfehlen.

Nach einer ausführlichen Berathung

Heft II, pag 37.

wurde hierauf mit 34 gegen 3 Stimmen, dem Antrage der Motion keine Folge zu geben, beschlossen, dagegen der Antrag des Ausschusses mit 21 gegen 17 Stimmen angenommen.

Der Ausschußbericht der ersten Kammer trat im Wesentlichen den Beschlüssen der zweiten Kammer bei, beantragte indessen eine Modification der Motion, indem er die Verpachtung der Pfarrgüter und Errichtung einer Pfarreikasse vorschlug.

Heft I, Beilage 18.

Bei der Berathung eod. pag. 77 seq., fand jedoch die vorgeschlagene Modification bedeutenden Widerspruch und bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Beschlusse der zweiten Kammer, so weit sich derselbe nicht auf Abstellung des unständigen Einkommens an Beichtpfennigen u. dgl. erstrecke, beizutreten; dagegen wurde der Beschluß der zweiten Kammer hinsichtlich dieses unständigen Einkommens, und der Antrag des zweiten Ausschusses der ersten Kammer hinsichtlich der Verpachtung der Pfarrgüter mit 7 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

So blieb hiernach der Gegenstand ohne weitere Folgen auf sich beruhen.

Ein ähnliches Verlangen, jedoch nicht ganz in dem Umfange und in der Präcision des früheren Antrages, hat nunmehr der Abgeordnete Löffler in der Ihnen bekannten Motion wiederholt, und Ihrem zweiten Ausschusse, meine Herren, ist der Auftrag geworden, Ihnen gutächtlich darüber zu berichten.

Zuvörderst hält er sich verpflichtet, Ihnen die Mittheilung des Herrn Regierungscommissärs zu verlesen:

Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Hofgerichtsrath Weyland zu Darmstadt.

„Eurer Hochwohlgeboren danke ich ergebenst für die

Mittheilung des von dem Abgeordneten Herrn Löffler dahin gestellten Antrags:

„daß es der Kammer gefallen wolle, die Dotationen sämmtlicher Pfarreien des Großherzogthums zu einem gemeinschaftlichen geistlichen Fonds zu gestalten und aus diesem die Besoldungen der Geistlichen nach Classen je nach Dienstalter und Würdigkeit zu bestimmen, und schließe denselben hier wieder bei.

„Gesetzgebungsacten sind über diesen Gegenstand nicht vorhanden, auch vermag ich nicht, mich über die deßfallsige Intention der Staatsregierung zu äußern; wohl aber nehme ich keinen Anstand, als Ministerialreferent in Angelegenheiten der protestantischen Kirche, Eurer Hochwohlgeboren auf einige wesentliche Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die der Realisirung des fraglichen Antrags auch dann entgegenstehen dürften, wenn, wie ich voraussetze, eine Beschränkung der Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, als obersten Bischof der protestantischen Kirche, nicht damit bezweckt werden will.

„Der Antrag nimmt nämlich:

1) auf die im Großherzogthum bestehenden verschiedenen christlichen Confessionen keine Rücksicht, und es ist doch leicht einzusehen, daß, so lange diese Verschiedenheit besteht, die katholischen Pfarrdotationen nicht mit den protestantischen und eben so wenig die lutherischen mit den reformirten Pfarrdotationen vereinigt, und sämmtliche Pfarreien dieser verschiedenen Confessionen einer alle umfassenden Classification unterworfen werden können.

„Es müßten also statt einer, drei geistliche Centralverwaltungen constituirt werden.

2) „Die Classification der Pfarreien die zu einer und derselben Confession gehören, kann nicht durchgeführt werden, ohne die bestehenden vielfältigen Präsentationsrechte zu beschränken; denn es dürfte bei einer solchen Einrichtung durch die Präsentation keine Classe übersprungen werden.

3) „Die Einkünfte der Pfarreien bestehen zum bei weitem größten Theile aus dem Ertrag von Gütern, Zehnten uud in anderen Naturalgefällen. Jetzt sind die Pfarrer die Verwalter dieser Einkünfte, als die Nutznießer. Dieses Verhältniß müßte aufhören, so-

Digitized by Google

bald die Einkünfte für einen Centralfonds verwaltet werden sollen. Es wäre mithin nöthig eine besondere Verwaltung zu organisiren, welche bedeutende Kosten verursachen würde.

4) „Die Verwaltung der Pfarrgüter und Zehnden würde aus Mangel an Wirthschaftsgebäuden nicht zweckmäßig geführt werden können, denn die bei den Pfarrwohnungen vorhandenen, müßten den Pfarrern überlassen bleiben, die, namentlich auf dem Lande, nicht ohne alle Oekonomie bestehen können.

5) „Die Gemeinden, deren Pfarreien zu den gut dotirten gehören, und die aber darum auch hoffen dürfen, in der Regel nur länger gedient habende und besonders würdige Geistliche zu ihren Seelsorgern zu erhalten, würden der Einziehung des Ertrags ihrer Pfarrstellen zu dem Centralfonds, einen lebhaften Widerspruch entgegen setzen.

6) „Endlich ist wohl zu bedenken, ob das Pfarrvermögen nicht durch eine solche Centralisation manchen Gefahren ausgesetzt wird, die dasselbe jetzt nicht treffen können. Es sey mir erlaubt, hier an die Schicksale des Pfälzischen reformirten Kirchenvermögens zu erinnern.

„Indem ich mich für jetzt auf diese wenigen Bemerkungen beschränke, verharre ich hochachtungsvoll

„Ewr. Hochwohlgeboren

„gehorsamster Diener,

Unterz.

Knapp,

Geheimerstaatsrath.

Darmstadt, den 13. Juni 1834."

welche, außer einigen neu hinzugefügten, nochmals jene Gründe in gedrängter Kürze entwickelt, womit die projectirte Centralisation des gesammten Pfarrvermögens ꝛc. in den Kammern von 1826 und 1827 beseitigt worden ist.

Auch der dermalige Ausschuß spricht sich, einverstanden mit jenen Entwickelungen, dahin aus, daß wesentliche Gründe des Rechts und der Politik die Kammer von der Folgegebung eines Antrags abhalten müssen, dessen Realisirung voraussichtlich ohne Verletzung erworbener Rechte und ohne Gefährdung des Kirchenvermögens, nicht ausführbar, dessen Erfolg aber höchst problematisch seyn würde.

Es ist nicht zu verkennen, daß manche Pfarrstellen noch immer zu gering dotirt sind, wodurch ein Drang

Digitized by Google

nach Veränderung erzeugt wird, welcher höchst nachtheilig auf die einschlägigen Orte zurückwirket, indem sie einen Seelsorger nicht länger als einige Jahre behalten, daher dazu verurtheilt sind, ihrem Geistlichen stets fremd zu bleiben. Eben so ist die Eintheilung und Besetzung der Pfarrbezirke zum Theil noch sehr ungleich. Manche kleine Städte sind mit Geistlichen übersetzt, und auf dem Lande, insbesondere in den Gebirgsgegenden der Provinzen Oberhessen und Starkenburg, sind die Kirchspiele zu ausgedehnt. Es ist ferner unläugbar, daß mit manchen Pfarrstellen allzu ausgedehnte Oekonomieen verknüpft sind, wodurch der Geistliche von seinem eigentlichen Berufe abgewendet, mit seinen Pfarrkindern auf eine Linie gestellt, nicht selten auch in nachtheilige Collisionen gebracht wird. Es ist endlich richtig, daß manche Pfarreigefälle durch die Art ihrer Erhebung den Geistlichen in ein höchst unangenehmes Verhältniß setzen.

In allen diesen Beziehungen ist eine Abhülfe zu wünschen, aber nicht auf dem von dem Herrn Proponenten vorgeschlagenen Wege einer gänzlichen Umwälzung des Bestehenden, sondern auf der langsamen aber sicheren Bahn einer weisen Verwaltung. Diese wird allmählig die wahrhaft gehässigen Erhebungen zu entfernen, die zu weit ausgedehnten Landwirthschaften zu beschränken, die allzu gering salarirten Stellen zu verbessern, und in die Eintheilung der Bezirke ein richtigeres Maas zu bringen wissen.

Lassen wir darum die Zeit walten, und unsere Verwendung besonderen Fällen vorbehalten, in welchen die Nachtheile des dermaligen Zustandes vorzugsweise nachgewiesen werden können. Auch Petitionen und Beschwerden dieser Art gehören zur Cognition der Stände, und die Kammern werden zuverlässig überall, wo Abhülfe im Einzelnen möglich ist, ihre Mitwirkung bereitwillig eintreten lassen.

Wenn Ihr zweiter Ausschuß seinen Antrag auf Nichtfolgegebung der Motion nur mit den bisherigen Andeutungen zu begründen sucht; ohne bei einem so reichhaltigen Gegenstande in ein tieferes Detail einzugehen, so geschieht dieses mit ausdrücklicher Hinweisung auf die gründlichen und vielseitigen Berathungen der früheren Kammern von 1826 auf 1827, deren Inhalt man nicht wiederholen wollte.

Digitized by

Beilage Nr. 190, zum 35. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Glaubrecht auf Milderung der Strafgesetzgebung in Rheinhessen durch Ermäßigung der gewöhnlichen Strafen in allen Zuchtpolizei- und Criminalfällen, in welchen mildernde Umstände vorliegen; erstattet von dem Abgeordneten Reh.

Der Abgeordnete Glaubrecht hatte bei der zweiten Kammer des vorigen Landtags folgenden Antrag gestellt:

(legatur)

Da dieser Antrag auf jenem Landtage seine Erledigung nicht gefunden hatte, so ist derselbe von dem Abgeordneten Glaubrecht auf diesem Landtage erneuert und an die hohe Kammer das Ansuchen gestellt worden, daß sie sich die Beschlüsse der vorigen Kammer aneignen möge. Dieser Antrag befindet sich bereits in Ihren Händen.

Die factischen Angaben desselben werden durch die im Drucke erschienenen Verhandlungen der zweiten Kammer des Landtags von $18^{32}/_{33}$ bestätigt.

Der zweite Ausschuß der zweiten Kammer jenes Landtags hatte den Antrag im Allgemeinen für begründet und eine Abhülfe im legislativen Weg für wesentlich nothwendig erklärt.

Die Minorität dieses Ausschusses war der Ansicht, daß dem Antrage, wie er gestellt war, Folge zu geben sey, die Majorität dagegen, davon ausgehend, daß die Staatsregierung dem ganzen Lande eine vollständige, mit der Bildung seiner Bewohner harmonisch geordnete Strafgesetzgebung noch auf jenem Landtag vorzulegen, aufs feierlichste versprochen hatte, glaubte ihren Antrag dahin stellen zu müssen, die zweite Kammer möge dem Antrage des Abgeordneten Glaubrecht nur in der Weise Folge geben, daß sie die in demselben enthaltenen Entwickelungen der höchsten Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung bei Vorlegung des allgemeinen Strafgesetzbuchs empfehle.

In ihrer Sitzung am 3. Juli v. J. unterwarf die damalige zweite Kammer den fraglichen Antrag einer sehr gründlichen Berathung.

Digitized by Google

Ausschuß für Handel und Gewerbe beschlossen, die Frage der zweckmäßigen Einrichtung und der Verbesserungsbedürftigkeit der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Frage der Errichtung eines Reichsamts des Innern zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Der Ausschuß für Handel und Gewerbe hat diesen Bericht erstattet. Derselbe ist in der Drucksache Nr. 22 enthalten. Ich habe mich gefragt, ob es sich empfiehlt, auf diesen Bericht in eine Diskussion einzutreten. Ich habe mich dagegen entschieden, weil ich glaube, daß es sich empfiehlt, zunächst die Vorlagen, welche uns in Aussicht gestellt sind, abzuwarten, und dann bei der Diskussion über diese Vorlagen auf diesen Bericht zurückzukommen. Ich glaube, daß wir dann in der Lage sein werden, weitere Anregungen daraus zu entnehmen. Ich habe mich ferner gefragt, ob es sich empfiehlt, einen allgemeinen Gesetzentwurf, der unser Gesetz über die Gewerbeordnung abändert, vorzulegen, oder ob es sich empfiehlt, die Gesetzentwürfe mit Novellen zur Gewerbeordnung zu bezeichnen, und ich bin der Ansicht, daß es sich empfiehlt, die Gesetzentwürfe mit Novellen zu bezeichnen, weil dann die Gesetzentwürfe selbst übersichtlicher werden, weil sie nicht so umfangreich werden, wie sie es werden würden, wenn wir einen allgemeinen Gesetzentwurf vorlegen würden, und weil wir dann in der Lage sind, die Gesetzentwürfe in kürzerer Zeit zu bearbeiten. Ich habe mich ferner gefragt, ob es sich empfiehlt, die Gesetzentwürfe, welche uns in Aussicht gestellt sind, einer Kommission zu überweisen, oder ob es sich empfiehlt, sie im Plenum zu beraten, und ich bin der Ansicht, daß es sich empfiehlt, sie im Plenum zu beraten, weil wir dann in der Lage sind, sie in kürzerer Zeit zu erledigen, als wenn wir sie einer Kommission überweisen. Ich habe mich endlich gefragt, ob es sich empfiehlt, die Gesetzentwürfe, welche uns in Aussicht gestellt sind, einer Kommission zu überweisen, oder ob es sich empfiehlt, sie im Plenum zu beraten, und ich bin der Ansicht, daß es sich empfiehlt, sie im Plenum zu beraten, weil wir dann in der Lage sind, sie in kürzerer Zeit zu erledigen, als wenn wir sie einer Kommission überweisen würden

Beilage Nr. 191, zum 35. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über das Gesuch des Großherzogl. Hess. und Gräfl. Isenburgischen Consistorialrathes und Gräfl. Isenburgischen Kammer-Assessors Heinrich Christian Bernhard und des Gräflich Isenburgischen Forstrentmeisters Ludwig Lehn, um Verwendung bei der Staatsregierung dafür, daß der ihnen bei den tumultuarischen Auftritten im Jahre 1830 zugefügte Schaden, wenigstens theilweise aus der Staatskasse ersetzt werden möge; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Auf dem vorigen Landtage hatten die Vorstellenden bei der zweiten Kammer folgende zwei Gesuche überreicht. legatur.

Der erste Ausschuß der damaligen zweiten Kammer, dem dieselbe zur Berichtserstattung verschrieben worden waren, erklärte in seinem darüber erstatteten Berichte, (Siehe Band 2, Beilage 346, pag. 560 und 561) daß eine Verbindlichkeit des Staates zum Ersatze des durch die im Jahre 1830 stattgehabten tumultuarischen Auftritte verursachten Schadens überhaupt nicht vorliege, und bei den Bittstellern auch die besonderen Umstände nicht obwaltete, welche den Propositionen der Staatsregierung auf Entschädigung mehrerer Staatsdiener und einiger Einwohner von Heldenbergen eine günstige Aufnahme verschafft hätten, indem, was:

1) den Exponenten Heinrich Christian Bernhard betreffe, dieser als Consistorialrath bei dem standesherrlichen Consistorium, welches Amt er zudem nur als Nebenamt bekleide, keineswegs eine solche Staatsanstalt repräsentire, auf welche die Angriffe der Tumultuanten hauptsächlich gerichtet gewesen, und man daher, gleich der Staatsregierung, mit Bestimmtheit annehmen könne, daß derselbe nicht in seiner Eigenschaft als Staatsdiener die fragliche Beschädigung erlitten habe;

2) dasselbe auch von der Stellung des Forstrentmeisters Ludwig Lehn gelte, weil, wenn auch ein Theil der Verrechnung dieses gräflichen Beamten, in Forst-

und andern Strafen bestehe, diese doch den Charakter von Privatforderungen besäßen. — Bei den Bittstellern sodann die ihnen zugefügten Beschädigungen nicht, wie dies bei den Heldenbergern Einwohnern der Fall gewesen, darum absichtlich und aus Rache zugefügt worden, weil sie sich in der Vertheidigung des Staatseigenthums und der öffentlichen Ordnung gegen die Tumultuanten ausgezeichnet, und wenn diese es auf die Bittsteller in ihrer Eigenschaft als standesherrlicher Cameralbeamten abgesehen hätten, anzunehmen sey, daß der Standesherr in Bezug auf seine Anstalten und Diener sein Interesse eben so zu wahren wissen werde, wie dies von Seiten des Staates geschehen.

Er daher dahin antragen zu müssen glaube, daß den Beschwerden keine Folge gegeben werden möge. Bei der Berathung über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer, welche sich in dem dritten Bande der Protokolle pag. 334 — 538 abgedruckt findet, sprechen sich zwar 3 Mitglieder zu Gunsten der Petition aus, aber gerade solche, welche sich gegen die, die Entschädigung mehrerer Staatsdiener und Einwohner zu Heldenbergen betreffende Proposition der Staatsregierung erklärt hatten, und wenn diese genehmigt werde, keinen Grund zu einer abweichenden Behandlung der Bittsteller auffinden zu können glaubten.

Der Regierungscommissär, Herr Ministerialrath von Kuder, und mehrere Abgeordnete führten dagegen aus, daß die Staatsdiener, welchen eine Entschädigung verabreicht worden, solche nur deßhalb erhalten hätten, weil die Beschädigungen mit Rücksicht auf ihren Staatsdienst erfolgt seyen, die standesherrlichen Diener solche aber blos mit Rücksicht auf ihren standesherrlichen Dienst erlitten hätten; wenn man den Petenten eine Entschädigung bewilligen wolle, auch jedem Privaten das Recht eingeräumt sey, Entschädigung für etwa erlittene Verluste in Anspruch zu nehmen, und daß den Staatsdienern nur aus Gründen der Politik, ein theilweiser Ersatz bewilligt worden sey, um sie nicht zu veranlassen, bei ähnlichen Angelegenheiten das ihnen anvertraute Staatseigenthum im Stiche zu lassen, um ihr Privatvermögen zu retten, und die Verwaltung nicht dadurch zu gefährden, daß man die Staatsdiener für solche Verluste nicht entschädige und sie so in einen Zustand der Armuth bringe; diese

Digitized by Google

Rücksichten aber bei den standesherrlichen Staatsdienern nicht vorlägen.

Bei der Abstimmung wurde mit 38 gegen Eine Stimme den Beschwerden der Petenten keine Folge zu geben, beschlossen.

Band 3, Protokoll 79, pag. 790.

Diese Ansicht der zweiten Kammer theilte ganz der erste Ausschuß der hohen ersten Kammer (Siehe Beilage 41, pag. 185 bis 188); dagegen wurde in der Discussion bei derselben (Siehe Protokoll 39, pag. 317—322) geäußert, daß der Petent Bernhard an dem Consistorium Referent in Bausachen gewesen, und es bei diesen dahin gebracht habe, daß sämmtliche vorkommende Arbeiten an den Wenigstnehmenden veraccordirt wurden. Dies früher nicht gebräuchlich, die dabei betheiligten Handwerker darüber aufgebracht gewesen, schon im Anfange des Tumultes in Kurhessen Aeußerungen geschehen seyen, daß wenn sich derselbe auch in das Großherzogthum erstrecke, Bernhards Haus zerstört werden solle, und die Beschädigungen, welche Bernhard erlitten, sonach offenbar durch seine Eigenschaft als Staatsdiener veranlaßt worden seyen.

Daß, was den Forstrentmeister Lehn betreffe, dessen Haus hauptsächlich um deßwillen zerstört worden sey, weil damals in der dortigen Gegend das Gerücht gegangen, daß er als ein Mitglied der Sicherheitswache, welche in der Nacht vom 29. September 1830 die Tumultuanten zurückgewiesen, auf dieselben Feuer gegeben und einige derselben verwundet habe.

Diese Momente zwar nicht als constant vorlägen, ja von den Bittstellern nicht einmal in ihren Vorstellungen allegirt seyen, aber dennoch auf die Sache in sofern von Einfluß seyn dürften, daß die Staatsregierung zu autorisiren seyn möchte, die Petenten dann zu berücksichtigen, wenn diese Thatsachen bei einer näheren Untersuchung sich als wirklich gegründet herausstellten.

Bei der Abstimmung wurden folgende zwei Fragen gestellt:

1) Beschließt die Kammer den vorliegenden Beschwerden unbedingt Folge zu geben?
2) Will die Kammer die Staatsregierung autorisiren, die Petenten dann zu berücksichtigen, wenn die bei der Discussion besonders hervorgehobenen Gründe bei einer näheren Untersuchung sich als wirklich wahr herausstellen?

Digitized by Google

und die erste mit 6 gegen 4 Stimmen verneint, die zweite dagegen einstimmig bejaht.

Die Verschiedenheit der Beschlüsse der beiden Kammern der vorigen Ständeversammlung veranlaßte eine nochmalige Berichtserstattung des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, und derselbe trug, darin erwägend, daß nach der Versicherung des mit den Untersuchungsakten über jene Vorfälle vertrauten Herrn Kanzlers von Arens in diesen keine Andeutung enthalten sey, welche darauf schließen lasse, daß die Bittsteller in der Eigenschaft als Staatsdiener oder mit Bezug auf den Staatsdienst die fraglichen Beschädigungen erlitten hätten; eine weitere von neuem zu beginnende Untersuchung zur Erforschung der in Frage stehenden Umstände sehr weit aussehend, und nicht wünschenswerth sey, und die Bittsteller endlich in ihrer Eigenschaft als standesherrliche Diener in vielfachen Berührungen gestanden, welche es wahrscheinlich machten, daß sie in dieser Eigenschaft die Rache und Zerstörungswuth gereizt, dahin an, daß die Kammer bei ihrem früheren Beschlusse beharren möge.

Vierter Band der Beilagen Nro. 488, pag. 855 und 856.

In der Discussion sprachen sich mehrere Abgeordnete für den Beitritt zu dem von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse aus, andere dagegen glaubten, daß hierzu keine genügende Gründe vorlägen, weil die Entschädigung mehrerer Staatsdiener und Einwohner von Haldenbergen nicht sowohl aus Gründen der Billigkeit als der Verwaltung bewilligt worden; die neuen Thatsachen, welche die Aenderung des früheren Beschlusses veranlassen sollten, nicht in der Art vorgebracht seyen — daß darauf hin ein landständischer Beschluß gefaßt werden könne, indem sie nicht in den Acten lägen, ja nicht einmal von den Petenten angeführt worden seyen, sondern einzig auf der Privatnotiz eines Mitgliedes der ersten Kammer beruhten; eine nachträgliche Untersuchung schwerlich zu einem Resultate führen werde, wenn man aber in eine solche eingehen wolle, man auch in eine Prüfung der gesammten Dienstführung der Reclamanten eingehen müsse, um zu erfahren, ob dieselben nicht durch Härte oder andere Unregelmäßigkeiten die Kränkungen ihres Eigenthums selbst veranlaßt hätten.

(Band 6. Protokoll 123, pag. 286 — 295).

Bei der Abstimmung wurde die Frage gestellt:

Digitized by Google

„Will die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer beitreten, mithin die Staatsregierung autorisiren, die Petenten dann zu berücksichtigen, wenn die bei der Berathung der ersten Kammer besonders hervorgehobenen Gründe bei einer näheren Untersuchung sich als wahr darstellen?"

und dieselbe mit 36 gegen 3 Stimmen verneint.

(Band 6. Protokoll 124 pag. 397.)

Die Vorstellung, welche die Petenten auf dem gegenwärtigen Landtage bei der zweiten Kammer überreicht, lautet also:

legatur.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, theilt bezüglich der in Frage stehenden Angelegenheit die Ansicht der vorigen zweiten Kammer, und glaubt, daß die von einem Mitgliede der hohen ersten Kammer der vorigen Ständeversammlung in Anregung gebrachten Facten heute um so weniger berücksichtigt werden dürften, als die Vorstellenden auch in ihrer jetzigen Eingabe solche nicht einmal angeführt haben, und trägt sonach dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle:

dem Gesuche keine Folge zu geben.

Digitized

Digitized by Google

Beilage Nr. 192, zum 36. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Reh und Schenck, betreffend die traurige Lage der Gemeinde Unterschönmattenwag und die Mittel zur Abhülfe.

Der in rubro erwähnte Antrag ist auf dem vorigen Landtage vom mit unterzeichneten Abgeordneten Schenck gestellt worden (Siehe Beilagen, dritter Band, Seite 324) blieb aber der stattgehabten Auflösung wegen, ohne Erledigung.

Da die äußerst traurige Lage der Gemeinde fortwährend besteht, der Bezirk, zu welchem solche gehört, aber immer noch nicht vertreten ist, so halten es die Unterzeichneten für Pflicht, den Antrag seinem ganzen Inhalte nach hiermit zu wiederholen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 193, zum 36. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses über die Vorstellung des Schultheißen Rupertus Dott und der Wittwe von Johannes Appel zu Heldenbergen, um Verwendung bei der Staatsregierung dafür, daß ihnen auch das letzte Drittel ihres durch die tumultuarischen Auftritte im Jahre 1830 erlittenen Verlustes ersetzt werden möge; erstattet durch den Abgeordneten Dr. Langen.

Die Vorstellung, welche die Bittsteller bei der zweiten Kammer der Stände überreicht haben, lautet also:

legatur.

Dasselbe Gesuch hatten die Petenten mit mehreren andern Einwohnern von Heldenbergen, die aber in der heutigen wiederholten Reclamation nicht mehr mit erscheinen, schon auf dem vorigen Landtage erhoben. Der Bericht den der erste Ausschuß der vorigen zweiten Kammer darüber erstattete, findet sich in dem vierten Bande der Beilagen sub. Nro. 489, pag. 357 und 358 abgedruckt und ist folgenden Inhaltes:

Legatur.

Bei der Berathung erhob sich nur eine Stimme zu Gunsten der Reclamation, sie äußerte, daß, wenn man Zweifel in die Richtigkeit der Angabe der Bittsteller setze, man Mittel habe, sie zu ergründen; und es passend erscheine, für Beeinträchtigungen, welche Einzelne aus Rache und Haß ihrer Mitbürger erlitten, Entschädigung aus der Staatscasse eintreten zu lassen. Zwei der Abgeordneten sprachen sich dagegen gegen dieselbe aus, indem sie anführten, daß die Nothwendigkeit des Ersatzes solcher Beeinträchtigungen aus Staatsmitteln unmöglich als Grundsatz gelten könne; die Reclamanten darin, daß sie durch die erhaltene Entschädigung von zwei Dritteln ihrer Producte gewissermaßen gleich versilbert, einen bedeutenden Vortheil genossen, und deren Verlust selbst nicht einmal genau auszumitteln sey, weil die Früchte noch nicht ausgedroschen gewesen wären, alles daher nur auf der muthmaßlichen Ausbeute beruhe, und man dabei sicher

und auch mit vollem Rechte das möglichst günstigste Resultat als Basis der Abschätzung angenommen haben würde.

Band 6, Protokoll 123, pag. 295 und 296.

Es wurde demnächst mit 34 gegen 6 Stimmen, dem Gesuche keine Folge zu geben beschlossen.

Band 6, Protokoll 124, pag. 397.

In der hohen ersten Kammer war wenigstens die Majorität des ersten Ausschusses der Ansicht, daß die Sache bei dem Beschlusse der zweiten Kammer zu belassen sey, (Beilage 132 pag. 438 — 440) zur Berathung und Beschlußnahme kam sie aber daselbst, wegen der alsbald darauf erfolgten Auflösung des Landtages, nicht.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, vermag in der nunmehrigen Eingabe der Petenten keine bei der früheren Behandlung der Sache unberücksichtigt gebliebene Momente aufzufinden, theilt rücksichtlich derselben ganz die Ansicht der vorigen zweiten Kammer, und trägt sonach dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle:

dem Gesuche keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 194, zum 36. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Vorstellung des Ortsbürgers Johann Koch zu Romrod, gesetzwidrige Gemeindeumlagen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Der Ortsbürger Johann Koch von Romrod hat bei der zweiten Kammer der Ständeversammlung folgendes Gesuch überreicht:

(Legatur.)

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, erachtet diese Eingabe des Petenten für formell unzulässig, weil derselbe sie nur als ein Erinnerungsgesuch rubricirt, und auch im Contexte erklärt, damit seine auf dem vorigen Landtage unterm 26. Juli 1833 eingereichte Beschwerde in Erinnerung bringen zu wollen, die gegenwärtige Ständeversammlung aber mit der vorigen nicht identisch ist, und sonach auch ihre Thätigkeit durch Eingaben, welche eine bloße Erinnerung an auf dem vorigen Landtage gestellte Gesuche enthalten, nicht wohl provocirt werden kann; und trägt sonach dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle:

das in Frage stehende Gesuch des Bittstellers als formell unzulässig lediglich zu den Acten zu nehmen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 195, zum 37. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses über das Gesuch des Cristoph Löschhorn und Jacob Ernst von Wölfersheim, um Verwendung bei der Staatsregierung dafür, daß sie durch Auszahlung einer lebenslänglichen Pension aus der Staatskasse den bei den im Jahre 1830 stattgehabten tumultuarischen Auftritten durch die Großherzogl. Chevauxlegers Verwundeten gleichgestellt werden möchten; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, wand sich in Gefolge der rubricirten Vorstellung der Petenten zur Erlangung der erforderlichen Aufschlüsse an den einschläglichen Herrn Regiesungscommissär, und erhielt zu diesem Zwecke die deßfallsigen Acten, die folgendes factische Ergebniß liefern:

Am 1. October des Jahres 1830 erhielten, ohne alles Verschulden, durch die Großherzogl. Garde-Chevauxlegers

1) der Bittsteller Christoph Löschhorn drei scharfe Hiebwunden in den Kopf, eine starke Contusion auf die Stirne, eine Stichwunde zwischen der dritten und vierten kurzen Rippe, und eine Quetschung an dem linken Ellenbogengelenke, und
2) Jacob Ernst vier scharfe Hiebwunden in den Kopf von noch bedeutenderem Umfange als die des Christoph Löschhorn.

Sie wurden vom 1. bis zum 11. Oktober 1830 von dem Bezirksarzte Dr. Trapp zu Hungen gemeinschaftlich mit dem Physikatswundarzte Rouge und vom 11. bis zum 23. und resp. 27. October von letzterem allein behandelt, und darauf als geheilt aus der Kur entlassen.

Am 14. Januar 1831 wurden die Petenten in Gefolge einer Requisition des Landgerichtes zu Hungen von dem Bezirksarzte Dr. Trapp nochmals untersucht und dabei insoferne vollkommen geheilt befunden, daß sie selbst, außer über reißende Schmerzen an den vernarbten Wun-

Digitized by Google

den bei Witterungsveränderungen, über keine weitere Folgen ihrer Verwundung mehr klagten.

Die Kurkosten wurden aus Staatsmitteln bezahlt, jedem der Bittsteller vorerst 15 fl. und alsbald darauf zur Vervollständigung der von dem Bürgermeister vorgeschlagenen Entschädigung von 70 fl. noch 55 fl. verabreicht. Es geschah dies in Gefolge eines von der Großherzogl. Regierung zu Gießen erstatteten Berichtes, worin diese, nach von dem Landrathe, dem Physikatspersonale, dem Ortsgeistlichen und dem einschläglichen Bürgermeister über die besonderen Verhältnisse der einzelnen Beschädigten eingezogenen Erkundigungen, erklärte, daß der Petent Christian Löschhorn 19 Jahre alt, unverheurathet und ganz arm sey, drei Kopfwunden und einen Säbelstich erhalten habe, übrigens vollkommen geheilt, und daher auch im Stande sey, als Leinenweber ferner sein Brod zu verdienen, der Bürgermeister darauf antrage, demselben als Entschädigung für Versäumniß und Schmerzen ein- für allemal 70 fl. zu bewilligen, dieser Antrag auch nicht zu hoch gegriffen erscheine, aber da bereits 15 fl. angewiesen worden, nunmehr 55 fl. noch anzuweisen seyn würden.

Daß Jacob Ernst, gleichfalls unverheurathet und ganz arm ey, vier Kopfwunden erhalten habe, aber nunmehr auch vollständig geheilt sey, und wieder, wie bisher, als Taglöhner arbeiten könne; der Bürgermeister auf eine Abfindung von 70 fl. antrage, der Antrag sachgemäß erscheine, von der zu bewilligenden Summe jedoch wieder die bereits angewiesenen 15 fl. in Abzug kommen dürften.

Daß diese Anträge des Bürgermeisters von dem Ortsgeistlichen und dem Landrathe unterstützt würden, und der Landrath den Bürgermeister von Wölfersheim als einen streng wahrheitsliebenden Mann schildere.

Unterm 24. Sept. 1831 überreichten die Petenten bei dem Ministerium des Innern und der Justiz eine Bittschrift, worin sie vorstellten, daß ihren Leidensgefährten entweder jährliche Gehalte von etwa 100 fl., oder eine einmalige Vergütung von mehreren hundert Gulden zu Theil geworden, während ihnen nur ein- für allemal 70 Gulden bewilligt worden; diese Ungleichheit nur in einem einseitigen Berichte über das Sachverhältniß ihren Grund haben könne, und sie daher bitten müßten, nicht nur den Bürgermeister von Wölfersheim, sondern auch den Landrath und Landrichter in Hungen, so wie den Bezirksarzt Dr. Trapp zur pflichtmäßigen Berichtserstattung über die

Digitized by Google

aus dem ersteren Verhältnisse und Schlußfolgerungen aus dem letzteren ziehen, wie sie sich in der Natur der Sache und durch viele Beispiele begründet so vielfältig darbieten. Wir wollen nur einige Beispiele anführen, um zu zeigen, wie diese Verhältnisse in der Natur der Sache und der Gesetzmäßigkeit des Schließens, wie insbesondere in der Natur der Sache und der Gesetzmäßigkeit des Schließens auf Grund der Induktion, wie sie vorhanden sind, sich in verschiedener Weise geltend machen können, und wie sie sich geltend machen müssen, wenn wir nicht in Widersprüche mit uns selbst und mit der Natur der Sache und der Gesetzmäßigkeit des Schließens geraten wollen.

Wir haben in der Einleitung der Abhandlung schon die Existenz von Arten und Gattungen, und die Verschiedenheit, wie sich insbesondere Individuelles gegenüber Arten und Gattungen verhält, als eine Tatsache der Natur der Sache und der Gesetzmäßigkeit des Schließens angeführt, und wir haben auf die Verschiedenheit hingewiesen, wie sich Individuelles gegenüber Arten und Gattungen verhält, wenn es sich um Schlußfolgerungen einerseits vom Individuellen auf Arten und Gattungen, andererseits von Arten und Gattungen auf das Individuelle handelt. Wir haben ferner auf die Verschiedenheit hingewiesen, wie sich die Verhältnisse bei Arten und Gattungen gestalten, wenn es sich um Schlußfolgerungen handelt, welche von Arten und Gattungen auf Arten und Gattungen gehen, und wenn es sich um Schlußfolgerungen handelt, welche von Arten und Gattungen auf Individuelles gehen. Wir haben ferner auf die Verschiedenheit hingewiesen, wie sich Individuelles gegenüber Individuellem verhält, wenn es sich um Schlußfolgerungen handelt, welche von Individuellem auf Individuelles gehen. Wir haben endlich auf die Verschiedenheit hingewiesen, wie sich Individuelles gegenüber Individuellem verhält, wenn es sich um Schlußfolgerungen handelt, welche von Individuellem auf Individuelles gehen, und wenn es sich um Schlußfolgerungen handelt, welche von Individuellem auf Arten und Gattungen gehen. Wir wollen nun einige Beispiele anführen, um zu zeigen, wie diese Verhältnisse, wie insbesondere in der Natur der Sache und der Gesetzmäßigkeit des Schließens, wie insbesondere in der Natur der Sache und der Gesetzmäßigkeit des Schließens auf Grund der Induktion, wie sie vorhanden sind, sich in verschiedener Weise geltend machen können, und wie sie sich geltend machen müssen, wenn wir nicht in Widersprüche mit uns selbst und mit der Natur der Sache und der Gesetzmäßigkeit des Schließens geraten wollen.

Supplicanten kurz nach der erlittenen Verwundung mehrmals vernommen, und ihm dabei der Zustand derselben allerdings nicht gefahrlos erschienen sey; er von der Mutter des Bittstellers Löschhorn und zwar in einer Weise, daß er darin unmöglich etwas anders, als den Ausdruck ihres Gefühles zu erkennen vermocht habe, späterhin häufig die Klage gehört, daß ihr Sohn seit jenem Unfalle fortwährend kränkle, und die Leinenweberprofession, wodurch er seine in Concurs verfallenen Eltern unterstützt, nicht mehr so, wie vorher, betreiben könne.

Ebenso der Supplicant Jakob Ernst ihm bei verschiedenen Gelegenheiten auf eine glaubhafte Weise versichert habe, daß er fortwährend leidend sey, alle anstrengende Arbeiten meiden müsse, und gar nicht wieder zu Kräften kommen könne.

Wenn man ferner erwäge, daß diese Leute auf die schuldloseste Weise ins Unglück gekommen, ihr Leben im höchsten Grade gefährdet gewesen und der Staat bei solchen Gelegenheiten nicht kärglich verfahren dürfe, die als Aversionalsumme gegebene Entschädigung von 70 fl. allerdings etwas gering gegriffen seyn möge, und er sich dahin erklären müsse, daß den beiden Supplicanten, so lange nicht auf das entschiedendste dargethan würde, daß jede Folge der erlittenen Mißhandlung gänzlich geschwunden sey, eine ständige Entschädigung von 30 bis 40 fl. zu verwilligen seyn dürfte.

Der Landrath zu Hungen trug in seinem Berichte auf Genehmigung des von dem Landgerichte gestellten Antrages an, und die Regierung zu Gießen erklärte, daß auch sie, da sie nunmehr nach jenen Aeußerungen aller dieser Behörden die bewilligte Aversionalsumme für zu gering erkennen müsse, auf Ertheilung einer weiteren Abfindungssumme nicht antragen könne, weil dieselbe bald verzehrt seyn möchte und alsdann neue Bitten nachfolgen, oder die Bittsteller am Ende gar den Gemeinden zur Last fallen würden; sie daher mit den genannten Behörden in Bezug auf eine jährliche Unterstützung einverstanden sey, aber die Hälfte, oder auch nur ein Drittel der beantragten 30 Gulden für zureichend erachte und dieses den Petenten bis zu ihrer unbezweifelt wieder eingetretenen Arbeitsfähigkeit zu verabreichen seyn möge.

In Gefolge dieser Berichte wurde von dem Ministerium des Innern und der Justiz unterm 9. Mai 1832 beschlossen, jedem der Bittsteller eine fernere Unterstützung

Digitized by

von 20 fl. zukommen zu lassen, und diese denselben auch aus der Staatsunterstützungskasse verabreicht.

Unterm 23. Januar 1833 kamen die Petenten, behauptend, daß sie noch immer unfähig seyen, angreifende Arbeiten zu verrichten, neuerdings bei dem Ministerium des Innern und der Justiz darum ein, ihnen auch für dieses Jahr eine angemessene Unterstützung zu bewilligen.

Der Landrath zu Hungen berichtete, daß er den Supplicanten aufgegeben habe, innerhalb drei Tagen eine Bescheinigung des Physikatsarztes vorzulegen, woraus hervorgehe, daß sie durch die im October 1830 empfangenen Wunden, jetzt noch unfähig seyen, angreifende Arbeiten zu verrichten; dieselben eine solche Bescheinigung nicht beigebracht, er vielmehr von ihnen selbst erfahren, daß der Physikatsarzt sie ihnen verweigere, und die Petenten sonach mit ihrem Gesuche abzuweisen seyn möchten. In demselben Sinne berichtete das Provinzialcommissariat der Provinz Oberhessen, sich noch auf ein Schreiben des Pfarrers zu Wölfersheim vom 12. December 1832 berufend, worin derselbe geäußert, daß Löschhorn und Ernst wieder so hergestellt und gesund seyen, daß man sie alle Bauernarbeiten verrichten sehe, und zu glauben Ursache habe, daß die ehemals erhaltenen Wunden keine nachtheiligen Folgen mehr für ihre künftigen Lebenstage haben würden.

Die Petenten wurden auf diese Berichte hin abschläglich beschieden und kamen demnächst endlich, aber erfolglos, zuerst bei dem Provinzialcommissariat zu Gießen und demnächst wiederholt bei dem Ministerium des Innern und der Justiz um die Bewilligung lebenslänglicher Pensionen ein.

In dieser Lage der Sache überreichten die Petenten bei der zweiten Kammer der Stände folgendes Gesuch:

(Legatur.)

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, beehrt sich, Ihnen zu bemerken, daß die ihm mitgetheilten Acten darüber keinen Aufschluß geben, ob und in welcher Weise die Petenten verweigert, sich auf öffentliche Kosten einer Nachkur zu unterwerfen, und ihm die nähere Erforschung dieses Faktums bei den sonstigen Gründen, welche dem Gesuche entgegenstehen, nicht von Bedeutung erschien; daß bei der Berathung der zweiten Kammer auf dem vorigen Landtage über den Antrag der Abgeordneten von Buseck und Strecker auf Ertheilung einer jährlichen lebensläng-

lichen Entschädigungssumme für die zu Södel und Wölfersheim im Jahre 1330 durch das Großherzogl. Militär verunglückten Familien, der Abg. Strecker zwar bei seinem Amendement: die Staatsregierung zu ersuchen, bezüglich der mit einer Aversionalsumme abgefundenen Verletzten, die betreffenden Beamten darüber berichtlich zu hören, ob dieselben noch einer weitern Unterstützung bedürften, und ihnen geeigneten Falles eine lebenslängliche Pension zu verwilligen — namentlich auch die heutigen Bittsteller im Auge gehabt haben dürfte, über dieses Amendement aber, da es keine Unterstützung fand, vielmehr von dem Abgeordneten W. Hoffmann dagegen bemerkt wurde, daß Ernst und Löschhorn durch die Verwundungen nicht arbeitsunfähig geworden seyen, (Band 4. Protokoll 94 pag. 682) bei der Abstimmung keine Frage gestellt wurde, sonach auch in Betreff des Gesuches der Petenten noch kein Beschluß der Stände vorliegt; und ist der Ansicht, daß, da den Bittstellern im ersten Jahre ihrer Verletzung gleich 70 fl. und pro 1832, wo ihre gänzliche Wiederherstellung und Arbeitsfähigkeit noch nicht wieder eingetreten war, ferner 20 fl. verabreicht worden, dieselben aber, nach den neuesten Berichten des Landraths zu Hungen und des Provinzialkommissariats der Provinz Oberhessen, vom 4. und 6. April 1833 schon längst wieder völlig genesen und arbeitsfähig sind, sie damit nach Billigkeit entschädigt und nach der jetzigen Lage der Sache am wenigsten zu einer lebenslänglichen Unterstützung qualificirt seyn dürften, und trägt sonach dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle:

dem Gesuche keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 196, zum 37. Protokoll.

Weiterer Bericht des dritten Ausschusses, über die Vorstellung des Dr. Wilhelm Schulz dahier, wegen Verhaftung und wegen Verweisung seiner Untersuchungssache an die Militärgerichte; erstattet von dem Abgeordneten Emmerling.

In der Sitzung vom 23. Juni wurde auf den Antrag des Berichtserstatters die Berathung über die Beschwerde des Dr. W. Schulz ausgesetzt, und die Sache an den dritten Ausschuß zu dem Zwecke zurückverwiesen, damit derselbe sich vorher erst darüber gutächtlich aussprechen möge, welchen Einfluß das neuerdings wider den Petenten ergangene Kriegsgerichtliche Erkenntniß auf die Beurtheilung der den Ständen vorliegenden Beschwerde etwa zu äußern im Stande sey.

Am 24. Juni kam hierauf noch eine zweite Vorstellung des Dr. Schulz ein, welche sofort dem dritten Ausschuß ebenfalls zur Berichtserstattung überwiesen worden ist.

Ihr Ausschuß, meine Herren, berichtet, diesen Aufträgen zufolge, weiter Folgendes:

Das von dem Kriegsgericht des Großherzoglich Hessischen zweiten Infanterieregiments erlassene Urtheil, welches Referent sich verschafft hat, lautet, wie folgt:

„Nach Anhörung des Inhalts der Untersuchungsacten gegen den gewesenen Secondlieutenant Dr. Wilhelm Schulz von hier, wegen Verfertigung mehrerer Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts.

In Erwägung, daß derselbe die Competenz der Militärgerichte bestreitet, solche aber gesetzlich begründet erscheint, da ihm, nach seiner Entlassung aus dem Dienste, eine militärdienstpragmatische Pension Allerhöchsten Orts bewilligt, er hierdurch in den Militärstand restituirt worden ist und mithin der Art 3 pos. 2 des Militärstrafgesetzbuches auf ihn anzuwenden steht, auch ohnehin der Großherzogliche Staatsrath durch Beschluß am 20. August v. J. entschieden hat, daß der Angeschuldigte als Militärperson im Sinne des Militärstrafgesetzes anzusehen sey;

Digitized by Google

In Erwägung, daß er geständigermaßen Verfasser der Druckschriften:"

„1) Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation. Stuttgart C. Schweizerbarts Verlagshandlung 1832.

„2) Ueber Bürgergarden, Landwehr und noch einiges andere, was damit in Verbindung steht. Ein Wort zur Beherzigung an Bürger und Bauern; Hanau, bei Friedrich König 1833."

„3) Das Testament des deutschen Volksboten. Ein Buch für Bürger, Bauern und Andere, die es lesen wollen. Offenbach am Main, Bredesche Buchhandlung und Buchdruckerei 1833,"

„mit Ausnahme einiger Aufsätze in der letzten Druckschrift, ist.

In Erwägung, daß er in der zuerst genannten Schrift sich nicht darauf beschränkte, Grundsätze vorzutragen, nach welchen eine, seinen Ansichten entsprechende, Aenderung der Grundgesetze des deutschen Bundes und der einzelnen Staaten desselben, somit auch die des Großherzogthums Hessen auf dem Wege der Reform zu erzielen seye, daß er vielmehr auch gesetzwidrige Mittel zur Realisirung des von ihm beliebten Verfassungswerkes, vorgeschlagen und zu deren Ergreifung aufgefordert hat.

In Erwägung, daß er in der sub 3 genannten Druckschrift „das Testament des deutschen Volksboten" in dem von ihm verfaßten Aufsatze, „Rechnung und Gegenrechnung" vorschlägt, die unumschränkten und beschränkten Monarchieen abzuschaffen, und dagegen aus Deutschland eine Republik oder auch einen Bund von mehreren Republiken, wie es die vereinigten Staaten von Nordamerika seyen, zu machen, dem Volke die großen Vortheile, welche durch seinen Vorschlag erzielt werden würden aufzählt und hierdurch Eingang bei demselben für diesen Vorschlag zu verschaffen bemüht ist.

In Erwägung, daß der sub 2 erwähnten Flugschrift „über Bürgergarden ꝛc." das Imprimatur von der Churfürstlich Hessischen Censurdeputation zu Hanau ertheilt wurde.

In Erwägung, daß die Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der beleidigten Amtsehre der Staatsbehörden in den sub 1 und 3 angezogenen Druckschriften indicirt sind, der Angeschuldigte derselben jedoch nicht überführt worden ist;

„Nach Ansicht der Artikel 8, 33, 55, 67, 81, 86,

Digitized by Google

441 und 422 des Militärstrafgesetzbuches und des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819;"

„Im Hinblick auf die praktischen deutschstrafrechtlichen Grundsätze über Bestrafung des Hochverraths,

„erkennt hiermit durch Urtheil zu Recht:"

der gewesene Secondlieutenant Dr. W. Schulz wird, bezüglich der Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der beleidigten Amtsehre der Staatsbehörden für schuldig nicht, sonst aber für schuldig und zwar des fortgesetzten Versuchs des Verbrechens einer gewaltsamen Umänderung der Staatsverfassung (Hochverraths) erkannt, sofort auch zur Cassation (womit der Verlust seiner dienstpragmatischen Pension verbunden ist) und zu einem fünfjährigen strengen Festungsarreste verurtheilt."

Die von dem Ausschuß zu untersuchende Frage ist sonach die:

„Kann neben diesem Kriegsgerichtlichen Erkenntniß der in dem früheren Ausschußbericht gestellte Antrag noch bestehen — darf sich die Ständeversammlung berufen fühlen, auch jetzt noch der Beschwerde des Dr. Schulz in der vorgeschlagenen Weise Folge zu geben?"

Petent hat in der oben bemerkten neuen Eingabe zu entwickeln gesucht, daß sich für die Stände das Sachverhältniß durch jenes Urtheil nicht im mindesten verändert habe, daß vielmehr ein Kriegsgerichtliches Urtheil, welches mehr als 4jährige Gefängnißstrafe ausspreche, nach Artikel 352 des Militärstrafgesetzbuchs, auch ohne besondere Berufung des Angeschuldigten, der oberkriegsgerichtlichen Revision unterworfen sey, daß aber „ein der Revision unterworfenes, folglich noch nicht rechtskräftiges Urtheil, als juristisches Nichts erscheine, und zu einem Etwas erst durch die hier nicht wohl denkbare Bestätigung der höheren Instanz werden könne." Dr. Schulz sprach darauf hin die Ueberzeugung aus, daß das Großherzogliche Kriegsministerium noch immer berechtigt sey, die Abgabe seiner Untersuchungssache an das Hofgericht nach Artikel 184 des Militärstrafgesetzbuchs alsbald zu verfügen, und er trug die Bitte vor:

„daß eine hohe Ständeversammlung, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage der Sache, das Geeignete baldigst beschließen wolle."

Der dritte Ausschuß vermag diese Ausführungen des Dr. Schulz nicht für richtig zu erkennen.

Ein richterliches Urtheil, wenn es auch nach dem Gesetze

von Amtswegen der Revision einer höheren Instanz unterworfen werden soll, steht seinem Wesen nach unstreitig auf gleicher Linie mit einem Erkenntnisse, welches zwar dieser officiellen Revision nicht unterworfen ist, allein darum zur Beurtheilung des höheren Richters gelangen muß, weil der Angeschuldigte dagegen einen gesetzlich gegebenen Recurs ergriffen hat. Beide Sentenzen sind an und für sich betrachtet, der Ausspruch eines Gerichtes, welcher zwar erst durch die Bestätigung des höheren Richters, oder dadurch, daß die Nothfrist der Berufung verstreicht, in Rechtskraft erwächst, allein doch nur durch ein Erkenntniß des höheren Richters aufgehoben und beseitigt werden kann.

Nachdem sich daher in dem oben verlesenen Urtheil das niedergesetzte Kriegsgericht für competent erachtet, und auf Strafe erkannt hat, kann diese Entscheidung aus den von dem Petenten Schulz angeführten Gründen nicht mehr durch eine administrative Maaßregel aus dem Wege geräumt werden, sondern es wird nothwendig das reformatorische Erkenntniß eines höheren Gerichts erfordert werden, damit das Urtheil erster Instanz für nicht mehr existirend angesehen werden könnte.

Der Ausschuß hat aber auch keinen anderen Gesichtspunkt auffinden können, unter welchem in Bezug auf die Beschwerdesache des Dr. Schulz eine Wirksamkeit der Ständeversammlung zu Gunsten des Petenten jetzo, nachdem sich ein bestehendes Gericht einmal für competent erachtet hat, annoch in der That als gerechtfertigt erscheinen könnte. Derselbe glaubt vielmehr, daß es nunmehr gänzlich dem weisen und unpartheiischen Ermessen des Oberkriegsgerichts anheim gegeben bleiben müsse, auf den Grund des Artikels 284 des Militärstrafgesetzbuchs bei Revision des gegen Schulz ergangenen Strafurtheils vor Allem die Frage von der gesetzmäßigen Zuständlichkeit der Militärgerichtsbarkeit in allen Beziehungen zu erwägen, und darüber in letzter Instanz zu richten.

Der dritte Ausschuß trägt sonach dahin an:

„der Beschwerde des Dr. W. Schulz unter den bemerkten jetzt veränderten Verhältnissen keine Folge mehr zu geben."

Digitized by Google

Beilage Nr. 197, zum 38. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Reh, betreffend die Untersuchung des Zustandes der Civildienerwittwenkasse und die Revision der über die allgemeine Wittwenversorgungsanstalt bestehenden Gesetze.

Der Abgeordnete W. Hoffmann (Auditeur) hatte auf dem vorigen Landtage in obigem Betreff einen Antrag gestellt, in welchem er darauf antrug, die Staatsregierung zu ersuchen, die bezüglich des Instituts der Civildiener-Wittwenkasse bestehenden Verordnungen einer Revision zu unterwerfen, und den Ständen einen den Rechten aller Staatsdiener entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Dieser höchst wichtige Antrag ist auf dem vorigen Landtage nicht zur Erledigung gekommen; von seiner Zweckmäßigkeit überzeugt, erlaube ich mir daher, denselben mir hierdurch anzueignen und ihn der hohen Ständeversammlung zur Berücksichtigung und Annahme zu empfehlen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 198, zum 38. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Rauschert, auf Verwandlung der Zapfgebühr in eine ständige Patentsteuer der Wirthe.

Die Zapfgebühr von Wein ist eine, mit so vielen Belästigungen verbundene Abgabe, und begünstigt auf der andern Seite doch so sehr den Schmuggel gegen den rechtlichen Wirth, der seine Einlagen richtig angiebt, daß im Lande wohl nur wenige Stimmen dafür seyn werden.

Da die Zapfgebühr nach den Preisen des verzapft werdenden Weines steigt, so ist natürlich, daß die Consumenten in der Provinz Oberhessen, nach Verhältniß, das Doppelte, und die Provinz Starkenburg ungleich mehr beitragen müssen, als die in der Provinz Rheinhessen, was keine gerechte Maaßregel ist.

Die Zapfgebühr trägt nach dem Budget circa 150,000 fl. ein, und ist in sechs Klassen eingetheilt. Wenn man die Zahl der Wirthe in den drei Provinzen, demnach nur zu dreitausend annimmt, (obschon sicher 3600 bis 3800 in den drei Provinzen anzunehmen sind), so kommen im Durchschnitt auf Einen 50 fl.

Dermalen gibt es aber mehrere Wirthe, die über tausend Gulden jährlich, viele, welche mehr als 500 fl., sehr viele aber, welche über 100 fl. Zapfgebühr zahlen; wenn man also diese Zäpfer in sechs Klassen eintheilte, und in diese eine Patentsteuer einführte, wodurch etwa

die I. Klasse 800 fl.
die II. Klasse 500 fl.
die III. Klasse 200 fl.
die IV. Klasse 100 fl.
die V. Klasse 50 fl.
die VI. Klasse 25 fl.

zahlen würde; die Abschätzung aber einer Commission, bestehend aus dem Bürgermeister des Orts, dem Districtseinnehmer und einem andern Polizeibeamten übertrüge, so würde wohl mehr, als die veranschlagte Summe, eingehen, und die Wirthe des Unangenehmen bei der Kelleraufnahme überhoben seyn.

Zäpfer, welche nicht einmal jährlich 25 fl. Patent-

Digitized by Google

steuer zahlen können, sollten im Interesse der Moralität gar nicht geduldet werden.

Durch die vereinfachte Erhebung der Zapfgebühr durch eine Patentsteuer, würden auch große Ersparungen bei dem Personal eintreten können, da man alsdann die Gebühren der Ortseinnehmer, die sich circa an 40,000 fl. belaufen, größten Theils sparen würde; ebenso würde auch das Personal der Oberfinanzkammer verringert werden können.

Da die Patentsteuer den Steuererhebern wenige Mühe mehr macht; so dürfte davon auch nicht mehr als ein kr. per Gulden Hebgebühr zu bewilligen seyn; und durch diese direkte Erhebung würde den Steuereinnehmern zugleich auch eine Vermehrung ihres Einkommens zufließen; da sie theilweise ein zu geringes Einkommen haben.

Was die Ausstellung der Transport- und Abfuhrscheine betrifft, so könnte man diese dem bisherigen Ortseinnehmer, oder dem Bürgermeister jeder Gemeinde übergeben, gegen Beziehung der Stempelgebühren, und die Districtseinnehmer hätten darüber die Aufsicht, wie bisher; man könnte dann noch für eine jede Provinz einen tüchtigen Controleur bestellen, und der Zweck würde damit sehr gut erreicht werden.

Ich trage daher darauf an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die so sehr lästige Zapfgebühr in eine ständige Patentsteuer verwandeln zu wollen.

Digitized by G

Beilage Nr. 199, zum 39. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Goldmann und Fresenius, Anlegung einer Provinzialstraße von Laubach nach Salzhausen betreffend.

Die Unterzeichneten erlauben sich, die Anträge auf Anlegung von Provinzialstraßen mit einem weitern Antrage zu vermehren, zu dessen Rechtfertigung dieselben Folgendes bemerken.

Unter den in staatswirthschaftlicher Beziehung zu beachtenden und befördernden Einrichtungen unseres Landes, besonders aber der Provinz Oberhessen, nimmt die Badeanstalt zu Salzhausen wohl jetzt den ersten Rang ein. Der gegenwärtige Sommer liefert wieder einen Beleg dafür, wie sehr die Badeanstalt zu Salzhausen als solche und als allgemeiner Belustigungsort für eine sehr große Umgegend, täglich mehr in Aufnahme kommt und immermehr in Aufnahme kommen wird und muß, wenn dem Mangel an Wohnungen nach und nach mehr abgeholfen und die Communication immer mehr erleichtert wird. — Was von Seiten des Staates ohne besondere große Opfer für diese Zwecke geschehen kann, muß je eher, je besser geschehen, will derselbe nicht auf halbem Wege stehen bleiben und die bisherigen Verwendungen als nutzlos aufgewendet ansehen. Zu den hierzu geeigneten Mitteln gehört, unseres Erachtens ohne Zweifel, die Anlegung einer Provinzialstraße von Laubach über die Friedrichshütte und Ulffa nach Salzhausen, durch welche ein großer Theil der Provinz Oberhessen, namentlich viele Landstädte derselben: als Laubach, Grünberg, Homberg, Kirtorf, Romrod und Alsfeld, in eine nähere und bequemere Verbindung mit Salzhausen kommen würden, als ihnen jetzt bei dem großen Umwege über Berstadt möglich ist. — Mit der Anlegung dieser Straße würde aber noch ein zweites, höchstwichtiges Etablissement der Provinz Oberhessen zum Besten einer großen Anzahl unserer Staatsangehörigen, welche damit in Verbindung stehen, nicht blos in seinem Aufblühen befördert werden, sondern auch in der Ausdehnung seines Betriebes und des damit zusammenhängenden Nahrungsstandes einer großen Umgegend

Digitized by Google

einen raſcheren Fortgang gewinnen; es iſt dieſes die Eiſenſchmelze Friedrichshütte, welche ſchon jetzt, ohngeachtet der dahin führenden unpractikabeln Wege, im Durchſchnitte täglich über 170 Perſonen Arbeit und Verdienſt verſchafft und jährlich mehr als 12,000 Pferdeladungen an Transportmitteln in Anſpruch nimmt. — Dieſes Werk, das bedeutendſte Gewerb der ganzen Provinz Oberheſſen, würde durch die vorgeſchlagene Straße mit den übrigen Straßen in Verbindung kommen, und zum Vortheil einer großen Umgebung leichter zugänglich werden und weit mehr Nahrung verbreiten, als bisher ſchon durch daſſelbe geſchah.

Wir bemerken zum Schluſſe noch, daß in der dortigen Gegend das Material zum Straßenbau billig und leicht zu erlangen iſt und daß, wenn die fragliche Straße bald in Bau genommen wird, auf einen bedeutenden, freiwilligen Beitrag dazu gerechnet werden kann. Wir tragen ſomit darauf an:

die verehrliche Kammer wolle die hohe Staatsregierung um Erbauung einer Provinzialſtraße von Laubach über die Friedrichshütte und Ulfa nach Salzhauſen erſuchen.

Beilage Nr. 200, zum 39. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Goldmann, Prätorius (Rentamtm.) und Wolff, die Anlegung einer täglichen Brief- und Personenpostverbindung während der Sommermonate zwischen Friedberg und Salzhausen (Nidda) betreffend.

Unter die Bedürfnisse, deren Befriedigung das täglich zunehmende Aufblühen der Badeanstalt zu Salzhausen dringend erfordert, gehört ohne Zweifel die Anlegung einer täglichen Brief- und Personenpost von Friedberg nach Salzhausen (Nidda) während der Sommermonate, welche mit der, täglich Friedberg durchkreuzenden Postverbindung zwischen Darmstadt und Gießen correspondirt, und während dieser Zeit die bisherige, zweimal wöchentlich von Nidda nach Gießen gehende Briefpost entbehrlich machen kann.

Es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, wie sehr Badegäste und deren entfernte Angehörigen dabei interessirt sind, daß tägliche Postverbindungen von den Hauptstraßen nach den Badeorten bestehen und wie sehr manche andere Verhältnisse solche Verbindungen für Badeanstalten wünschenswerth und nothwendig machen. Hierzu kommt noch das Interesse, welches in staatswirthschaftlicher Beziehung an der Badeanstalt zu Salzhausen überhaupt genommen werden muß und das uns, nachdem schon so Vieles hierfür aufgewendet worden ist, doppelt auffordern muß, alles Mögliche zum Emporblühen der Anstalt fernerhin beizutragen, besonders wenn hiermit kein weiteres Opfer für den Staat verbunden ist.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

daß die Stände die hohe Staatsregierung bitten möchten, die erforderliche Einleitung zu einer täglichen Brief- und Personenpostverbindung zwischen Friedberg und Salzhausen (Nidda), während der Sommermonate, welche mit den täglichen Briefpostcourrieren zwischen Darmstadt und Gießen correspondirt, treffen zu wollen.

Beilage Nr. 201, zum 39. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Graf Lehrbach und Prätorius (Rentamtm.), Entschädigung für die Kosten des Ankaufs einer Landrathswohnung in der Stadt Kirtorf, Kreises Alsfeld, betr.

Den von dem Abgeordneten Grafen Lehrbach bei der letzten Ständeversammlung übergebenen Antrag, Beilage 513, welcher seine Erledigung noch nicht gefunden hat, wollen wir seinem ganzen Inhalte nach hiermit erneuern.

Digitized by Google

Beilage Nr. 202, zum 39. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Vorstellung mehrerer Bürgermeister des vormaligen Landrathsbezirks Vilbel, wegen Transferirung des Bureaus des Steuercommissärs; erstattet durch den Abgeordneten Dr. Strecker.

Die Ortsvorstände von 15 Gemeinden des vormaligen Landrathsbezirks Vilbel haben sich in der 23. Sitzung vom 30. Januar 1833 an die aufgelöste zweite Kammer mit folgender Vorstellung gewendet:

(Legatur u. Anl. 4.)

Ueber diese Vorstellung erstattete der dritte Ausschuß der vorigen zweiten Kammer in der 131. Sitzung vom 9. October 1833 den, Band 4, Beil. 504, Seite 471 bis 484 abgedruckten Vortrag; worauf dieser Gegenstand in der 132. Sitzung vom 12. October zur Berathung, allein wegen am 2. November darauf erfolgter Auflösung der Stände nicht mehr zur Abstimmung kam.

Mehrere Bürgermeister des Steuerbezirks Vilbel haben sich deßhalb in der 21. Sitzung v. 13. Juni d. J. in derselben Angelegenheit nunmehr an diese verehrliche Kammer mit folgender Vorstellung gewendet.

(Legatur.)

Der sich in Ihren Händen befindende, durch den dritten Ausschuß in der zweiten Kammer des vorigen Landtags erstattete, umfassende Bericht, so wie das 132. Protokoll jener zweiten Kammer über die, nicht einen einzigen Einwand gegen die Beschwerde enthaltende, Berathung dieses Gegenstandes, haben denselben so gründlich erschöpft, daß Ihr dritter Ausschuß sich nur Wiederholungen zu Schulden kommen lassen würde, wenn er sich nochmals in eine Erörterung einlassen wollte.

Die sowohl in dem angeführten Ausschußberichte enthaltenen, als bei der Discussion zur Sprache gebrachten Gründe theilend, trägt Ihr dritter Ausschuß dahin an:

Die Großherzogl. Staatsregierung in Folge der erhobenen Beschwerde zu ersuchen, unter Zurücknahme der Verfügung vom 30. Novbr. 1832 den Steuercommissär

Digitized by Google

des Bezirks Vilbel anzuweisen, seinen Wohn- und Amtssitz in Großkarben, oder falls wirklich eine angemessene Wohnung für ihn und sein Bureau daselbst nicht zu finden seyn sollte, jedenfalls an einem passenden Orte innerhalb seines Verwaltungsbezirks zu nehmen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 203, zum 39. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Vorstellung des Andreas März in Queck, gegen den Großherzogl. Landrathsvikar App, wegen Injurien; erstattet durch den Abgeordneten Dr. Strecker.

Andreas März stellte im October 1833 gegen Großherzogl. Landrathsvicar App in Schlitz bei Großherzogl. Hofgerichte in Gießen eine Injurienklage wegen angeblicher Ueberschreitung seiner Amtsgewalt an deren petitum folgendermaßen lautet:

„Der Beklagte, welcher

1) durch die Haussuchung die häusliche Ruhe des Klägers gestört;
2) denselben ohne Rechtsgrund eines peinlichen Verbrechens angeklagt, ihn
3) durch die Gefangennehmung thätlich mißhandelt und
4) öffentlich beschimpft und ihn als Verbrecher an Pranger gestellt hat,

muß dem Kläger nicht nur alle Kosten und Schäden vergüten, sondern auch eine ordentliche Strafe bezahlen.

„Es fordert deßhalb der Kläger dafür, daß er so wenig während seiner Verhaftung seiner Oekonomie vorstehen, noch seine Brennerei besorgen konnte, wodurch ein großer Theil der Brennmaterialien zu Grunde gegangen ist, so wie für die sonstige Versäumniß während der Krankheit und für Curationskosten die Summe von 200 fl., für die ausgestandenen Schmerzen ebenfalls 200 fl. und eine Privatstrafe von 600 fl., zusammen 1000 fl.

„Ich bitte danach Großherzogl. Hofgericht:

den Beklagten schuldig zu erklären, dem Kläger wegen der rechtswidrigen Haussuchung und Verhaftung eine Summe von 1000 fl. als Schadensersatz und Privatstrafe zu bezahlen, so wie alle Prozeßkosten zu ersetzen, und dieses Urtheil zur Wiederherstellung des Klägers Ehre öffentlich bekannt zu machen, oder demselben zu erlauben, dasselbe in öffentlichen Blättern abdrucken lassen zu dürfen.“

Digitized by Google

Großherzogl. Hofgericht theilte diese Klage Großherzogl. Provinzialcommissariat in Gießen, der unmittelbar vorgesetzten Behörde des Beklagten, unter dem Ersuchen mit, sich zu äußern, ob der Beklagte seine Amtsbefugnisse übertreten habe, oder nicht.

Das Großherzogl. Provinzialcommissariat hörte den Beklagten unter Mittheilung der Klage vorerst mit Bericht, und benachrichtigte darauf Großherzogl. Hofgericht, daß der Beklagte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten habe und die Klage nicht stattfinde, worauf Großherzogl. Hofgericht den Kläger mit seiner Klage abwieß.

Gegen diese Verfügung ergriff März Recurs an Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz, damit die Verfügung Großherzogl. Provinzialcommissariats eingezogen und Großherzogl. Hofgericht die Entscheidung über die angestellte Injurienklage überlassen werde, welcher am 19. April verworfen wurde.

März hat sich hierauf mit einer Beschwerdevorstellung an die verehrliche zweite Kammer gewendet und bittet darin:

„Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz um Mittheilung der sämmtlichen Akten zu ersuchen, sofort sich dahin zu verwenden, daß Großherzogl. Hofgericht in Gießen mit der Entscheidung dieser Sache beauftragt werde."

Ihr dritter Ausschuß, welchem Sie diese Vorstellung zur Berichtserstattung überwiesen haben, glaubt die Frage, ob überhaupt und wann die Competenz der Gerichte wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt bei Privatklagen gegen Beamte begründet sey, hier übergehen zu können, und glaubt ferner, daß das vorliegende Gesuch bei den Ständen nicht zulässig sey, weil März dem Art. 81 der Verfassungsurkunde noch keineswegs Genüge geleistet hat, indem er, bei der Vereinigung der Provinzialregierung mit dem Hofgerichte über die Competenzfrage nach dem Gesetze vom 17. Mai 1827 den Recurs an Großherzogl. Staatsrath hätte ergreifen müssen.

Ihr dritter Ausschuß glaubt aus diesen Gründen, darauf antragen zu müssen, diese Vorstellung nach Art. 81 als zur Competenz der Stände nicht gehörig, abzuweisen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 204, zum 40. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten von Bibra, den zweckmäßigen und segensreichen Schulunterricht auf dem Lande, so wie die Verbresserungen der Schulstellen betr.

Verbesserung des Schulwesens ist ein Bedürfniß, welches in der durchgängig fortgeschrittenen Aufklärung und Bildung unserer Zeit seinen Grund hat, und welches Derjenige nur läugnen wird, der mit dem bisherigen Zustande unserer Volksschulen ganz unbekannt ist, oder der es für gefährlich halten wollte, unter dem Volke Aufklärung zu verbreiten.

Nun haben zwar fast alle Regierungen unseres deutschen Vaterlandes die Nothwendigkeit einer Verbesserung eingesehen, und nur der mit den Erscheinungen unserer Tage gänzlich Unbekannte könnte die außerordentlichen Fortschritte auf dem Gebiete des Volksschulwesens und die Bemühungen erleuchteter Regierungeu abläugnen wollen. Auch in unserem Hessischen Vaterlande ist viel für einen zweck- und zeitgemäßeren Volksunterricht geschehen, und namentlich ist die Fürsorge, welche unsere Staatsregierung seit mehreren Jahren dem Schulwesen zugewendet hat, mit Dank anzuerkennen.

Dennoch hat der Antragsteller in seinen Umgebungen Manches zu bemerken Gelegenheit gehabt, was seiner Ansicht nach der segensreichen Bildung des Volks nichts weniger als förderlich ist.

Allerdings taugt die sogenannte Nützlichkeitstheorie, oder das Verfahren bei dem Schulunterricht, wonach ausschließlich diejenigen Fächer betrieben werden, welche der dereinstige Beruf des zu Unterrichtenden nothwendig erfordert, deßhalb nicht viel, weil dadurch eine verderbliche Einseitigkeit hervorgerufen werden muß. Dies scheint man auch allgemein anerkannt zu haben, indem in die sogenannten Berufsschulen, wie Gewerbsschulen, Handlungsschulen, selbst hin und wieder in die Realschulen, die Schüler gewöhnlich erst in einem bestimmten Alter, nach vorausgegangener allgemeiner Bildung, aufgenommen werden.

Etwas ganz Anders aber ist es, wenn man z. B. dem jungen Landmanne Kenntnisse beibringt, deren er durch

Digitized by Google

aus nicht bedarf, ja, welche späterhin dazu beitragen müssen, ihm sein Geschäft als Bebauer des Landes zu verleiden, oder ihn von demselben mehr oder weniger abzuhalten. Dies scheint mir aber hie und da, auch in unserem Vaterlande, in neuerer Zeit zu geschehen, und immermehr überhandnehmen zu wollen. Da glauben die Schullehrer ihren Schülern nicht genug gegeben zu haben, wenn sie dieselben in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der Abfassung schriftlicher Aufsätze, in der vaterländischen Geschichte und Geographie und in dem allgemeinen Wissenswürdigen als dem Nöthigsten aus der Welt- und Völkerkunde, der Naturgeschichte unterrichten; da soll auch unter andern Geometrie, Buchstabenrechnung getrieben und Kenntniß der deutschen Grammatik ꝛc. erzielt werden. Wozu das alles für das Landvolk taugt, sehe ich durchaus nicht ab. Ja ich halte es für um so nachtheiliger, als dadurch mehr oder weniger die religiöse Bildung des Volks, die einzig sichere Grundlage des Völkerglücks, vernachlässigt wird. Oder sollte dies nicht da der Fall seyn, wo z. B. das Lesen in der heiligen Schrift blos nur dazu benutzt wird, deutsche Sprachübungen mit den Schülern anzustellen, statt sie mit dem Sinne der Bibelstellen bekannt zu machen, ihnen Ehrfurcht vor dem heiligen Buche einzuflößen, und ihren religiösen Sinn zu bilden.

Da nun dem Antragsteller diese Weise als zweckwidrig erscheint, da er in einer solchen Ueberbildung und falschen Unterrichtsweise für die Folge viel Aufregung und Unzufriedenheit unter dem Landvolke mit seinen Geschäften befürchten zu müssen glaubt, so stellt er den Antrag:

Die verehrliche Kammer möge die Staatsregierung ersuchen, durch die Schulbehörden darauf hinwirken zu lassen, daß bei dem Landvolke auf eine gründlichere, religiöse Bildung mehr Rücksicht genommen und aus dem Unterrichtsplane alles das ausgeschieden würde, was nicht zur allgemeinen Menschenbildung erforderlich ist, was im Gegentheil das Landvolk auf Bedürfnisse aufmerksam machen könnte, die es bis jetzt nicht kennt.

Die verehrliche Kammer möchte zugleich die Staatsregierung ersuchen, für diesen Zweck schon auf den Schullehrerseminarien des Landes hinzuwirken, und dort nicht sowohl gründliche Mathematiker, Sprachkundige und dergleichen, als vielmehr sittliche, christ-

Digitized by Google

lich denkende und für ihren wichtigen Beruf begeisterte Männer bilden zu lassen.

Aus diesen Gründen spreche ich auch den allgemein gefühlten Wunsch aus, daß der Einfluß der geistlichen Personen und kirchlichen Behörden auf das Schulwesen in seiner ganzen früheren Kraft aufrecht erhalten werden möge, indem die Auflösung oder das entferntere Verhältniß des naturgemäßen historisch begründeten und volksthümlich gewordenen Bandes zwischen der Kirche und Schule die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen muß.

Ich erlaube mir, mich hierüber auf die vor einigen Monaten im Großherzogthume Baden erschienene Schulordnung zu beziehen. Dort sind die oberen Kirchenbehörden evangelisch und katholischen Theils, auch zugleich die oberen Schulbehörden des Landes; in jedem Bezirke besteht ein evangelischer und katholischer Geistlicher als Bezirksschulinspector, und in jedem Orte ein Ortsschulvorstand, wovon der Pfarrer als der Lokalschulinspector das vorsitzende Mitglied ist und, nebst dem Bürgermeister, so wie bei uns, noch andere Mitglieder zur Seite hat.

Zugleich verbinde ich hiermit einen zweiten Antrag, die Gehalte der Schullehrer betr.

Dieselben sind im Allgemeinen noch so gering, daß es sich voraussehen läßt, daß, so lange hier nicht ein Bedeutendes geschieht, auch in Folge theils nur aus den allerniedrigsten Ständen sich junge Leute diesem Fache widmen; daß die Angestellten, wenn sie nicht zum Theil am Hungertuche nagen, sich wohl mit unschicklichen Nebenbeschäftigungen (wozu ich jedoch eine kleine Landwirthschaft oder auf Nachmittagsstunden sich beschränkende Handthierung nicht rechne, ja sogar nützlich halte), welche häufig ihrem Ansehen nichts weniger als förderlich sind, abgeben und dadurch Zeit und Kräfte zersplittern werden. Soll daher das Schulwesen unseres Vaterlandes wirklich gehoben, so muß gerade hier remedirt werden.

So wie mir bekannt ist, gibt es der Schulstellen noch eine bedeutende Anzahl, welche nicht mehr als 100 fl. mit Einschluß von allen Erträgen, ja sogar noch solche, welche weniger abwerfen. Soll der Lehrer Lust und Liebe für sein Amt haben, so muß hier und zwar schnell geholfen werden. Man entgegne mir nicht, es fehle an Quellen zu einer durchgängigen Verbesserung der Lehrerbesoldungen. Wenn zu Straßenbauten ꝛc., so nützlich diese auch sind, immer Quellen geöffnet werden können, so muß auch das

Digitized by

da der Fall seyn, wo es die heiligste Angelegenheit des Vaterlandes, die Bildung des Volkes betrifft, deßhalb stelle ich den Antrag:

Es möge der verehrlichen Kammer gefallen, der Staatsregierung so viel zu verwilligen, daß sie in den Stand gesetzt wird, jede auch die niedrigste Landschullehrerstelle außer freien Wohnung und einem Stück Feld auf ein Minimum von 150 fl. zu bringen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 205, zum 40. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Reh und Dr. Heß, die Gleichstellung der Glaubensgenossen mosaischer Religion, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht erworben haben, mit den Glaubensgenossen christlicher Religion in allen bürgerlichen Verhältnissen.

Auf dem vorigen Landtage hat der Abgeordnete Fr. Schenck einen, den rubricirten Gegenstand betreffenden, als Beilage CLXXV der Verhandlungen abgedruckten Antrag gestellt, der jedoch damals seine Erledigung nicht gefunden hat.

Die Unterzeichneten, von denselben Grundsätzen ausgehend, auf welchen der gedachte Antrag beruht, wiederholen denselben deßhalb hiermit seinem ganzen Inhalte nach.

Digitized by Google

Beilage Nr. 206, zum 40. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über das Entlassungsgesuch des Abgeordneten Mülberger; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Langen.

Der Abgeordnete Mülberger hat unterm 18. l. M. folgendes Gesuch überreicht:

Legatur.

Ihr dritter Ausschuß vermag dasselbe durch die darin angeführten Gründe nicht für genügend gerechtfertigt zu erkennen, indem, was

1) die von dem Petenten behauptete Nothwendigkeit der Anwesenheit bei seinem Geschäfte betrifft, solches, wenn es auch sehr ausgedehnt seyn — und durch die Abwesenheit des Petenten leiden mag, dennoch die persönliche Gegenwart desselben zu Hause nicht so wesentlich erfordern dürfte, als es der Art. 13 des Wahlgesetzes zur Begründung der Ablehnung einer Wahl resp. Entlassung erheischt; Jeder nach Verhältniß seines Vermögens und des ihm aus seinem Gewerbe entspringenden Vortheiles dem Vaterlande Opfer zu bringen verpflichtet ist, und zu dem Patriotismus des Petenten die Hoffnung zu hegen steht, daß derselbe dieser Verbindlichkeit, wenn ihm selbst einiger Nachtheil daraus erwachsen sollte, auch fernerhin nachzukommen bereit seyn wird; sicher für jeden Gutsbesitzer, Fabrikanten, Handelsmann, Advokaten, Arzt u. s. w., wenn nicht ganz besondere Verhältnisse obwalten, die Abwesenheit von Hause mit nicht unbedeutenden Nachtheilen verbunden ist, und sonach bei einer ausgedehnten Interpretation des allegirten Art. 13 des Wahlgesetzes alle Staatsbürger, die ein solches Gewerbe treiben, gewiß gegen die Absicht der Verfassung und den Geist des Repräsentativ-Systems die Wahl abzulehnen, oder um ihre Entlassung aus der Kammer einzukommen berechtigt seyn würden, und was

2) das von dem Petenten angeführte Augenleiden betrifft, solches ihn bekanntlich eben so wenig an der Theilnahme an den Geschäften der Kammer hindert, als es constatirt seyn dürfte, daß dasselbe durch eine längere Entbehrung seines gewohnten Climas und seiner häuslichen Verhältnisse eine Verschlimmerung erleide.

Digitized by Google

Gegen das subsidiarische Gesuch des Petenten, seinen Austritt mindestens mit dem Ende des laufenden Landtages zu gestatten, spricht aber auch noch die Rücksicht, daß bei dem Zusammentritte der nächsten Ständeversammlung die Gründe, welche der Petent zur Unterstützung seines Gesuches dermalen allegirt, vielleicht überhaupt nicht mehr existiren, jedenfalls aber die jetzige Kammer nicht berechtigt seyn kann, in den Wirkungskreis der demnächstigen einzugreifen, und dies offenbar der Fall seyn würde, wenn sie unter Belassung des Petenten in ihrer Mitte denselben von dem Erscheinen auf dem nächsten Landtage dispensiren wollte.

Diesem nach trägt Ihr dritter Ausschuß dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle:

dem in Frage stehenden Gesuche nicht zu willfahren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 207, zum 41. Protokoll.

Das unterzeichnete Geheime Staatsministerium hat Kenntniß erhalten von den Anträgen, welche der erste Ausschuß der verehrlichen zweiten Kammer auf die Propositionen der Staatsregierung in Bezug auf die bessere Dotation der Volksschulen zu machen entschlossen ist, und mit wahrem Vergnügen daraus ersehen, daß diesem wichtigen Gegenstande die Rücksicht, welche er verdient, in dem erwarteten Maaße zu Theil geworden ist. Großherzogl. Geheimes Staatsministerium ergreift diese Veranlassung, der verehrlichen zweiten Kammer eine Uebersicht derjenigen Bedürfnisse mitzutheilen, durch deren Befriedigung rücksichtlich des Volksschulwesens alles dasjenige geleistet wurde, was sich als nothwendige Mittel zum Zwecke der vollendeten Einrichtung des Volksschulwesens darstellt, insofern dazu ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen ist.

Um nämlich die wohlthätigen Folgen, welche von den auf möglichste Verbesserung des Volksschulwesens gerichteten Vorkehrungen zu erwarten sind, auch allgemein herbeizuführen, erübrigt noch

1) für einen angemessenen Pensionsfonds für solche Schullehrer zu sorgen, welche wegen Altersschwäche oder sonstiger Mängel nicht mehr im Stande sind, den Anforderungen ihres Berufes zu entsprechen.

Man hat seither die Pensionirung absolut dienstuntauglicher Lehrer dadurch zu bewirken gesucht, daß, insofern die besoldenden Fonds, Kirchenkästen, Gemeindemittel und die Besoldungen selbst zur Aufbringung einer nothdürftigen Pension zureichten, diese Mittel angezogen wurden.

In vielen Fällen vermochte man aber bei der größten Anstrengung nicht, eine Pension zu ermitteln, welche einen alten, verdienten Schullehrer für die letzten Tage seines Lebens hinreichend gegen Nahrungssorgen sicherte; in manchen Fällen mußte man gänzlich auf eine Ruhestandsversetzung verzichten, weil bei dem Mangel aller Mittel es nicht möglich war, die Anforderungen der Menschlichkeit gegen einen dienstunfähig gewordenen Schullehrer mit dem Bedürfnisse für den Unterricht zu vereinigen. Erkennt man die Nothwendigkeit an, jedem im

Digitized by Google

Dienste stehenden Schullehrer eine Besoldung von wenigstens 150 bis 155 Gulden zu reichen, und nöthigen die Verhältnisse vieler Gemeinden, zur Herbeischaffung einer solchen, immer noch mäßigen, Besoldung, aus Staatsmitteln Zuschüsse zu leisten, so muß man es auch als eine Forderung der Billigkeit anerkennen, den dienstunfähig gewordenen Lehrer gegen die dringendsten Nahrungssorgen zu schützen, die Mittel aber weder auf Kosten der nothdürftigen Besoldung des aktiven Lehrers herbeizuschaffen, noch auch auf Kosten des Unterrichts den dienstunfähig gewordenen Lehrer blos deßhalb an einer Stelle zu lassen, auf welcher er nicht mehr zu wirken vermag, weil die Entfernung ihn dem Elend und der Noth preisgeben würde.

Um in den dringendsten Fällen die Anforderungen des Unterrichts mit denen der nothdürftigen Unterstützung verdienter, dienstunfähig gewordener Lehrer ausgleichen zu können, wird es daher nöthig, auch dafür Staatsmittel theilweise und in so ferne in Anspruch zu nehmen, als andere Mittel entweder gar nicht, oder nicht zureichend vorhanden sind. Im ganzen Großherzogthum sind gegen 1400 aktive Schullehrer, und unter diesen ungefähr 140, bei denen es theils absolut nothwendig, theils höchst wünschenswerth im Interesse des Unterrichts ist, daß sie in Ruhestand versetzt werden können. Dieses kann aber in der angedeuteten Weise nur dann ausgeführt werden, wenn aus Staatsmitteln im Durchschnitt für jeden zu pensionirenden Lehrer 50 fl., also im Ganzen 7000 fl. bewilligt werden.

Die Staatsregierung ersucht daher die verehrliche zweite Kammer, aus den angegebenen Gründen, die Summe von 7000 fl. nachträglich in das Staatsbudget aufzunehmen.

2) Als ein ebenso dringendes Bedürfniß erscheint es, die beiden Schullehrer-Seminarien zu Friedberg und Bensheim, als die höchst wichtigen Bildungsanstalten für die Volksschullehrer mit solchen Mitteln auszustatten, damit durch sie dem beabsichtigten Zweck und den deßfallsigen Anforderungen möglichst entsprochen werden kann, was ohne Erhöhung der für diese beiden Seminarien in dem Staatsbudget vorgesehenen Dotationen von beziehungsweise 4500 fl. und 2100 fl. bei den dermalen nöthigen, zum Theil außerordentlichen Ausgaben nicht möglich ist.

Digitized

Als solche dringende Ausgaben, welche aus den dermaligen Einkünften der beiden Schullehrer-Seminarien nicht bestritten werden können, stellen sich dar:

A. Für das Schullehrer-Seminar zu Friedberg

a) für Verbesserung der Gehalte der Lehrer jährlich . . . . . 280 fl.

b) für häusliche Einrichtung, insbesondere für neue Betten, Bettstellen, Tische ꝛc. für einmal . . . . . 350 „

c) für Erbauung und Einrichtung zweier Schulsäle in einem besonderen Gebäude für die Seminarumschule, indem es für diese Schule im Seminar selbst an Raum gebricht, und hierdurch, was sehr nöthig erscheint, die bisher durch die vielen Kinder und deren Unruhe in den Unterrichtsgang der Seminar-Anstalt gebrachte unvermeidliche Störung entfernt wird, einmal . . . . . 5000 „

B. Für das Seminar zu Bensheim.

Für nöthige Gehaltserhöhung der Lehrer jährlich . . . . . 100 fl.

Das unterzeichnete Geheime Staatsministerium muß daher wünschen, daß es der verehrlichen zweiten Kammer gefällig seyn möge, in Berücksichtigung der angegebenen Verhältnisse die vorstehend bemerkten Beträge, noch nachträglich in das Staatsbudget aufzunehmen.

3) Der erste Ausschuß der verehrlichen zweiten Kammer hat endlich auch den Antrag gestellt, die Schuller-Wittwen-Anstalt mit dem Civildiener-Wittwen-Institute zu vereinigen, wodurch zuletzt nur bezweckt werden kann, das Loos der Hinterlassenen des Schullehrerstandes zur Beruhigung der Lehrer möglichst zu sichern.

Die Gründe, aus welchen auf diesen Antrag nicht eingegangen werden kann, liegen in der rechtlichen Natur des Civildiener-Wittwen-Instituts. Die Staatsregierung hat indessen dem Schullehrer-Wittwen-Institute alle diejenige Aufmerksamkeit gewidmet, und hat alle diejenigen Mittel für diese Anstalt flüssig zu machen gesucht, über welche sie zu disponiren im Falle war. Immer bleibt aber ein Zustand des Fonds, wodurch größere Pensionen nachhaltig in Aussicht genommen werden könnten, höchst wünschenswerth, aber das einzige Mittel, einen

Digitized by Google

solchen Zustand herbeizuführen, würde in einem Zuschusse aus allgemeinen Staatsmitteln liegen.

Sollten die Stände des Großherzogthums geneigt seyn, auch diesem Wunsche der Staatsregierung durch die erforderlichen Bewilligungen entgegen zu kommen, so würde eine Feststellung des Bedürfnisses ohne Verzug eingeleitet werden.

Darmstadt am 23. Juli 1834.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staatsministerium.

Unterzeichnet

du Thil.

Dr. Horst.

Digitized by Google

Beilage Nr. 208, zum 42. Protokoll.

Vortrag des Herrn Major Scholl, über die Aufführung eines neuen Baues zur Caserne zu Offenbach zur Unterbringung von fünf Feldwebels.

Hochgeehrteste Herren!

Das zu Offenbach garnisonirende erste Bataillon des vierten Infanterieregiments besitzt noch keine Compagnie-Montirungs-Kammern in der Kaserne, während diese dienstlich nothwendige Einrichtung bereits bei dem zweiten Bataillon desselben Regiments, so wie auch bei der Cavallerie, der Artillerie und bei dem dritten Infanterie-Regiment besteht. Die Feldwebel desselben Bataillons wohnen in dem dritten Stockwerk der Offenbacher-Caserne, die zwei unteren Stockwerke sind mit lediger Mannschaft belegt, so daß also die Familienglieder dieser Feldwebel zu jeder Tag- und Nachtzeit die Quartierräume der ledigen Mannschaft auf und abpassiren müssen. Es bedarf wohl keiner besonderen Ausführung, daß diese Wohnart der Feldwebels-Familien, namentlich für die weiblichen Glieder derselben, in vieler, besonders aber in moralischer, Hinsicht durchaus unpassend und nachtheilig, eine Abänderung dieses Mißverhältnisses mithin polizeilich nothwendig ist. Auch sind die Wohnräume dieser Feldwebel jeder auf eine einzige Stube und deren täglichen Kochereien in die Kamine beschränkt.

Um nun dem vorliegenden doppelten Mangel, an Montirungskammern und anständigeren Feldwebelsquartieren, abzuhelfen, hat man den Plan, einen besonderen Neubau zu Quartieren für fünf Feldwebel in dem Hofraum der Offenbacher Caserne aufzuführen, die seitherigen Stuben der Feldwebel mit lediger Mannschaft belegen, dagegen aber eben so viele Zimmer des unteren Stockwerks als Montirungskammern zu verwenden.

Dieser Neubau und alle sonstige zu diesen Verlegungen nöthigen Einrichtungen werden, was der Ihnen, hochgeehrteste Herren! hiermit übergeben werdende Ueberschlag besagt, mit Einschluß des Ansatzes für zufällige Kosten, einen Aufwand von 7200 fl. erfordern, und wir sind vom Großherz. Kriegsministerium it dem Auftrag

beehrt worden, Ihnen die Verwilligung dieser Summe vorzuschlagen.

Da mit der Verwendung der befragten Stuben des untern Stockwerks zu Montirungskammern jährlich 250 fl. Vergütung für Montirungskammer-Miethe, welche nach dem übergebenen Militär-Budget bei dem vierten Infanterie-Regiment angesetzt sind, also zu 4 Prozent die Zinsen von 6250 fl. Kapital jährlich erspart werden, mithin für die nothwendige Verbesserung der gedachten Feldwebelswohnungen eigentlich nur ein einmaliger Aufwand von 950 fl. gerechnet werden kann, so steht nicht zu bezweifeln, daß diesem offenbar ökonomischen Vorschlag Ihre volle Zustimmung zu Theil werde.

Digitized by Google

Beilage Nr. 209, zum 42. Protokoll.

Vortrag des Herrn Major Scholl, über Aufführung eines zweiten Stocks auf den südöstlichen Pavillon des Artillerie-Trainstalles.

Hochgeehrteste Herren!

Die Sappeur-Compagnie ist auf eine sehr mangelhafte und unzulängliche Weise in der hiesigen Artillerie-Caserne casernirt; indem sie schon mit ordinärem geringem Dienststand in zwei Nebengebäuden zerstreut liegt, bei dem vermehrten Dienststand — in den Monaten April bis September — aber mit gar keinem bestimmten Quartierraum versehen ist, sondern in den in der Artillerie-Caserne befindlichen Unterrichtszimmern untergebracht werden muß. Letzteres ist ein höchst störendes Auskunftsmittel, welches zwar bis jetzt zur Noth ausgeholfen hat, aber wegen mancher Inkonsequenzen und der Collisionen mit dem Unterricht selbst nicht gut bestehen kann. Bei dieser unvollständigen und zerstreuten Bequartierung dieser Compagnie ist es, wie leicht zu ermessen, unmöglich, die polizeilichen Casernirungsvorschriften in Vollziehung zu briegen. Außer dieser mangelhaften Wohnart der ledigen Mannschaft ist nun auch das Quartier des Feldwebels dieser Compagnie in hohem Grade beschränkt. Es fehlt endlich auch an einer Montirungskammer in der Caserne. Aller dieser Mangelhaftigkeit würde durch die Aufführung eines Pavillons auf dem in dem Hofe der Artillerie-Caserne stehenden Artillerie-Train-Stall, welcher auf dem südlichen Flügel desselben mit einem sogleich in die Augen fallenden Mißstand noch fehlt, zur Genüge abgeholfen werden; denn damit kann ein dem Bedürfniß entsprechenderes Quartier für den Feldwebel, der noch fehlende Wohnraum unter Mitbenutzung des dermaligen Feldwebels quartiers für die ledige Mannschaft und eine Montirungskammer verschafft werden.

Dieser Pavillon wird, nach dem hiermit übergeben werdenden Voranschlag, mit Einschluß eines Ansatzes für unvorhergesehene Ausgaben, 4300 fl. kosten, es ist aber, da hierdurch zugleich jährlich 50 fl. Montirungskammer-Miethe-Vergütung von dem Etat der Sappeurcompagnie

Digitized by Google

abgehen, also zu 4 Prozent die Zinsen von 1250 fl. Capital erspart werden, eigentlich nur ein Aufwand von 3050 fl. anzunehmen.

Wir sind von dem Großherzogl. Kriegs-Ministerium mit dem Auftrage beehrt worden, Ihnen, hochgeehrteste Herren! die Verwilligung obiger 4300 fl. zu proponiren, und es wird wohl diesem Vorschlag, da eine Abhülfe durch das vorliegende Bedürfniß dringend nothwendig geworden und die Ausgabe außerdem nicht von Bedeutung ist, Ihre Zustimmung nicht entstehen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 210, zum 42. Protokoll.

Vortrag des Herrn Major Scholl, die Aufführung einer steinernen Scheune zur Aufbewahrung der Fourage für das Garderegiment Chevauxlegers betr.

Hochgeehrteste Herren!

Die Behälter, in welchen die Fourage-Lieferanten einen periodischen Fourage-Vorrath unter gemeinschaftlichem Verschluß, jedoch auf ihre eigene Gefahr, aufzubewahren haben, sind nach mehrjähriger Erfahrung, in der hiesigen Cavallerie-Caserne, namentlich für Heu und Stroh, bei weitem zu beschränkt, indem darin nur ein höchstens achttägiger Bedarf untergebracht werden kann, alsdann aber der zum Binden der Rationen Heu, was nur in dem Aufbewahrungsbehälter vorgenommen werden kann, erforderliche Raum fehlt. Es hat aber mancherlei Nachtheile, wenn nicht mehr als ein höchstens auf acht Tage ausreichender Vorrath niedergelegt werden kann, indem namentlich das Heu nur zu oft, wegen Beschränkung des Vorraths, bei Regenwetter eingeführt werden muß, und naß eingescheuertes Heu bekanntlich an seiner Güte sehr verliert. Es erscheint deßwegen die Verschaffung eines größeren, für einen etwa vierwöchigen Bedarf zureichenden Fourage-Magazins-Raum sehr nothwendig, und man hat den Plan, hierzu auf dem vorderen Theil der nächst der Cavallerie-Caserne befindlichen offenen Reitbahn eine dem Bedürfniß entsprechende steinerne Scheune zu erbauen, deren Kosten sich, nach dem hiermit übergeben werdenden Voranschlag, mit Einschluß des Ansatzes für unvorhergesehene Ausgaben, auf 5600 fl berechnen.

Wir sind nun von Großherzogl. Kriegs-Ministerium mit dem Auftrage beehrt worden, Ihnen, hochgeehrteste Herren! bei der vorliegenden Nothwendigkeit einer solchen Fourage-Magazins-Erweiterung die Verwilligung dieser vorberechneten Aufwandssumme dringend zu empfehlen.

Dieser Proposition haben wir noch die Bemerkung anzufügen, daß mit der Ausführung dieses Scheunebaues, von der, wegen Vermehrung der Cavallerie in Beziehung auf Bauerweiterungen, in dem Vortrag zu dem übergebenen Militärbudget erwähnten Aufwandssumme der Betrag von 1133 fl. 18 kr., welche für Versetzung eines Strohschoppens in Ansatz gekommen sind, alsdann erspart werden würde.

Digitized by Google

Beilage Nr. 211, zum 42. Protokoll.

Vortrag des Herrn Major Scholl, über die Aufführung eines Baues zu Friedberg, zur Casernirung der 4 Feldwebels, Einrichtung einer Offizierswohnung, Arrestzimmer, Kriegsgerichtslokals, einem Lokal für Leicht- und Krätzkranke, so wie der Wohnung des Arresthausaufsehers.

Hochgeehrteste Herren!

In der Stadt Friedberg befinden sich bekanntlich zwei Casernen für das dort garnisonirende zweite Bataillon des vierten Infanterieregiments, die sogenannte Burgkaserne, welche in der dortigen Burg, und die Klosterkaserne, welche in der Stadt gelegen ist.

Zunächst der Burgkaserne stand ein Gebäude, in welchem die Wohnungen für vier Feldwebel, die Wohnung des Casernenwärters und das Kriegsgerichtszimmer enthalten waren. Da indessen dies Gebäude schon seit Jahren sehr schadhaft war und endlich wegen totaler Baufälligkeit gar nicht mehr bewohnt werden konnte, so hat man sich neuerlich genöthigt gesehen, dasselbe ganz abbrechen zu lassen, wodurch denn dermalen die oben erwähnten Räume ganz entbehrt werden.

Außer diesen fehlen jedoch in der Friedberger Garnison auch noch einige andere, höchst nothwendige Lokale. Es befinden sich nämlich

1) die bisherigen Strafarrestzimmer in den Souterrains der sogenannten Burgkaserne; und da hier die Feuchtigkeit und der Mangel an frischer Luft nachtheilig auf die Gesundheit der Arrestanten einwirken, so ist das Bedürfniß anderer, für den bemerkten Zweck passenderer, Räume immer fühlbarer geworden. Sodann war man

2) bisher, aus Mangel sonstiger passenderer Gelasse, genöthigt, die Leichtkranken und die Krätzkranken, gegen alle gesundheitspolizeiliche Vorsicht, in gewöhnlichen, bei den Wohnstuben der gesunden Mannschaft gelegenen Caserne-Zimmern unterzubringen. Endlich gieng

3) eine Wohnung für den Casernenkommandanten ab, der reglementsmäßig für die Handhabung der Polizei und

Digitized by Google

der Casernenordnung Sorge tragen, und deßhalb in der Caserne selbst wohen solle.

Um nun alle diese, dienstlich nothwendigen, Räume zu gewinnen, hat man die Aufführung eines Neubaues, für das erwähnte eingegangene ältere Gebäude, in Aussicht genommen, dessen Kosten sich nach den, dem Vortrag beiliegenden, Ueberschlägen, auf 20,400 fl. belaufen.

Endlich liegt noch in der mangelhaften Einrichtung der Abtritte beider Casernen der Garnison Friedberg ein Mißstand vor, der schon seit längerer Zeit zu Beschwerden Veranlassung gegeben hat, indem die Gruben ihre Abflüsse nach außen hin und auf die Straße nehmen, wodurch, außer der polizeiwidrigen Verunreinigung, auch nachtheilige Folgen für die Gesundheit entstehen können. Die zur Beseitigung dieser Uebelstände erforderliche Anbringung von neuen Abtrittsgruben und die hiermit verbundenen sonstigen Veränderungen werden einen Aufwand von 450 fl. verursachen.

Wir sind nun, Hochgeehrteste Herren, angewiesen worden, auf die ständische Bewilligung der oben genannten Summen anzutragen, damit das Kriegsministerium in Stand gesetzt werde, allen diesen verschiedenen, nach den vorgetragenen wohl hinlänglich begründeten, Bedürfnissen für die Garnison Friedberg baldmöglichst abhelfen zu lassen.

Beilage Nr. 212, zum 42. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Weber, die Erbauung eines Gefängnisses in Altenschlirf betreffend.

Das Landgericht Altenschlirf, welches zu den nicht unbedeutendsten im Lande gehört, entbehrt schon lange Zeit die Wohlthat eines Gefängnisses.

Werden mehrere Personen eines oder verschiedener Verbrechen wegen zu gleicher Zeit inhaftirt, so bietet das in einem Bauernhause daselbst etablirte Arrestlocal wohl spärlichen Raum für einen Arrestanten allein, keinen solchen für mehrere derselben dar, woraus die nothwendige Folge entsteht, daß solche in verschiedene Privathäusern untergebracht werden müssen.

Diese Dislocation äußert sich nicht allein sehr nachtheilig für die allgemeine Sicherheit, indem zwei- bis dreimal eingefangene Verbrecher immer wieder neu entwischen, sondern die Desertionen führen auch die drückendsten Verfügungen der Gerichte hinsichtlich der Bewachung der Inquisiten gegen die Ortsbewohner herbei.

Erwägt man, daß die Altenschlirfer Ortsbürgerschaft nur aus 60 Mann besteht, daß viele Verbrecher schon Monate lang einsaßen und durch abzulösende 8 Mann Tag und Nacht bewacht werden mußten, so ergiebt sich, daß sehr oft jeder Einwohner wöchentlich 24 Stunden Wache stehen muß.

Erwägt man ferner, daß unter diesen 60 Ortsbürgern sich gegen 20 befinden, die von Grundeigenthum gänzlich entblößt sind, und nur durch anhaltenden Fleiß ihr Brod verdienen können, auch daß es mehrere Wittwen daselbst giebt, welche durch zu stellende Ersatzmänner wöchentlich 24 kr. zu opfern haben, so wird sich das Gehässige der Sache gewiß nicht verkennen lassen.

Nach der an die Großherzogl. Stadt- und Landgerichte ergangenen höchsten Verfügung vom 22. April 1824 soll die Bewachung der Gefangenen von der Gemeinde, wo der Landgerichtssitz ist, allein geleistet, dagegen von allen zahlungsfähigen Inhaftirten eine Vergütung in Anspruch genommen werden können. — Allein dergleichen

Digitized by Google

Fälle gehören zu den Seltenheiten, und es ist wenigstens bis jetzt noch kein Fall bekannt geworden, wo einem Altenschlirfer Ortsbürger eine Vergütung zu Theil geworden wäre.

Diese, für den Landmann nicht nur im Allgemeinen höchst unangenehme und beschwerliche, sondern auch für dessen Geschäfte viel Zeit raubende Bewachung der Arrestanten hat nun schon viele Jahre, namentlich und sehr hart aber seit der Constituirung der Landgerichte (1821) auf die Ortsbürger in Altenschlirf gelastet, sie ist für das allgemeine Staatswohl schon lange genug von ihnen versehen worden, es wird daher der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

die Staatsregierung zu ersuchen, die nöthige Erbauung eines Gefängnisses in Altenschlirf aus allgemeinen Staatsmitteln verfügen zu wollen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 213, zum 42. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten Vogel und Mahlerwein, auf Aufhebung des Gesetzes vom 11. Juni 1827, die auf die Pfarr- und Schulbesoldungsgüter fallenden Steuern und Gemeindeumlagen betr.; erstattet von dem Abgeordneten Emmerling.

Nach Inhalt des Eingangs des Gesetzes vom 8. Juni 1821 war bei der provisorischen Steuerregulirung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen verfügt worden, „daß die Steuern und die nach dem Steuerfuße repartirt werdenden Beiträge zu Kriegs-, Amts- und Gemeindekosten, welche auf Besitzungen sogenannt unvermögender Kirchenkasten, Hospitalien und anderer milden Stiftungen, oder auf Besoldungsgüter der Geistlichen und Schullehrer fallen, bis auf weitere Verordnung aus der Staatskasse berichtigt werden sollten."

Das gedachte Gesetz von 1821 änderte in den diesseitigen Provinzen dieses Verhältniß. Es bestimmte namentlich im §. 2, daß vom 1. Juli 1821 an, keine Steuern und keine Beiträge zu Kriegs-, Amts- und Gemeindekosten, welche auf Besoldungsgüter der Geistlichen oder Schullehrer fielen, weiter aus der Staatskasse berichtigt werden sollten, und verordnete im §. 3:

„Die Pflicht, diese Abgaben zu entrichten, liegt hinsichtlich der Besoldungsgüter der Geistlichen derjenigen Pfarrgemeinde, hinsichtlich der Besoldungsgüter der Schullehrer aber derjenigen Schulgemeinde, für welche der Geistliche oder Schullehrer angestellt ist, so lange ob, bis die Gemeinde bewiesen hat, daß ein Fall vorhanden sey, wo irgend Jemanden aus privatrechtlichem Titel die Besoldungspflicht obliege."

„Wenn jedoch — sagte das Gesetz weiter — „Geistliche und Schullehrer zu reichlich dotirten Stellen neu angestellt werden, so soll ihr Gehalt so bestimmt werden, daß das Kirchenvermögen und die Gemeinde von der Pflicht, die Besoldungsgüter zu versteuern, befreit, oder für die Zahlung der Steuern von denselben entschädigt wird."

Digitized by Google

Diese gesetzliche Anordnung veranlaßte indessen bald eine Menge von Klagen und Beschwerden, da große Ungleichheiten in der Belastung der Gemeinden unvermeidliche Folge derselben waren.

Auf dem Landtage von $18^{23}/_{24}$ wurde der Antrag gestellt, gedachtes Gesetz wieder aufzuheben, und entweder gänzliche Steuerfreiheit für die Pfarr- und Schulbesoldungsgüter zu gewähren, oder deren Besteuerung wieder auf die Staatskasse zu übernehmen. Mit der Mehrheit von Einer Stimme wurde damals dieser Antrag beseitigt. Gleichwohl fand sich die Staatsregierung bewogen, der Ständeversammlung von $18^{26}/_{27}$ einen die Besteuerung der Pfarr- und Besoldungsgüter betreffenden Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die Besoldungsgüter und Gefälle der Geistlichen und Schullehrer für frei von den Beiträgen zu den Steuern und zu den andern nach dem Steuerfuße erhoben werdenden Umlagen erklärt werden sollten.

Die zweite Kammer lehnte zwar damals diesen Gesetzesvorschlag ab, beschloß aber, die Staatsregierung um eine veränderte Gesetzesproposition zu ersuchen, wodurch bestimmt werde, daß die Steuern, die von diesen Besoldungsgütern zu entrichten seyen, aus der Staatskasse, und die Gemeindeabgaben von den betreffenden Gemeinden bezahlt würden.

Die Staatsregierung ließ hierauf, nachdem die erste Kammer zwar jenen Gesetzesentwurf angenommen, jedoch zugestimmt hatte, daß das Gesetz in der von der zweiten Kammer gewünschten modificirten Form erbeten werden möge — noch derselben Ständeversammlung ein den Anträgen der beiden Kammern entsprechendes Gesetz vorlegen, welches sofort für das ganze Großherzogthum unterm 11. Juni 1827 publicirt wurde, und noch dermalen in Giltigkeit ist.

Dasselbe bestimmt im Art. 1:

„Die auf die Pfarr- und Schulbesoldungsgüter fallenden Steuern sollen vom 1. Juli 1827 an, aus der Staatskasse berichtigt, und es soll daher der Gesammtbetrag dieser Steuern in die Ausgaben des Staatsbudgets aufgenommen werden."

Art. 2 setzt fest:

„Die auf die Pfarr- und Schulbesoldungsgüter fallenden Beiträge zu den nach dem Steuerfuße erhoben werdenden Gemeindeumlagen sollen, von demselben

Digitized by Google

Tage an, von den Gemeinden, in deren Gemarkungen die Steuerobjekte liegen, die Provinzial- oder Districtsumlagen aber von der zu deren Empfang bestimmten Kasse entrichtet werden ꝛc."

Durch dieses Gesetz ward in Rheinhessen der bis dahin bestandene Grundsatz, daß die Geistlichen und Schullehrer die ordentlichen Staatssteuern von ihren Besoldungsgütern selbst zu leisten hätten, aufgehoben, wiewohl es notorisch ist, daß in jener Provinz bei weitem die meisten Geistlichen und Schullehrer schon seit längerer Zeit keinen Gütergenuß mehr hatten, sondern fixe Salaire bezogen.

Auf Wiederaufhebung dieses Gesetzes von 1827 haben die Abgeordneten Vogel und Mahlerwein jetzo einen Antrag bei dieser verehrlichen Kammer gerichtet, indem sie davon ausgehen, es streite gegen den Art. 30 der Verfassungsurkunde, daß die Pfarrer und Schullehrer von ihren Besoldungsgütern nicht selbst die Steuern und die Gemeindeumlagen entrichteten, und indem sie weiter bemerken, daß durch die Uebernahme der Steuern und Umlagen auf den Staat und die Gemeinden ein wesentlicher Vortheil nur zu Gunsten der mit Gütern stark dotirten Pfarr- und Schulstellen erzielt werde, während dadurch den gar nicht oder nur wenig mit Grundstücken dotirten Pfarr- und Schulstellen hinsichtlich ihrer etwaigen zu geringen Besoldung gar keine oder nur eine sehr unbedeutende Unterstützung verschafft werde. Eine hin und wieder erforderliche Vergrößerung der Pfarr- und Schulbesoldungen würden die Kammern wohl auf anderem Wege, durch Bewilligung der dazu benöthigten Fonds nämlich, gerne gewähren.

Das Ansuchen in jener Motion ist speciell dahin gerichtet:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, statt des bisherigen Gesetzes vom 11. Juni 1827, den Ständen ein anderes Gesetz dahin vorlegen zu wollen, daß die Pfarrer und Schullehrer, welche von nun an angestellt oder zu besseren Stellen befördert würden, selbst die auf ihre Besoldungsgüter fallenden Steuern und Gemeindeumlagen zu entrichten hätten."

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, vermag diese Motion Ihnen aus folgenden Gründen nicht zur Annahme zu empfehlen.

1) Aus der geschichtlichen Darstellung unserer Gesetz-

Digitized by Google

gebung über den in Rede befangenen Gegenstand haben Sie entnommen, daß in einem Zeitraume von 7 Jahren, wenigstens in dem größeren Theile des Großherzogthums, dreierlei verschiedenartig gesetzliche Bestimmungen gegolten haben. Im Interesse einer größeren Stabilität der Gesetzgebung möchte es schon nicht rathsam seyn, jetzt nach Verlauf von kaum 7 Jahren seit Erscheinen des jüngsten Gesetzes abermals zu einer gänzlichen Reform dieses Zweiges dieser Legislation zu schreiten.

2) Der zweite Ausschuß theilt zwar vollkommen die Ansicht, daß es, wo nur immer thunlich, vermieden werden möge, an dem Prinzipe des Art. 30 des Staatsgrundgesetzes zu rütteln, und streng genommen, steht es allerdings mit einer Steuerbefreiung so ziemlich auf gleicher Linie, wenn die Staatskasse die Steuern für einen Dritten entrichten soll. Allein dennoch möchte in dem vorliegenden Falle eine Ausnahme von jener Regel des citirten Art. 30 wenigstens in Bezug auf die Besoldeten selbst, so lange Manches für sich haben, als man es bestehen läßt, daß die Steuern von den Besoldungsgütern so mancher Staatsdiener (Rentbeamten, Forstbedienten ꝛc.) aus der Staatskasse geleistet werden und als unser Finanzgesetz eine Besoldungssteuer nicht eingeführt hat.

Was übrigens dem Gesetz vom 11. Juni 1827 besonders zur Empfehlung gereicht, ist der Umstand, daß dadurch vorzüglich die Lage der Gemeinden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die in Folge des Gesetzes vom 8. Juni 1821 hauptsächlich verschlimmert erschien, und Quelle der vielen Klagen geworden war — wesentlich verbessert wurde. Die ökonomischen Verhältnisse der Geistlichen selbst, namentlich derjenigen auf geringeren Stellen, hatten sich dadurch nur unbedeutend bessern können. Denn durch das Gesetz von 1827 wurde in den diesseitigen Provinzen vornehmlich veranlaßt:

a) daß diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche seit dem Jahr 1821 auf die wenigen reich dotirten Stellen versetzt worden waren, und gemäß des Gesetzes von 1821 die Steuerlast aufgebürdet erhalten hatten, hiervon für die Folge befreit wurden;

b) daß dagegen alle diejenigen Gemeinden der Steuerpflicht entlastet wurden, welche bei der überwiegenden Mehrzahl von ärmlich dotirten Pfarr- und Schulstellen bisher die Steuern von den Pfarr- und Schulbesoldungsgütern zu entrichten gehabt hatten.

Digitized by Google

In Rheinhessen gereichte dagegen das Gesetz von 1827 den Inhabern der wenigen noch mit Besoldungsgütern versehenen Pfarr- und Schulstellen natürlich zum unmittelbaren Vortheil, da sie dadurch der eigenen Steuerpflicht enthoben wurden.

4) Dem Antrage der Herren Motionssteller steht insbesondere noch entgegen, daß sie eine Aufbürdung der Steuerlast auf die Geistlichen und Schullehrer in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen noch weiter beabsichtigen, als es selbst das Gesetz von 1821 gethan hatte, welches dies doch nur auf die Inhaber reich dotirter Stellen Anwendung erleiden ließ. Die große Menge wahrhaft ärmlich dotirter Pfarr- und Schulstellen auch noch durch Uebertragung der Steuernlast verschlechtern, wäre, so lange nicht den Geistlichen und Schullehrern ein anderer Unterstützungsfond aus Staatsmitteln geschaffen ist, in der That kein Werk der Billigkeit.

5) Endlich finden wir, daß dem vorliegenden Antrage auch die Rücksicht entgegensteht, daß wir es mit den bestehenden Prinzipien der direkten Besteuerung nicht ganz im Einklang erachten können, die Geistlichen und Schullehrer, da sie nicht Eigenthümer, sondern blos Nutznieser der fraglichen Besoldungsgüter sind, — für die Folge statt der Eigenthümer zur Uebernahme der Steuernlast anzuziehen.

Der zweite Ausschuß kann übrigens zum Schlusse nicht bergen, daß es wohl sehr wünschenswerth erscheinen möchte, die in Frage befangene Steuerbefreiung ein für allemal mittelst einer durchgreifenden angemessenen Erhöhung aller niedrigen Pfarr- und Schulbesoldungen bis zu einem angemessenen Minimum beseitigen zu können. Da indessen die vorliegende Motion auf eine Aushülfe dieser Art nicht gerichtet ist, so glaubte sich der Ausschuß auch über eine solche Idee nicht weiter verbreiten zu dürfen.

Der zweite Ausschuß trägt sonach dahin an:

„der gestellten Motion keine Folge zu geben".

Digitized by Google

Beilage Nr. 214, zum 42. Protokoll.

Vortrag des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Vorstellung der sämmtlichen Erbleihmüller zu Grünberg und Harrbach, um Herabsetzung der auf ihren Mühlen haftenden Erbpächten und um Fortentrichtung derselben in Molterfrucht; erstattet von dem Abgeordneten Krauskopf.

Die sämmtlichen fiscalischen Erbleihmüller zu Grünberg und Harrbach, im Kreise Grünberg, sind mit dem in rubro bemerkten Gesuche bei der verehrlichen zweiten Kammer eingekommen und stellen darin vor:

Nach ihren Erbleihen sey zwar vertragsmäßig bestimmt, daß sie als Erbleih-Canon marktreines Korn liefern sollten, allein weder sie noch ihre Vorfahren hätten seit undenklichen Zeiten etwas anders als ein Gemisch von Korn und Gerste (s. g. Molterfrucht) geliefert und es habe sich daher hierdurch eine Art Observanz gebildet, in Folge welcher sie sich stets so sicher geglaubt, daß nie wieder eine Veränderung darin vorgesehen wurde, daß sie selbst keinen Anstand genommen hätten, vor einiger Zeit neue Erbleihbriefe, in welchen ebenfalls Korn als die zu liefernde Fruchtgattung enthalten sey, zu unterzeichnen.

Erst in diesem Jahre verlange die fiscalische Erhebungsbehörde auf einmal wieder marktreines Korn, obgleich es bekannt sey, daß in neueren Zeiten nicht mehr so viel an dergleichen auf ihre Mühlen gebracht werde, als sie an Pacht zu liefern hätten. Sie seyen daher auch nicht im Stande, diesem Ansinnen zu entsprechen, da sie bei der übermäßigen Größe der Pachtbeträge zu Grunde gerichtet werden würden — um so mehr, als durch die Aufhebung des Mühlenbanns bei einigen von ihnen, ihre Mahlwerke ohnehin bedeutend verloren hätten.

Sie bemerken nun weiter, daß sie sich, nach den ihrer Vorstellung beigeschlossenen Bescheinigungen, sowohl an Großherzogliche Oberfinanzkammer, als auch an Großherzogliches Finanzministerium gewendet und um Abhülfe gebeten hätten, überall aber mit ihren Gesuchen abgewiesen worden seyen.

Digitized by Google

In dieser Lage der Sache sprechen sie die verehrliche Kammer an, sich bei der Staatsregierung dahin zu verwenden:

daß sie ihre Mühlenpächte forthin statt in Korn in Molterfrucht liefern dürften, und daß dieselben verhältnißmäßig herunter gesetzt würden.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, glaubt nicht auf die Unterstützung dieses Gesuchs antragen zu können, und zwar aus folgenden Gründen:

Es ist hier nicht von administrativen Maaßregeln der betreffenden Staatsbehörde die Rede, gegen welche die Rubrikaten Beschwerde führen, sondern es sind Rechtsverhältnisse, die zwischen ihnen und dem Fiscus bestehen und deren Existenz sie nicht läugnen, die aber nach ihrer Ansicht, in Bezug auf das vertragsmäßig zu liefernde Object, eine stillschweigende Veränderung erlitten haben sollen, welche Veränderung jedoch von Seiten der fiscalischen Behörden nicht anerkannt werden will.

Hier handelt es sich lediglich um die Beurtheilung einer Thatsache, an welche sich, in Bezug auf bestehende Vertragsverhältnisse, rechtliche Folgen knüpfen sollen, also um die Lösung einer Frage, welche lediglich der Entscheidung des Richters unterworfen werden muß.

Von dieser Ansicht ist auch die vorige Kammer bei einem ganz ähnlichen Falle ausgegangen,
(Band 3 Beil. S. 421. Band 6 Protok. S. 91 u. 322.)
indem sie ein Gesuch der Erbleihmüller Ernst Stockhausen und mehrerer andern, welches in nichts von dem gegenwärtigen verschieden war, verworfen hat.

Unter solchen Umständen, und da genügende Gründe, welche die Berücksichtigung des Gesuches empfehlen könnten, nicht bescheinigt sind, ohnehin auch eine solche Berücksichtigung hundertfältige Consequenzen nach sich ziehen würde, die nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden können und hoffentlich auch bald werden, trägt Ihr dritter Ausschuß darauf an:

dem Gesuche der Rubrikaten keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Beilage Nr. 215, zum 42. Protokoll.

Vortrag des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, über die Beschwerde des Schullehrers Leich zu Rennertehausen, Kreises Biedenkopf, wegen eines an die dortige Gemeinde schuldigen Rechnungsrecesses; erstattet von dem Abgeordneten Krauskopf.

Meine Herren!

Der Rubrikat hat eine Vorstellung bei der verehrlichen zweiten Kammer übergeben, worin er erzählt: daß er früher Gemeindsrechner zu Rennertehausen gewesen, bei der Niederlegung seines Amtes und gepflogener Abrechnung mit der Gemeinde aber einen Receß von 940 fl. schuldig verblieben sey, den er jedoch durch eine Liquidation von 1070 fl. 6¾ kr. hinlänglich gedeckt habe. Obgleich ihm nun hiernach die Gemeinde noch hätte heraus bezahlen müssen, so werde er doch noch fortwährend als Schuldner der Gemeinde mit jenem ganzen Passivreceß nachgeführt und es scheine ihm, durch eine verkehrte Rechnungsmanipulation seine Liquidation nicht in Abrechnung gekommen zu seyn, obgleich von allen Behörden, bei welchen er bis jetzt Beschwerde geführt habe, behauptet werden wolle, daß sie ihm vergütet sey.

Sogar von Seiten der höchsten Staatsbehörde werde dieß behauptet und dabei sogar noch bemerkt: daß seine Eingaben nur Wiederholungen von schon längst als unbegründet verworfenen Beschwerden enthielten und daher gänzlich unberücksichtigt bleiben müßten.

Die Gemeinde wolle nun den Receß von ihm beitreiben, und er bitte daher die verehrliche Kammer:

bei der hohen Staatsregierung dahin zu wirken, daß die Sache entweder im Administrativwege einer näheren Prüfung unterworfen, oder auf den Weg der Civilklage verwiesen werde.

Ob die Beschwerde des Rubrikaten in materieller Beziehung begründet ist, oder nicht, diese Frage wird, nach der Ansicht ihres Ausschusses nicht in Berücksichtigung kommen können, da der Bittsteller dem Art. 81 der Verfassungsurkunde nicht entsprochen und die Beschwerde nicht formell begründet hat.

Digitized by Google

Er hat nämlich nirgends eine Bescheinigung darüber beigebracht, daß er die verfassungsmäßigen Wege vergeblich eingeschlagen habe. Im Allgemeinen behauptet er dieß zwar, indessen kann die Kammer auf solche unbescheinigte Angaben keine Rücksicht nehmen, und Ihr dritter Ausschuß trägt daher darauf an:

das rubricirte Gesuch als unbescheinigt lediglich ad acta zu nehmen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 216, zum 43. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Glaubrecht, betreffend die Rheinüberfahrt bei Bingen, von der linken auf die rechte Rheinseite und den, den Pächtern dieser Ueberfahrt gebührenden gesetzlichen Schutz.

In Gemäßheit bestehender Verträge ist zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau die Uebereinkunft getroffen worden, daß das Rheinüberfahrtsrecht zwischen Bingen und Rüdesheim von dem linken Ufer auf das rechte zum Vortheile des Großherzoglich Hessischen Fiscus, und von dem rechten Ufer auf das linke zum Vortheile des Herzoglich Nassauischen Fiscus ausgeübt und vergeben werde.

Dem gemäß hat unterm 11. Juli 1831 in Bingen eine öffentliche Versteigerung des fraglichen Ueberfahrtsrechtes von Bingen nach Rüdesheim stattgehabt, bei welcher mehrere Einwohner von Bingen dasselbe auf 3, 6 und resp. 9 Jahre und den jährlichen Pacht von 505 fl. ersteigten. Ausdrücklich ward dabei stipulirt, daß es, wie es sich schon von selbst versteht, keinem Andern, als den Steigerern, erlaubt sey, bei Bingen Menschen, Fuhrwerk, Thiere oder sonstige Sachen von der linken auf die rechte Seite des Rheins überzusetzen, und daß dies alleinige Ueberfahrtsrecht sich selbst bis einseits in die halbe Straße (Preußische Gänge) und anderseits bis unterhalb der Rochuskapelle, der Stadt Rüdesheim gegenüber, erstrecke, so daß in diesem ganzen Umfange Niemand anders das Recht habe, überzufahren; wogegen Pächter sich auch allem Uebersetzen von der rechten auf die linke Seite zu enthalten haben.

Ungeachtet dieser Bedingung sehen sich die Pächter nach ihrer Behauptung seit Jahren vielfach in ihrem wohlerworbenen Rechte beeinträchtiget, indem Andere, namentlich Rüdesheimer, häufig in ihrem Nachen Reisende von Bingen aus mit zurück nehmen. Mehrere solche Contravenienten, vor das einfache Polizeigericht zu Bingen gebracht, wurden jedoch freigesprochen, weil kein Strafgesetz gegen diese Uebertretungen besteht, und insbesondere das Gesetz vom 6. Frimaire VII die Polizei auf

den Flüssen über die Schiffe, Kähne u s. w. nicht auf Gränzflüsse, wie der Rhein, sondern nur auf Flüsse im Innern anwendbar ist.

Die Pächter der Rheinüberfahrt befinden sich daher in ihren wohlerworbenen Rechten ohne Schutz, und um diesem Mißstande abzuhelfen, sehe ich mich daher, vielfachen Aufforderungen an mich entsprechend, veranlaßt, bei dieser verehrlichen Kammer den Antrag zu stellen:

es wolle dieselbe die höchste Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs ersuchen, wodurch vermittelst entsprechender Strafandrohungen weitere Beeinträchtigungen der Pächter der Rheinüberfahrt von Bingen auf das rechte Rheinufer reprimirt werden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 217, zum 43. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Zulauf, den dem Großherzoglichen Fiscus in mehreren Gegenden an den kleinen Wasserbächen zustehenden Weidenschnitt betr.

Der Großherzogliche Fiscus hat in mehreren Gegenden, namentlich aber an der Schwalm, der Eifa ꝛc. das Recht, die an dem Flußufer stehenden Weiden abschneiden zu lassen, und es wird dieses Recht dann jährlich um eine Kleinigkeit an Korbflechter verpachtet. Durch die Ausübung desselben wird aber in den an den Flußufern liegenden Wiesen, gewöhnlich den besten der Gemarkung, ein großer Schaden angerichtet, mit welchem das sehr geringe Pachtgeld, welches der Fiscus für den Weidenschnitt zieht, durchaus in keinem Verhältnisse steht. Zu diesem Nachtheile der Uferbesitzer kommt aber noch die Rücksicht, daß diese oder die betreffenden Gemeinden die Flußufer auf ihre Kosten zu unterhalten haben, und daß es gewiß höchst unbillig ist, zu Gunsten des Fiscus ihnen den Abnutzen der von ihnen zur Befestigung des Ufers gepflanzten Weiden zu entziehen.

Der Unterzeichnete stellt daher den Antrag:

daß es den Ständen gefallen wolle, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, das Recht des Weidenschnitts an solchen Flußufern, welche von den Anliegern oder den Gemeinden unterhalten werden müssen, nicht mehr für Rechnung des Fiscus ausüben zu lassen, sondern dem zu überlassen, welcher auch die Ufer zu unterhalten und mit Weiden zu bepflanzen hat.

Digitized by Google

Beilage Nr. 218, zum 43. Protokoll.

Weiterer Bericht des zweiten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Goldmann, die Bestimmungen der Artikel 65 und 33 der Gemeindeordnung zur Stellung und Prüfung der Gemeinderechnungen betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Glaubrecht.

Diese verehrliche Kammer hat bekanntlich nach stattgehabter Berathung über den vorstehend rubricirten Antrag des Abgeordneten Herrn Goldmann in ihrer Sitzung vom 18. Juni laufenden Jahres einstimmig beschlossen, dem Antrage Folge zu geben und mithin die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, wornach auf Antrag des Gemeinderathes und mit Genehmigung der Regierungsbehörde der im Art. 65 der Gemeindeordnung festgesetzte Termin bis zum 1. Juli verlängert, und die im Art. 32 und 33 der Gemeindeordnung angeordneten Verrichtungen des Gemeinderathes bis zum 1. August verschoben werden können. Dieser Beschluß wurde sofort der ersten Kammer der Ständeversammlung mitgetheilt, von welcher indessen vermittelst Schreibens vom 16. Juli laufenden Jahrs die Recommunication erfolgte, daß dieselbe in ihrer Sitzung von diesem Tage beschlossen habe, dem fraglichen Antrage keine Folge zu geben.

Mit dieser Recommunication waren die in der ersten Kammer gepflogenen Verhandlungen, so wie die dort erfolgte Berichterstattung nicht überreicht worden, und der erste Herr Secretär der zweiten Kammer richtete daher, auf den Wunsch des Referenten, durch Schreiben vom 31. Juli abhin an Se. Excellenz den Großherzoglichen Oberceremonienmeister Freiherrn von Türkheim, als ersten Secretär der ersten Kammer, das Ersuchen um nachträgliche Mittheilung der erwähnten Aktenstücke, worauf dieser vermittelst Zuschrift vom 2. August letzt die Erwiederung ertheilte, „daß die desiderirten Aktenstücke deßhalb nicht beigelegt worden, weil weder aus dem Berichte des Ausschusses, noch aus der in der Kammer gepfloge-

nen Verhandlung die Gründe der Abstimmung zu entnehmen seyen, diese vielmehr lediglich aus der individuellen Ansicht und Ueberzeugung der Stimmgeber entsprungen sey."

Da hiernach aus dieser Mittheilung hervorgeht, daß weder der in der ersten Kammer erstattete Ausschußbericht, noch einzelne Stimmen bei der Berathung sich gegen den Antrag des Abgeordneten Goldmann ausgesprochen haben, so wie daß die den Beschluß fassende Majorität ihre Gründe nicht in das Protokoll niedergelegt hat; und da wir dagegen ferner diejenigen Gründe, welche theils in der Motion, theils in den Ausschußberichten und Berathungen der zweiten Kammer des vorigen und des jetzigen Landtages für den Antrag geltend gemacht worden sind, fortwährend als richtig und beachtungswerth erachten müssen, so gehet der Antrag ihres zweiten Ausschusses dahin, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge:

„bei dem in der Sitzung vom 18. Juni 1834 gefaßten Beschlusse zu beharren und demgemäß die Staatsregierung um Berücksichtigung desselben durch eine einseitig zu fassende Adresse zu ersuchen."

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 219, zum 44. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Fritz, einen Zusatz zum Artikel 51 der Gemeindeordnung betr.

Schon öfter hat sich der Fall ereignet, daß ein Ausländer, welcher nach Art. 51 unserer Gemeindeordnung die Aufnahme in eine Gemeinde nachgesucht hatte, von dem Gemeinderath abgewiesen wurde, und daß auf eine von demselben bei höchster Staatsbehörde eingereichte Beschwerde, der Beschluß der Gemeinderäthe auch bestätigt wurde, daß aber hierauf der Ausländer sich zum Scheine an eine andere Gemeinde wandte, bei dieser die Annahme erwirkte und zugleich bei hoher Staatsbehörde das Recht eines Inländers erwarb, darauf in die Gemeinde, wo er Aufnahme gefunden, nur zum Scheine einzog und sogleich um den Ueberzug in die erstere Gemeinde, von der er als Ausländer abgewiesen worden war, einkam, sofort aber auch auf abermalige Abweisung von der höchsten Staatsbehörde, als nunmehriger Inländer, auf den Grund des Art. 46 der Gemeindeordnung in dieser Gemeinde die Aufnahme gegen den Willen der Ortsvorstände erlangte.

Um solchen Umgehungen des Gesetzes für die Zukunft vorzubeugen, erlaube ich mir daher, bei der verehrlichen Kammer den Antrag dahin zu stellen:

„hohe Staatsbehörde um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zu ersuchen, wodurch dem Art. 51 der Gemeindeordnung der Zusatz zugefügt wird, daß jeder Ausländer, der sich das Recht eines Inländers durch Aufnahme in eine Gemeinde erworben hat, 10 Jahre in dieser Gemeinde gewohnt haben muß, ehe er den Ueberzug in eine andere Gemeinde auf den Grund des Art. 46 ansprechen könne."

Digitized

Beilage Nr. 220, zum 44. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten des neunten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen, betreffend die baldige Ausführung der bereits auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ genehmigten Provinzialstraße von dem Schwalheimer Hof nach Echzell und Bingenheim, auf die Staatsstraße, in der von der ersten Kammer damals beantragten Direction über Assenheim.

Auf dem Landtag von $18^{29}/_{30}$ wurde von dieser verehrlichen Kammer einstimmig der Wunsch ausgesprochen:

„die Straße von dem Schwalheimer Hof über Echzell nach Bingenheim ꝛc. für eine Provinzialstraße zu erklären und baldthunlichst in Bau zu nehmen.“

Diesem Wunsche wurde auch von Seiten der ersten Kammer mit der Modification beigetreten:

„gedachte Straße vom Schwalheimer Hof über Echzell, Reichelsheim, Dornassenheim, Assenheim auf die Staatsstraße zu dirigiren.“

(Siehe 2ter Band Beilage, S. 653)

und gieng dann der Antrag des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer weiter dahin:

„Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Direction dieser Straße nach erfordertem Gutachten der einschlagenden technischen und Verwaltungsbehörden auf dem nächsten Landtage zu proponiren.“

Da nun der Unterzeichnete eine bereits stattgehabte Proposition der Staatsregierung in der beantragten Art nicht kennt, eine baldige Ausführung der rubricirten Straße jedoch von großem Interesse für den betreffenden Bezirk ist, so geht mein Antrag dahin:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die baldige Ausführung der rubricirten Straße in der angegebenen Weise zu veranlassen.

Ein über diesen Gegenstand erhaltenes Pro Memoria und eine eigends dazu gefertigte Karte legt man zur Einsicht des berichtenden Ausschusses zugleich mit bei.

Digitized by G

Beilage Nr. 221, zum 44. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Fresenius, von Günderrode, von Breidenbach und Goldmann, auf Abänderung der Art. 55, 56 und 57 der Gemeindeordnung.

Auf dem vorigen Landtage wurde von dem Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann der Antrag gestellt, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfes zu ersuchen, durch welchen die Art. 55, 56 und 57 der Gemeindeordnung in der Art abgeändert würden, wie es von den Ständen schon auf dem Landtage $18^{29}/_{30}$ gewünscht worden war (Beilage 69 der Verhandlungen der zweiten Kammer von $18^{32}/_{33}$). Die wichtigsten der angetragenen Abänderungen bestanden darin, daß ausnahmsweise die Stelle eines Gemeinde-Einnehmers auch einem außerhalb der Gemeinde oder Bürgermeisterei Wohnenden übertragen werden könne.

Der zweite Ausschuß der zweiten Kammer sprach sich in dem über jenen Antrag erstatteten Berichte (Beil. 492) nicht zu Gunsten dieser Abänderung der Gemeindeordnung, wie sie gewünscht worden war, aus, sondern hielt es für genügend, wenn für den Fall, wo in einer Gemeinde absolut gar kein zur Einnehmereistelle qualificirtes Subject aufzufinden sey, die Regierungsbehörde vermittelst eines förmlichen Gesetzes ermächtigt würde, mit Zustimmung des Gemeinderaths, diese Stelle einem Ausmärker, über dessen Wahl beide ebenbesagte Behörden sich verständigen, zu übertragen, mit der Beschränkung jedoch, daß das erwählte Individuum nicht bereits mit einer andern Gemeinde-Einnahme bekleidet seyn dürfte, und daß derselbe auf jedesmaliges Begehren des Gemeinderaths widerruflich seyn müßte.

Bei der Berathung über diesen Antrag erhoben sich achtbare Stimmen für und gegen denselben. Ganz besonderen Anklang fand aber ein von dem Abgeordneten F. Schenk vorgeschlagenes Amendement, dahin gehend, daß die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs gebeten werden möge, wodurch dem Art. 55 der Gemeindeordnung der Zusatz beigefügt würde, daß der Gemeinde-Einnehmer auch außerhalb des Bezirks seiner

Einnehmerei wohnen könne, wenn und so lange hierzu der Gemeinderath seine Einwilligung ertheile. Der Hauptanstand, welcher jedoch auch gegen dieses Amendement geltend gemacht wurde, lag in den Worten: „so lange der Gemeinderath seine Einwilligung gebe", indem man dagegen anführte, daß, wenn einmal der Gemeinderath seine Zustimmung zur Uebertragung des Amts eines Gemeinde-Einnehmers an einen Ausmärker gegeben, ihm wohl bei Erledigung der Stelle, nicht aber so lange der Ernannte die ihm anvertraute Stelle tadellos bekleide, das Recht gegeben werden könne, die Abänderung der einmal getroffenen Einrichtung zu verlangen. Hierauf gründete sich ein weiteres von vielen Seiten unterstütztes Amendement des Abgeordneten Grafen Lehrbach, welches die Weglassung der oben erwähnten beanstandeten Worte bezweckte, und also dahin gieng, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfes zu ersuchen, wodurch bestimmt würde, daß der Gemeinde-Einnehmer auch außerhalb des Bezirks seiner Einnehmerei wohnen könne, wenn der Gemeinderath hierzu seine Einwilligung gebe.

(Vergl. Protokolle der zweiten Kammer von $18^{32}/_{33}$, Band 6, Protokoll 124.)

Bei der Abstimmung wurden indessen nicht allein der Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, wie er gestellt war, und der deßfallsige Antrag des zweiten Ausschusses, mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit, sondern auch die Amendements der Abgeordneten Schenck und Graf Lehrbach mit 18 gegen 17 Stimmen verworfen.

(Vergl. Protokoll der zweiten Kammer von $18^{32}/_{33}$, Band 7, Protokoll 132.)

Die Auflösung des Landtags war der Grund, aus welchem diese Sache bei der ersten Kammer nicht zur Berathung und Beschlußnahme kommen konnte.

Wenn wir den Wunsch aussprechen, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, diesem schon so vielfach berathenen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, so geschieht es nur in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, ein lange und tief gefühltes Bedürfniß durch Abänderung einer gesetzlichen Bestimmung zu befriedigen, welche in ihrer stricten Anwendung schon zu unersetzlichen Nachtheilen der Gemeinden und Einzelner geführt hat. So wie der Art. 55 der Gemeindeordnung jetzt besteht, darf der Gemeinde-Einnehmer unter keinen Umständen außerhalb der Bürgermeisterei oder des Bezirks seiner

Digitized by Google

Einnehmerei wohnen, die Stelle muß einem Angehörigen der Gemeinde oder der Bürgermeisterei übertragen werden, und findet sich kein fähiges Subject vor, so bleibt nichts anderes übrig, als das wichtige Geschäft der Besorgung der Gemeinde-Einnahme und Ausgabe einem Unfähigen anzuvertrauen. Wohin es aber führt, wenn dieses geschieht, darüber sprechen die in vielen Fällen gemachten Erfahrungen zu laut, als daß es nöthig wäre, hierüber in eine detaillirtere Erörterung einzugehen, so wie wir uns wegen der Nothwendigkeit einer Abänderung des Art. 55 der Gemeindeordnung überhaupt auf die in der zweiten Kammer des vorigen Landtags darüber stattgehabte Berathung lediglich beziehen können.

Wir glauben daher, daß durch eine gesetzliche Bestimmung wenigstens die Möglichkeit gegeben werden müsse, die Stelle eines Gemeinde-Einnehmers auf den Antrag des Gemeinderaths auch einem Auswärtigen zu übertragen, um so mehr, als hierdurch gerade eine Beschränkung in dem Wirkungskreise des Gemeinderaths — in so fern er bei seinen Vorschlägen auf Ernennung eines Gemeinde-Einnehmers nur auf die Einwohner des Orts oder der Bürgermeisterei beschränkt ist — aufgehoben würde. Was die Art und Weise betrifft, wie der Art. 55 abzuändern seyn dürfte, so halten wir den deßfalls von dem Abgeordneten Grafen Lehrbach auf dem letzten Landtage gemachten Vorschlag am angemessensten, und bemerken nur gegen das von dem damaligen Abgeordneten F. Schenck gemachte Amendement, daß dasselbe darum unausführbar seyn würde, weil dadurch dem Gemeinderath das Recht der Entlassung eines einmal ernannten Gemeinderechners eingeräumt würde, was dem Art. 59 der Gemeindeordnung entgegen wäre und im wohlverstandenen Interesse der Gemeindeverwaltung unter keinen Umständen gewünscht werden kann.

Wir tragen hiernach darauf an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge:

die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes-Entwurfes noch auf diesem Landtage zu ersuchen, wodurch bestimmt würde, daß der Gemeinde-Einnehmer auch außerhalb des Bezirks seiner Einnehmerei wohnen könne, wenn der Gemeinderath seine Einwilligung ertheilt habe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 222, zum 45. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Brunck, die Vollendung der Provinzialstraße von Stadecken, aus der Ingelheimer Grundstraße, über Jugenheim, Sprendlingen, Bosenheim nach Kreuznach.

Diese Straße, welche als eine wesentliche Verbindung zwischen den Handelsstädten Mainz und Kreuznach, und durch den Ingelheimer Grund abwärts zu einer Verbindung mit dem Rhein und dem gegenüber liegenden Rheingau dient, wird sowohl dem größeren äußeren Verkehr, als auch dem inneren Verkehr sehr förderlich, da sie viele Orte verbindet und berührt, und den Absatz der landwirthschaftlichen Produkte sehr erleichtert, weil in den Städten Mainz und Kreuznach bedeutender Handel mit Landesprodukten getrieben wird, wovon deren große wöchentliche Fruchtmärkte den Beweis liefern.

Schon auf dem letzten Landtag wurde die Vollendung dieser Straße durch zwei Anträge von dem Abgeordneten Neeb und dem jetzigen Antragsteller in Anregung gebracht. Auch in dem Antrag des Abg. Hirsch, Beilage Nro 97, Anl. B. III. ist sie unter Nro 3 aufgeführt.

Diese Straße ist von Stadecken aus bis auf eine Viertelstunde oberhalb Jugenheim vollendet, und sollte so, mit Umgehung der nahe gelegenen bedeutenden Gemeinde Partenheim, durch oder an Wolfsheim vorüber nach Sprendlingen führen. —

Da eine Provinzialstraße zum Zweck haben muß, ohne allzugroßen Umweg möglichst viele Orte zu verbinden, so möchte es räthlich seyn, jetzt noch zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, diese Straße von Jugenheim über Partenheim und Wolfsheim, nach Sprendlingen zu führen.

Ob es von Sprendlingen aus zweckmäßiger ist, diese Straße über Badenheim oder Pfaffenschwabenheim, oder zwischen beiden Gemeinden durch nach Bosenheim zu führen, überlasse ich ebenfalls einer technischen Untersuchung.

Von Bosenheim nach Creuznach besteht schon eine Chaussee, welche nur einer Herstellung bedarf. Berücksichtigt man den Zweck dieser Straße und den dortigen

Digitized by Google

großen Flächenraum, welcher noch von keiner Straße durchschnitten ist, so ergiebt es sich, daß diese Straße mit großem Recht als Provinzialstraße erbaut und anerkannt werden kann, in so weit irgend eine der noch vorgeschlagenen Straßen in der Provinz Rheinhessen, Anspruch darauf zu machen berechtigt ist. —

Ich trage sonach darauf an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge:

der allerhöchsten Staatsregierung die Vollendung dieser Provinzialstraße von Jugenheim über Sprendlingen und Bosenheim nach Creuznach zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 223, zum 45. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Dr. Heß (aus Gießen), die Anlegung einer Provinzialstraße von Schotten nach Gedern.

Von besonderer Wichtigkeit für die Hebung des Wohlstandes in den höher gelegenen Theilen der Provinz Oberhessen, namentlich dem Vogelsberg, ist die Erleichterung der Verbindung derselben mit den niedriger gelegenen Theilen.

Demohngeachtet fehlt es gerade in diesen Richtungen noch sehr an fahrbaren Straßen, und auch in dem von dem Abgeordneten Hirsch gestellten umfassenden Antrag in Beziehung auf den Provinzialstraßenbau, finde ich eine Straße nicht aufgenommen, welche ich gerade in der eben erwähnten Beziehung für besonders wichtig und deren Bau ich daher für sehr wünschenswerth halte.

Es ist dies die Straße von Schotten nach Gedern, welche eines Theils die östlich und westlich des Vogelsbergs zu führenden Straßen mit einander verbinden, andern Theils als Fortsetzung der von Grünberg über Laubach nach Schotten bereits führenden Provinzialstraße von bedeutendem Vortheil für den ganzen Vogelsberg seyn würde.

Indem ich die nähere Begründung und Ausführung der Wichtigkeit der erwähnten Straße, wenn solches erforderlich seyn sollte, mir vorbehalte, stelle ich den Antrag:

> die verehrliche Kammer wolle die Anlegung einer Provinzialstraße von Schotten nach Gedern beschließen, und das deßfalls geeignete Ersuchen an die Staatsregierung richten.

Digitized by Google

Beilage Nr. 224, zum 45. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Dr. Heß und Dr. Strecker, die Anlegung einer Provinzialstraße von Berstadt nach Butzbach.

Bekanntlich hat der Abgeordnete Hirsch einen umfassenden Antrag in Beziehung auf den Provinzialstraßenbau in dem Großherzogthum gestellt, und darum diejenigen Straßenstrecken bezeichnet, welche er für die wichtigeren und deßhalb zunächst in Bau zu nehmenden erachtet.

Unter diesen vermissen wir jedoch in Beziehung auf die Provinz Oberhessen einige, welche unseres Dafürhaltens zur Vervollständigung des Systems gehören und vorzugsweise wichtig sind. Wir rechnen hierzu die Straße von Berstadt nach Butzbach, welche nicht nur die zwei Hauptstraßen in Oberhessen verbinden, sondern auch als Fortsetzung der bereits von Nidda nach Berstadt führenden Straße, für die Verbindung des Vogelbergs mit der Wetterau von besonderer Wichtigkeit seyn würde.

Uns vorbehaltend, unseren Antrag erforderlichen Falls näher zu begründen und auszuführen, tragen wir daher darauf an:

„die Staatsregierung zu ersuchen, eine Provinzialstraße von Berstadt nach Butzbach anlegen und dieselbe um so mehr baldmöglichst in Bau nehmen zu lassen, als deren Erbauung eines Theils deßhalb, weil nach Abrechnung der von Butzbach bis Rockenberg bereits führenden Kunststraße, die zu bauende Wegstrecke nur 1/4 Stunden beträgt, anderntheils wegen des sehr günstigen Terrains, sowie des ganz in der Nähe befindlichen sehr guten Materials und der wahrscheinlichen Bereitwilligkeit der durch die Straße berührt werdenden Orte zur Leistung besonderer Beiträge zu den Kosten, — nur äußerst geringe Kosten veranlassen wird.

Digitized by Google

Beilage Nr. 225, zum 45. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Grode, auf Erbauung einer Provinzialstraße von Niederolm durch Sörgenloch nach Undenheim.

Die Provinz Rheinhessen erfreut sich mancher neu angelegten Straßen, und die erleichterte Communication kommt dem Gewerbsfleiße und dem Absatz der Produkte der Provinz trefflich zu statten.

Die Verbindung der beiden Hauptrheinstraßen und der Pariser Straße ist größtentheils durch Communicationsstraßen hergestellt, einige wenige Strecken ausgenommen, deren Chaussirung um so wichtiger erscheint, jemehr deren Unfahrbarkeit dem Gebrauche der übrigen Straßen gleichsam hemmend entgegensteht.

Vorzüglich tritt ein solcher Fall bei der Chaussee ein, welche die beiden Rheinstraßen von Niederingelheim bis Oppenheim verbindet, jedoch nur von Niederingelheim bis zur Pariser Straße bei Niederolm vollendet, von da bis Undenheim aber unterbrochen ist; von welchem Orte an bis Oppenheim dieselbe ebenfalls ausgeführt ist.

Es fehlt also blos die kleine Strecke von Undenheim über Sörchenloch nach Niederolm zur Vollendung des Ganzen.

Diese Strecke beträgt eine Länge von 3000 Klafter oder 1½ Stunden bis Niederolm. Gewiß noch eine sehr kleine Distanz zur Vollendung einer so interessanten, dem Bedürfnisse des Landes höchst entsprechenden Straße, welche, in der Nähe des Oppenheimer Fahrts sich ausmündend, die äußerste norstwestliche Gränze Rheinhessens mit dem Mittelpunkt der Provinz Starkenburg, in gerader Linie der Hauptstadt, verbindet.

Die Vollendung dieser Straße würde außerdem einen sehr bequemen directen Weg liefern, um die Steine aus den Steingruben bei Derheim auf die Pariser Straße mit wenigen Kosten und Zeitaufwand zu liefern; welche wegen der Unbrauchbarkeit des jetzigen Weges, und des dadurch nöthig gewordenen Umwegs über Wörrstadt gar nicht auf die Straßenstrecke bei Niederolm angewendet werden konnten. Die größte Ersparniß auszumitteln, überläßt man den Einsichten der Straßenbaudirection.

Digitized by

Der große Einfluß, den die Erbauung dieser Straße auf die Orte Sörgenloch, den Wahlheimer Hof, Undenheim, Schornsheim, Gabsheim, Odernheim, Bechtolsheim, Hahnheim, und noch mehrere, ausüben würde, ist so wichtig und auf das Wohl dieser Orte so einflußreich, daß schon allein um deßwillen es sich der Mühe und Kosten lohnte, dieselbe auszuführen. Der Weg der gegenwärtig von Niederolm nach jenen Orten führt und ganz durch Niederungen geht, ist mehr ein Sammelplatz des Wassers, als ein Weg zu nennen, und im Herbst und Frühjahr so unbrauchbar, daß der Transport aus dieser frucht- und weinreichen Gegend nach Mainz oder Oppenheim ganz unmöglich ist, und derjenige, der es wagt, eine solche Fahrt zu unternehmen, sehr oft auf der Mitte des Wegs stecken bleibt. —

Die Möglichkeit der Ausführung dieses Straßenbaues wird besonders durch den Umstand erleichtert, daß die hierzu nöthigen Steine längs der ganzen Strecke an dem Bergrücken von Niederolm, Sörgenloch und Hahnheim theils zu Tage liegen, theils ohne große Kosten in der Entfernung eines Büchsenschusses von dem Wege selbst gewonnen werden können; so daß die Kosten sich niedriger als sonst an einem Orte der Provinz stellen würden. Zur leichteren Uebersicht des Ganzen liegt eine Zeichnung des fraglichen Straßenzugs hier an.

Der Nutzen, der der ganzen Provinz, dem Hauptstraßenbau und endlich den obengenannten Orten erwachsen würde, ist zu groß, als daß nicht der Antrag einer hohen Ständeversammlung als höchst begründet erscheinen müßte: die Vollendung der Straße von Niederingelheim nach Oppenheim mittelst Erbauung des Restes derselben zwischen Undenheim und Niederolm einer hohen Regierung als dringend nothwendig und äußerst nützlich zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 226, zum 45. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Brunck, die Verwaltung des Kirchen- und Schulfonds der Provinz Rheinhessen betreffend.

In der Provinz Rheinhessen besteht ein Kirchen- und Schulfonds, welcher durch Veräußerung der Gemeindegüter, während der Vereinigung der Provinz Rheinhessen mit dem Großherzogthum und zwar aus dem zehnten Prozent des Erlöses gebildet wurde. —

Die Gemeinden waren nach einer früheren französischen Bestimmung verbunden, 10% von dem laufenden Ertrag ihres Grundeigenthums zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen abzugeben, welche auch auf den Verkaufspreis dieser Güter angewendet wurde. —

Daß nur gering bemittelte und begüterte Gemeinden genöthigt waren, zur Schuldentilgung ihr Gemeindeeigenthum zu veräußern, während dem viele wohlhabende und hochbegüterte Gemeinden ihr Eigenthum erhalten konnten, bedarf keiner näheren Ausführung.

Der Zweck dieses Fonds ist und kann diesem nach nur der seyn: — unbemittelte Gemeinden bei Herstellung und Erbauung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern zu unterstützen. —

Wie mir aber zur Kenntniß gekommen, wird dieser Fonds nicht ganz seinem Zwecke gemäß verwendet, unter anderen wurden nach bestimmtem Wissen 15,000 fl. aus diesem Fond für die Herstellung der Domkirche in Mainz verwendet. — Der Dom in Mainz ist die bischöfliche Kirche, welche wohl als solche eine Landeskirche ist, wäre dies aber auch der Fall nicht, so müßte derselbe als eine städtische Kirche von Mainz betrachtet werden.

In keinem dieser Fälle kann, zum Vortheil des Staats, oder einer reichen Stadt wie Mainz, welche Hunderttausende zu Theaterbau und dergleichen verwendet und zu diesem Fonds nichts beigetragen hat, Anspruch auf diesen, aus den Mitteln bedrängter Gemeinden geschaffenen Kirchen- und Schulfonds gemacht werden.

Wenn auch die Staatsregierung im Jahr 1824 durch die Stände um Herstellung des Doms gebeten wurde,

Digitized by Google

so haben die Stände bestimmt nicht darum gebeten: daß diese Herstellung aus dem Kirchen- und Schulfonds der Provinz Rheinhessen geschehen sollte.

Aus diesen Gründen, welche wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, geht mein Antrag dahin:

„daß es der verehrlichen zweiten Kammer der Stände gefallen möge, die Allerhöchste Staatsregierung zu bitten, für die geschehene Unterhaltung des Doms in Mainz einen anderen Fonds auszumitteln und dem Kirchen- und Schulfonds, die ihm entzogene Summe von 15,000 fl. nebst Zinsen vom Tage der Verwendung an, wieder zu ersetzen."

Digitized by Google

Beilage Nr. 227, zum 45. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Prätorius von Homberg, wegen Aufhebung des Mühlbannes; erstattet von dem Abgeordneten von Gagern.

Der Abgeordnete Prätorius von Homberg hat folgenden Antrag gestellt:

(zu verlesen)

Der darin erwähnte, denselben Gegenstand betreffende, auf dem letzten Landtage von dem Abgeordneten E. E. Hoffmann gestellte Antrag ist in dem 1sten Band Beilagen, Seite 412, Ziffer CXXVII, und der darüber erstattete Ausschußbericht in seinen verschiedenen Theilen, im 3ten Band Beilagen, Seite 387 bis 419, Ziffer CCCCXLI, enthalten.

Aus dem ersten Vortrage des damaligen Referenten, des Abgeordneten Goldmann (Seite 389 bis 393), ist das Historische, d. h. sowohl der Stand der Gesetzgebung, als der Verlauf der Verhandlungen über diesen Gegenstand auf früheren Landtagen, zu entnehmen.

In ersterer Beziehung ist namentlich Seite 394 bis 396 ausgeführt, daß

1) nachdem durch das Gesetz vom 25. Februar 1818 bestimmt war, daß aller Mühlzwang gegen billige Entschädigung aufhören solle, jetzt die Frage nicht mehr zu erörtern sey, ob überhaupt eine Entschädigung für Aufhebung des Bannes geleistet werden solle, sondern

2) nur die Schwierigkeiten zu beseitigen seyen, welche der Erledigung der Mühlbann-Angelegenheiten nach der Instruction vom 15. Mai 1819 bisher im Wege gestanden hätten; hauptsächlich folgende:

a) die Bestimmung, daß die Entschädigung von den Pflichtigen und den Suchmüllern, und nicht von dem Staate geleistet werden soll;

b) die Schwierigkeit der Ausmittelung des reinen Ertrags einer Mühle mit Bannrecht und derselben Mühle als Suchmühle, und die dadurch herbeigeführte Schwierigkeit der Auffindung tauglicher Experten;

c) die Bestimmung, daß es von dem Willen der Pflichti-

gen abhängen soll, durch Fortsetzung des Bannes sich der Leistung einer Entschädigung zu entheben.

Zwei Mitglieder des 1sten Ausschusses der letzten Kammer waren ganz gegen den Antrag und wollten es bei der bestehenden Gesetzgebung belassen haben.

Die übrigen fünf Mitglieder des Ausschusses waren darin einig, daß die bestehende Gesetzgebung nicht ausführbar sey; daß in jedem Falle die Entschädigung der Mühlbann-Berechtigten von dem Staate übernommen werden müsse, wenn diese veraltete Sache endlich ihre so wünschenswerthe Erledigung finden solle.

Allein auch unter diesen fünf Mitgliedern waren die Ansichten darüber verschieden, nach welchem Maasstabe die Entschädigung der Mühlbann-Berechtigten ausgemittelt und geleistet werden solle. Hinsichtlich dieser Frage war man in so weit noch einverstanden, daß

die Entschädigung, welche der Staat zu übernehmen habe, nicht nach einer Abschätzung des reinen Ertrags einer Bannmühle vor und nach Aufhebung des Mühlbannes, sondern durch Ersatz oder Vergütung in dem Aequivalente, welches erweislich oder muthmaßlich ehedem für die Erwerbung des Mühlbannes geleistet oder übernommen worden sey, geschehen; die Entschädigung in der Regel durch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Erb- oder Mühlpächte, welche eine Bannmühle an einen Erbleih- oder Grundherrn zu entrichten hat, stattfinden solle, und daher im Zweifelsfalle angenommen werden müsse, daß in diesen Abgaben das Aequivalent für die Erwerbung des Mühlbannes mit enthalten sey.

(Seite 398. 9. a u. b.)

Die Abgeordneten Goldmann, von Brandis und E. E. Hoffmann waren aber für den Fall:

wenn bei der ursprünglichen Stipulation der Mühlenabgaben oder des einmal bezahlten Concessionsgeldes nicht ganz genau das Bannrecht als solches von dem Mahlrecht, oder der Mühlenanlage überhaupt, getrennt angegeben sey, also das Aequivalent, welches für die Erwerbung des Mühlbannes geleistet oder übernommen worden ist, weder erweislich noch muthmaßlich auszumitteln ist, der Ansicht, daß die Entschädigung des Mühlbann-Berechtigten in der Art bestimmt werden möge, daß sie in der Regel nie mehr als ein Drittheil der bisherigen Erb- oder

Mühlpachtabgaben, oder des Ankaufgeldes, und als ein Sechstheil des reinen Ertrags aus Temporalpacht und Selbstadministration betragen solle.

(Seite 401 p.)

Die Abgeordneten Hellmann und von Gagern dagegen waren der Ansicht, daß das Aequivalent, das erweislich oder muthmaßlich ehedem für die Erwerbung des Mühlbannes geleistet oder übernommen worden ist, niemals oder nur höchst selten durch die Pachtabgabe einer Mühle repräsentirt werde (Seite 405), daß es daher ein gerechterer Maasstab seyn werde, die Entschädigung der Bannberechtigten nach Verhältniß der Anzahl der Bannpflichtigen zu den betreffenden Mühlen zu bestimmen (Seite 407), und daher allen Bannmühlbesitzern, welche durch Aufhebung des Mühlbannes einen wirklichen Schaden erlitten haben, und sich in zu bestimmender Frist deßhalb melden, diese Entschädigung nach Maasgabe der Anzahl ihrer früheren Bannpflichtigen, und zwar zu 1 Malter Korn auf 100 Bannpflichtige jährlich gerechnet, entweder an ihren Mühlabgaben abzuschreiben, oder, wo dies nicht geschehen könne, in einer jährlichen Rente oder durch Kapitalabzahlung zu vergüten (Seite 414, 415).

Bei so verschiedenen Ansichten der Majorität des Ausschusses der letzten Kammer hinsichtlich des Entschädigungs-Maasstabes, vereinigte sich diese Majorität zu dem Antrage:

„daß die verehrliche Kammer, wenn sie dem Hauptgrundsatze (daß nämlich die Entschädigung der Mühlbann-Berechtigten von dem Staate übernommen werden müsse) beistimme, — je nachdem sie sich für den einen oder den andern der beiden vorgeschlagenen Entschädigungs-Maasstäbe, oder vielleicht für einen von beiden abweichenden dritten Maasstab entscheide, die Staatsregierung danach zu verfahren ermächtigen, oder dieselbe um Vorlage einer noch auf jenem Landtage zu machenden Proposition zu einer solchen Ermächtigung, allenfalls unter Angabe einer bestimmten, zu deren Ausführung zu bewilligenden Summe, zu ersuchen beschließen möge" (Seite 388).

In Folge einer sehr ausführlichen Berathung in der 113ten Sitzung der letzten 2ten Kammer,

(6ter Band Protokolle, Seite 17—88)

faßte jene Kammer in ihrer 123sten Sitzung

(6ter Band Protokolle, Seite 320—322)

nachstehende Beschlüsse:

a) Tritt die Kammer dem Antrage der Majorität des Aus

schusses bei, dahin gehend, die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen:

α) alle bereits definitiv und rechtskräftig ausgemittelten Mühlbann-Entschädigungsrenten vom Jahre 1834 an den dazu pflichtigen vormaligen Bannpflichtigen oder Suchmüllern ab- und auf die Staatscasse in der Art zu übernehmen, daß sie da, wo der berechtigte Müller Erb- oder Mühlpächte an den Fiskus zu leisten hat, hieran abgeschrieben, in den Fällen aber, wo dies nicht geschehen kann, durch den Staat, nach dessen Belieben, entweder als Geldrente fortentrichtet, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwandlung und Ablösung der fiskalischen Grundrenten abgelöst werden;

β) den Versuch zu machen, alle noch nicht definitiv entschiedene Mühlbann-Angelegenheiten durch Vergleiche mit den Bannberechtigten zu erledigen, und die diesen bewilligt werdenden Entschädigungen mit gleicher Ablösungsbefugniß dann ebenfalls vom Jahr 1834 an auf die Staatscasse zu übernehmen?

wird mit 24 gegen 16 Stimmen bejaht.

b) Soll die Staatsregierung zugleich ersucht werden, die verschiedenen in dem Ausschußbericht und der Berathung gemachten Ausmittelungsvorschläge zu prüfen, und nach Maasgabe ihrer deßfallsigen Entscheidung gütliche Vereinbarungen zu Stande zu bringen suchen, sofort das Ergebniß den Ständen auf dem nächsten Landtage vorzulegen, so wie auch die nach Umständen hinsichtlich der alsdann noch nicht erledigten Fälle erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen vorzuschlagen?

wird mit 23 gegen 17 Stimmen verneint.

c) Soll die Staatsregierung ersucht werden, bei den abzuschließenden Verträgen nach den von dem Referenten gemachten Vorschlägen der Entschädigungs-Ausmittelung zu verfahren, sofort das Ergebniß den Ständen auf dem nächsten Landtage vorzulegen, so wie auch die nach Umständen hinsichtlich der alsdann noch nicht erledigten Fälle erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen vorzuschlagen?

wird mit 29 gegen 11 Stimmen verneint.

d) Soll die Staatsregierung ersucht werden, bei den abzuschließenden Verträgen nach den von dem Abgeordneten Hellmann gemachten Vorschlägen der Entschädigungs-Ausmittelung zu verfahren, sofort das Ergebniß den Ständen auf dem nächsten Landtage vorzulegen, so wie auch die nach Umständen hinsichtlich der alsdann noch

nicht erledigten Fälle erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen vorzuschlagen?

wird mit 27 gegen 13 Stimmen verneint.

e) Soll die Staatsregierung ersucht werden, bei den abzuschließenden Verträgen nach denjenigen Vorschlägen der Entschädigungs-Ausmittelung zu verfahren, welche von dem Abgeordneten Jaup in der Discussion gemacht worden sind, sofort das Ergebniß den Ständen auf dem nächsten Landtage vorzulegen, so wie auch die nach Umständen hinsichtlich der alsdann noch nicht erledigten Fälle erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen vorzuschlagen?

wird mit 27 gegen 13 Stimmen bejaht.

Da der Gegenstand in der ersten Kammer nicht mehr zur Berathung und Beschlußnahme kam, so wurde der Antrag wie gesagt auf diesem Landtage von dem Abgeordneten Rentamtmann Prätorius von Homberg erneuert. Die in der letzten zweiten Kammer stattgehabte ausführliche Berathung veranlaßt den Ausschuß, folgende Fragen zu berühren:

I. Ist überhaupt Entschädigung zu leisten?

II. Wofür ist Entschädigung zu leisten?

III. Wer soll Entschädigung leisten?

IV. Nach welchem Maasstabe ist die Entschädigung der Bannberechtigten auszumitteln?

V. Welche Wege sind zur Erledigung dieses Gegenstandes einzuschlagen?

I. Ist überhaupt Entschädigung zu leisten?

Der in der letzten Kammer erstattete Ausschußbericht war wohl mit Recht davon ausgegangen, daß die Frage, ob überhaupt eine Entschädigung für Aufhebung des Mühlbannes geleistet werden solle, der Erörterung nicht mehr unterliegen könne, da, welches auch die philosophische Ansicht über diese Frage seyn mag, durch ein positives Gesetz, die Verordnung vom 25. Februar 1818, der Anspruch der Mühlbannberechtigten auf Entschädigung gesetzlich begründet ist.

Nun ist zwar allerdings bei der Berathung in der letzten Kammer der Entschädigungsanspruch der Mühlenbannberechtigten nicht geradezu, wohl aber indirect bestritten worden.

Ein solches indirectes Bestreiten jedes Entschädigungsanspruchs lag z. B. in der Abstimmung eines Abgeordneten, welcher S. 28 anerkannte, daß der Suchmüller nicht zur Entschädigung herangezogen werden dürfe, also anerkannte, daß das auf dieser Basis beruhende Gesetz vom 25. Februar 1818 und die Instruction vom 15. Mai 1819 nicht vollzogen werden könnten, aber dennoch S. 20 und 45 wollte,

daß die nach jener Instruction ernannten Commissionen auf jener Basis fortarbeiten sollten, nicht etwa, um mit der Ausmittelung der Entschädigung zum Ziele zu gelangen, sondern damit die Zeit dasjenige thun könne, was Mehrere mit Geld allein zu zwingen gedächten, mit anderen Worten, damit im weiteren Zeitverlauf der Verlust verschmerzt und keine Entschädigung geleistet werde.

Es kann so wenig die Absicht dieser als der vorigen Kammer seyn, gesetzlich begründete Ansprüche zu elidiren, wie sehr man auch die Meinung theilen mag, daß, wenn es sich noch einmal davon handelte, den Mühlzwang aufzuheben, der bereits aufgehoben ist, dann besser der Weg einzuschlagen sey, den unter anderen die preußische Gesetzgebung eingeschlagen hat, welche im Voraus keine, sondern nur für den Fall einige Entschädigung zusagte, wenn demnächst erwiesen werden könne, daß der Verlust des Mühlzwanges ohne Schuld des Müllers wirkliche Nachtheile für eine Mühle im concreten Falle zur Folge gehabt habe.

Wenn jedoch nur wenige Mitglieder der vorigen Kammer den Entschädigungsanspruch wegen des aufgehobenen Mühlzwanges überhaupt zu beseitigen strebten, so war es doch schon eine größere Anzahl von Mitglieder, welche einen Unterschied zu begründen suchte, und nicht anerkennen wollte, daß alle Mühlbannberechtigten einen Entschädigungsanspruch haben sollen.

Es wurde nämlich von einem Abg., S. 46 bis 52, sodann S. 85, unterschieden, zwischen den Bannmühlen, welche Pacht bezahlen, und denjenigen, welche keinen bezahlen. Hinsichtlich der ersteren war er der Ansicht, daß ausgemittelt werden solle, wie viel an Erbpacht gegeben wird ,und wie viel die Abgabe für das Bannrecht beträgt, und daß letztere Abgabe aufgehoben oder Entschädigung dafür gegeben werde. Für den Fall aber, wo kein Pacht von einer Bannmühle entrichtet werde, war er der Ansicht, daß gar keine Entschädigung für die Aufhebung des Mühlbannes geleistet werden solle, es sey denn der Beweis werde erbracht, daß der Müller dieses Recht um einen bestimmten Preis erkauft habe, in welchem Falle natürlich der bezahlte Kaufpreis als Basis der Entschädigung betrachtet werden müsse.

Diese Unterscheidung war auf die Unterstellung gegründet, daß das Bannrecht nicht sowohl ein wohlerworbenes Recht, als ein bloßes Faktum sey, das als solches, mit allem, was mit ihm zusammenhänge, (Bannalitätsabgabe) auf-

Digitized by Google

hören müsse. Darum bemerkte auch derselbe Abgeordnete, Seite 49:

„Man sagt endlich, das Bannrecht sey ein Monopol, die Vorfahren der Müller hätten dem Staate bedeutende Summen dafür bezahlt, sie hätten es dem Staate abgekauft. Ja, wenn dieses wirklich der Fall wäre, wenn wirklich der Beweis dafür erbracht werden könnte ꝛc., so müßte man sie für die Aufhebung dieses Rechts, meiner Ansicht nach, allerdings entschädigen."

Die Unterscheidung unter den Mühlbannberechtigten, bezüglich der Entschädigungsansprüche, je nachdem sie Pacht bezahlen oder nicht, ist weder mit der positiven Gesetzgebung, noch mit einer allgemeinen Rechtstheorie vereinbar.

1) in dem Gesetze vom 25. Februar 1818 heißt es:

„Damit aber die bannberechtigten Mühleneigenthümer und Besitzer hinsichtlich des Verlustes eines dergleichen wohlerworbenen Privilegs eine billige Entschädigung erhalten, so gestatten Wir diesen ꝛc."

Das Gesetz macht also keinen Unterschied zwischen solchen bannberechtigten Mühleneigenthümern und Besitzern, welche Bannalitätsabgaben entrichten, und solchen, welche dies nicht thun, sondern es berechtigt alle bannberechtigten Mühleneigenthümer und Besitzer zur Entschädigungsforderung „für den Verlust des wohlerworbenen Privilegs."

2) Mühlbannberechtigungen, sie mögen nun als Bedingung der Entstehung der Mühle, also im Interesse der Bannpflichtigen, oder aus camerlastischer Gewinnsucht entstanden seyn, sind ein Ausfluß des Hoheitsrechts, oder wie der Herr Regierungscommissär, Seite 57, sich ausdrückte;

„Es originirt das Bannrecht unbestreitbar aus früheren Concessionen. Diese Concessionen wurden ertheilt, ohne das Zuthun, ohne den Willen des Bannpflichtigen; sie mußten sich diesem Zwangsrechte fügen."

Das Bannrecht ist also eine Concession dessen, der ein Zwangsrecht hatte. Er übte dies entweder direkt zu eigenem Vortheil, d. h., er gab das Bannrecht einer eigenen Mühle, (einer Domäne) oder er gab es der Mühle eines Dritten, sey es nun, daß er sich dafür bezahlen ließ, oder daß er diesen Dritten damit begnadigte.

Die Bannmühlen, welche im Großherzogthum bestehen, oder vielmehr bestanden haben, erhielten also ihre Bannrechte vermöge Hoheitsrechts, wem auch dieses Hoheitsrecht, zu den verschiedenen Zeiten der Entstehung dieser Bannmühlen, in den verschiedenen Landestheilen, aus denen das Großherzog-

Digitized by Google

thum besteht, in weiterem oder beschränkterem Umfange zugestanden haben mag.

2) Bannrechte waren sodann nutzbare Rechte, die entweder schon bei der Entstehung einer Mühle dem Besitzer derselben ein bestimmtes Einkommen sicherten; oder, wenn auch dieses Einkommen ohne Bannrechte durch Localverhältnisse bei der Entstehung der Mühle gesichert war, doch künftig möglicher Beeinträchtigung solchen Einkommens durch neue Concurrenz, welche sie ausschlossen, vorbeugen sollten. Das Bannrecht entspricht also einem bestimmten Geldeswerth, oder man hat wenigstens bei der Erwerbung geglaubt, einen Nutzen daraus ziehen zu können, sonst würde man es nicht erworben haben. Wie verschiedenartig daher auch die Titel der Erwerbung der Bannrechte seyn mögen, so sind sie immerhin für die jetzigen Besitzer wohlerworbene Rechte.

3) Der Eigenthumstitel eines Mühlbannberechtigten, welchem das Bannrecht natürlicher Maaßen wäre geschenkt, respective die Concessionsabgabe erlassen worden, müßte, wenn die Berechtigung des Landesherrn zu solcher Schenkung nicht bezweifelt werden kann, für eben so gut erkannt werden, als wenn der wahrscheinliche Werth des Bannrechts baar wäre an den Staat bezahlt worden.

Dann aber ist zu berücksichtigen, was der Herr Ministerialrath von Kuder S. 58 bemerkt hat:

„Die Bannmühlen oder Bannrechte befinden sich nicht mehr in erster Hand. Häufige Besitzveränderungen sind darin vorgekommen, und namentlich bei diesen Besitzveränderungen ist der Werth des Bannrechts bei der Bedingung des Kaufschillings, oder bei der Acquisition der Mühle, in Anschlag gebracht worden."

Endlich entscheidet die jetzige Form des Bannrechts nicht für seine ursprüngliche Form. Es könnte jetzt das Bannrecht besessen werdeu, ohne daß dafür eine Abgabe entrichtet wird, und doch titulo oneroso erworben worden seyn. Der langjährige Besitz hat nur die Präsumtion der Rechtmäßigkeit für sich; die Usurpation des Bannrechts darf nicht präsumirt werden. Nicht also, daß das Bannrecht als Monopol rechtmäßig erworben worden sey, wäre zu beweisen, sondern der müßte den Beweis führen, welcher den unrechtmäßigen Erwerb, die Usurpation, behaupten wollte.

Aus diesen Gründen glaubt der Ausschuß, daß alle Bannberechtigten, sie mögen von ihrem Bannrecht Abgaben entrichten, oder nicht, insofern ihr Recht ein Interesse begründet, Anspruch auf Entschädigung für dessen Verlust haben.

Digitized by Google

II. Wofür ist Entschädigung zu leisten?

Diejenigen, welche ad 1 keinen Entschädigungsanspruch aller Bannberechtigten wegen des ihnen entzogenen Bannrechts, sondern nur einen Entschädigungsanspruch Derjenigen anerkennen wollten, welche für das Bannrecht eine Abgabe entrichtet haben oder fortentrichten, giengen bei dieser Unterscheidung von der Theorie aus, daß nicht für das verlorene Bannrecht der Müller, sondern nur für die Lasten und Prästationen, welche sie in dieser Eigenschaft für den Genuß des Bannrechtes zu entrichten haben, Entschädigung zu leisten sey. (Seite 47, 49, 55, 56, 60 und 61.)

Diese Theorie hat eine doppelte Beziehung:

1) Auf die Existenz des Entschädigungsanspruchs;

2) auf das Maaß der Entschädigung.

Ad 1. In ersterer Beziehung ist sie schon ad 1 gewürdigt. Ist das Bannrecht ein wohlerworbenes und zugleich nutzbares Recht, so wird der Entschädigungsanspruch durch den verlornen Nutzen begründet; das Recht ist ja nur ein Recht auf Nutzung; der Werth des Rechts besteht in dem Werth der dadurch gesicherten Nutzung. Damit ist der Satz vollkommen vereinbar, daß der Bannmüller durch die Befreiung von der Prästation, wenn er mir solche für das Bannrecht zu entrichten hat, entschädigt seyn müsse, und daß er keinen weiteren Entschädigungsanspruch habe, weil man annehmen kann, daß der Staat dieses Recht in der Regel nicht ohne Entschädigung für seinen Werth werde verliehen haben, folglich die Größe der Prästation dem Werthe entsprechen wird. Würde überall eine solche Prästation entrichtet, oder wüßte man, welche Quote der zu entrichtenden Prästationen als Recognitionsabgabe für das Bannrecht anzusehen sey, so wäre die Sache sehr einfach, sie würde uns gegenwärtig gar nicht mehr beschäftigen.

Unvereinbar ist aber damit der Satz, daß, wo keine Prästation für das Bannrecht entrichtet werde, auch keine Entschädigung zu leisten sey; eben weil, wie oben unter I ausgeführt ist, das Recht des Bannberechtigten auch die Nutzung seines Rechts, ein wohlerworbenes und unbedingtes Recht ist, und also der Entschädigungsanspruch für den Verlust dieses Rechts von der Entrichtung einer Prästation nicht abhängig seyn kann.

Denkt man sich praktisch die Fälle, auf welche jene Theorie angewendet werden könnte, so wird man sie, auch abgesehen von ihrer rechtlichen Seite, als gänzlich unhaltbar aufgeben müssen:

Digitized by Google

a) Der Großherzogliche Fiskus besitzt keine Eigenthumsmühlen mit Bannrecht, die er entweder selbst bewirthschaftete oder in Zeitpacht gegeben hätte. Besäße er sie, so würde man einverstanden seyn, daß das Bannrecht ohne Weiteres aufhöre, vorausgesetzt, daß man darüber einig ist, wovon ad III gehandelt werden wird, daß der Fiskus die Entschädigung für den Verlust des Bannrechts zu leisten habe. Da das fiskalische Bannrecht kein Domanial-, sondern ein Regalitäts-Einkommen, nach der Natur des Bannrechts, wäre, so könnten auch die Art. 6 und 7 der Verfassung diesem Aufhören nicht entgegen stehen.

b) Eigenthums-Mühlen mit Bannrecht, ohne daß davon irgend Prästationen entrichtet werden, scheinen von einigen Standesherren und adelichen Grundbesitzern besessen zu werden. Wahrscheinlich stammen diese Bannrechte aus einer Zeit, in der sich die Vorfahren dieser Besitzer solche Bannrechte selbst ertheilen konnten. Die Frage, ob nicht solche Bannrechte, als Regalitäts-Einkommen bei der Mediatisation, pro Fisco hätten eingezogen werden sollen, ist jetzt nicht mehr zu erörtern. Die Verfassung erkennt an, daß solche nutzbare Rechte im Privateigenthum sich befinden können; sie dürfen daher ohne Entschädigung dem Eigenthümer nicht entzogen werden. Auf diese Bannrechte läßt sich also die aufgestellte Theorie, ohne Verletzung der Verfassung, namentlich der Art. 57 und 58 des standesherrlichen Ediktes, welches einen Bestandtheil der Verfassung ausmacht, nicht anwenden.

Andere Privatpersonen scheinen Eigenthumsmühlen mit Bannrecht nicht zu besitzen. Besäßen aber auch andere Privatpersonen solche Mühlen, von denen nicht angenommen werden kann, daß ihre Vorfahren dieses Bannrecht sich selbst ertheilt haben, so wird man diesen eben so wenig dieses Recht ohne Entschädigung entziehen, und mit keinem Schein Rechtens den Beweis von ihnen verlangen können, daß sie dem Staate dafür eine bestimmte Summe en bloc bezahlt, oder auf sonstige oneröse Art, und solche Erwerbungsarten sind doch gar viele denkbar, es erworben haben.

c) Eigenthums-Mühlen mit Bannrecht, von denen nur Recognitionsabgaben für das Bannrecht entrichtet wurde, scheinen eben so wenig im Großherzogthum zu existiren, indem selbst

d) unter allen Erbbestands-Mühlen, deren im Großherzogthum sehr viele sind, nach der Bemerkung des Abgeordneten Hellmann, S. 411 des Ausschußberichts und S. 40 der Discussion, nur zwei Mühlen sich vorfinden, wo

der Bannpacht von der Grundlast wirklich getrennt ist, während von dem Abgeordneten Goldmann selbst die Richtigkeit dieser Trennung bestritten wurde. Bei allen anderen Erbbestands-Mühlen, das Ober-Eigenthum stehe dem Staate oder Privaten zu, ist der Bannpacht von dem Canon oder sonstigen Mühlenabgaben nicht getrennt. Man weis nicht, und die Erfahrung lehrt, daß es sich urkundlich nicht ausmitteln lasse, welcher Betrag der Mühlenabgaben als Bannpacht zu betrachten sey. Es ist also zweifelhaft, ob die Theorie, daß der Bannberechtigte lediglich durch Befreiung von der Bannalitätsabgabe zu entschädigen sey, selbst nur bei zwei Mühlen Anwendung finden könne.

Der Ausschuß glaubt daher, daß durch die Theorie, der Bannberechtigte sey nicht für das Bannrecht, sondern nur für die Lasten und Prästationen zu entschädigen, welche er für das Bannrecht zu entrichten habe, da sich keine Anhaltspunkte für die Anwendung dieser Regel finden, auch praktisch nichts gewonnen sey.

Was aber ad 2 die zweite Beziehung dieser Theorie, nämlich das Maaß der Entschädigung betrifft, so müßte nach dem Vorstehenden, selbst nach der Ansicht derer, welche diese Ansicht aufgestellt haben, für die große Mehrzahl der Bannrechte, nämlich die Bannrechte des Erbbestandes, Mühlen, von denen man nicht weis, welcher Theil der zu entrichtenden Abgaben für das Bannrecht entrichtet wird, ein billiger Maaßstab der Entschädigung aufgefunden und gesetzlich bestimmt werden, und es wird sich dieser billige Maaßstab der Entschädigung und jener für alle Bannrechte doch immer wieder an den Nutzen anlehnen, den das Bannrecht als solches dem Bannberechtigten abgeworfen hat, oder wahrscheinlich abwerfen könnte.

Hieauf wird man unten, bei der Frage, wie die Entschädigung zu leisten sey, zurückkommen. — Nach allem Dem glaubt der Ausschuß, daß zwar nicht für das ideelle Recht, insofern es kein Interesse begründet, wohl aber für die Nutzung, welche eine Folge des Rechts ist, und also für das Nutzungsrech Entschädigung zu leisten sey; und daß in Ermangelung anderer Anhaltspunkte auch nur in dem wirklichen oder möglichen Ertrag des Rechts der Maaßstab der Entschädigung gefunden werden kann.

III. Wer soll Entschädigung leisten?

Während die Verordnung vom 25. Februar 1818 die Pflicht der Entschädigung der Bannberechtigten den Suchmül-

lern und Bannpflichtigen aufladet, war man bei der Verhandlung des letzten Landtages

1) allgemein darin einverstanden, daß die Suchmüller nicht beigezogen werden könnten;
2) Mehrere vertheidigten den Satz, daß die Entschädigung der Bannberechtigten eine Sache der Bannpflichtigen sey;
3) die Mehrzahl entschied sich aber aus den von dem Ausschuß und in der Diskussion entwickelten Gründen dahin, daß die Entschädigungsverbindlichkeit für alle aufgehobenen Bannberechtigungen auf die Staatskasse zu übernehmen sey, wofür sich auch der Herr Regierungscommissär, S. 19, ausgesprochen hatte.

Der Ausschuß, hinsichtlich der Gründe für diese Ansicht auf den Ausschußbericht der vorigen Kammer und die Diskussion sich beziehend, trägt darauf an, daß die verehrliche Kammer das durch diese Beschlüsse der vorigen Kammer unter a. α und β anerkannte Prinzip, wonach die Entschädigung für die Mühlbannberechtigungen auf die Staatskasse zu übernehmen ist, gleichfalls anerkennen möge.

IV. Nach welchem Maaßstab ist die Entschädigung der Bannberechtigten auszumitteln?

Hier verdient zuerst bemerkt zu werden, daß der Herr Regierungscommissär bei der Diskussion in der letzten Kammer, Seite 18 und 19, die Erklärung abgab: „daß die Staatsregierung anerkenne, wie die Vollziehung der Normen der Verordnung von 1818 und der Instruktion von 1819 in Bezug auf die Entschädigungsbestimmungen für das aufgehobene Mühlenbannrecht mit außerordentlichen, ja beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden ist, und wie es daher allerdings wünschenswerth ist, andere Normen zu bestimmen, welche leichter zum Ziele führen."

Daß es für die Entscheidung dieser Frage ohne praktische Bedeutung sey, sich vorläufig darüber zu erklären, ob die Entschädigung blos in der Befreiung von der Bannalitätsabgabe bestehen, oder für den Verlust des Rechts geleistet werden soll, — obgleich auch der Herr Regierungscommissär in der Discussion auf diese Vorfrage Gewicht gelegt hat, — ist oben unter II nachgewiesen. Die zwei Ansichten hinsichtlich des Entschädigungs-Maaßstabes, welche in dem Ausschußberichte der vorigen Kammer gegen einanderübergestellt und dann wesentliche Verschiedenheiten in dem historischen Theil dieses Berichts hervorgehoben worden sind, haben keinen Bezug auf diese Vorfrage. Beide gehen von der Grundlage

aus, daß die Entschädigung nicht nach einer Abschätzung des reinen Ertrags einer Bannmühle, sondern durch Ersatz oder Vergütung an dem Aequivalente, welches für die Erwerbung des Mühlbannes geleistet oder übernommen worden sey, geschehen müsse. Für den Fall aber (welcher jedoch die Regel ist), daß das Aequivalent, welches für die Erwerbung des Mühlbannes geleistet oder übernommen worden ist, weder erweislich, noch muthmaßlich auszumitteln ist, suchen beide einen allgemeinen Entschädigungs-Maaßstab, um der Abschätzung des Nutzens zu entgehen.

Die vorige Kammer hat weder den Antrag des Ausschusses, (Frage b) noch ein der bei den im Ausschußberichte vorgelegten Ansichten vollständig, (Frage c und d) sondern, nach dem Antrag des Abgeordneten Jaup, eine Verbindung beider in Frage e mit **27** gegen **13** Stimmen angenommen.

Danach wurden die Anträge des früheren Referenten, Seite **396** bis **402** des Ausschußberichts mit der Ausnahme genehmigt, wenn statt Pos. **6** (Seite **397**) welche wegbleiben sollte, gesetzt würde:

„Sollten sich im Laufe der Unterhandlungen besondere Fälle ergeben, welche entweder nach den nachfolgenden Grundsätzen gar nicht, oder doch nur mit einer offenbaren Härte oder Ungleichheit gegen einzelne Berechtigte beseitigt werden könnten; so wäre die Staatsregierung zu ersuchen, die Entschädigung der Berechtigten ausnahmsweise nach Maaßgabe der Anzahl ihrer früheren Bannpflichtigen, und zwar zu **1** Malter Korn, auf **100** Bannpflichtige jährlich gerechnet, ausmitteln und entweder an ihren Mühlabgaben abschreiben, oder, wo dies nicht geschehen kann, in einer jährlichen Rente oder durch Kapitalabzahlung vergüten zu lassen."

Ihr Ausschuß verzweifelt daran, daß hinsichtlich des Entschädigungsmaaßstabes irgend eine Ansicht aufzustellen sey, gegen die nicht bedeutende Einwendungen geltend zu machen sind, und die sich nicht in der Anwendung auf einzelne spezielle Fälle als ungeeignet darstellen könnte. Er hält die, von dem Herrn Regierungscommissär bei der Berathung auf dem letzten Landtage, (Seite 82) gemachte Bemerkung für sehr richtig, daß sich sichere und untrügliche Normen, wie die Entschädigung auszumitteln ist, nicht geben lassen, und daß der Knoten durch irgend eine Bestimmung zerhauen werden müsse. Wenn dieser Herr Regierungscommissär ferner eben daselbst die Ansicht äußerte, daß am beßten da, wo die Bannmühlen eine Abgabe in Geld, oder Fruchtpacht entrich-

Digitized by Google

ten, nach dem Vorschlage des Abgeordneten Goldmann die Entschädigung ausgemittelt; dagegen bei denjenigen Bannmühlen, welche keine Abgabe geben, nach dem Vorschlage des Abgeordneten Goldmann eine gewisse Summe für den Verlust des Bannrechts zur Entschädigung jährlich bestimmt würde, mit Verücksichtigung der Lokalverhältnisse, welcher Theil des Ertrags der Mühle durch die Aufhebung des Bannrechts etwa als wahrscheinlich verloren anzunehmen sey, so ist diese Ansicht nicht sehr verschieden von dem durch die vorige Kammer adoptirten Amendement des Abgeordneten Jaup.

Unter diesen Umständen, und obgleich Referent immer noch glaubt, daß das System des Abgeordneten Hellmann das am ersten consequent durchzuführende sey; dem Systeme des Abgeordneten Goldmann die Nebenabsicht zu Grunde liegen mag, bei dieser Gelegenheit eine Herabsetzung der hohen Mühlenpächte zu erwirken; so vereinigte er sich dennoch mit der Majorität des Ausschusses zu dem Antrag, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, den Beschluß der vorigen Kammer unter 1 e (Seite 322) in der Art sich anzueignen, daß bei der Entschädigungsausmittelung nach denjenigen Vorschlägen zu verfahren sey, welche von dem Abgeordneten Jaup bei der Discussion gemacht worden sind.

V. Welche Wege sind zur Erledigung dieses Gegenstandes einzuschlagen?

In dieser Beziehung beantragt der Ausschuß, daß sich die verehrliche Kammer die Beschlüsse der vorigen Kammer unter a und e aneignen möge, mit dem Unterschied, daß die Entschädigungsrenten erst vom Jahre 1835 an auf die Staatskasse übernommen werden möchten. Durch diese Beschlußnahme würden auch alle übrigen unter I bis IV abgehandelten Punkte, im Sinne des Ausschusses, ihre Erledigung gefunden haben.

Gegen die hierdurch beantragte Ermächtigung der Staatsregierung wurde zwar bemerkt, daß die einzuhaltende Art und Weise, wie die Aufhebung des Mühlbannes bewerkstelligt werden solle, auf einem Gesetz beruhe, welches durch keine einseitige Verordnung der Staatsregierung aufgehoben werden könne, daher auch keine Ermächtigungen platzgreiflich seyen. Der Ausschuß glaubt, daß in dieser Beziehung zu unterscheiden sey.

Es ist anerkannt, daß das bestehende Gesetz bisher nicht vollzogen worden ist, und nicht vollzogen werden konnte, und zwar

1) theils wegen des in der Verordnung vom 25. Februar

1818 enthaltenen Princips, daß die Entschädigung für das aufgehobene Bannrecht von den Bannpflichtigen nur den Suchmüllern geleistet werden soll;

2) theils wegen der unausführbaren Bestimmungen der Instruction vom 15 Mai 1819, hinsichtlich der Art und Weise, wie die Entschädigung den Bannberechtigten ausgemittelt werden soll.

In letzterer Beziehung kann das Gesetz durch die von dem Ausschusse beantragte Ermächtigung der Staatsregierung nicht verletzt werden, weil ja diese Ermächtigung nur darauf gerichtet ist, mit den Betheiligten eine Vereinbarung zu versuchen; für den Fall aber, wenn einzelne Fälle durch Vereinbarung nicht erledigt werden könnten, die Staatsregierung ersucht werden soll, auf dem nächsten Landtage die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen vorzuschlagen.

In erster Beziehung aber könnte allerdings das eintreten, worauf Seite 85 und 86 der Discussion gegen die beantragte Ermächtigung aufmerksam gemacht worden ist, daß nämlich heute diese Ermächtigung erfolgte, und auf dem nächsten Landtage eine Gesetzesproposition auf Abänderung der Verordnung von 1818 abgelehnt würde.

Einer solchen Möglichkeit, und der Schwierigkeit, die daraus entstehen könnte, würde vorgebeugt werden, wenn die Staatsregierung noch auf diesem Landtage einen, lediglich das in der Verordnung vom 25. Februar 1818 enthaltene Princip der Entschädigungspflicht abändernden Gesetzesentwurf vorlegen wollte, dahin gehend: daß die Entschädigung der Bannberechtigten für den aufgehobenen Mühlbann, vom Jahre 1835 an, nicht mehr von den Bannpflichtigen und Suchmüllern zu entrichten, sondern auf die Staatskasse zu übernehmen sey.

Der Ausschuß trägt schließlich darauf an, daß das entsprechende deßfallsige Ersuchen an die Staatsregierung gestellt werden möge.

Digitized by Google

Beilage Nr. 228, zum 45. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses, über die Vorstellung der bannberechtigten Mühlenbesitzer im Bezirke Vöhl, und zwar:

1) Ernst Stockhausen zu Thalitter;
2) Jost Selbolds Ehefrau zu Vöhl;
3) Wilhelm Schmidt daselbst, und
4) Heinrich Görgens Wittwe zu Niederorke; ihren Entschädigungsanspruch wegen des aufgehobenen Bannrechts betr.; erstattet von dem Abgeordneten von Gagern.

Dieselben Bittsteller beschwerten sich bei der letzten Ständeversammlung:

1) daß sie, aller seit Erscheinung des Gesetzes über die Aufhebung des Mühlbannes gethanenen Schritte und namentlich unzähliger Vorstellungen ohngeachtet, bis jetzt noch nicht zu der ihnen gesetzlich gebührenden Entschädigung hätten gelangen können; und baten

2) um Verwendung zur Niederschlagung ihres Prozesses mit dem Fiscus, wegen Lieferung ihres Erbpachts in Molterfrucht, während ihnen marktreines Korn angefordert werde.

Die Beschwerde war formell zulässig, es wurde darüber von dem ersten Ausschuß

(dritter Band Beilagen Nro. CCCCXLIII Seite 421 bis 424)

berichtet; bei der Berathung keine Bemerkung gemacht,

(sechster Band Protokolle Seite 91)

und nach dem Antrag des Ausschusses der Beschluß gefaßt:

a) den ersten Theil des Gesuchs in Folge der Abstimmung über die Motion des Abgeordneten E. E. Hoffmann, wegen Aufhebung des Mühlbannes auf sich beruhen zu lassen;
b) dem zweiten Theil keine Folge zu geben.

(6ter Band Protokolle Seite 322).

Die nunmehrige Petition der Bittsteller, wonach ihre unter 1 berührte Angelegenheit mittlerweile keine weitere Fortschritte gemacht hat, geht dahin:

Digitized by Google

1) daß ihnen $^2/_3$ ihres Erbpachts als Entschädigung für den Verlust ihres Bannrechtes erlassen;
2) die erwachsenen Commissionskosten auf die Staatskasse übernommen werden; und
3) jener Nachlaß seit Aufhebung des Mühlbannes stattfinden möge;

und schließt mit der Bitte an die Ständversammlung:

sich für die Bittsteller bei der höchsten Staatsregierung zu verwenden, daß dem widergesetzlichen Zustande alsbald ein Ende gemacht, und ihnen, wie bemerkt, ein baldiger Erlaß zu Theil werde.

Es ist dies im Wesentlichen die Wiederholung der ersten, auf dem vorigen Landtage gestellten Bitte.

Bei ganz gleicher Lage der Sache inhärirt der Ausschuß dem Antrage des vorigen Ausschusses, Seite **422** und **423**, und glaubt, daß eine definitive ständische Beschlußnahme über das Gesuch der Bittsteller erst nach Erledigung der Motion des Abgeordneten Prätorius von Homberg, wegen Aufhebung des Mühlbannes, worüber heute berichtet worden ist, erfolgen könne; indem in Folge der Beschlußnahme auf diese Motion entweder die Beschwerde der Bittsteller sich erledigen, oder die Staatsregierung zu bitten seyn wird, den Administrativ-Justizhof aufzufordern, ohne Verzug in dieser Sache zu entscheiden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 229, zum 45. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Philipps, Mülberger, Dieffenbach, Arnold, Heß aus Hildersklingen, Stoll, Zulauf und Löffler, die Herabsetzung der Mühlenabgaben betreffend; erstattet von dem Abgeordneten von Gagern.

Durch diesen unter Beilage Nr. 81 der Verhandlungen dieses Landtags abgedruckten Antrag wird derjenige lediglich erneuert, welcher auf dem vorigen Landtage von dem Abgeordneten E. E. Hoffmann allein gestellt worden war, und in den Verhandlungen des vorigen Landtags, 1. Band Beilagen, Ziffer CXXVIII. (Seite 413) abgedruckt ist.

Der Antrag, welcher damals seine Erledigung nicht fand, geht dahin:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, alle Mühlenabgaben, welche nicht erweislichermaaßen für Benutzung eines fremden Eigenthums entrichtet werden, sie mögen als Regalitätsabgaben, oder Leistungen von unbekanntem Ursprunge bestehen, bis auf einen allgemeinen Satz von 3 fl. für's Rad zu ermäßigen."

Namens des ersten Ausschusses der vorigen Kammer erstattete der Abgeordnete Goldmann über diesen Antrag Bericht, auf welchen der Ausschuß Bezug zu nehmen sich erlaubt. (2. Band Beilagen, Ziffer CCXCI. Seite 172—177.)

In Folge der hierauf in der 55. Sitzung des vorigen Landtags stattgehabten Berathung

(Protokolle 2. Band, Seite 597—630.)

beschloß die letzte zweite Kammer in ihrer 61. Sitzung:

1) mit 31 gegen 3 Stimmen: den ersten Vorschlag ihres Ausschusses anzunehmen, der dahin ging:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, den vorliegenden Gegenstand einer sorgfältigen Untersuchung und Prüfung zu unterwerfen, sofort den Ständen auf dem nächsten Landtage das Ergebniß derselben mit den geeigneten Vorschlägen zur Abhülfe der erwähnten Prägravationen und der daraus zu befürchtenden Nachtheile, und des zu ermittelnden Betrags der in Rede kommenden Mühlenabgaben, sowohl an den Fiscus als an andere Berechtigte, vorzulegen."

2) mit 18 gegen 16 Stimmen dagegen den zweiten Vorschlag ihres Ausschusses abzulehnen, welcher dahin ging:

„Die Staatsregierung zu ermächtigen, einstweilen solchen

Digitized

Mühlenbesitzern, welche hohe Regalitätsabgaben oder grundherrliche Mühlenabgaben an den Fiscus zu entrichten haben, in dem Falle eine unentgeldliche Herabsetzung denselben angedeihen zu lassen, wenn die Erhaltung der bürgerlichen Existenz des Mühlenbesitzers solche jetzt schon dringend erfordere."

(Protokolle 3. Band Seite 189.)

Die erste Kammer, auf den Bericht ihres ersten Ausschusses

(Beilagen Ziffer CI. Seite 320.)

und in Folge der in ihrer 51. Sitzung gepflogenen Berathung

(Protokolle Seite 458 bis 460.)

trat in ihrer 52. Sitzung dem ersten Beschlusse der zweiten Kammer mit 8 gegen 2 Stimmen, dem zweiten Beschlusse mit 7 gegen 3 Stimmen bei, beschloß aber ferner mit 9 gegen 1 Stimme:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, auch die Instruktion vom 15. Mai 1819 einer Revision zu unterwerfen."

Nach dem Inhalte des Ausschußberichts und der Berathung scheint die erste Kammer von der Ansicht ausgegangen zu seyn, daß die Mühlenabgaben, auf deren Herabsetzung der Antrag gerichtet ist, meistens nur von solchen Mühlen zu entrichten seyen, die früher ein Bannrecht hatten und für die Aufhebung desselben noch nicht entschädigt sind.

Auf diese Entschädigung für aufgehobene Mühlbannrechte bezieht sich die in jener Beschlußnahme der ersten Kammer angeführte Instruction vom 15. Mai 1819, von welcher die erste Kammer glaubt, daß sie die Schuld des bestehenden Mißverhältnisses trage, und daß daher der Zweck des Antrags, wenigstens theilweise, durch Revision jener Instruction, schon erreicht werden könne.

Bei Erstattung des Ausschußberichts in der ersten Kammer war es aber dem Herrn Referenten, wie derselbe bei der Discussion nachträglich bemerkte, noch unbekannt, daß von demselben Antragsteller auch ein Antrag wegen Aufhebung des Mühlbannes gestellt worden war, der die Ausführung der deßfallsigen Verordnung vom 25. Februar 1818 und die Nichtvollziehbarkeit der darauf gestützten Instruction vom 15. Mai 1819 zum Gegenstand hatte.

Ein auf die erfolgte Mittheilung der Beschlüsse der ersten Kammer von dem ersten Ausschuß der zweiten Kammer erstatteter weiterer Bericht

(Beilagen IV. Band, Ziffer DIII., Seite 469—471.)

Digitized by Google

entwickelt diese Verhältnisse und sucht die anscheinend bestehenden Mißverhältnisse aufzuklären. Der Antrag war auf eine nochmalige Communication an die erste Kammer über den wahren Sinn des Beschlusses der zweiten Kammer gerichtet, damit die erstere sich nun bestimmter über ihren Beitritt zu diesem Beschlusse aussprechen und entscheiden könne. Darüber wurde in der 132. Sitzung der letzten zweiten Kammer nochmals Berathung gepflogen, jedoch, da die Auflösung der Kammer dazwischen trat, nicht mehr abgestimmt.

Was nun den erneuerten Antrag der in rubro genannten Abgeordneten betrifft, so glaubt sich der Ausschuß unter Bezugnahme auf die vorerwähnten Verhandlungen des letzteren Landtages auf Folgendes beschränken zu sollen:

Rücksichtlich ihres Entstehungsgrundes können folgende Abgaben auf Mühlen lasten:

1) Grundrenten oder Erbbestandsrenten, in Ansehung deren es nicht zweifelhaft ist, daß sie für das dominium utile, für die Benutzung fremden Eigenthums entrichtet werden. Auf Herabsetzung dieser, wie auf privatrechtlichem Titel ruhenden Abgaben ist der Antrag nicht gerichtet; diese bleiben also hier außer Frage.

2) Die Bannalitätsabgaben, welche anerkannter Maaßen dafür entrichtet werden, daß die Mühle Bannrecht hat.

Auch diese bleiben hier außer Betracht, weil der Mühlbann durch die Verordnung vom 25. Februar 1818 gegen billige Entschädigung aufgehoben worden ist.

Diese Verordnung hat zwar ihre Vollziehung noch nicht erhalten, und mit darum nicht, weil es nicht einmal bei zweien Bannmühlen erweislich ist, welcher Theil der auf ihnen ruhenden Lasten als Retribution für das Bannrecht erscheint.

Die Art und Weise, wie jene Verordnung vollzogen werden soll, ist Gegenstand eines besonderen Antrags, worüber heute gleichfalls berichtet wird; wie aber auch diese Vollziehung demnächst geregelt werden mag, so müssen in jedem Falle den vormaligen Bannberechtigten diejenigen Abgaben erlassen werden, die ohne Zweifel als Retribution für das Bannrecht auferlegt worden sind.

3) Die Regalitätsabgaben.

Alle unbezweifelt als wirklicher Ausfluß des Wasserregals anzunehmende Abgaben, namentlich Wasserfallzinsen, fließen in die Staatscasse und die deßfallsige Einnahme der Staatskasse beträgt nach dem neuesten Voranschlag jährlich die Summe von 4,082 fl.

Was aber zunächst die Regalitätsabgaben von solchen

Mühlen betrifft, die an nicht schiffbaren Flüssen und Bächen liegen, und um die es sich hier zunächst handelt, so ist in dem früheren Ausschußbericht auseinandergesetzt, welche Ungleichheiten und Prägravationen in dieser Beziehung bestehen; nämlich:

a) Durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1827 ist bestimmt, daß bei künftigen Mühlenanlagen in nicht schiffbaren Flüssen und Bächen in den Concessionen für die Benutzung des Wassergefälls keine Regalitätsabgabe mehr auferlegt werden solle. Von solchen neuen Mühlen wird nun die Gewerbssteuer entrichtet.

Hierdurch ist in der Wirkung derselbe Rechtszustand gegründet worden, wie er in der Provinz Reinhessen besteht, wonach nämlich nicht schiffbare und nicht floßbare Bäche zum Privateigenthum der Angränzer gehören. Der Wasserfall in diesen nicht schiffbaren und nicht floßbaren Bächen und Flüssen ist kein Regale mehr.

b) Man ist aber in dem angeführten Gesetze nun auf halbem Wege stehen geblieben, und hat dadurch die Ungleichheit noch vermehrt, indem

α) die Mühlen, welche zwischen 1812 und 1827 errichtet worden sind, in der Regel eine Regalitälsabgabe von 3 fl. fur's Rad;

β) ältere, vor 1812 errichtete Mühlen aber gewöhnlich bedeutend höhere Regalitätsabgaben fort zu entrichten haben. —

Das verfassungsmäßige Gebot der Gleichheit der Steuerlasten fordert, daß man auf das Gesetz vom 11. Juni 1827 zurückkomme. Die Staatsregierung wollte bei der Proposition des Entwurfs zu diesem Gesetze die Regalitätsabgabe auf 3 fl. vom Rad herabsetzen. Hat man es aber, abweichend von dem Antrag der Staatsregierung, für gerecht erachtet, das Regal vom Wasserfall an nicht schiffbaren Flüssen und Bächen ganz aufzuheben, so müssen auch die älteren Regalitätsabgaben, und zwar sowohl die von 3 fl. vom Rad, welche zwischen 1812 und 1827 auferlegt worden sind, als auch die stärkeren, vor 1812 auferlegten Regalitätsabgaben, ganz aufgehoben werden.

Der Ausschuß trägt daher, in dieser Hinsicht weiter gehend als die Motion, und auf dasjenige sich stützend, was in dem früheren Ausschußberichte Seite 175 unten und 176 oben, und von dem Berichtserstatter bei der Discussion Seite 621 unten bemerkt ist, darauf an, daß die verehrliche Kammer die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesvorschlags bitten möge, wodurch zur consequenten Durchführung des im Artik. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1827 enthaltenen Prinzips,

Digitized by Google

die unzweifelhaften Regalitätsabgaben für die Benutzung des Wassergefälls in nicht schiffbaren Flüssen und Bächen, auch allen älteren Mühlen erlassen würden.

4) Den Hauptgegenstand der Motion bilden aber diejenigen Mühlenabgaben, welche als Regalitätsabgaben nicht mehr nachgewiesen zu werden vermögen, also in ihrem ursprünglichen Betrag, als Leistungen privatrechtlicher Natur fortgetragen werden müssen. — Immer spricht der Antrag cumulativ von Regalitätsabgaben und Leistungen unbekannten Ursprungs.

Auch der frühere Ausschuß betrachtete die Befreiung der Mühlen von diesen Abgaben unbekannten Ursprungs, als das Hauptmotiv des Antrags, wie aus einer Bemerkung des Referenten, Seite 533 der Discussion hervorgeht, und es hat auch die Entwickelung und der nach dem Obigen in der Kammer genehmigte Antrag des Ausschusses unter 1 insesondere diese Mühlenabgaben im Auge.

Bei der Discussion machte der Abgeordnete Jaup, nach ausführlicher historischer und wissenschaftlicher Begründung, den Vorschlag;

„daß diese Versammlung bei der Staatsregierung antragen möge auf gesetzliche Aufhebung derjenigen Mühlenabgaben, welche entweder Regalitätsabgaben, oder welche unbekannten Ursprungs sind, gegen Entschädigung der Berechtigten."

Dieser Antrag, obgleich die Absicht bestimmter aussprechend, war nicht wesentlich abweichend von dem Antrage des Ausschusses unter 1, weßhalb auch der Berichtserstatter des vorigen Ausschusses Seite 621 unten bemerkte:

„Auch wenn das Amendement des Abgeordneten Jaup angenommen wird, so muß die Staatsregierung der Vorlegung des gewünschten Gesetzes dieselbe Untersuchung vorausgehen lassen, und die Ansicht des Ausschusses, daß man der Sache so viel als möglich in der neuen Proposition gründlich abhelfen möge, ist überall nicht zu verkennen."

Zu diesem Theil der Motion wird bemerkt:

a) Was die allgemeinen Gründe für die Befreiung von Mühlenabgaben unbekannten Ursprungs betrifft, so erlaubt sich der Ausschuß deßfalls auf den früheren Ausschußbericht und den Inhalt der Discussion auf dem letzten Landtage Bezug zu nehmen.

b) Daß diese Befreiung nur gegen Entschädigung der Berechtigten stattfinden könne, ist gegen deßfallsigen Einwurf von dem Berichtserstatter, Seite 627 und von dem Abgeordneten Jaup, Seite 629, und 630 nachgewiesen worden.

Digitized by Google

c) Sodann hat der Abgeordnete Aull, Seite 622, darauf aufmerksam gemacht, daß es nothwendig seyn werde, in dem Gesetzesentwurf Grundsätze, namentlich über die Kennzeichen aufzustellen, in welchen das Wasserfallrecht erkannt werden könne. Nur auf diese Weise glaubte er, daß für die Zukunft die wichtigen Einkünfte, welche der Staat und die berechtigten Privaten von Mühlen aus andern Rechtstiteln, als jenen der Wasserfallgebühr, zu beziehen haben, vor unsäglichen Rechtsstreiten bewahrt und erhalten werden können.

d) Mit Bezug hierauf bemerkte sodann noch der Abgeordnete Jaup, Seite 623.:

„Wenn ich mir erlaubte, den Vorschlag zu machen, die Kammer möge auf gesetzliche Aufhebung derjenigen Mühlenabgaben, welche entweder Regalitätsabgaben oder unbekannten Ursprungs sind, gegen Entschädigung der Berechtigten antragen, so habe ich allerdings nicht verkannt, daß die Ausscheidung zum Theil eine schwierige seyn wird, und habe es ganz dahin gestellt seyn lassen, ob die Staatsregierung in Folge dieses Antrags sich etwa bewogen finden dürfte, da, wo diese Abgaben unbekannten Ursprungs sind, eine vollständige oder unvollständige Entschädigung vorzuschlagen; allerdings aber versteht es sich, meiner Ansicht nach, von selbst, daß diejenigen Abgaben durch meinen Vorschlag gar nicht berührt werden, welche Grnndrenten oder Erbbestandrenten sind, und wenn vorhin der Abgeordnete des Bezirks Niederolm bemerkte, daß über diese Punkte die Präfumtion jenseits und diesseits eine entgegengesetzte seyn werde, so wird dies doch diesseits eine Modification erleiden, weil der rechtliche Zustand der Domaniallande von denjenigen in mindestens einem Theile der Souverainetätslande ein durchaus verschiedener ist."

e) Ihr Ausschuß theilt die Ansicht des Ausschusses der letzten Kammer, daß über diesen Theil der Motion, ohne vorausgegangene sorgfältige Untersuchung und Prüfung des Gegenstandes, und ohne Kenntniß des Objects, von dem es sich handelt, keine auf die Sache selbst eingehende Entschließung zu fassen seyn dürfte.

Indem er sich daher darauf beschränkt hat, die Hauptmomente der Verhandlungen des letzten Landtags hervorzuheben, trägt er darauf an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, den Beschluß der vorigen Kammer unter 1 sich anzueignen, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Proposition auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs nicht ausdrücklich gerichtet ist.

Google

Beilage Nr. 230, zum 45. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Fritz, einen Zusatz zum Art. 51 der Gemeindeordnung betreffend; erstattet vom Abgeordneten Emmerling.

Der Abg. Fritz hat in einer, Ihnen, meine Herren, bereits bekannt gewordenen Motion vorgeschlagen, es möge dem Art. 51 der Gemeindeordnung, welcher von der Aufnahme der Ausländer in den inländischen Gemeindeverband handelt, ein Zusatz dahin gemacht werden:

„daß jeder Ausländer, der sich das Recht des Inländers durch Aufnahme in eine Gemeinde erworben habe, zehn Jahre lang in dieser Gemeinde gewohnt haben müsse, ehe er den Ueberzug in eine andere Gemeinde auf den Grund des Art. 46 der Gemeindeordnung ansprechen könne."

Herr Fritz motivirt diesen Zusatz damit, daß von Ausländern, die sich beim Nachsuchen des Indigenats in einer Gemeinde des Großherzogthums vergebens um Zusicherung der Aufnahme in das Ortsbürgerrecht beworben, in einer anderen Gemeinde dagegen ein williges Gehör gefunden und darauf hin das Indigenat erlangt hätten, schon öfters die List gebraucht worden wäre, alsbald nach Erlangung der Rechte des Eingeborenen von jener ersteren Gemeinde auf den Grund des Art. 46 der Gemeindeordnung als nunmehrige Inländer das Ortsbürgerrecht zu begehren — eine List, mit deren Hülfe sie alsdann auch nicht selten, alles Widerspruches ungeachtet, ihre ursprüngliche Absicht wirklich durchgesetzt hätten. Der Antragsteller glaubt, daß solchen Umgehungen des Gesetzes für die Zukunft durch den bemerkten Zusatz zum Art. 51 vorgebaut werden müsse.

Ihr zweiter Ausschuß ist der Ansicht, daß es allerdings Aufgabe der Legislation ist, die Möglichkeit, Gesetze zu umgehen, so viel als thunlich, abzuschneiden. Wenn es gesetzlich erfordert ist, daß der Ausländer, welcher sich das Indigenat im Großherzogthume erwerben will, vor Allem eine Gemeinde muß bezeichnen können, welche ihm demnächst die Aufnahme in ihre Mitte zu gewähren bereit ist, so darf natürlich die Indigenatsertheilung von dem Aus-

Digitized by Google

länder nicht mißbraucht werden wollen, um sich, nach Erlangung der Rechte des Eingeborenen, sofort einer anderen Gemeinde aufzudringen, welche ihm, da er noch Ausländer war, aus rechtmäßigen Gründen die Reception in ihr Ortsbürgerrecht versagt hatte.

Da es sich nun richtig verhält, daß in der That Ausländer, in der von dem Antragsteller bemerkten Weise, Mißbrauch mit dem kaum erlangten Indigenat getrieben haben, ja, da selbst Fälle vorgekommen sind, wo eben zu Inländern erklärte Ausländer nicht einmal den Einzug in die Gemeinde, welche ihnen das Ortsbürgerrecht zugesagt hatte, vollzogen, sondern sogleich von der anderen Gemeinde, die ihnen früher die Aufnahme versagt hatte, als nunmehrige Inländer die Reception in deren Ortsbürgerrecht verlangt und dieses Verlangen wohl auch hin und wieder durchgesetzt haben — so erachten wir einen Zusatz zum Art. 51 der Gemeindeordnung zur Abwendung solchen Mißbrauchs für allerdings sachgemäß.

Inzwischen dürfte die Dauer des Aufenthalts, welche zu erfordern wäre, damit der neu recipirte Ausländer auf den Grund des Art. 46 der Gemeindeordnung die Ertheilung des Ortsbürgerrechts in einer anderen Gemeinde, selbst gegen deren Willen, begehren dürfe, doch billigerweise wohl nur auf fünf Jahre zu beschränken seyn, weil hiermit eine hinreichende Garantie gegeben seyn wird, daß die erlangte erste Reception in eine Gemeinde des Großherzogthums von dem Ausländer nicht mehr blos zum Scheine nachgesucht worden sein kann.

Der zweite Ausschuß richtet sonach seinen Antrag dahin:

> Die verehrliche Kammer möge dem gestellten Antrage dahin Folge geben, daß die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs als Zusatz zum Art. 51 der Gemeindeordnung ersucht werden solle, welcher ausspreche, daß ein Ausländer, welchem das Indigenat und dabei ein Ortsbürgerrecht im Großherzogthume zu Theil werde, eine Vertauschung dieses Ortsbürgerrechts mit demjenigen einer anderen Gemeinde gegen den Willen der letzteren auf den Grund des Art 46 der Gemeindeordnung nicht anzusprechen berechtigt sey, bevor er nicht in dem Großherzogthume als Inländer fünf Jahre lang gewohnt habe.

Digitized by Google

Beilage Nr. 231, zum 45. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, über die Beschwerde der Gemeinde Herzhausen, Kreises Biedenkopf, die Erbauung eines Schulhauses zu Mornshausen an der Dautphe betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Krauskopf.

Schon bei der vorigen zweiten Kammer der Stände übergab die Gemeinde Herzhausen eine Beschwerdevorstellung, weil sie zu den Kosten eines Schulbaues in Mornshausen zugezogen werden sollte; die Sache kam aber, wegen der später erfolgten Auflösung des Landtags nicht mehr zum Vortrag. Sie hat bei der jetzigen verehrlichen zweiten Kammer jene Beschwerde erneuert, und Ihr dritter Ausschuß beehrt sich, Folgendes hierüber zu bemerken:

Vorerst sey es erlaubt, diejenigen factischen Verhältnisse, worauf es hier ankommt, kurz hervorzuheben.

Die beiden Gemeinden Herzhausen und Mornshausen an der Dautphe hatten früher zwei getrennte Schulen und für jede einen eigenen Schullehrer.

Im Jahre 1828 wurden indessen beide Schulstellen zu Einer vereinigt, und, nach der Behauptung der Gemeinde Herzhausen, in Bezug auf die Einrichtung des nöthigen Schullocals und der Wohnung des gemeinschaftlichen Schullehrers, unter Leitung des Großherzoglichen Landraths und Großherzoglichen Inspectors zu Gladenbach, mit der Gemeinde Mornshausen unterm 21. December 1830 folgende Vereinbarung getroffen:

„1) Jede der beiden Gemeinden Herzhausen und Mornshausen solle aus eignen Mitteln in ihrem Orte ein Wohnhaus ankaufen, einrichten und unterhalten, ohne daß sie hierbei von der andern Gemeinde auch nur im geringsten unterstützt würde.

2) Diejenige Commune, in deren Haus der gemeinschaftliche Schullehrer wohne, solle von der andern Gemeinde, welche auf diese Weise das zu solchem Zwecke bestimmte Local vermiethen und somit Nutzen daraus ziehen könne, eine angemessene Entschädigung erhalten."

Die Beschwerdeführerin bemerkt nun weiter, daß sie

Digitized by Google

in Bezug auf diese Entschädigung am 22. December 1830 schriftlich bei dem Landrath erklärt habe:

„daß, wenn des Schullehrers Wohnsitz nach Mornshausen bestimmt würde, Herzhausen alsdann die Hälfte des Miethgeldes, welches aus den, mit Ausnahme des eigentlichen Schullocals sonst zu vermiethenden übrigen Theile ihres Schulhauses erlöst werde, als Vergütung nach Mornshausen zahlen, im entgegengesetzten Falle aber Gleiches von letzterer Gemeinde verlangen wolle."

Jenes Protokoll vom 21. und die Erklärung der Gemeinde Herzhausen vom 22. December sollen nun am 23. December 1830 mittelst eines gemeinschaftlichen Berichts des Großherzoglichen Landraths und Großherzoglichen Inspectors in Gladenbach an Großherzoglichen Kirchen- und Schulrath in Gießen eingesendet und in diesem Bericht bemerkt worden seyn: daß die Gemeinde Mornshausen die Entscheidung wegen der Größe der zu leistenden Entschädigung höherer Behörde überlassen wolle und daß sie, die Berichtserstatter, hierauf den Antrag gründeten, daß dem Vorschlag der Gemeinde Herzhausen, als auf offenbarer Billigkeit beruhend, Genehmigung und beiden Gemeinden der Consens zur Aufbringung der Kaufschillinge für die von ihnen bereits angekauften Häuser ertheilt werden möge.

Hierauf soll Großherzogliche Regierung unterm 14. Jänner 1831 an den Großherzoglichen Landrath in Gladenbach folgende Weisung erlassen haben:

„Da künftig ein Schullehrer an beiden Orten die Schule halten solle, hiernach die Herstellung eines geeigneten Schullocals von jeder dieser Gemeinden nicht zu umgehen sey, und der Großherzogliche Kirchen- und Schulrath gegen die zu dem Ende an beiden Orten zu Schulhäusern vorgeschlagenen Gebäude nichts zu erinnern finde, sie (die Regierung) zum Ankaufe derselben und deren zweckmäßigen Optirung ihre Genehmigung ertheile, so wie zu der weiteren zwischen beiden Gemeinden unterm 21. und 22. v. M. vorgeschlagenen Vereinigung, welche letztere er (der Landrath) nunmehr zur Vollziehung zu bringen habe."

Die Gemeinde Herzhausen führt nun weiter aus, daß hiernach die Verhältnisse beider Gemeinden rücksicht-

Digitized by Google

lich der Schulgebäude völlig geordnet gewesen seyen, und die von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sanctionirten Verträge der beiden Gemeinden hätten ein unverletzliches und der Willkühr der Administrativbehörden entzogenes Privatrechtsverhältniß gebildet, in deren Gefolge jede der beiden Gemeinden auf ihre alleinigen Kosten und ohne Concurrenz der anderen auch wirklich das nöthige Schullocal und den zur Wohnung des Schullehrers erforderlichen Raum, angekauft, eingerichtet und fortan zu unterhalten habe.

In Folge höherer Anordnung sey des Schullehrers Wohnsitz nach Mornshausen bestimmt worden, und es würde nun der Fall eingetreten seyn, daß Herzhausen, nach Inhalt des erwähnten Vertrags, die Hälfte seiner zu beziehenden Miethe an jene jährlich als Entschädigung herauszahlen müßte und hierzu sey sie auch bereit. Anders denke aber jetzt die Gemeinde Mornshausen, anders dieselbe Administrativbehörde, welche den Vertrag vom 21. und 22. December 1830 errichtet und ihn, als auf der offenbarsten Billigkeit beruhend, Großherzoglichem Kirchen- und Schulrath empfohlen habe. — Die Gemeinde Mornshausen habe nämlich am 29. September 1831 bei dem Großherzoglichen Landrath in Gladenbach den Antrag gestellt, daß die Gemeinde Herzhausen schuldig erkannt werde, an sie die Hälfte der zum Ankauf und zur Ausbauung des von ihr erkauften Schulhauses nöthigen Summe zu bezahlen. Die Gemeinde Herzhausen führt weiter an, daß sie sich vergeblich auf ihr vertragsmäßiges Recht berufen habe; Großherzoglicher Landrath habe, die Regierungsentscheidung v. 14. Juni nicht achtend und seine Competenz in jeder Beziehung und selbst den Klagantrag der Gemeinde Mornshausen überschreitend, entschieden:

„daß beide Gemeinden die Kosten, welche durch Erbauung und Einrichtung für die Wohnung des Schullehrers entstanden, überhaupt alle Kosten, welche diese gemeinschaftliche Schulwohnung, jetzt und für die Zukunft, erfordere, nach dem Steuercapital einer jeden Gemeinde zu tragen schuldig sey.“

Der von der Gemeinde Herzhausen an die höchste Staatsbehörde ergriffene Recurs, in welchem nach ihrer Versicherung die Competenz des Großherzoglichen Landraths bestritten und ausdrücklich angeführt worden sey, daß der Anspruch der Gemeinde Mornshausen, womit sie

die vorliegenden Verträge anfechte, lediglich zur Cognition der Gerichte gehöre, ist abgeschlagen worden.

Die nöthige Bescheinigung hierüber liegt den Akten bei.

Die Gemeinde Herzhausen sucht zu beweisen, daß sie durch diese Entscheidung der Administrativbehörde in ihren Privatrechtsverhältnissen, welche unzweifelhaft durch jenen Vertrag gebildet worden, verletzt sey, und sie richtet daher die Bitte an die verehrliche Kammer:

„hochansehnliche Ständeversammlung möge sie in ihren vertragsmäßigen Rechtsverhältnissen rücksichtlich ihrer Beitragspflichtigkeit zu den Mornshauser Schulgebäuden, gegen die Eingriffe der Administrativbehörde in der Art schützen, daß sie alle, ihr verfassungsmäßig zu Gebet stehenden Mittel anwende, die Staatsregierung dahin zu vermögen, jedes Einschreiten der Administrativbehörden zu entfernen und die Entscheidung der streitigen Ansprüche lediglich dem Rechtswege zu überweisen.“

Die Beschwerdevorstellung wurde schon von der vorigen Kammer dem betreffenden Regierungscommissär, Hrn. Ministerialrath Dr. Linde, mitgetheilt und um die geeigneten Eröffnungen in dieser Sache gebeten. Es langten dieselben auch ein, und ich werde die Ehre haben, sie der verehrlichen Kammer vorzulesen:

(Leg. das bemerkte Schreiben vom 28. Aug. v. J.)

Der Ausschuß hat es für überflüssig gehalten, eine neue Communication mit der Regierung eintreten zu lassen, da die factischen Verhältnisse in dem vorgetragenen Schreiben genügend erschöpft sind.

Meine Herren! Sie werden aus demjenigen, was ich Ihnen bis jetzt vorzutragen die Ehre hatte, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es hier, abgesehen von der unten zu erörternden Frage über die Competenz der Stände, lediglich auf die Lösung der Frage ankommt, welche Wirksamkeit dem von der Gemeinde Herzhausen behaupteten Vertrage beizulegen sey?

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, ist der Ansicht, daß die Administrativbehörden in dem Fragefall allerdings die Gränzen ihrer Befugnisse überschritten haben, und man kann die von dem Herrn Regierungscommissär vorgetragenen Gründe nicht als triftig genug betrachten, jene Behauptung zu schwächen.

Es kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden, daß

Digitized by

es, nach den gegebenen Verhältnissen, der Administrativbehörde zustand, zu bestimmen: ob der Schullehrer zu Herzhausen oder zu Mornshausen seinen Wohnsitz haben solle, und es ist auch hierüber von Seiten der Ersteren nicht der entfernteste Anstand gemacht worden; eben so würde es, in Ermangelung besonderer Vertrags-Verhältnisse, derselben Behörde zugestanden haben, die Beitragspflicht zur Erbauung eines gemeinsamen Schulhauses ꝛc. nach Art. 85 der Gemeindeordnung auszusprechen. Das nach der Behauptung eines contrahirenden Theils hier vorliegende Vertragsverhältniß ändert dagegen die gegenwärtige Sache wesentlich.

Von Seiten des Herrn Regierungscommissärs ist es in dem erwähnten Schreiben zugestanden worden, daß der von der Gemeinde Herzhausen behauptete Vertrag allerdings vorliege, indessen will behauptet werden, daß die Gemeinde Mornshausen demselben in Bezug auf die Beitragspflicht nie ihre Zustimmung gegeben habe, und daß derselbe daher nie existent geworden sey.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, ist der Ansicht, daß die Frage: ob der fragliche Vertrag existent geworden sey, oder nicht, von der Administrativbehörde einer Untersuchung nicht unterworfen werden kann. Sobald die Gemeinde Herzhausen behauptete, daß die Beitragspflicht zur Erbauung und Unterhaltung des gemeinschaftlichen Schulhauses ꝛc. vertragsmäßig bestimmt sey, und es wurde dies von der Gemeinde Mornshausen widersprochen, so hörte die Sache auf Administrativsache zu seyn, sie wurde reine Rechtssache, welche der Sphäre der Administration entzogen und lediglich der Justiz hingewiesen war.

Ob und in wie weit dieser Vertrag, auf welchen sich hier berufen werde, seine Existenz erlangt hatte, diese Frage müßte das Richteramt auf dem Wege der Beweisführung zu lösen suchen.

Daß die Gemeindeordnung auf solche Vertragsverhältnisse Rücksicht genommen hat, das geht aus dem Artikel 86 hervor, wo es ausdrücklich heißt:

„Wenn zur Bestreitung eines zur zweiten Classe gehörigen Bedürfnisses irgend eine besondere, rechtlich begründete Verbindlichkeit ꝛc., oder ein dazu bestimmtes Vermögen vorhanden ist, so wird darin durch die Verfügung des vorhergehenden Artikels (es ist darin bestimmt, daß diese Ausgaben,

wenn das Gemeindevermögen nicht ausreiche, auf alle Gemeinde-Einwohner nach Verhältniß ihrer gesammten Steuerpflichtigkeit umgelegt werden solle) nichts geändert."

Wenn der Herr Regierungscommissär ferner behauptet, daß die von der Gemeinde Herzhausen angezogene Regierungsverfügung unrichtig interpretirt würde, indem dieselbe hier offenbar nur eine eventuelle Autorisation zu geben beabsichtigt habe, nämlich für den Fall, daß das vorgeschlagene Uebereinkommen zu Stande komme, so kann man sich auch mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklären.

Der hier in Frage befangene Vertrag war, nach der Versicherung der Gemeinde Herzhausen, abgeschlossen; es fehlte nur noch eine Uebereinkunft über die Größe der Beitragspflicht. Die Gemeinde Herzhausen machte in dieser Beziehung einen Vorschlag, die Gemeinde Mornshausen dagegen erklärte, sie überlasse die Bestimmung der Größe der höheren Behörde.

Der Großherzogliche Landrath und Großherzogliche Inspector fanden die Vorschläge der ersteren billig und empfahlen sie der Genehmigung Großherzoglicher Regierung. Die Genehmigung erfolgte, und es wurde dem Landrath aufgegeben, die Uebereinkunft in jeder Beziehung in Vollzug zu bringen.

Indem die Gemeinde Mornshausen die obige Erklärung abgab, willigte sie zugleich für den Fall in den Vorschlag der Gemeinde Herzhausen, daß er von der höheren Behörde genehmigt würde. Dieser Fall trat nach der Versicherung der letzteren ein und somit auch die Perfection des Vertrags. Wollte man aber auch selbst der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs huldigen, so würde man doch immer wieder darauf zurückkommen, daß über die Existenz eines Vertrags gestritten wird, die Sache daher vor die Gerichte gehört. Hierdurch wird auch die Behauptung widerlegt, daß das Ministerium berechtigt sey, jene Verfügung der Regierung, die eine noch nicht bestehende Uebereinkunft supponire, aufzuheben. Die Gemeinde Herzhausen hat Rechte aus jener Verfügung erworben, die ihr nicht willkührlich, sondern höchstens nur im Wege der Restitution, oder durch eine Klage wegen enormer Verletzung, entzogen werden könnten, worüber jedoch ebenfalls die Gerichte zu entscheiden hätten.

Was nun endlich die Behauptung des Herrn Regie-

Digitized by G

rungscommissärs betrifft, daß das Recht der Gemeinde Herzhausen zur Beschwerdeführung bei den Ständen überhaupt noch gar nicht begründet erscheine, indem sie nämlich, wenn sie die Sache auf dem Rechtsweg verhandelt wissen wolle, eine gerichtliche Klage gegen die Gemeinde Mornshausen anstellen, oder dieselbe ad agendum provociren sollen, und wenn sich die Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung der Sache für competent erachtet hätten, auf diese Weise einen Competenzconflict veranlassen müssen, dessen Entscheidung nur dem Großherzogl. Staatsrath zustehen könne; so ist auch in dieser Beziehung der Ausschuß anderer Ansicht. Der Gemeinde Herzhausen ist durch das Verfahren der Administrativbehörden bereits eine Beschwerde zugefügt, deren Abhülfe sie auf demselben Wege verlangen kann. Der von ihr ergriffene Recurs ist aber von dem Großherzoglichen Ministerium abgeschlagen worden, sie hat also alle ihr auf diesem Wege zu Gebot stehendeu Mittel erschöpft, ohne ihren Zweck zu erreichen. Es kann ihr nach der Ansicht des Ausschusses nicht zugemuthet werden, vorerst auch noch den von dem Herrn Regierungscommissär bemerkten Weg zu verfolgen, um einen Conflict herbeizuführen und auf diese Weise eine Entscheidung des Staatsraths zu veranlassen, vielmehr sind die Stände unzweifelhaft berufen, dem Großherzoglichen Ministerium die Gründe vorzulegen, aus welchen sie die bemerkte Verfügung für unstatthaft halten.

In Erwägung aller dieser Umstände, hält Ihr dritter Ausschuß die vorliegende Beschwerde für begründet und trägt daher darauf an:

„die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu verfügen, jedes Einschreiten der Administrativbehörde in Bezug auf die hier zur Sprache gebrachten Vertrags-Verhältnisse zu entfernen und die Entscheidung der streitigen Ansprüche lediglich dem Rechtsweg zu überweisen.“

Digitized by Google

Beilage Nr. 232, zum 46. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Brunck, die Weinproducenten der Provinz Rheinhessen betr.

Der größte Theil der Weinproducenten der Provinz Rheinhessen befindet sich in einer sehr bedrängten Lage. Die mittel- und geringen Weine von 1832 u. 1833, welche in theuere Fässer eingeerndet wurden, liegen noch unverkauft und werthlos bei den Producenten; die hohen Steuern und Unterhaltungskosten von den Weinbergen mußten inzwischen bestritten werden, während dem die Früchte des letzten und laufenden Jahres, welche ohnehin in den stark bevölkerten Weinorten, bei sehr vertheiltem Eigenthume, meist nur zum häuslichen Bedarf ausreichen, ganz geringen Werth haben.

Unter diesen Verhältnissen befinden sich die Producenten von mittel- und geringen Weinen bei gefülltem Keller schon in großer Verlegenheit wegen Bestreitung ihrer laufenden Bedürfnisse und der unvermeidlichsten Zahlungen; diese Verlegenheit ist durch die dermaligen Aussichten von einer guten und reichen Weinlese bis zu einem hohen Grade gesteigert, weil nun wieder Fässer von sehr hohem Werthe angeschafft werden müssen, wozu sie (die Producenten) die nöthigen Mittel nicht aufzubringen vermögen.

Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, die Staatsregierung zu bitten:

> den Weinproducenten zum Ankaufe von Fässern für die Weinlese des laufenden Jahres, Vorschüsse aus der Staatskasse zu bewilligen.

Da schon in früheren Jahren solche Vorschüsse bewilligt wurden, wird die verehrliche Kammer um so weniger Anstand nehmen, diesem Gesuche Folge zu geben, so wie die allerhöchste Staatsregierung gerne die Hand bieten wird, um einem so dringenden Nothstande baldigst abzuhelfen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 233, zum 46. Protokoll.

Vortrag des ersten Ausschusses, über die Hauptabtheilung II. des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben in den Jahren 1833, 1834 und 1835 enthaltend: die Ausgaben zur Verwaltung, Verzinsung nnd Tilgung der Staatsschuld; erstattet von dem Abgeordneten Brunck.

Der Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Freiherrn von Hofmann über die Resultate der Schuldentilgungskasserechnungen von den Jahren 1827 1828 und 1829 und die Uebersicht von der Verwaltung des Staatsschuldenwesens in den Jahren 1830, 1831 und 1832, auf dem letzten Landtag, ist in dem ersten Bd. Beilagen Seite 43, abgedruckt.

Ueber diesen Gegenstand wurden von dem damaligen ersten Ausschuß zwei besondere Berichte erstattet:

1) In Bezug auf die definitive Rechnungsablage der Staatsschuldentilgungskasse von den Jahren 1827, 1828 und 1829 (zweiter Beilageband, Seite 121).

Die Berathung über diesen Bericht ist im zweiten Protokolleband, Seite 704 bis 711 und 713 und 714, enthalten.

Den vom ersten Ausschuß gestellten Anträgen (zweiter Beilageband, Seite 143) ist die zweite Kammer durch einstimmigen Beschluß, (dritter Protokolleband, Seite 294) beigetreten.

Diesen Beschlüssen der zweiten Kammer (welche auf gegenwärtigen Vortrag keinen weiteren Einfluß haben) ist auch die erste Kammer beigetreten.

2) Wurde Bericht erstattet über das vorläufige Resultat der Verwaltung des Staatsschuldenwesens in den Jahren 1830, 1831 und 1832 (zweiter Beilageband, S. 680) und von dem ersten Ausschuß nur der Antrag gestellt:

„daß die definitive Beschlußnahme über die Verwaltung der Staatsschuld in der vierten Finanzperiode von 1830 bis 1832 der künftigen Ständeversammlung vorbehalten bleiben möge."

Diesem Antrag, wonach definitive Beschlußnahme über die Rechnungsablage der Staatsschulden-Tilgungskasse von 1830 bis 1832 auf dem nächsten Landtage erfolgen wird, haben beide Kammern ihre Zustimmung gegeben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by

Aus den erwähnten Berichten, Berathungen und Beschlüssen der beiden Kammern kann zur Genüge ersehen werden, daß die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Allgemeinen befriedigend geordnet, und die Dotation der Staatsschuldentilgungskasse durch die Gesetze vom 29. Juni 1821 und 16. Juni 1827 festgestellt ist, wie auch, daß die nöthige Bewilligung, bis zur Tilgung des Rothschildischen Anlehens, vom 25. August 1825, zu 6½ Millionen Gulden, sich im wesentlichen gleich bleiben wird.

Die nach diesen Gesetzen und besonderen ständischen Bewilligungen für die Jahre 1830 bis 1832 festgesetzten Einnahmen der Staatsschuldentilgungskasse betragen jährlich:

I. Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

A. Gesetzliche Dotation vom 16 Juli 1827 bis zur Tilgung des Rothschildischen Anlehens zu 6½ Millionen.

1) Ursprünglicher 4%ger Zinsenbedarf . . .		554,807 fl.
2) Zuwachs desselben mit 4% von den neu überwiesenen Capitalien		
a) im Jahr 1826 nach dem 19. April zugegangen	19,258½ fl.	
b) in den Jahren 1827, 1828 und 1829 . .	149,692 fl.	
Zusammen	168,950½ fl.	6,758 fl.
3) Unveränderlicher Kapitaltilgungsfonds .		43,500 fl.
		605,065 fl.

B. Durch besondern ständischen Beschluß bewilligt.

1) Das fünfte Procent des bis auf 300,000 fl. abgetragenen Anlehens von 540,000 fl.	3,000 fl.
2) Die Zinsen der ausstehenden Domänenkaufschillinge und sonstiger veräußerten Domanialobjecte, deren Betrag nicht voraus zu bestimmen gewesen, und nicht ausgeworfen wurde, weil derselbe auch nicht in der Einnahme des Hauptvoranschlags erscheine	
Mithin zusammen, außer der Einnahme an Zinsen und Erlös von den veräußerten Domanialobjecten	608,065 fl.

II. Verwaltung der Staatsschuld

wurde für die Finanzperiode von 1830 bis 1832 bewilligt:

a) Besoldungen	7,970 fl.
b) Kanzleikosten	1,543 fl.
Zusammen	9,513 fl.

Der damalige Stand der wirklich Besoldeten bei der Staatsschuldentilgungskasse und ihrer Gehalte war folgender:

1)	ein ständiger Commissär zur Liquidation der illiquiden Staatsschuld	400 fl.
2)	der Cassier	2000 fl.
3)	der landständische Controleur	500 fl.
4)	ein Buchhalter	1200 fl.
5) 6) 7) 8)	ein Secretär, ein Kanzlist, ein Calculator, ein Solcher — jeder 850 fl. . . .	3400 fl.
9)	ein Cassediener	470 fl.
	Zusammen	7970 fl.

Nach diesem vorläufigen Rechnungsbericht für die Finanzperiode von 1830 bis 1832 beträgt die Staatsschuld am Ende des Jahres 1832:

a)	die liquide Staatsschuld . . .	12,073,145 1/6 fl.
b)	die provisorisch verzinsliche Schuld	58,064 1/2 fl.
	Ganze Schuld . . .	12,131,201 fl.

In Gefolge der erwähnten Bestimmungen über den Fonds zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, wird nach dem vorliegenden speziellen Voranschlage, mit Berücksichtigung der in den Jahren 1830 bis 1832 eingetretenen Veränderungen, das Bedürfniß der Staatsschuldentilgungskasse für die Jahre 1833, 1834 und 1835 in Vorschlag gebracht.

I. Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld:

A. Gesetzlich bestimmte unveränderliche Dotation:

1)	ursprünglicher 4 pCt.ger Zinsenbetrag der im Budget von 1827 bis 1829 verzeichneten verzinslichen Staatsschuld mit	554,807 fl.
2)	unveränderlicher Kapitaltilgungsfonds .	43,500 fl.

B. Gesetzlich bestimmte veränderliche Dotation:

1)	Zugang derselben mit 4 pCt. von überwiesenen Kapitalien, der im Budget von 1830 bis 1832 verzeichneten, vom Jahr 1826 nach dem 19. April bis Ende 1828 überwiesenen Staatsschuld . . .	6:758 fl.	
2)	das 4 pCt.ge Zinsenbedürfniß, von der in der Beilage 1. verzeichneten, während der Jahre 1829, 1830 und 1831 weiter überwiesenen Staatsschuld von 76,875 fl. mit 3,075 fl.		
			9,833 fl.

C. Durch besonderen ständischen Beschluß zu bewilligen:

a) Zinsen von ausstehenden Kapitalien und Kaufschillinge zur Verzinsung der Staatsschuld . . . . . .

b) eingehende Kapitalien und Kaufschillinge von veräußerten Domänen, Allodifications- und Ablösungsgeldern zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld . . .

Diese beide Beiträge sind in der Einnahme des Hauptvoranschlags, wegen unthunlicher genauer Vorausbestimmung, wie in der letzten Finanzperiode nicht ausgeworfen, können also auch hier zur Verausgabung nicht angesetzt werden.

Mithin zusammen, außer den Zinsen und Kaufschillingen von veräußerten Domanialobjecten 608,140 fl.
Bewilligter Bedarf pro 1830 bis 1832 . 608,065 fl.

Also Mehrbedarf . . . . 75 fl.

Diese Erhöhung der Dotation, abgesehen von dem Ausfall der 5 pCt. von 300,000 fl. abgetragenem Capital, ist durch vorstehenden Zuwachs der Staatsschuld entstanden, ein Fall, welcher nach dem Gesetz vom 16. Juny 1827, auch für die Folge, wenn weiterer Zuwachs stattfinden sollte, noch eintreten kann.

II. Verwaltung der Staatsschuld.

a) Besoldungen, nach der Beilage Nr. 2. 6,570 fl.
b) Kanzlei- und Reisekosten, Beil. Nr. 3. 1,448 fl. 48 kr.

Zusammen . . 8,018 fl. 48 kr.

Für die Finanzperiode von 1830 bis 1832 waren verwilligt

a) Besoldungen . . . . . 7,970 fl.
b) Kanzlei- und Reisekosten . 1,543 fl.

9,513 fl.

Also dermalen weniger 1,494 fl. 12 kr.

Der dermalige Stand der Angestellten und ihrer Gehalte ist in vorerwähnter Anlage Nr. 2 angegeben, wie folgt:

1) Landesherrlicher Director, Geheimerath Schenck
2) Landständischer Director . . . . . = =
3) Direktionssekretär Balser . . . . . 1,000 fl.
4) Cassier, Oberfinanzrath Dittmar . . . . 2,000 fl.
5) Landständischer Controleur, Oberfinanzrath Kleinschmidt . . . . . 250 fl.
6) Buchhalter Seederer . . . . . 1,000 fl.

4,250 fl.

Uebertrag	4,250 fl.
7) Buchhalter Winter	1,000 fl.
8) Kanzlist Leithäuser	850 fl.
9) Cassediener Amend	470 fl.
Gleiche Summe wie oben .	6,570 fl.

Aus diesem Verzeichniß ist ersichtlich, daß dermalen, wie in den vorhergehenden Finanzperioden, keine Gehalte für die beiden Directoren ausgeworfen sind.

Vergleicht man diesen Besoldungsetat mit jenem von der Finanzperiode von 1830 bis 1832, so ergiebt sich:

1) daß der Liquidationscommissär mit 400 fl. ganz ausgefallen,

2) daß der landständische Controleur statt mit 500 fl., nunmehr mit 250 fl. Besoldung angesetzt ist;

3) daß statt einem Buchhalter zu 1,200 fl., dermalen zwei Buchhalter zu 1,000 fl. Jeder, angestellt sind, dagegen zwei Calculatoren, jeder mit 850 fl., verschunden sind;

4) daß die Besoldung des Secretärs mit 850 fl. auf 1000 fl. erhöht wurde.

Die Ersparung an den Kanzlei- und Reisekosten läßt sich durch den eingetretenen regelmäßigen Gang des Staatsschuldentilgungswesens und die dadurch erfolgte Geschäftsminderung erklären.

In der mehrerwähnten Beilage Nr. 2 ist auch ein Verzeichniß von neun Angestellten als definitiver Etat der Besoldungen bei der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse aufgestellt, dessen Betrag sich auf 6,770 fl. mit Ausnahme der beiden Directoren beläuft.

Der Ausschuß kann, auf den hier in Vorschlag gebrachten definitiven Besoldungsetat nicht eingehen, weil durch das Gesetz vom 29. Juni 1821 schon ein definitiver Besoldungsetat für die Verwaltung des Staatsschuldentilgungswesens festgestellt ist, wonach außer den beiden Direktoren folgende Anstellungen bestehen sollen:

	fl.
1) ein Hauptrechner mit einer Besoldung von	2000
2) ein ständischer Controleur, für den kein Gehalt ausgeworfen worden ist, den man aber nach der pro $18^{13}/_{35}$ vorgeschlagenen Besoldung in Ansatz bringen will mit	250
3) ein Buchhalter mit	1200
4) ein Kanzlist mit	850
5) ein Kassediener	470
Zusammen	4770

Uebertrag	4,770 fl.
Vorgeschlagener Besoldungsstand pro $18^{33}/_{34}$	6570
Mithin Mehrbetrag	1800

welcher darin besteht, daß pro $18^{33}/_{35}$ ein Direktionssecretär mit 1000

und statt einem Buchhalter zu 1200 fl. zwei Buchhalter mit 2000 fl., also mit einem Mehrbetrag an Gehalt von 800

Also zwei Bedienstete über den gesetzlich bestehenden, definitiven Besoldungsetat angestellt sind mit einem Gehalt von 1800

wie es sich durch vorstehende Zusammenstellung schon ergeben hat.

Da nun die Zeit wieder eingetreten ist, wo, hinsichtlich der Ordnung des Staatsschuldentilgungswesens und des dadurch geregelten und vereinfachten Geschäftsgangs, der längst bestehende definitive Besoldungsetat, wieder in Anwendung kommen kann, so glaubt der Ausschuß an dem Vollzug dieses bestehenden Besoldungsetats festhalten und beantragen zu müssen:

„die Staatsregierung zu ersuchen, die zwei Angestellten über den Etat, bei erster Gelegenheit zu anderen Zweigen der Verwaltung verwenden zu wollen;"

wozu sich hoffentlich bis zur Aufstellnng des Budgets für die kommende Finanzperiode von $18^{36}/_{38}$ Gelegenheit darbieten wird.

Ferner glaubt der Ausschuß noch in Beziehung auf die Fonds zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nach der Bestimmung der §§ 6 und 7 des mehrerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1821 sich weiter dahin auslassen zu müssen:

„daß es der Kammer gefallen möge, die Staatsregierung zu ersuchen:

1) das Inventarium über die Ausscheidung eines Drittheils der sämmtlichen Domänen, zur gänzlichen Veräußerung und Tilgung der Staatsschuld, nach dem Art. 6 der Verfassungsurkunde endlich vorzulegen.

2) Für die Folge die muthmaßlichen Einnahmen an Fonds zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld — nach der Reihefolge der §§ 5 und 6 dts Staatsschuldentilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821 in den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen aufzunehmen, damit dieselben (zur Tilgung der Staatsschuld) auch zur Verausgabung angesetzt werden können, was bis jetzt noch nicht geschehen ist."

Letzteres Ansinnen wird nur als einem geordneten Staatshaushalt entsprechend, wie dies mit dem unsrigen der Fall ist,

Digitized by

angesehen werden können, und der Ausschuß glaubt auch überzeugt zu seyn, daß es dem Finanzministerium an den nöthigen Mitteln zur Ausführung eines solchen muthmaßlichen Voranschlags nicht fehlen wird; — wir bezweifeln dies um so weniger, da Se. Excellenz der Herr Präsident des Finanzministeriums in seinem Vortrage auf dem letzten Landtage

(1. Band Beilagen, Seite 48)

wörtlich sagte:

„Zur weiteren Verminderung dieser Schuld besitzt aber die Staatsschuldentilgungscasse schon jetzo, an noch ausstehenden Domänenkaufschillingen, Allodificationsgeldern und Ablösungsgeldern, nach der weiter beigefügten Uebersicht eine Summe von 335,384 fl."

Dieser Betrag hätte demnach leicht mit der weiteren muthmaßlichen Einnahme dieses und anderer zu gleichem Zweck bestimmten Fonds, in das Einnahmebudget aufgenommen werden können.

Sollte entgegnet werden, daß die Veranschlagung dieser Einnahme mit Verlässigkeit nicht geschehen könne, so läßt sich hierauf erwiedern, daß keine Staatseinnahme, die directen Steuern ausgenommen, mit Verlässigkeit veranschlagt werden kann.

Die Vortheile, welche durch diesen Vorschlag erreicht und die möglichen Nachtheile, welche hierdurch vermieden werden können, sind wohl zu einleuchtend, als daß sie einer näheren Ausführung bedürfen.

Der erste Ausschuß hat nun noch die Kammer auf die §§ 13 bis 16 des Gesetzes vom 29. Juni 1821, die Verwaltungsbehörden des Staatsschuldenwesens und insbesondere die Wahl eines ständischen Directors und Controleurs und deren Stellvertreter betreffend, aufmerksam zu machen; was um so dringender erscheint, da der seitherige ständische Director, Herr Geheimerath Schenck, der auf den vollen Dank der Kammer für die langjährige löbliche und unbelohnte Verwaltung dieser Stelle, Anspruch hat, schon seit dem 27. Dezember 1833, zum landesherrlichen Director des Staatsschuldenwesens ernannt wurde, wodurch diese Stelle ganz in Erledigung gekommen ist; ein Fall, worüber der § 15 des vorerwähnten Gesetzes Vorsicht getroffen hat, die aber noch nicht zur Ausführung gekommen ist.

Nach diesen Vordersätzen glaubt der berichtende Ausschuß zur Stellung folgender besonderer Anträge übergehen zu können:

1) Als Bedürfniß der Staatsschuldentilgungsanstalt für jedes der Jahre 1833, 1834 und 1835 zu bewilligen,

Digitized by Google

a) zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld die Summe von . . . 608,141 fl.
b) zur Verwaltung derselben an Besoldungen und Kanzleikosten . . . . . 8,018½ fl.
Zusammen 616,159½ fl.

Sodann noch weiter

c) die durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1821 zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden eingehenden Fonds, deren Betrag, wie schon erwähnt, nicht in Zahlen ausgedrückt werden kann.

2) Rücksichtlich der Verwaltung des Staatsschuldentilgungswesens die Staatsregierung zu bitten:

a) den definitiven durch das Gesetz vom 29. Juni 1821 festgestellten Besoldungsetat für die kommende Finanzperiode von $18^{16}/_{38}$ wieder in Anwendung zu bringen und die zwei Angestellten über den Etat, bei erster Gelegenheit zu anderen Zweigen der Staatsverwaltung zu verwenden;

b) das Inventarium über die Ausscheidung eines Drittheils der sämmtlichen Domänen, zur gänzlichen Veräußerung und Tilgung der Staatsschuld, dem § 6 der Verfassung gemäß, endlich vorzulegen.

c) Für die Folge die muthmaßliche Einnahme der Fonds zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nach der Reihenfolge in den §§ 5 und 6 des Staatsschuldentilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821, in dem Hauptvoranschlage in der Einnahmerubrik und in der Ausgaberubrik in Ansatz zu bringen.

3) In Gefolge der §§ 13—16 des Staatsschuldentilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821 einen landständischen Director und einen landständischen Controleur und Stellvertreter für beide, unter Voraussetzung der Zustimmung der ersten Kammer, zur Verwaltung des Staatsschuldentilgungswesens zu wählen.

Und endlich

4) dem seitherigen landständischen Director der Staatsschuldentilgungscasse, Herrn Geheimerath Schenck, für die langjährige, löbliche und unentgeldliche Verwaltung dieser Stelle eine Danksagung zu votiren.

Digitized by

Beilage Nr. 234, zum 46. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Brunck, die Weinproducenten in der Provinz Rheinhessen betr.; erstattet von dem Abgeordneten von Gagern.

Der Antrag bezweckt keine Bewilligung, sondern lediglich eine Vorlage von Staatsgeldern, wie sie in früheren Jahren die Staatsregierung ohne ständische Bewilligung verfügt hat.

Mündlicher Eröffnung zufolge, ist die Staatsregierung dem Antrage günstig. Der erste Ausschuß empfiehlt den Antrag zur Zustimmung der Kammer, mit der Abweichung, daß die beantragte Vergünstigung allen bedürftigen Weinproducenten des Großherzogthums, und nicht blos denen der Provinz Rheinhessen zu Theil werde; und trägt darauf an, daß die verehrliche Kammer die Staatsregierung ersuchen möge:

> Unter Voraussetzung der von den Gemeinden für die Rückzahlung zu leistenden Garantie, und unter Voraussetzung, daß die Verhältnisse der Hauptstaatskasse dies gestatten sollten, den bedürftigen Weinproducenten des Großherzogthums, zum Ankaufe von Fässern für die Weinlese des laufenden Jahres, Vorschüsse aus der Staatskasse bewilligen zu wollen."

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 235, zum 47. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Löffler, die Erhebung der Trankſteuer von Obſtwein betr.

Die Zapfgebühr vom Traubenwein wird zuerſt am Ende des Quartals erhoben, in welchem die Conſumtion ſtatt hatte, während ſie beim Obſtwein ſchon bei der Einlage im Voraus entrichtet werden muß.

Nach Antragſtellers Anſicht dürfte es ſchon der Gerechtigkeit entſprechen, die Erhebung von beiden Weinen in gleicher Weiſe zu ordnen, während auch die Natur der Sache, weit davon entfernt, eine Ausnahme für den Obſtwein zu fordern, gleichfalls dafür ſpricht, eine Vorauserhebung der Abgabe nicht zu verlangen. Denn würde der Wirth dieſe Abgabe im Verhältniß zu ſeinem allmähligen Abſatz zu bezahlen haben, ſo würde er das ganze für den Obſtwein beſtimmte Kapital auch auf deſſen Fabrikation verwenden können, während er nach der bisherigen Einrichtung genöthigt iſt, einen namhaften Theil für die Abgabe zurück zu halten und für deren Betrag gerade in einer Zeit weniger Obſtwein zu fabriciren, in welcher Zeit allein er doch, durch Ankauf des Obſtes, im Stande wäre, für ſeinen Bedarf genügend zu fabriciren.

Bei jedem andern Geſchäft kann wohl die Spekulation erfordern, die Waare ein ganzes Jahr voraus zu kaufen, allein die Nothwendigkeit erfordert es nicht: die Nothwendigkeit erfordert es aber beim Obſtwein, daß der Bedarf für das ganze Jahr im Voraus fabricirt werde, weil nur eine Jahreszeit fürs ganze Jahr den Ankauf unverdorbenen Obſtes möglich macht.

Ich ſtelle deßhalb den Antrag: Hoher Kammer wolle es gefallen, zu veranlaſſen, daß die Trankſteuer von Obſtwein nicht im Voraus, ſondern durch quartalweiſe Aufnahme der Vorräthe erhoben werde.

Beilage Nr. 236, zum 47. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Prätorius (Rentamtmann) und Goldmann, auf Erbauung einer Straße von Kirtorf über Wahlen bis zur Kurhessischen Gränze.

Schon bei den Ständeversammlungen von 1827 u. 1833 wurden Anträge auf Erbauung einer Provinzialstraße von Grünberg über Homberg und Kirtorf nach der Kurhessischen Gränze hin bei Willingshausen gestellt.

Ein Theil dieser Straße, von Grünberg bis Homberg, ist bereits vollendet, ein anderer Theil, von Homberg bis Kirtorf, projectirt und genehmigt und es ist schon in dem Antrage Nro. 63 der Beilagen zu den Verhandlungen der gegenwärtigen zweiten Kammer, der Wunsch ausgesprochen worden, daß die projectirte Straßenstrecke von Homberg bis Kirtorf, wo möglich in diesem Jahre noch, in Arbeit genommen werden möge.

Mit dieser Straße und mit der beantragten Staatsstraße von Alsfeld über Kirtorf und Lehrbach nach Marburg hin, ist aber immer dem Bedürfnisse des Bezirks, besonders aber der hinter Kirtorf gelegenen Orte Wahlen, Arnsheim, Bernsberg und Gleimenhain nicht abgeholfen. Diese Orte würden, während sie an allen Straßenbauten concurriren müßen, von den Wohlthaten eines Straßenzugs immer ausgeschlossen bleiben.

Der Bezirk Homberg und ein Theil des Bezirks Grünberg liegen am Rande des Großherzogthums, können der Entfernung wegen mit den größeren Städten Offenbach, Mainz, Frankfurt ꝛc., wo Handel und Consumtion den Produkten des Landes Absatz sichern, nicht in Verbindungen treten, es muß vielmehr ein Absatzweg nach Norden hin — in Cassel — gesucht werden. Dorthin wurden von jeher Viktualien und andere Erzeugnisse der dortigen Gegend abgesetzt, ein Absatz, der aber bisher durch die schlechte Beschaffenheit der Wege sehr erschwert wurde.

Von Seiten Kurhessens ist, wie bekannt, die Straße von Cassel bis Ziegenhain längst vollendet, einer Fortsetzung dieser Straße von Ziegenhain nach Neustadt in Bau, und zur Erbauung eines Seitenastes der beantragten Straße über Willingshausen, sollen, wie wir in glaubhafter Weise versichert worden sind, ebenwohl Anstalten getroffen werden.

Digitized by

Würde daher die Straße im Großherzogthum in der Richtung nach Neustadt — oder nach Willingshausen hin fortgesetzt, so würde man von Seiten Kurhessens darinnen ohne Zweifel einen Sporn finden, die dortigen Arbeiten zu beschleunigen und eine Communikation herzustellen; es würde für die Angehörigen des Großherzogthums im Bezirk Homberg sowohl, als in einem Theile des Bezirks Grünberg ein Absatzweg für ihre Produkte geschaffen, resp. der Absatz sehr erleichtert werden.

Wir stellen daher den Antrag: die verehrliche Kammer möge die hohe Staatsregierung ersuchen, die bereits genehmigte Straße von Homberg nach Kirtorf, von da nach Wahlen fortsetzen, und entweder über Neustadt oder über Willingshausen mit der Kurhessischen Straße nach Ziegenhain in Verbindung setzen zu lassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google